
Stanford University Libraries
3 6105 121 122 324


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Archiv

der

politischen Oekonomie

und

Polizeiwissenschaft,

herausgegeben

in Verbindung mit Hofrath **Hermann** in München, Professor **v. Mohl** in Tübingen, Staatsrath **Nebenius**, Ministerialdirektor **Regenauer** und Ministerialrath **Vogelmann** in Karlsruhe

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
Geh. Hofrath und Professor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

und

Dr. Georg Hanssen,
Professor in Leipzig.

Neue Folge. Erster Band.

(Der ganzen Reihe sechster Band.)

Heidelberg, 1843.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.



Archiv
der
politischen Oekonomie
und
Polizeiwissenschaft,

herausgegeben

in Verbindung mit Hofrath **Hermann** in München, Professor **v. Mohl** in Tübingen, Staatsrath **Nebenius**, Ministerialdirektor **Regenauer** und Ministerialrath **Vogelmann** in Karlsruhe

von

Dr**. Karl Heinrich Rau,**
Geh. Hofrath und Professor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

und

Dr**. Georg Hanssen,**
Professor in Leipzig.

Neue Folge. Erster Band.
(Der ganzen Reihe sechster Band.)

Heidelberg, 1843.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

Inhalt

des 1sten Bandes der neuen Folge
(des 6ten Bandes der ganzen Reihe).

Erstes Heft.

Zweites und drittes Heft.

Ueber die außerehelichen Geburten, insbesondere in Baiern,

von

Regierungsrath **F. Rivet** in Baireuth.

I. Das Verhältniß der in einem Lande jährlich außer der Ehe gebornen zu den ehelichen Kindern verdient eine genaue Erhebung, und die Umstände, welche dieses Verhältniß bestimmen, werden von einer Regierung, der das Wohl ihrer Unterthanen nicht gleichgültig ist, mit Recht in ernste Erwägung gezogen.

Das Wohl der Menschen ist wesentlich abhängig von ihrer, die sinnlichen Triebe beherrschenden Sittlichkeit. Daher sollte überall der Trieb zur Fortpflanzung des Geschlechts, der sittlichen Idee untergeordnet, nur in der Ehe befriedigt werden, welche mit dem an sie geknüpften Familienleben die Quelle des reinsten Glücks für die verbundenen Gatten, und zugleich die Bedingung der guten Erziehung der Kinder bildet.

Auch abgesehen von den Rücksichten auf das Wohl der Staatsangehörigen, sind die Regierungen schon im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit veranlaßt, den Ursachen, welche das Verhältniß der außerehelichen zu den ehelichen Geburten bestimmen, die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und jene auf jede thunliche Weise zu beschränken. Denn die außereheliche Geburt haftet wie ein Fluch am Menschen. Wenn das außer der Ehe erzeugte Kind den verbrecherischen Versuchen der Vernichtung der Leibesfrucht widersteht, wenn es nicht ausgesetzt, oder ins Findelhaus gebracht wird, so wird doch sein Eintritt ins Leben nicht freudig begrüßt; sein Dasein bleibt ein Unglück, eine Last, ein wandernder Vorwurf für die Mutter. Es entbehrt der zärtlichen Liebe, die andern Kindern die Thränen wegküßt, sie beschwichtigt, sie erheitert; es kennt nicht die frohe Kinderzeit, die freundliche Nachsicht, die geschwisterliche Anhäng-

lichkeit, die ernstere väterliche Leitung. Daß der Tod es bald hinwegnehmen möge, bleibt die einzige Hoffnung der Mutter. Ohnehin ist sein frühes Hinwelken nur zu oft Folge der Verwahrlosung, der Entbehrung, des Mangels. Widersteht das Kind allen den nachtheiligen Einwirkungen, und wächst es heran, so verliert es, keines Menschen Stolz und Freude, von seinen Altersgenossen verachtet, wegen der Makel seiner Geburt überall zurückgestoßen, wie es zu denken anfängt, alle Harmlosigkeit der Jugend. Durch keine oder nur schwache Familienbande an die Gesellschaft geknüpft, ohne liebevolle Leitung und Erziehung, ersticken die edleren Eigenschaften im Keime, sein Gemüth verschließt und verhärtet sich, die Sinnlichkeit gewinnt bald die Oberhand, und der junge Mensch tritt der Gesellschaft, die ihn ausgestoßen, feindlich entgegen, und gefährdet durch Verbrechen die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

Die Criminalstatistik könnte darthun, wie die außereheliche Geburt nur zu häufig die Grundlage des Verderbens gewesen ist*).

II. Die zahlreichen außerehelichen Geburten in Baiern sind in den letzten Jahren in öffentlichen Blättern, von Statistikern und in der Ständeversammlung wiederholt besprochen, die Verhältnisse, welche sie herbeigeführt, und die Mittel, diesem Mißstande abzuhelfen, erwogen worden. Wir werden das Verhältniß der außerehelichen zu den ehelichen Geburten Baierns nach den einzelnen Kreisen feststellen, dasselbe mit dem anderer Länder vergleichen, und durch die auf diesem Wege ermittelten Resultate über die Frage Licht zu verbreiten suchen, woher die häufigen außerehelichen Geburten, und wie die legitimen Geburten befördert werden können.

III. Aus dem vorigen Jahrhundert und aus dem ersten Viertheil des laufenden finden sich nur fragmentarische Notizen über jenes Verhältniß an einzelnen Orten. Vollständige Nachrichten besitzen wir erst vom Jahre 18$\frac{24}{25}$ an bis zum Jahre 18$\frac{34}{35}$. Für diese 11 jährige Periode geben wir dieselben in der angehängten Uebersicht **) (Beil. 1).

Mit Rücksicht auf die in der folgenden Tabelle beigefügten Be-

---

*) Die Conflikte der Interessen und Ansichten in Beziehung auf das Heimathwesen s. deutsche Vierteljahrsschrift Stück 10. S. 290 folg. Ch. Bernoulli Populationistik I. 131.

**) Seit dem Jahre 18$\frac{37}{38}$ ist zwar an die Stelle der bis dahin bestandenen eine neue Kreiseintheilung getreten; die statistischen Ergebnisse beziehen sich aber alle auf jene, und sind dieser nicht angepaßt worden.

völkerung des Jahrs 18$\frac{29}{30}$, des mittleren der 11 jährigen Periode ergiebt sich nach dem Durchschnitt obiger Uebersicht der Geburten, daß eine außereheliche Geburt trifft

im	auf eheliche Geburten.	auf Einwohner.	Volksmenge $18^{29}/_{30}$.
Isarkreise	$3,^{17}$	$126,^{23}$	593,664
Unterdonaukreise	$2,^{84}$	$120,^{66}$	429,329
Regenkreise	$3,^{36}$	$126,^{72}$	425,642
Oberdonaukreise	$5,^{77}$	$186,^{48}$	511,471
Rezatkreise	$3,^{80}$	$125,^{81}$	541,479
Obermainkreise	$2,^{69}$	$107,^{30}$	537,873
Untermainkreise	$5,^{06}$	$186,^{91}$	556,444
Rheinkreise	$9,^{10}$	$264,^{82}$	537,858
im Durchschnitt	$3,^{98}$	$144,^{01}$	4·133,760

Werden die Kreise nach der Zahl der auf eine außereheliche Geburt treffenden Einwohner geordnet, und wird bei jedem die Zahl der auf eine Geburt, einen Sterbfall, eine Trauung treffenden Einwohner, die Zahl der auf eine Ehe treffenden Kinder, und die Dichtigkeit der Bevölkerung bemerkt, so ergiebt sich die Tabelle (Beil. 2).

Vergleicht man die ehelichen und außerehelichen Geburten der Jahre $18^{24}/_{29}$ mit jenen der Jahre $18^{29}/_{33}$; dann mit der Bevölkerung der respectiven Mitteljahre $18^{26}/_{27}$ und $18^{31}/_{32}$, nach Beil. 3, so ergiebt sich, daß die außerehelichen Geburten in einem fortwährenden Steigen begriffen sind, und der Anwachs derselben in den fünf letzten gegen die fünf ersten Jahre beträgt im Verhältniß zu

im	den ehelichen Geburten.	der Bevölkerung.
	p. c.	p. c.
Isarkreise	$17,^{53}$	$14,^{67}$
Unterdonaukreise	$1,^{82}$	$1,^{29}$
Regenkreise	$9,^{57}$	$11,^{49}$
Oberdonaukreise	$28,^{84}$	$9,^{70}$
Rezatkreise	$1,^{54}$	$5,^{59}$
Obermainkreise		$0,^{83}$
Untermainkreise	$5,^{69}$	$8,^{58}$

daß der Obermainkreis eine Besserung zeigt von

	$0,^{75}$	
der Rheinkreis	$19,^{21}$	$3,^{66}$

nur daß im ganzen Königreiche eine Verschlimmerung eingetreten von

$3,^{60}$	$5,^{71}$

IV. Stellt man endlich (Beilage 4.) die statistischen Verhältnisse Baierns mit jenen anderer Länder zusammen, so ergiebt sich, daß unter den verglichenen Ländern nur in Oesterreich unter der Ens und in Steyermark die Zahl der außerehelichen Kinder verhältnißmäßig größer, in allen anderen aber geringer sich darstellt, als in Baiern, und daß sie in manchen Ländern nur 1/3, 1/5, 1/6 der baierischen ausmacht.

V. Es ist hienach wohl erklärlich, wenn unter solchen Verhältnissen die außerehelichen Geburten in Baiern öffentlich besprochen worden sind, und wenn von Seite sämmtlicher katholischen und protestantischen geistlichen Abgeordneten der letzten Ständeversammlung auf dieses bedenkliche Verhältniß durch eine Eingabe aufmerksam gemacht wurde, damit den furchtbaren Folgen der steigenden Entsittlichung nachdrücklich begegnet werden möge, zu welchem Behufe auch früher schon kirchliche Maaßregeln versucht worden sind.

Fragt man nun, woher kommen nun aber diese auffallend häufigen außerehelichen Geburten in Baiern, welches ist die eigentliche Ursache dieses Uebelstandes? so antworten die Statistiker:

„Ohne Zweifel sei die große Unsittlichkeit die Quelle dieser Er„scheinung. Anstatt den Trieb der Fortpflanzung auf der von der „christlichen Religion vorgeschriebenen Grundlage auszuüben, stoße „man in Baiern das Glück, welches ein Hausstand mit dem Familien„leben gewähre, von sich, fliehe die Ehe, oder breche sie und schüttle „das lockere Band ab, um in wilder Leidenschaft der Unkeuschheit „zu fröhnen. Anderswo finde man, daß in den Städten weit mehr „außereheliche Kinder geboren würden, als auf dem Lande, in den „größeren Städten ungleich mehr, als in den kleinen. Nur in „Baiern finde sich ein geringerer Unterschied zwischen Stadt und Land, „als irgendwo, indem hier selbst auf dem platten Lande mehr Kin„der außer der Ehe erzeugt würden, als in den verrufensten größten „Städten. Selbst in den Landgerichtsbezirken, die keine einzige be„trächtliche Stadt besäßen, würden verhältnißmäßig weit mehr außer„eheliche Kinder geboren, als in Paris."

„Ganz anders verhalte es sich in Norddeutschland, wo nur der „15te Theil der Neugeborenen außer der Ehe gezeugt werde, und „in Frankreich, dessen Bewohner ungeachtet des lebhaften Tempera„ments, des feuerigern Bluts, der größeren Anregung eines milden „Climas, der Lebensweise, der Nahrungsmittel und Weine noch mehr „Gefühl für Sittlichkeit besäßen."

„In der Hauptstadt Baierns erreiche die Ausschweifung den „höchsten Grad. Da komme die Zahl der außerehelich Gebornen den

Inhalt

des 1sten Bandes der neuen Folge
(des 6ten Bandes der ganzen Reihe).

Erstes Heft.

Zweites und drittes Heft.

bunden mit andern, z. B. den zahlreichen — ehemals auf einen Tag im Jahr beschränkten — Kirchweihen, der vielen Tanzbelustigungen auf dem Lande, der sogenannten Freinächte rc. zur Verschlimmerung des Uebels das ihrige beigetragen haben, und daß die Belebung des religiösen Elements zu dessen Hebung wesentlich mitwirken kann.

Die relative Zahl der außerehelichen Kinder ist nicht das Maaß der Sittlichkeit: noch giebt es, wie Scheffner*) bemerkt, kein Instrument für die Sittenmessung. Die Listen der außerehelichen Geburten, die sogenannten Moralitätslisten der Volkstugend, geben kein Resultat. Es folgt ganz und gar nicht, daß von zwei gleich zahlreichen Nationen diejenige die moralisch bessere ist, wo weniger außereheliche Kinder geboren werden, und wie die Abnahme der außerehelichen Geburten eine Wirkung der Zunahme des sittlichen Verderbens sein kann, so kann auch die Zunahme der außerehelichen Geburten mit dem Steigen des sittlichen Werths eines Volkes zusammentreffen.

Ohnehin könnte der gesunde Menschenverstand hiebei nicht einzig mit einer Liste von Lastern ausreichen: er müßte auch eine Liste von Tugenden verlangen. Diese Liste ist aber nur in der Canzlei des Himmels zu haben, denn die Tugend entzieht sich, wie das Laster, dem Auge der Welt, und mit ungleich glücklicherem Erfolge, weil der stille Schoß der Familie ihr Hauptsitz ist, und Niemand die guten, edlen Handlungen, die Gesundheit und Leben aufreibenden Opfer wird zählen wollen, die dort willig dargebracht werden.**)

Zum Beleg dieser Sätze dürfte Nachstehendes dienen: Im Anfang der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nahmen die außerehelichen Geburten und die Zahl der Ausgesetzten, der Findelkinder in Paris ab, weil die Unsittlichkeit zunahm und die Weiber um so weniger und seltener gebären, je mehr sie sich prostituiren. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen erzeugten und gebornen außerehelichen Kindern. Darf man da, wo wenige von jenen geboren, viele vorzeitig abgetrieben werden, auf größere Unschuld und Moralität schließen? Dieser Schluß würde gleich unrichtig sein, wo man es als ungefährlicher vorzieht, oder gar für unschuldiger hält, verbotenen Umgang mit verheuratheten Frauen, als mit Mädchen zu pflegen,

---

*) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst. I. 32.

**) Lueder, Kritik der Statistik und Politik. 97 flg. dess. kritische Geschichte der Statistik 682 flg.

die außerehelichen Kinder also in der Ehe geboren werden, und das Gesetz ihnen einen Vater gibt, der für sie sorgen muß.*) Wenn bei einem kräftigen, gesunden, wohlgenährten Volk, dessen Ehen sehr fruchtbar sind, auch die geschlechtlichen Fehltritte die Bevölkerung in größerem Maaße vermehren, ein anderes Volk dagegen durch frühe Verdorbenheit geschwächt und unfruchtbar gemacht, nur seltene außereheliche Geburten zählt, ist dieses darum sittlicher wie jenes? Wo ledige Männer und Wittwer vorzugsweise ledige Mädchen, selten Wittwen zu heurathen pflegen, **) daher die Zahl der durch die Wiederverehelichung der Wittwer ausgeschlossenen ledigen Frauenspersonen, und darum die Zahl der außerehelichen Kinder geringer ist, als anderswo, zeigt dieses eine höhere sittliche Würde des Volkes an?

Unter den außerehelichen Geburten wird ein Theil durch nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimirt, erscheint lediglich als anticipirter Ehesegen, und darf durchaus nicht mit dem andern Theile verwechselt werden.***) Wo die Eltern ihre ländlichen Besitzungen mit ihren Kindern so lange bewirthschaften, als ihre Kräfte es nur immer gestatten und solche den Söhnen erst abtreten, wenn sie durch Alter und Kränklichkeit genöthigt sind, die Söhne aber vor der Ansäßigmachung sich nicht verehelichen dürfen, da kommen, wie namentlich in den südbaierischen Gebirgsgegenden, häufige Verbindungen zwischen jungen Leuten beiderlei Geschlechts mit ihren Folgen vor, die auf gegenseitiger Treue der sich als künftige Gatten Betrachtenden beruhen, welche, wenn der Tod oder der fast unerhörte Fall der Untreue dieselben nicht trennt, immer durch die nachfolgende Trauung sanctionirt werden. Die Kinder bleiben einstweilen in der

---

*) Fr. von Raumer Italien I. 201 flg.

**) Nach J. Springer's Statistik des österreichischen Kaiserstaates I. 164 trafen im Durchschnitt der Jahre 1828—34 auf 1000 Trauungen

im Süden:	im Norden:	
808	707,	wo beide Theile ledig,
66	73,	wo beide Theile verwittibt,
126	220,	wo ein Theil ledig, der andere verwittibt

gewesen, und im Süden ist erst das 30ste Kind ein uneheliches, in der Lombardei das 32ste, im Venetianischen das 42ste.

***) Nach Li. J. B. Heunisch, Die natürlichen Kinder im Grosh. Baden. 1840. S. 9. werden im Großherzogthum Oldenburg von 804 außerehelichen Kindern nicht weniger als 387 oder 48,[13] p. c. durch nachgefolgte Ehe legitimirt.

Familie der Mutter, und werden wie deren Geschwister darin verpflegt und erzogen. *)

Wie diese sind die Kinder aus jenen concubinarischen Verbindungen, sogenannten natürlichen Ehen zu unterscheiden, welche nicht Folge der Liederlichkeit, sondern der Eheerschwerungen sind, in denen die Verbundenen in Liebe und Treue beharren, ihre Kinder nach Kräften wohl erziehen, und nichts vermissen lassen, als die obrigkeitliche Erlaubniß und die kirchliche Weihe. Dieser Fall findet z. B. häufig unter den deutschen und schweizerischen Fabrikarbeitern des oberrheinischen Departements statt, welche ohne Zustimmung ihrer Regierungen sich nicht verehelichen dürfen, solche wegen Dürftigkeit nicht nachsuchen und erhalten, auch die dadurch veranlaßten Kosten nicht bestreiten können. **) In Mühlhausen sind viele solcher Verbindungen, die ganz vorwurfsfrei wären, wenn ihnen nicht die bürgerliche und kirchliche Sanction fehlte, daher auch dort von 1396 in den Jahren 1823—30 gebornen außerehelichen Kindern 834, mithin volle 60% von beiden Eltern, und blos 562 nur von den Müttern anerkannt worden sind.***) Wo ein großer Theil der außerehelich Gebornen Folge solcher bleibenden Verbindungen und anticipirten Ehen sind, und durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, unterscheiden sie sich von den Früchten der Ausschweifung häufig durch eine geringe Zahl der Todgeburten, welche hie und da selbst jene bei den ehelichen Kindern nicht erreicht. So z. B. traf in den Jahren 1830—36 eine Todgeburt auf

	eheliche Kinder	außereheliche Kinder
in Gräz	41,21	64,00 ****)
„ Laibach	30,92	31,32 *****)

während bei den außerehelichen Kindern im Allgemeinen die Todgeburten ungleich häufiger sind, als bei den ehelichen, was zur Genüge zeigt, in welcher ungünstigen Lage jene von der Zeugung an

*) A. A. Schmidl führt an, daß in Obersteyermark das Heimfallrecht bezüglich der Bauerngüter auf die Zahl der außerehelichen Kinder von Einfluß sei, indem die Bauern sich schon vorläufig die Gewißheit zu verschaffen suchten, daß ihnen Leibeserben nicht fehlen würden.

**) H. A. Fregier über die gefährlichen Klassen der Bevölkerung in großen Städten 2c. a. d. Franz. von C. v. M. II. 109—114.

***) Villermé, tableau de l'état physique et moral des ouvriers etc. II. 282 flg.

****) A. A. Schmidl, das Herzogthum Steyermark 1839.

*****) ders. das Königreich Illyrien. 1840.

sich befinden, wenn nicht die Ehe oder ein derselben sich näherndes Verhältniß sie schützt.

Das Verhältniß der außerehelichen zu den ehelichen Kindern wird übrigens noch von einer Menge von Umständen, unabhängig vom Willen der Menschen, wesentlich modificirt. Wohlhabenheit und Dürftigkeit; leichter, reichlicher, sicherer und hinwider schwieriger, geringer, stockender Erwerb und Verkehr, geringe Bedürfnisse, wohlfeile Befriedigungsmittel und dagegen große Theure; Friede und Krieg, diese Wendepunkte sittlicher Verhältnisse u. a. Umstände, deren Ursachen oft jenseits des Oceans liegen, vermindern und vermehren die Zahl der außerehelich Gebornen. Die verschiedene Beschaffenheit der Wohnsitze und Wohnungen äußert ebenfalls ihren Einfluß. Wo viel Menschen auf geringem Raum zusammengedrängt, in steter Berührung stehen, wie in großen Städten, wo ferner bei isolirter Lage der Ortschaften und Gehöfte, ein längeres und engeres Zusammenwohnen, namentlich zur Winterszeit in den Gebirgen, hinwider in der unbewachten Einsamkeit des Sennenlebens, bei der Sitte der Sonnabendbesuche, welche in den Gebirgsgegenden so verbreitet ist 2c., wird der Enthaltsamkeit nothwendig entgegengewirkt.

Einen höchst bedeutenden Einfluß äußert der politische Zustand der Staatsangehörigen, der Gesetzgebung und Verwaltung, mit manchen Staatseinrichtungen; wir erwähnen nur der gesetzlichen Anordnungen über die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Bodens; das gleiche Erbrecht der Kinder oder das Erst- und Letztgeburtsrecht; die Freiheit oder Gebundenheit der Gewerbe, die Erleichterung oder Erschwerung der Ansäßigmachung und Verehelichung 2c., ferner die Einrichtung des Heerwesens, je nachdem es große Schaaren von Männern in den besten Jahren zur Ehelosigkeit verdammt oder nicht; die Gesetzgebung über die aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft hervorgehenden Rechte; die Findelhäuser, gegründet in der menschenfreundlichen Absicht, dem Kindermorde zu begegnen, aber in ihrer Wirkung diesen Zweck nicht erreichend, die außerehelichen Kinder vermehrend, und das Aussetzen der ehelichen veranlassend*) u. a. m.

Wenn auch die Erschlaffung der sittlichen Grundsätze zur Vermehrung der außerehelichen Kinder beitragen kann, so läßt sich doch nicht behaupten, daß sie ausschließend oder auch nur vorzugsweise die Wirkung der Sittenlosigkeit sei. Es kann daher ein Volk von

*) R. v. Mohl (in einem der ersten Hefte der deutschen Viertel-Jahrsschrift.) F. v. Raumer a. a. O., I. 99. 201. 328. II. 402. 475. flg.

sonst ausgezeichneten Eigenschaften, das von einfachen Sitten, gerade, offen, arglos, verträglich, gastfrei, wohlthätig, arbeitsam, nüchtern, tapfer, treu, religiös ist, im Gefolge von Umständen von einer bedauernswerthen Zahl außerehelicher Kinder heimgesucht sein, und hinwider bei einem andern, welches sich sonst durch wenig gute Eigenschaften hervorthut, eine außereheliche Geburt ziemlich selten sein.

VII. Die Zahl der jährlichen Geburten in einem Land ist nichts Willkürliches, etwa nur von dem Grade der Bevölkerung, der geschlechtlichen Neigung und Propagations-Fähigkeit Abhängiges, sondern, abgesehen von dem Einflusse der Gesetzgebung und Verwaltung, bedingt durch den wirthschaftlichen Zustand und den Grad der Moralität der Einwohner. Je milder das Clima, je fruchtbarer der Boden, je getheilter das Grundeigenthum, je reicher die der Production gewidmete Capitalmasse ist, je mehr die Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit und des Verkehrs in Anwendung gebracht, je gebildeter, thätiger und frugaler die Einwohner sind, desto häufiger werden deren Trauungen sein, desto früher die Ehen geschlossen, desto mehr Kinder geboren werden, weil das Volk für den Unterhalt derselben unter so günstigen Umständen nicht besorgt sein kann, und umgekehrt desto weniger.*) Je mehr Kinder und Erwachsene einem Volk jährlich durch den Tod entzogen werden, desto mehr Mittel werden dadurch zur Befriedigung der Bedürfnisse neu zugehender Bürger verfügbar, desto mehr können deren geboren werden, und so umgekehrt. Die Umstände, welche die Geburten begünstigen, befördern, wie bereits bemerkt, auch die jährlich neu geschlossenen Ehen.

Welcher Theil der jährlich Neugebornen in, welcher außer der Ehe geboren wird, dieses bestimmt nicht sowohl der Grad der Hinneigung zum ehelichen Leben, welcher bei der großen Masse des Volkes unter gleichen Umständen überall gleich stark ist, sondern vielmehr die Hindernisse, welche Gesetzgebung und Verwaltung den Heurathen entgegenstellen. Die eheliche Fruchtbarkeit steht, unter sonst gleichen Umständen, im umgekehrten Verhältnisse mit den jähr-

---

*) Eine Vermehrung der Geburten über die verfügbaren Unterhaltsmittel ist zwar keineswegs unmöglich, allein sie kann nur eine vorübergehende sein, weil Mangel und Noth die Kinder bald hinwegraffen, und der Schmerz, den das Hinwelken und der Verlust der Kinder erzeugt, die Eltern zu größerer Vorsicht bestimmt, und Andere entmuthigt, Verbindungen, welche ihnen und den Ihrigen eine ununterbrochene Reihe von Sorgen und Entbehrungen verheißen, früher zu schließen, als bis sie so viel erworben haben, um der Zukunft ruhiger entgegen zu sehen, spät geschlossene Ehen aber weniger fruchtbar sind.

lichen Trauungen, und im geraden Verhältniß mit der Sterblichkeit. Je mehr Ehen geschlossen werden, um so weniger fruchtbar sind sie, je weniger Ehen, desto größer ist deren Kinderzahl. Je mehr Kinder der Tod jährlich hinwegrafft, desto mehr können die Eltern ernähren, desto eher werden die verlornen ersetzt werden, in sofern nicht gleichzeitig auch die Zahl der neu geschlossenen Ehen zunimmt, und als Beschränkung der Fruchtbarkeit wirkt. Die Sterbfälle vermindern sich im Allgemeinen mit dem Fortschreiten der Civilisation, der Verbesserung des wirthschaftlichen Zustandes der Völker. Die Zunahme der Volksdichtigkeit, als Wirkung beider, beschränkt sie mehr, als sie dieselbe steigert. Fast überall steht einer stärkeren Mortalität eine vermehrte Zahl der Geburten zur Seite, und beide nehmen oft gleichmäßig mit einander zu und ab. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in dem bereits Gesagten. Die relative Größe der außerehelichen Geburten modificirt wesentlich die übrigen Momente, vorzugsweise aber die eheliche Fruchtbarkeit und die Sterblichkeit, weil der Unterhalt der außerehelichen Kinder die Mittel für den der ehelichen beschränkt, und weil die Mortalität jener ungleich größer als dieser ist.*)

Diese Sätze werden anschaulich, wenn die oben von 24 Ländern gelieferten statistischen Daten und die Modifikation des einen Moments durch das andere näher ins Auge gefaßt werden. In Unterösterreich steht bei ziemlich großer Volksdichtigkeit die Zahl der Geburten über dem Durchschnitt, die Trauungen sind ziemlich frequent; allein die Sterblichkeit wird in ihrer Größe nur von Galizien übertroffen, die eheliche Fruchtbarkeit ist sehr gering, und die außerehelichen Geburten sind die häufigsten unter allen 24 Ländern. In Baiern, bei mittlerer relativer Bevölkerung, halten die Geburten die Sterbfälle, die eheliche Fruchtbarkeit sich ungefähr in der Mitte, dagegen sind die Ehen sehr selten, die außerehelichen Geburten äußerst häufig. Galizien mit geringer Volksdichtigkeit zeigt die meisten Geburten, wenig außereheliche, sehr häufige Trauungen, dagegen eine geringe eheliche Fruchtbarkeit und die meisten Sterbfälle. Oberösterreich dagegen bei geringer relativer Bevölkerung und einer mittleren Zahl von Sterbfällen hat die wenigsten Geburten, zahlreiche außereheliche, sehr wenige Trauungen und eine sehr geringe eheliche Fruchtbarkeit. Dalmatien zeigt eine äußerst geringe Volksdichtigkeit, die seltensten Sterbfälle, die wenigsten außerehelichen Geburten, hinwieder eine mittlere eheliche Fruchtbarkeit, wenig Trauungen und

---

*) Vergl. Chr. Bernoulli's Bevölkerungs-Wissenschaft I. 1840.

höchst wenig Geburten. Oldenburg mit der spärlichsten Bevölkerung hat sehr wenig Geburten, gleich wenig außereheliche, die zahlreichsten neu geschlossenen Ehen, und die geringste eheliche Fruchtbarkeit. Kärnthen und Krain weisen eine sehr geringe relative Volkszahl, sehr wenig Geburten, zahlreiche außereheliche Kinder, sehr große eheliche Fruchtbarkeit und mittlere Sterbfälle. Tirol und Vorarlberg mit der geringsten Dichtigkeit der Bevölkerung haben sehr wenig Geburten, sehr seltene außereheliche, sehr wenig Trauungen, dagegen auch seltene Sterbfälle und die größte eheliche Fruchtbarkeit. Unter den baierischen Kreisen zeichnet der Rheinkreis sich aus durch die größte relative Bevölkerung, die meisten Geburten, die wenigsten außerehelichen, seltene Sterbfälle und die meisten Trauungen; dafür steht die eheliche Fruchtbarkeit unter dem Durchschnitt. Der Unterdonaukreis, mit geringer Volksdichtigkeit, den wenigsten Geburten, sehr vielen außerehelichen Kindern, den seltensten Trauungen, und einer mittleren ehelichen Fruchtbarkeit, zeigt wenig Sterbfälle. Bei mittlerer relativer Bevölkerung hat der Oberdonaukreis zahlreiche Geburten, nicht viel außereheliche, die größte eheliche Fruchtbarkeit, die wenigsten Sterbfälle, aber es werden da ziemlich selten neue Ehen geschlossen. Der Regenkreis, bei geringerer Dichtigkeit der Bevölkerung, weißt viele Geburten, darunter sehr viele außer der Ehe, nicht häufige Trauungen, die meisten Sterbfälle, eine ziemlich große eheliche Fruchtbarkeit nach. Der Rezatkreis, dessen Bevölkerung ziemlich zusammen gedrängt wohnt, hat wenig Geburten, viel außereheliche Kinder, die geringste eheliche Fruchtbarkeit; die Ziffer der Trauungen und Sterbfälle übersteigt den Durchschnitt. Der Obermainkreis mit einer unter dem Mittel stehenden Volksdichtigkeit bietet wenig Geburten, die meisten außerehelichen, wenige Trauungen, eine sehr geringe Fruchtbarkeit der Ehen, doch wenig Sterbfälle dar.

Auch hier zeigt sich gleich den andern Ländern wie das eine Moment das andere mitbestimmt, und von ihm eine Einwirkung empfängt, so daß dem ungünstigen hinwider günstige zur Seite stehen.

VIII. Ueberall besteht ein wesentlicher Zusammenhang zwischen den jährlich geschlossenen Ehen und den außerehelichen Geburten, und zwar in der Art, daß diese abnehmen, wenn jene zunehmen und umgekehrt. Dieses wird deutlich, wenn, um die localen Einwirkungen zu beseitigen,*) immer eine Reihe von Ländern oder Kreisen

*) Unterösterreich z. B. hat die meisten außerehelichen Geburten, und dennoch stehen die jährlichen Trauungen über dem Durchschnitt; dieses kommt daher, weil die

zusammengefaßt, und der Durchschnitt gezogen wird. Werden z. B. in obiger Uebersicht je 8 Länder, wie sie nach einander folgen, in dieser Art behandelt, so ergibt sich Folgendes:

	Es trifft auf Einwohner eine Trauung:	außereheliche Geburt:
Niederösterreich — Böhmen	137,^{82}	171,^{21}
Hessen — Galizien	131,^{95}	267,^{04}
Preußen — Dalmatien	122,^{21}	652,^{02}

Die außerehelichen Geburten nehmen also ab, wenn die jährlich geschlossenen Ehen zunehmen. Ein ähnliches Resultat geben die 8 Kreise Baierns, wenn je 4 zusammen fractionirt werden:

Obermain= — Isarkreis	157,^{79}	119,^{87}
Regen= — Rheinkreis	146,^{77}	191,^{11}

Wenn man 2 Länder vergleicht, in welchen die Ziffer der Geburten, der ehelichen Fruchtbarkeit und der Sterbfälle einander fast gleich kommen, so findet man dieselbe Erscheinung, z. B. in Würtemberg und dem österreichischen Küstenlande. In diesem trifft schon auf 124,^{20}, dort erst auf 158,^{07} Einwohner eine Trauung; dafür zählt Würtemberg schon auf 242,^{66} Einwohner jährlich eine außereheliche Geburt, das österreichische Küstenland erst auf 527,^{58}; in Würtemberg sind der neu geschlossenen Ehen nur ¼ weniger, und gleichwohl 2⅙ mal soviel außereheliche Geburten als im österreichischen Küstenlande. Am anschaulichsten wird der Nexus zwischen beiden Momenten, wenn man die einzelnen Amtsbezirke eines Landes zusammen stellt und unter sich vergleicht, wie nachstehendes Beispiel vom Großherzogthum Baden zeigt, wo die Aemter, je nachdem darin auf 1000 Einwohner 0—6, 6—9, 9—12 außereheliche Geburten treffen, in 3 Klassen gereiht, Folgendes ergeben:

Klassen:	auf 1000 Einwohner jährlich: eheliche Geburten:	außereheliche Geburten:	getraute Paare:	auf 100 Geburten. außereheliche:	auf 100 eheliche Geburten. außereheliche:
I.	33,^{9}	4,^{8}	8,^{22}	12,^{56}	14,^{16}
II.	30,^{9}	6,^{8}	7,^{82}	18,^{04}	22,^{01}
III.	25,^{4}	11,^{4}	7,^{79}	30,^{99}	44,^{88}

---

einflußreiche Hauptstadt Wien bei großem Aufwande, zahlreicher Staatsdienerschaft und lebhafter Industrie und Gütervertheilung, die häusliche Niederlassung sehr begünstigt, hinwider der Ueberschuß weiblicher Bevölkerung, die zahlreichen Unverehelichten, die Gebär= und Findelhäuser (welche auch dem Landbewohner und andern Provinzen offen stehen) die außerehelichen Geburten vermehren.

Vergleicht man die II. Klasse mit der I., so stellt sich nach Proc. dar:

— 8,85 + 41,89 — 4,87 + 43,68 + 55,44

und bei der Vergleichung der III. mit der I.:

— 25,07 + 137,50 — 5,11 + 146,74 + 316,95

IX. Wie durch Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung die außerehelichen Geburten vermehrt werden, so können diese durch Beseitigung der Hindernisse jener beschränkt werden. So handelten Preußen und Frankreich.

Preußen war durch den Krieg vom Jahre 1806 und seine Folgen schwer, wie es schien, rettungslos, darniedergebeugt, und hob sich wenige Jahre darauf mit ungeahnter Kraft zu neuem Wohlstand und Glücke. Seine Gesetzgebung erklärte die bis dahin in eine unveräußerliche Masse vereinigten Domänen verkäuflich, die Domanial-Gefälle ablösbar, den Domänen-Insassen, die bis dahin kein Recht an den von ihnen bebauten Boden besaßen, daher in einem die Thätigkeit lähmenden creditlosen Zustande sich befanden, ward das volle, unbeschränkte Eigenthum desselben unentgeldlich verliehen, die Erbunterthänigkeit, dieser letzte Rest der Sklaverei, vernichtet, die Theilung des Grundeigenthums und Miteigenthums, die Aufhebung der Lehen, Familienstiftungen und Fideicomisse durch Familienbeschlüsse, die Vererbpachtung der Privatgüter, Lehen und Fideicomisse gestattet, die Freiheit des Güterverkehrs, das unbeschränkte Recht zum Erwerb von Grundeigenthum, die freie Wahl der Gewerbe, ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers und Wählenden, die Zerschlagung und Vereinigung der Bauerngüter, die freie Wahl des Wohnorts, der Auf- und Vorkauf, mit Ausnahme der Markttage erlaubt, das Vorkaufs- und Näherrecht sehr beschränkt, das Vorkaufsmonopol der Bäcker, Schlächter und Höcker aufgehoben, dem Volk die Befugniß, seine ersten Lebensmittel sich selbst zu bereiten, wiedergegeben, eine allgemeine Gewerbfreiheit eingeführt, und blos bei jenen Gewerben bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, der vorgängige Nachweis der nothwendigen Eigenschaften vorbehalten. Indem durch diese und andere ähnliche Maaßregeln dem Erwerb und der Ansäßigmachung kräftiger Vorschub geleistet wurde, gestattete das allgemeine Landrecht allen Mannspersonen, welche das 18te, allen Frauenspersonen, welche das 14te Lebensjahr erreicht haben, ohne alle Bevormundung von Seite des Staats oder der Gemeinden, die Verehelichung, für die blos die Zustimmung des Vaters resp. der

Mutter oder der Großeltern, des Vormunds nöthig ist, welche nur versagt werden kann, wenn eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß vorhanden ist, daß die künftige Ehe unzufrieden oder unglücklich sein werde: wegen Mangel des Auskommens, wegen Verurtheilung zu einer infamirenden, oder sonst schimpflichen Strafe, wegen grober Laster — Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit —, und wegen Krankheit, so, daß die Sorge für die Zukunft der zu gründenden Familie in die Hände derjenigen gelegt ist, welche die Neigungen, den Charakter und die Mittel der Betheiligten am genauesten kennen, und die angeborne Liebe oder ganz specielle Verpflichtung haben, sich weder gegen die Absichten ihrer Angehörigen einnehmen zu lassen, noch sich über die Verderblichkeit ihrer Wünsche zu verblenden.

Bei so weisen Gesetzen ist es erklärlich, wenn in Preußen schon auf 118,^{71} Einwohner jährlich eine Ehe geschlossen wird, erst auf 392,^{95} Einwohner oder 13,^{49} eheliche eine außereheliche Geburt trifft, und wenn ähnliche Ursachen in Frankreich, obgleich in Folge einer Staatsumwälzung, ähnliche Wirkungen gehabt haben, so ist dieses begreiflich, ohne daß man deßhalb genöthigt ist, bei den Franzosen „ein ganz eigenthümliches Gefühl für Sittlichkeit und öffent„liche Moral" anzunehmen, um so weniger, da dieselben Umstände in andern Ländern, welche, soviel uns bekannt, von der Zeit der französischen Herrschaft her noch der unbedingten Theilbarkeit des Bodens, der Freiheit der Ansäßigmachung, Gewerbe und Verehelichung sich erfreuen, ein zum Theil noch günstigeres Ergebniß herbeigeführt haben, z. B. in der Lombardei (1 Ehe auf 117,^{50}, 1 außereheliche Geburt auf 660,^{95} Einwohner), im Venetianischen (Ziffer 127,^{30} und 832,^{39}) ꝛc.

Unter die Landestheile, welche der einstigen Vereinigung mit Frankreich Vorzüge dieser Art verdanken, welche freilich mit nicht geringen Verlusten Einzelner erkauft wurden, gehört auch der Rheinkreis, die dermalige baierische Pfalz. Durch jene Vereinigung trat in derselben Einheit der Herrschaft, der Gesetze und Verwaltung an die Stelle der ehemaligen Vielherrschaft*) und ihres Gefolgs. Mit jener

---

*) 37 Regierungen haben sich ehemals in das nur in 105 [] Meilen bestehende Land getheilt. Dieses war aber weiter zerspaltet nach den einzelnen Linien der regierenden Familien, die zum Theil jährlich in der Regierung wechselten. Die einzelnen Antheile waren nicht zusammenhängend, sondern mit andern Gebieten bunt gemengt. Manche Ortschaften waren 2, 3 und selbst 4 herrisch.

Vereinigung fiel die Leibeigenschaft und das Wildfangsrecht, an die Stelle der verschiedenen begünstigten und gedrückten Stände trat der Staatsbürgerstand. Die Frohnen, Zehenten, Privatjagden wurden aufgehoben, die Erbzinsen um einen festgesetzten Preis ablösbar erklärt. Der Landmann konnte jetzt seine ganze Thätigkeit auf die Cultur des eigenen Grundbesitzes verwenden; ihm waren die Früchte seines Schweißes gesichert; er konnte Gewächse bauen, welche große Vorauslagen und Arbeit erfordern, ohne den Gewinn mit einem Dritten theilen zu müssen; er brauchte nicht mehr große Strecken des besten Bodens des Wildes wegen öde liegen zu lassen, und hatte nicht zu befürchten, daß die mit Fleiß bebauten in einer Nacht verwüstet würden. Die Lehen und Majorate wurden getheilt, die Domänen und das in der todten Hand aufgesammelte Grundvermögen*) — wohl ein Viertheil des Landes — wurde zerstückelt und veräußert; der Theilung des Grundeigenthums stand kein Hinderniß mehr im Wege, und so ward es auch dem wenig Bemittelten möglich, etwas davon zu erwerben. Die Bodencultur erreichte einen früher nicht geahnten Grad von Vollkommenheit.

Seiner Unabhängigkeit froh, in Ruhe sein Eigenthum genießend, hatte der Landmann nicht mehr zu fürchten, seine Leiden zu vermehren, wenn sich seine Familie vergrößerte. Die Aufhebung des Zunftwesens gestattete Jedem, nach Vermögen und Neigung an dem Gewerbsbetriebe Theil zu nehmen, und je nach den Umständen von einem Gewerbe zum andern überzugehen. Der Verkehr mit ganz Frankreich war ungehemmt.**) Ward auf diese Weise und durch die Bestimmung der Constitution vom J. VIII., daß jeder, der in Frankreich geboren oder wohnhaft sei, wenn er nach erreichter Volljährigkeit in das Bürgerregister des Gemeindebezirks sich einschreiben lasse, und darauf ein Jahr lang im Lande wohne, ein Bürger desselben sei, die Ansässigmachung begünstigt, so beförderte hinwieder das Civilgesetzbuch die Verehelichung, weil es bei Mannspersonen nach erreichtem 18ten, bei Weibspersonen nach dem 15ten Jahre nur den Nachweis der Zustimmung der Eltern oder deren Vertreter, und bei Individuen von mehr als 30 Jahren nur jenen des Gesuches

---

*) Die Clöster waren bemüht gewesen, das von ihnen bewirthschaftete Grundvermögen zu erweitern und zu arrondiren, und hatten durch Erwerbung ganzer Gemarkungen einer größeren Zahl von Dörfern den Untergang gebracht, als selbst der 30jährige Krieg verwüsten konnte.

**) G. F. Kolb, statistisch-geographische Schilderung von Rheinbaiern. 1831. I. 1. flg.

um die älterliche Zustimmung verlangte. Unter solchen Verhältnissen mußte der Rheinkreis bei rascher Zunahme seiner Bevölkerung (im Jahr 1837 5091, im Jahr 1840 5534 Seelen auf 1 □ Meile) sich durch zahlreiche Trauungen (1 auf 118,⁹⁷ Seelen), zahlreiche eheliche Geburten (1 auf 29,¹⁰ Seelen) und wenige außereheliche (1 auf 264,⁸² Seelen) auszeichnen.

X. Warum aber stehen die andern Kreise Baierns in diesen Beziehungen gegen den Rheinkreis so sehr zurück? Fliehen die Bewohner derselben die Ehe wirklich, stoßen sie, wie die Statistiker behaupten, das Glück des Hausstandes und Familienlebens leichtsinnig von sich, oder wie soll sonst die betrübende Erscheinung der seltenen Ehebündnisse, der häufigen außerehelichen Geburten erklärt werden?

Der Baier, wenn er ein Gut erworben, ein Gewerbe erlernt, oder sonst einen Nahrungszweig, von dem er mit einer Familie leben zu können glaubt, ergriffen hat, fühlt so lebhaft, wie der Franzose, der Preuße 2c., daß es nicht gut ist, allein zu sein; aber äußerer Druck hindert ihn nicht selten daran, und führt ihn so auf Abwege.

Wie aber konnte in Baiern der Ansäßigmachung und Verehelichung eine hemmende Gewalt mit Erfolg entgegen treten, da doch notorisch die Staatsregierung beide so nachdrücklich befördert hat, und auf dem ruhigen Wege der Gesetzgebung das zu erreichen bemüht gewesen ist, was anderswo nur die Folge eines gänzlichen Umsturzes aller bestehenden Verhältnisse gewesen ist?

Allerdings hat die Regierung die Niederlassung begünstigt, und zwar auf dem Lande durch Vermehrung des zur landwirthschaftlichen Benützung bestimmten Bodens und der Bauerngüter, indem sie zu diesem Ende eine große Zahl von Oekonomien, Waldparzellen und Grundbesitzungen des Staats, der aufgehobenen Stifter und Clöster und der Stiftungen in Privathände gab, durch Cultivirung großer Moore, durch Begünstigung der Cultur öder Grundstücke*) und des Häuserbaues vermittelst der Bewilligung zeitlicher Steuerfreiheit, zeitlicher und immerwährender Zehentfreiheit; durch Vertheilung der sehr ausgedehnten Gemeinheiten unter alle Gemeindeglieder nach gleichem Maaßstabe**); durch Aufhebung der Gebundenheit der Bauerngüter und Gestattung ihrer Vertheilung und Zer-

---

*) In der Provinz Schwaben allein wurden in den Jahren 1803—6 cultivirt 24,576⅞ Tagw.

**) In der Provinz Baiern von 1799—5 232,866 Tagw.
" " " Schwaben von 1803—5 34,776 Tagw.

trümmerung*); durch Erschwerung des Besitzes mehrerer Bauerngüter neben einander (einer Folge des 30jährigen Kriegs) vermittelst einer besonderen Abgabe bis zur Wiederbemaierung; durch Allodificirung der vielen mit Gerichtsbarkeit nicht versehenen Ritter- und gemeinen Lehen, Verwandlung der Privat- und Afterlehen in Eigenthum und Aufhebung der meisten Fideicommisse**); durch Aufhebung der Leibeigenschaft und ihres Gefolges, verfassungsmäßige Anordnung der Umwandlung aller ungemessenen Frohnen in gemessene, Aufhebung des grundherrlichen Einstandsrechts und der Heimfälligkeit aus Strafe, dann Gestattung der Ablösung aller gutsherrlichen Gefälle; durch Verbesserung der Lage ihrer Hintersassen, indem sie diesen unter den billigsten Bedingungen gestattete, ihre Frohnen in Geldabgaben zu verwandeln***), die leibfälligen, leibrechtigen und anderen Güter, an denen die Bebauer nur auf ihre Lebensdauer ein Recht besaßen, in Eigenthum zu verwandeln, ihre unständigen Gefälle an Handlöhnen****), Zehenten*****) rc. in ständige Abgaben zu verwandeln, u. a. m., durch Beschränkung der, der Cultur schädlichen Weiderechte und anderer Servituten; durch Begünstigung der Arrondirung, Beförderung des Anbaues der Brache, der Futterkräuter, Oel- und Handelsgewächse, so wie des Obstbaues, Freigebung des Getreidhandels, Begünstigung der Stallfütterung; durch feste Gründung des Realcredits vermittelst einer wohlbemessenen Hypotheken-Ordnung, Einführung allgemeiner Versicherungs-Anstalten gegen Brand- und Hagelschaden, Herstellung zahlreicher Landes-, Bezirks- und Vicinalstraßen zur Beförderung des Producten-Absatzes und innern Verkehrs, u. dgl. m.

---

*) In der Provinz Baiern von 1799—5 wurden nicht weniger als 872 Güter zerschlagen.

**) Nur Besitzungen mit einem Steuer-Capital von wenigstens 20,000 fl. durften Fideicommisse bilden, wenn dadurch der Pflichttheil der nachgebornen Kinder nicht verkürzt wurde.

***) Sie begnügte sich mit $\frac{1}{3}$ des ortsüblichen Taglohns, von dem noch die Gegenreichnisse abgezogen werden durften.

****) Am Schlusse des Verwaltungsjahres 183⁷/₈ war von handlohnbaren

57,183 Häusern,
147,498 Guts-Complexen,
1'475,170 walzenden Grundstücken
1'679,851

für 318,839 der Handlohn fixirt.

*****) Am letzten Dez. 1840 war von 8,448 zehentbaren Fluren der Zehent auf 7,953 ganz, auf 272 theilweise in Körnern und Geld fixirt.

Die Regierung hat die Ehen auf dem Lande begünstigt durch Befreiung der Ansiedler von der Militärpflicht, und durch ihre vortreffliche Verordnung vom 12ten Juli 1808, welche, unter Aufhebung der Gesetze, nach denen zur Verehelichung unangesessener Leute die Einwilligung, wenigstens Vernehmung der Gemeinden erforderlich war, außer der Zustimmung der Aeltern und Vormünder, dem Nachweis des Schulbesuchs, der Arbeitsamkeit und Sittlichkeit der Brautleute nur die Bewilligung der treffenden königlichen Polizeibehörde verlangte, die nur bei körperlicher Unfähigkeit zur Ehe und Arbeit, bei den Familienstand und die bürgerliche Gesellschaft gefährdenden Verbrechen, bei Müßiggang, unstätem Leben und Liederlichkeit verweigert werden durfte. Dabei ward den Behörden zur Pflicht gemacht, für die Heirathslizenz außer der vorgeschriebenen Taxe keine andere Gebühr oder Leistung zu verlangen, die verheiratheten unangesessenen Leute von keinem Ort, wo sie Herberge finden, und sich durch Arbeit ernähren konnten, zu vertreiben, vielmehr ihnen die Ansäßigmachung durch Hausbau, Cultur öder Grundstücke rc. möglichst zu erleichtern.

Die Regierung hat auch die Ansäßigmachung in Städten und Märkten auf Gewerbe begünstigt: durch Aufhebung aller Bann- und Zwangsrechte, durch Herstellung der Freiheit des Verkehrs mit im Inland veredelten Gegenständen; durch Untersagung der Vererbung, Verpfändung, Conferirung, Veräußerung der auf persönlicher Geschicklichkeit beruhenden Gewerbsrechte; durch die jedem Gewerbsmann ertheilte Erlaubniß, alle Gewerbe, die er verstehe, ohne Beschränkung auf seinen Wohnort zu treiben; durch die den königlichen Polizeibehörden, mit völligem Ausschluß der Stadt- und Markts-Magistrate, ertheilte Befugniß, nach Vernehmung der Betheiligten neue Gewerbs-Concessionen zu verleihen, u. a. m.

Es konnte nicht fehlen, daß Anordnungen dieser Art die Niederlassungen und Ehen befördert, und durch eine heilsame Rückwirkung die außerehelichen Geburten vermindert haben. Leider stehen uns vollständige Daten nicht zu Gebot, solche durch Ziffern nachzuweisen.

In einem Theile von Oberfranken, welcher jetzt 184,953 Einwohner umfaßt, betrugen die Trauungen in den 3 Jahren, 180⁷/₈ bis 180⁹/₁₀ zusammen 2,491, in den 3 Jahren 181⁰/₁ bis 181²/₃ zusammen 2,887, also gegen die vorigen 3 Jahre 15,⁹⁰ Proc. mehr; von 181³/₄ bis 181⁵/₆ zusammen 3,229, oder 29,⁶³ Proc. mehr als 1807—9; von 181⁶/₇ bis 181⁸/₉ zusammen 2,912 oder 16,⁹⁰ Proc. mehr, wobei die Abnahme der Ehen in den drei letzten Jahren gegen

die drei vorhergehenden lediglich den beiden Nothjahren 181⁶/₈ zuzurechnen ist.

Der so heilsamen Vermehrung der Ehen ward ein allzufrühes Ziel gesteckt durch einen Act der Großmuth von Seite der Staatsregierung, wobei diese Wirkung von fern nicht in der Absicht lag; wir meinen die Verordnung vom 17ten Mai 1818, welche die Magistrate der Städte und Märkte mit einem erweiterten und freieren Wirkungskreise wiederherzustellen, und auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältnissen angemessene Verfassung zu geben bestimmt war. Dieselbe übertrug den Gemeindebehörden nicht nur die Verwaltung des Communal- und Local-Stiftungsvermögens, sondern auch die Polizeiverwaltung, und damit allen Gemeinden die Bewilligung oder Zurückweisung der Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuche der Ortseinwohner in der Art, daß den königlichen Behörden, welchen dieser Gegenstand seiner Wichtigkeit halber bis dahin ausschließend vorbehalten war, nur noch im Falle eines Recurses eine Cognition und Entscheidung zustand. Die Gemeinden verfuhren nur kurze Zeit im Geiste der Staatsregierung, dann beschränkten sie die Ansäßigmachungen und Verehelichungen immer mehr, und es gebrach ihnen dabei keineswegs an einem Vorwande, nämlich der durch die Verordnung vom 17ten Nov. 1816 jeder Gemeinde auferlegten Verpflegung der Armen ihres Bezirks. Um sich gegen die ihnen daraus erwachsende Last sicher zu stellen, verlangten sie von den Bewerbern eine Bürgschaft gegen Verarmung, und glaubten diese nur in dem Besitze eines gewissen Vermögens finden zu dürfen. Wer diesen nicht darzuthun vermochte, oder nicht durch besondere Beziehung zu den Gemeindevorstehern Gnade fand, dessen Gesuch ward rücksichtslos abgewiesen.*) So kam es denn, daß in Baiern, dessen König seinen Unterthanen politische Rechte bewilligt hatte, das natürliche Recht, sich durch seiner Hände Arbeit zu ernähren, niederzulassen und eine Familie zu gründen, Vielen vorenthalten, zum Privilegium einzelner Glücklicher herabgewürdigt ward. Da indeß die Verhinderung der Ehen den Fortgang der Zeugungen nicht hindert, so konnte es nicht fehlen, daß die Aengstlichkeit der Gemeindebehörden, sich gegen eine blos mögliche Last zu verwahren, die Communen mit einer wirklichen, drückenden Last, der Versorgung einer Unzahl außer der Ehe gebornen Kinder überbürdete.

---

*) Daß manche Gemeinden eine ehrenwerthe Ausnahme von der Regel waren, versteht sich.

XI. Die Folgen der erschwerten Ansäßigmachung und Verehelichung wurden immer deutlicher und fühlbarer; den Symptomen eines den innern Lebenskeim des Volks bedrohenden Siechthums mußte endlich durch zweckmäßige Mittel begegnet werden. Auf dem Wege der Verwaltung konnten die Gemeinden zu einem angemesseneren Gebrauch der ihnen ertheilten Befugnisse nicht vermogt, ihre Besorgnisse nicht gehoben, ihr Starrsinn nicht gebrochen werden. Die Staatsregierung legte daher im Jahre 1825 den Ständen eine Reihe von Gesetzes-Entwürfen über die Heimath, die Ansäßigmachung und Verehelichung und das Gewerbswesen zur Berathung und Bestimmung vor.

Nach dem einen Entwurf sollte die Ansäßigmachung in der treffenden Gemeinde Keinem versagt werden, der

a) ein Grundeigenthum mit einem Steuersimplum von 45 kr.*) besitze, und zur Erwerbung eines solchen sollte jedes Gut bis zu diesem Maaße theilbar sein;

b) ein Gewerbe,

c) ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde in definitiver Eigenschaft,

d) einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand habe, wobei der einfache Lohnerwerb vom Anspruche auf Niederlassung nicht ausgeschlossen sei, und dabei vorzugsweise auf Lust, Thätigkeit und Gelegenheit zur Arbeit gesehen werden solle.

Für die gemeindliche Aufnahmsgebühr sollte ein Maximum von 100 fl. bestimmt, zugleich aber die Erhöhung eines bisher geringeren Betrages nicht gestattet werden.

Nach dem andern Entwurf sollte die Erlaubniß zur Verehelichung, abgesehen von privatrechtlichen oder außerordentlichen polizeilichen Rücksichten, Keinem versagt werden, der den gesetzlichen Titel der Ansäßigmachung in einer Gemeinde für sich habe. Nach dem Entwurf über das Gewerbswesen sollte die persönliche Fähigkeit des Bewerbers, und die gesetzlichen Erfordernisse der Ansäßigmachung die einzige Bedingung der Concessions-Ertheilung ausmachen, nur bei jenen Gewerben, deren Absatz sich nicht über die Gemeindegränze erstrecke, die Erwägung der örtlichen und anderer Verhältnisse der zuständigen Obrigkeit vorbehalten werden, und ein Theil der Erwerbsarten ganz der freien Concurrenz überlassen bleiben.

---

*) 45 kr. in Simplo entsprechen nach dem Provisorium einem Steuer-Capital von 600 fl.

Zwar haben Abgeordnete der Städte und Märkte Alles aufgeboten, um die Annahme dieser Gesetzesentwürfe zu verhindern, dieselbe erfolgte aber doch, freilich mit Modificationen, welche der ursprünglichen Ansicht der Staatsregierung nicht durchgehends entsprachen.

Als die neuen Gesetze in Vollzug gesetzt waren, nahmen die Ansäßigmachungen, insbesondere auf Gewerbe, mit ihnen die jährlich neu geschlossenen Ehen und die ehelichen Geburten beträchtlich zu; eine unmittelbare Folge dieser Zunahme war eine bedeutende Abnahme der außerehelichen Geburten. Ueber die Ansäßigmachungen auf Grundvermögen fehlt uns eine numerische Nachweisung; sie sprachen sich aber unverkennbar aus durch die fortschreitende Theilung des Bodens (welche das Gesetz bei freieigenen Besitzungen unbedingt, bei grundbaren mit Zustimmung der Grundherrn auch über das Minimum von 45 kr. Steuersimplum zuließ).

Die radicirten, realen und concessionirten Gewerbe, mit Ausschluß der herumziehenden, der Landkramhändler ohne offenen Laden, und der freigegebenen Erwerbsarten betrugen:

Kreise.	Zahl der Gewerbe im Jahr 1824.	1830.	Differenz gegen 1824 in p. c.	Zahl der Gewerbe i. Jahr 1833	Differenz gegen 1824 in p. c.
Isar	24,692.	27,565.	+ 11,^{73}	29,972.	+ 21,^{38}
Unterdonau	18,999.	20,504.	+ 7,^{94}	19,039.	+ 0,^{21}
Regen	21,701.	24,280.	+ 11,^{88}	24,727.	+ 13,^{94}
Oberdonau	33,093.	34,777.	+ 5,^{09}	36,264.	+ 9,^{58}
Rezat	39,600.	42,476.	+ 7,^{26}	48,725.	+ 23,^{04}
Obermain	31,476.	81,654.	+ 0,^{57}	38,950.	+ 23,^{75}
Untermain	31,921.	30,956.	— 3,^{02}	40,095.	+ 25,^{61}
Summe	201,482.	212,212.	+ 5,^{33}	237,772.	+ 18,^{01}

Die jährlich neugeschlossenen Ehen in den 7 Kreisen diesseits des Rheins betrugen im Jahr 182$^{4}/_{5}$ 20,452, — 182$^{5}/_{6}$ 21,275, — 182$^{6}/_{7}$ 24,162, — 182$^{7}/_{8}$ 25,263; sie sind daher in 3 Jahren um 23,^{52} Proc. gestiegen, und zwar: im Isarkreise 13,^{08} Proc., im Unterdonaukr. 38,^{92}, — im Regenkr. 30,^{68}, — im Oberdonaukr. 14,^{07}, — im Rezatkr. 26,^{38}, — im Obermainkr. 19,^{84}, — im Untermainkr. 34,^{64}, Proc.

Sie haben aber auch im Jahr 182$^{7}/_{8}$ ihren Culminations-Punct erreicht, begannen schon im nächsten Jahre zu schwanken, fielen im Jahre 18$^{29}/_{30}$ fast auf den Stand von 182$^{5}/_{6}$ zurück, und wenn sie später wieder gestiegen sind, so erreichten sie doch den Stand des Jahres 182$^{7}/_{8}$ nicht mehr, wie nachstehende Uebersicht ergiebt:

$182^{8}/_{9}$	23,732.	$183^{2}/_{3}$	23,143.
$18^{29}/_{30}$	21,512.	$183^{3}/_{4}$	23,673.
$183^{0}/_{1}$	23,227.	$183^{4}/_{5}$	22,830.
$183^{1}/_{2}$	24,258.		

Wird nun auch noch auf die inzwischen Statt gehabte Bevölkerungszunahme Rücksicht genommen, so erscheint das Zurückbleiben der Ehen um so beträchtlicher.

Die ehelichen Geburten betrugen im Jahr

$182^{4}/_{5}$	94,481.	$183^{0}/_{1}$	95,560.
$182^{5}/_{6}$	94,254.	$183^{1}/_{2}$	94,439.
$182^{6}/_{7}$	94,741.	$183^{2}/_{3}$	97.463.
$182^{7}/_{8}$	95,595.	$183^{3}/_{4}$	99,329.
$182^{8}/_{9}$	92,452.	$183^{4}/_{5}$	100,383.
$18^{29}/_{30}$	95,696.		

Die Vermehrung der ehelichen Geburten begann also mit dem Jahre $182^{5}/_{6}$, und betrug $182^{7}/_{8}$ im Gegenhalte von $182^{4}/_{5}$ + $1,^{18}$ Proc. Im Jahre $182^{8}/_{9}$ fielen sie unter den anfänglichen Stand zurück, schwankten dann hin und her, und wenn sie im Jahr $183^{4}/_{5}$ gegen $182^{4}/_{5}$ $5,^{88}$ Proc. höher standen, so ist dieses lediglich Folge der Bevölkerungszunahme, die von $182^{4}/_{5}$ bis $183^{4}/_{5}$ $8,^{34}$ Proc., sohin mehr betrug.

Die Zahl der außerehelichen Geburten war

$182^{4}/_{5}$	26,125.	$183^{0}/_{1}$	26,233.
$182^{5}/_{6}$	26,289.	$183^{1}/_{2}$	27,119.
$182^{6}/_{7}$	25,955.	$183^{2}/_{3}$	27,424.
$182^{7}/_{8}$	25,376.	$183^{3}/_{4}$	29,094.
$182^{8}/_{9}$	23,946.	$183^{4}/_{5}$	31,257.
$18^{29}/_{30}$	24,576.		

Die Zunahme der Ehen konnte nicht schon im Jahr $182^{5}/_{6}$ eine Abnahme der außerehelichen Geburten zur Folge haben, welche erst im nächsten Jahre eintrat, und in den beiden folgenden fortdauerte. Das Jahr $182^{8}/_{9}$ zeigt gegen $182^{5}/_{6}$ eine Minderung von $8,^{91}$ Proc. und zwar

im Kreise	Proc.	im Kreise	Proc.
Isar	$1,^{50}$.	Rezat	$14,^{11}$.
Unterdonau	$5,^{04}$.	Obermain	$17,^{11}$.
Regen	$9,^{65}$.	Untermain	$8,^{16}$.
Oberdonau	$7,^{46}$.		

Vom Jahre 18²⁹/₃₀ stiegen die außerehelichen Geburten wieder von Jahr zu Jahr in rascher Progression, und zwar in der Art, daß sie 183⁴/₅ im Gegenhalte von 182⁴/₅ 19,⁶⁴ Proc. mehr betrugen, während, wie oben bemerkt, die Bevölkerung in diesem Zeitraum nur um 8,³⁴ Proc. gestiegen war.

XII. Wie aber läßt sich die Abnahme der Trauungen und der ehelichen Geburten vom Jahr 182⁸/₉ an, dann die Zunahme der außerehelichen Geburten von 18²⁹/₃₀ an erklären, da doch an den Gesetzen vom Jahr 1825 erst gegen den Schluß des Jahres 183⁴/₅ eine Abänderung vorgenommen worden ist?

Die Antwort ist einfach diese: die in Frage stehenden Gesetze haben hinsichtlich der Zuständigkeit es bei den bis zum Jahr 1825 bestandenen Vorschriften belassen; es ist daher die Instruction der Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche und die Bescheidung derselben in den Händen der Gemeindebehörden geblieben. Zwar konnte noch gegen deren Entscheidungen die Berufung an die Kreisregierungen als 2te und letzte Instanz ergriffen werden, allein die einfachen, schüchternen Bewerber mogten wohl vielfältig vor den Weitläufigkeiten und Kosten des Recurses zurückbeben, und jene, welche diesen Weg wirklich betraten, waren auch bei den gewichtigsten Motiven des Erfolgs keineswegs sicher, denn die Gesetze waren im Kampfe der Meinungen und Interessen berathen und beschlossen, und mit so viel Modificationen versehen worden, daß ihnen jener Charakter der Einheit in den Bestimmungen und der Deutlichkeit im Ausdruck ermangelte, welcher den Behörden bei der Anwendung keine Bedenken und Zweifel übrig ließ. Die Gemeindebehörden fühlten gar bald, daß ungeachtet der neuen Gesetzgebung ihnen doch das Heft in der Hand geblieben war: sie fiengen bald wieder an, von ihrer Gewalt zur Beschränkung der Ansäßigmachungen und Verehelichung bei allen jenen Bewerbern Gebrauch zu machen, welchen nur Gesundheit, Fähigkeit, Kenntnisse und Rechtschaffenheit, aber wenig parate Mittel zur Seite standen, und hielten dieses ihr Verfahren um so mehr für gerechtfertigt, als in Folge der Gesetze von 1825, welchen man keine transitorischen Anordnungen zur Regelung des Uebergangs von der Gebundenheit zur bedingten Freiheit beigegeben hatte, die große Zahl der bis dahin zurückgewiesenen Bewerber, wie ein durch Dämme aufgestautes Gewässer nach plötzlicher Hinwegräumung dieses Hindernisses nicht blos sein Bette ausfüllt, sondern auch die Gestade verheerend überfluthet, mit einem male auf die Gelegenheit zur Niederlassung, namentlich in den Gewerben, hinstürzten, wobei nicht

nur der Verdienst der bisher Ansäßigen verkümmert, sondern auch von vielen der neu Zugegangenen, denen es an den nothwendigsten Mitteln gebrach, dieser Schritt bereuet ward, weil sie, wenn es ihnen nicht gelang, als Gehilfen wieder Unterkunft zu finden, mit ihren Familien den Armenkassen zur Last fielen. Die Zunahme der Gewerbtreibenden in den Zweigen, welche die unentbehrlicheren Lebensbedürfnisse zum Gegenstande haben, war in einzelnen Städten noch ungleich bedeutender, als oben im Allgemeinen angegeben wurde; in München z. B. betrug solche bei dem Gewerbe der Bäcker 31 Proc., der Schlosser 66, — der Schneider 75, — der Schreiner, Schuster 100, — und bei den 25 Hauptgewerben 52. — Freilich war eine Vermehrung gerade da das dringendste Bedürfniß, dessen Befriedigung nur zu lange schon versagt gewesen. Unter solchen Umständen war es allein begreiflich, wie von Seite der Abgeordneten der Städte und Märkte die Gesetze vom Jahr 1825 als gemein-verderblich geschildert, und ständische Anträge auf Modificirung derselben an die Staatsregierung gerichtet werden konnten.

XIII. Diese Anträge hatten im Jahr 1834 die Vorlage neuer Gesetzesentwürfe über die Ansäßigmachung und Verehelichung, dann über das Gewerbswesen zur Folge. Nach dem einen Entwurf sollte künftig die Ansäßigmachung — die Vorbedingung zur Verehelichung — durch nachstehende Titel begründet werden:

I. *Durch einen dem Ansäßigkeitsbewerber eigenthümlich oder im Colonar-Verhältniß zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, und bis zum Capitalbetrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz,* und dieses Steuerminimum bestehen:

A. *in Landgemeinden:*

a) Für Eingeborne der treffenden Gemeinde in einem Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr.

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, von 2 fl. — kr.

c) für Ausländer, von 2 fl. 30 kr.

B. *In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:*

a) Für Gemeinde-Eingeborne in einem *Grundsteuer-Simplum* von 3 fl. — kr. *oder Haussteuer-Simplum* von 5 fl. — kr.

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs in einem Simplum von resp. 3 oder 8 fl.

c) für Ausländer in einem solchen von 5 oder 12 fl.

in der Art, daß bei gemischtem Grund- und Hausbesitz 4 kr. Haussteuer 1 kr. Grundsteuer gleich kommen.

II. Durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbs, insofern der Ertrag desselben bei persönlich Befähigten an und für sich, bei nicht persönlich Befähigten aber nach gedecktem Unterhalt des Werkführers noch hinlängliche Sicherheit für das Auskommen einer Familie gewährt.

III. Durch Erlangung einer persönlichen Gewerbs-Concession nach dem gleichzeitig zu erlassenden Gewerbsgesetze.

IV. Durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand, hervorgehend:

a) entweder aus einem, das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verband mit dem Betriebsvermögen oder den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers das Fortkommen einer Familie dennoch sichernden Grundbesitz,

b) oder aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente,

c) oder aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart,

d) oder endlich aus dem Lohnerwerb, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl der bereits vorhandenen Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Die Vertheilung der Grundbesitzungen in kleinere Parzellen, als auf welchen vorstehende Minima haften, sollte bei freieigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Compleren nur nach Uebereinkunft des Grundherrn mit dem Grundholden, dann nach vorgängiger Einvernehmung der, bei der fortdauernden Sicherstellung Betheiligten, in dem Falle abweisender Entscheidung zur Berufung ermächtigten Heimaths-Gemeinde gestattet sein, dem Gutsherrn die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei bleiben, und er dazu nicht gezwungen werden können, vorbehaltlich jedoch der gerichtlichen Supplirung seines Consenses in allen Fällen, wo dem Gutscompler nach erfolgter Abtrennung das Steuersimplums-Minimum von 1 fl. 30 kr. gesichert bleibe.

Uebersiedlungen schon ansäßiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere sollten, sofern sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden, gleich neuen Ansäßigmachungen behandelt werden.

Die Bürgeraufnahms-Gebühren sollten bei Gemeinde-Eingebornen das 7 fache, bei Eingebornen anderer Gemeinden das 10 fache, bei Ausländern das 15 fache jener Rate betragen, mit welcher der Aufzunehmende bei einer, einem Grundsteuer-Simplum gleichkommenden Gemeinde-Umlage würde Theil zu nehmen haben, jedoch 100 fl. nicht übersteigen, welches Maximum aber da, wo den Gemeinde-Angehörigen die Theilnahme an besondern, nach Familien vertheilten Nutzungen gebühre, um das 10 fache des Jahresbetrags dieser letztern erhöhet werden könne.

Als bei den Ansäßigmachungsbewilligungen betheiligt sollten angesehen und daher vernommen werden:

a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansäßigmachungen auf einen, nicht auf sonstige Weise gesicherten Nahrungsstand das Recht eines absolut hindernden Widerspruchs zu behaupten hätte,

b) der Armenpflegschaftsrath,

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansäßigkeit, falls sie durch die einem Dritten verliehene Ansäßigmachung in ihren Ansprüchen sich beschränkt glaubten.

Durch diese Veränderung des Gesetzes vom Jahr 1825 sollte dem Ueberhandnehmen nahrungsloser, den gemeindlichen Armenkassen der nach den bestehenden Verordnungen unterhaltspflichtigen Gemeinden zur Last fallenden Familien mehr, als bisher begegnet werden.

Der Entwurf über Modificationen in den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen suchte auf ähnliche Weise den Zweck zu erreichen, den Klagen über das Nichtfortkommen der Concessions-Bewerber und ihrer Familien, und über die zerstörenden Wirkungen der neuen Concessionen auf die schon vorhandenen Gewerbe abzuhelfen, und dem fortdauernden Anwachsen des Aufwandes für Armenpflege zu begegnen. Nach demselben sollte die Erlangung einer persönlichen Gewerbs-Concession neben den allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansäßigmachung, und neben dem Nachweise erlangter persönlicher Befähigung insbesondere bedingt sein:

a) durch den gesicherten Nahrungsstand, d. h. durch das amtlich ermittelte Vorhandensein der erforderlichen Absatz-Gelegenheit und des Fortkommens des Bewerbers und seiner Familie auf dem nachgesuchten Gewerbe,

b) durch die Rücksicht auf den fortwährenden Nahrungsstand der schon bestehenden Meister, auch sollten

c) die Uebersiedlungen concessionirter Gewerbs-Meister aus einer Gemeinde in die andere als neue Concessions-Gesuche betrachtet werden,

d) jede Gewerbs-Verleihung sollte die förmliche Einvernehmung:
1) der Gemeinde-Behörde,
2) des Local-Armenpflegschaftsraths,
3) des treffenden Gewerbs-Vereins
voraussetzen.

Die beiden Gesetzesentwürfe sind in den Kammern, deren intelligentere Mitglieder sich nachdrücklich gegen die neuen Beschränkungen der Niederlassungen erklärten, discutirt, und mit zum Theil mildernden Modificationen angenommen worden. Der Entwurf über die Ansäßigmachung und Verehelichung ward unterm 1. Juli 1834 zum Gesetz erhoben, jener über das Gewerbswesen beruhte, weil, wie der Landtags-Abschied sich ausdrückte, die Staatsregierung Bedenken trug, die ständischen Modificationen zu genehmigen.

XIV. Die Wirkungen der Gesetze sprechen sich nicht selten auf das anschaulichste in den statistischen Momenten aus. So z. B. betrugen in Frankreich*) im Jahre

	1780	1825
die Bevölkerung	24·800,000 Seelen.	30·400,000 Seelen.
die Sterbfälle	818,490	761,230
die Geburten	963,200	957,970
die Trauungen	213,770	224,570

Nach dem Verhältnisse der von 1780 bis 1825 gestiegenen Bevölkerung hätten betragen sollen die

	Sterbfälle:	Geburten:	Trauungen:
	1·003,310	1·148,439	262,041
sie betrugen aber nur	761,230	957,970	224,570
mithin weniger	242,080	190,469	37,471
oder in Proc.	24,13	16,59	14,30

Die Abnahme der Sterbfälle bei steigender Bevölkerung deutet auf eine wesentliche und beträchtliche Verbesserung im Zustande des Volks, auf eine bedeutende Vermehrung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse desselben**), eine längere Lebensdauer der neuen Generation, mithin auf eine höchst erfreuliche Veränderung. Die Abnahme der Geburten war eine nothwendige Folge der verminderten Sterblichkeit und längeren Lebensdauer, ist daher nicht weniger tröstlich; denn indem die Generationen einander langsamer ablösen, vermindert

*) Benoiston de Chateauneuf, Vortrag in der Sitzung der Pariser Akademie der Wissenschaften am 30. Jan. 1826.

**) Die Ursachen dieser Verbesserung haben wir oben Ziffer IX. angedeutet.

sich die Zahl derjenigen, welche aus der Wiege dem Tod in die Arme sinken, und vermehrt sich die Zahl jener, welche zur Volljährigkeit gelangen. Die Abnahme der Trauungen ist hier, wo sie nicht Folge hindernder Gesetze, sondern bei völliger Freigebung der Verehelichung lediglich die Wirkung der verminderten Sterblichkeit ist, nur von guter Vorbedeutung: denn bei vermehrter Lebensdauer währen auch die Ehen länger, können einander nicht mehr so schnell folgen.

Für Baiern liegen umfassende Daten für die Zeit nach dem Gesetze vom Jahre 1834 nicht vor, und wir müssen uns hier mit den Ergebnissen eines Landestheils begnügen (Beilage 5). In demselben betrugen

in der Periode		die ehel. Geburten	die außerehel. Geburten	zusammen	die Todtgebornen	die getrauten Paare	die Sterbfälle
I.	$182^{4}/_{9}$	55,941	20,596	76,537	2,923	15,454	56,631
II.	$18^{29}/_{34}$	59,017	20,939	79,956	3,282	15,220	60,156
III.	$183^{4}/_{9}$	61,427	23,430	84,857	3,504	15,169	65,759

In dem fraglichen Landestheil belief sich die Bevölkerung in dem Mitteljahr $182^{6}/_{7}$ auf 431,309, — $183^{1}/_{2}$ auf 450,049, — $183^{6}/_{7}$ auf 454,998.

Die Veränderung der statistischen Momente betrug also im Gegenhalte der ersten Periode nach Proc.

in der Periode	eheliche Geburten	außerehel. Geburten	zusammen	Todgeborne	Trauungen	Sterbfälle	Bevölkerung
II.	+5,499	+ 1,665	+ 4,466	+12,282	—1,514	+ 6,225	+4,345
III.	+4,084	+11,896	+ 6,130	+ 6,764	—0,335	+ 9,314	+1,100
II. u. III.	+9,807	+13,760	+10,871	+19,876	—1,844	+16,118	+5,492

Wird aus dieser Vergleichung das entfernt, was lediglich Wirkung der in der II. und III. Periode gestiegenen Bevölkerung gewesen ist, wird sohin Alles auf den Bevölkerungsstand der I. reducirt, so stellt sich folgendes Ergebniß dar:

II.	+1,154	+ 2,680	+ 0,121	+ 7,937	—5,859	+ 1,880
III.	+2,984	+10,796	+ 5,030	+ 5,664	—1,435	+ 8,214
II. u. III.	+4,315	+ 8,268	+ 5,379	+14,384	—7,336	+10,626

Diese Ziffern sprechen deutlicher, als Worte vermögten, über die Verschlimmerung in den Verhältnissen des Volks, welche im Gegenhalte der I. Periode, wo noch die Gesetze vom Jahr 1825 in voller Anwendung waren, während der II. Periode, in welcher die Gemeinden diese Gesetze schon zu umgehen wußten, und in der III. unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1834 vor sich gegangen sind.

XV. Es mögte zwar Vorstehendes in Vergleichung mit dem oben von Frankreich Angeführten über die Folgen des Gesetzes vom Jahr 1834 jeden Zweifel heben; indeß sei uns erlaubt, von den Ziffern hinweg noch einen Blick ins bürgerliche Leben zu werfen. Das in Frage stehende Gesetz, welches über dem Gemeindebürger den Staatsbürger vergaß, verscheucht diesen aus dem Lande. Es hat zwar zu jeder Zeit in Baiern Leute gegeben, welche aus unbestimmtem Drang nach andern Zuständen, aus Neuerungssucht und in der Hoffnung, in entfernten Gegenden ohne große Anstrengung ein gemächliches Leben führen zu können, ihr Vaterland verließen und ein anderes suchten; allein die Zahl dieser Individuen war beschränkt, und wurde großentheils durch die in Baiern Eingewanderten wieder compensirt. So betrugen in dem besprochenen Landestheile die

	Einwandernden:	Auswandernden:	und verhielten sich:
in der I. Periode	225	453	= 1 : 2,01
„ „ II. „	286	715	= 1 : 2,50

In der III. Periode blieb dieses Verhältniß während der ersten Jahre noch ungefähr gleich, als aber die Wirkungen des Gesetzes fühlbarer wurden, änderte es sich zuletzt rasch. Es betrugen nämlich:

$183^{4}/_{5}$	66	126	= 1 : 1,91
$183^{5}/_{6}$	50	234	= 1 : 4,68
$183^{6}/_{7}$	44	766	= 1 : 17,41
$183^{7}/_{8}$	37	370	= 1 : 10,00
$183^{8}/_{9}$	27	1,330	= 1 : 49,26
	224	2,826	= 1 : 12,62

und in den auf $183^{8}/_{9}$ gefolgten Jahren dürften die Auswanderungen eher zu- als abgenommen haben; denn sie sind für bedeutend genug gehalten worden, daß ein eigenes Geschäft mit Agenten sich gebildet hat, den Auswandernden mit Rath und Hilfe an die Hand zu gehen.

Die Ursachen, welche zur Auswanderung bestimmen, werden verschiedentlich angegeben, die wesentlichste aber ist die Erschwerung der Ansäßigmachung und Verehelichung. Daß es im Vaterlande nur wenigen Beglückteren gestattet ist, dem Rufe der Natur und Religion zu folgen, einen eigenen Heerd zu gründen und eine Familie zu bilden, treibt viele Menschen aus der Heimath, in der sie doch durch so viele Verhältnisse fest gewurzelt sind, daß nur das Drückende sie nöthigen kann, sich loszureißen und der Fremde in die Arme zu werfen.

Und wer sind die Auswandernden? Nicht Leute, welche religiöse Schwärmerei oder die Hoffnung antreibt, ein Leben in Dürftigkeit und Arbeit mit einem Eldorado zu vertauschen, sondern vermögliche Familienväter,*) welche, da ihnen die Aussicht fehlt, für ihre zahlreichen Kinder Niederlassungen zu finden, ihren Blick nach Ländern wenden, wo Ansäßigmachung und Verehelichung, wie in Nordamerika, wohin ¾ der Auswanderer sich begeben, keiner Beschränkung unterworfen sind; die ihr Grundeigenthum, das sie jahrelang im Schweiße ihres Angesichts gebauet haben, oft mit Schaden verkaufen, weil sie es nicht unter ihre Kinder vertheilen dürfen; es sind ferner jüngere Söhne und Töchter, deren älteste Brüder das väterliche Gut allein erhielten, und sie mit einem Stück Geld abgefunden haben; ledige Leute beiderlei Geschlechts mit Kindern, welche sie jenseits des Weltmeers von der Makel der außerehelichen Geburt durch ihre eheliche Verbindung befreien wollen; Personen weiblichen Geschlechts, welche bei aller Häuslichkeit und Rechtschaffenheit wegen ihrer geringen Glücksgüter hier auf den Hausfrauenstand verzichten müßten, u. dgl. m.

Und wie wandern sie aus? Die gegenwärtige Auswanderung ist von einer mehr als gewöhnlichen Vorsicht geleitet. Manchmal gehen einzelne Familienglieder voraus, um erst Ueberzeugung zu gewinnen, ob und wohin die Auswanderung mit gutem Erfolg geschehen kann. Oft werden Mittheilungen schon Ausgewanderter benützt, um sich sicher zu stellen, ob der kräftige, arbeitsame, nüchterne und sparsame Mensch sein Fortkommen finden, und für seine alten Tage Etwas zurück legen kann, und dann wird die Zukunft brieflich im Voraus geordnet. Dann wird die Reise selbst in formirten Gesellschaften angetreten, deren Glieder sich gegenseitige Hülfe und Unterstützung zusichern. In diesem Verfahren ist durchaus nichts Uebereiltes, sorglos auf blindes Glück Vertrauendes zu erkennen. Aber gerade dieses Alles spricht dafür, daß ein Land, welches von solchen Bewohnern auf solche Weise aufgegeben wird, an einem Krebsschaden leiden muß.

Wenn nun aber bei denjenigen, welchen die, den Vermöglichen oder Begünstigten reservirte Ehe versagt ist, und die, weil sie die Mittel zur Auswanderung nicht haben, oder aus andern Gründen von der Heimath nicht losreißen können, die Hoffnungslosigkeit Früchte außerehelicher Verbindungen erzeugt; wenn in vielen Orten seit

---

*) Das aus dem mehr angeregten Landestheil im Jahr 183⁸⁄₉ exportirte Vermögen betrug nach Bezahlung aller Schulden 349,497 fl. 24 kr.

5—6 Jahren kein frohes Hochzeitfest gefeiert, wohl aber die stille Theilnahme an betrübten Taufen der zahlreichen in sogenannten Gewissens-Ehen erzeugten Kinder in Anspruch genommen worden ist; wenn der Landmann keine Magd mehr findet, woferne er nicht zugleich die Verpflegung ihrer 2, 3, 4 außerehelichen Kinder mit übernimmt; wenn sein Knecht, des Gewerbsmannes Gehülfe, die oft dringende Arbeit liegen lassen muß, weil er in Alimentations- und Entschädigungs-Klagen vor die Behörden beschieden ist; wenn ihr Herr und Meister genöthigt ist, sie zu entlassen, und verheirathete Arbeiter vom Ausland kommen lassen muß, um der steten Unterbrechung der Arbeiten und all' der Nachtheile überhoben zu sein, welche der jeder Aussicht entblößte, daher leichtsinnig den Ausschweifungen sich hingebende inländische Arbeiter ihm zufügt; wenn aus Leuten, welche, wäre ihnen die Ansäßigmachung und Verehelichung nicht versagt, als ordentliche, fleißige, ehrbare Familienväter sich und die Ihrigen ernähren könnten, ein Heer von Proletariern gebildet wird, welche die Gerichte und Polizeibehörden unaufhörlich behelligen; wenn den Gemeinden eine immer unerträglichere Bürde in dem Unterhalt so vieler Herabgekommener zur Last fällt, und ein Nothschrei durch das ganze Land ertönt,*) wird man noch ferner den Grund in einer sittlichen Depravation des baierischen Volks suchen, welche doch nur eine Folge des bestehenden Zustandes werden könnte?

XVI. Ist es uns im Vorstehenden einigermaßen gelungen, die Hauptursache der fortwährenden Zunahme der außerehelichen Geburten anzudeuten, so wird die Frage, wie diesem Uebelstande — die Mitwirkung der polizeilichen und kirchlichen Behörden vorausgesetzt — begegnet werden mag, sich leicht dahin beantworten lassen, daß man die Ehen, anstatt sie zu erschweren, befördern, daher:

1) zu den Grundsätzen der Jahre 1808 und 1825 in Bezug auf Ansäßigmachungen und Verehelichungen zurückkehren,

2) den Gemeinden den Einfluß darauf entziehen, die Bewilligung der Ansäßigmachung in die Hände der königlichen Behörden, die Heirathsbewilligung bei den nicht Volljährigen in die Hände der Aeltern, Großältern und Vormünder legen, dagegen

3) den Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen zu unterhalten habe, aufheben, und das Armenwesen centralisiren, und

4) die gesetzlichen Bestimmungen über die aus der außerehelichen Beiwohnung hervorgehenden Pflichten und Rechte revidiren, und jene,

---

*) Vergl. die Verhandl. d. K. d. Abg. v. J 1840 III. Beil. Bd. S. 337 u. flg.

welche die Unsittlichkeit befördern, anstatt ihr zu begegnen, geeignet modificiren möge.

XVII. Zu 1) War die Beschränkung des natürlichen Rechts jedes Menschen, sich niederzulassen und zu verehelichen, von bedauernswerthen Folgen begleitet, so kann die Aufhebung dieser Beschränkung nur von höchst erfreulicher Wirkung sein. Wer den vorgeschriebenen Schul- und Religionsunterricht genossen, gesunde Arme, Arbeitslust und Geschick, Nüchternheit und Wirthschaftlichkeit, überhaupt gute Sitten hat, dem werde getrost gestattet, worauf Alle, Hohe und Niedere gleiche Ansprüche haben, auf die ein Mann von einigem Gefühl nie freiwillig verzichten kann, die Genossin eines, wenn auch noch so bescheidenen Lebensschicksals, ein freundliches Antlitz am eigenen Herd, mag dieser noch so gering sein. Dem Müßiggänger, Arbeitsscheuen, Trunkenbold, Schlemmer, Verschwender, dem vom öffentlichen Almosen Lebenden bleibe dieses, wie billig, vorenthalten.

Man sei unbesorgt für der Uebrigen und ihrer Familien Zukunft; sind sie auch nicht mit eigenem Besitz ausgestattet, in den besagten Eigenschaften besitzen sie die Kraft, welche Capitalien, Vermögen, Reichthum schafft, sie erhält, die verlornen wieder gewinnt, und diese Kraft ist wenigstens eben so wichtig, als was sie erzeugen mag. Es leben ja ganze Völker weniger von ihren Renten, den Früchten ihres Besitzthums, als von dem, was die verständige Thätigkeit ihrer Glieder jährlich schafft, welche unter allen Erwerbsmitteln das erste und ursprünglichste, die wesentlichste Bedingung des Leihvertrauens, des Credits ist, der wie Capital wirkt. Hat auch der Vermögliche unter sonst gleichen Umständen, im friedlichen Kampf der Mitbewerbung mehr Wechselfälle des Erfolgs für sich, so vermag er doch die intelligente Thätigkeit des Andern nicht vom Wahlplatz zu verdrängen, die sehr oft den Sieg über jenen davon trägt, weil sie, mit Wirthschaftlichkeit verbunden, Capital erzeugt und vermehrt, und dem Arbeiter einen Platz unter den Eigenthümern des getheilten Bodens zu verschaffen vermag.

Aus welcher Classe sind die Männer hervorgegangen, welche die Gründer des ungeheuren Vermögens der Familien Arkwright, Peel, Cockerill u. a. gewesen sind? Richard Arkwright, der Schöpfer der Maschinen-Spinnerei, war das 13te Kind armer Eltern, erhielt eine sehr kümmerliche Erziehung, lernte erst mit 40 Jahren ordentlich schreiben; zum Bartscherer bestimmt, hinterließ er seinen Erben ein jährliches Einkommen von dritthalb Millionen Gulden. Robert Peel, Großvater des heutigen Staatsmannes gleiches

Namens, ursprünglich ein nichts weniger als bemittelter Landmann, schwang sich in der Baumwollen-Spinnerei und Cattun-Druckerei zu einem Vorbild für alle andern Fabrikanten empor, und schuf den Reichthum seiner Familie. William Cockerill, Vater des in unsern Tagen so berühmten John Cockerill, seines Gewerbs ein Grobschmied, starb als einer der ersten und reichsten Manufacturisten Großbritanniens. Diesen Männern standen beim Beginn ihrer bewundernswürdigen Laufbahn nicht große Capitalien zu Gebot, sie fanden Hindernisse aller Art, aber ihre Thätigkeit, Einsicht und Beharrlichkeit wußte dieselben zu besiegen und immense Capitalien zu schaffen. In Baiern bei der jetzigen Gesetzgebung würden sie geblieben sein, was sie anfänglich waren. War mit diesen Eigenschaften ehemals, wo öffentliche Bildungsanstalten fast durchgehends mangelten, so Großes möglich, warum sollte in Baiern, wo der Schulunterricht ein gemeinsames Gut Aller ist, der Besitz das ausschließende Mittel sein, um das Loos einer Familie zu sichern, und warum sollte es nicht jedem gesunden, fleißigen, verständigen und gesitteten Manne gegeben sein, sich und den Seinen ein bescheidenes Auskommen zu verschaffen?

Man glaube ja nicht, daß der unbemittelte Arbeiter, indem er sich verehelicht, eine Last übernehme, die ihn niederdrücke; im Gegentheil verschafft ihm dieses, weil es die Rechtlichkeit seiner Gefühle darthut, Achtung und Vertrauen, und bildet einen wirksamen Sporn, seine Lebensweise zu regeln, ordentlich, fleißig und sparsam zu werden, und so sich jene Güter zu erringen, welche die Quelle des materiellen Wohlseins sind.

Durchdrungen von der Ueberzeugung der vortheilhaften Wirkungen der Ehe, und den bedauernswerthen Folgen des Concubinats für die untern Classen, sucht die städtische Verwaltung in Paris die Ehe möglichst zu begünstigen, und verschafft zu diesem Ende selbst den eingeschriebenen Armen unentgeltlich die dazu erforderlichen Papiere, deren Beibringung für arme Leute so schwierig und kostspielig ist. In gleicher Ueberzeugung, und zu dem nämlichen Zwecke hat sich im Jahr 1826 zu Paris eine Gesellschaft aufgeklärter, einsichtsvoller Männer gebildet,*) welche bis zum Schlusse des Jahres 1836 fast 8000 Armen zur bürgerlichen und religiösen Feier

*) Unter dem Namen des heil. Regis, dessen Leben im südlichen Frankreich durch bewunderungswürdige Anstrengungen zur Ausrottung des Lasters und Verbesserung der Sitten bezeichnet war.

der Ehe, und mehreren tausenden Findelkindern zur Legitimation verholfen hat.*) Eine Gesellschaft dieser Art besteht auch in Brüssel.**)

Die tägliche Erfahrung lehrt, wie wenig der Besitz geerbten Gutes eine Bürgschaft für das Fortkommen der Familien gewährt. Vergleicht man die Bürgerlisten der Vergangenheit mit denen der Gegenwart, so zeigt sich fast überall, daß die alten reichen Familien verschwinden, und an ihre Stelle solche treten, die ursprünglich dürftig und wenig geachtet waren, und die jetzt blühenden Geschlechter, die zahlreichen wohlhabenden Familien die Enkel unbemittelter Leute sind.***)

Wenn endlich bei jedem Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche, anstatt nach den persönlichen Eigenschaften des Bewerbers zu forschen, eine genaue Untersuchung angestellt wird, ob er auch die Gelegenheit des Fortkommens finde, und nicht mit seiner Familie der Armenkasse zur Last fallen werde, so vergißt man, daß bei dem immer steigenden Bedarf an Arbeit dem wackern Arbeiter unmöglich die Gelegenheit fehlen kann, sich ein, wenn auch nicht immer reichliches, doch wenigstens nothdürftiges Auskommen zu verschaffen, daß er, wenn ein Arbeitszweig stockt, zu einem andern übergehen, und daß er in guten Tagen etwas zurücklegen kann, um in Krankheit und im Alter weder darben, noch fremdes Mitleid anflehen zu müssen.****)

XVIII. Zu 2) Sollen die Ansäßigmachungs-, Gewerbs-Concessions- und Verehelichungs-Gegenstände mit Umsicht und voller Unbefangenheit behandelt und erledigt werden, so müssen sie den Gemeindebehörden entzogen, und in die Hände der Staatsbehörden gegeben werden. Die Gemeinden sehen in den Bewerbern, anstatt des Staatsbürgers nur Einen, der der Ortsbürger-Rechte theilhaft werden, an den Vortheilen der Gemeindeglieder Theil nehmen will, und der Gemeinde früh oder spät mit Frau und Kind zur Ernäh-

---

*) H. A. Fregier, a. a. O., II. 109—114.

**) X. Heuschling, essai sur la statistique gén. de la Belgique. 1841. S. 376.

***) Bekannt sind die deßfallsigen Untersuchungen in der badischen zweiten Kammer vom Jahr 1831 (41ste Sitzung S. 61. u. 83).

****) Vergl. die Conflicte der Interessen und Ansichten in Bezug auf das Heimatwesen, deutsche Viertel-Jahrsschrift St. 10. S. 292 flg. — A. Müller, die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimats-Verhältnisse rc. 1841. S. 260 flg. — F. List, das nationale System der politischen Oekonomie. 1841. I. 201 flg.

rung anheim fallen kann; da sie so über dem Interesse der Commune das Staats-Interesse aus dem Auge verlieren, so vermögen sie bei dem besten Willen sich nicht auf den Standpunct zu erheben, aus dem allein die Gesuche zu beurtheilen, und zu bescheiden sind. Die Leitung der Ansäßigmachungen ist eine Pflicht des Staats, und des aus dieser Pflicht entspringenden Rechts soll sich der Staat nie begeben. Daß das, selbst dem Souveränitäts-Rechte des Königs widerstreitende Veto der Communen bei Ansäßigmachungen auf Lohnerwerb fallen, daß die Uebersiedlung aus einer Gemeinde in die andere freigegeben, für die Theilung des Grundeigenthums, wenn sie nicht unbedingt zugestanden werden kann, jedenfalls ein weiterer Spielraum gewährt werden muß, versteht sich von selbst.

Von der Ansäßigmachung in einer Gemeinde ist der Genuß des Gemeindeguts wesentlich verschieden, und die Theilnahme an diesem kann nach ganz andern Grundsätzen bestimmt werden.

In die Verehelichung sollten weder die Gemeinden, noch die Staatsbehörden sich mischen, sondern bei Individuen, welche die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, blos die Zustimmung der Aeltern, und nach deren Ableben der Großältern resp. Vormünder erforderlich sein, und jene nur da versagt werden können, wo wegen Krankheit, schlechter Aufführung, Verurtheilung in eine schimpfliche Strafe, Mangel des nothwendigsten Auskommens, die Besorgniß entsteht, daß die Ehe unglücklich sein würde.

XIX. Zu 3) Wird den Gemeinden das Recht der Bewilligung der Ansäßigmachungen und Verehelichungen, mithin das Mittel entzogen, sich gegen die Ueberbürdung ihrer Armenpflegen zu sichern, so ist es billig, daß der Grundsatz, jede Gemeinde habe ihre Armen zu ernähren, aufgehoben, und die Armenverpflegung centralisirt werde.

Jener Grundsatz liegt keineswegs in der Natur der Sache, weil zwischen den Gemeinde-Gränzen und der Wohlthätigkeit durchaus kein Zusammenhang Statt findet*); er ist rein positiv, eigentlich nichts als ein Repartitions-Modus einer öffentlichen Last, und zwar ein sehr ungleicher, weil nach ihm ein Theil der Gemeinden von der Last der Armenverpflegung ganz erdrückt, der andere kaum getroffen wird. Der Gesammtheit der Staatsbürger liegt die Versorgung derjenigen von ihnen ob, welche durch Alter und Krankheit hilfsbedürftig werden, und zu deren Alimentirung privatrechtlich Niemand verpflichtet ist. Trägt Jeder nach Verhältniß seines Einkommens gleich-

*) Th. Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens. S. 186.

mäßig zur Armenpflege bei, so wird durch die Centralisirung eine große Ersparniß an dem bisherigen Aufwande erzielt, weil rücksichtslos Jedem, der im Stande ist, sich durch Arbeit zu ernähren, die Unterstützung verweigert, und blos Gelegenheit zum Arbeiten verschafft wird*), und weil ein guter Theil der Beihilfe für die außerehelichen Kinder durch deren Verminderung ohnehin hinwegfällt. Wird aber die Last geringer, und gleichmäßig vertheilt, so kann sie dem Einzelnen nicht schwer fallen.

Die Centralisirung schließt übrigens keineswegs aus, daß den Gemeinden, welche es vorziehen, anstatt zur Armenpflege in Geld beizutragen, Arme selbst zu verpflegen, und hiezu die örtlichen Armenstiftungen, Vermächtnisse ꝛc. zu benützen, dieses unbedenklich gestattet werde.

Hienach fällt der Einwurf**) von selbst, daß Baiern seine Fürsorge für die Armen zur Zeit nicht centralisiren könne, weil dann manche locale Hilfsquelle versiegen würde; eben so die Einrede, der Anschlag der bisherigen Natural-Spenden werde die Last ungleich höher steigern, denn die Centralisirung schließt keineswegs die Natural-Verpflegung der Armen aus, welche den Geldgaben allerdings in der Regel weit vorzuziehen ist.

Die Beilage 6 dürfte ein anschauliches Bild der Armenpflege nach dem Stand vom Jahr 183$^{5}/_{6}$ gewähren. Aus dieser Uebersicht ergeben sich folgende Resultate:

Kreise	Zahl der Gemeinden.	Es treffen auf eine Gemeinde an Armen der Classe:					Zusammen.	Von d. Aufwand für d. Armenpfl. trifft i. Drchschn.			
		I.	II.	III.	IV.	V.		Auf jede Gemeind.		Auf jed. Verpfl.	
								fl.	kr.	fl.	kr.
Isar	1,145	1,54	4,59	3,95	5,89	2,36	18,33	289	22	15	47
Unterdonau	730	1,53	4,49	3,68	5,23	1,72	16,65	136	31	8	11
Regen	1,120	0,77	2,76	2,45	1,87	0,96	8,81	86	45	9	51
Oberdonau	1,032	1,92	5,37	3,19	7,45	3,25	21,18	221	58	10	29
Rezat	1,110	2,32	4,84	3,51	7,57	2,25	20,49	259	18	12	30
Obermain	1,242	0,70	2,82	1,83	2,03	0,57	7,98	109	45	9	41
Untermain	1,075	1,81	3,25	2,41	4,66	2,32	14,45	130	32	9	2
Rhein	701	1,89	4,91	3,46	7,71	2,45	20,42	70	14	3	26
Im Ganzen	8,155	1,55	4,05	2,99	5,11	1,94	15,62	163	9	10	27

*) Die glänzenden Ergebnisse der Centralisirung des Armenwesens in Großbritannien sind in diesem Archiv mehrmals besprochen worden.

**) Verhandlungen der K. d. Abg. 1834. VI. Beil. B. S. 257.

Wird in Ermangelung anderer bestimmter Daten über die Bevölkerung des Jahres 1835/6 der Durchschnitt der Zählungen in den Jahren 1834 und 1837 zum Grunde gelegt, so stellt sich folgendes Ergebniß dar:

Kreise.	Bevölkerung im Jahr 1835/6.	Es trifft ein Armer auf Einwohner in der Classe I.	II.	III.	IV.	V.	Im Ganzen.	Betrag der directen Steuern und Kreis-Umlagen im Jahr 1835/36.	Der Aufwand für die Armen-Pflege beträgt vom Steuergulden.	Gegen d. Durchschnitt von 9 1/4 kr.
									kr.	kr.
Isar	616,182	348,91	117,14	136,41	91,34	228,22	29,36	1·071,409	18 1/2	+9 1/4
Unterdonau	439,031	392,69	133,93	163,51	114,36	349,00	36,05	663,238	9	− 1/4
Regen	445,601	518,14	143,92	162,27	213,51	415,67	45,18	671,444	8 5/8	− 5/8
Oberdonau	526,916	265,45	95,04	160,25	68,54	156,96	24,10	912,402	15	+5 3/4
Rezat	556,910	215,86	103,58	142,83	66,24	224,83	24,49	1 063,010	10 5/8	+1 3/8
Obermain	559,510	639,44	157,65	246,15	222,20	798,17	56,92	737,401	7 7/8	−1 3/8
Untermain	576,834	296,88	165,58	222,54	115,25	231,47	37,17	987,824	8 1/2	− 3/4
Rhein	560,140	423,39	162,83	231,08	103,61	325,83	39,[illegible]4	1·226,441	2 5/8	−6 5/8
	4·281,124	343,87	129,61	175,28	102,67	271,57	33,69	7·333,169	9 1/4	
	Summe.	Durchschnitt.						Summe.	D.	

Aus Vorstehendem erhellt, wie höchst ungleich der Aufwand für die Armenpflege nach dem dermaligen Repartitions-Maaßstabe vertheilt ist, welche Wohlthat die Centralisirung der Armenpflege gewähren, und wie die Umlegung des Bedarfs nach Maaßgabe der directen Besteuerung den Steuerpflichtigen keine neue Last auflegen, sondern nur den bisherigen Ueberbürdungen und Begünstigungen abhelfen würde. Schon jetzt besteht eine Art kreisweiser Centralisirung, inzwischen mehr auf dem Papier, als in der That.

Uebrigens belaufen sich die Kosten der Armenpflege in der Wirklichkeit nicht so hoch, als oben angegeben ist; denn besonders auf dem Lande wird den Armen für ihre Nahrung und Wohnung nicht Geld gereicht, sondern sie werden von den Gemeindegliedern umwechselnd verköstigt und beherbergt, und haben zu den Arbeiten der Kost- und Quartiergeber mitzuwirken, so daß für diese die Last ungleich geringer wird, als der Anschlag der Natural-Gaben in Geld.

Wir wiederholen, daß die Auslage für die 57,475 hilflosen und verlassenen Werk,- Sonn- und Feiertagsschulkinder durch die Maaßregeln zur Verminderung der außerehelichen Kinder sehr wird beschränkt werden.

Es verdient schließlich noch hervorgehoben zu werden, wie gün-

stig die Lage des Rheinkreises in Bezug auf die Armenpflege ist; denn obgleich seine Bewohner einer unbedingten Freiheit der Ansäßigmachung, Verehelichung und Gewerbe sich erfreuen, indem der Aufwand für die Armen nur 36,[46] Proc. dessen, was einer der andern 7 Kreise im Durchschnitt zu tragen hat, und wenn auf die Bevölkerung mit Rücksicht genommen wird, blos 34,[60] Proc. beträgt.

XX. Zu 4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten, welche aus der außerehelichen Beiwohnung hervorgehen, sind nicht ohne Einfluß auf die Zahl der außerehelichen Geburten. Die Kammer der Reichsräthe hat dieses wohl erkannt, und bei Gelegenheit ihrer Beschlüsse bezüglich des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom Jahr 1834, indem sie den Wunsch äußerte, es möge der immer steigenden Zunahme der außerehelichen Kinder und der Erziehung der vorhandenen ein besonderes, diesem Uebelstand begegnendes Augenmerk geschenkt und abhelfende Anordnung von Seite der Staatsregierung oder im Wege der Gesetzgebung getroffen werden, zugleich bemerkt:

es dürfte berathen werden, ob eine Abhilfe unter Anderem durch Aufhebung der Paternitätsklagen zu erzielen sei.

Zur Zeit sind die Ansichten darüber sehr verschieden, ob die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft, Entschädigung und Alimentation zuzulassen sei oder nicht, und ob die eine oder andere Entscheidung dieser Frage die außerehelichen Geburten vermehren, oder vermindern werde.*)

Bis man sich über den rechten Weg vereinigen wird, sollte man wenigstens aus den Gesetzen jene Bestimmungen entfernen, welche diejenigen Personen, die von Natur die Hüterinnen der Zucht und ehrbaren Sitte sein sollten, leichtsinniger machen, die Verführung offenbar begünstigen, und dem Verführer sein Spiel erleichtern, indem sie an die Hingebung und ihre Folgen Rechtsvortheile knüpfen, die das Gewissen einschläfern, die Angst vor diesen Folgen schwächen,

---

*) Man vergleiche C. J. A. Mittermaier, in Pölitz Jahrbüchern für Geschichte und Staatswissenschaft. 1835. Juliheft. — C. S. Zachariä, in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä. X. 1. Heft. 1838. — C. D. A. Röder, kritische Beiträge über die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, Vaterschaft und Kindschaft, zunächst in Bezug auf den Art. 340 des code Napoléon. 1837. — P. Bracht, die Ansprüche unserer Zeit an die bürgerliche Gesetzgebung, in nächster Beziehung auf die bei der Gesetzrevision in Rheinpreußen sich ergebenden Fragen. 1841. S. 228. flg.

die gemeinsten Intriguen der Buhlerei, die schmutzigsten Proceduren, die ruchlosesten Meineide ins Leben rufen, und die außerehelichen Geburten ins Ungeheure vermehren.

Das allgemeine preußische Landrecht, welches in einem großen Theile von Franken Anwendung findet, enthält im II. Theil, I. Titel IX. Abschn. §. 1027—1131 Bestimmungen dieser Art. Wir führen nur folgende an:

„Wer eine unbescholtene ledige oder verwittibte Weibsperson außer „der Ehe schwängert, ist ihr deßhalb vollständige Genugthuung schuldig:

a) Wenn die Ehe versprochen worden.

„Der Schwängerer ist mit Zuziehung eines Geistlichen vom „Richter ernstlich aufzufordern, die Ehe mit ihr wirklich zu vollziehen. „Weigert er sich dessen beharrlich, so soll kein Zwang gegen ihn „Statt finden, sondern der Geschwächten durch richterliches Erkennt„niß der Name, Stand und Rang des Schwängerers (nur wenn „die Geschwächte selbst nicht adelichen Standes ist, nicht der adeliche „Stand und das adeliche Wappen), alle Rechte einer geschiedenen, „unschuldig erklärten Ehefrau desselben beigelegt, und ihr der 4te oder „6te Theil des Vermögens, oder, wenn er keines hat, der Einkünfte „des Schwängerers nach Bewandtniß der Umstände, der Größe des „Vermögens und des Standes nach richterlichem Ermessen zuerkannt „werden;

b) Wenn kein Eheversprechen geschehen,

„und der Schwängerer die Geschwächte nicht heirathen will, so muß „diese sich mit einer bloßen Abfindung — ¼ oder ⅙ des Vermögens „resp. Einkommens — begnügen, und eine Ausstattung erhalten, da„mit sie die Hoffnung erhält, eine ihrem Stand gemäße Heirath zu „finden."

„Wenn mehrere Geschwächte gegen eben denselben Schwängerer „auf Vollziehung der Ehe klagen, so kann darauf nur zum Besten „derjenigen erkannt werden, deren Recht durch den früheren, der„gleichen Klagen begründenden Beischlaf zuerst entstanden ist."*)

„Wenn das Eheversprechen geläugnet wird, die Schwängerung „aber eingestanden oder bewiesen ist, so wird die Klägerin, in Er„manglung anderer Beweismittel, vornehmlich dann zum Erfüllungs-

---

*) Vigilantibus jura scripta sunt.

„Eid zugelassen, wenn der Beklagte sie für seine Braut ausgegeben, „oder sie heirathen zu wollen, gegen Andere erklärt hat.“

Mögen diese Bestimmungen in der Absicht, dem Kindsmord zu steuern, oder die Bevölkerung um jeden Preis zu vermehren, gegeben worden sein, ihre höchst nachtheiligen Folgen sind nicht zu verkennen. Im Fürstenthum Baireuth trafen noch im Jahr 1787 auf 100 eheliche Geburten nur $6,^{41}$ außereheliche; dagegen kamen im ehemaligen Obermainkreis in den Jahren $182^{4}/_{8}$ eine

	eheliche Geburt:	außereheliche Geburt:	Gesammtgeburt:	Todtgeburt:
in den ehemals rein Baireuthischen Theilen auf . .	$40,^{05}$ Einw.	$98,^{11}$ Einw.	$28,^{45}$ Einw.	$539,^{92}$ Einw.
in den ehemals rein Bambergischen Theilen auf . .	$36,^{96}$ „	$123,^{09}$ „	$28,^{62}$ „	$907,^{90}$ „

Es traf daher bei einem gleichen Verhältniß der Gesammtgeburten eine außereheliche:

dort auf $2,^{45}$ eheliche Geburten,
hier „ $3,^{33}$ „ „

dort betragen daher die außerehelichen Geburten $26,^{43}$ Proc., die Todgeburten $68,^{16}$ Proc. mehr, als hier.

Diese Differenzen sind die Folgen der lockenden Prämien, welche das preußische Landrecht für die Hingebung ausgesetzt hat.

Beilage 1. Geburten.

Jahr.	Isarkreis.		Unterdonaukreis.		Regenkreis.		Oberdonaukreis.		Rezatkreis.	
	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche
$182^4/_5$	14,961	4,348	9,822	3,446	12,129	3.213	15,995	2,707	13,951	4,351
$182^5/_6$	14,942	4,384	10,071	3,659	11,879	3,198	15,859	2,697	13,471	4,270
$182^6/_7$	14,735	4,349	10,076	3,463	12,138	3,272	16.197	2,563	14,415	4,481
$182^7/_8$	15,150	4,371	10,145	3,477	11,913	3,195	16,154	2,505	13,976	4,159
$182^8/_9$	14,863	4,381	10.324	3,436	11,611	2,903	15,482	2,550	13.289	3,737
$18^{29}/_{30}$	14,791	4,283	10,394	3,227	11,983	3,059	15,561	2.544	14,079	3,822
$183^0/_1$	14,996	4,628	10,266	3,461	12,050	3,300	15,733	2,872	14,040	4,171
$183^1/_2$	14,909	5,553	10,014	3,632	12,034	3,363	15,443	2,846	14,119	4,208
$183^2/_3$	14,773	4,853	10,032	3,581	12,463	3,554	15,643	2,830	14,569	4,276
$183^3/_4$	14,940	5,055	10,285	3.774	12,745	3,792	15,938	2,940	15,111	4,810
$183^4/_5$	14 885	5,525	9 878	3 981	13,085	4 096	16,071	3.114	15 836	5,244
Summe	163,945	51,730	111,307	39,137	134,030	36,945	174,076	30,168	156,856	47,529
Drchschn.	14,901	4,703	10,119	3,55[illegible]	12,185	3,359	15,825	2,742	14,260	4,321

Jahr.	Obermainkreis.		Untermainkreis.		Rheinkreis.		Summe.	
	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche	eheliche	außereheliche
$182^4/_5$	12,789	5,179	14,834	2,881	16,719	2,183	111,200	28.308
$182^5/_6$	13,128	5,115	14.904	2,966	16,420	2,255	110,674	28 544
$182^6/_7$	13,212	5.126	13,968	2,701	16,681	2,130	111,422	28,085
$182^7/_8$	13.364	4,902	14.893	2,767	17,137	1,921	112,732	27,297
$182^8/_9$	12,948	4,298	13,935	2,646	17,334	1,835	109,786	25,781
$18^{29}/_{30}$	13,807	4.739	15,081	2,902	19,033	2,104	114,729	26,680
$183^0/_1$	13,302	4,871	15,173	2,930	18.160	2,029	113,720	28 262
$183^1/_2$	13,310	4.494	14,610	3,023	18.713	1,808	113.152	28,927
$183^2/_3$	13,968	5,286	16,015	3,044	19,944	1,843	117,407	29,267
$183^3/_4$	14,053	5,415	16,257	3,311	21,394	2,090	120,723	31,187
$183^4/_5$	14,479	5,723	16.149	3,574	21 912	2.148	122 295	33,405
Summe.	148,360	55,143	165.819	32,745	203,447	22,346	1'257,840	315,743
Durchschnitt	13,487	5,013	15,074	2,977	18,495	2,031	114,349	28,704

Beilage 2.

Kreise.	jährlich 1 außerehel. Geburt auf		jährlich 1 Geburt auf	jährl. 1 Sterbfall auf	jährl. 1 Trauung auf	auf 1 Ehe Kinder.	auf 1 Quadrat-Meile Einwohner
	eheliche Geburt.	Einwohner.					
Obermain	2,69	107,30	29,07	38,91	153,63	3,85	3,437
Unterdonau	2,84	120,66	31,39	38,27	176,75	4,17	2,806
Rezat	3,30	125,31	29,14	34,11	142,72	3,76	3,751
Isar	3,17	126,23	30,25	33,29	158,06	3,97	2,167
Regen	3,30	126,27	27,38	32,04	155,17	4,44	2,441
Oberdonau	5,77	186,46	27,55	45,60	156,27	4,84	2,930
Untermain	5,06	186,91	30,83	37,55	156,66	4,24	3,276
Rhein	9,10	264,82	26,20	40,20	118,97	4,09	5,091
im Ganzen	3,98	144,01	28,90	35,54	149,94	4, 5	3,083

Beilage 3 und 4 folgen auf Seite 44 und 45.

Beilage 5.

Im Jahr	Geburten			Todtgeburten.	Getraute Paare.	Sterbfälle
	eheliche.	außerehel.	Summe.			
1824/5	10,941	4,340	15,281	541	2,824	10,583
1825/6	11,236	4,299	15,535	547	2,776	11,231
1826/7	11,294	4,317	15,611	613	3,185	11,510
1827/8	11,375	4,020	15,395	659	3,296	11,712
1828/9	11,095	3,620	14,715	563	3,373	11,595
1829/30	11,906	3,982	15,888	661	2,994	11,553
1830/1	11,387	4,108	15,495	625	2,858	10,857
183 1/2	11,501	3,791	15,292	604	3,046	11,797
1832/3	12,027	4,445	16,472	680	3,069	12,683
1833/4	12,196	4,613	16,809	712	3,253	13,266
1834/5	12,524	4,881	17,405	749	3,110	12,892
1835/6	12,368	4,821	17,189	737	3,002	14,214
1836/7	12,104	4,482	16,586	691	2,885	13,433
1837/8	12,152	4,537	16,689	696	3,092	12,573
1838/9	12,279	4,709	16,988	631	3,080	12,64[illegible]

Beilage 3. Geburten.

Jahre	Isarkreis.		Unterdonaukreis.		Regenkreis.		Oberdonaukreis.		Rezatkreis.	
	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.
$182^{4}/_{9}$	74,651	21,833	50,438	17,481	59,670	15,781	79,687	13,022	69,102	20,998
Drchschn.	14,930	4,367	10,088	3,496	11,934	3,156	15,937	2,604	13,820	4,200
Bevölkerung i. J. $182^{6}/_{7}$	581,923		415,093		419,949		505,220		539,039	
$183^{0}/_{5}$	74,503	25,614	50,475	18,429	62,377	18,105	78,828	14,602	73,675	22,709
Drchschn.	14,901	5,123	10,095	3,686	12,475	3,621	15,766	2,920	14,735	4,542
Bevölkerung i. J. $183^{2}/_{3}$	595,363		432,068		432,179		516,435		552,028	
Es traf 1 außereheliche Geburt auf eheliche:										
$182^{4}/_{5}$	$3,^{42}$		$2,^{89}$		$3,^{78}$		$6,^{12}$		$3,^{29}$	
$183^{0}/_{5}$	$2,^{91}$		$2,^{74}$		$3,^{45}$		$4,^{78}$		$3,^{24}$	
Es traf 1 außereheliche Geburt auf Einwohner:										
$182^{4}/_{9}$	$133,^{26}$		$118,^{73}$		$133,^{06}$		$194,^{02}$		$128,^{34}$	
$183^{0}/_{5}$	$116,^{21}$		$117,^{22}$		$119,^{55}$		$176,^{86}$		$121,^{33}$	

Jahre	Obermainkreis.		Untermainkreis.		Rheinkreis.		Summe.	
	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.	eheliche	außerehel.
$182^{4}/_{9}$	65,441	24,615	72,534	13,961	84,291	10,324	555,814	138,015
Drchschn	13,088	4,923	14,507	2,792	16,858	2,065	111,163	27,603
Bevölkerung i. J. $182^{6}/_{7}$	523,789		542,475		517,081		4·044,569	
$183^{0}/_{5}$	69,112	25,789	78,204	15,882	100,123	9,918	587,297	151,048
Drchschn	13,822	5,158	15,641	3,176	20,025	1,984	117,459	30,209
Bevölkerung i. J. $183^{2}/_{3}$	547,003		568,337		543,984		4 187,397	
Es traf 1 außereheliche Geburt auf eheliche:								
$182^{4}/_{5}$	$2,^{66}$		$5,^{20}$		$8,^{16}$		$4,^{03}$	
$183^{0}/_{5}$	$2,^{68}$		$4,^{92}$		$10,^{10}$		$3,^{89}$	
Es traf 1 außereheliche Geburt auf Einwohner:								
$182^{4}/_{9}$	$106,^{40}$		$194,^{50}$		$250,^{40}$		$146,^{53}$	
$183^{0}/_{5}$	$106,^{03}$		$178,^{95}$		$274,^{19}$		$138,^{61}$	

Beilage 4.

Länder.	Es trifft jährlich					Es treffen auf eine Ehe Kinder:	Es treffen auf 1 Quadrat-Meile Einwohner:
	eine außerehel. Geburt		eine Geburt	ein Sterbfall	eine Trauung		
	auf eheliche Geburten:	auf Einwohner:					
Oesterreich unter der Ens	3,77	131,50	27,56	27,24	125,70	3,63	3,701
Steiermark	3,66	142,06	30,45	34,12	133,80	3,55	2,299
Baiern	3,98	144,0[illegible]	28,90	35,54	149,94	4,15	3,083
Baden	5,61	172,41	26,08	29,61	123,47	4,02	4,590
Sachsen	6,15	184,58	25,07	33,29	121,67	4,19	5,873
Oesterreich ob der Ens	4,71	196,14	34,37	36,51	158,20	3,79	2,420
Kärnthen und Krain	4,95	197,62	33,22	36,44	171,80	4,30	1,993
Böhmen	6,63	201,40	26,49	33,98	126,00	4,20	4,204
Hessen	5,71	210,03	31,28	47,31	150,54	4,10	4,300
Mecklenburg-Schwerin	6,50	222,35	2[illegible],65	47,19	137,04	4,01	2,190
Mähren und Schlesien	8,02	228,49	25,32	29,58	120,30	4,18	4,174
Würtemberg	7,69	242,66	28,57	36,63	158,07	4,88	4,528
Sachsen-Weimar	7,10	242,67	29,95	44,71	123,06	3,60	3,655
Hannover	9,62	308,12	30,30	41,66*)	127,97	3,99	2,429
Mecklenburg-Strelitz	10,86	335,80	30,91	45,97	139,12	4,09	2,361
Gallizien	14,06	366,26	24,31	26,49	99,50	3,86	2,821
Preußen	13,49	392,98	27,11	31,79	118,71	4,08	2,776
Frankreich	12,30	448,85	33,75	41,08	121,74	3,34	3,487
Oesterr. Küstenland	18,17	527,58	28,27	37,65	124,20	4,48	3,183
Tirol und Vorarlberg	19,20	655,98	32,47	37,06	168,60	4,95	1,579
Lombardei	25,16	660,98	25,27	29,44	117,50	4,50	6,104
Oldenburg **)	11,33	748,26	31,12	45,31	65,03	2,00	2,182
Venetianisches Gebiet	31,38	832,89	25,70	27,64	127,30	4,50	4,823
Dalmatien	27,58	952,15	33,32	49,24	134,60	4,08	1,596

*) Ohne Todtgeburten.

**) Ohne Kniphausen.

Beilage 6.

Kreise.	Vermögen der Local-Armen-Fonds.		Einnahmen.								Ausgaben.		Bilanz.	
			Leistungen aus den Armen-Fonds.		Leistungen von Vereinen.		Leistungen von Privaten.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Isar	909,287	26 3/8	276,645	26 3/4	9,778	3/4	41,211	7 1/4	327,934	34 3/4	331,336	37	—3,702	2 1/4
Unterdonau	478,817	32 3/4	47,660	2 1/2	8,738	16	41,717	38 1/4	98,115	56 3/4	99,587	34	—1,471	37 1/5
Regen	278,842	25	29,886	13 3/4	5,562	6	35,693	52 1/2	71,142	12 1/4	97,079	47 1/2	—25,937	35 1/4
Oberdonau	680,099	42 7/8	84,977	44	62,358	21 5/8	77,113	20 1/8	224,449	25 1/2	229,087	2 7/8	— 4,637	37 5/8
Rezat	456,591	20 1/2	176,531	1 1/8	10,522	10	84,436	16 5/8	271,489	27 3/4	287,822	14 3/4	—16,332	47
Obermain	194,203	34 1/8	59,489	45	3,875	1	42,377	30 5/8	105,742	16 5/8	96,030	39 1/4	+ 9,711	37 5/8
Untermain	800,129	54 1/8	109,137	25 7/8	7,066	27 1/2	28,807	53 1/4	145,011	46 5/8	140,327	9 1/4	+ 4,684	37 5/8
Rhein	346,635	3 1/2	27,042	41	4,643	26	33,097	29	64,783	36	49,228	35	+ 15,555	1
im Ganzen	4·144,606	59 1/4	811,370	20	112,543	48 5/8	384,455	7 5/8	1·308,369	16 1/4	1·130,499	39 5/8	— 22,130	23 5/8

Fortsetzung auf Seite 47.

Beilage 6. Fortsetzung.

Kreise.	Zahl der Armen.					Summe.
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Gänzliche Erwerbsunfähige.	Werktags-Schulpflichtige Kinder.	In der Lehre begriffene, oder sonst unversorgte Sonn- und Feiertags-Schulpflichtige Kinder.	
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Isar	1,766	5,260	4,517	6,746	2,700	20,989
Unterdonau	1,118	3,278	2,685	3,839	1,258	12,178
Regen	860	3,096	2,746	2,089	1,072	9,863
Oberdonau	1,985	5,544	3,288	7,688	3,357	21,862
Rezat	2,580	5,377	3,899	8,408	2,477	22,741
Obermain	875	3,549	2,273	2.518	701	9,916
Untermain	1,943	3,488	2,592	5,005	2,492	15,520
Rhein	1,323	3,440	2,424	5,406	1,719	14,312
im Ganzen	12,450	33,032	24,424	41,699	15,776	127,381

Ueber den Luxus,

von

Dr. **Wilhelm Roscher,**

Assessor der philosophischen Facultät und Docenten der Geschichte und Staatswissenschaft in Göttingen.

I. Allgemeine Betrachtungen.

Die meisten Schriftsteller, welche sich mit dem Luxus beschäftigt haben, pflegen die Frage zu behandeln, oft ausschließlich zu behandeln, ob er heilsam oder verwerflich sei. So schon im Alterthum, wenigstens seit der Zeit, wo eine höhere Cultur alle Lebensverhältnisse mit dem Messer der Wissenschaft zu zergliedern anfing. Die Streitigkeiten der Epikuräer und Stoiker, früher schon der kyrenaischen und kynischen Secte, sind allgemein bekannt. Herakleides Pontikos, ein historisch gelehrter Philosoph aus Aristoteles Schule, stellte das Paradoxon auf, der Luxus sei das Hauptmittel, dem Menschen Edelmuth und Tapferkeit einzuflößen. Alle edleren Monarchen, alle edleren Barbarenvölker huldigten dem Luxus. Selbst die Athener hätten, durch den Luxus begeistert, die Schlacht bei Marathon geschlagen.[1]) Von den Neuern ist die Controverse besonders seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wieder aufgenommen, nachdem man früher, meist aus theologischen Gründen, jeden Luxus einseitig verdammt hatte. Die Reihe der Vertheidiger eröffnet Mandeville in seiner berühmten Bienenfabel (1706). Er definirt den Luxus als den Inbegriff alles desjenigen, was über die knappste Nothwendigkeit des Lebens hinausgeht. Ich erinnere beiläufig, daß derselbe Mann alle Menschen für schlecht, egoistisch erklärt; die Kunst des Staatslenkens bestehe darin, die nothwendigen Lasten der Einzelnen für das Ganze nutzbar zu machen. Die Politik sei der Eigennutz des Staates.

---

1) Aelian, V. H. IV. 22.

Weiterhin ragt besonders Filangieri unter den Vertheidigern des Luxus hervor, in seinem Systeme der Gesetzgebung, Buch II. Capitel 13., mehr noch Voltaire in seinem vielbesprochenen Mondain, sowie nachher in der Apologie du luxe und sur l'usage de la vie. Schlosser nennt diese Schriften das Evangelium der materiellen Interessen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert. Alle diejenigen, welche die Relativität des Luxus hervorheben, müssen ihn natürlich als einen nothwendigen Bestandtheil der Cultur betrachten, können ihn also nicht verdammen. So schon Melon[2]), ganz vornehmlich aber Hume[3]). Der letztere erklärt die luxuriösesten Zeiten schlechthin zugleich für die glücklichsten und tugendhaftesten; wo kein Luxus bestehe, da müssen die Menschen in Lebensunmuth und Indolenz verfallen. Merkwürdig genug, da seine eigene Definition, Luxus sei eine große Nachfrage nach Dingen, welche den Sinnen schmeicheln, ihn schon hätte widerlegen müssen. — Der bedeutendste Gegner des Luxus ist bekanntlich J. J. Rousseau. Die meisten übrigens, die seine Ansichten theilen, haben sich schon durch ihre Definition jede Billigung unmöglich gemacht. Warburton z. B. versteht unter Luxus einen Gebrauch der von der Vorsehung verliehenen Güter, der zum eigenen Schaden des Gebrauchenden führt.[4]) Der Verfasser des weiland berühmten Système social (III. ch. 3.) hält den Luxus durchaus für eine Erfindung der Despotie, welche ihre Sklaven dadurch blenden wolle; für eine Wirkung der Langenweile und Abgestumpftheit, welche zu immer stärkeren Gewürzen übergehen muß. Da kann denn freilich von einer etwaigen Lichtseite des Gegenstandes keine Rede sein.

Die Vertheidiger des Luxus, wozu unter den Staatswirthen fast alle Mercantilisten und Physiokraten gehören, weisen auf die Industrie hin, welche für ihn und durch ihn arbeitet; auf den Reichthum, den sie zum Theil auf dem Wege des auswärtigen Handels hervorruft. Durch den Reichthum werden Kriegsheere, Flotten erhalten, Herrschaft über fremde Völker gewonnen, oft über zahlreichere, aber minder wohlhabende, dazu die Annehmlichkeiten des Luxus; er mildert die Sitten, er verschafft einer Menge von Arbeitern die

2) Essai politique sur le commerce. Ch. 9.

3) On refinement in the arts.

4) Discours sur l'union de la morale etc. par Silhouet Vol. I. ch. 3. Man fragt mit Recht, ob denn auch der Geizhals, der Rachsüchtige, der Mensch, welcher sich vielleicht durch unpassende Speisen den Magen verdirbt, luxuriös heißen dürfen.

Nahrung. Indem er die Begierden anreizt, hebt er den Einzelnen aus der Indolenz empor, treibt ihn zu jeder Anstrengung des Leibes, wie der Seele an. Er läßt das Blut gleichsam in dem Staatskörper circuliren, und verbreitet allenthalben Leben und Wärme. Manche Schriftsteller rühmen es dem Luxus nach, daß er den Ueberfluß des Reichen wieder unters Volk bringe. — Auf der andern Seite warfen ihm die Gegner vor, daß er die Vermögensungleichheit, soll wohl richtiger heißen, die Ungleichheit der Genüsse, immer noch steigert; daß er die Provinzen aussaugt, um die Hauptstadt anzuschwellen. Was die Annehmlichkeiten des Luxus betrifft, so behauptet man, daß Arbeit und Mäßigkeit eben so gut eine Würze des Genusses seien, ohne der Gesundheit doch zu schaden, wie es der Luxus thut. Der Luxus der Eitelkeit, der also in dem Hervorragen über Andere besteht, verursacht dem Reichen nur gerade so viel Lust, wie dem Armen Schmerz. Also im Innern wird das Volk durch den Luxus nicht glückseliger, der Reichthum desselben wird durch den Luxus erschöpft; das edle Metall muß zu minder luxuriösen Nationen überströmen, die weniger kaufen, als verkaufen. Um es wieder zu gewinnen, müßte man zu einfachern Sitten zurückkehren; — ein Ding der Unmöglichkeit, wenn man sich an den Luxus einmal gewöhnt hat. Daher der größte Luxus immer dem Verfalle dicht vorangeht, wie das letzte Aufflackern eines erlöschenden Lichtes. Wenn die Macht des Staates auf der Anzahl, Stärke, Vaterlandsliebe und Tugend seiner Bewohner beruhet, so muß der Luxus sie in jeder ihrer Wurzeln untergraben. Der Luxus verringert die Bevölkerung, indem er Einzelnen übertrieben viel gibt, auf Kosten der Mehrzahl, indem er das platte Land verödet, den Steuerdruck, die Staatsschulden erschwert, die Ehen seltener macht. Er muß durch Ausschweifung bei den Reichen, durch Elend bei den Armen die Körperkraft des Volkes schwächen, um so mehr, als das ungesunde Stadt- und Fabrikleben bei ihm vorherrscht. Wegen seiner mobilen Natur hält er ab von der Vaterlandsliebe. Aehnlich von der Tapferkeit, die ja bei ganzen Völkern nur entweder aus dem Gefühle der Körperstärke, oder der Vaterlandsliebe entspringen kann.[5])

---

5) Vergleiche Dumont Théorie du luxe. 1771 (Für) Pinto Essai sur le luxe, 1762. Pluquet Traité philosophique sur le luxe. (Dagegen.) Eine mehr unpartheiische Würdigung bei Helvetius de l'ésprit Vol. I. Ch. 8. Ueberhaupt siehe noch Home History of hum. Ferguson Hist. of civil society gegen das Ende. Fénélon Télémaque Liv. XXII. Montesquieu Lettres persannes Nro. 105 flg.

Man erkennt offenbar, daß diese Gründe und Gegengründe nicht bloß den Luxus treffen, sondern die Licht- und Schattenseiten der höhern Cultur überhaupt. Wir werden tiefer unten sehen, daß sie, trotz ihres scheinbaren Widerspruches, unter gewissen Modificationen und zu verschiedenen Zeiten *beide* vollkommen wahr sein können. Wenn sich ein Politiker schlechthin für oder gegen den Luxus erklärt, so kommt mir das in der That ebenso ungereimt vor, als wenn sich ein Arzt schlechthin für oder gegen die Nerven erklären wollte. Bei einem gesunden Volke ist auch der Luxus gesund, bei einem kranken Volke krankhaft. In der Geschichte eines jeden wirthschaftlichen Institutes läßt sich die Geschichte des ganzen Volkes, gleichsam im verjüngten Maßstabe, wieder erkennen. — Eine höhere, freiere Ansicht vom Luxus ist neuerdings besonders durch *Rau* eröffnet.[6]) Auf dieser Rau'schen Grundlage wollen die nachfolgenden Untersuchungen weiter bauen.

Der Begriff des Luxus ist ein durchaus *relativer. Jeder Einzelne, jeder Stand, jedes Volk und Zeitalter erklärt alle diejenigen Consumtionen für Luxus, welche ihm selbst entbehrlich scheinen.* Man denke nur an die verschiedenen Begriffe, welche der Theolog und der Politiker, der Kaufmann und der Menschenfeind, der Reiche und der Arme mit dem Worte Luxus bezeichnen![7]) Wie jede alte Mode von der Jugend als Pedanterie verlacht wird, so wird jede neue Mode von den Alten als Luxus getadelt. Den Alten steht hier, wie immer, die politische Macht zur Seite, den Jungen der literarische Zeitgeist. Wie schon *Ferguson* bemerkt, so richtet sich ein jeder Casuist in Bezug auf Luxus nach den Gewohnheiten seiner Zeit: wer jetzt die Kutsche verwirft, gestattet doch vielleicht die Schuhe, die er etliche Jahrhunderte früher auch verworfen hätte.[8])

Hier läßt sich nun bemerken, *daß jede höhere Bildung sich in einer vermehrten, doch aber befriedigten Anzahl und Lebhaftigkeit von Bedürfnissen äußert.* Jeder Mensch, der sich in irgend etwas auszeichnet, wird durch ein Bedürfniß dazu angetrieben. Dieß Bedürfniß ist eben so gut die Ursache, wie die Wirkung jener Fähigkeit. Nur der Dichter hat das

---

6) Rau, Ueber den Luxus. 1817. Späterhin im Lehrbuche, Th. I. §. 344 ff.

7) Vergl. Genovesi Economia civile I. pag. 230. (Economisti classici, Parte modern. Tom. VII.)

8) History of civil society. pag. 377.

Bedürfniß, zu dichten; nur der Philosoph das Bedürfniß, zu philosophiren. Nur der gebildete Mann bedarf eines gebildeten Umganges; nur wer stark und gewandt ist, verlangt nach körperlichen Uebungen. Der Mann steht höher, als der Knabe, körperlich und geistig höher: in allen den Stücken, worin er höher steht, sind auch neue, dem Knaben unbekannte Bedürfnisse in ihm laut geworden. Und wenn das Greisenalter Leib und Seele zu schwächen beginnt, womit fängt es anders bei den normal gebildeten Menschen an, als daß mit der Fähigkeit, jene Bedürfnisse zu befriedigen, auch die Bedürfnisse selber abgespannt werden? [9])

Es gibt indessen doch eine Gränze, wo jedes neue oder verstärkte Bedürfniß aufhört, Ursache und Resultat höherer Bildung zu sein, wo die Bildung in die Verbildung übergeht. Jedes unsittliche und jedes unkluge Bedürfniß überschreitet diese Gränze. Unsittlich sind nicht allein diejenigen Bedürfnisse, deren Befriedigung geradezu die Moralität verletzt, sondern auch diejenigen, wo die Ueberflüssigkeiten des Leibes den Nothwendigkeiten der Seele vorgezogen, wo die Genüsse Weniger durch das Elend Vieler erkauft werden. Unklug nicht allein diejenigen, wo die Ausgabe das Einkommen übersteigt, sondern überhaupt alle, wo das Unentbehrliche um des Entbehrlichen willen leidet. So war es zu Athen in Demosthenes Zeiten, wo die Festlichkeiten des Jahres mehr kosteten, als der Unterhalt der Flotte [10]), wo die euripideischen Trauerspiele dem Volke theurer zu stehen kamen, als weiland der Krieg wider die Barbaren. [11]) Ja, man hatte ein Gesetz gegeben, daß bei Todesstrafe die Verwendung der Theatergelder für den Kriegsdienst nicht einmal beantragt werden dürfe [12]), um Ol. 107, 4. — Wie bekannt, so ist es eines der Hauptverdienste von Malthus, nachdrücklich eingeschärft zu haben, daß eine lebhafte Consumtion nicht allein die Wirkung, sondern auch die Ursache einer lebhaften Production ist. Daher sich z. B. auf den niederen Kulturstufen, wo der Boden doch unerschöpft und im Ueberflusse vorhanden, die Bevölkerung dünn ist, gleichwohl am wenigsten Zeit für nichtlandwirthschaftliche Arbeiten findet. So lange der Wohlstand eines Volkes wächst, pflegt auch dessen Consumtion zu

9) Man muß entweder die Künste und die Bildung selbst verbannen, oder ihrer Früchte genießen wollen. (**Ferguson**, l. c. pag. 376.)

10) **Demosth.** Philipp. I. p. 18 C.

11) **Plut.** De glor. Ath. Vergl. Athen. XIV. pag. 623.

12) **Petit.** Legg. Ath. p. 385.

wachsen. Der Verfall beginnt, wenn bei stillstehendem oder gar abnehmendem Wohlstande die Consumtion zu wachsen fortfährt. Alsdann ist jeder Luxus unklug. Nun pflegt aber der wirthschaftliche Verfall eines Volkes von dem moralischen und politischen selten getrennt zu sein. Bei verfallenden Nationen ist der Luxus daher in der Regel auch unsittlich. Von den Zeiten des sinkenden Alterthums urtheilt Rau sehr schön: „Der Luxus allein würde den Sittenverfall nicht haben bewirken können, wenn nicht andere Ursachen dagewesen wären, von denen der ungezügelte Luxus selbst wieder Symptom und Wirkung war.“ [13])

Hier zeigt sich die Relativität alles Luxus am deutlichsten. In der Geschichte eines einzelnen Volkes können wir mit ziemlicher Bestimmtheit nachweisen, wo der Luxus jene heilsame Gränze überschritten hat. Von zwei verschiedenen Völkern aber kann recht gut, was bei dem einen sträfliche Vergeudung war, bei dem andern heilsamer Lebensgenuß werden, wenn nämlich ihre ökonomischen Kräfte verschieden sind. Die Römer in Verres Zeit ließen ihre Pfauen aus Samos kommen, ihre Hühner aus Phrygien, die Kraniche aus Melos, die Böcke aus Aetolien, die Thunfische aus Chalkedon, die Muränen aus Spanien, die Hechte aus Pessinus, die Austern aus Tarent, andere Muscheln aus Chios, die Datteln aus Aegypten, die Nüsse aus Thasos, die Kastanien aus Bätica. [14]) Bei der Höhe des Zinsfußes und der Kostspieligkeit des Transportes in jener Zeit urtheilen wir mit Recht, daß hier der Luxus sein gehöriges Maaß bereits überschritten habe. Und heutzutage kann bei einem einzigen Frühstücke arabischer Kaffee, chinesischer Thee, ostindischer Zucker, westindischer Rum, englischer Käse, russischer Caviar und spanischer Wein verbunden werden, ohne daß man doch weder den Gastgeber, noch seine Zeit eines sträflichen Luxus beschuldigen dürfte. — Wer deßhalb über einen Luxusfall urtheilen will, der muß allemal die ganze Geschichte des gerade vorliegenden Volkes, und in welcher Lebensperiode es nun eben steht, zu Rathe ziehen. Er muß vor Allem suchen, den Folgen des Luxus, die sich schon bemerklich gemacht haben, auf die Spur zu kommen. [15]) Franklin sagt, die gesunde

13) Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Th. I. §. 345.

14) Gellius N. A. VII. 16.

15) Se l'agricoltura e le manifatture si trovino essere in buono stato e florido, gli debb' essere manifesto, che il lusso non é di quelli che nuocono. Ma se le manifatture e l'agricoltura sono in decadenza, se la poltroneria è grande e molti gli sciami de mendichi e poveri, e va

Vernunft hat das Eigene, wenn man sie nicht hören will, so versäumt sie niemals, sich fühlbar zu machen.

II. Entwicklungsstufen des Luxus.

Es ist nichts Neues unter der Sonne. Die Gesetze, wonach sich die Völker im Großen entwickeln, politisch sowohl, als wirthschaftlich, sind wohl eben so gleichartig, wie die Entwicklungsgesetze der Individuen. Ich will daher zur Erleichterung unseres Urtheils den Luxus eines jugendlichen, unausgebildeten Volkes, eines in voller Macht stehenden und eines gesunkenen näher zu charakterisiren suchen. — Zuvor muß an dasjenige Gesetz erinnert werden, nach welchem sich die Waarenpreise der verschiedenen Culturstufen entwickeln, und das großentheils schon von Adam Smith beobachtet worden ist. Je höher die Volkswirthschaft steigt, desto theurer werden alle die Waaren, bei deren Erzeugung die Natur vorherrscht, desto wohlfeiler alle diejenigen, wo Capital und Arbeit die Hauptrolle spielen. Der Luxus eines Zeitalters wirft sich natürlich vorzugsweise auf diejenigen Waarenzweige, welche am wohlfeilsten sind.[16])

Der Luxus im Mittelalter wird nicht allein aus den Gesetz- und Geschichtsbüchern, sondern viel lebendiger noch aus den Rittergedichten jener Zeit erkannt. Man hat die Rittergedichte des hellenischen Mittelalters, die homerischen Werke, daneben zu halten.[17]) Zugleich bieten die gegenwärtigen Verhältnisse von Rußland, Polen, Ungarn, dem spanischen Amerika, lauter Gegenden, welche sich noch auf einer niedern Wirthschaftsstufe befinden, mancherlei Erläuterungen dar.

---

tuttavia crescendo, (perchè non si sappia provenire da cagioni accidentali e passagere, come sarebbe una pesta, una guerra, una carestia, un entusiasmo ec.) si vuol conchiudere, che quel lusso nuoce al publico. Genovesi I. pag. 258.

16) Rau, (Lehrbuch I. §. 344) unterscheidet drei verschiedene Stufen des Luxus: grobsinnliche Genüsse, — Genüsse der Zierlichkeit, Eitelkeit ꝛc., — Genüsse der Kunst und Wissenschaft. Bis zu welchem Puncte diese Unterscheidung mit der unserigen parallel läuft, wird der Erfolg lehren.

17) Unter Mittelalter verstehe ich in diesem Aufsatze nicht das Jahrtausend, welches Alterthum und Renaissance trennt, sondern die bei allen Völkern wiederkehrende Entwicklungsstufe, die aus dem rohen, sogenannten Naturstande in die volle Culturblüthe überführt.

Im Mittelalter haben Gewerbe und Handel noch wenig Fortschritte gemacht; es kann daher eben so wenig mit einem eleganten und bequemen Mobiliar, als mit den Erzeugnissen ferner Länder großer Luxus getrieben werden. Einzelne Prachtstücke, glänzender Waffenschmuck, kostbare Trinkgeschirre pflegen in dieser Art das Einzige zu sein. Wir besitzen noch heutzutage einige Visitationsberichte von Domänen aus Karls des Großen Zeit; da gibt es auf einer derselben an Leinenzeug weiter nichts, als 2 Betttücher, 1 Hand- und ein Tischtuch! — Die Mode ist hier noch sehr constant, weil die Kleidungsstücke rc. verhältnißmäßig weit theurer kommen. So ist auch im Alterthum, wie man aus den Bildwerken sieht, und im Oriente der Modewechsel viel geringer, als bei uns. König Jakob I. von England besaß nur ein Paar seidene Strümpfe, die er seinem Minister lieh, um die Audienz des französischen Gesandten annehmen zu können. Auch bei den Wohnungen wird mehr auf kolossale Größe und Dauerhaftigkeit, als auf Eleganz und Bequemlichkeit gesehen. Man denke nur an den Bauluxus der ältesten Aegyptier! — Desto größerer Luxus ist mit den Erzeugnissen des eigenen Bodens möglich, doch auch da wieder mehr mit der Quantität, als mit der Qualität. Weil nun der Rittersmann selbst nicht mehr essen und trinken kann, als sein Magen zu fassen vermag, so hält er eine zahlreiche Dienerschaft, die seinen Ueberfluß verzehren hilft. Livius erzählt aus der frühern römischen Geschichte einen Fall, wo eine Rabenmutter ihren Sohn aus dem Hause jagt, hilflos und nackt, aber doch von vier Sklaven begleitet, weil man sich einen Herrn ohne solche Suite kaum denken konnte.[18]) Der türkische Sultan Bajazeth hielt allein 7000 Falkoniere, welche Mahomed II. im Jahr 1449 zu Soldaten verwendete.[19]) Der berühmte Graf von Warwick speiste an seiner Tafel alltäglich 30,000 Personen. Es ist bekannt, welche großartige Rolle bei den ältesten Germanen die sogenannten Dienstgefolge, comitatus, spielten, die man neuerdings als die eigentlichen Keime der großen Völkerwanderung anzusehen gelernt hat. — Jede Gelegenheit, wo der Reiche auf splendide Art von seinem Ueberflusse mittheilen kann, ist ihm erwünscht; daher die zahllosen Gäste bei Hochzeiten, Kindtaufen und ähnlichen Feierlichkeiten; Gäste, die man tagelang, oft wochenlang beherbergte. Dergleichen Gelage sind nicht wegen der Feinheit oder Manchfaltigkeit der

18) Livius XXXIX, 11.
19) Laonicus Chalcocondyl. de rebus Turcicis. III.

Speisen,[20]) sondern wegen ihrer kolossalen Menge merkwürdig. Bei der Hochzeit Eberhards von Würtemberg im Jahr 1474 erschienen 14,000 Gäste, bei der Herzog Ulrichs von Würtemberg im Jahr 1511 wurden verzehrt 136 Ochsen, 1800 Kälber, 2759 Krammetsvögel. Wilhelm von Oranien bewirthete bei einer ähnlichen Gelegenheit im Jahr 1561 Gäste mit 5647 Pferden. Er selbst war mit einem Gefolge von 1100 Pferden erschienen. Verzehrt wurden 4000 Scheffel Waizen, 8000 Scheffel Roggen, 13,000 Scheffel Hafer, 3600 Eimer Wein, 1600 Fässer Bier. Die Hochzeit des Herrn Wilhelm von Rosenberg mit Anna Maria von Baden dauerte vom 26sten Januar bis 1ten Februar 1576. Verzehrt wurden 1100 Eimer ungarischen und deutschen Weines, 40 Pipen spanischen Weines,[21]) 903 Fässer Bier, 40 Hirsche, 50 Gemsen, 20 wilde Schweine, 50 Fässer gesalzenes Wildprett, 2130 Hasen, 250 Fasane, 30 Auerhähne, 2050 Rebhühner, 150 Mastochsen, 20,688 kleine Vögel, 561 Kälber, 2308 Würste, 654 Schweine, 450 Hämmel, 395 Lämmer, 20 geräucherte Ochsen, 40 geräucherte Hämmel, 330 Pfauen, 5235 gemästete Gänse, 18,120 Karpfen, 13,029 Hechte. Dazu eine Unzahl anderer Fische, 30,943 Eier, 490 Scheffel feines Korn, 42 Centner Butter, 29 Centner Schmalz 2c.[22]) Hier also, weil die Zeit schon vorgerückter ist, auch eine viel größere Manchfaltigkeit. — Die Gastfreiheit jener niedern Culturstufen muß eben so sehr dieser eigenthümlichen Art des Luxus, wie der bloßen Gutmüthigkeit zugeschrieben werden. Pococke erzählt von den arabischen Häuptlingen, daß sie ihren Mittagstisch auf die Straße setzen und jeden Vorübergehenden willkommen heißen. Etwas ganz Aehnliches wird uns von den älte-

---

20) Es ist bekannt, daß die Gemahlin Heinrichs VIII., Anna Boleyn, Speck und Bier zu frühstücken pflegte.

21) Ich kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß selbst in Bezug auf den Wein der vorherrschende Geschmack ein Abbild der politischen und geistigen Verhältnisse ist. Damals war Spanien das erste Land, sein Wein das erste Getränk der Welt. Zur Zeit der blühenden Hanse herrschte der Rheinwein im ganzen Norden vor; er wurde erst seit Anfange des 17. Jahrhunderts vom Bordeauxwein verdrängt. So lange die englischen Könige Frankreichs Vasallen waren, von Wilhelm I. bis Heinrich VIII., trank man fast nur französischen Wein in England; ebenso unter Karl II., dem Nachahmer und Trabanten Ludwigs XIV. Cromwell dagegen begünstigte die deutschen, Wilhelm III. die portugiesischen Weine.

22) Beitrag zu einer Geschichte des Luxus der Vorzeit. Im Journal für Fabrik, Manufactur 2c. October 1799. Vergl. Krünitz Encyklopädie. Bd. 82. S. 84. ff.

sten Römern berichtet.[23]) Diesem Luxus der Reichen tritt die Armuth auf eine wenig drückende Art gegenüber. Der Arme kann zwar keinen zahlreichen Dienertroß halten, keine ungeheuren Schmäuse geben, keine großen Processionen anstellen, er besitzt auch nicht die einzelnen Prachtstücke seines Edelmannes: allein im Uebrigen ist seine Lebensart, Kleidung, Kost beinahe dieselbe. Wo er etwa Mangel hat, da hilft die offene Tafel seines Herrn, die Mildthätigkeit des benachbarten Closters reichlich aus. Noch jetzt fällt den Reisenden im spanischen Amerika nichts mehr auf, als die ungemeine Familiarität der Herrschaften, wenigstens mit ihren weißen Bedienten. Wir sehen, dieser mittelalterliche Luxus hat etwas menschlich Ansprechendes. Dieß sind die goldenen Zeiten der Aristokratie, die Zeiten ihrer noch unbezweifelten Rechtmäßigkeit. Wenn der Edelmann später anfängt, statt der Ernährung so vieler Diener sich kostbare Kleider ꝛc. zu kaufen, so ernährt er indirect zwar noch eben so viele, wohl gar noch mehr Menschen; allein diese verdanken ihm nichts. Auch ist bei dieser letztern Art von Luxus ein Hinausgehen über seine Vermögenskräfte gar leicht möglich, bei der ersteren fast niemals.[24]) — Uebrigens tritt der Luxus jener rohen Zeit mehr bei einzelnen Gelegenheiten, und dann greller hervor, während er in der folgenden Periode mehr das ganze Leben durchdringt. Schon Möser hat bemerkt, daß unsere Altväter ihre Kirmsen und Fastnachten viel toller feierten; sie waren übrigens desto ernsthafter. Mitunter glaubten sie austoben zu müssen. Bei uns trinkt der gemeine Mann alltäglich Brantwein, im innern Rußland nur selten, an hohen Festtagen pflegt er sich aber dann auch für eine ganze Woche zu berauschen. Hiermit hängt es zusammen, daß noch jetzt in solchen Ländern, die ihr Manufactur- und Colonialwaarenbedürfniß durch Kornausfuhr bezahlen, wie z. B. Mecklenburg, die also wirthschaftlich noch einer mittlern Culturstufe angehören, der Luxus mit jeder guten Ernte so außerordentlich steigt, mit jeder schlechten sinkt. Man beachte nur die Champagnerverzehrung in den Ostseeländern, die unendlich viel schwankender ist, als im Innern von Deutschland. — Wie es dem ganzen Charakter des mittelalterlichen Luxus entspricht, daß die Ritterburgen in der Regel außer einem ungeheuren Saale für Festlichkeiten nur noch sehr kleine und unbequeme Gemächer für das alltägliche Leben enthalten, leuchtet von selbst ein. Nichts ist irriger, als im Allgemeinen

---

23) Valer. Max. II. 5.

24) Ad. Smith Wealth of nations P. III. Ch. 3.

der niedern Cultur eine größere Mäßigkeit zuzuschreiben. Ihre Einfachheit ist mehr Folge der Unwissenheit, als der Selbstbeherrschung. Siegende Nomadenvölker, wenn sie den Becher der Civilisation einmal gekostet haben, pflegen sich schnell und zu ihrem Verderben darin zu berauschen. Selbst in den schönsten Zeiten des Mittelalters lassen sich ähnliche Beispiele finden.[25])

Die Aenderung dieses Zustandes gibt sich zuerst in den Kirchen und in den Städten kund. Fast alle Entwicklungen hat die Kirche dem Staate vorgemacht; wie denn überhaupt jene Art der Cultur, die Wissenschaft und Kunst, der Ackerbau, Gewerbfleiß nnd Handel zuerst auf geistlichen Grundlagen errichtet, von Geistlichen betrieben ist. Aus den Städten wird die Bildung, im guten wie im bösen Sinne, allenthalben erst allmählig auf das platte Land übergesiedelt. In den Kirchen daher bemühet sich die früheste Kunst, neben der Größe auch die Schönheit zu erreichen. Musik, Gemälde, Sculpturen, ausländischer Weihrauch, bunte Gewänder, kostbare Geräthe, sie finden sich hier zuerst.[26]) Gerade eben so war es mit den Tempeln des Alterthums. In den Städten lehrt der erwachende Gewerbfleiß eine zierlichere Einrichtung alles Hausgeräthes und der Kleidung kennen, der aufblühende Handel erhebt die Waaren der Fremde zum Bedürfniß. So modificirt sich der alte ritterliche Luxus. Die zahlreiche müßige Dienerschaft wird verringert. Alle feineren Vergnügungen steigen in größere Kreise des Volkes hinab; an die Stelle der einzelnen Rhapsoden und Aöden, Skalden und Minnesänger treten die Anfänge der Schauspielkunst, an die Stelle der Turniere die Freischießen. Dabei ist es höchst charakteristisch, wie z. B. die Kleidung viel eher prächtig als bequem wird. Spanische Romanzen des zwölften Jahrhunderts entwickeln schon einen außerordentlichen Glanz, wo sie den Anzug des großen Cid und die Mitgift seiner Töchter beschreiben.[27]) Dahingegen soll noch im fünfzehnten Jahr-

---

25) Eines der auffallendsten ist die Verweichlichung der spanischen Ritter nach der Einnahme von Toledo: Zurita Anales de Aragon I. 37. Sempere y Guarinos Historia del luxo y de las leyes suntuarias de Espanna. Tom. I. p. 62.

26) Selbst die Glasfenster. Vergl. Poppe, Geschichte der Technologie, Th. 2. S. 56. Auch bei den Römern sehen wir jede Art des Gebäudeluxus zuerst in den Tempeln üblich; so z. B. die metallenen Schwellen. Livius X. Plin. H. N. XII. I. — Von den Luxusverboten der spätern Zeit werden die Kirchen in der Regel eximirt.

27) Poesias Castellanas anteriores al siglo XV. Tom. I. p. 347. 327.

hundert die Gemahlin Karls VII. die einzige Französin gewesen sein, die zwei leinene Hemden besaß. Es ist bekannt, daß noch im Zeitalter der Reformation der Mittelstand nackt zu Bette ging.[28]) Der altfranzösische Ritterroman, Lanzelot vom See, erzählt sogar, als Lanzelot mit einer fremden Dame einst genöthigt gewesen sei, in einem Bette zu schlafen, habe er, um jeder Untreue gegen seine Geliebte vorzubeugen, sein Hemd anbehalten!

Zu welchem Resultate diese Entwicklung führen könne, sehen wir an dem Luxus von England am Ende achtzehnten Jahrhunderts [28a]), dem passendsten Beispiel einer in Blüthe stehenden Volkswirthschaft. Hier ist der Luxus mehr auf bequeme, als auf glänzende Dinge, mehr auf Genuß, als auf Eitelkeit gerichtet. Die Engländer haben statt des gestickten oder mit Rauhwerk besetzten Kleides, statt des Tressenhutes, wie man zur Zeit der absoluten Könige, namentlich unter Ludwig XIV. trug, den einfachen, bürgerlichen Frack, den runden Hut eingeführt. Hier kann der Elegant zwar auch durch Form, Stoff, häufigen Wechsel glänzen, aber doch viel weniger auffallend, als ehedem. Man legt mehr Werth auf feines Linnenzeug, als auf Spitzen; mehr Werth auf wenige, aber kraftvolle Fleischgerichte, als auf die zahllosen Saucen und Confituren der französischen Küche. Die Landstraßen sind schmal, aber vortrefflich unterhalten und mit guten Gasthöfen versehen, die Häuser nicht übertrieben groß, aber bequem und sauber.[29]) Im Innern der Städte finden sich Trottoirs, deren demokratische Bequemlichlichkeit gegenüber der Kutschenaristokratie schon J. J. Rousseau hervorgehoben hat. Die Kleidung sucht sich der natürlichen Form des menschlichen Körpers anzuschließen und verschmäht die Allongeperrücken, den Puder und Anderes dgl., was nur belästigt und häßlich macht.[30]) Hier sind die Moden nicht allzu

---

28) Joh. Voigt, Ueber das Bürgerleben im 16. Jahrhundert in Raumers historischem Taschenbuche.

28a) Die Abschaffung des Puders, der Zöpfe, dreieckigen Hüte und Schuhschnallen ist bekanntlich zunächst eine Folge der französischen Revolution.

29) Vergl. die Schilderung von J. B. Say in der Morstadt'schen Ausgabe Th. III. S. 25.

30) Auch im Alterthum finden wir einen ganz ähnlichen Fortschritt zur Zeit des blühenden Athens. Er besteht darin, daß man im gewöhnlichen Leben die Waffen ablegte, ebenso auch, wenigstens die Männer, keinen goldenen Schmuck mehr im Haare trugen, und die Athleten anfingen, völlig nackt zu gehen. So kurz auch die Vorrede des thukydideischen Geschichtswerkes ist, nur 23 Kapitel, und so wenig er sich sonst auf das Privatleben einläßt, so hat er diese drei

veränderlich: man zieht die guten und dauerhaften Gegenstände den modernen, aber schnell vergänglichen vor. Man sucht alle Dinge, die man überhaupt besitzen will, in der besten Qualität zu besitzen, und begnügt sich dafür lieber mit weniger. Dieß ist, wie leicht einzusehen, ein großes Mittel der Sparsamkeit; indem gewisse Productivdienste bei allen Arten einer Waare, der besten wie der schlechtesten, dieselben bleiben, die besten also an innerer Güte in der Regel den übrigen noch mehr überlegen sind, als am Preise. Weil Jedermann beim Ankaufe seiner Geräthschaften mehr auf den wahren Gebrauch, als auf die Ehre des Alleinbesitzes, des Vorausshabens vor Andern achtet, so kann die Industrie ihre Producte in größerer Masse nach derselben Form verfertigen. Es ist dadurch möglich, zu gleichem Preise viel Besseres zu erzielen. — In dieser Periode ist der Luxus des gemeinen Mannes am größten, sein Lebensgenuß am vielseitigsten und gebildetsten. Schuhe und Strümpfe, Tuchkleidung, Thee, Fleisch und Weißbrod waren noch vor Kurzem, wenigstens in Südengland, selbst dem Niedrigsten ein Bedürfniß; die Steuer auf Seife, wegen der reinen Wäsche, muß in England als eine Besteuerung unentbehrlicher Lebensmittel angesehen werden. Die Industrie, wie Rau treffend bemerkt, hat eine Menge wohlfeiler Ersatzmittel für kostbare Prunkgegenstände aufgebracht: plattirte Waaren, Argentan, Baumwollsammet ꝛc. Auch die Gypsabgüsse für Bildsäulen, die Lithographien für Kupferstiche gehören hieher. Jede Kunst, wenn sie ihre intensiv höchste Höhe erreicht hat, pflegt sich nun auch extensiv unter die Masse des Volkes auszubreiten; daher jetzt z. B. nach der Zeit des Mozart und Beethoven, die ungemeine Ausbildung der technischen Fertigkeit, die große Menge der Musikfeste, Liedertafeln ꝛc. gekommen ist. Nichts ist unpassender, als wenn man heutzutage so viel Klagen hört über den Luxus der niedern Stände, daß man die Magd von der Frau, den Schreiber von dem Beamten kaum unterscheiden könne. Freuen sollte man sich, daß auch die Aermern anfangen, an einem feinern Leben, welches sich über die rohesten Genüsse erhebt, Geschmack zu finden. So hat namentlich Malthus darauf hingewiesen, daß nichts in der Welt besser gegen Uebervölkerung schützt, als ein grö-

---

Luxusgegenstände doch nicht verschwiegen; ein sicherer Beweis, daß ihm ihre charakteristische Bedeutung auffallen mußte. Thucyd. I. 6. — Was die neuere Zeit betrifft, so ist aus Marmontel bekannt, welch' eine Revolution im französischen Theaterwesen es war, als die Clairon statt des Hofcostümes ihrer Zeit eine der Rolle angemessene Kleidung auf die Bühne brachte.

ßerer Bedürfnißreichthum der Mehrzahl. Vor etwa hundert Jahren, wo zu gleicher Zeit in England der beispiellose rasche Aufschwung der ganzen Volkswirthschaft den Arbeitslohn in die Höhe trieb, und in Irland der vermehrte Kartoffelbau den Unterhalt der Arbeiterfamilien erleichterte, hat der gemeine Engländer den weiter gewordenen Spielraum seines Lebens dazu benützt, sich edlere und höhere Genüsse anzugewöhnen, der Irländer nur dazu, die Volksmenge ungeheuer zu vergrößern. Der sonstige Erfolg ist bekannt. Freilich war auch der Engländer der freieste, selbstständigste, sauberste Mensch von der Welt; jede Freiheit lehrt auf die Zukunft bedacht zu sein. Der Irländer hingegen, einer fremden, unbarmherzigen Aristokratie und einer andersgläubigen, unduldsamen Kirche unterthan, konnte sich, wie jeder Sklav, nur an die Genüsse des Augenblickes halten. So viel ist gewiß, nur derjenige, welcher die Emancipation der niedern Stände aus den Banden des Mittelalters für ein Unglück hält, kann im Allgemeinen gegen den Luxus derselben eifern. — Eine solche Art des Luxus ist übrigens nur da möglich, wo die wirthschaftlichen Tugenden der Ordnung und Sparsamkeit, und die politischen Tugenden der Freiheit [31]) und Aufklärung allgemein verbreitet sind. In einem solchen Lande wird es zwar Vermögensunterschiede geben, groß genug, um die politischen Unterschiede des Standes aufrecht zu halten; groß genug, um Manche zu befähigen, unbekümmert durch Nahrungssorgen sich einer liberalen, großartigen Thätigkeit hinzugeben. Aber die Ungleichheit des Vermögens ist nicht groß genug, um die Einen zu Tyrannen zu erheben, die Andern zu Knechten herabzudrücken. In dieser Periode pflegt auch der Einzelne am bereitesten zu sein, um des Ganzen willen Opfer zu bringen. Hier ist der Luxus des Staates am größten, während im Mittelalter selbst die Armenpflege, der Unterricht ꝛc. gutentheils nur durch Privatstiftungen erhalten werden kann. So spricht Cicero von den besten Zeiten des römischen Staates: **Quum privatam luxuriam odissent, publicam magnificentiam diligerent.** [32]) — Auf dem Continente, wenigstens in Deutschland und Frankreich, hat dieser schöne englische Luxus bereits viele Nachahmung gefunden. [32a]) Selbst der charakteristische Ausdruck **comfort**

31) Ich nenne die Freiheit eine Tugend, weil sie die Wirkung sowohl, als die Bedingung der meisten andern Tugenden ist.

32) **Cicero, Pro Muraena 39.**

32a) Wer sich davon zu überzeugen wünscht, daß in unsern Tagen selbst das Hofleben unendlich viel einfacher und sparsamer, und doch zugleich fürstlicher und

hat sich in die Continentalsprachen eingebürgert. In England selbst fängt er leider schon zu sinken an. Wie dort alljährlich beinahe der Unterschied von Reich und Arm immer schneidender wird, so hat auch die solide Vortrefflichkeit der englischen Fabricate in demselben Verhältnisse einer undauerhaften Eleganz weichen müssen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich noch auf einige Puncte aufmerksam, an die man, als an Luxusgegenstände, selten zu denken pflegt. Das sind zunächst unsere zahllosen Ackerpferde. Im Mittelalter wurde fast immer mit Ochsen gepflügt; auf Karls des Großen Domänen sind die Pferde äußerst rar, wie denn überhaupt die sogenannte Ritterzeit erst nachher beginnt. Die merovingischen Könige spannten selbst an ihre Staatskarossen Ochsen, in Tacitus Zeit sogar die Götter.[33] Und in der That, Ochsen sind, wo es auf Nahrung ankommt, viel ökonomischer. Wenn sie zur Arbeit nicht mehr taugen, so kann man sie immerhin noch mästen und schlachten. — Sodann, daß jetzt der Roggen, in England sogar der Waizen allgemeines Brotkorn geworden ist, wie es im Mittelalter die Gerste, oft genug auch der Hafer war.[33a] Bei den Alten findet sich derselbe Gang[34]; wir könnten dieß schon daher schließen, daß im Tempelgebrauch, wo man das Aelteste festzuhalten pflegt, immer die Gerste vorherrschte. Man hat neuerdings in England bemerkt, daß die Waizenconsumtion verhältnißmäßig abnimmt.[35] Eine Menge von Gemüsen und Früchten, die uns jetzt nothwendiges Lebensbedürfniß scheinen, sind doch erst seit gar nicht sehr langer Zeit angebaut worden. Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts kommen die feineren Obstsorten in Frankreich auf den Tisch der Mittelclassen. Chalmers erzählt, daß es in England unter Heinrich VIII. weder Steckrüben und Möhren, noch Kohl und Salat gab. Der Reisende Kilburger fand zu Mos-

---

bequemer geworden ist, als vor hundert Jahren, der vergleiche das kürzlich erschienene, anziehende Werk von Malortie „der Hofmarschall" mit dem Bilde, welches uns die Reisen von Keyßler und die Lebensbeschreibungen des alten Hofbiographen Faßmann gewähren.

33) Man denke an Hertha! Tacitus Germ. 40.

33a) Der Waizen ist aber nicht blos für den Gaumen angenehmer, sondern auch an Nahrhaftigkeit den andern Kornarten entschieden überlegen. Thaer (Rationelle Landwirthschaft I. S. 196.) schätzt unter sonst gleichen Umständen drei Scheffel Waizen so hoch wie vier Scheffel Roggen.

34) Homer. Il. XVIII. 557. ff. Heracl. Pont. fr. 2. Athen. IV. p. 141 Plut. Alcib. 23.

35) Rede von Lord Kinnaird im Hause der Lords am 2. Junius 1842.

kau noch im Jahre 1672 nur bei den Ausländern Spargel, Blumenkohl und Artischocken vor. (Storch von Rau Bd. II. S. 337 fg.)

Das großartigste Beispiel vom Luxus eines verfallenden Volkes bietet uns Rom in der Kaiserzeit. Die Schriften des Seneca, des älteren Plinius und des Martial sind ergiebige Quellen für diesen Gegenstand; aber auch bei Suetonius, Gellius, Tacitus und Juvenal findet sich manche Angabe.[36]) — Wie reißend die Schwelgerei hier, besonders seit Lucullś Vorgange, zugenommen, beweiset der Consul Lepidus, ein Zeitgenosse des Sulla. Dieser baute sich ein Haus von einer Pracht, wie man sie zu Rom früher nie gesehen hatte. Kaum waren dreißig Jahre verflossen, so konnte es nicht einmal für das hundertste Privathaus mehr gelten.[37]) Die zwei oder nachmals sieben Morgen, welche den ältesten Römern als Ackerland genügten, waren jetzt nicht einmal zu Fischteichen für kaiserliche Sklaven hinreichend.[38]) In Senecas Zeit war der Luxus mit Spiegeln, zum Theil in Lebensgröße und von edlem Metall, so hoch gestiegen, daß die ganze Aussteuer, welche vormals die Tochter des großen Scipio von Senatswegen erhalten hatte, jetzt nicht mehr ausreichte, der Mätresse eines Freigelassenen einen anständigen Spiegel zu kaufen.[39]) Der Zehrpfennig, den die Verbannten mit auf die Reise nahmen, war größer, als ehemals das Vermögen der Angesehensten.[40]) — Ich will aus der großen Fülle von Beispielen, welche die Quellen darbieten, einige charakteristische ausheben. Seefische wurden aus entfernten Meeren an die Küste Italiens förmlich übergesiedelt; ein Admiral des Kaisers Claudius erwarb sich großen Ruhm durch diese Erfindung.[41]) Nichts schien dem Römer entzückender, als seinen Lieblingsfisch, den Mullus, mit eigenen Augen sterben zu sehen.[42]) Wir haben die exaltirtesten Beschreibungen, wie schön der

---

36) Wer die Quellen selbst nicht angehen mag, der findet gute Zusammenstellungen von Notizen in Meierotto, Sitten und Lebensart der Römer. II. 8. 1776. Böttiger Sabina, odr Morgenscenen im Putzzimmer einer reichen Römerin, dazu die älteren Schriften Meursius und Koblerzycki, de luxu Romanorum.

37) Plin. H. N. XXXVI. 15.

38) Ibid. XVIII. 2.

39) Seneca Quaestt. natur. I. 17.

40) Seneca Consol. ad Helviam 12.

41) Plin. H. N. IX. 17. Macrob. Saturn. III. 15.

42) Man suchte ursprünglich einander mit der Frische dieser Speise zu überbieten; das Extrem war endlich, daß die Gäste nur den Fisch für wahrhaft frisch hielten, den sie an der Tafel selbst noch lebendig gesehen hatten.

hat sich in die Continentalsprachen eingebürgert. In England selbst fängt er leider schon zu sinken an. Wie dort alljährlich beinahe der Unterschied von Reich und Arm immer schneidender wird, so hat auch die solide Vortrefflichkeit der englischen Fabricate in demselben Verhältnisse einer undauerhaften Eleganz weichen müssen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich noch auf einige Puncte aufmerksam, an die man, als an Luxusgegenstände, selten zu denken pflegt. Das sind zunächst unsere zahllosen Ackerpferde. Im Mittelalter wurde fast immer mit Ochsen gepflügt; auf Karls des Großen Domänen sind die Pferde äußerst rar, wie denn überhaupt die sogenannte Ritterzeit erst nachher beginnt. Die merovingischen Könige spannten selbst an ihre Staatskarossen Ochsen, in Tacitus Zeit sogar die Götter.[33]) Und in der That, Ochsen sind, wo es auf Nahrung ankommt, viel ökonomischer. Wenn sie zur Arbeit nicht mehr taugen, so kann man sie immerhin noch mästen und schlachten. — Sodann, daß jetzt der Roggen, in England sogar der Waizen allgemeines Volkskorn geworden ist, wie es im Mittelalter die Gerste, oft genug [illegible] der Hafer war.[33a]) Bei den Alten findet sich derselbe Gang; wir könnten dieß schon daher schließen, daß im Tempelgebrauch, [illegible] man das Aelteste festzuhalten pflegt, immer die Gerste vorher[illegible] Man hat neuerdings in England bemerkt, daß die Waizenconsum[illegible] verhältnißmäßig abnimmt.[35]) Eine Menge von Gemüsen und [illegible]ten, die uns jetzt nothwendiges Lebensbedürfniß scheinen, [illegible] erst seit gar nicht sehr langer Zeit angebaut worden. Seit [illegible]fange des vorigen Jahrhunderts kommen die feineren O[illegible] Frankreich auf den Tisch der Mittelclassen. Chalmers [illegible] es in England unter Heinrich VIII. weder Steckrüben [illegible] noch Kohl und Salat gab. Der Reisende Kilburger [illegible]

---

bequemer geworden ist, als vor hundert Jahren, der [illegible] schienene, anziehende Werk von Malortie [illegible] Bilde, welches uns [illegible] von Keyßler und [illegible] alten Hofbiographen [illegible]mann gewähren [illegible]

33) Man denke an [illegible]

33a) Der Waizen ist [illegible] Nahrhaftigkeit [illegible] nelle Landwirthsch[illegible] Scheffel Waizen [illegible]

34) Homer. Jl. XV[illegible] Plut. Alcib. [illegible]

35) Rede von [illegible]

ßerer Bedürfnißreichthum der Mehrzahl. Vor etwa hundert Jahren, wo zu gleicher Zeit in England der beispiellose rasche Aufschwung der ganzen Volkswirthschaft den Arbeitslohn in die Höhe trieb, und in Irland der vermehrte Kartoffelbau den Unterhalt der Arbeiterfamilien erleichterte, hat der gemeine Engländer den weiter gewordenen Spielraum seines Lebens dazu benützt, sich edlere und höhere Genüsse anzugewöhnen, der Irländer nur dazu, die Volksmenge ungeheuer zu vergrößern. Der sonstige Erfolg ist bekannt. Freilich war auch der Engländer der freieste, selbstständigste, sauberste Mensch von der Welt; jede Freiheit lehrt auf die Zukunft bedacht zu sein. Der Irländer hingegen, einer fremden, unbarmherzigen Aristokratie und einer andersgläubigen, unduldsamen Kirche unterthan, konnte sich, wie jeder Sklav, nur an die Genüsse des Augenblickes halten. So viel ist gewiß, nur derjenige, welcher die Emancipation der niedern Stände aus den Banden des Mittelalters für ein Unglück hält, kann im Allgemeinen gegen den Luxus derselben eifern. — Eine solche Art des Luxus ist übrigens nur da möglich, wo die wirthschaftlichen Tugenden der Ordnung und Sparsamkeit, und die politischen Tugenden der Freiheit [31]) und Aufklärung allgemein verbreitet sind. In einem solchen Lande wird es zwar Vermögensunterschiede geben, groß genug, um die politischen Unterschiede des Standes aufrecht zu halten; groß genug, um Manche zu befähigen, unbekümmert durch Nahrungssorgen sich einer liberalen, großartigen Thätigkeit hinzugeben. Aber die Ungleichheit des Vermögens ist nicht groß genug, um die Einen zu Tyrannen zu erheben, die Andern zu Knechten herabzudrücken. In dieser Periode pflegt auch der Einzelne am bereitesten zu sein, um des Ganzen willen Opfer zu bringen. Hier ist der Luxus des Staates am größten, während im Mittelalter selbst die Armenpflege, der Unterricht ꝛc. gutentheils nur durch Privatstiftungen erhalten werden kann. So spricht Cicero von den besten Zeiten des römischen Staates: **Quum privatam luxuriam odissent, publicam magnificentiam diligerent.** [32]) — Auf dem Continente, wenigstens in Deutschland und Frankreich, hat dieser schöne englische Luxus bereits viele Nachahmung gefunden. [32a]) Selbst der charakteristische Ausdruck **comfort**

---

31) Ich nenne die Freiheit eine Tugend, weil sie die Wirkung sowohl, als die Bedingung der meisten andern Tugenden ist.

32) **Cicero, Pro Muraena 39.**

32a) Wer sich davon zu überzeugen wünscht, daß in unsern Tagen selbst das Hofleben unendlich viel einfacher und sparsamer, und doch zugleich fürstlicher und

Fisch dabei seine Farbe wechsele.[43]) Der berühmte Feinschmecker Apicius erfand eine eigene Brühe, worin dieß Schauspiel am besten zu sehen war.[44]) Die Luxusobjecte dieser dritten Periode haben in der Regel gar keinen reellen Nutzen: von Flamingozungen oder Straußengehirnen wird so leicht Niemand satt; man müßte denn, wie Heliogabalus, 600 Straußengehirne zu einer Mahlzeit verspeisen.[45]) Von den durchsichtigen, sogenannten serischen Gewändern jener Zeit urtheilt Seneca, daß sie weder den Leib, noch die Schamhaftigkeit beschützten.[46]) Man hielt sich Schafheerden, die mit Purpur gefärbt waren[47]), als ob nicht ihr natürliches Weiß für den geläuterten Geschmack unendlich viel schöner wäre. Nicht blos auf Hausdächern sah man Fischteiche[48]), sondern selbst auf Thürmen Gärten angelegt[49]), die ohne Zweifel ebenso klein, häßlich und unbequem sein mußten, wie sie kostspielig waren. Auch zweifle ich sehr, ob der Wein, mit welchem Hortensius seine Bäume begoß[50]), diesen eben so heilsam gewesen ist, wie einfaches Wasser. Daß man Löwen und Tiger zähmte, wilde Schweine mit Zügeln versah, Elephanten zum Tanzen abrichtete,[51]) andererseits wieder Rehe mit einander kämpfen ließ[52]), mag zu den Gladiatorspielen und kolossalen Thierhetzen jener Zeit ein Seitenstück sein. Aber wahrhaft empörend ist der Luxus des berühmten Tragöden Aesopus. Dieser ließ bei einem Gastmahle eine Schüssel auftragen, die ihn sexcentis sestertiis, d. h. etwa 6000 Pistolen nach unserm Gelde, gekostet hatte. Niemand begriff, wie die kleinen Vögel, aus denen sie bestand, so theuer hätten sein können. Was fand sich? Es waren lauter zum Singen oder Sprechen abgerichtete Vögel gewesen.[53]) Das Einzige also, was diese Kost so reizend machen konnte, war der Gedanke an diese süßen Sänger, die nun für immer verstummt waren! Das erinnert denn ganz an die Perlen, welche Kleopatra und Andere[54])

---

43) Seneca, Quaest. natur. III. 18.
44) Plin. H. N. IX. 17.
45) Lamprid. V. Heliogab.
46) Seneca, de benef. VII. 9.
47) Plin. H. N. VIII. 48.
48) Valer. Max. IX. 1.
49) Seneca Epist. 122.
50) Macrob. Sat. III. 13.
51) Martial. I. 105.
52) Ibid. IV. 35. 74.
53) Plin. H. N. X. 51. XV.
54) Vergl. u. A. Horat. Serm. II. 3. Caligula soll dieß öfters gethan haben.

im Weine auflösten, nicht um ihn wohlschmeckender, sondern nur um ihn kostspieliger zu machen. Der Kaiser Caligula ließ blos aus Muthwillen Berge aufbauen und Berge abtragen; *nihil tam efficere concupiscebat, quam quod posse effici negaretur.*[55]) Dieß ist der eigentliche Wahlspruch der dritten Luxusperiode. Solche Menschen, wie Lucian vortrefflich sagt, wissen nicht einmal ihre Begierden recht zu befriedigen, sondern auch in diesen verfehlen sie die Natur. Wenn sie ihre Sinne mit aller Art Schwelgerei abgestumpft haben, machen sie gewaltsam neben der Thüre einen Eingang, gleichsam Solöcismen in der Wollust.[56]) Man wechselte bei Tisch seine Kleider, so unbequem es auch war, mitunter sogar elf Male.[57]) Dahin war es mit den Römern, diesen Kindern der Cornelier, Decier und Catonen gediehen, daß sie wohl Salben in ihren Wein mischten, mochte er dadurch auch bitter werden, nur in der Absicht, aus allen Oeffnungen ihres schändlichen Leibes wohlzuriechen.[58]) Viele waren so sehr an die Aufwartung ihrer Sklaven gewöhnt, daß sie an's Baden, an's Essen, ja an's Schlafen erst erinnert werden mußten. Von Einem wird erzählt, er sei aus dem Bade getragen, auf ein Polster gesetzt, und habe nun noch gefragt, ob er jetzt sitze.[59]) Da ist es denn freilich kein Wunder, wenn ein Apicius zum Giftbecher greift, sobald er nur noch centies sestertium, d. h. weit über eine halbe Million Thaler übrig hat.[60]) Das war dasselbe Volk, das bis zum ersten punischen Kriege noch kein Brot gegessen hatte, sondern nur Mehlbrei[61]), das seinen Dictator wohl nackt und vom Pfluge weg in die Schlacht gerufen, von dem aber auch Pyrrhus kluger Minister geurtheilt hatte, diese Stadt sei ein Tempel und ihr Senat eine Versammlung von Königen.

Wie der einzelne Mensch in seinem Greisenalter manche Erscheinungen der Kindheit wiederkehren sieht, so auch das Volk im Großen. In dieser letzten Luxusperiode kommen die zahlreichen Bedientenschwärme wieder auf[62]); ganz besonderer Werth wird auf

---

55) **Sueton. V. Calig. 37.**

56) **Lucian. Nigrinus.**

57) **Martial. V. 79.**

58) **Plin. H. N. XIII. 7.** Die alten Lakedämonier hatten dagegen selbst das Mischen von Wohlgerüchen ins Salböl verboten, weil das Oel dadurch verdorben werde. (**Seneca Quaestt. nat. IV. fin.**)

59) **Seneca de brev. vitae 17.**

60) **Seneca Cons. ad Helv. 10. Martial. III. 22.**

61) **Plin. H. N. XVIII. 8.**

62) **Meursius, De luxu Romanorum. p. 16. sqq.**

Zwerge, Narren, Castraten, Zwitter gelegt, gerade wie bei uns im Zeitalter der absolutistischen Höfe, deren Luxus überall dem der sinkenden Nationen nahe steht. Augustus schränkte die Verbannten auf die Mitnahme von nur 20 Sklaven ein![63]) Die unermeßlichen Gefolge von Gladiatoren, ganz den mittelalterlichen Comitaten entsprechend, nahmen in Cäsars Zeit einen staatsgefährlichen Charakter an, so daß sie verboten werden mußten.[64]) Auch ungeheure Schmausereien kamen wieder an die Tagesordnung, wie z. B. das Triumphessen des Cäsar. Von der kolossalen Größe der Palläste, so daß z. B. die **aurea domus** des Nero eine förmliche Stadt bildete, habe ich schon früher geredet. Wie sehr dieser ganze Luxus dem gleichzeitigen Literaturgeschmacke parallel läuft, den uns vornehmlich Seneca repräsentirt, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. — Eine so raffinirte, zum Theil unsinnige Schwelgerei mußte natürlich selbst die Schätze der Weltbezwinger erschöpfen. Man darf aber nicht glauben, daß sich der Luxus deßhalb gemindert hätte. Selbst die geringfügigsten Städte hatten damals ihren tribunus voluptatum. Wenn die Sparsamkeit z. B. eines Vespasian unter seinem Hofstaate einige Nachahmung hervorrief[65]), so währte das doch nur kurze Zeit. Natürlich aber wurde das Elend der unterdrückten Classen, der Jammer der ausgesogenen Provinzen immer größer. In Theodosius des Großen Zeit scheint der Luxus zu guter Letzt noch einmal gestiegen zu sein.[66]) Gibbon nennt dieses letzte Aufflackern der alten Schwelgerei geradezu ein Resultat der Verzweiflung.[67]) Es war der Luxus eines Matrosen, der seinen Schiffbruch vor Augen sieht, und sich nun noch berauscht, um vor dem Tode noch einen Genuß zu haben.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube ich mir, alle drei Perioden, welche der Luxus bei jedem Volke durchzumachen pflegt, in einem kleinen, leicht übersichtlichen Gemälde nochmals zusammenzustellen. Ich wähle hierzu die Begräbnisse des Alterthums. Mit ihren Begräbnissen haben die Alten von jeher Luxus getrieben. Von den Aegyptiern will ich gar nicht einmal reden, welche das Grab als die eigentliche Wohnstätte des Menschen ansahen. Aber

---

63) Dio Cassius LVI.
64) Sueton. V. Caes. 10.
65) Tacit. Ann. III. 55.
66) Vergl. P. E. Müller, Comment. de genio, moribus et luxu aevi Theodosiani. Hafn. et Gott. 1797.
67) Gibbon, History of the decline and fall of the Roman empire, Ch. 27.

auch bei den Griechen kostete der Tod einer Person im Durchschnitte eben so viel, wie ihre ganze Jugenderziehung.[68] Selbst der jüngere Cato, dieses Muster von Frugalität, der zu Fuß in die Provinz reiste, wandte beim Leichenbegängnisse seines Bruders enorme Kosten auf. — Nun aber den Unterschied der Perioden! Ich gedenke der Bestattung des Patroklos, also des höchsten Ideals einer Leichenpracht, wie sie das hellenische Mittelalter sich denken konnte. Worin besteht da der Aufwand? Es werden große Schmäuse gehalten, ungeheure Massen von Holz und Vieh verbrannt, große Quantitäten Wein verbraucht zu Opferspenden und zum Löschen des Scheiterhaufens[69]; eine Menge Gefangener wird getödtet, prächtige Turniere angestellt. Also ganz das mittelalterliche Verschwenden von einheimischen Bodenerzeugnissen und von Menschenkraft.[70] Die Kampfpreise im Turnier sind die obenerwähnten einzelnen Prunkgeschirre, oder wieder Sklaven und Vieh.[71] — Gehen wir nun ein halbes Jahrtausend weiter, in die Blüthezeit der hellenischen Bildung, das perikleische Athen, wie es im zweiten Buche des Thukydides erscheint. Von prächtigen Bestattungen Einzelner hören wir da nichts; desto großartiger ist die öffentliche Todesfeier gefallener Vaterlandsvertheidiger. Doch aber fast nur mit geistigem Luxus. Da werden Reden gehalten, Lieder gedichtet, welche zum Theil noch uns entzücken. Nicht im Zerstören materieller Güter äußert sich die Dankbarkeit des Staates, sondern in der Ernährung und Ausstattung der hinterbliebenen Familien.[72] Barbarische Völker pflegen es anders zu machen, wohl gar die Wittwe und Dienerschaft dem Todten nachzusenden. — Als ein Beispiel aus der dritten Periode können die Leichenbegängnisse Alexanders des Großen und seines Freundes Hephästion dienen. Der Scheiterhaufen des letztern, von einem berühmten Künstler aufgeführt, soll 12,000 Talente gekostet haben.[73] Schon früher hatte der Ty-

---

68) Böckh, Staatshaushaltung der Athener, Th. I. S. 126. — Wenn hellenische Kinder ihren Aeltern schmeicheln wollen, so sagen sie nicht: Ich will recht artig sein, sondern: Ich will Dich herrlich bestatten. Euripid. Troadd. 1190.

69) Gegen das letztere soll bei den Römern schon Numa ein Luxusverbot erlassen haben. Plin. H. N. XIV. 12.

70) Bei andern Völkern auf derselben Culturstufe spielt namentlich auch die Aufstellung gemietheter Klageweiber eine große Rolle.

71) Homer. Jl. XXIII.

72) Auch in andern griechischen Staaten jener Zeit üblich: Aristot. Polit. II. 6. In Athen eine Einrichtung des Solon: Diog. Laert. c. p. 37.

73) Diodor. XVII. 115.

rann Dionysios I. ein ähnliches Leichenbegängniß erhalten. Sicilien nämlich, wie es beinahe allen Colonien geht, war ungleich früher ausgeartet, als das hellenische Mutterland. In Rom machte zu ihrer Zeit die Bestattung des Sulla Epoche. Während in den zwölf Tafeln nur ein Lectus für jeden Todten erlaubt war, hatte Sullas Leiche deren 6000. Plinius erzählt von polirten und bemalten Scheiterhaufen.[74]) Als Nero seine Gemahlin Poppäa Sabina begrub, wurde mehr Weihrauch und Casia verbrannt, als ganz Arabien in einem Jahre konnte nachwachsen lassen.[75]) Ein besonderes Gemisch aller drei Perioden bildet der Luxus in Osteuropa. Unermeßliche Bedientenschwärme, kolossale Schmausereien erinnern an das Mittelalter; aber zugleich herrscht in den Hauptstädten die Mode mit einer rasenden Wuth, und die Schwelgerei hat dort ihr höchstes Raffinement erreicht. Der Abstand von Reich und Arm ist schneidend. Auf der andern Seite finden wir das niedere Volk so erwerbsam und haushälterisch, wie irgend möglich.[76]) Auch hier bietet die Literatur das schönste Analogon dar: zu gleicher Zeit die byronische Verzweiflungspoesie eines Puschkin und die anspruchslosesten Kosackenlieder. — Eine ganz ähnliche Vermischung der drei Perioden findet an den Höfen des Orients Statt.

Ich habe zu Anfang dieser Arbeit die guten Seiten erwähnt, welche man dem Luxus nachzurühmen pflegt. Eine nähere Betrachtung lehrt auf der Stelle, daß sie eigentlich nur von der zweiten Periode gelten können. So befördert z. B. der Luxus, indem er zur Nacheiferung anreizt, die ganze Production; gerade wie Preisaufgaben, obschon die Preise nur Wenigen zufallen können, die ganze Schule in Thätigkeit setzen.[76b]) Natürlich ist der Luxus der ersten

---

74) Plin. H. N. XXXV. 7.

75) Ibid. XII. 18.

76) Vergleiche Storch, Nationalwirthschaftslehre, übersetzt von Rau, Th. 2 S. 200 ff.

76b) Sehr anmuthig ist die Erzählung Franklins, wie ein Schiffer ihm einen Dienst leistet, und keine Bezahlung dafür nehmen will. Seine Frau schenkt statt dessen der Tochter dieses Schiffers eine neumodige Haube. Einige Zeit darauf besucht ihn der Vater, von einem alten Pächter aus demselben Orte begleitet. Der Schiffer klagt, die geschenkte Haube ist uns theuer zu stehen gekommen, denn alle unsere Mädchen wollen jetzt ähnliche haben, was gegen 100 Pfd. St. kostet. Nein, entgegnet der Pächter, die Haube hat uns Vortheil gebracht: unsere Mädchen stricken jetzt wollene Handschuhe, um ihre Hauben damit einzutauschen, und das bringt im Ganzen viel mehr ein. (Works, Robinsons Edit. Vol. I. p. 134. sqq.)

Periode, der nur dem Müßiggange Vorschub leistet, und der dritten, der moralisch und physisch entnervt, hier nicht so wirksam, wie der der zweiten, der ohnehin Allen zugänglich sein kann. Zucker, Tabak, Thee, Kaffee wirken fast nur als solche Reizmittel. Colbert empfahl den Luxus vornehmlich aus Productionsgründen. In rechtsunsichern Zeiten, wo man sich scheuen muß, seinen Wohlstand offenkundig zu machen, fällt diese lobenswerthe Seite des Luxus ganz hinweg. — Jeder Luxus hat das Gute, daß er eine Art von Reservefonds für künftige Nothfälle bildet. So vor Allem derjenige Luxus, der sich in der Anschaffung von Nutzcapitalien äußert. Kostbare Gebäude, Mobilien, Kunstwerke, geben einen lange dauernden Genuß, und können immerhin wieder verkauft werden. Wo es Sitte ist, daß jede Bäuerin eine goldene Mütze, ein goldenes Kreuz besitzt [77]), jeder Handwerksbursch eine Schaumünze hat: da ist den niedern Ständen immer zugleich ein Nothpfennig gegeben. Aber auch der Luxus der unmittelbaren Consumtion trachtet dahin; wo die niedern Stände blos von Kartoffeln leben, wie in Irland, wo sie folglich auf das allerschlechteste Nahrungsmittel schon reducirt sind, da haben sie im Fall einer Mißernte gar keine weitere Zuflucht mehr. Bei entschiedenem Vorherrschen des Kartoffelbaues ist daher die Lage der Nation in Bezug auf Hungersnöthe schlechter geworden, weil die Kartoffel voluminöser und weniger dauerhaft ist, als das Getreide, mithin den Ausgleich der armen und reichen Ernten von Jahr zu Jahr und von Ort zu Ort minder wohl zuläßt. Ein waizenessendes Volk dagegen kann zu Roggenbrod, und ein roggenessendes zu Kartoffeln übergehen. Das Korn, das in guten Jahren zu Branntwein verbraucht wurde, kann bei Theurungen als Brod verbacken werden; der Hafer, den die Luxuspferde verzehrten, kann zur Menschennahrung dienen. Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß eine derartige Ersparung beim Luxus der ersten Periode gar nicht denkbar ist, und bei dem der dritten wenig helfen würde.

III. Luxusgesetze.

Montesquieu ist der Meinung, daß in Monarchien der Luxus nothwendig sei, um den Unterschied der Stände aufrecht zu erhalten; in Republiken dagegen hält er ihn für eine Hauptursache des Verfalles. [78]) Hier müsse dem Luxus daher auf jede Weise vorgebeugt

---

77) Letzteres in der Gegend von Paris.

78) Montesquieu Esprit. des loix. VII. 4.

werden; Agrargesetze müssen die allzu große Ungleichheit des Vermögens mildern, Aufwandsgesetze die allzu grellen Aeußerungen der Verschwendung zurückhalten. In Venedig war dem städtischen Adel jeder glänzende Luxus untersagt; eine Aristokratie, wie die venetianische, konnte unmöglich zugeben, daß einzelne Nobili allzusehr die Blicke der Menge auf sich zögen. Das einfache, aber mit edler Form gepaarte Schwarz der venetianischen Gondeln, die venetianische Tracht ist Jedermann bekannt. Nicht blos der Schnitt, sondern selbst der Stoff des Mantels war gesetzlich bestimmt; Fashionables konnten sich nur durch die Schönheit des Unterzeuges, allenfalls auch durch öftern Wechsel des Mantels hervorthun. Eigentliche Kleiderpracht fand man nur bei Ausländern und Huren. Und Venedig hat lange Zeit, bis ins 18te Jahrhundert hinein, für den weisesten Staat gegolten! — So viel ist gewiß, je despotischer ein Staat wird, desto mehr pflegt der Luxus zu wachsen, aus demselben Grunde, wie auch große Pesten die Sparsamkeit und Sittlichkeit verringern.

Was die Zweckmäßigkeit der Luxusgesetze anbetrifft, so müssen wir vor allen Dingen die verschiedenen Perioden des Luxus wohl im Auge behalten. Der Gesetzgeber, welcher für alle Culturstufen nur eine Norm besitzt, würde eben so gewiß ein Pfuscher sein, wie der Schuster, der für Kind und Mann nur einen Leisten anwendet. Die Luxusverbote nehmen ihren Anfang in der Uebergangszeit aus der ersten Luxusperiode in die zweite. So ist zu Sparta Lykurg, zu Athen Solon, zu Rom die Decemvirn, in Frankreich Philipp der Schöne[79]), in England Eduard III., in Aragon Jago I. (J. 1234), der erste bedeutende Gesetzgeber für den Luxus gewesen. Die früheste Kleiderordnung der preußischen Städte datirt von 1352.[80]) — Die ausschweifenden Festlichkeiten, welche aus dem frühern Mittelalter dann noch überkommen sind, scheinen der Staatsgewalt, die den neuern Zeitgeist ahnet, unanständig und verderblich. Andererseits will die Bequemlichkeit des Lebens, die Allgemeinheit, Verfeinerung und Manchfaltigkeit der Genüsse, welche die zweite Periode charakterisiren, dem strengen Sinne der Altenals eine Verweichlichung nicht behagen. Daher pfle-

---

79) Als das erste französische Luxusgesetz gibt man wohl das Capitulare Caroli Magni vom Jahre 808 an, welches ein Maximum des Preises von mehreren Kleidungsstücken normirt, und die Käufer, wie die Verkäufer, welche das Gesetz übertreten, mit Geld bestrafte. Ich sehe dieß Capitulare durchaus nur für einen Zwangspreis an.

80) Voigt, Geschichte von Preußen, Th. V. S. 97.

gen die Luxusgesetze zunächst die Größe der Schmausereien[80b]) und die Pracht der Kleider und Geräthschaften einzuschränken. — Dazu gesellt sich noch ein anderes Motiv. In dieser Periode trifft das Aufblühen des Bürgerstandes, der Verfall der ritterlichen Aristokratie zusammen. Die höheren Stände sehen es ungerne, wenn die niederen es an äußerem Glanze ihnen gleichthun. Deßhalb pflegen die Aufwandsordnungen sehr strenge nach dem Unterschiede des Standes abgestuft zu sein. Ich erinnere an den annulus der römischen Ritter, den latus clavus der Senatoren. Gegen das Ende unserer deutschen Ritterzeit war es lange nur den Reichsunmittelbaren erlaubt, Kutschen zu gebrauchen.[81]) — Ueberhaupt aber müssen diese Gesetze als ein Theil der in solchen Zeiten erwachenden Tendenz des Staates betrachtet werden, die Unterthanen in jeder Hinsicht zu bevormunden. Die Staatsgewalt erstarkt in jener Periode, und im ersten Gefühle ihrer Kraft will sie dann auch Manches in ihren Bereich ziehen, was sie nachmals wieder aufgiebt. In dieselbe Zeit fallen die ersten Prohibitivzölle, die ersten Industriereglements. — Die Gesetzgebung eines jeden Staates, wenn man einzelne, schnell vorübergehende legislative Quacksalbereien abrechnet, verfolgt, bewußt oder unbewußt, immer den Zweck, die Blüthezeit des Volkes möglichst zu beschleunigen, den Verfall dagegen möglichst hinauszuschieben. Da z. B. eine dichte, aber nicht übertriebene Bevölkerung zum vollen Flore des Staates nothwendig ist, so läuft die Gesetzgebung aller Orten darauf hinaus, ehe dieses Ziel erreicht ist, die Population zu vergrößern, hernach aber sie in Schranken zu halten. Aehnlich finden wir es beim Luxus. *Gegen das Ende der ersten Periode ist jedes Gesetz, welches die Excesse des Mittelalters einschränkt, von großem Nutzen, weil es den schönen Luxus der zweiten Periode herbeiführen hilft. Ebenso kann die Gesetzgebung in der dritten Periode wenigstens dahin wirken, daß die grellsten und sittenlosesten Aeußerungen der Schwelgerei im Dunkel bleiben, und ihre Verführungskraft somit verringern. Ein in kräftiger Blüthe stehendes Volk bedarf solcher Gängelbänder nicht.* Wo vielleicht ein Auswuchs zu beschneiden ist, da sorgt es selbst dafür. Ich erinnere an die Mäßigkeitsvereine, welche

80b) Hierher gehören auch die zahllosen Verbote des Zutrinkens, u. A. die bekannte cölnische Reformation v. J. 1537.

81) Poppe, Geschichte der Technologie, Th. II. S. 332.

in unsern Tagen eine so große Rolle spielen.[82]) Im englischen Unterhause wurde vor Kurzem der Nachweis geliefert, daß seit Entstehung dieser Gesellschaften in Irland die Branntweinaccise ꝛc. um 795,000 Pf. Sterling abgenommen habe. Doch steht sich auch der Fiscus nur gut dabei: andere Consumtionssteuern sind dermaßen einträglicher geworden, daß die ganze dortige Staatseinnahme um etwa 91,000 Pf. Sterling gewachsen ist.[83])[84])

Bei den alten Griechen, wie gesagt, scheint die lykurgische Gesetzgebung die ersten Luxusverbote enthalten zu haben. Kein Lakedämonier durfte ein Haus oder Hausgeräthe besitzen, das mit künstlicheren Werkzeugen verfertigt war, als mit Axt und Säge. Kein lakedämonischer Koch durfte anderes Gewürz brauchen, als Salz und Essig. Die solonischen Luxusverbote trafen besonders die Putzsucht der Weiber. Die Mitgift einer Frau sollte nicht mehr als drei Kleider und etliche wohlfeile Gefäße betragen. Die Aufseher des weiblichen Geschlechts inspicirten dann auch den Luxus bei Gastmälern.[85]) Niemand durfte über dreißig Gäste einladen. Die öffentlichen Garköche waren gehalten, die Größe der bei ihnen bestellten Mahlzeit der Obrigkeit anzuzeigen.[86]) Dazu kamen endlich noch Verbote des Begräbnißluxus.[87]) Zur Zeit des ganz gesunkenen Athens wurden die meisten der solonischen Luxusgesetze von Demetrios Phalereus wieder aufgefrischt, so wenig er selbst sie auch befolgte.[88])

Bei den Römern betreffen die Luxusgesetze der zwölf Tafeln,

---

82) Vergl. Baird, History of the temperance societies in the United States.

83) Rede von O'Connell am 27. Mai 1842.

84) Als Hülfsmittel zur Geschichte der Luxusgesetze empfehle ich folgende, leicht zugängliche. Für die Griechen: Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde, Th. II. Bd. 2. Für die Römer: Platner, De legibus sumtuariis Romanorum. 1751. Boxmann, De legibus Romanorum sumtuariis. 1816. Sodann: Sempere y Guarinos Historia del luxo y de las leyes suntuarias de Espanna. 1788. II. 8°. Vertot Sur l'établissement des lois somtuaires parmi les Français, in den Mémoires de l'académie des inscriptions VI. p. 737., sowie die betreffenden Abschnitte in Delamarre Traité de la police und Des Essarts Dictionaire universel de la police. Für Holland: Penning, De luxu et legibus sumtuariis. 1826. Endlich noch Runde Beitrag zur Geschichte der Aufwandsgesetze.

85) Athen. VI. 46.

86) Petit. Legg. Atticae p. 540.

87) Demosth. in Macart. p. 1070.

88) Cicero De legg. II. 25.

mit welchen das römische Mittelalter schließt, sowie die wenigen der alten Königszeit fast ohne Ausnahme die Pracht der Leichenbegängnisse: also den Cultus, wobei der Luxus, wie wir gesehen haben, immer zuerst einreißt. Unter den spätern Gesetzen sind am bedeutendsten zunächst die Lex Oppia de cultu mulierum (J. 215 a. Chr.). Keine Frau sollte mehr als eine halbe Unze Gold, oder bunte Kleider besitzen, und in oder nahe bei der Stadt in einem Wagen fahren. Zum Theil aus Finanzgründen zu erklären, wegen des zur Zeit gerade wüthenden hannibalischen Krieges.[89]) Unter dem Consulat des ältern Cato jedoch gelang es den Damen durch unerhörte Anstrenguugen, den Widerruf dieses Gesetzes zu erwirken.[90]) Späterhin macht besonders die Censur desselben Cato in dieser Hinsicht Epoche. Alle theureren Schmucksachen uud Fuhrwerke der Frauen, sowie alle jungen Sklaven unter zwanzig Jahren, deren Preis eine gewisse Höhe überstieg, wurden damals katastrirt; und zwar wegen der Sittengefährlichkeit dieses Luxus[91]), zehnmal so hoch, als sie eigentlich werth waren. Das soll vermuthlich heißen, was über jenen höchsten gesetzlichen Preis hinausging, wurde zehnfach angerechnet. Schon vorher (J. 189 a. Chr.) waren mehrere ausländische Producte untersagt, die fremden Salben und die kostbaren griechischen Weine.[92]) Das erste Tischgesetz erließ im Jahr 187 der Tribun Orchius, welcher die Zahl der Gäste einschränkte; um die Controle zu erleichtern, sollten alle Gastmähler bei offenen Thüren gehalten werden.[93]) Die Lex Fannia vom Jahr 161 setzte das Maximum der Kosten fest, die bei einer Mahlzeit aufgewendet werden durften.[94]) In demselben Jahre machten sich die Senatoren selbst durch ein Senatsgutachten verbindlich, nicht über 100 Pfund Silberzeug bei Tisch aufzusetzen. Früher hatte der Censor Fabricius Luscinius den gewesenen Consul und Dictator Rufinus aus der Senatorenliste gestrichen, weil er 10 Pfund Silbergeschirre besessen.[95]) Im Jahre 155 a. Chr. erfolgte das bekannte Senatsconsult, daß im Theater keine Sitze ge-

---

89) Livius XXXIV. 7. Hoffmann, De lege Oppia in Fellenbergs Jurisprud. Ant. Vol. I.
90) Livius XXXIV. I. sqq.
91) Livius XXXIX. 44.
92) Plin. H. N. XIII. 3. XIV. 14.
93) Macrob. Saturn. II. 13.
94) Gellius N. A. II. 24.
95) Val. Max. II. 9.

duldet, auch der Bau eines steinernen Theaters verboten sein sollte.[96]) Die Lex Didia (Jahr 143 a. Chr.) dehnte das fannische Gesetz auf ganz Italien aus, und verordnete, daß nicht bloß die Gastgeber, sondern auch die Gäste luxuriöser Mahlzeiten gestraft werden sollten.[97]) Mehrfach wurden einzelne Delicatessen verboten, die gerade in Mode gekommen waren; so die Spitzmäuse und ausländischen Muscheln.[98]) Es ist sehr charakteristisch, während die französischen Luxusgesetze ganz vorzugsweise, ja beinahe ausschließlich auf Kleidung, Hausrath ꝛc. gehen, greifen sie in Rom fast nur die Genüsse des Gaumens an. — Nach einer langen Pause finden wir von Neuem eine kraftvolle Luxusgesetzgebung unter Sulla, der überhaupt, wenn auch durch blutige und illegale Mittel, die alte Verfassung Roms, deren Herrlichkeit er bewunderte, wiederherstellen wollte. Die Luxusverbote in Bezug auf Speisen, Leichenfeier und Glückspiele bilden einen wesentlichen Bestandtheil seines großen Gesetzgebungssystems. Allein, wie es gewaltsamen Reactionären gewöhnlich geht, er selbst hatte am wenigsten Lust, sich an seine Gesetze zu binden. Wahrhaft empörend ist es, wenn wir später selbst den Antonius ein Luxusverbot erlassen sehen.[99]) — Nach dem Untergange der freien Republik haben immer die achtbarsten Kaiser den Luxus zu hemmen gesucht. Tiberius war nicht für gesetzliches Einschreiten. Als der Senat darauf antrug, erklärte er, „es sei ihm unangenehm, daß man die Sache überall zur Sprache gebracht. Man lasse hierdurch öffentlich kund werden, daß der Staat dergleichen Lastern nicht gewachsen ist. Er habe, in klarer Einsicht der Unmöglichkeit, ein Auge zudrücken wollen; nun hindere man dieß. Dieselben Menschen, die jetzt über den Luxus klagen und um Abhülfe schreien, würden nachher über Tyrannei der Gesetze jammern. Denn um ein so tief gewurzeltes Uebel zu heilen, seien gewaltig scharfe Mittel nothwendig. Alle die zahllosen frühern Gesetze haben sich unwirksam gezeigt. Tiberius weiset darauf hin, daß mit der Größe des Reiches und der Complicirung der Staatsmaschine auch der Luxus parallel gewachsen sei. Die einzige Heilung dieses fast nothwendigen Umstandes gehe von der Sitte aus."[100]) Der Kaiser Nerva hingegen erließ ein Gesetz wider den Gebrauch von Eunu-

96) Val. Max. II. 4.
97) Macrob. Saturn. II. 13.
98) Plin. H. N. VIII. 57.
99) Macrob. l. l.
100) Tacitus Ann. III. 52. 399. Trotzdem hat doch auch Tiberius mehrere Luxusbeschränkungen eingeführt. Sueton. Tib. 34. Gellius N. A. II. 24.

chen[101]), Hadrian ein allgemeines Luxusgesetz.[102]) Antoninus Pius schränkte die Fechterspiele ein.[103]) Aehnlich Marcus Aurelius[104]), Pertinax[105]), Severus[106]), Severus Alexander[107]), Aurelian[108]) und Tacitus.[109]) Sehr bezeichnend für ihre Zeit sind die ganz abgeschmackten, nach dem Stande geordneten Luxusgesetze für Weiber, welche der weibliche Senat des Heliogabalus unter Vorsitz der Kaiserin Mutter erließ, sogar in Bezug auf das Küssen.[110]) In der Idee des Severus Alexander, jedem Stande eine bestimmte Uniform vorzuschreiben, wogegen die großen Juristen Ulpian und Paullus Einspruch erhoben, finde ich eine Vorbereitung des spätern byzantinischen Hofceremoniells.[111])

Unter den neuern Völkern ist die französische Luxusgesetzgebung besonders lehrreich. Die Franzosen haben überhaupt das Eigenthümliche, alle Bewegungen, welche die germanische Welt durchziehen, am heftigsten zu empfinden. So ist die feudale Zersplitterung des Lehnsstaates in Frankreich am größten gewesen, die Religionskriege am blutigsten, die absolute Monarchie am consequentesten, die revolutionäre Demokratie der neuern Zeit am radicalsten und heftigsten. Auch die Einheit, Complicirung und Allgewalt der Staatsmaschine, die Bevormundung der Einzelnen von oben her ist in keinem andern Lande so weit getrieben. Man denke nur an die merkwürdige Bedeutung, welche die Ordonnanz von 1661 in der Geschichte der Forstpolizei erlangt hat. — Die erste systematische Gesetzgebung über den Luxus rührt von König Philipp IV. her; demselben Manne, welcher die Uebermacht des Papstes zerbrach, welcher das Ansehen des Parlamentes über ganz Frankreich ausdehnte, die Städte zu den Reichstagen berief, die feudale Münzanarchie der Ritterzeit in die monarchische Einheit des Münzregales überführte, kurz dem Begründer des neuern Staatslebens in Frankreich. Seine Kleider-

---

101) Xiphilin. exc. Dionis. 68.
102) Spartian. V. Hadr. 22.
103) Capitolin. V. Ant. Pii 12.
104) Idem V. M. Aurelii II. 27.
105) Idem V. Pertin. 9.
106) Spart. V. Severi 19.
107) Lamprid. V. Sev. Alex. 4.
108) Idem V. Aurel. 49.
109) Vopiscus V. Tacit. 10. 11.
110) Lamprid. V. Heliog. 4.
111) Lamprid. V. Alex. Sev. 27.

ordnung datirt vom Jahre 1294: sie ist streng nach den Standesverhältnissen, zugleich auch nach dem Einkommen abgestuft, so daß z. B. unter den Baronen die von 6000 Livres, unter den Rittern die von 3000 Livres jährlich eine besondere Kategorie bilden. Einzelne Dinge wurden ganz verboten; so durften die Bürger z. B. keinen Wagen halten, kein Gold, Edelsteine und gewisse Arten Pelzwerk tragen. Auch der Preis der Stoffe ward für jeden Stand normirt. Wer etwas Verbotenes gerade noch besaß, dem war ein bestimmter Termin gesetzt, innerhalb dessen er es verkaufen durfte. Ebenso ward verordnet, wie oft Jeder im Laufe des Jahres seine Kleider wechseln dürfe. Auch die Strafgelder natürlich nach dem Stande abgemessen; zwei Drittheile sollten dem Herrn des Orts oder bei Geistlichen dem vorgesetzten Prälaten zufallen, ein Drittel dem Angeber. Das Erstere wohl deßwegen, damit die Territorialgewalten, zur Zeit noch sehr beachtungswerth, bei der Ausführung dieses Staatsgesetzes interessirt wären. Aus den Geldansätzen des ganzen Edictes läßt sich ungemein viel über die damaligen Ständeverhältnisse abnehmen. Außer der Kleiderordnung ward übrigens in demselben Jahre noch eine Tischordnung erlassen, wonach kein Gastmahl über zwei Schüsseln und eine Speckſuppe enthalten sollte.[111b])

Unter Karl V. wurden die Schnabelschuhe verboten [112]) (souliers à la poulaine), wogegen die Kirche schon mehrfach, auf den Concilien zu Paris 1212 und zu Angers 1365, vergebens geeifert hatte. Große Goldschmiedsarbeiten, die früher fast nur in Kirchen gefunden wurden, kamen seit Ludwig XI. mehr und mehr in den Privatgebrauch. Unter Ludwig XII. wurde verordnet, daß alle größern Arbeiten dieser Art, von drei Mark und darüber, des königlichen Consenses bedürften.[113]) Doch erfolgte schon vier Jahre später die Zurücknahme dieses Gesetzes, weil die Goldschmiede vorstellten, daß es die Ausfuhr der französischen Goldwaaren verringern, die Einfuhr der fremden vermehren müsse. — Wie Philipp IV. vornehmlich gegen die Pelze gearbeitet hatte [114]), so griff die Gesetz-

---

111b) In England war man unter Eduard III. schon luxuriöser: 10 Edw. III. gestattet zwei Gänge zu drei Schüsseln, doch sollte Pökelfleisch als besondere Schüssel gelten.

112) Gesetz vom Jahr 1368.

113) Gesetz vom Jahr 1506.

114) Eine Beschränkung des Pelzwaarenluxus hatten schon Philipp August und Richard Löwenherz 1190 für die Kreuzfahrer versucht.

gebung seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts die Gold-, Silber- und Seidenstoffe an, die damals üblich wurden. Zuerst unter Karl VIII. im Jahre 1485, dann wiederholt 1543, 1547 und 1549.[115]) Man erkennt hieraus, wie lehrreich die Luxusgesetze für die Geschichte der Technologie sein könnten. Zugleich aber weise ich darauf hin, daß die Pelzwaaren, überhaupt die natürlichen Waldproducte, auf den niederen Wirthschaftsstufen verhältnißmäßig sehr wohlfeil sind, die edeln Metalle dagegen seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts im Preise fielen. Also eine Bestätigung des früher beobachteten Gesetzes, daß sich der Luxus vornehmlich auf die zur Zeit gerade wohlfeilsten Waarenclassen wirft. — Im Jahr 1543 ward bestimmt, nur die Enfants de la France sollten Goldstoff tragen; 1547 und 1549 ward die Erlaubniß dazu auch den Hofdamen ertheilt. In der letzterwähnten Ordonnanz wird es auch den bürgerlichen Weibern streng untersagt, die Titel Damoiselles zu führen. — Auf dem Reichstage von 1560, dem ersten Karls IX., klagte der dritte Stand über den Luxus der Geistlichen, der Adel über den Luxus des dritten Standes, daß jetzt alle Welt reiten und reiche Kleider tragen wolle. Im Jahre 1561 abermals Verbot der Goldstickereien, Goldstoffe rc. Im Artikel 11 dieser Ordonnanz wird den Frauen goldener Kopfschmuck nur während des ersten Jahres ihrer Verheirathung gestattet. Hier finden wir zuerst die Bestimmung, daß alle Waaren, deren Gebrauch verboten ist, auch von den Handwerkern nicht angefertigt werden dürfen. In der Mitte des 16ten Jahrhunderts kamen die spanischen Hüftwulste (verdugado) auf[116]), oft bis 10 oder 12 Fuß im Umfange, und ihnen entsprechend bei den Männern die mit Wolle, Haar rc. ausgestopften Hosen. Nicht lange nachher wurde deßhalb bestimmt, wieviel der Kleidermacherlohn höchstens betragen sollte, und zwar für jeden Stand besonders.[117]) In Bezug auf Gastmähler sehen wir aus den Luxusgesetzen Karls IX. selbst, wie weit man sich von der Einfachheit Philipps IV. bereits entfernt hatte. Im Jahr 1563 wurden 3 Gänge zu 6 Schüsseln erlaubt, wogegen es sonderbar absticht, daß Niemand an demselben Mittage Fisch und Fleisch auftischen sollte.

---

115) Auch Karl V. verbot in den Niederlanden alle gold- und silbergestickten Kleider: Groot Utrechts Plakaetbock I. p. 419.

116) Wie Spanien damals in politischer und literarischer Hinsicht das erste Land Europas war, so war es zugleich das Hauptland der Moden.

117) Gesetz vom Jahr 1563.

Bei dem Luxusedicte Heinrichs III. von 1576 wird als Hauptmotiv angeführt die immer steigende Theurung sowohl der Prunksachen, als der Lebensbedürfnisse. Eine Folge natürlich von der Entdeckung Amerikas. Im Jahr 1577 wurde alles vergoldete Holz, Blei, Eisen, Leder, außer zum Gebrauche der königlichen Prinzen, streng untersagt. — Unter Ludwig XIII. wurde es üblich, an Wagen und Häusern Gold anzuwenden, daher man im Jahr 1613 dieß verbot. Bald kamen statt der Goldstickereien die feinen Linnenarbeiten auf, die man erst aus Venedig und Genua, dann aber auch aus dem Inlande kommen ließ. Hierfür wurde 1629 der Preis von 3 Livres für die Elle als Maximum festgesetzt.[118] In demselben Jahre verboten, daß Privatbediente die königliche Livree tragen sollten. Auf Ueberschreitung jenes Linnenpreises stand Confiscation des verbotenen Gutes und 1500 Livres Strafgeld für den Käufer, Verlust des Handelsrechtes und 3000 Livres Strafgeld für den Verkäufer. Die Geldstrafen dieser Zeit pflegen nur zum kleinern Theile dem Angeber oder Polizeibeamten, zum größern Theile milden Stiftungen zuerkannt zu werden; der Staat nimmt gar nichts davon, offenbar um das Odium zu verringern, welches dergleichen Einkünfte sonst in hohem Grade treffen würde. — Seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts verschwinden die standesmäßigen Luxusverbote. An die Stelle der moralischen Beweggründe treten bei dem Gesetzgeber handelspolizeiliche[119]), und es läßt sich auch hier ganz deutlich das Entstehen des sogenannten Mercantilsystems nachweisen. Höchst interessant sind in solcher Hinsicht die Motive, die in der Declaration Ludwigs XIV. vom 12ten December 1644 entwickelt werden. Hier wird geklagt, daß nicht allein die Einfuhr von Luxusgegenständen Frankreich alles Goldes und Silbers zu berauben drohe, sondern ebenso sehr auch die inländische Verfertigung von Goldstoffen ꝛc., die allein zu Lyon wöchentlich 100,000 Livres verschlänge. Ein neues Verbot finde ich seitdem nur noch 1656, als die Castorhüte Mode zu werden anfingen, und man jetzt einen jeden Hut über 50 Livres untersagte. In dem Edicte von 1660 wird geradezu erklärt, der König habe vornehmlich die höheren Stände im Auge, die Officiere, Höflinge ꝛc., für die er sich am meisten interessiren müsse. Diese

---

118) Schon 1633 auf 9 Livres erhöhet.

119) Das letzte Edict über den Tafelluxus ist das von 1629. Vergl. Encyclopédie v. Lois somtuaires.

gegen Verarmung zu schützen, ist der Hauptzweck des Luxusgesetzes. Welch eine Veränderung im Vergleich mit den früheren Principien! Unter Colbert liegt der mercantilistische Zweck der Gesetzgebung vollkommen deutlich zu Tage; so wird bei dem Verbote des groben Silbergeschirrs ausdrücklich befohlen, alles dergleichen in die Münze zu bringen, wo kein Schlagschatz davon erhoben werden solle.[120]) — Unter Ludwig XV. waren alle Luxusverbote factisch außer Uebung.[121])

Fast bei allen, in neuerer Zeit üblich gewordenen Delicatessen wiederholt sich die Erscheinung, daß sie im Anfange durch Luxusgesetze bekämpft werden. So war es im 16ten Jahrhundert mit dem Branntwein. Ursprünglich fast nur als Arznei gebraucht, ging er gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts in die allgemeine Consumtion über. Seit 1500 etwa fangen die Regierungen an, ihn zu beschränken. In Hessen z. B. ward 1530 verordnet, daß ihn nur die Apotheker ausschenken sollten. Nichtsdestoweniger ist er seit dem dreißigjährigen Kriege völlig allgemein geworden; ja während man ihn anfänglich meist aus Weinhefe bereitete, hat man ihn später auch aus Korn, und nun gar aus den wohlfeilen Kartoffeln zu gewinnen verstanden.[121b]) Aehnlich ist es mit dem Tabak gegangen, den man 1496 in St. Domingo kennen lernte, und in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts in Europa zu bauen anfing. Auch der Tabak wurde ursprünglich meist nur als Arznei gebraucht. Doch eifert schon Camden gegen die Tabagien. Jacob I. von England erschuf 1604 eine hohe Luxussteuer dagegen, „weil die niederen Classen, den höhern hierbei nachahmend, ihre Gesundheit, die Luft und den Boden verdürben." Ein Vater in England enterbte seinen Sohn wegen Rauchens. Der türkische Sultan verordnete 1610, jeder Raucher sollte über die Straße geführt, und ihm seine Pfeife quer durch die Nase gestoßen werden, Michael Romanoff verbot 1634 das Rauchen bei Todesstrafe, angeblich wegen Feuersgefahr; nachher wurde der Tod auf bloßes Abschneiden der Nase ermäßigt. In Bern setzte man 1661 ein eigenes Tabaksgericht nieder. Papst Urban VIII. excommunicirte 1624 alle diejenigen, welche Tabak mit in die Kirche nähmen; und noch 1690

---

120) Gesetz vom Jahr 1672.

121) Des Essarts Dictionnaire universel de police. Vol. VI. p. 146.

121b) Höchst interessant sind im 18ten Jahrhundert die ungeheuren Anstrengungen der englischen Regierung, um den Branntwein zu unterdrücken, die gleichwohl nur die Defraude und Ungesetzlichkeit steigerten. Vergl. M. Culloch im Lexikon für Kaufleute, Artikel: Gebrannte Wasser.

schleuderte Innocenz XII. seinen Bannstrahl gegen Jeden, der in der Kirche schnupfte.[122] Die Gesetze, welche den Tabak verbieten, sind selbst bei uns, im Lüneburgischen, wenigstens nicht ausdrücklich aufgehoben. — Im 18ten Jahrhundert hatte der Kaffee das nämliche Schicksal. Das erste englische Kaffeehaus wurde 1652 eröffnet[123]), das erste französische 1671.[124]) Karl II. suchte im Jahre 1675 die Kaffeehäuser durch eine Proclamation zu unterdrücken, weil sie Zusammenkünfte der Unzufriedenen begünstigten. In der Türkei verbot Sultan Murad IV. (1633) den Kaffee bei Todesstrafe.[125]) Auch in Hessen-Darmstadt wurde er 1766 allen Landesbewohnern bei 10 Thaler Strafe untersagt, in Hildesheim 1768 allen Bürgers- und Bauersleuten bei 6 Gulden Strafe.[126]) Wie stark hierbei mercantilistische Grundsätze eingewirkt haben, ersieht man beinahe aus allen Schriften des vorigen Jahrhunderts, welche diesen Gegenstand berühren.[127]) Und was hat das gleichwohl geholfen, selbst in dem gehorsamen Deutschland? Um 1820 verbrauchte unser Vaterland nach Gülichs Berechnung 80 Millionen Pfund Kaffee jährlich.

Man erkennt schon aus solchen Zahlenangaben, wie wenig Luxusverbote ihren Zweck zu erreichen vermögen. Daher auch die bedeutendsten neuern Autoritäten im Ganzen gegen Luxusverbote sind.[128]) Es ist in der That viel schwerer, die Consumtion zu beaufsichtigen, als die Production. Die letztere wird in bestimmten Localen getrieben, oft genug unter freiem Himmel; die erstere verbirgt sich im

---

122) Vergl. Poppe, Geschichte der Technologie unter dem Artikel Tabak. — Wie beliebt der Tabak schon zu Anfange des 18ten Jahrhunderts war, zeigen folgende Büchertitel: Bontekoe, vom unaussprechlichen Nutzen des Tabaks (1700). Die ausbündig schönen Eigenschaften der amerikanischen Tabakspflanze (1712). Auserlesene Ergötzlichkeiten vom Tabak (1715). Das beliebte und belobte Kräutlein Tabak (1719). u. s. w.

123) Mosley, On coffee p. 15.

124) De la Roque Voyage en Syrie, II. p. 310. sqq.

125) Hammer, Osmanische Staatsverwaltung, Bd. I. S. 75.

126) Bergius Landesgesetze, Th. IV. S. 174.

127) Vergl. insbesondere die ehedem sehr gerühmte Schrift von Dohm, Ueber Kaffeegesetzgebung (Deutsches Museum Bd. II. St. 8. Nro. 4.) Dorn, Bemerkungen über Luxusauflagen und deren Gegenstände (1797), empfiehlt daher sehr dringend, statt des Zuckers Süßholz, Mohrrüben rc. zu begünstigen.

128) Rau, Lehrbuch Bd. II. §. 358. ff. Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. II. S. 430 ff. — Ich hoffe indeß nach dem oben Gesagten, daß beide ausgezeichnete Männer ihre Verwerfung der Luxusgesetze nur für die besten Culturstufen, die mittlere Luxusperiode, d. h. also namentlich für unsere Zeit, festhalten werden.

Dunkel unzähliger Haushaltungen. Auch haben Luxusgesetze nicht selten den schlimmen Erfolg, die verbotene Frucht noch süßer zu machen. Wo sie auf Standesverschiedenheit begründet sind, da reizt nicht allein die Vergnügungssucht, sondern auch die Eitelkeit der niederen Classen zu ihrer Uebertretung an. Zur Zeit von Napoleons Continentalsperre trugen viele Franzosen bloß deßhalb die verbotenen englischen Waaren, um zu zeigen, daß sie die hohen Smuggelpreise bezahlen könnten.[129]) Aetius Restio, der zu Rom im Zeitalter Sullas ein Tischgesetz durchführte, soll nachmals nie außer Hause gegessen haben, um nicht Zeuge der beständigen Uebertretungen zu werden.[130]) Die französische Regierung bot Alles auf, um ihre Gesetze in Kraft zu halten. Es ward den Kaufleuten strenge untersagt, die der Mehrzahl verbotenen Dinge in offenen Läden auszustellen; nur einzeln durften sie an solche verkauft werden, die in dieser Hinsicht privilegirt waren.[131]) Um das Verbot der groben Gold- und Silberwaaren aufrecht zu halten, wurden folgende Nebenbestimmungen getroffen: Niemand durfte sie in Buden rc. aufstellen, kein Stempler sie stempeln; außer dem Besteller und Verfertiger wurden auch alle Gehülfen des letztern gestraft, die Lehrlinge z. B. sollten niemals zum Meisterrechte gelangen. Bei allen Goldschmieden rc. waren häufige Visitationen angeordnet; sie mußten obrigkeitlich paraphirte Verzeichnisse halten. Selbst gegen Privatbesitzer nahm man Haussuchungen vor, und ermunterte die Denuncianten. Alle verpönten Gegenstände dieser Art, welche durch Zufall, etwa bei Versiegelungen, Auctionen rc. der Obrigkeit zu Gesichte kamen, wurden auf der Stelle confiscirt. Nicht allein die Notare und Huissiers, sondern selbst die Erben, in Concursfällen die Gläubiger, waren zur Anzeige verpflichtet, und zwar bei schwerer Strafe. Den Goldschmieden wurde das Einschmelzen der Landesmünze bei lebenslänglicher Galeerenstrafe verboten. Der bessern Controle wegen durften sie ihre Schmelzöfen nur in ihrer Butike haben, auch nur in den von der Polizei bestimmten Tageszeiten damit arbeiten. Nur solche Barren waren ihnen zur Benutzung erlaubt, die vom Auslande kamen, und ihren Ursprung durch einen Einfuhrstempel beglaubigen konnten. Nicht einmal altes Geräthe durften sie ankaufen: das sollte ohne Ausnahme der Münze vorbehalten bleiben. Auch durfte Niemand edles Metall höher kaufen oder verkaufen, als

---

129) Lotz, Revision der Grundbegriffe, Th. I. S. 407.
130) Macrob. Sat. II. 13
131) Gesetz vom Jahr 1567.

die von der Münze bekannt gemachten Tarife besagten.[132]) — Welch' eine furchtbare Belästigung des Privatverkehrs! Nichts desto weniger muß der Staat fast nach jeder innern Bewegung, fast nach jedem äußern Kriege eingestehen, daß die Luxusgesetze während der Unruhe außer Uebung gekommen seien, man sie nun aber mit erneuerter Kraft beobachten wolle.

Mitunter hat man durch eine besondere Form des Gesetzes die Ausführbarkeit desselben zu sichern gesucht. Eduard III. z. B. verbot das Tragen von Gold, Silber und Seide nicht schlechthin, sondern nur allen Männern unter hundert Jahr alt.[133]) Der altitalische Gesetzgeber Zaleukos verordnete, kein freies Weib sollte sich von mehr als einer Sklavin begleiten lassen, außer wenn es betrunken wäre; oder Nachts aus der Stadt gehen, außer wenn sie Ehebruch vorhätte; oder goldenen Schmuck und breitgesäumte Kleider tragen, außer wenn sie als Hetäre lebte. Ebenso sollte kein Mann goldene Ringe und milesische Gewänder tragen, außer wenn er Ehebruch treiben oder seinen Körper schändlicher Weise preisgeben wollte.[134]) Ich zweifle sehr, ob dieser Versuch irgend welchen Erfolg gehabt hat.

Als die Staaten die Fruchtlosigkeit ihrer Mühe einsehen lernten, wurden die Luxusverbote fast überall in **Luxussteuern** umgewandelt. Man suchte so den moralischen Zweck mit einem finanziellen zu verbinden. Nur hat man wohl zu beachten, je niedriger diese Steuern sind, desto mehr tragen sie ein; je weniger also der moralische Zweck erreicht wird, desto besser steht sich der finanzielle. Schon der alte Cato hat diese Richtung eingeschlagen; sein Amt als Censor, das mit der obersten Sittenaufsicht die höchste Leitung der Finanzen vereinigte, mußte ihn von selbst darauf führen.[135]) Der Dictator Sulla verwandelte die Luxusverbote in Bezug auf Gastmähler in eine Consumtionssteuer von Delicatessen. Aehnlich war es mit dem Begräbnißluxus gegangen.[136]) In neuerer Zeit haben sich die Wohnungssteuer, die Steuer von Hunden, Luxuspferden, Equipagen, Bedienten rc., so wie der größte und einträglichste Theil der Einfuhrzölle aus den Luxusgesetzen entwickelt. Daß diese Steuern, wenn

---

132) Gesetz vom Jahr 1700.

133) 37 Edw. III. Cap. 8. sqq.

134) **Diodor.** XII. 21

135) **Livius** XXXIX. 44. Auch in Athen war die höchste Luxuspolizeibehörde, der Areopag, in enger Verbindung mit den Finanzen.

136) **Cicero** ad Att. XII. 35.

nicht eine übergroße Höhe zur Defraude anreizt oder den Verbrauch mindert, zu den zweckmäßigst angelegten gehören, wird allgemein anerkannt.[137]) Selbst bei den Osmanen ist das erfolglos verbotene Tabakrauchen dann durch die Tabaksgefälle eine reiche Einnahmsquelle geworden. — Sonst haben sich nur noch einige wenige Ueberreste der alten Luxuspolizei erhalten können. So ist das Anlegen von Schenken, das Anstellen von Privatlotterien meist an obrigkeitlichen Consens gebunden, großentheils zum Vortheile der Staatseinnahme. Hazardspiele pflegen auf bestimmte Oerter und Zeiten eingeschränkt zu sein. Daß die öffentlichen Lustbarkeiten, wo ein bedeutender Zusammenfluß von Menschen erwartet wird, als Schützenfeste, Kirmsen 2c. einer genauern Aufsicht unterliegen, versteht sich aus polizeilichen Gründen von selbst. Sonst gehören noch hierher die Creditbeschränkungen für Ehefrauen ohne Vorwissen des Mannes; für Minderjährige, insbesondere Studierende; das Verbot des Creditirens in Wein, Branntwein 2c.; die Ansetzung einer Stunde, wo die Gasthöfe, Trinkstuben 2c. geschlossen werden; die Bestrafung der Säufer in polizeilichem Wege, die im Königreiche Hannover bis zu mehreren Monaten Zuchthaus steigen kann; die gerichtliche Bevormundung eines Verschwenders 2c. Das letztgenannte Institut übte vormals die reichsunmittelbare Ritterschaft gegen ihre Mitglieder mit großer Strenge aus.[138])[139])

Ich gedenke zum Schluß noch der ganz eigenthümlichen Art von Luxusgesetzen, welche Montesquieu relative nennt, im Gegensatze der absoluten. Als Schweden in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts durch unglückliche Kriege und verkehrte Finanzmaaßregeln völlig erschöpft war, verbot man 1750 das Kaffeetrinken, den Genuß feiner Weine u. dergl. m. Hier diente das Gesetz nur dazu, um den Privaten, die sich ohnehin diesen Genuß hätten versagen müssen, einen ostensibeln Grund dazu an die Hand zu geben. Man sparte aus Armuth, konnte aber thun, als geschähe es nur um des Gesetzes willen. Aus demselben Gesichtspuncte müssen die meisten

---

137) Rau, Lehrbuch Bd. III. Th. 2. §. 425 ff. 451 ff.

138) Kerner, Reichsritterschaftliches Staatsrecht II. S. 381 ff.

139) Eine der jüngsten Kleiderordnungen ist die baierische von 1749 und die hildesheimische von 1779; eines der jüngsten Tischgesetze das dänische von 1782, daß kein Mittagsmahl über 6, bei Hochzeiten über 8 Schüsseln halten sollte. Diese Vorschrift war bestimmt, zweimal jährlich von den Kanzeln verlesen zu werden. (Lettres historiques, politiques et critiques sur les événements depuis 1778 jusqu'à présent. Londres 1791. Tom. XII. p. 24.)

Trauerordnungen betrachtet werden, die noch tief ins 18te Jahrhundert herein vorkommen. So die bambergische und würzburgische von 1783, die salzburgische von 1784, die würtembergische gleichfalls von 1784.[140]) In andern Ländern wurde derselbe Zweck durch Privatübereinkünfte erreicht; z. B. in Celle, Göttingen rc.[141]) Wenn wir im Mittelalter finden, daß z. B. Eduard III. befiehlt, kein Diener solle mehr, als einmal täglich, Fisch oder Fleisch essen, so ist das ohne Zweifel auf ähnliche Weise zu verstehen.[142])

Zu einer blos übersichtlichen Kenntniß des Luxus mögen diese wenigen Betrachtungen hinreichen. Erschöpft kann der Gegenstand, insofern es bei einem so weiten Felde überhaupt möglich ist, nur mittelst einer systematischen Darstellung der ganzen Volkswirthschaft werden.

Ueber die Theilbarkeit des Grundeigenthums,

von

G. Friedr. Kolb

in Speier.*)

Die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Verderblichkeit der sogenannten Güterzertrümmerung ist in neuerer Zeit sehr oft angeregt worden. Wie häufig aber auch dieser Gegenstand mit allem Nachdrucke als höchst wichtig, seine Entscheidung in einem Sinne als wahrhaft dringend bezeichnet wird, so vermeiden es doch die Anreger der Sache durchgehends, sich in solche nähere Erörterungen darüber

140) Schlözer's Staatsanzeigen, Bd. IX. S. 460.

141) Annalen der Braunschweigischen Kurlande, Jahrg. I. S. 168. Jahrg. II. S. 178.

142) 37 Edw. III Cap. 8 sqq. Diese Bestimmung läuft damit parallel, daß Eduard III. auch ein Maximum des Tagelohnes feststellte.

*) Der Gegenstand dieses Aufsatzes ist eine der großen staatsökonomischen Streitfragen, bei denen eine Verständigung noch nicht nahe zu sein scheint. Das Archiv wird auch fernerhin, wie bisher, entgegengesetzten Ansichten, wenn sie mit Ernst und Bezug auf Erfahrungen vertheidigt werden, offen stehen. Das Anhören der altera pars ist in dieser Sache, bei der die gewohnten örtlichen Verhältnisse des Beurtheilers so leicht auf die allgemeinen Sätze, die derselbe aufstellt, Einfluß ausüben, besonders nöthig. R.

einzulassen, durch welche die Frage in ihrem ganzen Umfange, im Ganzen und Einzelnen, theoretisch und praktisch, beleuchtet würde. Man hat vielfach der, zumal in Frankreich und den deutschen Ländern des linken Rheinufers gesetzlich bestehenden unbedingten Theilbarkeit der Feldgüter diese oder jene als grundverderblich bezeichneten Folgen beigemessen, aber dabei unterlassen, solche, gewöhnlich mit apodictischer Bestimmtheit ausgesprochene Behauptungen gründlich nachzuweisen, vielmehr in der Regel nicht einmal versucht, Beweise für die Richtigkeit des Satzes anzuführen, sondern ihn wie eine längst außer Zweifel gesetzte, unwiderlegbare Wahrheit hingestellt. Dabei ist es ferner bemerkenswerth, von welchen verschiedenen politischen Richtungen aus der Ruf nach Beschränkung der Gütertheilbarkeit ertönt, indem nicht blos diejenigen, deren Streben auf Wiederherstellung der vormaligen Volks- und überhaupt politischen Zustände gerichtet ist, sondern auch manche Freunde freisinniger Einrichtungen sich ebenfalls mit größter Entschiedenheit gegen die Zulassung einer unbedingten Gütertheilbarkeit aussprechen. Sie möchten zwar eine Verkleinerung der als allzugroß betrachteten Grundbesitzthümer, aber nur bis auf ein gewisses Minimum herab, zulassen, weil sie sonst die Verarmung, ja den völligen Untergang eines kräftigen, in jeder Beziehung tüchtigen Bauernstandes vorherzusehen glauben. Während aber der Grundsatz der Theilbarkeit sonach von entgegengesetzten Standpuncten aus bekämpft wird, zählt er dennoch viele und warme Anhänger unter den Bewohnern derjenigen Länder, in welchen er gesetzlich eingeführt ist, unter den Leuten, die gewöhnt sind, die Dinge zunächst von der praktischen Seite zu nehmen, unter denen, um deren Wohl oder Weh' es sich hier zunächst handelt. Wollte man alle Gemeinden des Landes, dem der Verfasser angehört, — wollte man alle Orte der baierischen Pfalz, in der die unbedingteste Gütertheilbarkeit nun schon seit einem halben Jahrhunderte besteht, — sei es nach der Gesammtmasse aller Einwohner oder nur ihrer Gemeinderäthe (also blos die Notabeln) über jene Frage abstimmen lassen, so würde gewiß auch nicht in einem einzigen Cantone die geringste Majorität sich für die Beschränkung aussprechen.*) Es darf mit

*) Nach einigen geographisch-statistischen Büchern (von auswärtigen, mit den Verhältnissen nicht bekannten Verfassern) sollte man zwar glauben, in der kleinen (nur von 17 Familien bewohnten) Gemeinde Gerhardsbrunn, auf der Sickinger Höhe, bestehe nach wie vor das Majoratswesen, so daß kein nachgeborenes Kind seinen vollen Antheil an dem älterlichen Vermögen ansprechen könne. Dies

gutem Grunde angenommen werden, daß die gleiche Ansicht unter der Gesammtbevölkerung Rheinhessens und des Elsasses herrscht, und daß das Nämliche auch in Rheinpreußen der Fall ist, aus welchem gewöhnlich die auffallendsten Beispiele von Güterzersplitterung angeführt werden, hat das Ergebniß der Abstimmung auf dem rheinischen Provinzial-Landtage von 1841 bewiesen, bei welcher Versammlung nämlich, ungeachtet der Anwesenheit sehr conservativ gesinnter adeliger Gutsbesitzer, die königliche Proposition: daß ein Minimum der Bodenfläche bei Gütertheilungen bestimmt werden solle, mit 49 gegen 8 Stimmen verworfen wurde.

Es ist diese entschiedene Anhänglichkeit des Volkes in den bezeichneten Ländern an die gegenwärtige Einrichtung um so bemerkenswerther, als gerade in denjenigen Classen der Nation, welche die Mehrheit derselben ausmachen, sich jederzeit und allenthalben Viele

ist jedoch in der Hauptsache grundlos. In Gerhardsbrunn kann, wie in der ganzen Pfalz, jedes Kind seinen Antheil an den väterlichen Aeckern in natura ansprechen. Keines darf mit solchem Erbschaftsanspruche zurückgewiesen werden. Nur nach vollkommen freier Uebereinkunft, und gegen volle Vergütung des entsprechenden Werthes, kann ein Sohn das gesammte Grundbesitzthum seiner Aeltern erwerben; er muß also seinen Geschwistern deren Antheil abkaufen, und kann sonach nur in Folge eines freien Erwerbes, nicht eines Geburtsvorrechts, in den Besitz seines ganzen älterlichen Gutes auf einmal gelangen. Allerdings kommen solche Fälle in der genannten Gemeinde häufig vor. Es liegt darin aber nur ein Beweis für die im Nachstehenden näher entwickelte Ansicht, daß, wenn die Theilbarkeit (der Theorie nach) zu einem Uebel werden könnte, sie in der Regel das Heilmittel in sich selbst trage, indem, wo es vortheilhafter befunden wird ein Feld nicht weiter zu theilen, der eigene Nutzen die Leute schon am richtigen Puncte bestimmen wird, eine weitere Theilung eben nicht vorzunehmen, sondern das Besitzthum vereinigt zu lassen. Bei diesem Puncte vermeinen nun die Gerhardsbrunner zu stehen, zumal unter Berücksichtigung der wenig günstigen natürlichen Verhältnisse ihrer Felder. Nach dem Urtheile tüchtiger, theoretisch und praktisch gebildeter Landwirthe befinden sich aber die Gerhardsbrunner in Wirklichkeit noch lange nicht an dem gefürchteten Puncte; vielmehr hat das jetzige, auf einem unter ihnen herrschenden Vorurtheile beruhende Verhältniß dahin geführt, daß — ungeachtet ihrer sonstigen Tüchtigkeit, und wenn man auch die Bodenverhältnisse in jeder Hinsicht mit in Anschlag bringt, — ihre Landwirthschaft doch keineswegs so entschieden vorangeschritten ist, wie in andern Gemeinden des nämlichen Landes. Kein verständiger Landwirth wird dieß irgend bestreiten, der beispielsweise die landwirthschaftlichen Localschilderungen von Lambsheim, Zeiskam und Gerhardsbrunn in den „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Pfalz" von 1842 und 1843 (Beilagen zur Speierer Zeitung) aufmerksam liest und vergleicht.

finden, die sich die „guten alten Zeiten" einseitig schön ausmalen, und daher gerne Alles herbeiwünschen, was zu einem, wie sie glauben, so behaglichen Zustande zurückführen könnte. Wenn nun sonach aber selbst die sehr gewöhnlichen Illusionen über die „gute alte Zeit" nicht im Stande sind, auch nur einen Zweifel über die Vortheile der neuen Ordnung der Dinge, gegenüber der vormaligen, in jenen Leuten bestehen zu lassen, so darf wohl schon daraus mit ziemlicher Bestimmtheit gefolgert werden, daß jene Vortheile wirklich vorhanden und ganz entschieden überwiegend über die etwaigen Nachtheile sein müssen.

Indessen haben wir nicht nöthig, nur auf *solche* Gründe einen Schluß in Betreff jener practisch so wichtigen Frage zu bauen. Dieselbe muß vielmehr in ihren einzelnen Beziehungen erörtert und geprüft werden, ehe man ein bestimmtes Urtheil darüber aussprechen mag. Wir wollen daher die wichtigsten hiebei in Betracht zu ziehenden Momente speciell untersuchen, vor Allem aber die in Folge der Theilbarkeit sich ergebenden *factischen* Verhältnisse bestimmter bezeichnen, als es gewöhlich geschieht.

Je weiter man in *Cultivirung* des Bodens voranschreitet, desto mehr steigt das Land im Preise, desto mehr Menschen werden aber auch zu seiner Bearbeitung erfordert. Mit der steigenden Bodencultur muß also naturgemäß auch die Verkleinerung der Grundbesitzthümer stattfinden. Aus dieser Verkleinerung folgt indeß noch keineswegs von vorn herein schon eine Verarmung der Landleute. Wer vor 100 Jahren 40 Morgen Feldes besaß, war damit nicht nothwendig reicher, als der heutige Besitzer von nur 10 dieser nämlichen Morgen, weil jetzt diese 10 wohl einen höhern Werth besitzen, als ehemals jene 40. Da, wo nun das Recht einer unbedingten Theilbarkeit der Feldgüter gesetzlich anerkannt ist, wird man dieselben in so lange und in so weit in immer kleinere Parcellen abtheilen, als sich diese Verkleinerung als *vortheilhaft* erweist. Wollte man nach den allein maaßgebenden localen und speciellen (durch keinerlei allgemeine Normen zu bestimmenden) Verhältnissen *zu weit* gehen in der Vertheilung, so würde sich dieß alsbald von selbst zeigen, und das Hülfsmittel sich auch gleich von selbst darbieten: man würde für das Grundstück im Ganzen einen größern Preis geboten erhalten, als für die einzelnen Parcellen zusammengerechnet, auch würden alsdann die vorhandenen größeren Grundbesitzer einen höhern (Producten- und Geld-) Ertrag aus ihren Feldern erzielen, als die sogenannten kleinen Eigenthümer; eine natürliche Folge davon würde sein, daß

[illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] befänden, auch noch die kleinen Besitzthümer, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Preis zu erwerben, den Niemand sonst bieten [illegible], [illegible] [illegible] Parcellen Niemanden sonst das anzulegende Capi[illegible] gehörig verzinsen würden. Solches Verhältniß nun müßte un[illegible] bis zu dem Puncte fortbestehen, von welchem an die Nach[illegible] einer übergroßen Gütervereinigung die Concurrenz der weniger Bemittelten möglich machte, — so daß sich das richtige [illegible] in der Regel immer von selbst ergeben wird. — Die [illegible]gewalt soll und kann nicht jedem Einzelnen vorschreiben, was ihm das Nützlichste sei: solche Bevormundung wäre nicht nur ein lästiges Vielregieren, sondern die Erfahrung beweist auch allenthalben, daß sie nichts taugt. Besser als Gesetz und Regierungsgewalt weiß in der Regel jeder Einzelne zu beurtheilen, was ihm in seinen Verhältnissen das Vortheilhafteste ist. Er wird daher auch am besten wissen, ob es ihm nützlicher ist, sein Grundstück vereinigt zu lassen, oder es zu theilen.

Man erschrickt zwar gewöhnlich, wenn man die Zahl der Parcellen aussprechen hört, in welche die Grundfläche dieses oder jenes Landes getheilt ist, aber man erschrickt gewöhnlich ohne genügende Ursache. „Nach den Ergebnissen der Katasteraufnahme," so erklärte man dem rheinpreußischen Provinziallandtage von 1841, „finden wir bei einem Areale von 10·243,930 Morgen diese in 11·215,527 Parcellen zertheilt, also durchschnittlich jede Parcelle ungefähr 160 Ruthen groß." — Daß diese Zahlengruppirung aber nichts anders als eine Täuschung ist, läßt sich unschwer nachweisen. Die preußische Rheinprovinz zählt nicht völlig 2·600,000 Bewohner, folglich nur wenig über 500,000 Familien. Gäbe es nun auch gar Niemanden ohne Grundbesitz in jenem Lande, so kämen doch immer noch durchschnittlich 20 Morgen oder 22 jener Parcellen auf eine und dieselbe Familie. Eben so gut, wie man solchen 20 Morgen in den Katastern 22 Nummern gab, hätte man ihnen deren 50, 100 und noch mehr geben können, und das wirkliche Verhältniß wäre immer das nämliche geblieben, wenn auch die vergrößerte Ziffernzahl den oberflächlichen Leser noch mehr in Erstaunen gesetzt haben möchte. Mit Recht hat darum auch ein Mitglied jenes Landtags erwidert; „Die Parcellennummern des Katasters gäben durchaus keinen Anhaltspunct zur Beurtheilung der Zersplitterung des Grundbesitzes, indem ein zusammenhängendes Besitzthum von einiger Bedeutung solcher Nummern bis zu einigen Hunderten nicht nur haben könne, sondern auch wirklich habe. . . Der freie Verkehr des Grundeigenthums", so fuhr der näm-

liche Redner fort, „könne eben so gut zu Abrundungen und Vergrößerungen von Grundbesitzungen führen, als zu deren Zersplitterung; er thue dieß auch wirklich dort, wo Oertlichkeit und Verhältnisse jene als vortheilhafter herausstellen." — Ein anderer Abgeordneter des dritten Standes aber bemerkte nicht minder treffend: „Man habe beklagt, daß des Landes Eigenthum am obern Rheine mitunter bis auf eine Ruthe Land herabgedrückt sei. Wie lieb müsse der dortigen Bevölkerung der heimathliche Boden sein, daß dieselbe auch des kleinsten Stückes nicht gerne sich entäußere! Der Besitzstand gebe ein zuversichtliches, erhebendes Gefühl. Der Besitzer von Grund und Boden, sei dieser auch noch so klein, habe ein Land, ein Vaterland; — möchte ein jeder unserer Mitbürger wenigstens eine Ruthe davon haben! Die Bevormundungen hätten zu viel um sich gegriffen; wir hätten auch wohl noch Vorschriften zu gewärtigen, wie man essen, trinken und schlafen solle. Möge es uns überlassen bleiben, in wie kleinen oder großen Theilen wir die Muttererde bebauen wollten. Das Bedürfniß werde die rechte Linie zu treffen wissen."

Es muß hier, nicht nur hinsichtlich Rheinpreußens, sondern bezüglich aller Länder bemerkt werden, daß die Katasternummern schon darum durchaus keinen Beweis für die Zersplitterung des Grundeigenthums abgeben können, weil dabei auf die Wiedervereinigung früher getrennt gewesener Grundstücke keine Rücksicht genommen werden kann, so daß, wenn ein Eigenthümer 10, 20 und noch mehr Nummern zusammenkauft und in einen einzigen Complex vereinigt, sein Besitzthum doch niemals blos eine Nummer erhält, sondern jene Anzahl von Nummern für ewige Zeiten fortgeführt wird.

Wenn in irgend einem Falle, so hat man sich im vorliegenden vor Täuschungen durch statistische Notizen zu hüten, und kämen diese aus den scheinbar besten Quellen. Gerade in Beziehung auf Güterzersplitterung sind öfters unrichtige Thatsachen zuversichtlich ausgesprochen worden. So konnte z. B. sogar ein ehemaliger baierischer Staatsminister, der sich jederzeit ganz speciell um die Statistik des gedachten Landes in allen einzelnen Beziehungen interessirte, — der Fürst von Oettingen-Wallerstein so weit gehen, in einem sorgsam vorbereiteten Vortrage bei einer feierlichen Gelegenheit die Güterzerstückelung nicht nur im Allgemeinen als „eines der verderblichsten Hemmnisse" der Agricultur zu bezeichnen, sondern sogar wörtlich die Behauptung beizufügen: „Es dürfte kaum ein deutsches Land „das unsrige an Parcellirung der Area übertreffen; in der Rhein„pfalz fractionirt sich die größte der einzelnen Besitzungen kaum zu

„einem halben Tagwerk.“ *) Und doch kam der Redner selbst bei seiner Reise in dem Rheinkreise an manchen bedeutenden Guts-complexen, so z. B. auf seiner Fahrt von Speier nach Frankenthal an einem einzigen Complexe von ungefähr 400 Morgen oder fast eben so viel Tagwerken, und an den, einem so großartigen Hofwesen entsprechenden Gebäulichkeiten vorüber! Allerdings wird keines dieser Güter bei der Katasteraufnahme blos eine Nummer erhalten haben; daß Katasternummern aber in solchen Fällen nichts beweisen, ist ganz einleuchtend.

Da übrigens solche Behauptungen, zumal von solchen Männern ausgesprochen, einen durchaus unrichtigen Begriff von dem factischen Zustande verbreiten müssen, so wollen wir aus einer, durch das landwirthschaftliche Vereins-Comité der Pfalz veröffentlichten (in jeder Beziehung mustermäßigen) landwirthschaftlichen Ortsbeschreibung ein Beispiel anführen, wie sich das Verhältniß in Wirklichkeit gestaltet. In Lambsheim (geschildert von dem dortigen praktisch-tüchtigen Bürgermeister Wendel) zerfällt die Gemarkung in die Besitzthümer von 436 Bürgern (nur 31 Familien — Handwerker oder Taglöhner — sind ohne Feldeigenthum). Von jenen 436 besitzen:

202	5 Morgen und darunter,				
88	zwischen	5	und	10	Morgen,
71	„	10	„	20	„
31	„	20	„	30	„
22	„	30	„	40	„
6	„	40	„	50	„
5	„	50	„	60	„
3	„	60	„	70	„
2	„	80	„	90	„
1	„	90	„	100	„
2	„	120	„	130	„
2	„	130	„	140	„
1	beiläufig			300	„

ungerechnet das unmittelbare Eigenthum der Gemeinde. — Von der ersterwähnten Classe besitzen weitaus die Meisten zwischen 3 bis 5, nur wenige Einzelne dagegen unter einem Morgen.

---

*) Rede des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein bei dem Münchener Octoberfeste von 1839, abgedruckt in dem Beilagehefte zum Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern von 1839, S. 47.

Man kann überhaupt nicht oft genug daran erinnern, daß die Theilbarkeit der Güter eben so sehr die Vereinigung (das Zusammenkaufen), als die Trennung der Ländereien befördert. Auch ist es irrig, wenn Manche glauben, es bestehe wenigstens bei Intestat-Erbschaften in den Rheinlanden (und in Frankreich) die Bestimmung, daß das Feld, selbst ein Haus, in natura getheilt werden müsse. Es ist vielmehr im Allgemeinen den Erben überlassen, in dieser Beziehung das anzuordnen, was ihnen am Vortheilhaftesten dünkt, und ihr eigenes Interesse bestimmt sie daher, ein Besitzthum, das vereinigt einen höhern Werth hat, als wenn es in Parcellen vertheilt wird, — im Ganzen zu veräußern, statt daß Jeder ein unbedeutendes Stückchen davon behielte; sie thun dieß um so mehr, als eben die Gütertheilbarkeit ihnen jederzeit Gelegenheit verschafft, ihren Antheil an jenem Gesammterlöse auf die für ihre individuellen Verhältnisse zweckmäßigste Weise sogleich wieder anlegen zu können. Aber noch mehr. Das in den Rheinlanden geltende französische Civilgesetzbuch gestattet nicht nur die Veräußerung eines zur Theilung in Natur nicht gehörig geeigneten Immobiliarbesitzthums, sondern es schreibt dieselbe ganz ausdrücklich vor, Art. 827 des Code civil: „Si les immeubles ne peuvent pas se partager *commodément*, il doit être procédé à la vente par licitation devant le tribunal.“ Und selbst diese Form ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß Minderjährige betheiligt sind; und auch da hat man die Sache in Rheinbaiern noch wesentlich vereinfacht.

Wir versuchen nun, die an unsere Hauptfrage sich knüpfenden wichtigsten einzelnen Puncte näher zu erörtern, und beginnen mit der Rechtsfrage. Es verstößt von vorn herein schon gegen den Begriff des Eigenthumsrechts, daß man dieses Recht nicht eben so gut auf einen Theil, als auf das Ganze, abzutreten befugt sein soll. Nur aus den unzweifelhaftesten und wichtigsten Gründen des Gemeinwohls ließe sich eine solche Beschränkung vertheidigen. — Wenn man aber berücksichtigt, daß die Gütertheilungen am häufigsten bei der Theilung der älterlichen Verlassenschaft unter die Kinder vorkommen; wenn man also sieht, daß eine solche Beschränkung recht eigentlich und beinahe unvermeidlich, wenigstens mittelbar und factisch, darauf hinführt, die Gleichheit der Erbansprüche aller Kinder derselben Aeltern zu vernichten, diese sämmtlich zum Vortheile eines einzigen von ihnen zu benachtheiligen, sie alle in einen Helotenstand zu versetzen, damit der einzige Begünstigte den Herrn spiele; — so muß man bei unbefangener Betrachtung der Sache (so daß das Urtheil

nicht durch eine von Jugend auf geschehene Angewöhnung an solche Vorgänge irre geführt ist) eine Bestimmung der erwähnten Art dem Rechtsgefühle widerstreitend, unnatürlich und tadelnswürdig finden. Wäre der durch sie zu erlangende äußere Vortheil auch noch so groß, so dürfte er um diesen Preis niemals erkauft werden.

Allein ist denn jener äußere Vortheil, der allein als das Motiv eines solchen Machtgebotes behauptet wird, auch nur wirklich vorhanden? Um hierauf zu antworten, haben wir die Folgen zu untersuchen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Untheilbarkeit der Feldgüter, erstens bezüglich der Einzelnen, und zweitens bezüglich der Gesammtheit, des Gemeinwesens, des Staats, hervorbringt.

Es ist eine traurige Beglückungstheorie, welche anräth, daß man Viele vorsätzlich, geradezu, direct, arm macht, damit Einer durch das jenen Entrissene reich sei. Allein ist er dieß auch nur in Wirklichkeit? Daß die Uebervortheilten und ihres natürlichen Erbes Beraubten arm sind, daß sie meistens dem begünstigten Bruder als Knechte und Mägde dienen müssen, daß sie seinen Launen, dem gerade bei ungebildeten Leuten am unerträglichsten hervortretenden Eigennutze, sowohl von seiner Seite, als noch mehr seines ihnen fremden Weibes, sich blosgestellt und preisgegeben sehen, daß sie im Falle des Erkrankens und des Alters — statt eine treue und liebevolle Pflege zu finden, wie eine in andern Regionen schwebende dichterische Phantasie die Verhältnisse sich etwa ausmalen mag, — meistens nicht anders, denn als eine Last angesehen werde, der man je eher desto lieber entledigt zu sein wünscht, weßwegen denn auch die zu erduldende Behandlungsweise sich in der Regel hienach bestimmt, — — dieß ist das gewöhnliche Ergebniß der Wirklichkeit; es sind die natürlichen Folgen jenes unnatürlichen Systems; es ist das beneidenswerthe Glück, das man künstlich der Mehrzahl der Landleute durch das Majoratswesen bereitet! Nicht als Regel, nur als Ausnahme, und zwar leider als eine nicht sehr häufig vorkommende, tritt ein entgegengesetztes Verhältniß ein; dem Zufall muß es der Einzelne verdanken, wenn er einer bessern Behandlung sich erfreuen kann, wenn sein Bruder und seine Schwägerin und deren Kinder sämmtlich eine edle und humane Erziehung genossen haben, um unter allen Verhältnissen, unter allen Lockungen des Eigennutzes und selbst der Launen, stets sich bewußt zu sein, daß die, an Haus und Hof des Besitzers (wenigstens mittelbar) gebundenen Geschwister nur als die Opfer des äußern Vortheils jenes Einen sich hier befinden.

Allein wie verhält es sich mit dem Reichthume dieses begünstigten Einen? Er hat zwar das ganze Gut seines Vaters sogleich im Besitze. Da er aber seinen Geschwistern doch irgend Etwas für ihren Antheil an der älterlichen Verlassenschaft vergüten muß, zumal da diese doch nicht immer sämmtlich als Knechte und Mägde in seinem Hause bleiben können, wie er denn auch häufig nicht aller ihrer (und ihrer Familien) Hände zum Feldbaue bedarf, — so muß er wenigstens denjenigen, die sich einem Gewerbe widmen oder auswandern wollen, eine Abstandssumme herauszahlen. Er beginnt also mit einer Schuldenlast. Er, der Neuling, für den es so sehr zweckmäßig wäre, wenn er an Kleinem seine Fähigkeiten auszubilden und zu üben bekäme, damit er seine Kraft stähle und entwickle, — kommt, gewöhnlich mit vollkommener Unerfahrenheit in den Anforderungen des selbstständigen Lebens, gleichsam mit seinem ersten Schritte schon, in den ausgedehntesten Landwirthschaftsbetrieb. Und dazu sieht er sich denn überdieß auch noch von einer Schuldenlast gedrückt, die ihm, wenn er sich anders nicht dem Leichtsinne überläßt, unter allen Verhältnissen ein Gegenstand der Sorge sein muß, und die ihm die Aufbringung eines hinreichenden Betriebscapitals, oder wenigstens eine freie Bewegung mit den, der Ausdehnung des Geschäftes entsprechenden Geldmitteln, unmöglich macht. Er muß also von Anfang an Capitale aufnehmen, nicht zum Betriebe der Landwirthschaft, sondern für andere Zwecke. Es gelingt ihm um so schwerer, sich von dieser Bürde zu befreien, d. h. das Anlehen zurückzubezahlen, als bekanntlich (wovon wir unten noch näher reden werden) die großen Güter in der Regel weniger Rente ertragen, als der laufende Zinsfuß bestimmt, während im Gegentheile die „kleinen Besitzer" bedeutend mehr zu erzielen im Stande sind. Wird er, der Anfänger, nun in den ersten Jahren durch Unfälle irgend einer Art betroffen, durch Mißjahre, Werthlosigkeit der Producte, Krankheit oder auch die Folgen von Fehlgriffen, so tritt häufig der Fall ein, daß seine Vermögensverhältnisse dadurch für seine ganze Zukunft zerrüttet sind, dergestalt, daß er nie zu einer freien Bewegung in seiner Wirthschaft gelangen kann. Da hingegen, wo die Gütertheilbarkeit besteht, wie in den Rheinlanden, beginnt der durch bedeutende Unfälle betroffene größere Landeigenthümer in der Regel damit, sich durch Veräußerung eines Theiles seines Besitzthums vor allem schuldenfrei zu machen, um ohne Sorgen seine ganze Kraft, seinen ganzen Fleiß auf die ihm frei verbleibenden Grundstücke zu verwenden. Und selten sehen wir, daß dieses verständige Verfahren nicht zum erwünschten

Trauerordnungen betrachtet werden, die noch tief ins 18te Jahrhundert herein vorkommen. So die bambergische und würzburgische von 1783, die salzburgische von 1784, die würtembergische gleichfalls von 1784.[140]) In andern Ländern wurde derselbe Zweck durch Privatübereinkünfte erreicht; z. B. in Celle, Göttingen ꝛc.[141]) Wenn wir im Mittelalter finden, daß z. B. Eduard **III.** befiehlt, kein Diener solle mehr, als einmal täglich, Fisch oder Fleisch essen, so ist das ohne Zweifel auf ähnliche Weise zu verstehen.[142])

Zu einer blos übersichtlichen Kenntniß des Luxus mögen diese wenigen Betrachtungen hinreichen. Erschöpft kann der Gegenstand, insofern es bei einem so weiten Felde überhaupt möglich ist, nur mittelst einer systematischen Darstellung der ganzen Volkswirthschaft werden.

Ueber die Theilbarkeit des Grundeigenthums,

von

G. Friedr. Kolb

in Speier.*)

Die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Verderblichkeit der sogenannten Güterzertrümmerung ist in neuerer Zeit sehr oft angeregt worden. Wie häufig aber auch dieser Gegenstand mit allem Nachdrucke als höchst wichtig, seine Entscheidung in e i n e m Sinne als wahrhaft dringend bezeichnet wird, so vermeiden es doch die Anreger der Sache durchgehends, sich in solche nähere Erörterungen darüber

---

140) Schlözer's Staatsanzeigen, Bd. IX. S. 460.

141) Annalen der Braunschweigischen Kurlande, Jahrg. I. S. 168. Jahrg. II. S. 178.

142) 87 Edw. III. Cap. 8 sqq. Diese Bestimmung läuft damit parallel, daß Eduard III. auch ein Maximum des Tagelohnes feststellte.

*) Der Gegenstand dieses Aufsatzes ist eine der großen staatsökonomischen Streitfragen, bei denen eine Verständigung noch nicht nahe zu sein scheint. Das Archiv wird auch fernerhin, wie bisher, entgegengesetzten Ansichten, wenn sie mit Ernst und Bezug auf Erfahrungen vertheidigt werden, offen stehen. Das Anhören der altera pars ist in dieser Sache, bei der die gewohnten örtlichen Verhältnisse des Beurtheilers so leicht auf die allgemeinen Sätze, die derselbe aufstellt, Einfluß ausüben, besonders nöthig. R.

liche Redner fort, „könne eben so gut zu Abrundungen und Vergrößerungen von Grundbesitzungen führen, als zu deren Zersplitterung; er thue dieß auch wirklich dort, wo Oertlichkeit und Verhältnisse jene als vortheilhafter herausstellen." — Ein anderer Abgeordneter des dritten Standes aber bemerkte nicht minder treffend: „Man habe beklagt, daß des Landes Eigenthum am obern Rheine mitunter bis auf eine Ruthe Land herabgedrückt sei. Wie lieb müsse der dortigen Bevölkerung der heimathliche Boden sein, daß dieselbe auch des kleinsten Stückes nicht gerne sich entäußere! Der Besitzstand gebe ein zuversichtliches, erhebendes Gefühl. Der Besitzer von Grund und Boden, sei dieser auch noch so klein, habe ein Land, ein Vaterland; — möchte ein jeder unserer Mitbürger wenigstens eine Ruthe davon haben! Die Bevormundungen hätten zu viel um sich gegriffen; wir hätten auch wohl noch Vorschriften zu gewärtigen, wie man essen, trinken und schlafen solle. Möge es uns überlassen bleiben, in wie kleinen oder großen Theilen wir die Muttererde bebauen wollten. Das Bedürfniß werde die rechte Linie zu treffen wissen."

Es muß hier, nicht nur hinsichtlich Rheinpreußens, sondern bezüglich aller Länder bemerkt werden, daß die Katasternummern schon darum durchaus keinen Beweis für die Zersplitterung des Grundeigenthums abgeben können, weil dabei auf die Wiedervereinigung früher getrennt gewesener Grundstücke keine Rücksicht genommen werden kann, so daß, wenn ein Eigenthümer 10, 20 und noch mehr Nummern zusammenkauft und in einen einzigen Complex vereinigt, sein Besitzthum doch niemals blos eine Nummer erhält, sondern jene Anzahl von Nummern für ewige Zeiten fortgeführt wird.

Wenn in irgend einem Falle, so hat man sich im vorliegenden vor Täuschungen durch statistische Notizen zu hüten, und kämen diese aus den scheinbar besten Quellen. Gerade in Beziehung auf Güterzersplitterung sind öfters unrichtige Thatsachen zuversichtlich ausgesprochen worden. So konnte z. B. sogar ein ehemaliger baierischer Staatsminister, der sich jederzeit ganz speciell um die Statistik des gedachten Landes in allen einzelnen Beziehungen interessirte, — der Fürst von Oettingen-Wallerstein so weit gehen, in einem sorgsam vorbereiteten Vortrage bei einer feierlichen Gelegenheit die Güterzerstückelung nicht nur im Allgemeinen als „eines der verderblichsten Hemmnisse" der Agricultur zu bezeichnen, sondern sogar wörtlich die Behauptung beizufügen: „Es dürfte kaum ein deutsches Land „das unsrige an Parcellirung der Area übertreffen; in der Rhein„pfalz fractionirt sich die größte der einzelnen Besitzungen kaum zu

gutem Grunde angenommen werden, daß die gleiche Ansicht unter der Gesammtbevölkerung Rheinhessens und des Elsasses herrscht, und daß das Nämliche auch in Rheinpreußen der Fall ist, aus welchem gewöhnlich die auffallendsten Beispiele von Güterzersplitterung angeführt werden, hat das Ergebniß der Abstimmung auf dem rheinischen Provinzial-Landtage von 1841 bewiesen, bei welcher Versammlung nämlich, ungeachtet der Anwesenheit sehr conservativ gesinnter adeliger Gutsbesitzer, die königliche Proposition: daß ein Minimum der Bodenfläche bei Gütertheilungen bestimmt werden solle, mit 49 gegen 8 Stimmen verworfen wurde.

Es ist diese entschiedene Anhänglichkeit des Volkes in den bezeichneten Ländern an die gegenwärtige Einrichtung um so bemerkenswerther, als gerade in denjenigen Classen der Nation, welche die Mehrheit derselben ausmachen, sich jederzeit und allenthalben Viele

---

ist jedoch in der Hauptsache grundlos. In Gerhardsbrunn kann, wie in der ganzen Pfalz, jedes Kind seinen Antheil an den väterlichen Aeckern in natura ansprechen. Keines darf mit solchem Erbschaftsanspruche zurückgewiesen werden. Nur nach vollkommen freier Uebereinkunft, und gegen volle Vergütung des entsprechenden Werthes, kann ein Sohn das gesammte Grundbesitzthum seiner Aeltern erwerben; er muß also seinen Geschwistern deren Antheil abkaufen, und kann sonach nur in Folge eines freien Erwerbes, nicht eines Geburtsvorrechts, in den Besitz seines ganzen älterlichen Gutes auf einmal gelangen. Allerdings kommen solche Fälle in der genannten Gemeinde häufig vor. Es liegt darin aber nur ein Beweis für die im Nachstehenden näher entwickelte Ansicht, daß, wenn die Theilbarkeit (der Theorie nach) zu einem Uebel werden könnte, sie in der Regel das Heilmittel in sich selbst trage, indem, wo es vortheilhafter befunden wird ein Feld nicht weiter zu theilen, der eigene Nutzen die Leute schon am richtigen Puncte bestimmen wird, eine weitere Theilung eben nicht vorzunehmen, sondern das Besitzthum vereinigt zu lassen. Bei diesem Puncte vermeinen nun die Gerhardsbrunner zu stehen, zumal unter Berücksichtigung der wenig günstigen natürlichen Verhältnisse ihrer Felder. Nach dem Urtheile tüchtiger, theoretisch und praktisch gebildeter Landwirthe befinden sich aber die Gerhardsbrunner in Wirklichkeit noch lange nicht an dem gefürchteten Puncte; vielmehr hat das jetzige, auf einem unter ihnen herrschenden Vorurtheile beruhende Verhältniß dahin geführt, daß — ungeachtet ihrer sonstigen Tüchtigkeit, und wenn man auch die Bodenverhältnisse in jeder Hinsicht mit in Anschlag bringt, — ihre Landwirthschaft doch keineswegs so entschieden vorangeschritten ist, wie in andern Gemeinden des nämlichen Landes. Kein verständiger Landwirth wird dieß irgend bestreiten, der beispielsweise die landwirthschaftlichen Localschilderungen von Lambsheim, Zeiskam und Gerhardsbrunn in den „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Pfalz" von 1842 und 1843 (Beilagen zur Speierer Zeitung) aufmerksam liest und vergleicht.

finden, die sich die „guten alten Zeiten“ einseitig schön ausmalen, und daher gerne Alles herbeiwünschen, was zu einem, wie sie glauben, so behaglichen Zustande zurückführen könnte. Wenn nun sonach aber selbst die sehr gewöhnlichen Illusionen über die „gute alte Zeit“ nicht im Stande sind, auch nur einen Zweifel über die Vortheile der neuen Ordnung der Dinge, gegenüber der vormaligen, in jenen Leuten bestehen zu lassen, so darf wohl schon daraus mit ziemlicher Bestimmtheit gefolgert werden, daß jene Vortheile wirklich vorhanden und ganz entschieden überwiegend über die etwaigen Nachtheile sein müssen.

Indessen haben wir nicht nöthig, nur auf solche Gründe einen Schluß in Betreff jener practisch so wichtigen Frage zu bauen. Dieselbe muß vielmehr in ihren einzelnen Beziehungen erörtert und geprüft werden, ehe man ein bestimmtes Urtheil darüber aussprechen mag. Wir wollen daher die wichtigsten hiebei in Betracht zu ziehenden Momente speciell untersuchen, vor Allem aber die in Folge der Theilbarkeit sich ergebenden factischen Verhältnisse bestimmter bezeichnen, als es gewöhlich geschieht.

Je weiter man in Cultivirung des Bodens voranschreitet, desto mehr steigt das Land im Preise, desto mehr Menschen werden aber auch zu seiner Bearbeitung erfordert. Mit der steigenden Bodencultur muß also naturgemäß auch die Verkleinerung der Grundbesitzthümer stattfinden. Aus dieser Verkleinerung folgt indeß noch keineswegs von vorn herein schon eine Verarmung der Landleute. Wer vor 100 Jahren 40 Morgen Feldes besaß, war damit nicht nothwendig reicher, als der heutige Besitzer von nur 10 dieser nämlichen Morgen, weil jetzt diese 10 wohl einen höhern Werth besitzen, als ehemals jene 40. Da, wo nun das Recht einer unbedingten Theilbarkeit der Feldgüter gesetzlich anerkannt ist, wird man dieselben in so lange und in so weit in immer kleinere Parcellen abtheilen, als sich diese Verkleinerung als vortheilhaft erweist. Wollte man nach den allein maaßgebenden localen und speciellen (durch keinerlei allgemeine Normen zu bestimmenden) Verhältnissen zu weit gehen in der Vertheilung, so würde sich dieß alsbald von selbst zeigen, und das Hülfsmittel sich auch gleich von selbst darbieten: man würde für das Grundstück im Ganzen einen größern Preis geboten erhalten, als für die einzelnen Parcellen zusammengerechnet, auch würden alsdann die vorhandenen größeren Grundbesitzer einen höhern (Producten- und Geld-) Ertrag aus ihren Feldern erzielen, als die sogenannten kleinen Eigenthümer; eine natürliche Folge davon würde sein, daß

sich die ersten im Falle befänden, auch noch die kleinen Besitzthümer, und zwar um einen Preis zu erwerben, den Niemand sonst bieten könnte, weil solche Parcellen Niemanden sonst das anzulegende Capital gehörig verzinsen würden. Solches Verhältniß nun müßte unfehlbar bis zu dem Puncte fortbestehen, von welchem an die Nachtheile einer übergroßen Gütervereinigung die Concurrenz der weniger Bemittelten möglich machte, — so daß sich das richtige Verhältniß in der Regel immer von selbst ergeben wird. — Die Staatsgewalt soll und kann nicht jedem Einzelnen vorschreiben, was ihm das Nützlichste sei: solche Bevormundung wäre nicht nur ein lästiges Vielregieren, sondern die Erfahrung beweist auch allenthalben, daß sie nichts taugt. Besser als Gesetz und Regierungsgewalt weiß in der Regel jeder Einzelne zu beurtheilen, was ihm in seinen Verhältnissen das Vortheilhafteste ist. Er wird daher auch am besten wissen, ob es ihm nützlicher ist, sein Grundstück vereinigt zu lassen, oder es zu theilen.

Man erschrickt zwar gewöhnlich, wenn man die Zahl der Parcellen aussprechen hört, in welche die Grundfläche dieses oder jenes Landes getheilt ist, aber man erschrickt gewöhnlich ohne genügende Ursache. „Nach den Ergebnissen der Katasteraufnahme," so erklärte man dem rheinpreußischen Provinziallandtage von 1841, „finden wir bei einem Areale von 10·243,930 Morgen diese in 11·215,527 Parcellen zertheilt, also durchschnittlich jede Parcelle ungefähr 160 Ruthen groß." — Daß diese Zahlengruppirung aber nichts anders als eine Täuschung ist, läßt sich unschwer nachweisen. Die preußische Rheinprovinz zählt nicht völlig 2·600,000 Bewohner, folglich nur wenig über 500,000 Familien. Gäbe es nun auch gar Niemanden ohne Grundbesitz in jenem Lande, so kämen doch immer noch durchschnittlich 20 Morgen oder 22 jener Parcellen auf eine und dieselbe Familie. Eben so gut, wie man solchen 20 Morgen in den Katastern 22 Nummern gab, hätte man ihnen deren 50, 100 und noch mehr geben können, und das wirkliche Verhältniß wäre immer das nämliche geblieben, wenn auch die vergrößerte Ziffernzahl den oberflächlichen Leser noch mehr in Erstaunen gesetzt haben möchte. Mit Recht hat darum auch ein Mitglied jenes Landtags erwidert; „Die Parcellennummern des Katasters gäben durchaus keinen Anhaltspunct zur Beurtheilnng der Zersplitterung des Grundbesitzes, indem ein zusammenhängendes Besitzthum von einiger Bedeutung solcher Nummern bis zu einigen Hunderten nicht nur haben könne, sondern auch wirklich habe. . . Der freie Verkehr des Grundeigenthums", so fuhr der näm-

liche Redner fort, „könne eben so gut zu Abrundungen und Vergrößerungen von Grundbesitzungen führen, als zu deren Zersplitterung; er thue dieß auch wirklich dort, wo Oertlichkeit und Verhältnisse jene als vortheilhafter herausstellen." — Ein anderer Abgeordneter des dritten Standes aber bemerkte nicht minder treffend: „Man habe beklagt, daß des Landes Eigenthum am obern Rheine mitunter bis auf eine Ruthe Land herabgedrückt sei. Wie lieb müsse der dortigen Bevölkerung der heimathliche Boden sein, daß dieselbe auch des kleinsten Stückes nicht gerne sich entäußere! Der Besitzstand gebe ein zuversichtliches, erhebendes Gefühl. Der Besitzer von Grund und Boden, sei dieser auch noch so klein, habe ein Land, ein Vaterland; — möchte ein jeder unserer Mitbürger wenigstens eine Ruthe davon haben! Die Bevormundungen hätten zu viel um sich gegriffen; wir hätten auch wohl noch Vorschriften zu gewärtigen, wie man essen, trinken und schlafen solle. Möge es uns überlassen bleiben, in wie kleinen oder großen Theilen wir die Muttererde bebauen wollten. Das Bedürfniß werde die rechte Linie zu treffen wissen."

Es muß hier, nicht nur hinsichtlich Rheinpreußens, sondern bezüglich aller Länder bemerkt werden, daß die Katasternummern schon darum durchaus keinen Beweis für die Zersplitterung des Grundeigenthums abgeben können, weil dabei auf die Wiedervereinigung früher getrennt gewesener Grundstücke keine Rücksicht genommen werden kann, so daß, wenn ein Eigenthümer 10, 20 und noch mehr Nummern zusammenkauft und in einen einzigen Complex vereinigt, sein Besitzthum doch niemals blos eine Nummer erhält, sondern jene Anzahl von Nummern für ewige Zeiten fortgeführt wird.

Wenn in irgend einem Falle, so hat man sich im vorliegenden vor Täuschungen durch statistische Notizen zu hüten, und kämen diese aus den scheinbar besten Quellen. Gerade in Beziehung auf Güterzersplitterung sind öfters unrichtige Thatsachen zuversichtlich ausgesprochen worden. So konnte z. B. sogar ein ehemaliger baierischer Staatsminister, der sich jederzeit ganz speciell um die Statistik des gedachten Landes in allen einzelnen Beziehungen interessirte, — der Fürst von Oettingen-Wallerstein so weit gehen, in einem sorgsam vorbereiteten Vortrage bei einer feierlichen Gelegenheit die Güterzerstückelung nicht nur im Allgemeinen als „eines der verderblichsten Hemmnisse" der Agricultur zu bezeichnen, sondern sogar wörtlich die Behauptung beizufügen: „Es dürfte kaum ein deutsches Land „das unsrige an Parcellirung der Area übertreffen; in der Rhein„pfalz fractionirt sich die größte der einzelnen Besitzungen kaum zu

in der Tabaksproduction die Hälfte, und in der Krappproduction das Ganze des Gesammterzeugnisses des Königreichs. Nur in einer Production mag in Zweifel gezogen werden, daß darin die Pfalz gleichfalls vorsteht, nämlich in der Forstproduction, in welcher sich ein jährlicher Zuwachs von nur 0,21 Klafter per Tagwerk ergibt.*) So wie in den Bodenerzeugnissen, so auch in dem Viehstande und in allen weiteren landwirthschaftlichen Nutzungen liefert die Pfalz die vergleichsweise lohnendsten Ergebnisse, und in keinem Zweige der Agricultur steht sie einem der andern Regierungsbezirke nach."

Nach solchen factischen Ergebnissen jener beiden Systeme sollte jeder Zweifel über den Werth beider verschwinden. Nach solchen Thatsachen läßt sich denn auch unschwer die Antwort würdigen, welche das großherzogl. hessische Ministerium auf den, während der Kammersession von 1842 erneuten Antrag v. Gagerns wegen Beförderung der Auswanderungen ertheilte, und worin dasselbe insbesondere sagte: „Die maaßlose Zerstückelung des Grundes und Bodens, wie sie im Großherzogthum überhand zu nehmen beginne, sei dem Flor des Ackerbaues im Großen in eben dem Grade hinderlich, als sie den zu schnellen Anwachs der Bevölkerung fördere." Hätte man den Zustand des Ackerbaues in Rheinhessen, wo unbedingte Theilbarkeit der Güter besteht, mit jenem in den beiden andern hessischen Provinzen, wo die sogenannte Zertrümmerung der großen Güter kaum begonnen hat, vergleichen wollen, so hätte es wohl in die Augen springen müssen, wie die Agricultur im erstgenannten Landestheile ganz anders im „Flore" steht, als in jedem der letzterwähnten. Wir mögen hinblicken, wohin wir wollen, so finden wir allenthalben die gleichen Ergebnisse. —

Wodurch ist die römische Campagna zumeist in ihren jetzigen elenden Zustand herabgebracht worden? Aus Reumont's trefflicher Schrift: „**Della Campagna di Roma, Memoria di Alfredo Reumont,**" tritt als Hauptresultat der sorgfältigen Untersuchungen desselben die sowohl in den Erlassen verschiedener Päpste, als in den

*) Hierin wirkt die Ungunst des Bodens vor, und selbst die ausnahmsweise hiebei bestehende Beschränkung in Benutzung der Waldungen. Bestände nicht das Verbot, die Privatwaldungen, wie jedes andere Feld, nach Gutdünken bewirthschaften, folglich auch abtreiben zu dürfen, so würde wohl mancher Grundbesitzer seine geringen Felder als Niederwald anlegen. — Wie dem sei, so sieht man, daß das ungünstige Resultat nicht von der Gütertheilbarkeit herrührt, indem nur ein sehr kleiner Theil der pfälzischen Waldungen Privateigenthum ist.

Werken der Mehrzahl älterer wie neuerer Schriftsteller anerkannte Thatsache hervor, daß die großen Gutscomplexe (die Latifundien) der eigentliche Grund des Uebels sind, und daß an keine wirkliche radicale Abhülfe zu denken ist, so lange nicht durch eine Veränderung im System der Benutzung der Ländereien eine stehende Einwohnerschaft der Campagna wieder gegeben wird; — es fehlen, mit einem Worte, die freien kleinen Grundeigenthümer!

Nachdem wir für den Satz, daß die Production in Folge der Gütertheilbarkeit vermehrt wird, — erst bloße Gemeinden, dann Länder von mäßigem Umfange als thatsächliche Beweise angeführt haben, wollen wir nun noch auf das Beispiel großer Reiche hinweisen: Frankreich hat bei 34 Millionen Bewohnern an 5 Millionen Grundeigenthümer; Großbritannien dagegen, bei einer Population von 18 Millionen, zählt nur 250,000 Grundbesitzer. Im letzten Staate sind dieselben nicht nur durch hohe Eingangszölle vor fremder Concurrenz ungemein begünstigt, sondern auch durch keine enorme Grundsteuer belastet, noch auf so manchfache Weise sonst heimgesucht, wie in Frankreich, wo überdieß auch die natürlichen Verhältnisse weit minder günstig sind. Und dennoch kann sich England nun schon seit einer ganzen Reihe von Jahren nur durch große Zufuhren aus dem Auslande vor der furchtbarsten Hungersnoth retten. Ist dieß etwa die Folge des „Flors“ der Landwirthschaft, der „vergrößerten Production“, welche durch die Gebundenheit der Güter erzielt werden soll? Irland wird man uns nicht entgegen halten können; denn abgesehen von den überhaupt dort obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen, müssen wir billig erinnern, daß die dortigen kleinen Pächter, die oft zu Hunderten durch die Laune oder den Fanatismus eines großen Besitzers von dem Boden vertrieben werden, den sie mit ihrem Schweiße düngten, — daß diese Unglücklichen, sagen wir, keine freien Eigenthümer eines getheilten, sondern nur eine Art von Heloten auf einer Partikel eines ungetheilten großen Besitzthums sind. Die überaus große Noth Irlands rührt vielmehr gerade zuerst daher, daß einige wenigen Reiche sich im ungetheilten Besitze fast des ganzen Grundeigenthums befinden*), und daß die wirklichen Arbeiter factisch

*) „Das Elend,“ so liest man in einem Zeitungsartikel vom Juni 1842, „welches seit Jahrhunderten auf Irland ruht, entspringt nicht aus dem Vorhandensein der großen Manufacturen, sondern aus der Ausbeutung des Landes durch einige dreißig große Grundbesitzer. Die Stadt Limerick, in deren Nähe die Unruhen ausgebrochen sind, ist eine der elendesten in Irland, weil die Arbeit der Be-

nicht auch freie Eigenthümer des von ihnen gebauten Bodens werden können. Und wenn Hunderttausende daselbst wegen Mangels an Lebensmitteln verkommen, so ist dieß nicht der Fall, weil es an solchen Lebensmitteln, sondern weil es ihnen an Geld zu deren Bezahlung fehlt. Während viele Irländer vor Hunger umkamen, sah man reichbeladene Schiffe eine Masse Getreide von der Insel hinwegführen.

Uebereinstimmend mit dem Vorbemerkten finden wir auch in Frankreich die Production in denjenigen Departementen am bedeutendsten, in denen die Theilung der großen Güter am meisten stattgefunden hat (wir dürfen nur das Elsaß anführen), dagegen in jenen Bezirken am geringsten, in welchen sich die meisten großen Besitzthümer noch erhalten haben (wie in der Vendee).

Die Ursache dieser stärkeren Production ist keine andere, als daß der freie Besitzer, der weiß, daß Alles, was er dem Boden abgewinnt, auch wirklich sein eigen ist, tüchtiger und verständiger arbeitet, als der Knecht, oder gar der Leibeigene des großen Gutsherrn. Dazu kömmt überdieß noch, daß es bei tausend Vorkommnissen für diesen letzten rein unmöglich ist, rechtzeitig, im günstigsten Momente, die nöthigen Arbeiten auf seinem ganzen ausgedehnten Besitzthume auszuführen und zu beendigen. („Ich konnte eben nicht recht-

---

wohner auf die unmenschlichste Weise ausgebeutet wird. Ein großer Theil des Bodens gehört einem Grafen von Limerick, der sich nie in Irland sehen läßt. Er ist der würdige Nebenbuhler des Lord Clifden, Eigenthümers der Stadt Callen. Er fordert wie dieser von den Bewohnern seiner Ländereien außerordentliche Pachtgelder und erhebt Steuern von ihrem Elend. Lord Clifden hat an den Thoren von Callen ein Zollamt errichtet, das von allen Eßwaaren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, eine Steuer erhebt. In der Stadt leben 4—5000 Menschen; 1000 derselben sind gewöhnlich ohne Arbeit, 6—700 sind von allen Hülfsquellen entblößt und einige Hundert sind Bettler, welche durch ihre Krankheiten oder Schwäche arbeitsunfähig gemacht werden. Zum Vorwand dieses Octroi's diente ihm die Unterhaltung der Wege; aber nie hat er einen Pfennig darauf verwandt, und man kann sich keine scheußlicheren Wege denken, als die sind, für deren Ausbesserung der edle Lord sich bezahlen läßt. In den Grafschaften Limerick, Waterford, Kilkenny ꝛc. sind die Kartoffeln das einzige Nahrungsmittel; alle andere Erzeugnisse und das Fleisch werden für Rechnung der großen Grundbesitzer ausgeführt. In der Nähe dieser alle Begriffe übersteigenden Armuth prangt die glänzendste Verschwendung. Z. B. der Park des Marquis v. Waterford ist 4600 Morgen groß und der schönste in ganz England, der des Lord Besborough, ebenfalls bei Waterford, gibt ihm wenig nach.

zeitig herumkommen," ist ein gewöhnlicher Ausdruck dieser Leute.) Dagegen sehen wir den kleinen Eigenthümer weit mehr im Stande, seine Arbeiten stets im günstigen Momente vorzunehmen, — und wie viel entscheidet oft die Witterung eines Tages, ja einer einzigen Stunde! Ueberdieß vermag er sein Feld weit öfter und sorgsamer als jener zu bearbeiten; er verrichtet fort und fort diese und jene kleine Besorgung nebenbei, in einer freien Stunde, sonach ohne Kostenauslage, während der andere deßhalb Taglöhner aussenden müßte, was sich ihm oft nicht lohnen kann. Dabei zeigt endlich die Erfahrung, daß die kleinen Grundbesitzer einen weit ansehnlichern Viehstand halten, als die großen auf einem gleichen Flächenraume. 30 Familien, die zusammen etwa 150 Morgen Feldes besitzen, halten in der baierischen Pfalz durchschnittlich wenigstens 45 Stück Rindvieh; auf einem einzelnen Gute vom gleichen Umfange wird man dagegen selten mehr als etwa 25 Stück finden. Welchen mächtigen Hebel aber die Viehzucht in der Agricultur bildet, bedarf hier keiner näheren Auseinandersetzung.

Wir gehen zu einer weitern hieher gehörenden Frage über.

2) Verursacht die Gütertheilbarkeit eine Verarmung im Ganzen? Der Hauptsache nach ist diese Frage durch das bisher Gesagte bereits beantwortet. Es muß einleuchten, daß Verhältnisse, durch welche die Production überhaupt vermehrt, und zugleich das Wohl jedes Einzelnen befördert wird, nicht zur Verarmung des Ganzen führen können. Wir wissen den Einwand: die Gütertheilbarkeit vermehre zwar den Brutto-, keineswegs aber den Netto-Ertrag eines Feldes. Wir könnten uns darauf beschränken, zu entgegnen, daß eben in diesem Brutto-Ertrage jener Lohn des Fleißes enthalten ist, mit welchem der minder Bemittelte sich ernährt. Allein es ist nicht nur dieß der Fall, daß der Verdienst, folglich die Quelle des Lebensunterhalts der Masse der Leute, in jenem Brutto-Ertrage sich enthalten findet, sondern jene ganze Behauptung von einem geringen Netto-Ertrage ist auch durchaus falsch. — Der aufmerksame Beobachter kann sich leicht überzeugen, daß der große Gutsbesitzer durchschnittlich immer weniger Zinsen aus dem für sein Besitzthum aufgewandten Capitale zieht, als der landesgewöhnliche Zinsfuß steht, während hinwieder der kleine Besitzer mehr als den Betrag dieses Zinses hieraus erübrigt. Eine Folge davon ist, daß derjenige schlecht bestehen würde, der sich ein großes Gut zur eigenen Bewirthschaftung kaufte, zu dessen Bezahlung er das Geld leihen müßte; er würde selten die Zinsen gewinnen, welche er

dem Darleiher zu vergüten hätte. Dagegen sehen wir, wie die Käufer kleiner Parcellen selbst in mittelmäßigen Jahren nicht nur den Zins des Kaufpreises, sondern überdieß auch noch so viel weiter erzielen, daß sie diesen Kaufpreis selbst allmählig abtragen können. Sie haben sich durch eine, ihren Kräften und sämmtlichen Verhältnissen entsprechende Erwerbung nicht blos den Ertrag eines Capitals von so und so viel, sondern sie haben sich (was für sie verhältnißmäßig noch mehr werth ist) auch eine nie versiegende Gelegenheit zu lohnender Arbeit gesichert, deren Ertrag nicht nur jederzeit, sondern auch vollständig ihnen zu gut kommt. Daher rührt denn die allgemeine Größe dieses Betrags. Es beruhen diese Behauptungen auf vielfacher langjähriger, selbsteigener Erfahrung. Jeder Notar in den Ländern der Gütertheilbarkeit, ja Jedermann, der sich mit gewöhnlichen Geldgeschäften befaßt, insbesondere Jeder, dem öfters solche Kauf- oder Steigschillinge cedirt wurden, wird die volle Richtigkeit dieser Angabe bestätigen. — Es möge das Vaterland des Verf. (die östliche Pfalz) als specielles, ihm genau in den Einzelnheiten bekanntes Beispiel angeführt werden. Der Zinsfuß steht hier noch durchgehends auf 5 Proc., (und zwar gewiß größtentheils in Folge des bei der „Zersplitterung" des Grundeigenthums erzielten bedeutenden Ertrages desselben.) Die genauest geführten Wirthschaftsrechnungen der rationellsten, umsichtigsten und tüchtigsten Besitzer großer Gutscomplexe weisen, den Werth ihrer Felder zu dem laufenden Capital-Preise angenommen, einen Durchschnitts-Ertrag von höchstens 3½ Procent nach, manche noch bedeutend weniger. Erwägt man dagegen, wie die Erwerber einzelner kleiner Parcellen, die oft mit höchst unbedeutenden Geldmitteln beginnen, von solchen Grundstücken nicht nur ihren gewöhnlichen eigenen Lebensbedarf und die Zinsen des Capitals gewinnen, sondern aus jenem Ertrage überdieß noch so viel weiter erübrigen, daß sie den Kaufpreis gewöhnlich in 6 bis 8 Jahren völlig abtragen können, — so mag man darnach ermessen, — ob bei großen oder kleinen Gütern ein höherer Reinertrag erzielt wird.

Ohne die Freiheit des Grundeigenthums und die Zertrümmerung der meisten großen Güter, würde aber auch namentlich die Pfalz nie im Stande gewesen sein, jene manchfachen großen Lasten zu tragen, die ihr aufgebürdet wurden. Man erinnere sich, neben den gewöhnlichen Kriegslasten jeglicher Art (die hier nicht, wie anderwärts, zum Theil durch Staatsanlehen gedeckt werden konnten, da die Regierungen bei dem Vorrücken der Franzosen aus dem Lande entflohen, folglich aller Bedarf unmittelbar auf die Einzelnen und auf

die Gemeinden ausgeschlagen werden mußte), — man erinnere sich, sagen wir, nebstdem jener monströsen Vorkommnisse, wie der allgemeinen Landes-Ausleerung von $17^{93}/_{94}$. Ungeachtet der hohen Contributionen von 1814 und 1815, ungeachtet der Noth- und Hungerjahre von 1816 und 1817, der furchtbaren Ueberschwemmungen von $18^{24}/_{25}$ und der Werthlosigkeit der Landeserzeugnisse während der 1820r Jahre, — hat (wie der damalige Regierungs-Vicepräsident v. Seutter in seiner Schrift über die „Besteuerung der Völker" (1828) nachweist), das Mutterland Baiern von 1816 bis 1828 über 20 Millionen Gulden baar aus diesem kleinen Kreise ziehen können, ohne irgend merklichen Rückfluß in denselben. Billig fragen wir, ob einer der jenseitigen Regierungsbezirke mit deren Institutionen entgegengesetzter Art auch nur den vierten Theil dessen zu leisten vermocht haben würde?

Allerdings wäre es einseitig, behaupten zu wollen, daß Alles dieses ausschließlich nur das Ergebniß der Güterzersplitterung sei. Wir erkennen mit Freude an, daß es das Resultat des Zusammenwirkens der hier bestehenden freisinnigen Institutionen ist; wir dürfen aber mit Bestimmtheit beifügen, daß die gesetzliche Theilbarerklärung der Güter hiebei keineswegs die letzte Stelle einnimmt.*)

3) Bringt die Gütertheilbarkeit eine Uebervölkerung hervor? Es ist im Allgemeinen richtig, daß sie zur Vermehrung der Bevölkerung beiträgt, indem sie die Ansäßigmachungen und Verehelichungen erleichtert (damit nebenbei aber auch eine Verminderung der unehelichen Geburten veranlaßt). Allein aus welchem Grunde kann man eine starke Vermehrung der Einwohnerzahl an sich schon als ein Uebel betrachten? Es kommt also nur darauf an, ob die Vermehrung eine naturgemäße oder eine erkünstelte ist; ob es der vergrößerten Volkszahl nicht an Subsistenzmitteln gebricht; ob die gesammte, und nicht etwa blos die Armenbevölkerung sich vermehrt. Ist dieß letzte nicht der Fall, so wird sich die vergrößerte Population unter allen Verhältnissen als ein Element der Macht und Kraft erweisen. Nachdem wir nun aber gesehen haben, daß die Gütertheilbarkeit zur Vermehrung der Production und zur Vergrößerung des Wohlstandes der Einzelnen wie des Ganzen zu führen geeignet ist, können wir einen haltbaren Grund jener Befürchtungen

*) Sogar Sir Rob. Peel hat durch eine seiner Aeußerungen als Staatssekretär anerkannt, daß das größte Elend in England aus der unmäßigen, sich stets mehrenden Anhäufung des Eigenthums in wenigen Händen erwachsen ist.

nirgendwo auffinden. Die Erfahrung beweist vielmehr, daß gerade die am dünnsten bevölkerten Länder und Landestheile gewöhnlich am meisten wegen „Uebervölkerung", oder was man dafür ansieht, klagen könnten. Wir sehen in der Regel, daß, unter sonst annähernd gleichen Verhältnissen, in denjenigen Landestheilen, in welchen die großen Gutscomplexe vertheilt sind, weit mehr über den eigenen Bedarf an Lebensmitteln producirt wird, als in den andern. (Siehe das oben angegebene Verhältniß zwischen den dieß- und den jenseitigen Theilen Baierns.)

Uebrigens muß hier im Allgemeinen noch weiter bemerkt werden, daß man sich auch über das Steigen der Bevölkerung in Folge der Gütertheilbarkeit fast durchgehends eine viel zu weit gehende Vorstellung macht. Ist die Möglichkeit nicht gegeben, daß sich eine größere Menschenmasse ernähre, liegen in dieser Hinsicht Hindernisse irgend welcher Art vor, so nimmt sie in der Regel auch nicht zu. Man hat ein schlagendes Beispiel, wenn man auf Frankreich blickt, dessen Einwohnerzahl sich seit Beendigung des Krieges nur weit schwächer vergrößerte, als die fast aller andern Länder. Diejenigen mögen sich also schon hienach beruhigen, welche der Ansicht huldigen, es sei doch unmöglich, daß die Menschenmenge sich immer mehr und mehr vergrößere, es müsse also am Ende Mangel an Nahrungsmitteln, Uebervölkerung entstehen, und dieß sei in den Ländern mit Gütertheilbarkeit am ersten zu erwarten, eben weil hier die Zunahme immer weitaus am größten sei.

4) Müssen nicht etwa politische und volkswirthschaftliche Rücksichten anderer Art zur Gebundenerklärung der Güter bestimmen? Gerade das Gegentheil! Jede verständige Regierung muß wünschen, daß möglichst Viele einen selbsteigenen Antheil auch am Boden des Vaterlandes besitzen; und es ist daher jedenfalls unvergleichbar besser, wenn Jeder einen noch so kleinen, als wenn er eben gar keinen Antheil daran besitzt. Die Besitzlosigkeit der Masse von Menschen war es vorzugsweise, der man so zahllose beklagenswerthe Erscheinungen im Mittelalter beizumessen hat. Wo es den Clöstern gelang, das Eigenthum fast aller einzelnen Grundstücke einer Gegend an sich zu bringen, so daß die kleinen Besitzungen der Privatleute immer mehr verschwanden, diese immer mehr zu bloßen Taglöhnern herabsanken, da bedurfte es gewöhnlich nur eines einzigen weitern Unfalles, z. B. eines Brandes, um die Leute von einem Boden zu vertreiben, an den sie ja nichts kettete! Und so kam es denn, daß nach der überraschenden

Bemerkung eines scharfsinnigen Beobachters, die Clöster — indirect, durch Begründung jenes unseligen Verhältnisses — in manchen Gegenden mehr Dörfer eingehen machten, als selbst der schreckliche 30jährige Krieg.*)

Die Untheilbarkeit der großen Güter hat aber auch noch einen weitern, wesentlichen Nachtheil in ihrem Gefolge: sie treibt einen Theil der Bevölkerung künstlich von dem Landwirthschaftsbetriebe hinweg nach den Fabriken hin. Die vom väterlichen Erbe ausgeschlossenen Kinder suchen großentheils in den Fabriken ihren Unterhalt zu finden. Dort wird nun die Zahl der Arbeiter unverhältnißmäßig vermehrt, und es ergeben sich jene mitunter furchtbar schlimmen Folgen, von denen wir aus England viel vernehmen. (Genaue Berechnungen haben ergeben, daß sich in England die Bevölkerung in folgendem Verhältnisse vermehrt: in den Hauptsitzen der Eisenverarbeitung 2,04 Procent, in jenen der Weberei 1,93 Proc., also fast in gleicher Ausdehnung; dagegen in den wesentlich ackerbauenden Bezirken nur 1,4 Proc. Gewiß wäre es für den Staat besser, wenn jenes unnatürliche Hintreiben vom Feldbaubetriebe zu den Fabriken ꝛc. nicht statt fände.)

Endlich kann kein Staat eine sicherere und festere Grundlage erlangen, als wenn wo möglich Jeder seiner Angehörigen ein unmittelbares, freies, unbewegliches Eigenthum besitzt. Eine solche Bevölkerung wird weniger als jede andere zur Herstellung des Despotismus die Hand bieten, aber auch nicht zum Umsturze alles Bestehenden sich hergeben, wozu ein Bettlervolk, oder auch eine besitzlose Masse von Fabrikarbeitern sich so oft bereit zeigt. Wenn man das Getreibe derjenigen, welche das Princip der unbedingten Gütergemeinschaft in Frankreich so eifrig proclamiren, belächeln darf, so kann man dieß zunächst nur deßwegen, weil in dem gedachten Reiche die Zahl der kleinen Besitzer, die alle etwas zu verlieren Gefahr laufen, viel zu groß ist, als daß die andere Partei auch nur vorübergehend ihre Plane durchzusetzen im Stande sein könnte.

Nach der vorstehenden ausführlichen Beleuchtung der Hauptpuncte erwähnen wir kürzlich noch einige andere Momente, die uns weniger entscheidend scheinen, die wir aber nicht unberührt lassen

---

*) Siehe den Artikel „Klöster“ im IX. Bande des Staatslexicons und in dem demnächst erscheinenden Werke „Geschichte der Menschheit und der Cultur“ vom Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes. (Pforzheim, bei Dennig und Fink.)

wollen, damit es nicht scheinen könne, als seien sie absichtlich umgangen worden.

Wir erkennen an, daß bei der Gütertheilbarkeit die eigentlichen Gutscomplexe immer seltener werden müssen, indem selbst der Eigenthümer eines größeren Besitzthums dasselbe meistens nur in einzelnen zerstreuten Grundstücken zu erwerben in den Fall kommen konnte; wir erkennen auch an, daß es für den Landwirthschaftsbetrieb bequemer ist, wenn alle Grundstücke eines Eigenthümers sich nahe bei einander befinden. Dieser Mißstand ist nun aber theils schon darum nicht so ausgedehnt, wie man sich vorstellen mag, weil jeder Käufer auch auf die relative Lage eines Ackers für sich und sein übriges Eigenthum bei der Erwerbung Rücksicht nimmt, theils hat es auch sein entschieden Vortheilhaftes, wenn der Landwirth Aecker von verschiedener Art, verschiedener Bodenbeschaffenheit besitzt. Man gebe dem Einen ein Gut, das ausschließlich blos aus Sand, dem Zweiten ein solches, das ausschließlich aus nassem Thonboden besteht, und man wird sehen, daß keiner von Beiden zurecht kommen kann. Werden aber die verschiedenartigen geringen Felder vertheilt, so wird jeder Eigenthümer sie gegenseitig zu verbessern im Stande sein, sowohl durch passende Vermengung des Bodens, als auch durch zweckentsprechende Düngung, und den für jedes Terrain immer geeignetsten Anbau. Jedenfalls aber bleibt das entscheidend, daß durch den angeblichen Mißstand keineswegs bewirkt wird, daß die Production der gebundenen Güter eine gleich große wie die der ungebundenen werden könnte.

Es ließe sich etwa auch denken, bei allzugroßer Vertheilung des Bodens werde am Ende Niemand mehr im Falle sein, Versuche mit neuen Culturarten anstellen, oder theurere Werkzeuge sich anschaffen zu können. Allein es wird in Wirklichkeit nie an Leuten fehlen, die auch bei dieser Einrichtung sehr bedeutende Grundflächen besitzen werden. Wir verweisen, wenigstens um sich einen annähernd richtigen Begriff der factischen Gestaltung der Sache zu bilden, auf die oben angegebenen Zahlenverhältnisse. Zudem wird, was der Einzelne nicht vermag, durch die Vereinigung einer Anzahl von ihnen unschwer erlangt werden, wie denn voraussichtlich die Associationen künftighin in allen Verhältnissen weit mehr hervortreten werden, als es bisher der Fall war. — Uebrigens ist auch noch die Thatsache anzuführen, daß gerade in den Ländern, in welchen die Gütertheilbarkeit besteht, die Agricultur weit mehr vorangeschritten ist, als in den andern; man darf in dieser Beziehung nur Belgien und die Rheinlande nennen.

Schließlich wollen wir den Vertheidigern der Gütergebundenheit noch einige Puncte zu erwägen empfehlen:

a) Die meisten von ihnen verlangen zwar kein absolutes Verbot jeder Gütertheilbarkeit, sondern nur die Festsetzung eines Minimums, unter welches herab nicht getheilt werden dürfte. Als Norm soll angenommen werden, daß kein Gut kleiner sein dürfe, als daß der Eigenthümer von dessen Ertrage unabhängig leben könne. So oft wir auch jene Ansicht schon aussprechen hörten, so haben wir doch immer einen Vorschlag vermißt, wie denn das verlangte Minimum bestimmt, sonach wie der Antrag verständiger und billiger Weise ausgeführt werden könnte. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß es rein unmöglich ist, in einem Gesetze alle einzelnen, localen und persönlichen Verhältnisse aufzuzählen und gehörig zu bestimmen, welche bei Fixirung eines größern oder geringern Minimums normgebend sein müßten. Daß man eine viel weiter gehende Theilbarkeit bei dem gartenartigen Felde in der nächsten Umgebung eines Ortes, oder bei den an einem Bache gelegenen Kohlbeeten würde zulassen müssen, als bei steinigem Bergbau oder Heideland, dieß darf wohl vorausgesetzt werden. Wo läßt sich aber die Gränze finden für die unendlichen Nuancirungen, die es in dieser Beziehung gibt, für die manchfachen Rücksichten, die hiebei eintreten müßten, und von denen gar häufig eine der andern ganz oder theilweise entgegen steht, — insbesondere, wenn man die hiebei und in anderem Betracht immer ungemein wichtigen individuellen, persönlichen Verhältnisse, die Bildung und die Familienzustände der Betheiligten mit in Anschlag bringen wollte. Die meisten derjenigen, welche die gedachte Beschränkung der Gütertheilbarkeit verlangen, würden an der Ausführbarkeit ihres Planes selbst verzweifeln, wenn sie einen Gesetzentwurf hierüber niederschreiben sollten. Es bliebe wohl kein anderes Mittel, als alle Bestimmungen über die Größe des Minimums aus dem Gesetze geradezu hinwegzulassen, sonach jeden Einzelnen in diesem Falle der schrankenlosen Willkür einiger zu diesem Behufe Aufgestellten Preis zu geben, so daß deren Vorurtheile, Unverstand und Parteilichkeit hier einen wahren Tummelplatz finden würden.

b) Den Agrargesetzen ist man im Allgemeinen insoweit entschieden abhold, als wohl heute bei uns kein Verständiger einstimmen würde, wenn es sich von gesetzlicher Fixirung eines Maximums des Güterbesitzers handelte. Auch wir sind damit vollkommen einverstanden. (Siehe unsern Art. „G ü t e r g e m e i n s c h a f t“ im **VII.** Bd. des Staatslexicons.) Und doch hätte solches „Maximum“ wenigstens

das für sich, daß dadurch der zu geringen Production entgegengewirkt würde, die sich bei allzugroßen Gütern unzweifelhaft ergibt. Ein „Minimum" aber würde gerade im Gegentheile der Vermehrung der Production entgegen wirken!

c) Wenn man die Begünstigung eines einzelnen Sohnes auf Kosten seiner übrigen Geschwister in einem einzelnen Stande für nothwendig hält, warum nicht auch ebenso in jedem andern Stande? Wenn man die Sache will, so muß man auch den Muth besitzen, dieselbe consequent durchzuführen. — Das Nationalvermögen besteht, zumal in der Neuzeit, keineswegs mehr ausschließlich im Grundeigenthum. Wäre nun jenes Majoratswesen bei den Landleuten nothwendig, damit die als Repräsentanten des ganzen Standes betrachteten Begünstigten einen gesicherten Wohlstand haben, — so würde die nämliche Einrichtung in jedem andern Stande gleichermaßen zweckmäßig, ja nothwendig sein. Und doch hat noch Niemand sich getraut, etwas Aehnliches vorzuschlagen.

d) Vielfach, und namentlich auch bei der Berathung dieses Gegenstandes auf dem rheinpreußischen Provinziallandtage von 1841, ist von Vertheidigern der Theilungsbeschränkung bemerkt worden: Allerdings habe die Theilbarkeit bis jetzt gute Früchte getragen; inskünftige aber könne es in vielen Gegenden nicht fehlen, daß sie auch die befürchteten nachtheiligen Folgen hervorbringen werde, wenn nicht eine gesetzliche Beschränkung eingeführt werde. Wir sehen nun, daß die sogenannte „Güterzertrümmerung" keineswegs in allen Gegenden und an allen Orten gleichmäßig stattgehabt hat; selbst in der deßhalb so seltsam verschrieenen Pfalz finden wir noch viele Güter von mehreren hundert Morgen. Wenn sich nun aber selbst in den am allermeisten parcellirten Bezirken und einzelnen Gemeinden noch immer kein reeller Nachtheil solcher Zerstückelung nachweisen läßt, so könnte man — wenigstens so lange, als noch nicht alle Bezirke und alle Gemeinden ebenso getheilt sind, wie die bezeichneten, — noch immer mit weit größerem Rechte über Uebermaaß der Vereinigung, als der Zerstückelung klagen. Und wirklich sind wir überzeugt, daß auch heute noch kein einziges größeres oder kleineres Land in ganz Europa zu finden ist, dessen Production und Wohlstand sich nicht durch weitere Parcellirung der noch überall vorhandenen mehr oder minder großer Gutscomplexe vermehren würde, soferne natürlich diese Parcellirung nur in naturgemäßer Weise, gleichsam von selbst stattfände, wie es unter der französischen Civilgesetzgebung der That nach der Fall ist.

Nachschrift.

Die vorstehende Abhandlung war niedergeschrieben, ehe der „amtliche Bericht über die 6te Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Stuttgart vom 21—28. Sept. 1842", und damit das Protokoll über die dabei stattgehabten Erörterungen wegen der Güter-theilbarkeit, erschienen war. Bei der häufigen Bezugnahme auf jene Verhandlungen mag es nicht ungeeignet sein, einige Bemerkungen über dieselben beizufügen.

Bei aufmerksamer Durchlesung des Berichtes erkennt man, daß auf eine nähere umfassendere Erörterung des Gegenstandes eigentlich nur der Urheber des Antrags auf Beschränkung der Gütertheilbarkeit, Prof. Dr. Knaus, einging, während alle andern Sprecher mehr unvorbereitet redeten, blos einzelne Notizen und Bemerkungen mittheilten, oder im Allgemeinen den Eindruck schilderten, den der Gegenstand überhaupt in ihnen veranlaßt hatte.*) Man ist somit zunächst auf die vom Antragsteller gegen die Theilbarkeit hervorgehobenen Gründe hingewiesen, welche in Kürze diese sind:

a) „Die in ungemessene Parcellentheilung ausartende Mobilisirung erzeuge eine Masse unselbstständiger Kleinhäusler, welche 1) kaum ihren Bedarf erzeugten, 2) in der Regel keinen Nothpfennig zurücklegten, 3) bei der geringsten Veranlassung mit Almosen ꝛc. unterstützt

*) Der Unterzeichnete, der sich über die gesetzliche Gebundenheit der Bauerngüter schon anderweitig geäußert hat, suchte bei den von ihm geleiteten Verhandlungen der Stuttgarter Commission die Anwesenheit vieler erfahrner Männer aus allen Theilen von Deutschland zu benutzen, um deren Wahrnehmungen und Meinungen über diese Angelegenheit sich aussprechen zu lassen. Die Zertheilung der einzelnen Feldstücke wurde zunächst ins Auge gefaßt, und die Commission, nach Anhörung vieler Erklärungen von Sachkundigen, drückte ihre dem Antrage des Prof. Knaus günstige Ueberzeugung aus, daß eine Beschränkung dieses Zerstückelns, mit gewissen Ausnahmen und mit Rücksicht auf die Oertlichkeit, nützlich sei. Was dagegen die Theilung des Grundbesitzes betrifft, so konnte sich die Commission nicht vereinigen. Sie verkannte zwar nicht, daß die Verkleinerung des Besitzes auch zu weit gehen könne, und daß dieß hie und da schon wirklich der Fall sei, ein Theil der Mitglieder fand aber bei dem Vorschlag einer gesetzlichen Abhülfe durch ein Minimum der erlaubten Theilung große Bedenklichkeiten, und man begnügte sich, den Gegenstand zur fernern Beachtung zu empfehlen. Die Unterscheidung jener beiden Puncte trägt zur Verhütung von Mißverständnissen viel bei. Die Parcellirung kann durch die wohlthätige Maaßregel des Zusammenlegens in größere Massen (nicht nothwendig in ein Ganzes) beseitigt werden, ohne daß dabei eine Aenderung in der Größe des Besitzes vorgeht. Rau.

werden müßten, 4) keine Anhänglichkeit an Staat und Boden erlangten, und 5) in keiner Beziehung eine politische Bürgschaft gewährten." — Für diese Behauptungen suchen wir vergeblich eine Begründung. Gerade die Gebundenheit der Güter ist es, durch welche, wenigstens mittelbar, die Zahl der entweder gar nichts, oder doch kein Grundeigenthum Besitzenden, vermehrt wird, und gerade von solchen ist zu besorgen, daß sie eher verarmen und der öffentlichen Unterstützung bedürfen; ihre Anhänglichkeit an Staat und Boden ist offenbar viel geringer, und sie gewähren weit weniger politische Bürgschaft, als diejenigen, welche ein, wenn auch noch so kleines Grundeigenthum besitzen, und welchen in Folge der Theilbarkeit jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, dasselbe durch weitere kleine Ankäufe zu vergrößern. Mit Recht hat daher auf dem vorigen rheinpreußischen Provinziallandtage die Grundansicht entschieden vorgewaltet, daß „der Mann, der auf einer Ruthe Landes steht, sich mehr fühlt, als der, welcher ganz dem Ungefähr überlassen ist." Und ebenso hat der Referent über einen gleichfalls auf Theilbarkeitsbeschränkung abzielenden Antrag in der baier. Deputirtenkammer, Frhr. v. Kreß u. a. treffend geäußert (Protokoll der Sitzung vom 17. Jan. 1842): „Ein Abgeordneter hat Beispiele erzählt, daß sich Familien von 2, 1, auch ½ Tagw. ernähren. Das ist manchen meiner Herren Collegen beinahe unglaublich vorgekommen. Ich habe aus meiner Erfahrung dieses bestätigt gefunden bei einer großen Anzahl in den Dörfern unserer Umgebung. Diese Leute arbeiten nebenbei noch im Taglohne oder treiben sonst kleine Gewerbe. Nebenbei halten sie sich noch eine Ziege und nähren sich redlich. Werden Güter zertrümmert, so kaufen sie noch 1 oder 2 Tagwerk dazu. Das sind nun die ordentlichsten, fleißigsten Leute, das wahre Gegenmittel gegen die Proletarier, die durch solche Maßregeln erst zu moralischen Menschen gebildet werden ꝛc."

„b) Es entstehe eine unerhörte Zersplitterung des Zeit- und Arbeitscapitals, und es würden Processe dadurch herbeigeführt." Wenn der erste Theil dieser Behauptung begründet wäre, so müßte in den Gegenden, in welchen die Theilbarkeit besteht, die Production eine entschieden geringere sein, als in jenen mit Gebundenheit der Güter. Nun haben wir aber das Gegentheil im Großen nachgewiesen, und der Antragsteller selbst erkennt ausdrücklich an, daß auf diese Weise „die größtmögliche Rohproduction erzeugt" werde. Was die zweite Hälfte jenes Satzes betrifft, so wird es auch desto mehr Processe geben, je dichter eine Bevölkerung, je manchfacher die Beziehungen

der Einzelnen zu einander sind. Dennoch wird Niemand einer Vermeidung blos möglicher Processe wegen den Verkehr erschweren wollen, oder deßhalb einer Landschaft eine geringere Bevölkerung wünschen.

„c) Es würden hiedurch 1) die Regierungssorgen und Kosten vervielfältigt, 2) die Feldpolizei verwickelter, und 3) die Vertilgung schädlicher Thiere fast unmöglich." — Hier muß man fragen 1) Sind die Menschen der Verwaltung, oder ist die Verwaltung der Menschen wegen vorhanden; kann sonach die Bequemlichkeit der Verwaltung hier entscheidend sein? 2) Sollen die Länder dünn bevölkert sein, damit die Feldpolizei minder verwickelt werde? 3) Kann nicht gerade desto mehr zur Vertilgung schädlicher Thiere geschehen, durch je mehr Hände ein Land angebaut wird, und geschieht es eintretenden Falles nicht wirklich? Daß übrigens die Schwierigkeiten für die Regierung keineswegs so gar groß sind, davon kann man sich in den Ländern auf dem linken Rheinufer überzeugen, wo die Regierung sogar viel einfacher und durch verhältnißmäßig weniger Beamte geführt wird, als in den andern Ländern.

„d) Es werde 1) der Bodenpreis künstlich gesteigert, 2) der Reinertrag sei verhältnißmäßig gering, 3) der Arbeiter könne in der Regel nicht einmal den ortsüblichen Taglohn erlangen." — Hierauf diene zur Antwort: 1) der Bodenpreis, wie er sich bei freier Theilbarkeit stellt, ist in der Regel keineswegs ein künstlicher, sondern vielmehr gerade der allernatürlichste, der sich denken läßt. Daß bei einem höhern Ertrage, der hiebei erzielt wird, auch der Werth und Preis der Güter ein höherer wird, kann der Unbefangene gerade nur als einen Gewinn für den Staat betrachten. 2) Wir haben das Gegentheil zu zeigen gesucht. 3) Wenn die kleinen Grundeigenthümer nicht einmal so viel, als ein Taglohn ausmacht, zu erzielen vermöchten, so würde man nicht sehen, wie die wirklichen Taglöhner so sehnlich darnach strebten, sich in jene Classe empor zu schwingen, und es wäre sodann das unmöglich, was man z. B. in der baierischen Pfalz täglich sehen kann, daß Leute, die mit einem Stückchen Grundbesitzes anfangen, sich allmählig aus ihrer Armuth ganz herausarbeiten.

„e) Die Theilbarkeit verkümmere durch zunehmende Mittellosigkeit und Nahrungssorgen indirect die Volksbildung und Religiosität, veranlasse unzufriedene Ehen und schlechte Kinderzucht, ersticke den Sinn für Arbeitsamkeit, vermehre die Waldfrevel und Diebstähle." Auch hievon beweist die Erfahrung gerade das Gegentheil. Die öffentliche Moral steht z. B. in den Rheinlanden auf keiner tiefern

Stufe, als in den Ländern mit der vom Antragsteller gewünschten Institution; man nehme die Gerichtsstatistik, die Zahl der unehelichen Geburten, der Ehescheidungen, oder was man sonst will, zum Maaßstabe. Und was den Sinn für Arbeitsamkeit betrifft, so erproben gerade die Angehörigen dieser Classe den anhaltendsten, ausdauerndsten, einen wahrhaft eisernen Fleiß, verbunden mit der anerkennenswerthesten Genügsamkeit.

„f) Die wohlthätige Wirkung der Gutsmobilisirung beruhe vielfach auf Täuschungen; die sich vermehrenden Theilungen würden für die Besitzer selbst verderblich, und sogar die Hypothekargläubiger sähen sich zuletzt gefährdet.“ — Wir wollen hiezu nur in Bezug auf die Hypothekargläubiger erinnern, daß dieselben ihre Ansprüche auf das ganze Grundstück behalten, mag es hintennach noch so oft getheilt worden sein; so lange dieses nicht hinweggetragen werden kann, vermindert sich ihre Sicherheit nicht. Daß die Capitalisten aber auf allzu kleine Grundstückchen keine Darleihen geben, trägt in vielen Fällen dazu bei, die natürliche Gränze der Theilbarkeit richtig zu bestimmen, — richtiger, als es durch ein Landesgesetz zu geschehen vermöchte.

„g) Die schnell sich vermehrende Bevölkerung nöthige zu Auswanderungen.“ — Auch dieß ist nicht zuzugeben, denn die Theilbarkeit, indem sie eine größere Production herbeiführt, gewährt das Mittel zur Existenz einer weit größern Menschenmenge. Als unsere Länder dünn bevölkert waren, entstand am häufigsten Hungersnoth, kamen verhältnißmäßig am meisten Menschen in deren Folge ums Leben!

Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand gab der Verf. einer der hier zur Sprache gebrachten allgemeinen Schilderungen der Nachtheile, welche die Theilbarkeit erzeuge, ausdrücklich zu, „daß das von ihm entworfene Bild mit den dunkelsten Farben gemalt sei, und sich in der Wirklichkeit noch selten so dargestellt finde; er glaube aber, es werde sich bei fortgesetzter Theilung mit der Zeit überall verwirklichen.“ [Amtl. Bericht, S. 165.] (Was mag gegen eine solche Beweisführung gesagt werden?) — Wenn ein Redner (Bericht S. 162) Bezug auf das baierische Franken nimmt, so verweisen wir dagegen auf das, was der erfahrene Abgeordnete Neuland in der baierischen Deputirtenkammer, (Sitzung vom 17. Jan., Prot. S. 450 u. 451) umständlich erörterte. Derselbe sagte unter andern: „Würde man in Franken auch den viele Felder habenden Bauer fragen, ob er seine Besitzungen in einen geschlossenen oder gebundenen Gutscomplex

umwandeln wollte, Jeder würde sich weigern. Viele würden sagen, ich hätte meine Besitzung nicht, wenn nicht schon längst bei uns die Gutszertrümmerung bestanden hätte.... Wohl gibt es auch bei uns Arme, aber diese Armen kommen nicht aus dem zertrümmerten Grundbesitze, sondern aus schlechter Wirthschaft, die bei Großbegüterten sowohl, als bei Kleinbegüterten stattfinden kann. &c."

Von bestimmten Thatsachen finden wir bei gedachter Verhandlung nur zwei angegeben: 1) Seit 1817 sei in dem Dorfe Eresdorf in Schwaben die Allodificirung der Güter eingeführt. „Die Folge war, daß dieses Dorf nun vollständig ausgekauft ist, und sein bester (!) Bauer im Armenhaus unterhalten wird," während ein benachbartes Dorf, in welchem der Lehnsverband fortbestehe, keinen Bettler enthalte (Bericht S. 160). 2) Im Nassauischen habe ein Schultheiß, der zugleich Müller und Wirth sei, es in 30 Jahren dahin gebracht, daß er den andern Einwohnern ihre Güter abgekauft, und daß diese nun sogar noch seine Schuldner seien. Ein Anderer habe 160 Morgen zu seinem Gute gekauft, und die übrigen Besitzer, die ihm Ländereien abpachteten, zu hohen Pachtzinsen gezwungen (Bericht S. 162). Kann man glauben, daß namentlich das erste dieser Beispiele auf einer unbefangenen Auffassung aller hier einwirkenden Umstände beruhe? Kann ein, alle Verhältnisse mit ungetrübtem Blicke würdigender Beobachter glauben, die Aufhebung des Feudalwesens und speciell der Gütergebundenheit werde dahin führen, daß in 25 Jahren „auch der beste Bauer" in das Armenhaus wandern müsse? Dieses Beispiel beweist offenbar viel zu viel! — Was aber die Angaben aus dem Nassauischen betrifft, so vermögen wir, in Ermangelung einer nähern Kenntniß der Umstände, die Richtigkeit der Behauptung nicht zu prüfen, namentlich nicht, inwieferne die Gütertheilbarkeit oder andere Ursachen (z. B. schlechte Wirthschaft) hier eingewirkt haben, und vermöchten überhaupt solche vereinzelte Erscheinungen zur Verwerfung einer derartigen Institution auszureichen?

Die Vertheidiger der Gebundenheit geben ausdrücklich zu, daß dieselbe in Fabrikgegenden nicht passe. Die Rücksicht auf die Fabrikarbeiter müßte aber billiger Weise auch hinsichtlich aller Handwerksleute beobachtet werden. In Ländern mit Gewerbsfreiheit gibt es indeß beinahe keinen Ort, in welchem nicht Gewerbe, wäre es auch nur nebenbei, betrieben würden. In wie wenigen Gemeinden ließe sich daher das Gebundenheitsprincip absolut durchführen, wo es einmal aufgehoben ist. Wenn endlich bei jenen Vorträgen in Stuttgart mehrfach Fälle angeführt wurden, daß die Landleute freiwillig ihre

Grundstücke nicht weiter, als bis auf dieses oder jenes Maaß herab theilen, so beweist dieß die Richtigkeit unserer Ansicht, daß die Betheiligten schon selbst erkennen, wo die Gränze der Nützlichkeit der Theilungen ist. Wir haben sogar manchen Grund zu glauben, daß dieselben in vielen Gegenden früher als es nöthig wäre, die Theilungen beschränken.

Allerdings mag es einzelne Fälle geben, in denen unverständig parcellirt wird. Bei dem häufigen Vorkommen des Eigenthumswechsels, besonders in Folge von Erbschaften, mögen sich sogar nicht wenige solcher Fälle auffinden lassen. Ihre Anzahl wird aber fast verschwinden gegenüber der Gesammtmasse der Besitzveränderungen, und — gegenüber den unberechenbaren Vortheilen im Ganzen. Unverständige Käufe, Handels- und Gewerbsunternehmungen werden unter allen Verhältnissen vorkommen. Wem wird es aber einfallen, zu deren Vermeidung gleichsam Jedermann unter Vormundschaft zu stellen! Uebrigens sollte neben der Gütertheilbarkeit überall auch Gewerbsfreiheit bestehen, damit nicht ein Theil der Bevölkerung, der sich sonst dem Gewerbswesen widmen würde, durch die Beschränkung bei der Ansäßigmachung auf dieses hin, gleichsam künstlich zur Landwirthschaft hingetrieben wird. Man vernimmt mehr Klagen über Gütertheilbarkeit aus den Ländern, in denen keine volle Gewerbsfreiheit besteht, als aus jenen, in welchen dieselbe eingeführt ist.

Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter,

von

K. H. Rau.

I. Der sächsische Gesetzentwurf von 1843.

In Folge der in Kursachsen bestehenden Hufenverfassung verordnete das Generale vom 15ten August 1766, daß bei Hufen- und starken Gütern ¼ Hufe*) des besten Landes beibehalten werden solle, bei halben Hufengütern ⅛ Hufe, bei schwachen 1 Acker oder Scheffel

*) Die Hufen sind in den verschiedenen Theilen von Sachsen sehr ungleich, bald 8, bald 12, 18, ja bis 24 oder 30 Acker zu 1,[55] bad. oder 2,[16] pr. Morgen.

des besten Hainfeldes. Die Verordnung vom 4ten Mai 1784 schärft die vorige ein und befiehlt, die Landleute von schädlichen Dismembrationen abzumahnen. In der Oberlausitz sind keine gesetzlich gebundenen Güter, dennoch aber ist es üblich geworden, daß die Zertheilung nicht ohne Zustimmung des Gutsherrn und der Steuerbehörde vorgenommen werden darf. Die neuen Hypotheken- und Grundsteuergesetze hoben die, in beiden Beziehungen bisher wirksam gewesenen Hindernisse der Zertheilung auf. Da man die obengenannten gesetzlichen Bestimmungen nach dem Aufhören der Hufenverfassung nicht wohl beibehalten kann, dennoch aber aus der neuerlichen Häufigkeit der Dismembrationen einige Besorgnisse geschöpft hat, so ist von der Regierung am 17. Febr. d. J. ein neues Gesetz in Vorschlag gebracht worden, zu dessen Begründung neben den Motiven noch ein besonderer Aufsatz mitgetheilt wurde. Dieser schildert treffend die Vorzüge jeder Art von Gütern, der großen, mittleren, kleinen und ganz kleinen, erklärt, daß es am besten sei, wenn alle diese verschiedenen Güter in einem richtigen Verhältniß neben einander bestehen, und gibt sodann die Nachtheile an, die sich aus der übermäßigen Zerstückelung ergeben. Eine solche sei dann vorhanden, wenn „einerseits die größeren und mittleren Güter in solcher Masse sich vermindern oder wenigstens verkleinern, daß somit der wohlthätige Einfluß der geschilderten Vortheile wesentlich sich verliert, während andererseits die kleinern Besitzungen sich vermehren.“ Hieraus entwickeln sich die verderblichsten Folgen. „Die Zahl derjenigen Güter nimmt ab, welche sich zur Viehzucht eignen, deren Größe mit dem Getreidebau in einem angemessenen Verhältniß steht, und deren Ueberfluß den Bedarf des übrigen Theils der Bevölkerung deckt. Es bilden sich dafür kleinere Wirthschaften, deren Besitzern es an den nöthigen Mitteln fehlt, sie mit Vortheil zu benutzen, und welche doch zuviel Arbeitskraft erfordern, um nicht auf den Nebenverdienst der Besitzer oft störend einzuwirken.“ Ferner die Entstehung zu vieler kleiner Häuslerwirthschaften, Verringerung des Viehstandes, Mangel an Düngung, Verschlechterung der Feldwirthschaft, Verminderung der Spannkraft. „Selbst der Vortheil, den kleine und namentlich ganz kleine Besitzungen bei Spatencultur gewähren, schwindet, weil er nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß den Erzeugnissen hinreichender Absatz gesichert sei, oder daß die örtlichen Verhältnisse sonst Verdienst darbieten. Es bietet sich dann auf dem Lande immer weniger Gelegenheit zur Handarbeit und zum Unterkommen für Unselbstständige dar, indem der Eigenthümer solcher Besitzungen mit

den Seinigen selbst den Boden bearbeitet, während gleichwohl die Anzahl der Arbeitssuchenden mehr und mehr wächst, und es muß daher nothwendig ein übermäßiger Zudrang zu den städtischen und Fabrikgewerben entstehen.“ Es wird hierbei auf das Beispiel von Rheinpreußen, von Würtemberg und Kurhessen und von Frankreich hingewiesen. In Sachsen sei noch kein Uebermaaß der Zerstückelung, doch habe das Zerschlagen der Güter auf Speculation überhand genommen, die Zahl der Nahrungen von 1834—37 sich um 3000 vermehrt, und es scheinen daher vorbeugende Maaßregeln räthlich.

Der Gesetzentwurf wurde am 10ten April mit einigen Veränderungen von der 1ten Kammer angenommen, nachdem der, von dem Prinzen Johann entworfene Commissionsbericht sich mit vorzüglicher Beziehung auf Frankreich*) günstig für den Vorschlag ausgesprochen hatte. Die Hauptbestimmungen für andere als Rittergüter (von denen nur ¼ abgetrennt werden darf) sind folgende:

Nur die innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen und als geschlossen zu betrachtenden Grundstücke sind in Bezug auf die Abtrennung einzelner Theile derselben einer Beschränkung unterworfen. Eine solche findet nicht Statt: 1) bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke liegenden Grundstücken, 2) bei allen walzenden Grundstücken (§. 2.). Bei geschlossenen Grundstücken, auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, mehr als 150 Steuereinheiten haften, kann von dem, was über diese Normalgröße hinaus an Land bei denselben befindlich ist, auf einmal oder auch nach und nach, mehr nicht als die Hälfte abgetrennt werden. Von Grundstücken, auf welchen 150 oder weniger Steuereinheiten haften, kann überhaupt etwas nicht abgetrennt werden. (§. 4.)

(Die Steuereinheit ist ⅓ Thlr. Reinertrag. Das Minimum hat demnach 50 Thlr. = 87½ fl. Ertrag, oder, da der Acker im Durchschnitt 4—5 Thlr. abwirft, 10—12 Acker = 15 — 18⅓ bad. = 21,⁶ — 24 preuß. M. Auf einem Boden, wo der Acker etwa nur 1 sächs. Scheffel, oder ungefähr 2 Rthlr. Reinertrag gäbe, wären also 25 Acker erforderlich. Eine Bestimmung nach der Steuergröße ist einer festgesetzten Morgenzahl offenbar vorzuziehen.)

Ausnahmen finden Statt 1) bei Weinbergen, 2) im Fall des Tausches, 3) an Orten, wo Handelsgärtnerei betrieben wird, zum Zweck des Betriebs derselben, 4) bei Abtrennungen zu öffentlichen

*) Eine Erörterung über die Vertheilung des Grundeigenthums in Frankreich hat der Unterz. im Archiv, IV 251 gegeben. R.

Zwecken, 5) zur Erbauung neuer Wohnhäuser, 6) zur Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements, 7) zu allgemeinen wirthschaftlichen Zwecken, namentlich zu Anlegung von Wiesen-Bewässerungen, zum Aufbau von Wirthschaftsgebäuden und zur Vergrößerung der Hofrheeden, sowie zur Abrundung des Gutsumfangs, sofern der abzutrennende Theil nicht über 1/8 des geschlossenen Ganzen beträgt. Auch bleibt außerdem der Regierungsbehörde vorbehalten, in einzelnen geeigneten Fällen Dispensation eintreten zu lassen (§. 5). Was von einem geschlossenen Grundstück abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines geschlossenen Ganzen (§. 6).

Wir fügen nur einige Bemerkungen bei. Die Besorgnisse, aus denen dieser Entwurf hervorgegangen ist, sind in Bezug auf Sachsen aus den vorgelegten Mittheilungen nicht auf eine überzeugende Weise begründet, denn statistische Thatsachen sind nur sehr spärlich angegeben worden. Eine Verminderung der großen Güter möchte in Sachsen nicht zu bedauern sein, und vielleicht ist in dem, was die Viehzucht betrifft, zu sehr an die Schafzucht gedacht worden, denn der Rindviehstand nimmt bei der Verkleinerung der Güter bis zu einer gewissen Gränze hin vielmehr zu und der erhöhte Ertrag an Erzeugnissen des Pflanzenbaus vergütet reichlich die verringerte Erzeugung von Wolle. Man darf auch nicht glauben, daß ganz kleine Ackerstellen nothwendig auf Spatenarbeit angewiesen seien, denn man kann sie mit Kühen bearbeiten, es können 2 Landleute, deren jeder 1 Zugthier besitzt, dieselben zusammenspannen, und man kann endlich gegen Lohn pflügen lassen. Diese verschiedenen Mittel findet man in der Rheingegend häufig und mit gutem Erfolge in Ausübung gebracht. Der Landbau ist auch in Sachsen noch großer Vervollkommnung fähig, der Fortgang der Ablösungen gestattet einen schwunghafteren Betrieb, und so lange solche Veränderungen stattfinden, ist die Verkleinerung der großen Güter nicht schädlich, vergl. Lincke, sächs. u. altenb. Landw. S. 512. (1842.) Was die Zahl der Dismembrationen betrifft, so kamen solcher vor:

im 1. Steuerkreise	1834	319	1842	774
„ 2. „	„	239	1841	567
„ 3. „	„	314	184¹/₄₂	611
		872		1952

Davon in beiden ersten Kreisen solche, wo ein Gut bis auf das gesetzliche Minimum verringert wurde:

42	37
oder 7 Proc.	2,⁷ Proc.

Zerschlagungen auf Speculation, die allerdings nicht erwünscht sind, werden hinwegfallen, wenn die Verkleinerung nicht mehr, wie bisher, mit Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist, die der Landmann scheut und der geschäftsgewandte Käufer leichter auf sich nehmen kann. Der Steuerrath im 3ten Kreise gibt als Ursachen der vermehrten Dismembrationen an: 1) Die Ablösung der Frohnen, wobei die Grundbesitzer in Schulden gerathen sind, von denen sie sich durch Veräußerung von Grundstücken befreien wollen, 2) die Zunahme der Bevölkerung, indem viele Abtrennungen nur aus Bauplätzen bestehen, 3) weil das Zertheilen der Güter die leichteste Weise ist, wie unbemittelte Landleute ihre Kinder in Hinsicht ihrer Subsistenz sicher stellen können.

Daß man vorsichtig zu Werke geht und nicht auf einmal eine volle Freiheit herstellt, die die Landleute vielleicht anfangs aus Unverstand mißbrauchen könnten, ist nicht zu tadeln. Soll das Uebermaaß ohne gesetzlichen Zwang vermieden werden, so müssen die Landwirthe sehr verständig sein, die Wahrscheinlichkeit des Unterhaltes berechnen und sich vor übereilter Verehelichung hüten, und dieß lernen sie erst mit der Zeit. Das angeführte Gesetz wird aber nicht als eine endgültige Lösung der Aufgabe betrachtet werden können. Man wird die Ausnahmen vermehren, eine Menge Dispensationen geben, und vermuthlich von der Bestimmung des §. 6. am ersten abgehen müssen, denn die abgetrennten Stücke werden oft so klein werden, daß ihre Geschlossenheit als zwecklos erscheinen muß. In jedem Falle ist dieß Gesetz als ein Versuch, der eine neue Reihe von Erfahrungen erwarten läßt, willkommen zu nennen.

II. Eine Stimme aus Frankreich.

Graf Gasparin hat ganz kürzlich, in einem höchst anziehenden Aufsatze: **de l'administration de l'agriculture en France (Revue des deux mondes**, Jan. 1843 S. 72.) den genannten Gegenstand ebenfalls besprochen. Einige Auszüge werden unseren Lesern nicht unwillkommen sein. Es gibt, sagt der Verf., in Bezug auf die fortgesetzte Zerstückelung des Grundbesitzes 3 gesetzliche Gegenmittel, 1) die Einführung des Erstgeburtsrechtes, 2) der Fideicommisse und Majorate, 3) die Aufstellung einer Untergränze für die Theilung. Die Regierung in der Restaurationszeit (1814—1830) versuchte das erste dieser Mittel, aber es mißlang. Allerdings sind die Väter auf dem platten Lande insgemein bemüht, ihren Erstgebornen zu begünstigen, damit er desto leichter im Stande sei, das

väterliche Gut zu behaupten und seine Geschwister hinauszuzahlen*), dennoch aber wollte man keine gesetzliche Billigung dieses Bestrebens, und der Entwurf scheiterte schon wegen der Unbeliebtheit der Regierung, sowie er an der Furcht vor einer neuen Aristokratie auch künftig scheitern würde. Gegen das zweite Mittel spricht sich Gasparin noch entschiedener aus. Die Familie, die Mutter, die Oheime, die Brüder werden dem ältesten Sohne unterthänig, der Majoratsherr wird zu Grunde gerichtet, weil er ohne Voraussicht Aufwand macht, seinen Gläubigern entschlüpft das Unterpfand, wenn er stirbt, und das Besitzthum wird geflissentlich ausgesaugt, wenn es an eine andere Linie übergehen soll.

Nun bliebe noch das dritte Mittel übrig. Aber wer getraut sich, wer weiß die Gränze festzusetzen? Viele Personen fürchten, daß der Boden von Frankreich immer weiter zersplittert, in Staub aufgelöst, daß das Land endlich mit dem Spaten gebaut werde, wobei der Landwirth nichts mehr zum Verkaufe übrig hätte, der Viehstand, die Düngung verschwände und der Bodenertrag rasch abnähme. Gienge diese Theilung wirklich unaufhaltsam fort, so daß ein Hektar des Vaters unter 3 Söhne, 9 Enkel u. s. f. in 27, 81, 243 Theile zerschnitten würde, so wären jene Besorgnisse gegründet. Dieß ist aber nicht der Fall. „Die Zahl der Besitznummern vermehrt sich allerdings jährlich, aber nur durch Verkleinerung der großen Besitzungen, die man verkauft, nicht auf Kosten der kleinen, welche nicht so sehr zerstückelt werden, wie man denkt. Wenn bei den Erbtheilungen einige eigensinnige Landleute ihr Stück von einem Stück verlangen, so begreift die Mehrzahl sehr gut, daß es nachtheilig ist, einen großen Umfang für eine kleine Fläche zu haben, denn die Feldraine tragen wenig. Man verständigt sich also, das Grundstück bleibt meistens einem Einzigen, nachher wird es von dem wohlhabenden Anstößer gekauft, der sein durch Theilung gespaltenes Besitzthum wiederherstellt. In Ländern, wo das kleine Grundeigenthum noch neu ist und wo es an Erfahrungen fehlt, mag es anders sein; aber in meinem Lande, wo jenes sehr alt und die Erfahrung gemacht ist, wird das große Eigenthum zerlegt und das kleine vergrößert. Das mittlere, den örtlichen Umständen und dem wahren Vortheil der Eigenthümer entsprechende Verhältniß strebt sich von selbst herzustellen und diese natürliche Gränze macht es unnöthig, eine künstliche im Gesetze zu suchen."

---

*) Dieß erinnert an die Vortheilsberechtigungen im Schwarzwalde. S. Archiv IV. 1.

„Diese durch das Mitwerben der Grundeigenthümer bestimmte Gränze richtet sich nach dem Betriebscapitale, welches im Durchschnitt die Pachter und die Grundeigenthümer jährlich aufzuwenden im Stande sind. Große Güter, wenn sie mit Hülfe hinreichender Capitale gut bewirthschaftet werden, sind ohne Zweifel ergiebiger als kleine, denen es an diesen Hilfsmitteln fehlt. Auf diesen Zustand beziehen sich die Ansichten der Engländer, die vollkommen Recht haben, wenn sie die kleinen Güter im Besitze dürftiger Landwirthe auf das eifrigste verdammen. Dagegen sind auch kleine Güter mit hinreichenden Mitteln unstreitig den großen überlegen, denen es hieran gebricht, und dieß ist der Stand der Sache in Frankreich. Die kleinen Güter sind blühend, ergiebig, in hohem Preise und verzinsen sich gut, während die großen zum Theile brach liegen und von Landwirthen in bedrängter Lage verwaltet werden. Dieser Wettstreit beider Arten führt nothwendig zum Verkaufe und zur Theilung der großen Besitzungen."

„Auf 2 Grundstücken von gleicher Naturbeschaffenheit richtet sich die Rente nach dem angewendeten Capitale. Dieses ist in England in große Massen vertheilt, in Frankreich in viele kleine, und wenn der Besitzer einer solchen ein großes Gut übernimmt, wie es nur zu oft geschieht, so wirthschaftet er schlecht und unvortheilhaft. Will man also die Zerstückelung des Landes aufhalten, so suche man keine Hülfe in veralteten und unbeliebten Gesetzen (lois surannées et impopulaires), welche dem Eigenthumsrechte einen harten Zwang anthun, man suche vielmehr das landwirthschaftliche Capital zu vergrößern und den Landwirthen die Erlangung desselben zu erleichtern. Bisher sind die verwendbaren Capitale anderen Unternehmungen zugewendet worden, und der Geldbeutel des Capitalisten hat sich für den Landwirth nur unter solchen Bedingungen geöffnet, die dieser nicht annehmen konnte. Die Regierung muß streben, das Vertrauen zwischen diesen beiden Classen zu befestigen. Ein Minister, welcher diese Aufgabe löst, hat mehr für das Zusammenlegen (consolidation) des Grundeigenthums gethan, als der, welcher im Widerstreit mit den Gefühlen des Volks, alle Gesetze über Erstgeburtsrecht, Fideicomisse und Beschränkung der Gütertheilung durchsetzte."

„Das kleine Grundeigenthum ist bei gleichen Capitalen nicht blos eben so ergiebig (productive) als das große, sondern es erzeugt auf andere Weise und andere Dinge. Sein Hauptcapital besteht in Handarbeit, es nährt Menschen, nicht Thiere, es baut *Lebensmittel, nicht* Thierfutter; zum Verkaufe zieht es solche Gewächse, *die viel* Ertrag geben und viele Handarbeit erheischen, z. B.

Krapp, Safran, Flachs Hanf, Reben, Maulbeerbäume, denen vor, die im Großen und mit dem Pfluge gebaut werden können. Ich fürchte die kleinen Güter nicht in landwirthschaftlicher und allgemein wirthschaftlicher Hinsicht; allein von politischem Gesichtspuncte aus fürchte ich, daß sie zwar die Ordnung, aber nicht die Freiheit beschützen. Ist alles Land in kleine Stücke vertheilt, so können sich die Besitzer nicht vertheidigen, nicht mit einander verbinden. Sie stehen vereinzelt und die Tyrannei kann sie nach einander geräuschlos ergreifen, sei es, daß sie ihnen ihre Kinder, oder ihre Ernten nimmt, oder ihr Gewissen verletzt. Nur die großen Gutsbesitzer haben die Kraft, die Einsicht und die Mittel, sich zu verabreden, zusammenzustehen und einen Wall zum Schutze der Rechte Aller zu bilden."

Neue Schriften.

Traité des Banques et de la Circulation, par Condy Raguet. Paris 1840. XXVIII. und 371. 8°.*)

Wenige Fragen haben in unserer Zeit die Aufmerksamkeit der Staatsökonomen so lebhaft angeregt, als die, welche sich auf den Credit und den Umlauf beziehen. Zwei Ansichten über diese wichtigen Erscheinungen stehen sich gewissermaßen gerade entgegen. Nach der einen sind aus der Ausdehnung des Credites und der zur Begünstigung desselben errichteten Anstalten die größten Nachtheile für den Handelsverkehr entstanden, nach der andern haben eben jene Anstalten zu dem Wohlstande der nämlichen Staaten mächtig beigetragen. Selten hat man die verschiedenen Wirkungen der Banken genau geschieden, selten hat man ihre verwickelte Thätigkeit gewürdigt, und ihre Anhänger wie ihre Gegner haben nur die äußeren Folgen dieser Anstalten ins Auge gefaßt.

Man muß übrigens einräumen, daß die Männer, welche den Credit als ein mächtiges Beförderungsmittel der Arbeit und die Banken als ein ausgezeichnet nützliches Hülfsmittel der Production betrachten, die große Mehrheit bilden und diese Behauptung findet ihre beste Unterstützung in der steten Vermehrung und Entwickelung der Banken in jenen Staaten, wo der Handel und Kunstfleiß einige

---

*) Diese Anzeige ist aus der französischen Handschrift ihres Verfassers deutsch übersetzt worden. R.

Bedeutung haben. Damit soll nicht gesagt sein, daß man gegen die Mißbräuche und Verirrungen, die sich bei vielen Creditanstalten, namentlich in Großbritannien und in den vereinigten Staaten eingeschlichen haben, blind sein soll. In diesen beiden Ländern veranlassen die Banken, neben den guten Diensten, die sie leisten, zuweilen große Störungen, weil ihre Thätigkeit nicht immer mit Umsicht geleitet wird; eine Nachläßigkeit oder Sorglosigkeit, die um so schlimmere Folgen nach sich zieht, da jene Banken im Allgemeinen ein Privilegium üben, welches dem Handel und den Gewerben oft furchtbar wird.

In der jüngsten Zeit, insbesondere während des Gewerbs-Fiebers von 1838, wurden eine Unzahl mehr oder weniger nützlicher, mehr oder minder abenteuerlicher Plane gemacht, die aber alle eine ergiebige Quelle von Reichthum werden sollten. Mehrere derselben haben Vertrauen gefunden, und man ist überhaupt geneigt, selbst das Trugbild des Credites willkommen zu heißen, wenn man glaubt, daß der wirkliche Credit nicht genug Vortheile biete. Um dieser Gefahr zu entgehen, muß man sich genaue Rechenschaft über die Frage geben, was der Credit ist, damit man ihn alsdann nur innerhalb der Schranken seiner Gewalt anwende.

Vom Standpuncte der Gewerbsthätigkeit aus kann der Credit als die vorausgenommene Verwerthung eines Ertrages, welcher noch nicht vorhanden ist, oder mit andern Worten, als die Discontirung eines künftigen Werthes, der selbst wieder von dem Begehr der Consumtion abhängt, betrachtet werden. Um wirklichen Vortheil zu gewähren, muß daher der Credit seine Wirksamkeit nach der Entwickelung der Consumtion bemessen, ohne welche kein Tausch angeboten wird, folglich auch kein hervorgebrachter Werth vorhanden ist. So oft diese Schranke überschritten wurde, hat der Erfolg gezeigt, daß jenseits derselben nur Ueberfüllung und Entwerthung liege. Dies ist einer der besten Beweise, daß der Credit und die Banken nicht Capitale schaffen, wie man so häufig und irrig behauptet hat. Denn wäre wirklich Erzeugung von Capitalen vorhanden, so müßten diese vorhanden bleiben, wenn auch Unfälle eintreten, welche den Credit zerstören. Ein Capital ist eine Masse von Gütern, welche einen Tauschwerth besitzen und bestimmt sind, entweder dem Menschen die Befriedigung seiner Bedürfnisse, die Annehmlichkeiten des Wohlstandes und die ausgesuchten Genüsse des Luxus zu verschaffen, oder zur Erzeugung andere Gegenstände zu dienen, welche ebenfalls den Nutzen des Menschen zum Zwecke haben. Demgemäß sind die Grundstücke,

die Häuser, die Werkstätten, die Fabriken, die Eisenbahnen, die Canäle, die Lebensmittel, die Kleidungsstücke, die Rohstoffe, die Schiffe, Gold und Silber u. s. w. — Capitale.*) Wenn ein Landwirth eine größere Bodenfläche urbar machen oder Culturverbesserungen einführen will, so besteht das Capital, dessen er bedarf, aus Grundstücken, Rindvieh, Pferden, Ackerwerkzeugen, Saatkorn, Lebensmitteln und Kleidungsstücken. Wenn ein Fabrikherr sein Geschäft erweitern will, so braucht er Gebäude, Maschinen, Rohstoffe und Nahrung für seine Arbeiter. Daraus folgt, daß die Fähigkeit eines Volkes, seine Gewerbsthätigkeit auszudehnen, durch die Größe seines Capitals in dem bezeichneten Sinne beschränkt ist. Das Ausgeben von Bankscheinen oder Creditpapier fügt der bereits vorhandenen Capitalmenge nichts hinzu. Es erzeugt weder Grundstücke noch Gebäude, weder Maschinen noch Schiffe, weder Lebensmittel noch irgend etwas, das unter den Begriff von Capital paßt. Ein Bankzettel ist lediglich ein Versprechen, eine Menge Gold oder Silber, welche ein Capital ist, auf Sicht zu bezahlen. Das Versprechen, ein Capital herzugeben ist aber nicht das Capital selbst und jede beliebige Anzahl solcher Versprechungen bildet nicht den mindesten Theil des versprochenen Gegenstandes.

Das Ausgeben von Creditpapier hat demnach keine andere Wirkung, als daß es die Uebertragung des vorhandenen Capitals, das heißt, der Gegenstände, welche einen Tauschwerth haben, von der einen zur andern Hand erleichtert, indem es eine neue Classe von Erwerbern bildet, welche, mit Noten der Bank versehen, auf den Credit der letzteren dasjenige kaufen, was sie nicht so leicht auf ihren eigenen erhalten haben würden. Ein Bankschein kann in der That als ein Wechsel angesehen werden, den eine Bank zu Gunsten des Borgenden auf die ganze Gesellschaft zieht, damit jener ein gewisses Capital in der ihm dienlichen Form erhalte, gegen die von der Bank übernommene Verbindlichkeit, demjenigen, welcher ihre Note honorirt, auf Begehren den darauf benannten Werth in Gold oder Silber zu bezahlen. Die Bank also leiht ihren Credit dem Borgenden und gibt ihm damit, ohne ein neues Capital zu schaffen, eine Fähigkeit zu kaufen, die er vorher nicht hatte.

Damit nun das Versprechen der Bank, ihre Scheine auf Sicht zu bezahlen, nicht eitel sei, muß dieselbe jederzeit die dazu erforder-

*) Dieß ist die weitere, von Say aufgestellte Bedeutung von Capital. R.

lichen Mittel besitzen, das heißt, es muß vollständige, fortwährende Einlösbarkeit bestehen. Zu einer unbedingten Sicherheit wäre erforderlich daß die Bank fortwährend einen Vorrath von Gold und Silber besäße, welcher dem Betrag ihrer umlaufenden Scheine gleich gölte, allein es ist begreiflich, daß ihr bei einem solchen Verhältnisse nicht nur kein Gewinn bliebe, sondern noch Verlust erwüchse, wegen der Kosten der Verwaltung und der Anfertigung der Noten. Die Bank muß daher voraussetzen, daß ihre Scheine nie alle zumal zur Einlösung zurückkommen, sondern daß eine gewisse Anzahl, sogar die größere Hälfte, im Umlauf bleibe; sie bemißt alsdann ihren baaren Vorrath nach der Notenmenge, welche periodisch zurückströmt. Hier liegt die gefährlichste Klippe des Umlaufs der Creditpapiere, und die größte Schwierigkeit besteht darin, der Bank einen Gewinn zu sichern, ohne ihre Zahlungsfähigkeit und die Einlösbarkeit ihrer Scheine zu gefährden. Man wird leicht einsehen, daß es über diesen Punct keine feste Regel gibt, und zuletzt kann man nur durch eine gründliche Erforschung der Bedürfnisse des Landes, des Umlaufs, des Geldes, der Bewegung des Verkehrs und der periodischen Rückkehr der Noten dahin gelangen, die Interessen des Publicums und den Gewinn der Anstalt gleichmäßig zu berücksichtigen.

Die sachkundigsten Männer wichen stets von einander ab bei Angabe der Verhältnisse zwischen dem baaren Vorrathe und der Menge der umlaufenden Scheine. Die Bank von London brachte diesen Gegenstand mehrmals zur gründlichen Erwägung vor das Unterhaus; dessenungeachtet gerieth die Anstalt öfter in große Verlegenheiten und mußte sogar ihre Baarzahlungen einstellen. Wenn man daher ein Verhältniß festsetzt und z. B. bestimmt, der baare Vorrath soll ein Viertheil, ein Fünftheil, ein Zehntheil der umlaufenden Noten betragen, so stellt man damit keine allgemeine Regel auf, denn Alles hängt von der Verfassung und den Geschäften der Bank ab, von der Lebhaftigkeit des Umlaufs im Lande und von andern Umständen, die man erst durch große Erfahrung und besondere Forschungen kennen lernt. Die Bank von Frankreich z. B. hat fast immer den Gleichwerth ihrer umlaufenden Scheine, d. h. über 200 Millionen Franken baar in ihren Cassen. Dieser günstige Umstand rührt daher, weil sie zugleich eine Depositenbank ist; sie erhält von der Regierung und von Privaten Summen in Belauf von 100 bis 150 Millionen, wovon sie keine Zinsen bezahlt. Auch sind ihre Geschäfte aus dem Grunde ziemlich beschränkt, weil ihre Scheine nur

in der Hauptstadt und in den fünf bis sechs Städten, wo sie Filialcomptoirs hat, umlaufen.

Herr Condy Raguet, welcher hauptsächlich das Banksystem der vereinigten Staaten studirt hat, ist der Ansicht, daß es dort des Zusammenwirkens der Banken, des Publicums und der Gesetzgebung bedürfe, um die Einlösbarkeit der Noten sicher zu stellen. Wir glauben, daß sich dieser Satz auf die Creditanstalten aller Länder anwenden lasse. Er geht hiernächst tiefer in das Einzelne, und zählt zuvörderst die Pflichten auf, welche die Banken zu erfüllen haben. Diese bestehen: 1) in einer redlichen Handlungsweise gegen die Gläubiger, dadurch, daß sie sich stets in der Lage halten, ihren Verbindlichkeiten zu genügen, indem sie ihre Scheine und die ihnen anvertrauten Summen (dépots), so groß auch der einzulösende Betrag sein mag, in gültigen Münzsorten bezahlen; 2) daß sie sorgfältig vermeiden, die freie Ausfuhr der Münzen auf irgend eine Weise zu stören; 3) daß sie gegenseitig die baare Berichtigung ihrer täglichen Bilanzen von einander verlangen, damit jede Bank in ihrem besondern Wirkungskreise gehalten werde; endlich 4) daß sie sich auf die ihnen statutenmäßig gestatteten Geschäfte beschränken und den politischen Horizont aufmerksam beobachten, damit kein bedeutendes Ereigniß die Bewegungen des Umlaufs unversehens treffe.

Die Pflichten, welche das Publicum zu erfüllen hat, um dem steten Streben des Papiercredits nach Ausdehnung eine Schranke setzen, betreffen jeden Einzelnen, der mit den Banken in Geschäftsverbindung steht. Wer seine Mitwirkung verweigert, wenn die Gelegenheit zum Handeln gekommen ist, wird mitschuldig an den schlimmen Folgen. Hiernach ist Jeder, der Banknoten oder ein Guthaben in laufender Rechnung besitzt, und jene oder dieses in Metallgeld umzuwandeln wünscht, verpflichtet, baare Zahlung zu verlangen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, und ohne sich durch Furcht, Gunst, Neigung oder falsches Zartgefühl gegen die Bankdirectoren abhalten zu lassen.

Hinsichtlich der Einwirkung der Regierung glaubt der Verfasser, daß eine Strafbestimmung gegen die Banken, welche ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, festgesetzt, zugleich ihr Privilegium zurückgezogen und jeder Actionär solidarisch haftbar für die Verpflichtungen erklärt werden sollte, wie es bei den Privatbanken in England der Fall ist. Es ist jedoch bewiesen, daß diese Maaßregeln, so streng sie lauten, doch im Allgemeinen die Zahlungsunfähigkeit der Banken nicht verhindern. Was die Strafbestimmung anbelangt, so kann sie,

sobald die Bank einmal außer Stande ist zu bezahlen, keine Geldstrafe sein; die Zurückziehung des Privilegiums, weit entfernt die Lage der Gläubiger zu verbessern, zerstört vielmehr das einzige Unterpfand, das ihnen noch übrig bleibt; die Sammtverbindlichkeit der Actionäre endlich ist, wie man nur zu wohl weiß, niemals wirksam, denn bei der geringsten Gefahr werden sie ungreifbar.

Das beste Mittel, den Banken festen Bestand zu verleihen, liegt wohl in dem Mitwirken der Staatsbehörde bei Abfassung der Satzungen (Statuten). Man kann alsdann dafür sorgen, daß die Anstalt die größte mögliche Zuverläßigkeit erhält, die Geschäfte, welche ihr erlaubt sind, werden auf das Bestimmteste bezeichnet, und man ordnet eine ununterbrochene, thätige Oberaufsicht über ihren ganzen Geschäftsverkehr an. Unter dem Schirme solcher Bürgschaften ist die Bank von Frankreich und sind die meisten andern französischen Banken errichtet worden und bis jetzt hat ihr Gang zu keiner erheblichen Klage, zu keiner Täuschung Anlaß gegeben. Die Bank von Frankreich ist die gediegenste, am besten ausgedachte Creditanstalt in ganz Europa. Nie erlitt ihr Fortgang die geringste Erschütterung, obgleich sie in Zeiten von Handelskrisen und Gewerbsstockungen stets ihre Discontirungen und ihre Darleihen zu Gunsten des Handels der Hauptstadt vermehrte. Die Geschichte der Bank von England ist bei weitem nicht so rein. Bei jeder Stockung im Handel sieht man sie ihren Disconto erhöhen und Maaßregeln treffen, welche dem Umlaufe lästig fallen.

Bevor wir in das Buch Condy Raguet's tiefer eingingen, wollten wir auf die eigentlichen Wirkungen des Credites, wie wir ihn verstehen, einen Blick werfen, um einen Irrthum zu bekämpfen, der in der Meinung besteht, als ob die Circulationspapiere die Capitale vermehrten, während sie doch nur die Uebertragung der vorhandenen Capitale erleichtern. Uebrigens theilt der Verfasser unsere Ansicht und fertigt ein Vorurtheil, das zu den schreiendsten Mißbräuchen Anlaß gegeben, gebührend ab.

Die Abhandlung über die Banken und den Umlauf ist in vier Bücher getheilt und schließt mit einem Anhang. In dem ersten Buche werden die Gesetze eines ausschließlich aus edeln Metallen bestehenden Umlaufs abgehandelt; das zweite umfaßt die Gesetze eines gemischten Umlaufs, der aus edeln Metallen und einem Papier, welches auf Vorzeigen gegen Münzen einlösbar ist, gebildet wird; das dritte stellt die Gesetze dar, welche einen ausschlieslich aus nicht einlösbaren

Banknoten bestehenden Umlauf beherrschen; das vierte Buch endlich enthält besondere, auf die Banken und den Umlauf bezügliche Fragen. — Der Anhang liefert eine Reihe thatsachlicher Notizen und amtlicher Documente, die auf den Gegenstand Bezug haben und hauptsächlich die Creditanstalten der vereinigten Staaten von Nordamerica betreffen; denn in diesem Lande insbesondere hat H. Condy Raguet das Bankwesen, sowie die Erscheinungen des Umlaufs und des Credites studirt.

Wir übergehen bei der Analyse des ersten Buches die vorausgeschickten Notizen über den innern Werth der edlen Metalle, über ihre Verwendung als Umlaufsmittel, ihre Vertheilung in der Handelswelt u. s. w. und wenden uns zur Betrachtung der Ursachen, welche die Versendung der edlen Metalle von einem Lande in das andere bestimmen.

Selbst wenn der Metallumlauf bei allen gebildeten Völkern vollkommen im Gleichgewicht wäre, so daß das Versenden von Gold und Silber in ein anderes Land keinen Gewinn brächte, so würde daraus nicht folgen, daß auch die Güterpreise überall gleich wären; in dieser Beziehung wird jederzeit eine Ungleichheit bleiben, und hierin liegt der Gegenstand des Handels, welcher die Güter aus dem Lande, wo sie wohlfeil, das heißt, um eine vergleichungsweise geringe Menge von Gold und Silber zu haben sind, wegführt und in andere Länder bringt, wo sie zu höheren Preisen, d. h. gegen eine stärkere Summe von Gold und Silber, verkauft werden können. Dieser Handel mit dem Auslande wird gewöhnlich auf zwei Arten betrieben. Bei der ersten geschieht die Ausfuhr und die Einfuhr durch die nämliche Person, auf dem nämlichen Schiffe und im Laufe der nämlichen Fahrt. So ist der Handel der vereinigten Staaten mit dem größten Theile von Westindien, mit Südamerica, Africa und einigen Plätzen Asiens. Die Einfuhr aus diesen Gegenden besteht aus Waaren, welche mit dem Erlös aus den Ausfuhrgegenständen erkauft werden, und dieser Handel ist daher ein einfacher Umtausch von Waaren, wobei weder von der einen noch von der andern Seite ein Ueberschuß, d. h. eine Handelsbilanz zu decken ist. Die zweite Art findet Statt, wo die Einfuhr und die Ausfuhr von verschiedenen Kaufleuten geschieht, zwischen denen keine Verabredung oder Verbindung besteht. So wird der Handel der vereinigten Staaten mit Großbritannien und den meisten seefahrenden Nationen Europas betrieben. Diejenigen, welche Reis, Baumwolle, Tabak ausführen, sind nicht die nämlichen, welche kurze oder Modewaaren oder Kleidungsstoffe einführen, und sie kennen daher auch nicht genau

den Preisbetrag der Gütermengen, welche ein- und ausgehen. Die Ausführenden machen sich bezahlt, indem sie Wechsel auf den von ihren ausländischen Handelsfreunden einkassirten Erlös aus den Verkäufen ziehen, und der Einführende bezahlt die Verkäufer, indem er diese nämlichen Wechsel kauft und remittirt. Bei diesem Handel ergibt sich bald ein Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, bald der umgekehrte Fall. Um das erste Verhältniß zu bezeichnen, sagen die Kaufleute, die Handelsbilanz (ein Ausdruck, der gewissermaßen aus der Volkswirthschaftslehre verbannt ist) sei dem Lande günstig; im zweiten Falle halten sie die Bilanz für ungünstig.

Jeder dieser beiden Fälle ist für den Umlauf störend. Wenn das Ergebniß des Handels in einem Ueberschuß der Einfuhr besteht, so werden mehr Wechsel begehrt, als auf dem Platze zu haben sind, folglich steigt der Wechselcurs. Dieß Steigen veranlaßt neue Ausfuhren und es läßt sich annehmen, daß der neu hinzukommende Begehr von Wechseln, der durch die Nothwendigkeit entsteht, die Schuld im Auslande zu bezahlen, sich mit der vermehrten Ausfuhr ausgleiche. Dennoch kann es geschehen und ist es schon oft geschehen, daß der Begehr von Ausfuhrgütern, in Folge des stärkeren Steigens des Wechselcurses immer lebhafter wird, daß er die Waarenpreise in gleichem Verhältnisse mit dem Preise der Wechsel in die Höhe treibt und so der Ausfuhr der letztern Art ein Ziel setzt, indem er den bisherigen größern Gewinn aufhebt.*) Alsdann greifen die Capitalisten zu einem andern Auskunftsmittel, um von dem Wechselcurse Nutzen zu ziehen. Sie suchen nämlich im Auslande einen Credit zu erhalten, auf den sie ziehen können, in der Zuversicht, daß sie in einer nicht fernen Zeit im Stande sein werden, die Anleihe mit einem niedrigeren Zins heimzuzahlen und dadurch einen Gewinn zu machen. Es ist übrigens immerhin möglich, daß auch diese Maaßregel den Preis der Wechsel nicht auf einem Satze erhalte, bei dem sie zu Zahlungen vortheilhafter sind, als die Baarsendung. Ist dieß nicht mehr der Fall, so beginnt die Ausfuhr von edlen Metallen; doch wird die ausgeführte Menge derselben im Vergleich mit der ganzen zu deckenden Bilanz nur gering sein.

Sobald nämlich die Münzmenge durch Ausfuhr verringert wird,

---

*) Das Steigen des Wechselcurses bewirkt das, was wir größere Gewinne (supplément de bénéfice) nennen. Bei dieser ganzen Auseinandersetzung nehmen wir übrigens an, daß unsere Leser den Mechanismus der Wechsel und die Wirkungen des Wechselcurses kennen.

spürt man die Seltenheit des Metallgeldes, es erfolgt ein Sinken der Waarenpreise und dieses Sinken wird ein Sporn für die Ausfuhr, da inländische Erzeugnisse, die bisher für die Versendung in das Ausland zu theuer waren, jetzt einen Gewinn abwerfen. Ein Sinken der Baumwollenpreise um 5 Centimes (1⁴/₁₀ Kreuzer) das Pfund hat schon einigemal in sehr kurzer Zeit ungeheure Ausfuhren veranlaßt. Eine natürliche Seltenheit des Metallgeldes ist ferner stets von einer künstlichen Seltenheit begleitet, welche die Wirkungen der ersteren verstärkt. Wenn z. B. zehn Millionen Franken ausgeführt werden, und dadurch eine allgemeine Klage über Geldmangel entsteht, so ziehen die Aengstlichen und die Speculanten weitere zehn Millionen aus dem Umlaufe zurück, jene weil sie sich fürchten auszuleihen, diese, weil sie auf einen Gewinn hoffen, wenn sie die Preiserniedrigung der Liegenschaften und der Waaren weiter treiben. Beide Wirkungen zusammen tragen wieder dazu bei, den Begehr nach Münzen für die Ausfuhr zu vermindern, indem sie die Waarenpreise herabdrücken.

Zu diesen verschiedenen Ursachen gesellt sich noch eine äußere Einwirkung und vergrößert den Erfolg derselben. Dieß ist nämlich das Aufhören der Einfuhr, welches von dem Sinken im Preise der ausländischen Waaren in Folge der Seltenheit des Geldes herrührt. Wenn diese Unterbrechung der Einfuhr auch nur von kurzer Dauer ist so gewährt sie doch dem schuldenden Lande Zeit, seine eigenen Erzeugnisse, welche im Augenblicke der Krisis nicht zu Markt gebracht waren, auszuführen und gestattet ihm, seine gesammten Hülfsquellen zu benutzen. Obgleich daher eine ungünstige Handelsbilanz eine Ausfuhr der edlen Metalle veranlaßt, so hält sich diese Ausfuhr doch in der That — Alles wohl erwogen — in sehr engen Schranken.

Betrachten wir nun die Wirkungen einer günstigen Bilanz auf den Umlauf. Es zeigt sich in diesem Falle ein Ueberschuß der Ausfuhr, welcher alsbald ein Sinken im Preise der Wechsel herbeiführt, denn es wird eine größere Menge derselben angeboten, als man zur Zahlung der Einfuhr nöthig hat, und das Mitwerben der Trassanten kann alsdann den Wechselcurs bis zu der Gränze herabdrücken, wo es vortheilhafter wird, Gold und Silber vom Ausland kommen zu lassen. Allein die eingeführte Menge derselben würde immer nur gering bleiben; — denn schon das bloße Vorhandensein einer günstigen Bilanz bewiese, daß das Volk im Stande ist, einen Zuschuß an fremden Erzeugnissen zu verbrauchen und der Zusatzgewinn von 1 bis 2 Procent, welchen die Kaufleute an dem Wechselcurs neben

ihrem gewöhnlichen Gewinn machen würden, veranlaßt sie zu einer beträchtlicheren Einfuhr. Es würde daher ein Zuwachs der Einfuhr erfolgen, und der Absatz dieser neuen Waare würde sich auf einen gleichfalls wachsenden Begehr derjenigen Personen gründen, welche durch reichliche Ernten oder außergewöhnliche Gewinnste in den Stand gesetzt sind, ihren Verbrauch zu erweitern.

Zu gleicher Zeit wird aber ein Sinken im Preise der Wechsel auf eine Verminderung in der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse hinwirken, und diese Verminderung würde ihrerseits wieder den Wechselcurs steigern, indem sie die Zahl der auf dem Markt angebotenen Tratten verringerte; somit wäre die unmittelbare Ursache der Einfuhr von Gold und Silber beseitigt. Man sieht hieraus, daß eine günstige Handelsbilanz die edeln Metalle nur in sehr beschränktem Maaße in das Land zieht, so wie man durch eine ungünstige Bilanz nur ebenfalls eine beschränkte und vorübergehende Ausfuhr von Gold und Silber entstehen sieht.

Es ist demnach unmöglich, in einem Land mehr Gold oder Silber festzuhalten, als ihm von der in der ganzen Handelswelt verbreiteten Masse gebührt (au dela de sa part légitime); auf der andern Seite kann man demselben eben so wenig seinen gebührenden Antheil entziehen; und alle Bemühungen, die in den verschiedenen Theilen der Welt gemacht worden sind, um die natürlichen Gesetze des Handels zu ändern, sind überall vergeblich geblieben.

Hr. Condy Raguet verfolgt die Wirkungen eines bloß mit edlen Metallen bestrittenen Geldumlaufs weiter, und hebt besonders den festen Gang des Handels in denjenigen Ländern hervor, welche einen solchen Umlauf haben, was er mit mehreren eben so merkwürdigen als treffenden Beispielen belegt. Er schließt das erste Buch mit sehr scharfsinnigen Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Entwerthung, denen ein Metallumlauf ausgesetzt ist, mit Bemerkungen über den Credit in seinen Beziehungen zu der Entwickelung des Volksvermögens und über die Gesetze, welche den Capitalzins regeln.

Im zweiten Buche werden die Gesetze erforscht, welche einen gemischten, aus edlen Metallen und einlösbaren Papieren bestehenden Umlauf leiten. Der Verfasser erklärt zuerst das Wesen der verschiedenen Creditanstalten (Depositenbanken, Discontobanken und Notenbanken). Sodann geht er zur Untersuchung der Bankgeschäfte über und weist nach, daß dasjenige, was von einem reinen Metallumlauf gilt, auch für einen gemischten Umlauf wahr ist, nämlich: daß es

nicht möglich ist, längere Zeit in einem Lande mehr Geld festzuhalten, als erfordert wird, um den Umlauf dieses Landes mit dem aller übrigen im Gleichmaaß zu erhalten.

Wir wollen annehmen, in einem Lande, wo nur Metallgeld vorhanden ist, betrage die zur Vermittelung des Austausches seiner Waaren bei vollem Gleichgewichte des Geldvorrathes im In- und Auslande erforderliche Münzmenge 100 Millionen Franken, die Bilanz des Handels und der Zahlungen verhalte sich so, daß der Wechselcurs im Pari steht. Nun wird eine Depositen-, Disconto- und Zettelbank mit einem Capital von baaren 10 Millionen, die von den umlaufenden hundert Millionen entnommen werden, auf Actien errichtet. Wenn dieß Capital vollständig eingezahlt wird, bevor die Bank ihre Geschäfte beginnt, so wird durch das Zurückziehen der 10 Millionen eine augenblickliche Verminderung des Geldes entstehen, die aber allmälig in dem Maaße verschwindet, wie die Bank ihre Discontirungen vornimmt und die 10 Millionen wieder in Umlauf setzt: sie wird ganz aufhören, sobald die ganze Summe dem Umlaufe wiedergegeben sein wird.

Bis hieher ist nichts verändert. Sobald aber die Bank kein Metallgeld mehr herzuleihen hat, fängt sie an, Effecten mit kurzer Verfallzeit mit Scheinen zu discontiren, welche nicht als Werthzeichen ihres baaren Cassenvorrathes erscheinen, sondern ein Versprechen auf Einlösung in Gold oder Silber, sobald es verlangt wird, enthalten. Diese Creditzeichen, welche gemischt mit solchen, die wirklich eine Metallbasis haben, umlaufen, beruhen auf der Voraussetzung, daß das Begehren der Einlösung gegen Münzen nicht eher stattfinden werde, bis die Ausbezahlung der discontirten Wechsel die erforderliche Baarschaft in die Casse der Bank zurückgeführt haben werde.

Allein jedes neue Ausgeben von Creditzeichen vermehrt die Masse der Umlaufsmittel, welche sich nun über den gewöhnlichen Stand erheben und daher eine Entwerthung erleiden. Nehmen wir an, daß diese Vermehrung in einem bestimmten Zeitraum bis auf 10 Millionen, gehen könne, ohne durch die Ausfuhr von Metallmünze wieder aufgewogen zu werden. Dann wird der Gesammtumlauf 110 Millionen betragen, nämlich 100 Millionen Metallgeld und 10 Millionen Creditmünze; es ist jetzt Ueberfluß an Geld vorhanden und der Preis aller Waaren geht in die Höhe. Dieses Steigen wirkt gleichzeitig auf die inländischen wie auf die fremden Erzeugnisse und veranlaßt eine vermehrte Zufuhr der letztern, die aber nicht durch eine Vermehrung der Ausfuhr bezahlt werden kann, denn es wird vielmehr auf dieser

Seite wegen der künstlichen Erhöhung der Preise eine Abnahme stattfinden. Daher wird man es vortheilhaft finden, dem Auslande den Ueberschuß der Einfuhr, statt mit einer bestimmten Menge einheimischer Erzeugnisse, lieber mit einem Theile der umlaufenden Münze zu bezahlen, nnd weil das Papier im Auslande nichts gilt, so muß die ganze Ausfuhr aus Metallgeld bestehen.

Das Gleichmaaß wird hergestellt werden, sobald die ausgeführte Münzmenge dem Betrag der in Umlauf gesetzten Creditzeichen, d. h. 10 Millionen gleichkömmt; dann werden nur 90 Millionen Metallgeld und 10 Millionen in Noten vorhanden sein. Die neuen Ausgaben von Noten, welche später erfolgen mögen, bringen immer das nämliche Ergebniß hervor. Werden sie nicht zu weit getrieben, dann sind die Unternehmungen der Bank dem Lande vortheilhaft, indem sie ein Capital, welches nun dem Volk einen mittleren Zins abwerfen kann, von einer unproductiven Verwendung abgelöst, oder, mit andern Worten, an die Stelle eines theueren Umlaufsmittels ein wohlfeiles gesetzt haben.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die eigentlichen Zettelbanken einem Lande nur dann Vortheil gewähren, wenn sie eine Ausfuhr von Metallgeld veranlassen, und daß das in Umlauf gesetzte Papier nur dann wahren Nutzen bringt, wenn es die Summe des ausgeführten Metallgeldes nicht übersteigt. Die Schranken, innerhalb deren diese Stellvertretung ohne Gefahr für den Credit der Bank erfolgen kann, sind schwer zu bestimmen; aber so viel ist gewiß, daß die Canäle des Umlaufs, ohne Entwerthung, nur eine bestimmte Menge Papier fassen können, in Verbindung mit der, als Grundlage des gemischten Umlaufs erforderlichen Münzmenge, das Ausgeben mag von einer oder von mehreren Banken geschehen. Wenn jene Canäle überfließen, dann wird sich die Entwerthung der ganzen Masse von Geldzeichen offenbaren, begleitet von der unvermeidlichen Ausfuhr der edeln Metalle. Die übertriebenen Ausgaben von Papiergeld veranlassen das Zurückströmen der Noten nach der Bank, und wenn das Gleichgewicht zwischen dem Metallgeld und dem Papier gestört ist, dann stellen die Banken ihre Baarzahlungen ein.

In dem dritten Buche seines Werkes setzt der Verf. die Unfälle und Erscheinungen auseinander, welche aus einem fast ausschließlich aus Creditpapier bestehenden Umlaufe entspringen. Die Banken, welche kein Sicherheitscapital besitzen, sind nicht sparsam mit ihrem Credit und stellen ihn Jedermann zur Verfügung; er gehört den Leichtsinnigen, den waghalsigen Speculanten so gut wie den umsichtigen

und geschickten Geschäftsmännern. Jeder wird in den Stand gesetzt zu kaufen; der Markt wird mit Kauflustigen überfüllt und die Preise steigen durch die Concurrenz und den Speculationsgeist, welcher immer durch die Leichtigkeit, sich die Mittel zur Speculation zu verschaffen, erzeugt wird. Die Preise steigen fortwährend mit jeder neuen Papier-Ausgabe und die Speculation verbreitet sich unter alle Stände. Die Gewerbsleute verlassen die Bahn der wahren Production und werfen sich auf Geschäfte, die, selbst wenn sie ihnen Vortheil bringen, doch den Reichthum des Landes nicht mehren. Luxus und Verschwendung nehmen zu mit dem wachsenden Ueberfluß an Creditzeichen; die Kaufleute stürzen sich in weitaussehende Unternehmungen; die Fabrikanten vermehren die Zahl ihrer Arbeitssäle; die Landwirthe führen unnöthige Gebäude auf, die unausgesetzte Bewegung der Capitale verschafft den Werkleuten Arbeit und so gewahrt man eine Zeitlang ein scheinbares Anwachsen von Reichthum.

Sobald man auf diesen Punct gelangt ist, wird das Metallgeld zur Ausfuhr begehrt, während die Entwerthung der Geldzeichen so groß geworden ist, daß die ängstlichen Leute Besorgniß schöpfen und die Banken bestürmen. Diese, um Baarzahlung gedrängt, drängen wieder ihre Schuldner und nun verschwinden die Wahnbilder. Die Schuldner der Banken bezahlen nicht; denn sie haben ihre Noten in Rad- und Hüttenwerke, in Gebäude, in Handelsgeschäfte verwendet, welche plötzlich preislos und unergiebig werden; man hatte gewähnt, die Vermehrung der Preise werde eine bleibende Vermehrung im Werthe bewirken, jeder hat sich demgemäß benommen und nun findet es sich, daß man nur unproductive Ausgaben gemacht hat. Während der ganzen Periode war die Zunahme des Verbrauchs rascher als jene der wahren Hervorbringung und die Gesammtheit ist dabei ärmer geworden als vorher. Statt Kleidung und Nahrung besitzt sie unnütze Straßen und Canäle, Wasser- und Hüttenwerke, die man abtragen muß, kurz die allmälige Ausdehnung des Umlaufs hatte nur Luftgebilde erzeugt.

Man hat behauptet, daß die Banken durch reichliches Ausgeben ihrer Zettel eine Geldfülle bewirken. Allerdings für diejenigen, welche zuerst davon Nutzen ziehen; sobald aber mit der Zeit das allgemeine Steigen der Preise eintritt, so verschwindet jene Fülle. Wenn die Masse der Geldzeichen vermehrt wird, dann ist die neue Menge unentbehrlich bei den neuen Preisen, um den Tausch der nämlichen Waaren zu vermitteln, welche bei den alten Preisen nur die ursprüngliche Menge erforderten. Daraus folgt, daß Mangel an

Geld eben sowohl bei einem entwertheten, als bei einem regelrechten Umlaufsmittel sich zeigen wird, sobald die Ausdehnung nachläßt, indem die Banken sich weigern, mehr zu discontiren, besonders aber wenn sie anfangen ihre Discontirungen einzuschränken. Die Wirkung ist genau dieselbe, als wenn die Menge des auf der Erde umlaufenden Metallgeldes plötzlich verdoppelt würde; dann würden nach Ablauf einer gewissen Zeit zwei Unzen Gold oder Silber erforderlich sein, um diejenige Menge anderer Waaren zu kaufen, welche man vorher mit einer Unze bezahlte: es wäre keine größere Fülle an Geld als Tauschmittel vorhanden wie zuvor. Wenn alsdann irgend ein Theil des Münzzuwachses verschwände, so würde man alsbald eine Seltenheit des Geldes verspüren, selbst wenn die Verminderung nur die Hälfte des Zuwachses betragen würde und demnach noch fünfzig Procent mehr als der ursprüngliche Betrag im Umlauf blieben.

In Folge einer allgemeinen Einstellung der Baarzahlungen zeigt sich die auffallende Erscheinung, daß ein gemischtes Umlaufsmittel, bei welchem das Papier dem Namen nach und bis zu einem gewissen Grad auch wirklich gegen Münze einlösbar ist, vor einer allgemeinen Einstellung der Baarzahlungen tiefer entwerthet ist, als unmittelbar nachher, wo das Papier aufgehört hat einlösbar zu sein. So war z. B. der Umlauf in den vereinigten Staaten im April 1837, während die Banken ihre Zettel auf Begehr bezahlten, oder doch dafür galten als bezahlten sie, — tiefer entwerthet als im darauf folgenden Juni, wo keine mehr ihre Zettel einlöste. Diese Thatsache, welche beim ersten Anblick kaum glaubwürdig erscheint, erklärt sich doch aus einer sehr natürlichen Ursache. Vor der Zahlungseinstellung bestand die Gesammtheit der Geldzeichen aus zwei Theilen, Metall und Papier; nach der Einstellung besteht sie nur noch aus Papier und die Gesammtmenge ist daher um den Betrag aller aus dem Umlauf gezogenen Münzen vermindert.

Der Verfasser schließt das dritte Buch mit practischen Bemerkungen über die Wirkungen einer allgemeinen Einstellung der Baarzahlungen durch die Banken, und die einzelnen Züge, welche er in diesem Betreff anführt, sind ebenso anziehend als richtig aufgefaßt. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß hier hauptsächlich von den americanischen Banken die Rede ist, welche durch ihre übertriebenen Unternehmungen den Wohlstand der alten und der neuen Welt erschüttert haben. Er sagt unter Anderem Folgendes: „Die Wiederaufnahme der Baarzahlungen durch die zahlungsfähigen Banken ist nicht so schwierig, wie viele Leute sich einbilden. Die Verlängerung

der Einstellung beruht fast überall auf einer einfachen Gewinn- und Verlust-Rechnung. Eile bringt keinen Gewinn. Darin liegt für die Banken die ganze Frage. Man wird sich mit mir davon überzeugen. Nehmen wir eine Bank, die ein Capital von 10 Millionen hat und deren Darleihen im Augenblick der Einstellung sich auf 15 Millionen belaufen. Wir unterstellen, daß von diesen 15 Millionen drei das Uebermaß (l'éxcès d'éxpansion) darstellen, welches in Verbindung mit dem der übrigen Banken, die Entwerthung der Geldzeichen veranlaßt, und die Einstellung der Baarzahlungen herbeigeführt hat. Dieß ist also auch der Betrag, um welchen die Bank ihre Verbindlichkeiten zu vermindern hätte, um sich wieder in eine gute Lage zu bringen. Sie weiß, daß sie bei umsichtiger Geschäftsleitung zwölf Millionen Anleihen ohne Gefahr bestreiten kann. Das erste und natürlichste Mittel zu diesem Zwecke ist, daß die Bank von ihren Schuldnern die Heimzahlung von drei Millionen verlangt. Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine Bank, deren Darleihen sich auf fünfzehn Millionen belaufen, nicht in ziemlich kurzer Frist ein Fünftheil davon einziehen könne. Wollte man einwenden, die Schuldner seien nicht im Stande zu zahlen, so würden wir erwidern, daß in diesem Falle die Bank nichts besseres zu thun hätte, als die drei Millionen zu borgen; alsdann würde der Umlauf wieder auf einen geregelten Fuß gestellt sein. Vielleicht wendet man auch hier wieder ein, daß gewisse Banken nicht borgen können. Dieß ist sehr wahrscheinlich, doch läßt sich kaum denken, daß eine Bank so sehr in Mißcredit gefallen sei, um nicht einmal unter vortheilhaften Bedingungen ihre eigenen Zettel oder die Summen, welche bei ihr niedergelegt sind (Depositen) borgen zu können; denn weiter bedarf es nichts, um das Uebermaaß der Emissionen zu beseitigen. Wenn es solche Banken gibt, dann können sie nicht schnell genug bekannt werden. Der Umlauf muß von ihren Zetteln befreit werden, bevor er seine volle Gediegenheit wieder erlangen kann."

„Dieß ist noch nicht Alles. Ein nicht einlösbares Papier überträgt ohne Vergütung aus den Taschen der Gläubiger in jene der Schuldner eine Summe, die mit dem Grade der Entwerthung im Verhältniß steht. In New-York und Philadelphia wurden alle vor dem Mai 1837 unterzeichneten und während der Zahlungseinstellung fälligen Verschreibungen für den Ankauf von Waaren in einem Papier bezahlt, welches je nach dem Zahlungstage um 1—10 Procent entwerthet war. Wenn nun diejenigen, welche dieses Papier einnahmen, an fremde Kaufleute Zahlungen zu machen hatten, so blieb der Unter-

schied für sie ein unbedingter Verlust. Es war eine Summe ihnen eben so aus der Tasche genommen, als ob die Regierung eine Verschlechterung der Münzen in gleichem Verhältniß vorgenommen hätte. Das nämliche gilt von der Zahlung aller übrigen Schulden, wobei der Gläubiger um eine bestimmte Menge Gold oder Silber, oder um den Gleichwerth davon, den er vertragsmäßig zu fordern hatte, zu kurz kam."

„Eine Classe von Personen, die unter der Entwerthung leiden, hat noch besonders Ursache sich zu beklagen. Dieß sind die Fremden, welche an Privatpersonen zu fordern haben und sich weder mittelbar noch unmittelbar Schadenersatz verschaffen können. Wenn ihnen der Betrag ihrer Forderung in Wechseln übermacht wird, die mit entwerthetem Gelde gekauft sind, so verlieren sie das volle Maaß der Entwerthung. Endlich sieht man die Banken mitten in ihrer Zahlungsunfähigkeit sehr häufig Dividenden ankündigen und austheilen, welche gerade aus den Gewinnsten bestehen, die eigentlich ihren Gläubigern gehören; denn diese und nicht die Actionäre haben Anspruch auf die Zinsen der ungebührlich zurückbehaltenen Summen."

Wir haben im Vorstehenden die Hauptansichten unseres Verf. über den Credit hervorgehoben. Das Werk enthält außerdem noch sehr interessante statistische Nachweisungen über die Banken der vereinigten Staaten. Man findet in dem Anhange 1) Bemerkungen über den Preis des Goldes und des Silbers und über den Wechselcurs zwischen den vereinigten Staaten und England; 2) Zahlenangaben über die Gold- und Silbermünzen, welche in den vereinigten Staaten umlaufen; 3) eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der edeln Metalle in einer Periode von fünf Jahren und eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr überhaupt (1833—1838); 4) eine allgemeine Uebersicht der Banken, die von 1784 bis 1838 in den vereinigten Staaten bestanden haben; 5) eine Tabelle über die Schulden der Staaten der Union; 6) eine Uebersicht der von der Regierung von 1816—1838 verkauften Staatsländereien und zuletzt noch eine Uebersicht der Baumwollen-Ausfuhr von 1819 bis 1838.

Die Forschungen des Verfassers beziehen sich hauptsächlich auf die Banken der vereinigten Staaten; allein er weiß daraus allgemeine Grundsätze abzuleiten, die auf die Einrichtung aller Creditanstalten anwendbar sind. Der Verfasser täuscht sich nicht über den Grad des Nutzens, den sie leisten können. Er hat die Vortheile und die Nachtheile des Papiers mit großem Scharfsinn abgewogen, und sein Urtheil über die Verrichtungen der Banken führt die Herrlich-

keiten und Wunderdinge, die man ihnen bis jetzt beizulegen geneigt war, auf ein viel beschränkteres Maaß zurück. Freilich sind auch die Banken in Europa nicht auf dieselben Abwege gerathen, wie jene der vereinigten Staaten. Die Bank von Frankreich z. B. hat seit ihrer Entstehung so ununterbrochen ihre Verbindlichkeiten erfüllt, sie hat ihren Geschäftsbetrieb so vorsichtig eingerichtet, und dabei doch in schwierigen Augenblicken die größten Dienste geleistet, daß sie den Anstalten dieser Art zum Muster dienen kann. Die Abänderungen, welche man im Jahr 1841 bei der Erneuerung ihres Privilegiums in ihren Statuten einführen wollte, würden die Solidität und den Werth dieser schönen Anstalt nicht erhöht haben und durch Vornahme von Neuerungen hätte man vielleicht ihren Ruf gefährdet und damit auch die Dienste vermindert, die sie seit vierzig Jahren leistet.*)

Paris.

Theodor Fix.

---

*) Vergleiche die Rede von Thiers über diese Bank, Archiv IV. 119.

Verfassungslehre zum Gegenstande. Er enthält eine Klassification und Darstellung der verschiedenen möglichen Verfassungen, diese ihrer Natur und ihrem Rechte nach betrachtet. Mit besonderer Ausführlichkeit hat der Verfasser die Verfassung der constitutionellen Monarchie dargestellt. — Die vier folgenden Bände, mit welchen das Werk geschlossen ist, handeln von dem Regierungsrecht, das in denselben nach der Reihenfolge der einzelnen Hoheits- oder Regierungsrechte vorgetragen wird.

Der 4te Band handelt von der gesetzgebenden richterlichen und vollziehenden Gewalt, sowie von der Civil-, der Polizei- und Strafgewalt des Staates, — der 5te von dem Regierungsrechte in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, d. i. von dem Völker-, dem Weltbürger- und dem Staatenrechte, — der 6te von der Dienstgewalt — und der 7te von dem Obereigenthume des Staates, von der Volks- und der Staatswirthschaft. Vorausgeschickt ist den letzteren beiden Bänden beziehungsweise ein Abriſs der allgemeinen Erziehungslehre und ein Abriſs der allgemeinen Wirthschaftslehre.

Der Verfasser hat in dieser neuen Ausgabe seines Werkes die Staatswissenschaft in demselben Geiste, wie in der früheren Ausgabe, behandelt, d. i. überall auf die Geschichte und auf die positiven Rechte Rücksicht genommen. Sonst aber ist das vorliegende Werk nicht etwa blos eine neue Auflage, sondern in der That und Wahrheit eine gänzliche Umarbeitung des früher erschienenen Werkes. Das Werk ist von dem Verf. ganz neu ausgearbeitet worden; nicht ein Blatt, nicht eine Seite ist eine blose Wiederholung.

Wir glauben übrigens, eben sowohl das Werk gehörig ausgestattet, als die Anschaffung desselben durch Festsetzung eines (namentlich im Vergleiche zu dem der ersten Ausgabe) sehr billigen Subscriptionspreises erleichtert zu haben.

Tübingen. Im Verlage der H. Laupp'schen Buchhandlung ist erschienen, und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Einleitung
in die
Wissenschaft der Statistik.
Zum Gebrauche
bei
academischen Vorlesungen
herausgegeben
von
Dr. Johannes Fallati,
ordentl. Professor zu Tübingen.

15 Bogen. gr. 8. elegant brochirt. fl. 2. oder Thl. 1. 6 ggr.

Inhaltsanzeige. Erste Abtheilung: Die Statistik als Wissenschaft; ihr Begriff, ihre Arten, ihre Gränzen S. 1—89. Ueber Chronicograph.

Statistik und Historie im Allgemeinen. Die Wissenschaft der Statistik im weiteren Sinn, oder Statistik der Menschheit. Die concrete und die abstracte Statistik. Die pragmatische Statistik Das Verhältniß der Statistik im weitern Sinn zur Chronicognosie und Historie der Menschheit. Die Culturstatistik. Die Statistik im engern Sinne, oder Statistik der Gesellschaft. Die Individual- und die Rubriken-Statistik. Das Verhältniß der Statistik in engern Sinne zu andern Wissenschaften, namentlich zu den übrigen Staatswissenschaften und der Geographie. Zweite Abtheilung. Die Methodologie der Statistik im engern Sinne, im allgemeinsten Umrisse S 100—106. Die acquisitive und die communicative Methodik. D[illegible]e Abtheilung: Die Geschichte der Statistik im engern Sinn in [illegible]en Grundzügen S. 107—212. Das Alterthum. Das Mittelalter. Die neuere und insbesondere die neueste Zeit. Anhang: Literatur der Theorie der Statistik im engern Sinn S. 213—223.

In der v. Jenisch & Stage'schen Buchhandlung in Augsburg sind erschienen:

Vorlesungen über Finanzwissenschaft.

Zum

Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet

von A. Barth.

In 3 Lieferungen. gr. 8. geh. Thlr. 1. 12. oder 2 fl. 24 kr.

Referent empfiehlt dieses treffliche Werk jedem gebildeten Staatsbürger, namentlich aber Ständemitgliedern, Provinzial-Abgeordneten, Kameralisten und Magistratsräthen, von welchen es mit großem Nutzen und Erfolg gelesen werden wird.

Vorlesungen über National-Oekonomie,

mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Handelspolitik und den deutschen Zollverein.

Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet von

A. Barth.

gr. 8. geh. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Die National-Oekonomie hat in jetziger Zeit eine Wichtigkeit erlangt, die keinem Gebildeten, sei er nun Staatsbeamter, Fabrikant oder Gutsbesitzer, erlaubt, ohne vollständige Kenntniß davon zu sein. Der Hr. Verfasser hat diese Lehre, von deren richtiger Anwendung Deutschlands künftige Größe und Wohlfahrt abhängt, mit der an ihm gewöhnten Klarheit abgefaßt.

Das Zollwesen

der Herzogthümer Schleswig und Holstein

in Vorzeit und Gegenwart.

(Mit einer volkswirthschaftlichen Skizze des Landes.)

Von

Professor **Hanssen.**

II.

Es ist schon am Schlusse der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes (Bd. V. Hft. 2. p. 188) [1]) angedeutet worden, daß das Zollwesen der Herzogthümer in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts in Verfall gerieth.

Die Generation tüchtiger Collegienmänner, durch deren Einsicht und Thätigkeit die für die damalige Zeit vortreffliche Zollverordnung von 1803 zu Stande gekommen war, starb aus, ohne auf entsprechende Weise ersetzt zu werden.

Vielmehr gelangte bald eine, von juristischer Tactfestigkeit und cameralistischer Bildung gleichmäßig entblößte, unsichere, nicht selten von persönlichen Rücksichten abhängige Routine zur Herrschaft, während ein nicht geringer Theil des Zollpersonals in den

---

1) Es sei mir erlaubt, hier einen Druckfehler oder Schreibfehler zu berichtigen, der auf p. 158 sich findet. „Die Aemter und Landschaften vom beiderseitigen Antheile (der Landesfürsten) lagen so bunt und zerstreuet durcheinander, als ob dadurch noch mehr einem bei etwaniger Arrondirung zu befürchtenden Arrondirungssysteme vorgebeugt werden sollte." Muß heißen: Separirungssysteme. Aehnlich verfuhr man auch in Sachsen bei den Landestheilungen, weil man fürchtete, daß jeder Landesherr mit seinen Specialinteressen gänzlich von den übrigen sich separiren würde, wenn er sein Gebiet in arrondirter Fläche erhielte. —

Herzogthümern selber entweder unfähig oder corrumpirt oder Beides zugleich war.

Eine allgemeine Verachtung der ganzen Zolladministration überhaupt, worunter die rechtlichen Beamten mit leiden mußten, und eine immense Ausdehnung des Schleichhandels war die natürliche Folge dieses traurigen Zustandes, der aber glücklicher Weise jetzt der Vergangenheit anheim gefallen ist. 1830 ward der Kammerherr von Lowzow zum Director der höchsten Zollbehörde des dänischen Staates (des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii) ernannt, und den eifrigen und rücksichtslosen Bestrebungen desselben ist es gelungen, das Zollwesen der Herzogthümer moralisch und intellectuell wieder zu heben, zunächst mit Hülfe eines ausgezeichneten Departementschefs, eines mit seltener Einsicht und eiserner Arbeitskraft ausgerüsteten Mannes, der auf so vielfache Weise um sein Land für immer sich verdient gemacht hat, und den ich hier wohl, weil Deutschland solcher Männer nicht viele zählen dürfte, namhaft machen darf, des Etatsrath Jensen, jetzigen Bürgermeisters der Stadt Kiel.

Gleichzeitig wurde die bestehende Zollgesetzgebung einer Revision unterworfen. Seit 1803 waren Hunderte von einzelnen gesetzlichen Verfügungen in Zollsachen erschienen; manche davon gehörten zwar nur der vorübergehenden Zeit der Continentalsperre an, die übrigen aber galten neben dem Hauptgesetze von 1803, welches durch dieselben vielfach modificirt, keineswegs aber immer verbessert worden war. Dieser ganze Wulst von zum Theil confusen, einander widersprechenden und meistens schlecht redigirten Verordnungen mußte endlich einmal gesichtet und zu einem harmonischen Ganzen verarbeitet werden. Hiemit ward noch im Herbste 1830 eine, aus Mitgliedern der höchsten Zollbehörde und anderer Landescollegien zusammengesetzte Commission beauftragt, welche im Herbste 1833 einen Entwurf fertig hatte, der aber vorläufig liegen blieb, um den durch das Gesetz vom 28. Mai 1831 angeordneten, aber erst im Herbste 1835 für Holstein und im Frühlinge 1836 für Schleswig zum ersten Male einberufenen Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden zu können. Unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Aeußerungen ward dann unterm 1. Mai 1838 die neue Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, gültig vom 1. Januar 1839 an, publicirt, die Verordnung selber in 16 Abschnitten und 353 Paragraphen auf 141 Quartseiten, von denen aber die Hälfte auf die beigefügte dänische Uebersetzung fällt; die Tarife und Schemate (bloß deutsch erlassen) auf 131 Quartseiten. —

Das Gesetz motivirt sein Erscheinen durch folgende, dem Gesetzgeber in den Mund gelegte Worte der Einleitung:

„Die über die bisherige Einrichtung des Zollwesens in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein wiederholt zu Unserer Kunde gekommenen Beschwerden haben Uns allerhöchst bewogen, die sorgfältigsten Untersuchungen darüber anstellen zu lassen, welche Mängel in dieser Beziehung Statt finden und wie denselben abgeholfen werden könne. Es ist daraus hervorgegangen, daß namentlich die seitherigen vielfachen Exemtionen von der Zollerlegung bis jetzt der Einrichtung eines dem Zwecke entsprechenden Zollwesens entgegengestanden haben und daß eine verbesserte Organisation des Zollwesens, die auf eine für die Sicherung Unserer Intraden und den Schutz der Interessen Unserer Unterthanen gleich wirksame Controle gestützt ist, durch die Verlegung der Zollgrenze an die Landesgrenze und die Erstreckung der Zollpflichtigkeit auf sämmtliche Districte und Einwohner innerhalb der Zollgrenze bedingt wird.

Außerdem hat sich gezeigt, daß die bisherigen Zolltarife und die Taxen für die Schiffsabgaben den jetzigen Waarenpreisen und Handelsverhältnissen nicht mehr völlig entsprechen, daß bei einer zeitgemäßen Aenderung derselben ein freierer Verkehr zwischen Unseren Herzogthümern und Unserem Königreiche hergestellt werden kann und daß ebenfalls die Einrichtung in Ansehung der Zollsporteln einer Verbesserung bedarf. Dabei haben eine gleichmäßige Regulirung der Durchgangsabgaben auf allen Transitwegen Unserer Herzogthümer, eine größere Begünstigung der Creditauflagefreiheit, ein einfacheres Verfahren in der Erhebung der Abgaben und eine angemessenere Regulirung der Controle über den inneren Verkehr als Förderungsmittel für die Erreichung der hier vorliegenden Zwecke sich ergeben; so wie die Mitwirkung der Gerichte hinsichtlich der Entscheidungen wegen Uebertretungen der Zollgesetze zur Sicherung der Gerechtsame der Beikommenden in erhöhetem Grade beizutragen geeignet gefunden ist."

Mit Recht sind hier als Bedingungen für einen besseren Zustand des Zollwesens die Verlegung der Zollgrenze an die Landesgrenze und die Einführung einer allgemeinen Zollpflichtigkeit der sämmtlichen Landesbewohner innerhalb der Zollgrenze an die Spitze gestellt.

Nach der Zählung vom 1. Februar 1835 hatten die Herzogthümer Schleswig und Holstein c. 774,000 Einw.
Davon waren innerhalb der Zollgrenze c. 699,000 „
Mithin außerhalb derselben c. 75,000 Einw.

Von letzteren kamen c. 30,000 auf Altona und Wandsbeck, welche resp. Stadt und Ortschaft nach ihren besonderen Beziehungen zu dem nahe gelegenen Hamburg nach wie vor außerhalb der Zolllinie gelassen werden mußten, und c. 45,000 E. auf das südöstliche Holstein oder die in der Richtung von Hamburg nach Lübeck gelegenen stormarischen Aemter, welche bis 1839 nur die mittelalterlichen niedrigen Passagezölle kannten und bis dahin, zu Wegen und Depots für den Schleichhandel dienend, dem schleswig-holsteinischen Zollwesen fast feindlich gegenüber gestanden hatten.

Die Waaren konnten von Hamburg aus meilenweit z. B. bis dicht vor Oldesloe ins Land transportirt werden, ohne einer Legitimation zu bedürfen und, selbst wenn die Absicht, sie einzuschmuggeln, klar vorlag, angehalten und confiscirt werden zu können. So war die Zollgrenze fast mitten im Lande und hier eine viel ausgedehntere Linie mit größerer Schwierigkeit zu bewachen, als dies jetzt der Fall ist, nachdem Hamburg unmittelbar an der Landesgrenze in einem engeren Halbkreise mit Zollbewachung umstellt worden. —

Von den innerhalb der Zolllinie wohnenden 699,000 Menschen waren nach einer approximativen Schätzung 585,000 zollpflichtig und 114,000 exemt. Wir wollen uns hier nicht über den Ursprung und die rechtliche Begründung dieser Zollexemtionen und die partiell schon früher vorgenommene Beschränkung derselben verbreiten, noch bei den bekannten Motiven der Aufhebung solcher Privilegien verweilen, sondern nur durch einige Zahlen nachweisen, wie sehr die Zollfreiheit der Districte (Glückstadt und die Landschaften des westlichen Holsteins, Plön und die plönschen Aemter, einzelne Gegenden an der Westseite Schleswigs) mit c. 93,900 E. misbraucht worden ist, was von Seiten der übrigen Zollexemten c. 20,100 (die adeligen Klöster, die Besitzer adeliger Güter, Prediger, eine Anzahl von Beamten u. s. w.) nur selten und ausnahmsweise geschehen sein mag.

Für die gedachten 93,900 Unterthanen ward nach dem jährlichen Durchschnitte der Jahre 1833, 1834 u. 1835 von, dem Tarife nach zollbaren Waaren aus der Fremde eingemeldet eine Werthsumme von c. 1,083,000 Reichsbankthalern [1]) d. i. c. 11½ Rbthlr. per Kopf, während die 585,000 zollpflichtigen Unterthanen nur eine Werthsumme von 3,107,000 Rbthl. nach demselben Durchschnitte verzollten d. i. 5⅓ Rbthl. per Kopf.

1) Ein dänischer Reichsbankthaler (die officielle Rechnungsmünze der Herzogthümer) zerfällt in 6 Reichsbankmarken oder 96 Reichsbankschillinge und ist gleich 30 Schillingen hamb. und schlesw.-holst. Cour. oder = ¾ preuß. Thlr.

Diese Differenz (welche eigentlich noch größer ist, weil an einigen Plätzen des zollfreien Ditmarschen die eingeführten Waaren bloß bei dem Ortsbeamten gemeldet wurden, worüber keine nähere Kunde zu erlangen war) rührt theils daher, daß die zollfreien Districte mehr einmeldeten, als sie verbrauchten, und Schleichhandel in die zollpflichtigen Districte trieben, theils daher, daß die zollpflichtigen Districte außerdem noch direct von der Fremde Waaren einschmuggelten.

Im Jahre 1835 bezogen die zollfreien Districte 917,620 U. Kaffe oder c. 9⅘ U. per Kopf und 96,022 U. Thee oder 1 U. per Kopf, während 2,121,320 U. Kaffe und nur 1,865 U. Thee von 585,000 E. verzollt wurden.

Aehnliche Misverhältnisse kamen hinsichtlich des Exportes von Landesproducten, die einem Ausfuhrzolle unterworfen waren, vor, indem z. B. von Häuten und Fellen große Quantitäten aus zollpflichtigen Districten nach Ditmarschen, als zum dortigen Consum bestimmt, ausgemeldet und daher zollfrei dorthin geführt, von dort aber als ditmarsische Landesproducte nach dem Auslande, also mit Umgehung des Ausfuhrzolles, versandt wurden: ein Manoeuver, das indessen damals in noch größerem Umfange durch Ausmeldungen nach Altona getrieben ward.

Die Staatskasse konnte sich schon in ihrem eigenen Interesse zu einem bedeutenden Opfer verstehen, um die nachtheiligen Zollexemtionen aus dem Wege zu räumen. Da die Zollexemten aber, so weit dieselben überhaupt Anspruch auf Entschädigung hatten, theils übertriebene Forderungen machten, theils sich auf gar nichts einlassen wollten, so geriethen die darüber angeknüpften Unterhandlungen in Stocken und das Gesetz mußte sich darauf beschränken, in §. 2. die Aufhebung der Zollexemtionen „unter Vorbehalt der dafür auszumittelnden Entschädigung" auszusprechen.

Die Angelegenheit ist hinterher nach mancherlei Wirren doch endlich auf gütlichem Wege beendigt worden; wie? ist hier nicht von Interesse und nur das mag darüber noch angeführt werden, daß die Klöster und die Besitzer adeliger Güter die ihnen zugefallene Entschädigungssumme in Gemeinschaft zu conserviren und die jährlichen Zinsen zum öffentlichen Besten des Landes zu verwenden beschlossen haben. Den Landschaften lag es näher, die Entschädigungssummen zur Tilgung ihrer zum Theil sehr bedeutenden Communalschulden zu verwenden. Alle Exemten aber haben, wie es scheint, ihre alte Abneigung gegen Zölle und Zollwesen fahren lassen und

überraschend schnell in den neuen, nun aber auch gebesserten Stand der Dinge sich gefunden. —

Wir wollen jetzt den Inhalt der neuen Zollverordnung nach der in der ersten Abtheilung bei Betrachtung der älteren Zollgesetze befolgten Ordnung näher darlegen.

A. Materieller Theil.

Abschn. II. (theilweise); V. IX—XI. XVI. und die Tarife.

Einfuhr- und Ausfuhrzölle.

Die Regierung beabsichtigte nicht, durch die, den Ständen zur Begutachtung vorgelegten Tarife die bisherige Nettoeinnahme des Zollwesens der Herzogthümer zu erhöhen, wohl aber war ein höherer Ertrag aus dem Einfuhrzolle calculirt worden, um den wegen Ermäßigung anderer Zollabgaben zu erwartenden Ausfall zu decken. Da aber ein höherer Ertrag des Einfuhrzolles viel sicherer aus der gleichzeitig vorgenommenen besseren Organisation des Zollwesens, als aus hohen Tarifsätzen, die für die Herzogthümer nach dem geringen Umfange und den ausgedehnten Grenzlinien dieser Lande und bei der Nähe von Hamburg und Lübeck doppelt unpassend sein würden, zu erwarten stand, so handelte es sich eigentlich nur um eine passende, den veränderten Waarenpreisen entsprechende Umlegung der einzelnen Tarifsätze. Im Ganzen hielt man sich — unter Zugrundelegung Hamburger- und anderer Preiscourante — bei der Tarifirung des Einfuhrzolles für Fabrikate, Colonialwaaren u. s. w. innerhalb der Grenzen von 10—20%, da man annahm, daß die Einnahme von einem Zolle unter 10% in keinem Verhältnisse zu den Administrationskosten stehen, Sätze aber von über 20% durch die Controle nicht genügend zu effectuiren sein würden. Entscheidend jedoch wirkte auf die Tarifentwerfung die Verfolgung einer Haupttendenz des neuen Gesetzes, nämlich die Herstellung eines freieren Verkehrs mit Dänemark, ein. Dieser fand zwar bisher schon hinsichtlich der beiderseitigen Landesproducte Statt, auch gingen die Handwerkerwaaren und Fabrikate Dänemarks frei in die Herzogthümer ein, nicht aber umgekehrt die der Herzogthümer nach Dänemark, indem für sie der Regel nach der halbe Einfuhrzoll oder speciell normirte Sätze erlegt werden mußten. Dänemark hatte seither höhere Zollsätze, als die Herzogthümer. Die ganz natürliche Bedingung nun, welche dänischer Seits für ein vollständiges Reciprocitätsverhältniß zwischen Dänemark und den Herzogthümern gemacht wurde,

war die Annahme gleicher Zollsätze in beiden Staatstheilen und zwar solcher, die man theils aus industriellen, theils aus financiellen Gründen im Königreiche festhalten zu müssen glaubte. Allerdings mußte es eine höchst schwierige Aufgabe sein, Zollsätze ausfindig zu machen, die beiderseits convenirten und für die Herzogthümer nicht zu hoch, für das Königreich nicht zu niedrig erschienen.

Doch kam durch gegenseitiges Nachgeben der Entwurf zu einem gemeinschaftlichen Tarife — mit Ausnahme von 4 Einfuhrartikeln — zu Stande, der im Allgemeinen, wie schon bemerkt, 20% nicht überstieg, für die meisten Waaren aber bedeutend niedriger war und durchschnittlich die ganze calculirte Werthsumme der Einfuhr fremder Waaren in die Herzogthümer mit 12 Proc. traf, mithin bedeutend moderater war, als der Tarif des deutschen Zollvereins, von englischen, französischen, nordamerikanischen, russischen Zöllen u. s. w. gar nicht zu reden. Die Provincialstände der Herzogthümer erklärten aber die vorgeschlagenen Sätze für, den Localverhältnissen nach, viel zu hoch, wollten ihn auf die Hälfte, den vierten Theil und darunter ermäßigt haben und während die holsteinischen deßungeachtet Reciprocität zwischen Dänemark und den Herzogthümern für den Binnenverkehr in Anspruch nahmen, meinten die schleswigschen, daß man lieber auf den freien Verkehr mit dem Königreiche verzichten solle, wenn derselbe nur unter der Bedingung der höheren Zollsätze zu erreichen stände. Dennoch würden sicherlich grade aus dem Herzogthume Schleswig vielleicht schon in den allernächsten Jahren die dringendsten Vorstellungen an die Ständeversammlung oder an die Regierung wegen Erlangung jener Verkehrsfreiheit eingegangen sein!

Da die dänischen Stände weder für eine erhebliche Herabsetzung der Tarifsätze des Entwurfes sich erklärt, noch auch der vollständigen Verkehrsreciprocität aus Furcht vor der mächtigen Concurrenz der Handwerkerwaaren und Fabrikate der Herzogthümer sonderlich geneigt sich gezeigt hatten, so gerieth die Regierung, wie man aus dem, um 2 Jahre verzögerten Erscheinen des Zollgesetzes schließen konnte, in Verlegenheit, was nun zu thun sei. Es behielt aber der ursprüngliche Gedanke der Verkehrseinigung bei ihr glücklicher Weise die Oberhand und deßungeachtet wurden die Wünsche der holsteinischen und schleswigschen Stände, so viel als unter den vorwaltenden Umständen irgend thunlich, berücksichtigt, indem der Entwurf in vielen Sätzen und zwar gleichmäßig für Dänemark und die Herzogthümer ermäßigt wurde.

Da man aber dänischer Seits nicht durchgängig auf eine solche

Herabsetzung eingehen zu können glaubte, so wurde die Zahl der 4 Differenzartikel des Entwurfes auf c. 50 vermehrt und es gehören hierher: die wichtigsten Gattungen von Manufacturwaaren, Kaffebohnen, Wein und Spirituosa, Bau- und Nutzholz. Doch können alle diese Waaren, wenn sie erweislich in den Herzogthümern verzollt worden, gegen Nachlegung des Differenzzolles in das Königreich eingehen (ein Verhältniß, das im Allgemeinen früher schon Statt fand), nur müssen die bei der Einfuhr in Dänemark stempelpflichtigen fremden Wollen- und Baumwollenwaaren schon sogleich bei ihrer Verzollung in den Herzogthümern „zu mehrerem Beweise der geschehenen Berichtigung" gestempelt worden sein, wenn sie nach Dänemark versandt werden sollen. (Sonst findet eine solche Stempelung fremder Manufacturwaaren für die Herzogthümer selber nicht Statt).

Daß nun ungeachtet einer solchen Differenz hinsichtlich des Einfuhrtarifs beider Staatstheile die erwähnte Reciprocität des Binnenverkehrs eingeräumt wurde, war für die Herzogthümer ein erfreuliches Ereigniß und gewissermaßen als eine Entschädigung für manche frühere materielle Benachtheiligung anzusehen, da sie, nach dem dermaligen Zustande des Gewerbewesens, einen größeren Vortheil als das Königreich von der nunmehrigen völligen Verkehrsfreiheit zu erwarten hatten. Die einzigste Ausnahme ward für den in den Herzogthümern raffinirten Zucker gemacht, der bis jetzt durch ein absolutes Einfuhrverbot vom Königreiche abgewehrt worden war, während der ersten 3 Jahre — 1839, 40, 41. — gegen 3 Rbthl. 32 Rbß. per 100 ℔. (gleich dem halben jetzt für Dänemark und die Herzogthümer gleichmäßig regulirten Einfuhrzolle für fremde Raffinade), später aber auch ganz frei in Dänemark eingehen sollte. Man fürchtete von einem plötzlichen Freigeben den Ruin der Kopenhagener Raffinaderien durch die wohlfeiler arbeitenden Flensburger. —

Eine Folge des neuen Tarifsystems war die Einführung von dänischem Gewichte und Maaße für das Zollwesen der Herzogthümer und es wurden behufs der Reduction bis weiter folgende Verhältnisse angenommen:

100 ℔. Zollgewicht	=	103 ℔. schl.-holst. Gewicht.
100 Fuß Zollmaaß	=	109½ Fuß - - Maaß.
100 □ Fß.	=	120 □ Fß. - -
100 Cubikfß.	=	131½ C.fß. - -
100 Pott	=	106⅔ Quartier - -

Darnach stellen sich die Zollsätze zum Theil nicht unbeträchtlich niedriger heraus, als sie erscheinen, wenn man das gewohnte Handelsgewicht und Handelsmaaß der Herzogthümer zum Grunde legt. Aber freilich ist eine solche Verschiedenheit zwischen dem officiellen Gewichte und Maaße und dem des täglichen Lebens nicht ohne Beschwerde für Commercirende, wie für Zollbeamte. —

Als eine Verbesserung der neuen Tarife ist hervorzuheben, daß das Gewicht (Maaß, Stückzahl) auch bei den Waaren, welche bisher noch nach dem Werthe verzollt wurden, als Verzollungsmaaßstab eingeführt wurde. [1]) Bei der seitherigen Werthverzollung, soweit sie noch nach dem Gesetze von 1803 Statt fand (Vgl. Arch. V, 2. p. 179. 80), waren die Commercirenden sehr der Willkühr der Zollbeamten Preis gegeben und der Handelsstand eines Ortes war gegen den eines anderen Ortes nicht selten so prägravirt, daß oft nichts Anderes übrig blieb, als die Waaren da zu verzollen, wo man mit den niedrigsten Angaben (mit 1/2, 1/4 und noch weniger der wirklichen Preise) durchkommen konnte, und sie dann von dieser Zollstätte gegen Passirzettel nach dem eigentlichen Bestimmungsorte bringen zu lassen: wobei die Zolleinnahme begreiflicher Weise einen starken Abbruch litt. Den Uebelstand bei der Gewichtsverzollung, daß die verschiedenen, zu derselben Waarengattung gehörigen Artikel ihrem Werthe nach so ungleich vom Zolle getroffen werden, suchte man durch eine möglichst detaillirte Classification der Waaren zu mildern.

Der neue Einfuhrzolltarif enthält nämlich c. 550 Positionen, außer den freien Artikeln. Frei gehen ein: eine Menge von Verwandlungs- und Hülfsstoffen für Handwerker und Fabriken z. B. rohe Metalle und altes Metallgut, Feldsteine, Marmorblöcke, Baumwolle, Lohe, Potasche, Walkererde, Elfenbein, Färbekräuter, Horn von Rindvieh, Korbweide, rohe Haare von Pferden und anderen Thieren, Hanföl, Leinsaat, rohe Knochen, Brennholz und Holzkohlen, auch Torf; viele Stoffe für Apotheken z. B. Opium, Arsenik; ferner Gold und Edelsteine und die, Kunst und Wissenschaft betreffenden Gegenstände, wie Bücher, Charten, Gemälde, Bildhauerarbeiten; endlich noch einige Victualien, namentlich frische Fische, frisches Fleisch und frischer Speck. Der Entwurf hatte auch unvermahlene Kornwaaren vom Zolle befreit, weil dann, da auch weder Ausfuhr- noch Transitzoll für sie zu erlegen ist, die Getreidetransporte von jeder Con-

---

1) Die Werthverzollung findet jetzt nur noch Statt für Strandgut und für gewisse Gattungen eingeführter Fahrzeuge.

trole beim Landtransporte (für den Seetransport kommen die Schiffsfahrtsabgaben in Betracht) befreiet werden konnten, ohnehin der Getreidezoll seither so gut wie nichts eingebracht hatte.[1] Allein alle 4 Ständeversammlungen hatten im Interesse des Landmanns einen Einfuhrzoll auf Getreide angerathen und es ist dieser nach den Vorschlägen der Roeskilder (Rothschilder) Stände normirt worden z. B. per Tonne Weizen (c. 220 Pfund) 1/2, per Tonne Roggen 1/3, Buchweizen und Gerste 1/4 Reichsbankthaler. Uebrigens ist in der letzten holsteinischen Ständeversammlung schon ein Antrag auf temporairen Erlaß dieses Einfuhrzolles mit Bezug auf die hohen, den ärmeren Volksklassen beschwerlichen Getreidepreise zur Verhandlung gekommen, und bei sehr schlechten Erndten oder gänzlichem Miswachs in dem, sonst Korn ausführenden Staate, wenn der Bauer selber genöthigt ist, fremdes Getreide für den Hausstand und zur Aussaat aus den Seestädten herbeizuholen, liegt eine Befreiung vom Einfuhrzolle im eigenen Interesse der Landwirthe. — Mehl zahlt in 2 Abtheilungen 1 1/2 und 2/3 Rbthlr. per 100 Pfund. —

Von den, das Fabrikinteresse berührenden Zollsätzen sind folgende hervorzuheben:

Baumwollengarn, ungefärbtes,	per 100 Pfund	2	Rbthlr.	48	B ß.
" gefärbtes	"	5	"	20	"
Baumwollengewebe	"	15	"	—	"
Flachs, ungehechelter	"	1	"	4	"
" gehechelter	"	3	"	12	"
Leinengarn, ungebleichtes	"	3	"	12	"
Leinewand	"	10	"	40	"
Wolle	"	1	"	4	"
Wollengarn, ungefärbtes	"	6	"	24	"
Calmuck u. dgl.	"	12	"	48	"
Tuch	"	33	"	32	"
Rohzucker v. d. dänischen Colonien	"	1	"	64	"
" sonst	"	2	"	60	"
Raffinirter Zucker	"	6	"	64	"
Tabacksblätter	"	1	"	54	"

1) Zwar wird nicht wenig Ostseegetreide zum inneren Consum, besonders für Kopenhagen, seiner bessern Qualität halber eingeführt, allein es kam wenig zur Verzollung, weil es den Importeurs zur Creditauflage ausgeliefert werden mußte und diese oft inländisches als ausländisches wieder zur Ausfuhr von ihrem Conto abschreiben ließen, ein Misbrauch, dem nur durch sehr *lästige* Controlmaaßregeln vorzubeugen sein würde.

Rauchtaback	per 100 Pfund	6	Rbthlr.	—	B/ß.
Cigarren	„	33	„	32	„
Schreib- und Postpapier	„	4	„	16	„
Töpferarbeit	„	1	„	4	„
Porzellan, abgestuft	„ 10, 20 u.	40	„	—	„
Seife, grüne	„	2	„	8	„
„ gewöhnliche weiße	„	2	„	48	„
„ wohlriechende	„	20	„	80	„
Tafelglas	„	1	„	48	„
Talglichter	„	4	„	16	„
Gußeisenwaaren, grobe	„	2	„	72[1])	„
Sattler- und Riemerarbeit	„ 12½ u.	25	„	—	„

Und von den Sätzen, die einen bloß financiellen Charakter haben:

Kaffebohnen	per 100 Pfund	2	Rbthlr.	8	B/ß.
Thee	„	10	„	40	„
Rosinen und Corinthen	„	1	„	16	„
Sago	„	2	„	8	„
Wein in Fässern per 30 Vierteln [2])		8	„	—	„
„ in Flaschen per 100 Bout. à ¾ Pott		8	„	32	„
Spirituosa aller Art per 30 Viertel		12	„	—	„
jedoch Rum von S. Croix nur		2	„	—	„

Man vergleiche diese Sätze mit dem deutschen Vereinstarife, um den Unterschied sich zu veranschaulichen.

Einzelne Sätze erscheinen fast zu niedrig z. B. für Kaffebohnen und Wein (c. 10%). Auffallend niedrig sind auch Seidenwaaren besteuert, nämlich nur mit 30 Reichsbankthalern (Seide eben so viel), während der Entwurf 250 Reichsbankthaler forderte. Bei einem so werthvollen und dem Schleichhandel so sehr ausgesetzten Gegenstande ist ein hoher Satz nicht rathsam; man scheint aber doch der Controle zu wenig zugetraut zu haben. Umgekehrt ist Salz sehr hoch besteuert, nämlich mit 1 Rbthlr. 16 B/ß. per Tonne (c. 260 Pfund.) Da aber das Salz in Dänemark und den Herzogthümern nicht Gegenstand eines Regals ist, auch eine Consumtionssteuer auf Salz außer dem Zolle nicht existirt, so sind die Salzpreise unweit niedriger, als z. B. in den deutschen Zollvereinsstaaten. In Kiel wird die Tonne englischen Salzes für 6 Mß. Cour. verkauft (wovon

1) In den nächstfolgenden Jahren successiv weniger und von 1842 an: 1 Rbthlr. 54 Bß.

2) d. i. 1 Oxhoft zu 240 Pott (8 Pott auf 1 Viertel.)

c. 1/3 auf den Einkaufspreis, 1/3 auf Fracht- und Handelskosten, 1/3 auf den Zoll fällt), was noch nicht völlig einen preußischen Thaler für den Centner ausmacht.

Einen ganz übertriebenen Schutz genossen vor 1839 die Salzraffinaderien der Herzogthümer, da der Zoll für rohes Steinsalz nur 20 Reichsbankschillinge per 1,000 Pfund betrug, während der Zoll für englisches und anderes Küchensalz schon der jetzige war. Mit der neuen Verordnung aber ist der Zoll für rohes Steinsalz auf 1 Rbthlr. 24 Rbß. per 1,000 Pfund, gegen den in diesem Punkte ganz irrationellen und inconsequenten Antrag der holsteinischen Ständeversammlung erhöht worden. —

Für, aus der Fremde eingeführte und als inländische in Fahrt gesetzte Schiffe ist der Einfuhrzoll nach der Größe derselben und mit Rücksicht auf das Baumaterial (Eichenholz, Föhrenholz) mit einer gewissen Summe per Commerzlast zu erlegen. [1]) Das Nähere S. §. 143 — 147 der Zollverordnung. — Für beschädigte, aber noch brauchbare, zur Auction gebrachte und zum Verbleiben im Lande bestimmte Strandwaaren kann der Einfuhrzoll auf Verlangen der Betheiligten mit 12 1/2 Proc. vom Bruttobelaufe der vollen Auctionssumme (statt der tarifmäßigen Zölle) entrichtet werden. — Bei Strandungen geborgene Schiffsgeräthschaften zahlen 8 Proc.; Schiffsböte, welche nicht als Inventar von Schiffen eingeführt werden, immer 12 1/2 Proc. —

Nur für zwei Artikel ist nach wie vor ein Einfuhrverbot geblieben, wogegen auch die Stände nichts zu erinnern hatten, nämlich für die der Regalität und Stempelung unterworfenen Spielcharten aus fiscalischen, und für Cichorien, so wie andere Kaffesurrogate aus medicinalpoliceilichen Gründen, wobei nur zu bedauern ist, daß eine medicinalpoliceiliche Aufsicht über die im Lande fabricirten Kaffesurrogate gar nicht existirt, der Zweck des Verbotes also verfehlt wird. —

Was den Ausfuhrzolltarif betrifft, so enthält derselbe nur 28 Sätze, da die meisten Erzeugnisse der Landwirthschaft (die Fabrikate selbstverständlich), namentlich alle Producte des Ackerbaues und die Fettwaaren frei ausgehen. Von financieller Wichtigkeit ist der Ausfuhrzoll nur für Rindvieh und Pferde, Häute und Felle und Wolle. Außerdem sind Schafe und Schweine, Lohe, Eichenholz, Federkiele, Federhaare, Talg, Wachs, Knochen, Lumpen, altes Kupfer-,

---

1) Für Schiffe aus Föhrenholz von 50 C. L. und darüber ist jedoch — nach Tractaten mit Rußland — nur 2 Procent des Werthes zu entrichten.

Zinngut u. dgl. zu einem Ausfuhrzolle angesetzt. Die Stände der Herzogthümer waren sehr geneigt, auf gänzliche Abschaffung des Ausfuhrzolles anzutragen, erkannten indessen doch an, daß die Einnahme, namentlich von Ochsen und Pferden, nicht entbehrt werden könne, und beschränkten sich darauf, in Betreff der anderen Artikel theils eine Herabsetzung, theils die Zollbefreiung derselben zu beantragen. Diesen Vorschlägen ist in soweit Statt gegeben worden, daß Wolle von 3 Rbthlr. 12 Rb ß. des Entwurfes auf 1 Rbthlr. 54 Rb ß., Kalkwolle von 1½ Rbthlr. auf 72 Rb ß. per 100 Pfund, Schafe und Lämmer von 12 auf 8 und Schweine von 24 auf 16 Rbankschillinge per Stück heruntergesetzt wurden. Pferde zahlen 3 Rbthlr., Hornvieh 1 Rbthlr. 64 Rb ß. per Stück; Häute und Felle von Rindvieh und Pferden, frische und gesalzene 2, getrocknete 4⅙ Rbthlr. per 100 Pfund. Lumpen per 100 Pfund 80, Knochen 10 Rb ß. u. s. w. — Feldsteine dürfen nur als Ballast von Schiffen ausgeführt werden und zahlen dann keinen Ausfuhrzoll; eine größere Freiheit der Ausfuhr glaubte man mit Rücksicht auf den inländischen Deich- und Wegebau nicht bewilligen zu dürfen.

Mit Ausnahme von Lumpen ist der dänische Ausfuhrzolltarif dem der Herzogthümer gleichlautend und es braucht kaum bemerkt zu werden, daß, im gegenseitigen Verkehr mit Landesproducten und Landesfabrikaten wie der Einfuhrzoll, so auch der sonst zu erlegende Ausfuhrzoll wegfällt. Von Dänemark können jedoch Lumpen, deren Ausfuhr nach der Fremde dort verboten ist, auch nicht nach den Herzogthümern versandt werden. —

Nach §. 29 soll die höchste Zollbehörde nach Ende eines jeden dritten Jahres, von der Publication der neuen Tarife an gerechnet, über die, wegen veränderter Handelsverhältnisse in den Tarifen etwa erforderlichen Modificationen Bericht erstatten, wenn aber dringende Conjuncturen provisorische Aenderungen erforderlich machen sollten, deshalb sogleich Vorschläge machen.

Es bezieht sich diese Bestimmung auch auf den Transitzolltarif, welcher in den wenigen Jahren bereits seine Geschichte hat. Der Entwurf enthielt einen speciell ausgearbeiteten per 100 Pfund Brutto regulirten Tarif, dem die Berechnung nach 1 % des Werthes zum Grunde lag. Durch diesen Satz, welcher bis zu 16 Rbthlr. 64 Rb ß. per 100 Pfund Brutto für Seidenwaaren stieg, würden aber die werthvolleren Waaren so hoch besteuert worden sein, daß man sie von den holsteinischen Landtransitrouten verscheucht und auf concurrirende Routen der Nachbarstaaten hingedrängt hätte. Die holstei-

nischen Stände machten auf diese Gefahr aufmerksam, beantragten, daß so viele Waarengattungen als möglich unter denselben Zoll gebracht würden und bezeichneten ½ Rbthlr. per 100 Pfund als das Maximum des aufzulegenden Transitzolles. (11⅕ Silbergroschen.) Das Gesetz verließ nun ganz und gar die Werthbasis und stellte nur zwei Säze für den Landtransit [1]) auf, nämlich 32 Rbß. oder ⅓ Rbthlr. in der Richtung von Westen nach Osten (also z. B. von Hamburg nach Lübeck) und 16 Rbß. oder ⅙ Rbthlr. in der Richtung von Osten nach Westen (von Lübeck nach Hamburg), wobei die Betrachtung geleitet haben mag, daß das Gros der Waaren in der ersten Richtung werthvoller ist, als in der zweiten. (Beziehungsweise Fabrikate, Colonialwaaren, Weine, Südfrüchte u. dgl. einerseits und die Rohstoffe der Ostseeländer andererseits.) — Aber ehe noch die Zollverordnung vom 1. Mai 1838 in Kraft getreten war, wurde durch ein unmittelbares, an die höchste Zollbehörde erlassenes königliches Rescript der Transitzoll sowohl für die östliche als westliche Richtung gleichmäßig auf 16 Rbß. oder ⅙ Rbthlr. per 100 Pfund Brutto normirt. Es hing dies offenbar zusammen mit den Klagen der Hansestädte Hamburg und Lübeck, deren auch andere Staaten auf diplomatischem Wege sich angenommen haben mögen. Die Hansestädte hatten inzwischen schon eine Beschwerdeschrift beim deutschen Bunde eingereicht, weil sie rechtshistorische Ansprüche auf die bisherige Transitfreiheit der durch Holstein gehenden Hamburg-Lübecker Routen geltend machen zu können glaubten. Ehe es jedoch zu einer Entscheidung kam, verständigten beide Parteien sich durch Vertrag vom 8. Juli 1840, der bis zum Jahre 1868 bindet, dahin, daß es bei dem Transitzolle von ⅙ Rbthlr. per 100 Pfund Brutto (nebst 6% Zollgebühren vom Zollbetrage) sein Bewenden zu lassen, wogegen man holsteinischer Seits verschiedene Concessionen zur Erleichterung des Verkehrs machte.

Nach 1868 steht es den Contrahenten beiderseits frei, die beim Bundestage erhobenen Beschwerden wieder aufzunehmen; beiderseits: denn allerdings hatte auch die dänische Staatsregierung in ihrer in der 31. Sitzung der deutschen Bundesversammlung von 1838 übergebenen Gegenerklärung eine Reihe holsteinischer, gleichfalls auf

1) Der Wassertransit durch den schleswig-holsteinischen Canal, die Belte und den Sund unterliegt besonderen Durchgangsabgaben, deren Erlegung übrigens nach dem neuen Gesetze von dem Landtransitzoll befreiet, wenn für dieselben Waaren eine Combination des Wasser- und Landtransportes eintritt, was in mehreren Routen der Fall ist. —

rechtshistorischen Verhältnissen beruhenden Ansprüche als Gegenstand eventueller Widerklage gegen die Hansestädte in Betreff der Zolleinrichtungen u. s. w. derselben hervorzuheben nicht unterlassen. [1]) Ohne hier auf die Frage eingehen zu wollen, ob es nicht für beide Parteien und zur Sicherstellung der Zukunft besser gewesen wäre, daß man die streitigen Puncte sogleich zur Entscheidung des deutschen Bundes hätte kommen lassen, können wir nicht umhin, das Bedenkliche zu berühren, welches eine solche Regulirung des Transitzolles durch einen und denselben Satz für alle Waaren haben muß. 1/6 Rbthlr. per 100 Pfund (3 3/5 Silbergroschen) ist für die werthvollsten Waaren zu wenig, für die gewichtschweren Artikel nach dem Werthe derselben aber zu hoch und die Folge davon ist schon gewesen, daß nachträglich [2]) noch eine ganze Reihe der zuletzt genannten Waaren vom Transitzolle gänzlich befreiet worden sind, so daß fast alle ostseeischen Artikel von irgend einer Bedeutung in diese Kategorie fallen, während ein anderweitiger Ersatz für dieses financielle Deficit abgeschnitten ist, weil vertragsmäßig, wenigstens bis 1868, der Transitzoll von 1/6 Rbthlr. für keine Waare erhöht werden darf.

Am schlimmsten aber ist es, die Sache aus dem Gesichtspuncte der holsteinischen Handelsinteressen betrachtet, daß nach Art. 6 des mehrgedachten Vertrages von 1840 „keine Communication durch Holstein zwischen Elbe und Ostsee rücksichtlich der Abgabe für den Waarendurchgang vor den vertragsmäßigen Transitrouten zwischen Lübeck und Hamburg bevorzugt, vielmehr eine jede Ermäßigung oder Aufhebung jener Abgabe auf diese Straßen ausgedehnt werden soll.“ Die Regierung hat sich dadurch die Hände gebunden, die inländischen Häfen, unter denen namentlich Kiel geeignet sein würde, mit Lübeck in ostseeischer Spedition und in ostseeischen Geschäften überhaupt mehr und mehr zu concurriren, vor der capitalreicheren Nachbarstadt durch einige Zollerleichterungen zu begünstigen, die um so eher zu rechtfertigen sein würden, als bis 1839 gerade das Umgekehrte durch die eigenen Maaßregeln der dänischen Staatsregierung nur zu viele Jahre hindurch Statt gefunden hat. —

---

1) Einige dieser Beschwerdepuncte sind durch die hanseatischerseits in dem Vertrage vom 8. Juli 1840 gemachten Concessionen beseitigt worden.

2) Schon die Verordnung vom 1. Mai 1838 eximirte eine Anzahl Waaren vom Transitzolle. —

Zollsporteln.

Die neue Zollverordnung hat das große Verdienst, daß sie die Unzahl von drückenden Gebühren — für Zollangaben, Zollzettel, Rückatteste, Passirzettel, Productbezeichnung, Versiegelung von Schiffen und Waarenverschlägen — mit allen darüber erlassenen confusen und complicirten Bestimmungen aus dem Wege räumt und dafür einfach die Erlegung folgender Zollclarirungsgebühren vorschreibt:

a) von Waaren, die ein-, aus- oder durchgehen, bei Verzollung derselben, 6% vom Betrage des Ein,- Aus- oder Durchfuhrzolles.

b) von Vieh und Pferden bei Erlegung des Ein- oder Ausfuhrzolles 16 Rbschill. vom großen, 4 Rbsch. vom kleinen Vieh.[1]) —

Schifffahrtsabgaben.

Um die Lastträchtigkeit der Schiffe, welche der Schifffahrtsabgaben halber dem Zollwesen bekannt sein muß, zu ermitteln, müssen alle, die Häfen des Landes besegelnden Fahrzeuge, sowohl einheimische als fremde, von den Zollbeamten des Ortes, wo sie ein- oder ausclariren, nach einer, denselben ertheilten Instruction gemessen und mit Meßbriefen versehen werden, wenn dies früher noch nicht in irgend einem Hafen des Königreiches oder der Herzogthümer geschehen sein sollte.[2]) (Befreiet sind kleine Fahrzeuge von weniger als zwei Commerzlasten.) Für das Messen, die Ausfertigung des Meßbriefes, welche auf Stempelpapier geschehen muß, u. s. w. hat die VO. eine besondere Gebührentaxe festgesetzt. §. 150.

Die Schifffahrtsabgaben selber zerfallen in Lastgelder, Leuchtfeuergelder und Clarirungssporteln.

---

1) Die Sporteln werden jetzt allein für Rechnung der Zollcasse gehoben und die Zollbeamten sind auf feste Einnahme gesetzt worden.

2) Eine dänische Commerzlast ist gleich:
1,00 norwegische C. L.
1,06 schwere schwedische L.
1,26 russische L.
1,32 holländische L.
1,34 Hamburger L.
1,39 preußische Normallast.
2,52 englische, amerikanische und russische Tons.
2,65 französische Tonneaux.
2,69 spanische Tonnelades.

Die Lastgelder werden nicht nach der Trächtigkeit der Schiffe, sondern immer nur nach dem Commerzlastenbetrage der jedes Mal gelöschten oder geladenen Waaren [1]) gehoben, die Feuergelder bei der inländischen Fahrt vom Schiffe allein nach der Trächtigkeit desselben, bei der ausländischen Fahrt außerdem noch nach der Ladung, die Clarirungssporteln endlich sowohl bei der in- als ausländischen Fahrt bloß nach der Trächtigkeit des Schiffes, ohne Rücksicht, ob dasselbe beladen ist oder nicht. Die neue Zollverordnung beabsichtigt nun zuvörderst die Benutzung gelegentlicher Waarenbeförderungen dadurch zu erleichtern, daß, wenn Schiffe auf Zwischenstationen — zwischen dem Orte, von wo, und dem Orte, wohin sie Ausclarirung erhalten haben — anlaufen und dort Waaren löschen oder laden [2]), dann hierfür die Abgaben, die sonst (bei ordentlicher Aus- und Einclarirung) von der ganzen Trächtigkeit des Schiffes zu erlegen gewesen wären (das Feuergeld für das Schiff in der ausländischen Fahrt, das inländische Feuergeld und die Clarirungssporteln) nur von dem Betrage der gelöschten und geladenen Waaren zu fordern sind.

So einfach diese Sache auch auf den ersten Anblick zu sein scheint, so hat doch die consequente Durchführung des Unterschiedes von hauptsächlichen und gelegentlichen Waarenbeförderungen zur See, verbunden mit der Fürsorge, falschen Clarirungen vorzubeugen, große Schwierigkeit, da die Combination der wenigen Momente, welche hier das Maaß der Abgaben bestimmen, eine Reihe von c. 80 verschiedenen Fällen ergeben hat, die doch durch die gesetzlichen Normen mit hinreichender Deutlichkeit auseinandergehalten sein sollen. —

Von durchgreifenderer Wichtigkeit ist es übrigens, daß die Taxen für die Schifffahrtsabgaben überhaupt eine ansehnliche Moderation durch die neue Verordnung erhielten. Die inländische Schifffahrt (Binnenlandsfahrt), welche dem Drucke der bisherigen Abgaben, namentlich der Sporteln, fast erlag, mag in toto etwa um die Hälfte entlastet worden sein. Für die ganze Binnenlandsfahrt mit Aus-

---

1) Ein für die Reduction des resp. Gewichtes und Volumens der verschiedenen Waaren auf Commerzlasten zur Norm dienendes, sogen. Bestauungsreglement wurde unterm 29. December 1838 publicirt. Darnach kommen auf 1 Commerzlast z. B. 1400 Pfund Wolle oder 2700 Pfund ungehechelter Flachs oder 4800 Pfund Kaffe oder 24 Tonnen Weizen oder 33 Tonnen Hafer u. s. w.

2) Sogenannte Clarirung im Vorbeisegeln.

nahme Kopenhagens, also von Ort zu Ort in den Herzogthümern, zwischen diesen und den dänischen Provinzen und außerdem noch zwischen den Herzogthümern und den fremden Elborten (Hamburg, Harburg, Stade u. s. w.) ward das Lastgeld gleichmäßig (unter Aufhebung der bisherigen Taxenverschiedenheit nach den verschiedenen Küstenstrecken) auf 8 Reichsbankschillinge per Commerzlast (für die Kopenhagener Fahrt das Doppelte [1])) festgesetzt, allein der bedeutendste Theil der kleinen Binnenlandsfahrt ist jetzt ganz vom Lastgelde eximirt, indem nicht bloß die Böte von 2 Commerzlasten Trächtigkeit und darunter ganz und gar, sondern auch alle Fahrzeuge von 5 Commerzlasten und darunter für Reisen längs der Elbe und der holsteinischen Westküste bis zur Eider incl. kein Lastgeld erlegen, was auch mit allen Fahrten auf den inländischen Flüssen und Meerbusen und für Fahrten von einem Orte zum anderen in demselben Zolldistricte der Fall ist. (S. diese und andere Befreiungen vom Lastgelde in §. 158 und die Exemtionen von der Feuerabgabe in §. 170). Was die ausländische Fahrt betrifft, so ist u. A. die Route nach dem Mittelmeere und den dänisch-westindischen Colonien von 2 Rbthlr. auf 80 Rbsch. herabgesetzt, die Fahrt von und nach Norwegen, Schweden, Rußland, Preußen, Holland und Belgien von 40 Rbsch. auf 60 Rbsch. per C.Last erhöht worden; in dieser nord- und ostseeischen Fahrt überwiegen jedoch die fremden Schiffe stark gegen die dänische Flagge, was bei dieser Erhöhung berücksichtigt worden ist; im Ganzen aber ist diese Route doch nicht höher belastet worden, wegen der starken Ermäßigung der Schiffsclarirungssporteln. Diese betragen jetzt für die inländische Fahrt 3, für die ausländische 8 Rbsch. per Commerzlast Trächtigkeit, nämlich bei sogenannter vollständiger oder ordentlicher Aus- oder Einclarirung; sonst nur so viel nach den geladenen oder gelöschten Lasten.

Die neue Taxe für das Feuergeld beträgt bei der inländischen Fahrt 3 Rbsch. per C.Last Trächtigkeit, bei der ausländischen 16 Rbsch. per C.Last Trächtigkeit und ebensoviel für die Ladung nach dem Commerzlastenbetrage der geladenen oder gelöschten Waaren: durch welche Normirung die ausländische Fahrt zum größeren Theile eine Erleichterung erhalten und nur die ostseeische Fahrt eine Erhöhung erlitten hat. — Gänzlich befreiet von der Feuerabgabe sind alle wegen Havarie einen Hafen des Landes anlaufenden Schiffe, nach dem

---

1) Später ist auch diese Fahrt der übrigen Binnenlandsfahrt gleichgestellt worden. (Patent vom 14. April 1842.)

Rathe der holsteinischen Stände, welche zur Motivirung desselben unter Anderem anführten, daß Schiffe oft vielleicht gerade deshalb zu Schaden gekommen sein möchten, weil auf ihrer Route kein Leuchtfeuer zu sehen gewesen wäre. [1]) —

B. Formeller Theil.

(Zollordnung im engeren Sinne.)

Mit den zur Sicherung der Erlegung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, welche von Allen, die mit dem Zollwesen in irgend eine Berührung kommen, befolgt werden müssen, beschäftigen sich die Abschnitte II (theilweise) III. IV. VI. VII. und XII. des neuen Gesetzes. Es ist bei dem hier aufgestellten Systeme der Waarendeclaration und Revision das von früheren Bestimmungen beibehalten, was sich als zweckmäßig bewährt hatte, und daneben die Zollgesetzgebung und Erfahrung anderer Staaten benutzt worden. —

Vergleicht man die bis dahin geltenden Vorschriften mit denen des neuen Gesetzes genauer, so stellt sich als Resultat heraus, daß die Zollbehandlung der Waaren beim Eingange ins Land geschärft, dahingegen für die Binnencontrole bedeutende Modificationen eingeführt und damit der Binnenverkehr von manchen bisherigen Fesseln befreit worden ist. An eine gänzliche Aufgebung der Binnencontrole konnte bei der eigenthümlichen Lage, Gestalt und Begrenzung der Herzogthümer nicht gedacht werden. Sollte die Grenzcontrole nicht im Innern des Landes in modificirter Weise fortgesetzt werden, so bliebe der Zolladministration nur die Wahl, entweder die weitläufigen und ausgedehnten Grenzen so zu besetzen, daß das Ein- und Ausschleichen von Waaren physisch verhindert würde, wenigstens nur mit dem allergrößten Risiko geschehen könnte, oder längs der ganzen westlichen, östlichen und südlichen Grenze einen besonderen Controldistrict, nach dem Beispiele der deutschen Zollvereinsstaaten, zu organisiren. Im ersten Falle würde die Zolleinnahme von den Kosten fast verschlungen, im zweiten Falle der Handel und Verkehr des Landes in die drückendsten Fesseln geschlagen werden. Das Großherzogthum Baden ist bei seinem Eintritte in den Zollverband, unter Berücksichtigung der Localität des Landes, mit einem Grenzbezirke von, der

1) Zur Verbesserung des Leuchtfeuerwesens ist übrigens in neuerer Zeit viel geschehen und es sind große Summen für diesen Zweck verausgabt worden.

Regel nach, nicht über eine Stunde Weges Breite freigekommen.[1]) Dies ist jedenfalls ein Minimum, was für die Herzogthümer nicht genügen könnte; aber selbst dann würden alle Seestädte und damit so gut wie alle Handelsplätze in den verdächtigen Grenzbezirk fallen und von dem Rücklande, ihrem natürlichen Absatzkreise, wie abgeschnitten werden, während der Verkehr nur auf dem unfruchtbaren Rücken des Landes, wo er am wenigsten Bedeutung hat, ganz frei sich bewegen könnte. In der Unthunlichkeit aber, eine genügende Zollaufsicht an der Grenze durch unmittelbare Bewachung derselben oder Ablegung von Grenzdistricten zu organisiren, liegt zugleich die Nothwendigkeit, auch nach Ueberschreitung des Territorii, in diesem selber, die Legitimation der Waaren zu verlangen. Sonst brauchte man nur eine Waare glücklich über die Landgrenze transportirt oder irgendwo an den Küsten ausgeschifft zu haben, um sie von der Zollerlegung gänzlich befreien zu können. Hat man doch selbst in deutschen Zollvereinsstaaten trotz der Organisation von Grenzcontrolebezirken die Binnencontrole nicht ganz entbehren zu können geglaubt.[2])

Ist aber eine Binnencontrole für ein Zollgebiet, wie die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vollends unerläßlich, so hat dieselbe auch schwerlich mehr modificirt und beschränkt werden können, als es durch das neue Gesetz geschehen ist.

Bei den Grenzzollstätten werden den Fuhrleuten über den Inhalt der landeinwärts bestimmten Ladungen, nach beschaffter genereller Nachsicht derselben, Zollpassirzettel ertheilt, die sie am Bestimmungsorte der Waaren, wo die specielle Nachsicht vorgenommen wird und die Verzollung Statt findet,[3]) abzuliefern, bei den Zollstätten aber, die sie unterwegs passiren, nur auf Verlangen der Zollbeamten vorzuzeigen[4]) haben §. 69. 70.; übrigens müssen sie jedem Zoll-

---

1) Vgl. Rau, Ueber Badens Anschluß an den deutschen Zollverein, in dessen Archiv. Bd. III. p. 31.

2) Rau a. a. O. p. 33.

3) Sämmtliche Städte der Herzogthümer und fast alle Flecken derselben sind mit Zollstätten versehen, was dem Handelsstande eine große Bequemlichkeit gewährt, der Zollcasse freilich eine große Ausgabe verursacht. —

4) Bisher mußten die Fuhrleute sich bei allen solchen Zollstätten melden und den an der Grenze erhaltenen Passirzettel vorzeigen, nach der Zollverordnung von 1803; nach der älteren von 1778 mußten die Passirzettel gar bei allen Zwischenzollstätten gegen andere von gleichem Inhalte, die überall wörtlich in die Zollrechnungen eingetragen wurden, umgewechselt werden. Vgl. die erste Abtheilung dieses Aufsatzes Bd. V. Heft 2. p. 183.

beamten, von dem sie unterwegs befragt werden, über die geladenen Waaren Rede und Antwort geben, ihre Zolldocumente vorzeigen und die Nachsicht der Waaren, so weit es ohne Abladen geschehen kann, gestatten.

Das ganze Verfahren ist für den rechtlich betriebenen ausländischen Handel nicht lästig, die eigentliche Belästigung entsteht erst für den Binnenverkehr, den inländischen Handel mit einheimischen oder mit fremden, schon verzollten Waaren, weil wegen der Präsumtion für die Einschleichung einer jeden Waare, die nicht beim Transporte durch Zolldocumente sich legitimiren kann, der Regel nach alle Waaren, die Gegenstand von Binnenversendungen sind, eben so wie die von der Fremde eingehenden oder dorthin ausgehenden Waaren zur Zollangabe pflichtig sind und mit Zollpassirzetteln versehen werden müssen.

Generell kommt diese Regel jedoch nur für die Wasserversendungen von einer Zollstätte zur anderen in Anwendung, für den Landtransport macht das Gesetz wesentliche Ausnahmen, von denen wir hier nur anführen wollen, daß von der Zollangabe, so wie von Passirzetteln und von Zolldocumenten überhaupt befreit sind:

1) Kornwaaren, Raps, Butter, Vieh und Pferde.

2) Alle inländischen, mit Begleitscheinen der Fabrikanten und, soweit solches vorgeschrieben, mit Fabrikzeichen oder Fabrikstempeln versehenen Fabrikate.

3) Alle fremden Waaren, wenn der Transport derselben in Quantitäten geschieht, für welche zusammen der Zoll nicht über 5 Rbthaler beträgt. [1]) — Bei Binnenversendungen fremder Waaren in größeren Quantitäten sind Folgezettel der Absender, welche die Angabe des Bestimmungsortes enthalten und mit dem Producte der Aufsichtsbeamten versehen werden müssen, genügend und nur für gewisse namhaft gemachte, dem Schleichhandel besonders exponirte Waarengattungen ist auch bei Binnenversendungen zu Lande (gleich-

---

1) Man könnte hier fragen: Soll denn jeder Wagen z. B. der von der Stadt heimkehrenden Landleute untersucht werden, ob die zu ihrem Wirthschaftsbedarfe oder zum persönlichen Gebrauche eingekauften Waaren nicht über 5 Rbthlr. Zollbetrag ausmachen? worauf nur geantwortet werden kann, daß man sich hierin auf die Conduite der Zollbeamten verlassen muß und auch darauf verlassen kann, daß sie keine unnütze Wegelagerei treiben. Jede Zollverordnung enthält manche Bestimmung, die nicht gegeben ist, um immer von derselben Gebrauch zu machen, sondern um nöthigenfalls von derselben Gebrauch machen zu können.

(gleichwie beim Ein- und Ausgange von Waaren) die Ausstellung einer förmlichen Zollangabe und die Ausfertigung von Zollpassirzetteln erforderlich.

Bis 1839 galt die Bestimmung, daß eine, einmal verzollte Waare von Neuem verzollt werden mußte, wenn sie nach Ablauf eines Jahres nach einem anderen inländischen Orte versandt wurde. Diese Maaßregel, das lästige Supplement einer schlechten Zollaufsicht, konnte bei manchen Waaren gar nicht zur Anwendung kommen, und es wurde immer speciell um Bewilligung einer Verlängerungsfrist nachgesucht, was unnütze Kosten und Schreibereien verursachte. Der §. 13 des neuen Gesetzes hob dieselbe auf und der §. 14 ertheilt der höchsten Zollbehörde die Autorisation, fernere Erleichterungen im inländischen Verkehre, so weit sie nicht das Zollinteresse gefährden würden, den Umständen nach eintreten zu lassen.

Als letzte und äußerste Maaßregel der Binnencontrole ist hier noch der in §. 318 den Zollbeamten gestatteten Haussuchung, welche zu lebhaften Discussionen in den Ständeversammlungen Anlaß gab, zu erwähnen. Daß Zollbeamte, wenn sie im Anhalten von Waaren begriffen sind, die Defraudanten aber sie ihnen durch das Einbringen in Häuser, Packräume u. s. w. zu entziehen suchen, in die Gebäude nachdringen und daselbst die Anhaltung beschaffen können, dagegen fand man nichts zu erinnern. Nun verfügt aber der gedachte §. 318 weiter: „Auch sollen alle einzeln liegenden Wohnungen und Packhäuser, so wie andere Räume, die weniger als 1/8 Meile vom Ufer oder von Uferdeichen des Meeres oder der schiffbaren Flüsse entfernt liegen, der Haussuchung unterworfen sein, welche von den Zollbeamten, zu welcher Zeit sie wollen, jedoch immer nur mit Zuziehung der nächsten obrigkeitlichen Person, vorgenommen werden darf."

Die holsteinische Ständeversammlung widerrieth diesen Passus und in der schleswigschen opponirten auch mehrere gewichtige Stimmen, wie der Herzog von Augustenburg, dagegen. Wer indessen weiß, wie bereitwillig die Küstenbewohner, insbesondere an der Westseite der Herzogthümer, eingeschlichenen Waaren ein Asyl in ihren Behausungen gewährten — und zwar oft ohne eigenes Interesse, aus bloßer Abneigung gegen das Zollwesen und aus Menschenliebe für die verfolgten Schmuggler — der wird diese Maaßregel als ein nothwendiges Uebel des Zollwesens ertragen und sich damit trösten, daß

sie anderswo in ausgedehnterem Maaße besteht. [1]) — Für einige Küstengegenden Holsteins war die Haussuchung den Zollbeamten schon früher nach speciellen Verfügungen (v. 1774 und 1775) gestattet gewesen; aber eben weil sie nur partiell gestattet war, mußte sie ihren Zweck verfehlen, indem die anderen Küstenstrecken der Herzogthümer dadurch nur einen freieren Spielraum für den Schleichhandel erhielten. Jetzt, auf die ganze Küste ausgedehnt, wird das Recht der Haussuchung kaum so oft in Anwendung gebracht zu werden brauchen, als es früher Bedürfniß gewesen wäre, weil schon die Möglichkeit der Haussuchung, der gesetzliche Ausspruch, daß das Einbringen eingeschlichener Waaren in Küstenwohnungen den Defraudanten keine Sicherheit gewährt, eine gegen den Schleichhandel schützende Kraft ausübt. —

So viel von der Binnencontrole. Doch es ist nöthig, auf die vorhin nur flüchtig erwähnte Grenzcontrole zurückzukommen. Die darauf bezüglichen Vorschriften sind in Abschnitt VI. (§. 55 — §. 68) für die landwärts — und in Abschnitt VII. (§. 86 — §. 131) für die seewärts ein- oder ausgehenden Waaren gegeben und denselben specielle Bestimmungen für die Fährböte (§. 71), die Behandlung der Postgüter (§. 72—79) und der Reisenden (§. 80—85) hinzugefügt.

In Betreff der allgemeinen Vorschriften für jeden Fuhrmann bemerken wir nur, daß alle landwärts eingehenden fremden Waaren mit Fracht- oder Addreßbriefen von bestimmtem Inhalte begleitet sein müssen. (§. 57.)

Dies ist durchaus nothwendig, aber eben deswegen erscheint uns das Verfahren gegen die Fuhrleute viel zu gelinde, wenn sie ohne solche Frachtbriefe, die das Material zur generellen Zollangabe enthalten, bei der Grenzzollstätte ankommen. Der einzige Nachtheil nämlich, welcher ihnen in solchem, den Verdacht beabsichtigter Einschleichung erregenden Falle widerfährt, ist nach §. 60, daß sie den Einfuhrzoll sofort an der Grenze erlegen müssen und anderen Fuhrleuten in der Expedition nachstehen. Fehlen aber einem Fuhrmanne nur über einzelne Collis die Frachtbriefe und zeigt er dies noch vor der generellen Nachsicht an der Grenze bei Ablieferung der über die sonstige Ladung mitgebrachten Frachtbriefe an, so tritt außer dem in §. 60

---

1) So im Grunde in England nach §. 38 der Acte vom 1. September 1833 M. Cull. Handbuch. Suppl. Art. Schmuggelwesen. Und in Preußen nach Pochhammer's Handbuch u. s. w. Berlin 1832. Th. I., p. 26 ff. —

vorgeschriebenen Verfahren „den Umständen nach" eine Ordnungsstrafe von 1—2 Rbthlr. per Collo ein. Unterläßt er diese Angabe, so verfällt er überdies in die auf heimliche Einfuhr gesetzten Strafen.

Die Vorschriften wegen Behandlung der Postgüter werden nur dann ihren Zweck ganz erreichen, wenn Post- und Zollverwaltung sich einander in die Hände arbeiten. Die Interessen dieser beiden Branchen sind sich freilich entgegengesetzt. Das Postwesen will mit dem geringsten Zeitaufenthalte expedirt sein, das Zollwesen aber Sicherheit erlangen, daß nicht das Postinstitut zum Schleichhandel mißbraucht werde, was in den Herzogthümern früher häufig vorkam. Nach §. 72 hat der Postführer bei der Grenzzollstätte die Postcharte vorzuzeigen, die dann bei der generellen Nachsicht der Postgüter daselbst benutzt wird. Enthält die Postcharte Verschläge, die mit keinem Frachtbriefe versehen sind, so werden solche an der Grenze versiegelt und am Bestimmungsorte einer besonders genauen Nachsicht unterworfen. Sind Verschläge in der Postcharte nicht aufgeführt und eben so wenig mit Frachtbriefen versehen, so werden sie, als zur heimlichen Einfuhr bestimmt, angehalten. —

Die Vorschriften wegen Behandlung der Reisenden an der Grenze galten im Wesentlichen schon seit 1825. Die Zollbedienten sind verpflichtet, die Reisenden zu fragen, ob sie es vorziehen, ohne eine Angabe zu machen, ihre Effecten sofort zur Nachsicht zu stellen (wodurch jede Gefahr vermieden wird, die den Betheiligten aus Unkunde der Gesetze etwa erwachsen könnte), oder ob sie lieber sogleich eine Angabe machen wollen. Diese sofortige Angabe kann aber begreiflicher Weise von der späteren Nachsicht nicht befreien, was inzwischen von Vielen als ehrenrührig angesehen wird und einen Lieblingsstoff zu Angriffen auf das Zollwesen bildet. —

Die wichtigste Aenderung, welche hinsichtlich der Zollmeldung und Waarendeclaration getroffen ist, besteht darin, daß die von der Fremde einlaufenden Schiffer mit beglaubigten Manifesten über den Inhalt ihrer Ladung versehen sein müssen. (§. 90—94.)

Das Manifest muß am fremden Abgangsorte nach einem bestimmten Formulare ausgefertigt und vom Schiffer selber unterschrieben sein. Dasselbe ist dem dänischen Consul am Abgangsorte (wo keiner angestellt ist, der Ortsobrigkeit) in duplo mit den Connossementen vorzulegen, welcher von der Uebereinstimmung dieser Documente sich überzeugt, die Connossemente mit dem Producte versteht und das Manifest mit dem Duplicate durch seine Namensunterschrift unter Beidruckung des Amtssiegels fidemirt. Das Duplicat des

Manifestes behält er bis auf weitere Verfügung zurück, alle übrigen Ladungsdocumente händigt er dem Schiffer wieder ein. Wenn ein Schiffer in mehreren Häfen Ladung einnimmt, so ist das Manifest demgemäß überall zu ergänzen.

Dieses Manifestwesen bewerkstelligt eine Schärfung der Controle, die das Risiko des Einschleichens ohne Verstärkung des Zollaufsichtspersonals ansehnlich erhöht und daher schon, wo es eingeführt worden, die überraschendsten Resultate geliefert hat, selbst in Brasilien.

Durch die Manifeste wird das so beliebte Manoeuvre der doppelten Schiffspapiere (richtiger und unrichtiger, von welchen man dann nach den Umständen Gebrauch macht) vernichtet und der Schiffer gezwungen, schon im Auslande ein Document auszustellen, an welches er hernach unweigerlich gebunden ist. Der Consul am Abgangsorte vergleicht freilich nicht die Ladung selber mit den vorgelegten Papieren, aber da der Schiffer nicht am Abgangsorte die Umstände voraussehen und berechnen kann, unter welchen es ihm etwa gelingen könnte, am Bestimmungsorte einen Theil — und den wievielsten — einzuschmuggeln, so bleibet es immer sehr riskant für ihn, im Manifeste weniger anzugeben, als er geladen hat, während es seither vorkam, daß Schiffer, die z. B. von Lübeck nach Ostseehäfen der Herzogthümer Colonial- und Manufacturwaaren brachten, Jahrelang fast regelmäßig geballastet am Bestimmungsorte einclarirten, so daß sie also vorher die ganze Ladung heimlich an der Küste gelöscht hatten.

Die große Schifffahrt von fernen Ländern her wird durch diese neue Einrichtung so gut wie gar nicht genirt, wohl aber die Kleinfahrt z. B. von Hamburg und Altona nach den holsteinischen Elbplätzen, die indessen grade einer strengeren Controle bedarf, weil die vielen und kleinen Fahrzeuge leichter, als die wenigen und großen Schiffe bei ihrer Ankunft der Aufmerksamkeit des Zollwesens sich entziehen können. Uebrigens ist man nach dem Erscheinen des Zollgesetzes auf einige Erleichterungen für die Kleinfahrt in dieser Beziehung bedacht gewesen. Die zum Manifestwesen gehörigen speciellen Strafbestimmungen sind nach §. 247 und 248 des Gesetzes folgende: Fehlen sowohl Connossemente als Manifest, so hat der Schiffer eine, dem sechsfachen Betrage des Einfuhrzolles für die Waaren gleichkommende Mulct zu entrichten; fehlt das Manifest allein, so den einfachen, fehlen die Connossemente allein, so den zweifachen Betrag des Zolles, neben demselben, als Strafe, die aber wohl zu gelinde ist.

Leider wurde das Manifestwesen nicht gleichzeitig für das Königreich Dänemark angeordnet, wie denn überhaupt das Zollwesen beider Staatstheile in Hinsicht der formellen Bestimmungen und des Strafcodex mit einander noch nicht in Einklang gebracht worden ist. —

Zum formellen Theile der Zollverordnung sind noch die Vorschriften zu rechnen, welche der 12. Abschnitt für die Benutzung der Auflagefreiheit aufstellt, die freilich aus einem anderen Gesichtspunkte zur materiellen Seite des Zollwesens gehört, weshalb in dieser Beziehung (wie hinsichtlich der Tarife) eine Uebereinstimmung mit den Anordnungen für Dänemark zu Wege gebracht worden ist.

Unter Auflagefreiheit versteht das Gesetz von 1838, wie bisher, die Begünstigung, daß fremde zollpflichtige Waaren ohne Zollerlegung eingeführt und gelagert werden dürfen, bis sie entweder in den inländischen Consum übergehen oder nach der Fremde wieder ausgeführt werden und sodann resp. mit dem Einfuhrzolle und dem Transitzolle zu berichtigen sind. Bei der Transitauflage bleiben die Waaren unter Verwahrsam und Aufsicht des Zollwesens in den Zollpackhäusern, bei der Creditauflage werden sie den Eigenthümern oder Disponenten zur eigenen Aufbewahrung anvertraut (Privatlager und Niederlagen, entrepôts reels und fictifs). Für die Transitauflagewaaren wird innerhalb der ersten 14 Tage nach der Lagerung im Zollpackhause keine Lagermiethe entrichtet, später monatlich 1/8 vom Betrage des Transitzolles, also 2 Rbsch. oder 5/8 Sch. Cour. Für die transitzollfreien Waaren ist ein besonderer Packhausmiethetarif in einer Anlage aufgestellt. Ausgeschlossen von der Transitauflage sind Pulver und andere feuergefährliche Waaren. Auch Holz; doch ist für verzolltes Föhren- und Tannenholz bei der Wiederausfuhr ein Rückzoll bewilligt. Es können nach §. 184 Waaren von der Transitauflage zur Creditauflage übergehen.

Die Creditauflage war bisher nur wenigen Städten als solchen zugestanden gewesen (Vgl. Arch. V, 2. p. 181), seither jedoch einzelnen Kaufleuten in den übrigen Städten und Flecken auf ihr specielles Ansuchen, indessen nur für eine beschränkte Anzahl von Waarenartikeln, bewilligt worden. Das neue Gesetz erhob nun die Creditauflage, in Uebereinstimmung mit dem in Dänemark schon 1797 angenommenen Systeme, zu einer allgemeinen Begünstigung für alle ansässige, zum Handel berechtigte Bürger und Einwohner sämmtlicher Städte und Flecken (soweit letztere mit Zollstätten versehen), die ordentliche Handelsbücher führen und zu einer ordentlichen

Sortirung und Untersuchung der Waaren eingerichtete Packräume besitzen. Zugleich wurde die bisherige Auflagerecognition abgeschafft (§. 180). Das Minimum der Ab- und Zuschreibung giebt eine Nebenrubrik des Einfuhrzolltarifes an, aus welcher man zugleich sieht, daß 122 specificirte Artikel zur Auflage berechtigt sind. Das Minimum der Zuschreibung ist z. B. für Kaffeebohnen 2½, Rosinen, Feigen und verschiedene Gewürze 1, Baumwollengarn 1, Leinengarn ½ Centner, Seidenwaaren 2 Pfund; das der Abschreibung meistens nur die Hälfte des Zuschreibequantums, bei manchen Waaren noch weniger.

Einige Artikel können, roh eingeführt, unter Benutzung der Creditauflage, verarbeitet ohne Erlegung des Einfuhrzolles wieder ausgeführt werden nach gewissen Gewichtsverhältnissen, wie Tabaksblätter, Talg zu Lichtern, Hanf zu Tauwerk.[1]. Creditauflagewaaren können mit den darauf haftenden Abgaben von einer Creditauflage auf eine andere an demselben oder an jedem anderen Handelsplatze der Herzogthümer oder Dänemarks übertragen werden. §. 184.

Endlich findet keine Zeitbeschränkung für die auf der Creditauflage befindlichen Waaren Statt, wenn die Inhaber derselben die gehörige Ordnung beobachten. (Quartalsangaben über den Bestand der Auflage nach einem bestimmten Schema und Quartalsnachsicht auf den Grund dieser Angabe §. 187 – 193. Zollangabe bei Versendung von Creditauflagewaaren und dabei erforderliche Nachsicht §. 197 — 208; Bestimmungen wegen Sicherstellung der Zollkasse für die Abgaben §. 209 – 216.) —

Weder in England und Frankreich, noch in Oesterreich und Preußen und vielleicht nirgends besteht die Creditauflagefreiheit gesetzlich in solcher Ausdehnung, wie in Dänemark und den Herzogthümern.[2] Fast aber könnte man befürchten, daß die Gesetzgebung hierin auf Kosten des Zollinteresses allzu liberal gewesen und daß aller Vor-

---

1) 1842 auf eine Reihe anderer Artikel ausgedehnt, u. A. auf Reis rücksichtlich des Paddy und Mellow, auf Cichorienkaffe rücksichtlich der Cichorienwurzeln und auf Segeltuch rücksichtlich des ungehechelten Hanfs.

2) In Ländern, welche eine vielseitigere Entwickelung des Gewerbewesens, als Dänemark und die Herzogthümer, aufzuweisen haben, wo also der ausländische Ursprung der von der Creditauflage wieder ausgeführten Waaren wegen der leicht möglichen Vertauschung mit inländischen Waaren derselben Gattung, nicht immer constirt, muß schon aus diesem Grunde das Creditauflagerecht innerhalb engerer Grenzen gehalten werden.

sicht ungeachtet dem Schleichhandel dadurch Vorschub geleistet, zugleich aber den Zollbeamten eine übermäßige Arbeitsvermehrung aufgeladen worden. Man ist hier wohl über das wirkliche Bedürfniß des Handels hinausgegangen.

Der Zweck der Creditauflage ist bekanntlich, den Zwischenhandel zu erleichtern und außerdem die Zollerlegung für die en gros eingeführten, im Lande verbleibenden Waaren bis zum Uebergange derselben in den Consum zu verschieben [1]), nicht aber, die kleinen Krämer und Detailisten, welche die Masse der Handelsberechtigten in den kleinen Städten und Flecken der Herzogthümer ausmachen, und in kleinen Quantitäten von Hamburg und Lübeck zum laufenden Ladenabsatze Waaren beziehen, durch eine Creditirung des Zolls auf Wochen und Monate zu begünstigen. Es könnte daher füglich, unserer Ansicht nach, eine Einschränkung der Creditauflage in Bezug auf Orte und Personen, in Bezug auf das Minimum der Zu- und Abschreibung und auch in Bezug auf die Menge der berechtigten Waarengattungen, von denen sehr viele weder Gegenstand des Zwischenhandels noch des inländischen Großhandels bilden, zur Erleichterung der Controle, zur wahren Sicherstellung der Zolleinnahme und selbst im Interesse des Großhandels, gegenüber dem Kleinhandel, wieder eingeführt werden. Eine etwanige gesetzliche Beschränkung der allgemeinen Creditauflagefreiheit würde aber keineswegs ausschließen, daß die höchste Zollbehörde, nach der ihr durch §. 181 ertheilten Autorisation, erweiterte Befugnisse für diesen und jenen Ort, den Localverhältnissen nach, nach wie vor gewährt, wie denn namentlich schon für Glückstadt wegen des Detailabsatzes nach dem gegenüberliegenden hannöverschen Ufer ein niedrigeres, wenn nicht Zu-, so doch Abschreibequantum anerkanntes Bedürfniß ist. — Nachträglich ist hier noch anzuführen, daß der Zwischenhandel — außer der schon früher erwähnten Befreiung vieler Waaren vom Transitzolle — eine weitere Begünstigung dadurch erhalten hat, daß nach §. 159 und 171 die von der Transit- oder Creditauflage abgeschriebenen Waaren bei ihrer Ausfuhr von Erlegung des Last- und Feuergeldes befreit worden sind und daß, unter Erfüllung gewisser Bedingungen, das bei der Einfuhr solcher Waaren schon erlegte Last- und Feuergeld, bei der Ausfuhr zurückgezahlt wird. —

---

1) Beides wird auch durch die Transitauflage bewirkt, nur genügt diese nicht für solche Waaren, welche der Aufsicht und Behandlung des Kaufmanns auf dem Lager bedürfen.

C. Strafcodex und Verfahren in Strafsachen.
(Abschn. XIII. u. XIV.)

Die neue Zollverordnung brachte die Strafgesetzgebung und das zur Verwirklichung der angedroheten Strafen einzuschlagende Verfahren in Zollsachen mit den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes, sowie mit den, für analoge Prozeßarten in den Herzogthümern bestehenden besonderen Vorschriften möglichst in Einklang, welchen das bis dahin geltende Zollgesetz mit den mannigfachen Abänderungen desselben stark vermissen ließ. —

Die bisher auf Defraudationsversuche gesetzten Strafen sind zuvörderst dadurch sehr vereinfacht worden, daß von nun an die Confiscation der Waare durchgängig und als Minimum der Strafe eintritt, wodurch die bisherige Unterscheidung eines, mittelst gänzlicher Verschweigung (durch heimlichen Transport und Nichtmelden am Zolle) und eines, in Folge unrichtiger Angabe geschehenen, Einschleichungsversuches aufgegeben wurde. §. 240—242. Das Simplum der Mulct ist für das heimliche Ein- oder Aus- oder Durchbringen von Waaren, neben der Confiscation, auf das Zweifache des tarifmäßigen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrzolles festgesetzt. Ganz dieselbe Strafe tritt ein, wenn die vorschriftsmäßigen Passirzettel oder die Folgezettel bei fremden oder bei einheimischen ausfuhrzollpflichtigen Waaren im **Binnentransporte** fehlen (§. 243), während, wenn beim Transporte einheimischer Fabrikate die Begleitscheine der Fabrikanten fehlen, nur der einfache Betrag des, für ähnliche fremde Waaren angeordneten, Einfuhrzolles als Mulct und keine Confiscation verhängt wird (§. 244).

Die Zollmulcten wurden in jedem Wiederholungsfalle um 50% gegen das vorige Mal gesteigert (§. 232). Ein besonderes Gewicht aber ist darauf zu legen, daß die Zollmulcten im Falle der Insolvenz künftig in Freiheitsberaubung übergehen, und daß, wenn Jemand schon dreimal in Zollmulcten verurtheilt worden, die folgenden Contraventionsfälle niemals mit Geld, sondern immer mit körperlicher, in ferneren Wiederholungsfällen nach derselben Scala gesteigerten Strafe gebüßt werden sollen. Die Verwandlung inexigibler Mulcten in Freiheitsberaubung geschieht zufolge §. 234 nach Maaßgabe der Größe der Mulcten, entweder in Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, so daß mit jedem Tage der Detention zwei Reichsbankthaler abgebüßt werden, oder, in so fern die Mulct das gesetzliche Maximum der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod überschreitet, rücksichtlich

des Mehrbetrages, in andere Gefängniß- oder Festungsstrafe nach dem richterlichen Ermessen bis zur Dauer von 5 Jahren.

Mit dieser Aenderung ist schon viel für die Controle gewonnen, indem früher Proletarier, von denen Mulcten nicht einzutreiben waren, ungestraft die Zollgesetze immer von Neuem übertreten konnten oder die Kaufleute den Fuhrleuten und Schiffern die Mulcten ersetzten.

Die Stände hatten übrigens noch schärfere Maaßregeln beantragt und namentlich waren die schleswigschen dafür, daß gleich im ersten Contraventionsfalle, und überhaupt der Regel nach, alle Zollvergehen mit körperlicher Strafe gebüßt werden sollten. Es versteht sich, daß eine Anwendung dieses Grundsatzes auf kleine Vergehen, welche präsumtiv oder gar erweislich nur eine Folge entschuldbarer Nachlässigkeit oder Unkunde der Gesetze sind, nicht beabsichtigt ist. Für solche Fälle statuirt auch das Gesetz sogenannte Ordnungsstrafen von 1 — 16 Rbthlrn. und so wenig diese, wie kleinere Contraventionsfälle, bei welchen der Gegenstand nicht über 16 Rbthlr. beträgt, sollen in Wiederholungsfällen mit in Rechnung gebracht und für die Steigerung der Strafen in Betracht gezogen werden (§. 233. 282).

Von den speciellen Strafbestimmungen (z. B. für die Verletzung von Zollsiegeln, Producirung falscher Documente, Anbringung verborgener Behälter in Schiffen und Wagen, Verschweigung einer durch Umbauen entstandenen Vergrößerung eines Schiffes) wollen wir hier absehen und nur noch kurz über das gegenwärtig geltende Verfahren in Strafsachen referiren. In dieser Beziehung enthält der 14. Abschnitt des Zollgesetzes die wichtige Veränderung, daß in Zukunft Allen, welche der Uebertretung der Zollgesetze beschuldigt werden, die Wahl zwischen Erledigung der Sache im gerichtlichen oder administrativen Wege freistehe, wenn sie sich innerhalb einer bestimmten Frist darüber erklären (§. 287). Andererseits steht es auch der höchsten Zollbehörde frei, Sachen zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, auch wenn die betheiligten Privaten die Erledigung auf administrativem Wege wünschen (§. 298). Nur für Anhaltungsfälle, bei welchen die gesetzliche Strafe die Summe von 16 Rbthlrn. nicht übersteigt, ist ausschließlich die administrative Entscheidung vorgeschrieben (§. 287).

Die gerichtliche Entscheidung in Zollsachen ist nicht den Localgerichten der Herzogthümer, in welchen theilweise Commercirende und andere Gewerbtreibende Sitz und Stimme haben, sondern den Oberdicasterien übertragen, welche nicht bloß für eine größere Unpartei-

lichkeit, sondern auch für die hier so nothwendige Gleichförmigkeit der Entscheidungen Garantie gewähren.

Von den Erkenntnissen der Oberdicasterien ist ein Recurs an das Oberappellationsgericht in der Form der Supplication zulässig, wenn die Erkenntnisse auf eine schwerere Strafe, als auf eine Mulct von 40 Rbthlrn. oder auf eine Gefängnißstrafe von zweimal 5 Tagen bei Wasser und Brod oder auf eine Gefängnißstrafe von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkost lauten (§. 296).

Von den Entscheidungen der höchsten Zollbehörde kann nur an den Landesregenten um Begnadigung oder um Milderung der erkannten Strafe binnen einer bestimmten Frist supplicirt werden (§. 302).

Man fürchtete anfangs eine Ueberhäufung der Oberdicasterien mit Zollsachen; die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch schon gezeigt, daß der gerichtliche Weg nur äußerst selten eingeschlagen wird und daß die ertappten Defraudanten, im Bewußtsein ihres Vergehens, lieber der, mit weniger Kosten verknüpften administrativen Entscheidung der höchsten Zollbehörde, die Milde derselben in Anspruch nehmend, sich unterwerfen. —

Der 15. Abschnitt des Zollgesetzes: „Von den Pflichten und Gerechtsamen der Zollbeamten" überschrieben, begründet das Verhältniß der Zollbeamten zur höheren Administration einerseits und zum Publicum andererseits und verweist in §. 314 auf eine nähere Instruction, welche auch unterm 11. Dec. 1838 von der höchsten Zollbehörde in Uebereinstimmung mit einer Autorisation des Landesherrn, als eine provisorische ertheilt wurde [1]. —

Mit der Reform der Zollgesetzgebung ist die energische Leitung des Zollwesens (ein Verdienst des gegenwärtigen Departementschefs

---

1) Ausführlicher, als im Vorstehenden geschehen ist, habe ich den Inhalt des neuen Zollgesetzes und die Motive zu demselben, welche mir aus meiner früheren amtlichen Stellung in der höchsten Zoll- und Handelsbehörde des Landes zu Kopenhagen genau bekannt geworden waren, in einer Reihe von (anonymen) Aufsätzen im Altonaer Merkur von 1838 Nr. 133—172 dargelegt, von der Absicht geleitet, die damals dem neuen Gesetze, wie dem Zollwesen überhaupt sehr abgeneigte öffentliche Meinung in den Herzogthümern auf publicistischem Wege günstiger zu stimmen. —

für diesen Verwaltungszweig der Herzogthümer, des durch ungewöhnliche Energie und Geschäftsgewandtheit hervorragenden Etatsrath Francke) Hand in Hand gegangen und namentlich ist die Anstellung von Oberzollinspectoren (1 für Schleswig, 1 für das westliche, 1 für das östliche Holstein), die bessere Organisation der Grenzcontrole und das Streben der höchsten Zollbehörde, das ganze Zollaufsichtspersonal durch rüstige und redliche, brauchbare junge Leute zu ergänzen und zu heben, erfolgreich gewesen. —

In wenigen Jahren verdoppelte [1]) sich die Bruttoeinnahme des Zollwesens, während die Zahl der Zollpflichtigen doch nur um 1/8 stieg, und darin liegt schon Beweis genug, wie ausgedehnt der Schleichhandel früher betrieben, wie sehr er aber auch jetzt beschränkt worden. Die inländischen Gewerbe der Stoffverarbeitung genießen einen angemessenen Schutz, der früher fast nur auf dem Papiere stand, und heben sich durch den gesicherteren Absatz im Innern und den freieren Verkehr mit Dänemark. Der Kaufmannsstand selber ist am meisten damit zufrieden, daß er es nicht mehr nöthig hat, zu schmuggeln, und selbst die bisher Zollexemten haben sich überraschend schnell in die neue Lage der Dinge gefunden: es gelten auch hier die Betrachtungen, welche bei der Erwägung des Anschlusses von Baden an den preußischen Zollverein angestellt und früher in dieser Zeitschrift von Rau zur Sprache gebracht worden sind. (a. a. O. p. 29. 30.)

Das Zollwesen der Herzogthümer ist nunmehr ein respectirter Zweig der Staatsverwaltung geworden, welcher, auf festem Fundamente ruhend, einer ruhigen, allmähligen Entwickelung entgegensehen kann. Dieser bedarf es allerdings und wird es immer bedürfen. Denn keine Branche der Administration kann, der Natur der ihr angewiesenen Seite der Volkswirthschaft nach, so wenig auf Stabilität Rechnung machen, als das Zollwesen. Abgesehen von der unumgänglich erforderlichen, auch schon vorgenommenen, periodischen Revision der Tarife, sind schon manche Lücken des Zollgesetzes, ungeachtet der sorgfältigen Vorarbeiten, der ständischen Begutachtungen und deren gewissenhaftester Prüfung sichtbar geworden, welche man durch nachträgliche Verordnungen und Circulaire zu ergänzen seit 1839 unausgesetzt bemüht gewesen ist. Hierüber, so

---

1) Schon im Budget pro 1841 konnte die Zolleinnahme von Schleswig und Holstein, ohne Transitzoll und Canalzoll, zu c. 1,600,000 Rbthlr. Brutto d. i. ungefähr 2 Rbthlr. oder 1½ Thlr. preuß. Cour. per Kopf calculirt werden; die wirkliche Einnahme war höher, worüber später einmal das Nähere mitgetheilt werden soll. —

wie über die speciellen Finanzresultate des Zollgesetzes, über den erfolgten Zollanschluß der fremden holsteinischen Enclaven [1]), über die Vereinigung Lauenburgs mit Holstein zu einem gemeinschaftlichen Transitzollsysteme und über sonstige wichtige Ereignisse behalten wir uns vor, nach Verlauf einiger Jahre, wenn das Ganze besser sich übersehen lassen wird, ein Resümé zu liefern.

Hier aber wird es nicht unzweckmäßig sein, mit einer Skizzirung der volkswirthschaftlichen Lage des Landes, deren Auffassung erst zum rechten Verständnisse der Zollgesetzgebung führt, den vorläufigen Schluß zu machen. —

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein haben, nach Abzug der fremden Enclaven, c. 318 □Mln. Flächeninhalt, von welchem die fruchtbaren Marschen an der Elbe und Westküste c. 38 □Mln. ausmachen.

Das übrige, höher liegende Land, welches im Gegensatze zu den Marschen Geest genannt wird, hat den fruchtbarsten Boden längst der Ostküste, während in der Mitte des Landes und zwar in der ganzen Ausdehnung von Süden nach Norden viele Heide- und Moorgegenden vorkommen.

Die Flüsse, unter welchen die Stör und Eider am bedeutendsten sind, nehmen zufolge der Abdachung des Landes großentheils eine westliche Richtung; sie haben nur geringen Fall und schwachen Strom, besonders in ihrem Laufe durch die Marschen, was zwar für die Schifffahrt und Bootfahrt stromaufwärts günstig ist, aber auch leichter eine Versandung des Fahrwassers bewirkt, wie denn in historischer Zeit mehrere Flüsse unfahrbar geworden, andere nicht mehr so bequem und in solcher Strecke, als früher, fahrbar sind. [2]) — Während die Westküste, welche nördlicher (in Jütland) der Schifffahrt so viele Schwierigkeiten macht, hier eine genügende Anzahl von Häfen, wenigstens für mittlere und kleine Schiffe darbietet, hat die Ostküste eine Reihe der vortrefflichsten Rheden und Häfen aufzuweisen, wie sie kaum anderswo auf einem so gedrängten Raume zu finden sein möchten. [3])

---

1) Das Fürstenthum Lübeck nach Vertrag vom 4. Januar 1839, die innerhalb des Zollgebietes des Herzogthums Holstein gelegenen (wenigen) hamburgischen Dörfer nach Vertrag vom 5. September 1840.

2) Die hydraulische Kraft ist auch nicht mehr in so reichlichem Maaße vorhanden und man hat in den letzten Jahrhunderten immer mehr Windmühlen an die Stelle der eingehenden Wassermühlen anlegen müssen.

3) Darunter sind Kiel, Flensburg und 4 andere (die aber keine Handelsplätze sind) Winterhäfen 1r. Classe und Eckernförde, Sonderburg und Apenrade

An Naturproducten d. h. an solchen, welche ohne Einwirkung menschlicher Thätigkeit vorhanden sind, ist das Land nicht reich und das Hauptgeschenk der Natur bleibt immer der fruchtbare Boden, dessen Ertragsfähigkeit durch ein günstiges, verhältnißmäßig sehr mildes Clima noch erhöht wird. Aus dem Mineralreiche dürften hier nur zu erwähnen sein: der Segeberger Gips, der Muschelkalk, die Oldesloeer Salzquellen, vor Allem aber der Torf. Vom Segeberger Gipsfelsen werden jährlich c. 5500 (seeländische) Tonnen gebrochen. Angestellte Bohrversuche haben ergeben, daß das Ende des weit verbreiteten Gipslagers in einer Tiefe von 400 Fuß noch nicht erreicht worden; Production und Absatz könnten, ohne die Rücksicht auf das Bedürfniß der künftigen Generationen zu verletzen, verdreifacht werden, wenn die Verkaufspreise nicht zu hoch festgesetzt wären; jetzt ist übrigens eine Ermäßigung derselben von der Regierung verfügt worden. Der Muschelkalk unweit des westlichen Meeresstrandes auf den sogen. Watten gewonnen, findet auch einen Absatz nach der Fremde und nach Dänemark, der durchschnittlich c. 14,000 Tonnen dorthin beträgt. Die Oldesloeer Saline liefert gegenwärtig c. 6000 Säcke Salz à 250 Pf., die nur im Innern Holsteins durch den Zollschutz und die Differenz der Frachtkosten für fremdes Salz abzusetzen sind; auch enthält die gegenwärtige Soole nur 2¼—2½ % Salz, während die Lüneburger 25 % gibt; die seit mehreren Jahren bei Oldesloe angestellten Bohrversuche haben bis jetzt noch nicht zur Entdeckung reicherer Quellen geführt. [1]) — Von der größten Wichtigkeit sind im Laufe des letzten Jahrhunderts mit der Verminderung der Holzbestände die Torfmoore geworden, die im mittleren Landesstriche am häufigsten und reichlichsten vorkommen, bis jetzt aber leider nur selten haushälterisch und nachhaltig bewirthschaftet worden sind.

Im östlichen Landesstriche sind die kleinen Niederungen, welche

---

Sommerhäfen 1r. Classe d. h. für Linienschiffe geeignet. — Für diese besitzt die ganze Ostküste von Großbritannien nur 2 Winterhäfen, und welchen Mangel Frankreich an Kriegshäfen leidet, ist bekannt genug. Auch in der Ostsee ist auf der ganzen Strecke von Lübeck bis Petersburg (Kronstadt) kein Hafen, der mit dem von Kiel, Flensburg, Kopenhagen u. s. w. sich messen kann.

1) Näheres über den Segeberger Gips und das Oldesloer Salz in (Hanssen) holst. Eisenbahn. 2. Heft. Kiel 1840 p. 58—68. Hie und da im Lande kommt auch Kalkerde, sogen. Mehlkalk, in solcher Menge vor, daß er von den Landleuten zum Weißen der Häuser benutzt wird.

zwischen den hügelig geformten Ackerländereien vorkommen, häufig mit einer halbflüssigen Torferde angefüllt, die seit 50—60 Jahren nach dem Beispiele von Holland und Ostfriesland zu Preßtorf (Baggertorf) verarbeitet wird. Die Waldungen der Vorzeit, welche das ganze nördliche Schleswig und fast die ganze Ostseite beider Herzogthümer, sowie einen Theil des mittleren Landesstriches bedeckten, sind verschwunden und viel Bau- und Nutzholz muß von der Fremde bezogen werden. Das größte der vorhandenen Gehege wird kaum 1/3 □Meilen enthalten. Den eigenthümlichen Bestand der Gehege macht Laubholz aus, besonders Buchen; das Nadelholz, dem Boden des mittleren Landesstriches angemessen, (wenn nicht die eisenhaltige, sogenannte Fuchserde dort jede Cultur verhindert), soll zuerst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts angepflanzt worden sein.

Mit der Abnahme der Waldungen ist auch hier, wie anderswo, die Jagd zu einer unbedeutenden Nutzung herabgesunken. [1]) Auch der ehemalige Reichthum des Küstenmeeres, der Flüsse und Landseen an Fischen hat sehr abgenommen und der Fischfang (im weiteren, gewerblichen Sinne) beschäftigt und ernährt nur einen kleinen Theil der Landesbevölkerung, liefert inzwischen einige Handelsartikel, welche auch außerhalb der Herzogthümer abgesetzt werden, wie die geräucherten Kappler Heringe, Kieler Sprotten und Plöner Aale, die Apenradener und Kieler Muscheln, Neustädter Krabben, die Kieler Dorsche, welche seit der Anlage der Altona-Kieler-Chaussee (1832) in großen Massen frisch nach Hamburg und Altona verfahren werden (gegen 700 Wagen jährlich); vorzüglich aber die Austern, welche auswärts unrichtig holsteinische genannt werden, da sämmtliche Austernbänke im nordwestlichen Schleswig zwischen dem Continente und den Inseln Sylt, Föhr und Amrum liegen. Sämmtliche Austernbänke, 50 an der Zahl, sind Staatseigenthum und werden gewöhnlich auf 20 Jahre verpachtet, gegenwärtig für c. 12,000 Thlr. pr. Cour. an eine Flensburger Interessentschaft, welche den Fang von Sylt aus dirigiren läßt. Eben der Verpachtung halber ist der Fang nicht bekannt, doch möchte ich ihn auf 2½—3 Mill. Stück anschlagen (100 St. = 2 Thlr. pr. Cour.). Der auswärtige Absatz findet hauptsächlich nach Hamburg und Petersburg Statt; seit der Gründung von Petersburg ist auch die Pachtsumme auf das 6—7fache gestiegen.

---

1) Eigenthümlich, aber auch durch die genaueste Beschreibung kaum zu veranschaulichen ist der Fang einer Species von wilden Enten in den sogenannten Vogelkojen auf Föhr und Sylt, nach holländ. Weise. (Actienunternehmen.)

Noch dürfte hier anzuführen sein, daß das Meer an mehrere östliche Küstengestade eine große Menge Seetang wirft, der, gereinigt und bereitet, nach Lübeck und Hamburg exportirt wird. —

Ehe wir nun zur Darstellung des Gewerbewesens der Herzogthümer nach den wichtigsten Zweigen desselben übergehen, müssen wir einige Zahlenverhältnisse über die Bevölkerung des Landes vorausschicken.

Die Einwohnerzahl betrug nach der Zählung

von 1769 [1])	c.	530,000
„ 1803		602,000
„ 1835		774,000
„ 1840		803,500 [2])

Nach der Zählung von 1840 kommen in Holstein gegen 3,000 in Schleswig über 2,100, im Durchschnitte beider Herzogthümer ungefähr 2,500 Menschen auf die Quadratmeile: eine relativ stärkere Bevölkerung, als Mecklenburg, Pommern und überhaupt die Agriculturländer des Ostseebassins aufzuweisen haben, aber freilich nur halb so stark, als die Bevölkerung derjenigen Länder des mittleren und westlichen Europas, in welchen die technischen Gewerbe zu einer umfassenden Entwickelung gekommen sind.

Die stärkste Bevölkerung hat die ganze Ostseite, wo sie in einigen Landdistricten (ohne die Städte) ungeachtet der extensiven Cultur und der beschränkten Zahl von Handwerkern u. s. w. auf 5,000 Menschen per Quadratmeile und darüber steigt. [3])

Schwächer ist trotz der ungleich größeren Fruchtbarkeit des Bodens die Bevölkerung der Marschgegenden, die in einigen Districten sogar abgenommen hat, in den meisten nur langsam zunimmt und in toto vielleicht seit 300 Jahren nicht merklich gewachsen ist.

Die städtische Bevölkerung (in Städten und Flecken) macht in Schleswig 20%, in Holstein 28% der ganzen aus.

Wie sich die Einwohnerzahl eines Landes auf die verschiedenen Erwerbszweige vertheilt, ist aus bekannten Gründen nirgends mit

---

1) Diese erste Zählung war unvollständig und ist calculatorisch ergänzt worden. Seit 1835 wird regelmäßig jedes 5. Jahr gezählt, nach einem sorgfältigen, sehr ins Detail gehenden Schema.

2) Und zwar in Schleswig: 348,500
in Holstein: 455,000

3) Insel Aeroe, die Propstei.

Genauigkeit festzustellen und auch die sorgfältigste, für diesen Punct speciell instruirte Volkszählung wird Zweifel genug übrig lassen.

In den beiden Herzogthümern leben

55 — 60 % von der Landwirthschaft
20 % von Handwerken und Fabriken
5 — 6 % vom Handel
3 % von Seefahrt und Fischerei.

der Rest fällt auf Beamte, Capitalisten, Arme [1]) u. s. w. —

Aus dieser Vertheilung geht schon hervor, daß die Landwirthschaft das Hauptgewerbe der Herzogthümer ist.

Der landwirthschaftliche Betrieb ist hier sowohl nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes (Marsch und Geest und letztere wiederum fruchtbare und unfruchtbare Geest), als auch nach der Größe der Besitzungen (Hof- und Bauernwirthschaften) verschieden, jedoch fast durchgängig auf einer abwechselnden Benutzung der Felder zum Ackerbau und zur Weide basirt. Das unter dem Namen der holsteinischen Koppelwirthschaft bekannte Wirthschaftssystem, welches von hier aus nach Norden und Osten weithin sich verbreitet hat, ist ursprünglich den großen Hofwirthschaften an der Ostseite der Herzogthümer eigenthümlich, welche ein Areal von 500—1000 Tonnen à 240 Q.Rthn. zu haben pflegen, das man am häufigsten in 11 Schläge eingetheilt und nach folgendem Turnus bewirthschaftet findet: 1) Reine Brache 2) Rapssaat 3) Weizen oder Roggen 4) Gerste 5) Hafer 6) Hafer mit Klee (Raigras u. s. w.) 7) Mäheklee 8—11) Weide

Dieser Rotation scheint jetzt eine Aenderung bevorzustehen, da der Rapssaatbau hinsichtlich der Erndten so mißlich geworden ist, daß bereits viele Landwirthe ihn aufgegeben haben, ferner das Nachtheilige des Verfahrens, vier Getreideerndten auf einander folgen zu lassen, immer mehr anerkannt und auch eine Abkürzung der Weideperiode für rathsam erachtet wird. Einige nehmen daher, statt zweimal Hafer hintereinander, das eine Mal den Hafer vor der Brache (Dreschhafer); Andere schieben einen Erbsenschlag zwischen die Getreidesaaten ein, Andere, welche Brennereien haben, einen Kartoffel-

1) 1835 lebten von öffentlicher Unterstützung: 45,700 Personen, d. i. 59 von je 1000 E. 1803 nur 29 von je 1000 E. — Man kann aber mit solchen Zahlen nicht viel anfangen, wenn man nicht den Umfang der Privatwohlthätigkeit, die z. B. hier 1803 weit größer war, als 1835, und die Größe der verwandten Summen kennt, da 1 Armer mehr Ausgaben verursachen kann, als 20 andere zusammengenommen. —

schlag; wahrscheinlich wird in Zukunft eine Zusammenziehung der Rotation in etwa 7 Schläge am allgemeinsten sich verbreiten.

Mengfutter zum Grünmähen und andere Gewächse außer den Hauptfrüchten werden in Nebenschlägen angebauet. Die Weideschläge sind hauptsächlich zur Ernährung der Milchkühe (auf 1000 T. ganzes Areal eines Hofes etwa 250 Stück) bestimmt, da die großen Höfe ihren Bedarf an Pferden und Kühen selten durch eigene Aufzucht befriedigen und die Schafzucht nur als Nebensache und auch so nur von der Minderzahl der Höfe und erst seit 10—15 Jahren getrieben wird. — Die Einhegung der Felder mit Gräben, Wällen und lebendigen Zäunen (— Koppeln, daher Koppelwirthschaft) ist mit Ausnahme des nordöstlichsten Holsteins (des sogen. Landes Oldenburg) allgemein auf den Höfen. —

Die Bauernwirthschaften der Geest sind in den Grundzügen den Hofwirthschaften mehr und mehr nachgebildet worden: zwar weniger Schläge (die bei schlecht arrondirten Besitzungen nicht selten in eine 2—3fache Anzahl von Koppeln zerfallen), aber ungefähr dasselbe Verhältniß der Acker- und Weidejahre, wovon nur die Propstei (östlich von Kiel) und die Insel Fehmarn einerseits und die östliche Hälfte des Amtes Hadersleben andererseits nach dem herkömmlichen Betriebe abweichen: dort überwiegen die Ackerjahre stark gegen die Weidejahre, hier umgekehrt die Weidejahre gegen die Ackerjahre und zwar im Amte Hadersleben ohne festen Turnus. In den sandigen Gegenden, auf dem Rücken des Landes, wo auch die Einkoppelung noch nicht allgemein ist, wird der Turnus anstatt der Brache mit Buchweizen eröffnet und Gerste und Weizen gar nicht oder nur in kleinen, stark gedüngten Hauskoppeln gebaut. Hier tritt auch die Milchwirthschaft gegen die Viehzucht noch mehr zurück, als bei den östlichen Bauernwirthschaften, welche übrigens gleichfalls Pferde und Rindvieh zum Verkaufe ziehen.

In den Marschen an der Westseite des Landes ist die Wirthschaft so verschieden, daß von einem herrschenden Systeme kaum die Rede sein kann. In einigen Gegenden wird ein Theil der zu einem Hofe gehörigen Ländereien beständig unter dem Pfluge gehalten, ein anderer Theil beständig als Weide benutzt, ein dritter Theil der abwechselnden Benutzung unterzogen. Letzteres System ist jedoch in den meisten Marschgegenden vorherrschend, aber ohne ein bestimmtes Verhältniß der Acker- und Weidejahre zu einander, so daß eine geregelte Schlagwirthschaft in der Marsch zu den Seltenheiten gehört. Die reine Brache ist hier uralt und wird auch immer beibehalten

werden müssen; man bauet Weizen, Bohnen, Wintergerste, Rapssaat, Hafer. Je besser der Boden, desto mehr überwiegen die Weidejahre, weil die Marschweide, je älter, desto mehr an Güte gewinnt. Die Fettgrasung von Ochsen, welche 2—3jährig aus Jütland und dem Mittelstriche der Herzogthümer aufgekauft, zum Theil auch selbst aufgezogen werden, bildet hier die Hauptsache, nebst Pferde- und Schafzucht; die Milchwirthschaft aber ist unbedeutend, indem Butter nicht viel über den Bedarf gemacht und fetter Käse nur in einigen Landschaften zum Verkaufe verfertigt wird. —

Die große Zunahme der Production seit 40—50 Jahren fällt lediglich auf diejenigen Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe, welche auf der Geest vorgenommen worden sind, (Einführung der reinen Brache, des Mergelns, der guten Feldbestellung, des Kleebaus u. s. w.), während die Cultur der Marschen im Ganzen vielleicht seit Jahrhunderten solche wesentliche Reformen nicht erfahren hat, aber auch schon vor Jahrhunderten einen gewissen Grad der Entwickelung erreicht hatte.

Auf der Geest will man seit 10—15 Jahren eine allmählige Abnahme der Ertragsfähigkeit des Bodens bemerkt haben, indem die Wirkung des ersten Mergelns erschöpft zu sein, eine abermalige Bemergelung der Felder aber, hie und da versucht, den früheren Erfolg nicht zu haben scheint. Es werden sich daher die Geestwirthschaften nur durch stärkere Düngung auf ihrer bisherigen Höhe der Production erhalten können und diese ist jetzt dadurch möglich gemacht worden, daß die Winterfütterung des Milchviehes mit Getreibeschrot zur Erzielung guter Winterbutter immer mehr sich verbreitet, insbesondere seitdem auf den großen Höfen die specielle Verpachtung des Meiereibetriebes an sogen. Holländer als nachtheilig erkannt und immer seltener geworden ist.[1])

Während die Einwohner der Herzogthümer den Ruf tüchtiger Landwirthe haben und in Betreff der meisten Gegenden des Landes auch verdienen, so sind sie hinsichtlich der Entwickelung der Gewerbe der Stoffverarbeitung, gleich den übrigen norddeutschen und ostsei-

---

1) Früher war man nur darauf bedacht, das Milchvieh mit Stroh und etwas Heu durch den Winter zu bringen, wovon die Folge war, daß dasselbe nicht so vielen und kräftigen Dünger lieferte und auch zu Anfang des Frühlings auf der Weide weniger Milch gab. Die Meiereikühe waren gewöhnlich nach Stückzahl verpachtet, von Winterbutter war wenig die Rede und der Verpächter hatte nur das Interesse, den Milchviehstapel über Gebühr zu vergrößern.

schen Ländern überhaupt, hinter dem mittleren und westlichen Deutschland weit zurückgeblieben und erst in den letzten Jahren ist der Sinn für technische Betriebsamkeit mehr rege geworden, so daß wenigstens einzelne Classen von Handwerken, wie das der Tischler, Klempner u. s. w. in einzelnen Städten und Flecken sich gehoben haben und auch mehrere größere, auf inländischen Absatz gerichtete Fabrikanlagen entstanden sind, wenngleich noch eine große Menge von Landeserzeugnissen roh ausgeführt und veredelt wieder eingeführt wird und eine noch größere Menge, die im Auslande bleibt, statt roh, füglich verarbeitet ausgeführt werden könnte. Es ist aber die Begründung und der Betrieb von Fabriken hier mit großen Schwierigkeiten verbunden. Zuvörderst fehlt es noch an technischer Bildung und an technischen Unterrichtsanstalten im Lande, und die meisten Fabrikunternehmungen sind von Kaufleuten ausgegangen, welche auf Werkmeister sich verlassen müssen, die entweder selber nicht die erforderliche technische Kunde besitzen oder, vom Auslande berufen, durch Arroganz und Uebermuth im Gefühle ihrer Unentbehrlichkeit dem Unternehmer nur zu häufig das Geschäft verleiden.

Sodann sind die Betriebskosten aus mehreren Gründen größer, als anderswo. Capitalien sind keineswegs überflüssig oder auch nur hinreichend vorhanden, wie schon daraus hervorgeht, daß ein nicht kleiner Theil der hypothekarischen Anleihen der Grund- und Hauseigenthümer im Lande von fremden Capitalisten (Hamburg, Lübeck u. s. w.) aufgenommen sind. Die Fabrikanten aber sind häufig in der Lage, über den hypothekarischen Credit hinaus persönlichen in Anspruch nehmen zu müssen und diesen können sie sich, bei dem ziemlich allgemein noch herrschenden Mißtrauen gegen Fabrikwesen, oft gar nicht, oft nur unter harten Bedingungen verschaffen, so daß sie um eine Zinsendifferenz von 1—2 Procent gegen die Fabrikanten des Auslandes benachtheiligt sind.

Wasser als Betriebskraft ist nur sparsam vorhanden; das Brennholz hat schon einen ansehnlichen Preis und nur noch für einige, von den Städten entfernter liegende Waldgegenden rentirt es sich, Holzkohlen zu liefern; Steinkohlen müssen von England bezogen werden, doch ist die Fracht nicht hoch. Früher mußten alle Maschinen vom Auslande verschrieben werden, die dadurch etwa 1/4 theurer zu stehen kamen und selbst wegen der daran erforderlichen Reparaturen waren Fabrikanten häufig in großer Verlegenheit; jetzt werden doch gute und preiswürdige Dampfmaschinen im Lande selber verfertigt. Der Arbeitslohn ist zwar nominell nicht hoch, da man selbst in den

Städten rüstige Hülfsarbeiter für 2—2 1/2 Rthlr., geschickte Gehülfen für 3—4 Rthlr. preuß. Cour. Wochenlohn und Weiber, Kinder und Alte natürlich wohlfeiler haben kann (— ungefähr den Chemnitzer Lohnsätzen entsprechend —), aber die effective Leistung ist vorläufig geringer, als in Sachsen, am Rhein u. s. w., weil die Leute erst zu ihrem Fache herangebildet werden müssen und in den ersten Jahren nach der Gründung einer Fabrik viel Material von ihnen verpfuscht wird.

In Betreff aller, dem Schleichhandel vorzugsweise ausgesetzten Fabrikate existirte bis 1839 der Schutzzoll fast nur auf dem Papiere [1]), so daß der ohnehin so kleine, auf 800,000 Einwohner beschränkte Absatzkreis dadurch noch um Vieles beschränkter ward. Jetzt wird der Schutzzoll effectuirt und der inländische Markt hat sich durch den freien Absatz nach Dänemark auf 2 Millionen Consumenten erweitert. Diese Aenderung hat schon in der kurzen Zeit einen sichtbaren Einfluß auf die Hebung des Fabrikwesens geäußert, nur haben die Fabrikanten, außer den bereits erwähnten Schwierigkeiten, noch vielfach mit dem Vorurtheile der Consumenten und dem Widerstreben des Handelsstandes zu kämpfen. Die Mißachtung der inländischen oder die Vorliebe für ausländische Fabrikate geht so weit, daß erstere mitunter erst nach der Fremde (Hamburg) ausgeführt werden müssen, um von da wieder einen Absatz nach den Herzogthümern zu finden. [2])

Eben so schlimm ist es, daß die Kaufleute oft so schwierig sich zeigen, den Absatz inländischer Fabrikate zu übernehmen [3]) und den Absatz der ausländischen Artikel, selbst bei besserer Qualität oder größerer Wohlfeilheit der ersteren, aufzugeben; mitunter ist ihnen dieses freilich mit dem besten Willen nicht möglich, weil sie sich aus der Benutzung des 6—12monatlichen Credites der auswärtigen Fabrik-

---

1) Tuch z. B. sollte 12 1/2 Proc. Eingangszoll zahlen, zahlte aber in Folge der äußerst niedrigen Werthdeclarationen, durchschnittlich nur etwa 3—4 Proc. und dennoch wurde noch viel Tuch heimlich eingeführt.

2) Es ist vor einigen Jahren vorgekommen, daß Neumünstersche Wollenwaaren von Hamburg aus wieder eingeschlichen und confiscirt wurden. Im Lande verfertigte Cigarren kommen als hamburgische oder bremische retour, holsteinisches Papier, preiswürdig in den gröbsten Sorten, wird zuweilen von Hamburg wieder bezogen u. s. w.

3) Der Eigenthümer der großen Rendsburger Eisengießerei ward dadurch gezwungen, in mehr als 20 Städten und Flecken Niederlagen seiner Fabrikate für eigene Rechnung mit großem Capitalaufwande zu unterhalten.

oder Handelshäuser nicht herauszureißen vermögen und, um der Schuldeinklagung zu entgehen, zu immer neuen Bestellungen sich verstehen müssen.

Trotz Dem ist schon Vieles gewonnen, daß man an der Richtigkeit der noch vor 10 Jahren so allgemein verbreiteten Meinung, welche Einer dem Anderen wie ein unumstößliches Dogma nachsprach, als ob das Land zum Fabrikwesen überhaupt nicht geeignet und die Bevölkerung desselben von der Vorsehung lediglich zu einem Ackerbauvolke bestimmt sei, immer mehr zu zweifeln anfängt. [1])

Als Fabriförter der Herzogthümer d. h. hier freilich nur als solche Plätze, in welchen über den gewöhnlichen Handwerksbetrieb hinaus verschiedene Gewerbe der Stoffverarbeitung vorkommen, sind zu nennen: Altona und Wandsbeck, Elmshorn, Glückstadt, Itzehoe, Neumünster, Kiel, Rendsburg, Friedrichstadt, Flensburg, auch Hadersleben und Christiansfeld. Die Brüdergemeinde Christiansfeld geht aber rückwärts, wie Herrnhut selber und es ist ein Theil

1) So naturgemäß der Zustand ist, daß ein noch capitalarmes und schwach bevölkertes Land auf die Bodencultur sich beschränkt, so gewiß ist es, daß eine auf bloßer Erdarbeit basirte Volkswirthschaft auf die Dauer von Jahrhunderten die Aussicht auf einen gesicherten Volkswohlstand nicht gewähren kann. Der Verfasser Dieses hat an einem anderen Orte bei einer besonderen Veranlassung die Nothwendigkeit einer rascheren Industrieentwickelung, als der bisherigen, für die Herzogthümer darzuthun versucht. („Ueber die Anlage von Korndampfmühlen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Eutin und Kiel 1838.“)

Durch die niedrigen Getreidepreise in den zwanziger Jahren wurden die Herzogthümer in ihrem Wohlstande so zurückgesetzt, daß das Betriebscapital angegriffen werden mußte und Concurse über Concurse ausbrachen und ebenso ist die Stockung des Absatzes nach England 1842 sofort zu einer fühlbaren Calamität der Seestädte geworden. Immermehr erreichen die bisher Getreideeinführenden Länder das Ziel, ihren Bedarf selber zu produciren, während gleichzeitig die Concurrenz der Getreideausführenden Länder im Zunehmen ist und zwar solcher Länder, welche bei geringeren Productionskosten das Getreide viel wohlfeiler auf den Weltmarkt liefern können. Dazu kommt, daß in den Herzogthümern die überflüssige Bevölkerung vielerwärts nicht mehr fortwährende Beschäftigung bei den Erdarbeiten erlangen kann und daß in den dortigen Städten manche Arbeitskraft ruht und manche Arbeiterfamilie darbt, wenn nicht gerade die Schiffbrücke einen von Conjuncturen so sehr abhängigen Verdienst giebt. Die Armenversorgung ist in den Herzogthümern ungleich drückender, als z. B. in dem industriösen Sachsen und soll sie gemindert oder wenigstens nicht vermehrt werden, so muß man den Schwerarbeitenden neue Erwerbsquellen auf dem Lande wie in den Städten zu eröffnen suchen. —

ihres Betriebes und Absatzes von allerlei Manufacturen auf das benachbarte Hadersleben übergegangen.

Am wenigsten industrielle Thätigkeit trifft man in den Städten des östlichen Holsteins, wie Oldenburg, Heiligenhafen, Plön u. s. w. an. Auf dem Wege des Hausfleißes werden Wollen- und Leinenwaaren am meisten im nördlichen Schleswig, auf der Ostseite dieses Herzogthumes bis zur Schlei, auf der Westseite bis Tondern hinunter verfertigt, theils zum eigenen Gebrauche der Landleute, theils zum Verkaufe; namentlich liefert die nördliche Umgegend von Tondern viele Spitzen und die Ostseite des Amtes Hadersleben viele wollene und halbwollene Zeuge in den Handel. (Vgl. Hanssen statistische Forschungen über Schleswig I. 50; II. 32. 65.) In Holstein verfertigt die schon genannte Propstei (nordöstlich vom Kieler Meerbusen) Leinen zum Verkaufe und im Pinnebergischen (in Wedel und der Umgegend) sind Hunderte von Spinnern für die Altonaer Wollgarnfabriken beschäftigt.

Im Allgemeinen steht Holstein im ländlichen Hausfleiße gegen Schleswig zurück, indem zwar auch in Holstein viel Flachs und Wolle in den Haushaltungen für den eigenen Bedarf versponnen, das Gespinnst aber von besonderen Webern gegen Geldlohn verwebt wird.

Am wenigsten ist die häusliche Industrie bis jetzt in den Marschgegenden beider Herzogthümer einheimisch geworden. —

Die wichtigsten Fabriketablissements der Herzogthümer sind, von dem außerhalb der Zolllinie liegenden Altona und Wandsbeck zunächst abgesehen, folgende:

Ziegeleien. Der Verbrauch von Ziegelsteinen ist, da Bausteine gänzlich fehlen, das Bauholz theuer ist und auch auf dem Lande solide Bauart mehr sich verbreitet hat, sehr groß und 1841 zählte man 263 Ziegeleien mit 1670 Arbeitern, die c. 55 Mill. Mauersteine und 2,900,000 Dachziegel, 271,000 Fliesen u. dgl. lieferten. 1)

Die bedeutendsten und meisten Ziegeleien sind in der Gegend des Flensburger Meerbusens angelegt, wo oft sehr bedeutende Bestellungen von Hamburg, Kopenhagen, selbst Riga ausgeführt und außer den gewöhnlichen Steinen auch Fliesen, holländische Klinker, Filtrirsteine, Grabmonumente u. dgl. verfertigt werden.

---

1) Diese und die folgenden Zahlenangaben sind den, der vorgesetzten Behörde eingereichten Listen entnommen und zwar nicht ganz zuverlässig, geben aber doch, mit Vorsicht benutzt, einige Anhaltpuncte und lassen sich in Betreff mancher Artikel durch die Zolllisten controlliren.

Eisengiessereien und Maschinenbau: ein ganz neuer Fabrikationszweig in den Herzogthümern, der für das übrige Fabrikwesen, für die Dampfschifffahrt, für den landwirthschaftlichen Betrieb von großer Bedeutung ist. Die Möglichkeit, im Lande selber Dampfmaschinen von garantirter Güte verfertigen lassen zu können und die Gewißheit, wegen etwa erforderlicher Reparatur derselben nie in Verlegenheit zu gerathen, hat gerade zur Anwendung von Dampfmaschinen in mehreren Fabrikationszweigen in den letzten Jahren den Impuls gegeben und es würde eine Dampfschifffahrt zwischen zweien Plätzen kaum ausführbar sein, wenn an keinem der beiden eine Maschinenbauanstalt die Ausbesserungen an den Dampfmaschinen übernehmen könnte.

Es ist das große Verdienst des Agenten Holler, diese Branche durch Gründung der Carlshütte bei Rendsburg, vor 14—15 Jahren, mit standhafter Ueberwindung aller, vorhin im Allgemeinen angedeuteter Schwierigkeiten, zu denen noch eine wahrhafte Verfolgungswuth der verblendeten Tagespresse sich gesellte, ins Leben gerufen zu haben. Die Carlshütte ist im großartigen Stile angelegt, nimmt ein gesammtes Betriebscapital von wenigstens 400,000 Thlr. preuß. Cour. in Anspruch und beschäftigt gegenwärtig mindestens 250 Arbeiter [1]) die jetzt ausschließlich, oder doch mit ganz wenigen Ausnahmen, aus Inländern bestehen. Die Gießerei lieferte schon vor mehreren Jahren c. 10,000 Centner Gußwaaren (Küchengeräthe, Ackerwerkzeuge, Oefen, Maschinentheile, auch Bijouteriewaaren), die aus englischem Roheisen und aus altem Eisen verfertigt waren. Neuerdings ist ein Hohofen zur Schmelzung des inländischen Wiesenerzes hinzugekommen, welcher 1841 c. 2000 Centner Roheisen producirte. Ohne allen Nachtheil für die Carlshütte hat der Schutzzoll von 3 Rbthlr. 12 Rb ß. auf 1 Rbthlr. 54 Rb ß. per 100 Pfund herabgesetzt werden können und sie bedarf auch diesen nicht einmal vollständig, da sie Vieles wohlfeiler verkauft, als die fremden Waaren mit Einrechnung des Zolles zu stehen kommen würden, namentlich Oefen [2]). Von besonderer Güte sind die Topfgefäße, Pfannen u. dgl. Später sind auch zu Kiel und Flensburg

1) Für das ökonomische Wohl dieser Leute und selbst für die sittliche Haltung derselben ist durch eine Reihe nachahmungswürdiger Veranstaltungen von dem Fabrikherrn auf das Musterhafteste gesorgt worden.

2) Die Fabrik unterhält sogar auf fremdem Gebiete, in dem hanseatischen Städtchen Bergedorf, eine Niederlage ihrer Waaren.

Eisengießereien und Maschinenbauanstalten, die ihren Betrieb immer mehr ausdehnen, angelegt worden [1]).

Glasfabriken. Schon im 16. Jahrhundert gab es zahlreiche Glashütten im Lande, die aber im Anfange des 18. Jahrhundertes wegen Vertheuerung des Brennmaterials (des Holzes) allmählig eingingen. Die jetzigen Glashütten sind erst seit 1810 wieder entstanden, aber auf Torfconsum basirt und (mit Ausnahme von einer an der Alster) an den großen Mooren zwischen Rendsburg und Friedrichstadt unweit der Eider auf der schleswigschen Seite angelegt; sie liefern übrigens fast nur gewöhnliche grüne Flaschen und Medizingläser, die jetzt nur noch in geringer Quantität vom Auslande eingeführt werden. — 1841 bestanden 5 Glasfabriken mit zusammen 90 Arbeitern und verfertigt wurden: 476,000 Bouteillen, 519,700 Medizingläser und div. Anderes.

Kupfer- und Messingfabriken, meistens im südöstlichen Holstein; jedoch die größte, welche hauptsächlich Kessel liefert und schon im 16. Jahrhundert existirte, unweit Flensburg.

Gesammtfabrikat von 8 Etablissements mit 69 Arbeitern angeblich 264,000 Pfund.

Salzraffinaderien, 1841: 9 mit 42 Arbeitern und c. 4 Millionen Pfund Fabrikat, in Friedrichstadt, Rendsburg und anderen, dem Seetransporte zugänglichen Plätzen. Sie raffiniren englisches Steinsalz, wovon 1840 c. 4¼ Mill. Pfund verzollt wurden, sind aber nationalökonomisch nicht von Bedeutung und bestehen eigentlich nur auf Kosten der Zollcasse, da, wie schon oben bemerkt, der Zollsatz für rohes Steinsalz nur 1 Rbthlr. 24 Rb/ß. per tausend Pfund, der auf sonstiges Salz 1 Rbthlr. 16 Rb/ß. per seel. Tonne von 260 Pfund

---

1) Die Schweffelsche Fabrik in Kiel mit c. 100 Arbeitern hat schon vortreffliche Dampfmaschinen für Oelmühlen u. s. w., Dampfkessel für Brennereien, viele gußeiserne Räder zu Mühlenwerken, Korndarren, Kornstaubmühlen, (außer den gewöhnlichen Artikeln) geliefert und selbst Bestellungen von Hamburg ausgeführt.

Von der Fremde haben die Herzogthümer 1840 nur noch einer Zufuhr von 154,000 Pfund Gußeisenwaaren bedurft, während die Zufuhr von Dänemark durch die Ausfuhr dorthin noch um c. 60,000 Pfund übertroffen wurde (fremde und inländische Fabrikate in diesem Zwischenhandel zusammen genommen.) Die Einfuhr von Roheisen und altem Eisen in die Herzogthümer aus der Fremde betrug 1840 schon über 20,000 Centner, wozu das im Lande selber zusammengekaufte alte Eisen kommt. Die Fabriklisten geben für die 4 Eisengießereien und Maschinenfabriken des Landes die Zahl der Arbeiter auf 411 und der verfertigten Eisengußwaaren auf 15,720 Centner an.

beträgt. — Zu dem letzten Satze wurden **1840**: **36,600** Tonnen verzollt und außerdem liefert die Oldesloer Saline mit c. **60** Arbeitern gegen **6000** Tonnen. Nach diesen Daten würde der Consum auf c. **20** Pfund per Kopf (mit Ausschluß von Altona und Wandsbeck) sich berechnen, sofern die Einfuhr von **1840** eine Norm geben kann und nicht noch einiger Schleichhandel durch zu niedrige Gewichtsangaben Statt findet; doch ist dabei andererseits auch die Ausfuhr von Butter und von gesalzenen Fleisch- und Fischwaaren zu berücksichtigen, so wie der Umstand, daß etwas mehr Salz im Zwischenhandel von den Herzogthümern nach Dänemark als in umgekehrter Richtung versandt wird. — (re vera etwa **18—19** Pfund per Kopf).

Oelschlägereien. Die größten in und bei Flensburg und Kiel. Statt der früheren Einfuhr von Leinöl und Rüböl werden jetzt c. **3** Mill. Pfund nach der Fremde und Dänemark abgesetzt und es werden nur noch c. **300,000** Pfund Hanföl aus Rußland von Lübeck eingeführt. **1841** bestanden **41** Oelschlägereien mit **275** Arbeitern, die **7,727,000** Pfund Rüb- und Leinöl lieferten. — Auch die sonstige Verarbeitung inländischer Producte (Licht, Seife, Mehl, Grütze, Amidam, Schiffsbrod, Bier, Branntewein u. s. w.) hat sich in der letzten Zeit erweitert und hier und da auch gehoben, doch ist hier noch ein großer Spielraum für Aneignung erprobter technischer Verbesserungen übrig und namentlich ist die große Masse der städtischen Brauereien und Brennereien in ihren Betriebseinrichtungen gegen die Fortschritte der neueren Zeit noch sehr zurückgeblieben. Flensburg hatte früher gegen **200** Brennereien, welche für ihr mittelmäßiges Fabrikat einen sehr bequemen und lucrativen Absatz nach Norwegen fanden; nach der Trennung Norwegens von Dänemark sind sie auf c. **40** zusammengeschmolzen. Die besten Spritbrennereien sind in Glückstadt, Husum, Kiel u. s. w., welche zum Theil den rohen Branntewein von den — nach preußischem Muster mit Einsicht betriebenen — inländischen Gutsbrennereien beziehen. Die Gerbereien innerhalb der Zolllinie sind meistens noch großer Vervollkommnung fähig; doch bilden Leder, Schusterwaaren und Handschuhe Ausfuhrartikel. Auch die Papiermühlen des Landes sind meistens (mit Ausnahme einer größeren bei Oldesloe) noch sehr zurück und die Papierfabrikation wird größtentheils in kleinen Werkstätten mit **1 — 2** Bütten betrieben; doch werden die gröbsten Sorten preiswürdig geliefert und sogar ausgeführt. (**1841**: **17** Papiermühlen mit **142** Arbeitern und das Fabrikat angeblich **61,000** Ries Papier und **23,400** Pfund Pappe.)

Cichorienfabriken: 12, wovon die wichtigsten in Itzehoe und Glückstadt, mit 176 Arbeitern und einem Gesammtfabrikate von 1,873,000 Pfund, von denen c. 800,000 nach Dänemark gehen. Die Wurzeln werden großentheils aus der Fremde und zwar aus dem Innern Deutschlands bezogen.

Tabaksfabriken, fast in allen Städten und Flecken, zusammen 82 Etablissements mit 555 Arbeitern, worunter die größten und ausgezeichnetesten in Kiel und Flensburg. Im Lande wird jetzt kein Tabak gebauet, die Flensburger Fabriken beziehen für die ordinairen Sorten dänische Tabaksblätter (von Fridericia in Jütland); an fremden Tabaksblättern werden c. 2 Mill. Pfund jährlich verarbeitet. Das Gesammtfabrikat ward pro 1841 auf 1,466,000 Pfund Tabak und 2330 Kisten Cigarren angegeben.

Zuckersiedereien. Die ältesten und bedeutendsten in Flensburg, welche mit dem dortigen directen westindischen Handel zusammenhängen. 1840 wurden c. 6 1/3 Mill. Pfund Rohzucker (wovon aber ein Theil unmittelbar consumirt wird) neben 1 Mill. Pfund Raffinade verzollt. 1841 muß die Zuckerfabrikation schon bedeutend stärker gewesen sein, da nach den eigenen Angaben der Fabrikanten die vorhandenen 19 Siedereien (außer Flensburg besonders in Itzehoe, auch in Kiel, Schleswig u. s. w.) mit 143 Arbeitern gegen 7 Mill. Pfund Raffinade und Sirup lieferten.

Wollenwaarenfabrikation: im Flecken Neumünster im 17. Jahrhunderte ohne Zollschutz oder Unterstützung aus der Staatscasse entstanden [1]), sehr blühend um die Mitte des 18. Jahrhunderts, so lange ein starker Absatz über Lübeck nach Schweden bis zum dortigen Einfuhrverbote Statt fand, später periodenweise sehr gedrückt, jetzt im sichtbaren Fortschreiten und nationalökonomisch ungleich wichtiger, als Zuckersiedereien und ähnliche Fabriken, bei welchen der Preis des Materials die überwiegende Quote in dem Preise des Fabrikates ausmacht; übrigens auch jetzt noch fast ganz auf Neumünster beschränkt.

1788 bestand das Amt aus 26 etablirten Meistern, 20 anderen, die für jene arbeiteten, 16 Gesellen und 12 Lehrburschen. 1820 waren 30, 1840 schon 60 etablirte Meister vorhanden. 1820 betrug die Zahl der beschäftigten Arbeiter aller Art (mit Ausschluß der in den kleineren Etablissements Hand mit anlegenden Frauen und Kinder der Meister) 403, 1840 dahingegen schon 835, wozu noch die Fär-

---

1) Nach einer Sage bestand früher in Segeberg eine Tuchmacherzunft, welche im 17. Jahrhunderte nach Neumünster auswanderte.

der und die Hunderte von Menschen kommen, welche auf dem Lande mit Spinnerei und Torfgraben Beschäftigung finden.

Neumünster hatte 1803: 2586
1840: 4120 Einwohner,

Die Häuser sind in den letzten Jahren um 50 Procent im Preise gestiegen und daneben ist, weil Jeder, der arbeiten will, auch Arbeit und Verdienst findet, die Zahl der Armen und die Last der Unterhaltung derselben im Abnehmen. [1])

Nach einer, aus den Angaben der 60 Amtsmeister formirten Uebersicht, welche also nur das Minimum enthält, wurden 1840 c. 320,000 Pfund Wolle, nämlich 72,000 Pfund fremde, 152,000 Pfund dänische und 96,000 Pfund inländische (nach dem declarirten Werthe = 178,000 Rbthlr.) verarbeitet zu einem Gesammtwerthe der Wollenmanufacte von 320,000 Rbthlr [2]), wovon über 2/3 nach Dänemark, gegen 1/3 innerhalb der Herzogthümer und ein unbedeutendes Quantum nach dem Auslande abgesetzt ward. Unter allen Etablissements ragt die Renk'sche Fabrik hervor, welche mit 240 Arbeitern allein für 112,000 Rbthlr. lieferte. Diese Fabrik ist, von kleinen Anfängen aus, Schritt vor Schritt vorwärts gegangen; sie war die erste, welche von der Verfertigung der groben Friese und der Pferdedecken zu der des Calmucks, der Coatings und der groben Tuche, von diesen zu dem Mitteltuche und feinerem Tuche überging, sie schaffte zuerst Spinn- und Kratzmaschinen und wandte zuerst Pferdekraft an, ging zuerst von der Pferdekraft zur Dampfkraft über, legte eine größere und besser eingerichtete Färberei an und wetteifert in der Vervollkommnung der Maschinen und der raschen Anwendung von technischen Verbesserungen fortwährend mit den rheinpreußischen und belgischen Fabriken.

Eine zweite großartige Fabrik (Meßtorff) ist ihnen zur Seite getreten; die übrigen 58 Meister treiben ihr Geschäft zwar größtentheils handwerksmäßig und liefern vorzugsweise nur gröbere Artikel, haben aber doch schon manche technische Hülfsmittel, so weit es ihr Betriebscapital zuläßt, eingeführt. Unter den 1840 in Neumünster ver-

1) Die Beiträge zur Armencasse des Kirchspiels Neumünster (mit Einschluß der zum Flecken eingepfarrten Dörfer) betrugen:
1836: 1755 Rbthaler.
1840: 1000 „

2) Das Pfund Wolle wird also dieser Angabe nach durchschnittlich zu 1 Rbthlr. verwerthet.

fertigten Wollenwaaren befinden sich reichlich 2500 Stück Tuch, c. 1200 Stck. Coating, 1850 Stck. Molton, 600 Stck. Boy, 150 Stck. Calmuck, 870 Stck. Fries und 750 Dutzend Decken. Den pro 1841 gemachten Angaben zufolge wurden theils in den Fabriken, theils von den Handwerkern 997 Arbeiter mit der Tuch- und Wollenwaarenfabrikation beschäftigt und für c. 346,000 Rbthlr. (c. 260,000 Thlr. preuß. Cour.) Waaren verfertigt.

Diese Notizen über die wichtigsten Gewerbe der Stoffverarbeitung in den Herzogthümern beziehen sich nicht mit auf Altona und Wandsbeck, welche außerhalb der Zolllinie liegen und daher auch hinsichtlich ihres Fabrikwesens besondere Verhältnisse haben.

Zwar finden manche dortige Fabriken ihren Stützpunkt in den Zollbegünstigungen, welche sie in Betreff des Absatzes ihrer Fabrikate nach dem Inlande genießen, inzwischen haben manche derselben auch einen ausgedehnten Absatz nach anderen Ländern, worin der Beweis liegt, daß sie auch ohne Zollschutz auf freien und fremden Märkten concurriren können. Von hervorragender Bedeutung sind in Altona die Wollgarnmanufacturen mit ausgezeichneten Färbereien, die Tabacksfabriken, Gerbereien und Lederfabriken, mehrere Hutfabriken, Brauereien, u. s. w.; und in Wandsbeck die große Lengerke'sche Kattundruckerei, welche nicht bloß nach vielen europäischen Ländern, sondern selbst nach dem Oriente Absatz gefunden hat und so ausgezeichnete Waare liefert, daß selbst die englischen Baumwollenmanufacturen die Zeuge zum Drucken hierher senden und (so viel mir bekannt, trotz Erlegung einer englischen Einfuhrabgabe) nach England zurückkommen lassen.

Handel und Schifffahrt.

Aus den vorstehenden statistischen Mittheilungen ergiebt sich schon von selber, daß der auswärtige Handel der Herzogthümer verhältnißmäßig sehr bedeutende Gütermassen und Preissummen in Anspruch nehmen muß, da bei dem Mangel an Producten des Mineralreiches, bei der den Bedarf nicht befriedigenden Forstwirthschaft, bei der extensiven Richtung der Landwirthschaft und bei der geringen Entwickelung der technischen Gewerbe, mit einem Worte bei der einseitigen Richtung der ganzen Volkswirthschaft, viele Waaren hier Gegenstände resp. der Ein- und Ausfuhr bilden, welche in anderen Ländern zugleich erzeugt und ebendaselbst verbraucht werden und durch

den Binnenverkehr allein von den Producenten an die Consumenten gelangen.

Es geht hieraus zugleich hervor, daß der Binnenverkehr in den Herzogthümern noch bei weitem nicht den Grad der Entwickelung erlangt hat, als im Innern Deutschlands, wo die relative Bevölkerung doppelt so stark ist, wie z. B. in Würtemberg, Sachsen, wo oft meilenweise städtische Verkehrsplätze sich gebildet haben, welche verzehren, was die nächste Umgegend erzeugt und dafür letztere wiederum mit den Requisiten der ländlichen Wirthschaften und Haushaltungen versehen. Desungeachtet ist auch in den Herzogthümern schon jetzt der Binnenverkehr (im weitesten Sinne, vgl. Rau's Lehrb. I, §. 409, 4. Ausgabe) weit bedeutender, als der ausländische Handel derselben. Nur die Minorität aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse des Landes gelangt in den auswärtigen Handel und es erscheint also auch hier der ausländische Verkehr nur als ein Mittel, für den inländischen Bedarf an sachlichen Gütern das nothwendige Supplement zu liefern, was gewöhnlich übersehen wird, weil der ausländische Handel in wenigeren Plätzen sich concentrirt und daher eine größere Vorstellung von seinem Umfange erzeugt, während der inländische in unzähligen kleinen Adern über und durch das ganze Land sich erstreckt [1]).

Wollen wir jetzt den ausländischen Handel der Herzogthümer (immer mit Ausnahme des auswärtigen Handelsverkehrs des Freihafens Altona) näher ins Auge fassen, so ist die Bemerkung vorauszuschicken, daß der Einfuhrhandel vorzugsweise ein indirecter, der Ausfuhrhandel zum großen Theile ein passiver Handel und der Zwischenhandel nur mit Dänemark von Bedeutung ist.

A. Einfuhr von der Fremde, von Altona und von Dänemark.

I. Die Hauptmasse von Colonial- und Manufacturwaaren, von Thee, Wein, Baumöl, Südfrüchten, Färbestoffen, Apothekerwaaren, Hopfen, Kümmel, Anis, getrocknetem Obst, Glas- und Steinzeug, Papier, Metallen und Metallwaaren aller Art u. s. w. wird von Hamburg und Altona aus in das Land geführt und wohl der

---

1) Für sachkundige Leser brauchen wir kaum zu bemerken, daß vollständige Zahlenangaben oder auch nur approximative Schätzungen hier ganz unmöglich sind. Ueber den Binnenverkehr der Herzogthümer sind manche Notizen bei Gelegenheit der Vorarbeiten zu der Flensburg-Husumer und Altona-Kieler Eisenbahn gesammelt und veröffentlicht worden.

größeren Preissumme nach wirklich von dort bezogen, während nur die geringere Hälfte über diese Plätze bloß spedirt werden mag. Alle diese Artikel werden auch von Lübeck bezogen, aber nur in geringer Menge und mehr als Gegenstand des Detailverkehrs mit dem östlichen Holstein. Außerdem versieht Lübeck die Herzogthümer noch immer stark mit schwedischen und russischen Artikeln (Eisen, Pottasche, Kümmel, Theer, Hanf und Flachs, Bau- und Nutzholz rc.).

Von Bremen werden hauptsächlich die inländischen Tabacksfabriken mit Blättern versorgt.

Von Preußen (und zwar wohl ausschließlich von den preußischen Ostseehäfen, namentlich Stettin, indem der sonstige Import aus Preußen in der Einfuhr von Hamburg-Altona aus steckt) werden eingemeldet: Cichorienwurzeln, Stabholz, Glaswaaren, Hanf, Eisen, etwas Hopfen.

Von Mecklenburg: etwas Bau- und Nutzholz, Hanföl, getrocknetes Obst.

Von Hannover (Verkehr zwischen dem hannöverschen und holsteinischen Elbufer, vorzugsweise mit Glückstadt): Dachziegel, Brennholz, Hanf und Flachs, Hopfen, auch Tabacksblätter.

Von ferneren Ländern und direct zur See gehen hauptsächlich folgende Artikel ein:

Von Rußland: Bau- und Nutzholz, finnische Holzwaaren, Garkupfer, Tabacksblätter, Kümmel, Anis, Pottasche, viel Hanf und etwas Flachs.

Von Schweden: Eisen und Eisenwaaren, Alaun, Pottasche, Bau- und Nutzholz, Flachs.

Von Norwegen: Stabholz und anderes Holz, Kümmel.

Von England: Eisen und Eisenwaaren, Salz, Steinkohlen, Steingut.

Von Holland und Belgien: Cichorienwurzeln, Rohzucker, Tabacksblätter, etwas Käse und Spirituosa.

Von Frankreich: Wein und getrocknetes Obst, von Spanien Salz und Südfrüchte, von Nordamerika Reis in der Schaale und Caffebohnen, von Brasilien Caffebohnen und von den dänisch-westindischen Inseln die dortigen Colonialproducte (vgl. unten vom Flensburger Handel.) —

Mit Rücksicht auf das Zollinteresse sind folgende Einfuhrartikel, nach der 1840 geschehenen Verzollung die wichtigsten:

1. Zucker.

a. Rohzucker, v. St. Croix ausclarirt:	3,244,327 ℔.	=52,449 Rbthlr.	91 Bß.	Zoll.
b. Sonstiger Rohzucker	3,078,704 =	=78,391 =	48 =	=
c. Raffinade	1,026,787 =	=66,398 =	86 =	=
d. Sirup	2,624,680 =	=38,189 =	9 =	=
		circa	235,429 Rbthlr.	

2. Baumwollenwaaren 944,342 ℔. [1]) = 137,401 Rbthlr.

3. Caffebohnen 5,443,907 = = 110,012 =

4. Wollengewebe: [2])

a. Tuch u. Halbtuch 134,468 ℔. = 43,478 Rbthlr.

b. Calmuck u. dgl. 112,648 = = 13,659 =

c. Alle sonstigen Artikel zu verschiedenen Zollsätzen 141,441 = = 34,230 = — 91,377 =

5. Bau= und Nutzholz: [3])

a. 2,399,414 Cubikfuß = 63,403 Rbthlr.

b. 7,574 Com. Lstn. = 18,936 = — 82,339 =

6. Wein:

a. 187,585 Viertel = 50,002 Rbthlr.

b. 63,233 Flasch. = 5,269 = — 55,271 =

7. Leinenwaaren, [4]) nach 3 Sätzen, zus. 592,702 Pfund = 47,931 =

8. Salz:

a. Rohes Steinsalz 4,214,230 ℔. = 5,109 Rbthlr.

b. Sonstiges 36,590 Tonnen = 42,688 = — 47,797 =

9. Taback, Blätter und Fabrikat — 35,456 =

Summa circa 843,000 Rbthlr.

---

1) Außer einer unbedeutenden Quantität besonders tarifirter baumwollener Shawls. Neben den Baumwollengeweben wurde 1840 eingeführt:
Baumwolle nur c. 15,000 Pf. (zollfrei), ungefärbtes Baumwollengarn 310,276 Pf. = 7524 Rbthlr., gefärbtes 42,147 Pf. = 2129 Rbthlr. Zoll.

2) Daneben verzollt:

Wolle:	106,585 Pf.	= 1076	Rbthlr.	Zoll.
Ungefärbtes Wollengarn:	3,365 =	= 204	=	=
Gefärbtes:	13,546 =	= 1095	=	=

3) Außer Stabholz, Tonnenstäben und feinen Holzarten für Tischler.

4) Außer 21,373 Pf. Garn und 22,362 Pf. Zwirn = zus. 3246 Rbthlr. Zoll.

Der ganze Einfuhrzoll betrug 1840 c. 1,287,000 Rbthlr. [1]) mithin brachten die hervorgehobenen 9 Hauptartikel allein 2/3 der ganzen Einnahme ein. Letztere aber läßt auf eine Preissumme der Einfuhr von 12—13 Millionen Reichsbankthalern mit Sicherheit schließen, wenn man annimmt, daß die ganze, theils zollfrei, theils gegen niedrigen, theils gegen höheren Zoll eingeführte Waarenmasse durchschnittlich mit 10—11 Procenten der Einkaufspreise von der Abgabe getroffen wird. [2]) Daran schließt sich nun

II. Die Einfuhr von Altonaer Fabrikaten, welche, unter Begleitung vorschriftsmäßiger Ursprungscertificate, theils zollfrei, theils gegen Nachlegung des Materialzolles in das Binnenland eingehen. [3]) Darunter hauptsächlich (1840):

1,042,742 Pfund Rauchtaback, nebst 31,279 Pfund Schnupftaback und 19,773 Pfund Cigarren, c. 43,000 Pfund Leder und 4000 Pfund Schusterarbeit, 135,000 Pfund Bleiweiß, 5337 Tonnen grüne und 32,227 Pfund andere Seife, c. 167,000 Pfund Zucker und Sirup, 1768 Tonnen Bieressig, 964 Oxhoft Wein- und Cideressig, 143,000 Pfund Lein- und Rüböl, 57,700 Pfund Talglichter und mancherlei Handwerkerwaaren, besonders feinere Tischlerarbeiten. Im Ganzen war diese Einfuhr mit c. 26,000 Rbthlr. Zoll

---

1) 1841: 1,308,000 Rbthlr. d. i., auf die 770,000 E. innerhalb der Zolllinie vertheilt, 1 Rbthlr. 67 Rbß oder 1 Thlr. 8 1/4 Sgr. und mit den 6 Proc. Zuschlag zum Zolle (als Sporteln) reichlich 1 Thlr. 10 1/2 Sgr. per Kopf, während der Einfuhrzoll im deutschen Zollverein, bei viel höheren Sätzen und scharfer Controle, 1839 nur 19,675,000 Thlr. Brutto einbrachte, d. i. auf 26,859,000 Einw. vertheilt, c. 22 Silbergroschen per Kopf. (Dieterici Statistische Uebersicht 1842. p. 10 und p. 413.)

Es wird freilich in den Herzogthümern, in so fern von dort zollberichtigte fremde Waaren nach Dänemark abgesetzt werden, der Einfuhrzoll für einen Theil des dänischen Consums mit erlegt, allein hier tritt eine ungefähre Compensation ein theils durch die von Dänemark nach den Herzogthümern als zollberichtigt gesandten fremden Waaren, besonders aber durch die Einfuhr von Altonaer Fabrikaten in die Herzogthümer, für welche der Zoll in der Summe von 1,308,000 Rbthlr. nicht mit enthalten ist.

2) Der Entwurf war auf 12 Procent calculirt worden, das Gesetz enthielt zwar bedeutende Moderationen, andererseits aber sind die Preise vieler Waaren seit Abfassung des Entwurfes (1830—33) heruntergegangen, welcher Umstand gegebene Zollsätze relativ, nach Procenten des Werthes, erhöht. —

3) Die sonstige Einfuhr von Altona ist in der obigen Einfuhr von der Fremde mit enthalten und Aehnliches gilt in Betreff der unten über die Ausfuhr des Landes zu machenden Mittheilungen.

belastet; der declarirte Werth betrug nach dem Durchschnitte von 1833—35 c. 250,000 Rbthlr., der wahre Werth mag jetzt das Doppelte dieser Summe erreichen. —

III. Einfuhr von Dänemark. [1])

Die officiellen Waarentabellen geben für 1840 folgende Positionen für diesen Theil des Verkehrs:

Fremde, unberichtigte Waaren: [2])	59,664	Rbthlr.
Fremde, berichtigte Waaren:	47,058	"
Tarifmäßig zollfreie Waaren:	18,234	"
Landesproducte und Fabrikate:	1,635,372	"
	1,760,328	Rbthlr.

Von Bedeutung ist also nur die letzte Rubrik, welche noch um c. 900,000 Rbthlr. durch das landwärts von Dänemark in die Herzogthümer gehende Vieh verstärkt wird, indem die Tabellen mit Rücksicht auf die Statt findende Zollmeldung, von welcher jene Transporte befreiet sind, nur das seewärts in dieser Route transportirte Vieh enthalten. Nächst Vieh (Pferde, Rindvieh, Schweine) ist Getreide der Hauptartikel in diesem Verkehr z. B. 1840: c. 79,000 Tonnen Roggen, 20,000 Tonnen Weizen, 41,000 Tonnen Gerste, 60,000 Tonnen Hafer, 25,000 Tonnen Lein- und Rapssaat.

Aber sowohl Getreide als Vieh wird nicht zum Consum der Herzogthümer von Dänemark bezogen, sondern größtentheils zum Wiederabsatze nach der Fremde, das Vieh nach vorgängiger Auffütterung und Mästung, die Feldfrüchte theilweise als Mehl, Grütze, Oel u. s. w. und die Preissumme dieser Einfuhr von Dänemark ist daher in der Ausfuhr der Herzogthümer nach der Fremde wieder enthalten. Der Absatz von dänischen Fabrikaten nach den Herzogthümern ist nicht bedeutend und nur etwa zu nennen: Papier, Sirup

---

1) Den Handel mit Dänemark, welcher seit der neuen Zollverordnung eigentlich ein inländischer geworden ist und jetzt nur noch eine besondere Abtheilung des Binnenverkehrs bildet, fassen wir hier noch als einen ausländischen auf, weil wir historisch von dem ganz getrennten Zollwesen der Herzogthümer ausgegangen sind und in Uebereinstimmung damit auch die volkswirthschaftliche Skizze auf die Herzogthümer beschränkt haben. —

2) Sofern diese nicht wiederum auf ein Creditauflageconto in den Herzogthümern übertragen und von diesem zur Ausfuhr in die Fremde abgeschrieben werden, ist der in den Herzogthümern dafür erlegte Einfuhrzoll schon in der oben bereits angegebenen Gesammteinnahme des Einfuhrzolles enthalten.

und grobe Wollenwaaren (letztere als Production des jütländischen Hausfleißes.) —

B. Ausfuhr nach der Fremde, nach Altona und Dänemark.

I. Nach der Fremde. Diese besteht hauptsächlich in den Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehwirthschaft.

Die Bruttoausfuhr der Herzogthümer an Getreide incl. Mehl, Malz u. dgl. betrug 1840: 951,216 Tonnen, [1]) die Herzogthümer führten aber in demselben Jahre 268,182 Tonnen von Dänemark und 32,126 Tonnen von der Fremde (von der Oberelbe und von der Ostsee), zusammen also 300,308 Tonnen ein, mithin war die Nettoausfuhr nur 650,908 Tonnen, ungeachtet einer reichlichen Erndte; es wird aber jetzt Winters mehr Sommergetreide an das Vieh verfüttert, als vor 20—30 Jahren. (Vgl. oben die landwirthschaftlichen Mittheilungen.) — An Roggen sind sogar 37,630 Tonnen und an Leinsaat 10,509 Tonnen mehr eingeführt, als ausgeführt worden, so daß in diesen Artikeln ein Minus der Ausfuhr von 48,139 Tonnen sich ergab.

Die Nettoausfuhr von 650,908 Tonnen (roh und vermahlen) vertheilt sich auf die verschiedenen Ackerfrüchte so:

Weizen	237,369	Tonnen.
Gerste	79,115	"
Hafer	116,687	"
Buchweizen	41,891	"
Erbsen	9,704	"
Wicken	305	"
Bohnen	44,032	"
Raps	169,864	"
	699,047	Tonnen.
Das Minus an Roggen und Leinsaat	48,139	"
	650,908	Tonnen.

Es ist dem Leser vielleicht von Interesse, bei dieser Gelegenheit eine Auskunft darüber zu erhalten, welche Masse von den genannten Erzeugnissen Dänemark und die Herzogthümer zusammengenommen nach einer guten Erndte dem Auslande überlassen können.

---

1) Darunter waren die werthvollsten Artikel: c. 264,000 Tonnen Weizen (nebst Weizenmehl und Brod) und c. 182,000 Tonnen Rapssaat.

Die Bruttoausfuhr beider Staatstheile nach dem Auslande betrug 1840: 2,458,243 Tonn.
Davon die Gesammteinfuhr vom Auslande ab: 81,263 " [1])
Nettoausfuhr: 2,376,980 Tonn.
Durchschnitt der Nettoausfuhr v. 1830—39 incl. 1,683,000 "
Minimum in diesem Jahrzehnt 1831: 1,011,716 "
Maximum " " " 1834: 2,516,750 "

Zieht man von der Nettoausfuhr von 1840 die Oelgewächse mit 287,156 Tonnen ab, so bleiben an Consumtibilien 2,089,824 Tonnen und da die Production in Dänemark, welches jetzt in einer landwirthschaftlichen Entwickelungsperiode sich befindet, die in den Herzogthümern einige Jahrzehnte früher durchgemacht ward, noch immer in rascher Steigerung ist, so dürfte für das nächste Decennium immerhin ein Gesammtexport von 2 Millionen Tonnen (= reichlich 5 Millionen preuß. Scheffeln) Nahrungsgewächse, ohne Kartoffeln, im Durchschnitte aller Jahrgänge zu erwarten sein. [2])

Kehren wir zu der Bruttoausfuhr der Herzogthümer im Jahre 1840 von 951,216 Tonnen zurück, so ist davon reichlich der 4. Theil nach Hamburg und Altona ausgeführt worden, theils zum Consum theils aber auch zur Wiederausfuhr und zum geringen Theile zur bloßen Spedition über diese Städte. [3]) Direct nach England von Häfen der Herzogthümer aus wurden c. 413,000 Tonnen verschifft, worunter c. 140,000 Tonnen Weizen und 84,000 Tonnen Rapssaat. Nach Holland und Belgien: 34,000 Tonnen Buchweizen, 66,000 Tonnen Rapssaat, von anderen Feldfrüchten nur unbedeutende Quantitäten, nach Frankreich 39,000 Tonnen Weizen und 11,000 Tonnen Rapssaat, nach Norwegen, welches übrigens vornehmlich von Dänemark aus mit Getreide versehen wird, 36,000 Ton-

---

1) Fast nur rohes Getreide, während unter der Ausfuhr 114,889 Tonnen gemahlen und verbacken sich befanden und zwar aus Dänemark 60,126 Tonnen; aus den Herzogthümern 54,763 Tonnen (23,560 Tonnen Weizenmehl und Brod. 7,208 Tonnen Roggenmehl und Brod, 7,556 Tonnen Gerstengrütze, 12,726 Tonnen Buchweizengrütze u. s. w.)

2) Es ist hiebei zu bemerken, daß der Durchschnitt des letzten Jahrzehnts nur für das letzte Jahr die Ausfuhr des bis zum 1. Januar 1839 außer der Zolllinie gelegenen Theils vom südöstlichen Holstein mit c. 45,000 Einw. enthält, welche aber, was Getreide betrifft, nicht erheblich ist.

3) Es ist z. B. im Spätherbste 1839 vorgekommen, daß Getreide von Kiel auf der Chaussee nach Hamburg und von da, selbst per Dampfschiff, nach London gesandt wurde.

nen Consumtibilien, hauptsächlich Weizen, Roggen und Gerste. Die Ausfuhr nach Lübeck, Bremen, Schweden und anderen Ländern ist von keiner Bedeutung.

Wichtiger als die Ausfuhr von Ackererzeugnissen, ist jetzt, der Preissumme nach, die von Producten der Viehwirthschaft geworden, worunter außer Vieh selber Butter, Fleisch und Speck die Hauptartikel sind.

Die Viehausfuhr, welche für Dänemark und die Herzogthümer zusammengefaßt werden muß, weil ersteres zum großen Theile das Material (Füllen und Jungvieh) für die in letzteren betriebene Großzucht und Mästung hergiebt, betrug aus den beiden Staatstheilen insgesammt

	Durschn. von 1836—1838 incl.			Durchschn. 1839—40.	
Pferde	9,346	Stück.	. . . . . .	10,934	Stück.
Ochsen	28,219	"	. . . . . .	30,667	"
Kühe	6,895	"	. . . . . .	4,792	"
Kälber	6,807	"	. . . . . .	11,207	"
Schweine	12,520	"	. . . . . .	15,864	"
Schafe	15,927	"	. . . . . .	15,829	"

Die Zunahme in der zweiten Periode ist theils den günstigen Conjuncturen von 1839 und 1840 theils, und zunächst in Betreff der Kälber und Schweineausfuhr, der Einverleibung der stormarnschen Aemter in das Zollgebiet zuzuschreiben. Das Schlachtvieh wird in Hamburg, Altona und Lübeck verkauft und zum großen Theile in Hamburg zu Ausfuhrartikeln als Rauchfleisch u. s. w. bereitet. Pferde gehen nach dem Innern Deutschlands, Ochsen als Zugvieh nach Mecklenburg, Schweine werden auch nach Norwegen von dänischen Häfen aus verschifft. —

Die Herzogthümer allein exportirten 1840

2,338,000 ℔. Fleisch, frisch, geräuchert und gesalzen
3,864,000 = Speck = = = =

welche c. 6⅕ Mill. ℔. Fleischwaaren [1]) ganz als Ueberschuß der eigenen Production anzusehen sind, da die Zufuhr von der Fremde und Dänemark (210,000 Pf. Fleisch und Speck) durch die Ausfuhr nach Dänemark (274,000 Pf.) aufgewogen wird.

Die große Masse der Fleischwaaren wird nach Hamburg-Altona ausgemeldet, aber, als Gegenstand eines directen Verkehrs mit England, nur über diese Plätze spedirt und von dort aus nach der

1) Seit 1833 allmählig von 1½ Mill. Pfund zu dieser Höhe gestiegen.

Nordsee verschifft; die wohlfeileren Frachten von der Elbe aus und die um die Hälfte kürzere Tour lassen dieser Route vor der directen Verschiffung von inländischen Häfen, insbesondere von Ostseeplätzen aus durch den Sund oder Canal, den Vorzug einräumen und es sind 1840 direct nach England nur 303,000 Pf. Fleisch und Speck von den Herzogthümern verschifft worden. Aehnliches gilt von der Butter, von welcher nur der 11. Theil der Ausfuhr direct aus Häfen der Herzogthümer nach England ging. —

Die Butterausfuhr der Herzogthümer ist im Laufe dieses Jahrhunderts allmählig von 3 Mill. auf 12 Mill. Pf. (1840: 12,550,000 Pf. und nach Abzug der Mehreinfuhr von Dänemark über den Betrag der Ausfuhr dorthin, noch reichlich 12 Mill. Pf. als Ueberschuß der eigenen Production der Herzogthümer) gestiegen und, was fast eben so wichtig ist, die von den großen Meiereien gelieferte Waare hat in England einen immer besseren Ruf erlangt, so daß sie dort jetzt der besten englischen und holländischen Butter mindestens gleichgestellt wird.

Nächst diesen Hauptartikeln wurde 1840 exportirt:
1,069,000 Pf. Häute und Felle, 499,000 Pf. Wolle, 111,000 Pf. Talg, 755,000 Pf. Käse (meist magerer, sog. Holländereikäse, der sehr wohlfeil verkauft wird), 52,000 Pf. Wachs, 94,000 Pf. Honig, 453,000 Pf. Borke, 1,679,000 Pf. Lumpen, 4¼ Mill. Pf. Knochen, 257,000 Pf. Seegras, 900,000 Stck. Austern (re vera von letzteren wahrscheinlich mehr). Die Ausfuhr an Fabrikaten kann nach dem geschilderten Zustande der Industrie nicht bedeutend sein und wenn wir hier die wichtigsten Artikel hervorheben, so geschieht es nicht wegen der Bedeutung der Ausfuhr an sich, sondern weil in dieser, der Preissumme nach unbedeutenden Ausfuhr immer doch ein Beweis liegt, daß die betreffenden Artikel ohne Schutzzoll im Lande verfertigt werden können. [1]) 1840:

An Leder und an Schusterarbeit für 263,700 Rbthlr., 1,756,000 Pf. Oel, Wollenwaaren 96,400 Rbthl., Papier (grobes) 47,000 Rbth., 1 Mil. Dachziegel, Mauersteine und Fliesen, 251,000 Pf. Amidam, 29,000 Pf. Cichoriencaffe, 66,800 Pf. weiße Seife, 330,000 Pf.

---

1) Jedoch mit der Einschränkung, daß kleine Partieen von den absegelnden Schiffern aus den Hafenplätzen zum Verbrauche mitgenommen werden, welcher Absatz nichts für die Concurrenzfähigkeit mit dem Auslande darthun kann. Auf diesem Wege finden auch manche fremde, nicht zollberichtigte Waaren (Creditauflagewaaren) Absatz nach der Fremde, worüber jedoch keine Zahlen zur Benutzung vorliegen.

Talglichter, 23,000 Pf. Seilerarbeit, 51,000 Pf. Rauchtaback, für 13,000 Rbthl. Spitzen, 2,700 Tonnen Bier, 887,000 Pott Brantewein u. s. w. —

II. Nach Altona. Entsprechend der obigen Rubrik Einfuhr sub. II. ist als besondere Abtheilung der Ausfuhr, welche jedoch in den Listen von 1840 mit unter die Ausfuhr nach der Fremde subsumirt ist, der Export von, dem Tarife nach ausfuhrzollpflichtigen, aber nach Altona für den Gebrauch der dortigen Fabrikanten gegen Atteste zollfrei ausgehenden, inländischen Producten zu erwähnen. Nach dem Durchschnitte von 1833—35 ist für diese Artikel (Häute und Felle, Wolle, Borke u. s. w.) die Werthsumme von 222,000 Rbthl. declarirt.

Zur Abstellung des früher häufig vorkommenden Mißbrauches, der mit falschen Attesten, namentlich auf die Verarbeitung von Häuten und Fellen lautend, welche aber von Altona, unter Ersparung des Ausfuhrzolles, sogleich weiter versandt wurden, getrieben ward, ist jetzt ein eigener königlicher Fabrikcontroleur in Altona angestellt worden.

III. Nach Dänemark. Dorthin gingen 1840:

Fremde unberichtigte Waaren:	116,296	Rbthl.
„ berichtigte „	292,341	„
Landesproducte und Fabrikate	1,698,619	„
	2,107,256	Rbthl.

Während die von Dänemark nach den Herzogthümern versandten Waaren hauptsächlich in Landesproducten bestehen, welche zum späteren Absatze in die Fremde bestimmt sind, so haben die Versendungen von den Herzogthümern nach Dänemark hauptsächlich die Bestimmung, im Königreiche consumirt zu werden und es finden solchergestalt neben veredelten Consumtibilien der Herzogthümer (Mehl, Grütze, Graupen, Würste, Butter, Käse u. s. w.) eine Menge Fabrikate derselben, namentlich Neumünstersche Wollenwaaren, Kupfergut, Cichoriencaffe, Oel, Dachziegel und Mauersteine, Lichter, Seife, Spitzen, Taback und Zucker dort einen sehr vortheilhaften Absatz. [1]) Ueberhaupt ist der ganze, jetzt freie Zwischenverkehr mit Dänemark, der im Ganzen eine Summe von nahe fünf Millionen Reichs-

1) 1840 u. A. für 216,000 Rbthlr. Wollenwaaren von Neumünster und sonst, 1,284,000 Pfund Oel, 786,000 Pfund Cichorienkaffee, 13 Mill. Stück Mauersteine und 1¾ Mill. Stück Dachziegel, für 72,000 Rbthlr. Spitzen, 364,000 Pfund Taback, 210,000 Pfund Raffinade.

bankthalern betrifft, von der eingreifendsten Wichtigkeit für die Volkswirthschaft der Herzogthümer, namentlich des Herzogthums Schleswig, und es ist nicht einzusehen, daß ein etwaniger Anschluß an den deutschen Zollverein dem Lande vollständig nationalökonomischen Ersatz für die, aus der dann unvermeidlichen Hemmung des Verkehrs mit Dänemark und der Verminderung des Absatzes dorthin hervorgehenden Verlüste gewähren könnte.

Holstein könnte ohne Schleswig dem deutschen Zollverbande so wenig sich anschließen, als Schleswig ohne Dänemark. Die ganze cimbrische Halbinsel mit den Inselgruppen müßte dem Vereine beitreten, wofür aber unter den gegenwärtigen Umständen weder die gemeinschaftliche Staatsregierung, noch die Majorität der Staatsbürger sich erklären kann.

Durch Zusammenhaltung der obigen drei Ein- und Ausfuhrpositionen lassen sich mancherlei Consumberechnungen anstellen, welche zugleich das Resultat ergeben, wie außerordentlich stark der Verbrauch mancher ausländischer Waaren in den Herzogthümern im Vergleiche mit anderen Ländern ist. Z. B.

Zucker (roh, raff. u. Sirup)

Verzollte Einfuhr von der Fremde:	9,974,498	Pf. [1]
Von den Altonaer Fabriken:	166,819	„
Von Dänemark [2]:	110,037	„
	10,251,354	Pf.
Davon nach Dänemark und der Fremde:	639,766	„ [3]
	9,611,588	Pf.

d. i. (auf 770,000 E. [4]) ohne Altona und Wandsbeck): 12½ Pf.

---

1) Darunter 2⅗ Mill. Pfund Sirup.

2) Fremde, berichtigte Waare und dänisches Fabrikat (besonders Sirup.)

3) Fast ganz nach Dänemark und überwiegend als zollberichtigter Rohzucker. Die Ausfuhr von der Creditauflage kommt hier nicht in Betracht und von der Einfuhr immer nur das verzollte Quantum.

4) Die Verzollung bei den eutinischen Zollstätten ist hier ganz ausgeschieden und wenn auch bei diesen nicht so viel für den holsteinischen Consum, als bei holsteinischen Zollstätten für eutinischen Consum verzollt werden sollte, so übt dieser Umstand doch keinen bemerkbaren Einfluß auf diese Durchschnittsberechnungen aus.

per Kopf. Runkelrübenzucker wird im Lande nicht verfertigt, eine derartige Fabrikanlage zu Rendsburg ist wieder eingegangen.

Taback. (Rauch- und Schnupftaback und Cigarren.)

Von der Fremde:	1,540,833	Pf. [1])
Altonaer Fabrikat:	1,093,794	„
Von Dänemark:	108,591	„
	2,743,218	Pf.
Davon ausgeführt:	453,971	„
	2,289,247	Pf.

d. i. gegen 3 Pf. per Kopf.

Caffebohnen.

Von der Fremde:	5,443,907	Pf.
Von Dänemark:	372	„
	5,444,279	Pf.
Nach Dänemark:	278,967	„
	5,165,312	Pf.

d. i. 6⁵/₇ per Kopf.

In ähnlicher Weise ergiebt sich, daß in den Herzogthümern der Consum von Thee 6 ½ Loth, von Reis 1 ½ Pfund beträgt, während im deutschen Zollvereine nur 5—6 Pfund Zucker (Colonialzucker, Sirup und Runkelrübenzucker), 2¹/₁₀ Pfund Caffebohnen, ⅖ Loth Thee, ⅜ Pfund Reis auf den Kopf kommen und bloß der Tabackconsum, speciell im preußischen Staate, gleichfalls gegen 3 Pfund per Kopf beträgt. (Vgl. die Zahlenangaben in Dieterici [2]) Stat. Uebersicht von 1842). In England kommt noch nicht 1 Pfund Caffebohnen, dagegen 1 ⅕ Pfund Thee und 17 Pfund Zucker auf den Kopf. In den Herzogthümern ist die verzollte Caffeeinfuhr für 770,000 Menschen halb so groß, als im östreichischen Staate für 35 Millionen Menschen! (1838: 104,000 Centner.) —

---

1) Nämlich 65,811 Pfund Fabrikat und 1,966,696 Pfund Blätter und Stengeln, die mit ¼ Verlust auf Fabrikat reducirt sind. Dieselbe Reduction ist auch bei den Versendungen der dänischen Tabacksblätter nach den Herzogthümern und der fremden Blätter von den Herzogthümern nach D. vorgenommen worden. In den Herzogthümern wird kein Taback gepflanzt.

2) Wenn von Reden den Zuckerconsum für Schweden und Dänemark (worunter, nach der hinzugefügten Einwohnerzahl die Herzogthümer mit einbegriffen sind) auf 20,000 Centner berechnet und Dieterici l. c. p. 80 diese Angabe fast für zu hoch hält, so ist zu bemerken, daß ungefähr 20,000 Centner Zucker und Sirup allein in Dänemark und in den Herzogthümern consumirt werden.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß, wenn Altona, dessen Consum unbekannt ist, mit in die Berechnung gezogen werden könnte, der Durchschnitt noch höher sich stellen würde, weil der Verbrauch von Colonialwaaren hier verhältnißmäßig viel größer ist, als innerhalb der Zolllinie; so wie, daß in nationalökonomischer Beziehung irgend eine Quote von Hamburg als dem Verkehr der Herzogthümer angehörig und ebenso ein Part von Kopenhagen, wo ein großer Theil der Steuern in Ausgabe gebracht wird, mit einer entsprechenden Einwohnerzahl den Calculationen über den Verbrauch fremder Waaren in den Herzogthümern einverleibt werden müßten.

Wie von Colonialwaaren, so ist auch von den selbsterzeugten Lebensmitteln und von Bekleidungsstoffen der Verbrauch in Schleswig und Holstein ansehnlich stärker, als in den meisten anderen Ländern und da die Herzogthümer keine große Stadt besitzen, so ist der Grund davon, daß hier noch ein größeres Maaß des Gütergenusses, als anderswo, auf den Einzelnen durchschnittlich fällt, hauptsächlich in der größeren Wohlhabenheit des Bauernstandes zu suchen, dessen Besitzungen glücklicher Weise noch nicht in Fetzen und Lappen zerrissen sind.

Die Gesammteinfuhr in das Zollgebiet der Herzogthümer von der Fremde, von Altona und von Dänemark wird gegenwärtig in einem günstigen Jahre auf funfzehn Millionen Reichsbankthaler anzuschlagen sein, die Gesammtausfuhr auf einige Millionen mehr, welcher Ueberschuß hauptsächlich die Mittel gewährt, um von der Steuersumme diejenige Quote aufzubringen, welche nach Kopenhagen zur Verzinsung der Staatsschuld, zur Unterhaltung des Hofes und der allgemeinen Staatsanstalten abfließt, ohne in die Herzogthümer zurückzuströmen. Die Herzogthümer befinden sich in einem ähnlichen Verhältnisse wie Jütland, wo gleichfalls mehr ausgeführt werden muß, als eingeführt werden kann, wenn die Volkswirthschaft nicht rückwärts gehen soll; nur die Inseln oder vielmehr Seeland ist durch die dortige Concentration des Staatsconsums in den Stand gesetzt, eine, die Ausfuhr übersteigende Einfuhr zu bewerkstelligen. — Uebrigens ist unter der angegebenen Gesammtein- und ausfuhr der Herzogthümer die Preissumme derjenigen fremden Waaren nicht mit begriffen, welche zur Transit- oder Creditauflage eingemeldet und von derselben wiederum im Zwischenhandel ohne Zollerlegung nach der Fremde ausgeführt werden.

Schifffahrt. Nach der natürlichen Lage und Begrenzung der Herzogthümer wird der in- und ausländische Handel hauptsächlich

durch die Schifffahrt vermittelt, gegen welche der Landtransport, der an sich freilich nicht unbedeutend und namentlich von und nach Hamburg-Altona ansehnlich ist, doch sehr zurücktritt. [1])

Im Jahre 1839 fand folgende commercielle Bewegung in den sämmtlichen Häfen der Herzogthümer Statt, in- und ausländische Fahrt zusammengerechnet, unter inländischer Fahrt die zwischen den Herzogthümern und Dänemark mit begriffen, den Bootverkehr aber innerhalb der einzelnen Zolldistricte und Buchten ungerechnet; endlich von Altona nur die Fahrt zwischen dieser Stadt und anderen Häfen der Herzogthümer berücksichtigt, da über die Schifffahrt zwischen Altona und fremden Plätzen keine Zahlen vorliegen —

Einclarirung.

26,820 Schiffe mit 206,224 Commerzlasten Trächtigkeit, wovon 11,216 Schiffe mit 73,979 Commerzlasten geballastet waren und die übrigen 15,604 Schiffe mit 132,245 Commerzlasten Trächtigkeit zum Betrage von 111,092 C. L. beladen waren.

Ausclarirung.

26,933 Schiffe mit 210,330 Commerzlasten Trächtigkeit, wovon 9659 Schiffe mit 83,400 Commerzlasten geballastet waren und: 17,274 Schiffe mit 126,930 Commerzlasten zum Betrage von 104,584 C. L. beladen waren.

Hieraus ergiebt sich, daß ein- und ausgehend zusammen

1) von der Gesammtträchtigkeit der Schiffe nicht viel mehr als der halbe Raum beladen war, was hinsichtlich des Frachtverdienstes

---

1) Die wichtigsten Landrouten sind die noch nicht chaussirte Hauptlandesstraße von Hamburg nach Elmshorn, Itzehoe, Rendsburg, Schleswig, Flensburg u. s. w. und die Altona-Kieler Chaussee. Letztere hat bereits einen jährlichen Frachtverkehr von 600,000 Centnern (nach vorgängiger Reduction des Stationsverkehrs auf die ganze Route) concentrirt. Zu umfassenderen Wegebauten sind erst jetzt die Einleitungen getroffen, welche gleich nach dem Frieden an der Zeit gewesen wären, und nach einigen Jahrzehnten wird ein Chausseenetz das ganze Land überziehen. Besser wäre es gewesen, wenn man die drei Millionen preußischer Thaler, welche die Anlage des die inländischen Gesammtinteressen wenig fördernden schleswig-holsteinischen Canals in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts gekostet hat, schon damals auf Wegebauten verwandt hätte.

Unter den Wasserrouten sind wohl die belebtesten die von Hamburg-Altona auf die holsteinischen Elbhäfen und die Westküste der Herzogthümer und die von Kiel und von Flensburg auf die Ostküste Jütlands und die dänischen Inseln.

und des Nettoertrages der Rhederei kein günstiges Verhältniß genannt werden kann. (Leider verbietet uns der, schon zu sehr von uns in Anspruch genommene Raum dieser Blätter, in detailirte Erörterungen über diesen wichtigen und interessanten Punkt des Handelsverkehrs hier einzugehen.)

2) Die Gesammtladung 215,676 Commerzlasten oder, die C. L. zu 52 Centnern, das ansehnliche Waarenquantum von 11,215,152 Centnern ausmacht! Wie viel hiervon auf den inländischen und wie viel auf den ausländischen Verkehr fällt, ist mir nicht bekannt, wahrscheinlich auf den ersteren die größere Hälfte; denn 1827 kam von der damaligen Gesammtladung von c. 148,000 C. L. der Betrag von 75,000 auf die inländische und von 73,000 auf die ausländische Fahrt.

An der Gesammtfahrt participirte die dänische Flagge (Schiffe Dänemarks und der Herzogthümer) 1840 mit 24,832 Schiffen = 174,738 C. L. Trächtigkeit, also mit 12/13 der Schiffszahl und 7/8 der Trächtigkeit. Die inländische Frachtfahrt ist, sofern sie mit Schiffen von 15 Commerzlasten Trächtigkeit und darunter getrieben wird, ausschließlich der dänischen Flagge vorbehalten und da in diesem Verkehr vorzugsweise kleine Schiffe gebraucht werden, hauptsächlich in den Händen der inländischen Schiffer; bei der ausländischen Fahrt überwiegt die dänische Flagge stark in dem Verkehr mit Hamburg und anderen fremden Elbplätzen so wie in der Route von und nach England, während sie in dem Verkehr mit den Ostseeländern, mit Norwegen, Holland und Belgien sehr gegen die fremden Flaggen zurücktritt. —

Dahingegen ist ein Theil der inländischen Schiffe fortwährend in der Frachtfahrt zwischen fremden Plätzen beschäftigt und insbesondere werden von Hamburg-Altona aus die Blankeneser Schiffe in nord- und ostseeischen, die Apenradener, Sonderburger, auch Kieler Schiffe in transatlantischen Routen benutzt. Blankenese hat erst seit 20 Jahren Rhederei. —

Die ganze Handelsflotte der Herzogthümer zählte 1840: 2,281 Schiffe = 35,874 Commerzlasten [1]) und etwa 3 1/2 — 4 Mill. preuß.

---

1) Davon hatte

Blankenese	285	Schiffe	= 5534	C. L.	
Flensburg	129	„	= 5235	„	
Apenrade	70	„	= 3995 1/2	„	
Altona	140	„	= 3487 1/4	„	u. s. w.

Das Königreich hatte 1840: 1634 Handelsschiffe mit 34,506 1/2 C. L.

Thaler Capitalwerth. Sie ist jetzt zwar im Zunehmen, da sie z. B. 1836 nur aus 2070 Schiffen mit 30,838 C. L. bestand, hat aber doch bei weitem nicht den Status vor 1807, vor dem Ausbruche des Krieges mit England, in welchem so viele Schiffe sammt reichen Ladungen gekapert wurden, wieder erreicht; wobei indessen zu bemerken ist, daß der damalige Verlust und die spätere Beschränkung der Handelsmarine nur zum Theile auf Rechnung der Herzogthümer kommt, weil in der vorangegangenen Periode (vor 1806) viele fremde Schiffe, um von der neutralen Flagge Dänemarks zu profitiren, durch Scheinkäufe in den Besitz von Inländern übergingen, in der Kriegszeit aber wieder in ihrer Heimath einregistrirt wurden oder für Rechnung der wahren ausländischen Eigenthümer verloren gingen. [1]) —

Es bleibt uns am Schlusse dieses Aufsatzes nur noch übrig, über die beiden wichtigsten Verkehrsplätze innerhalb des Zollgebietes der Herzogthümer, Flensburg und Kiel, einige Aufschlüsse zu geben.

Flensburg (14,000 E.) ragt im Importenhandel, Kiel (12,000 E.) im Exportenhandel und Transit hervor. Flensburg ist ältere Handelsstadt, hat größere Capitalkraft und betreibt umfassendere Unternehmungen und diese mehr für eigene Rechnung, als Kiel. Die wichtigsten Branchen des Flensburger Handels sind: der directe Handel nach den dänisch-westindischen Colonien, zuweilen auch nach Brasilien, Madeira; der Handel nach Island, wo mehrere Flensburger Factoreien bestehen, die Expeditionen auf den Robbenfang nach den nördlichen Gewässern, jetzt auch auf den Wallfischfang nach der Südsee und die Einfuhr von Colonialwaaren (außer den dänisch-westindischen), von europäischen Manufacturen und Fabrikaten, von russischen und schwedischen Artikeln u. s. w. zum Absatze in kleineren Partien an die dänischen Provinzialstädte auf der Ostküste von Jütland, auf Fühnen u. s. w.; so wie an die schleswigschen Städte Apenrade, Hadersleben, Tondern, Husum u. s. w.

Im Jahre 1840 liefen in Flensburg ein:

---

1) Vgl. (Hanssen) die Handelsflotte der Herzogthümer in den Beiblättern zum Altonaer Merkur vom 27. und 30. September 1837, wieder abgedruckt in Falck's N. Staatsb. Mag. VI, 744; woselbst der Status von 1806, 1815, 1833 dargelegt und erläutert worden ist. Eine kleine Differenz in den, auf verschiedenen Wegen veröffentlichten Angaben über die Größe der Handelsflotte von 1833 u. ff. Jahren wird daher rühren, daß die Blankeneser (seegerecht ausgerüsteten) Fischerever, mit c. 1000 C. L. voller Trächtigkeit, der Handelsflotte bald zugerechnet sind, bald nicht.

Vom Auslande	308 Schiffe	— 12,492 1/2 C. L.	Trächtigkeit,
„ Inlande	1047 „	— 9,357 1/4 „	„
	1355 Schiffe	— 21,849 3/4 C. L.	

und wieder aus:

Nach dem Auslande	307 Schiffe	— 12,690 1/2 C. L.
„ „ Inlande	1033 „	— 9072 3/4 „
	1340 Schiffe	— 21,763 1/4 C. L.

Speciell in der westindischen Fahrt wurden durchschnittlich von 1839—41: 16 Schiffe mit 1794 C. L. Trächtigkeit in Flensburg ein- und 17 Schiffe mit 1960 C. L. Trächtigkeit von dort nach Westindien ausclarirt.

Nach demselben dreijährigen Durchschnitte betrug die declarirte Werthsumme

der Einfuhr Flensburgs von Westindien:	611,700 Rbthlr.
der Ausfuhr „ nach „	520,530 „
	1,132,230 Rbthlr.

Die Hauptartikel der Einfuhr waren 3 3/5 Mill. Pfund Zucker, [1]) 3200 Oxhoft Rum, 214,000 Pfund Kaffe; die Ausfuhr dorthin besteht in Mehl, Brod, Bier und anderen Getreidefabrikaten, Fleischwaaren, Butter und Käse, inländischen Handwerkerwaaren und fremden, von der Transit- und Creditauflage abgeschriebenen Waaren. Eben so verhält es sich mit der Ausfuhr nach Island, nur daß die nothwendigen Lebensbedürfnisse dabei die Hauptrolle spielen; das Aequivalent besteht in Erzeugnissen der Fischerei und der Schafzucht (Wolle, Wollenwaaren und Felle), welche theils dem Mutterlande zugeführt, theils von Island mit den Flensburger Schiffen nach Spanien gebracht werden (Klipfische), wo Salz zur Rückladung eingenommen wird. Wolle geht auch von Island nach Nordamerika.—

Wie bedeutend endlich der Verkehr Flensburgs mit den dänischen Städten ist, geht daraus hervor, daß 1840 an fremden, theils berichtigten, theils unberichtigten Waaren, so wie an inländischen

1) Beiläufig bemerkt ist der Anschlag der Zuckerproduction der dänischen und schwedischen Inseln in Westindien auf 22 Mill. Pfund bei Dieterici a. a. O. p. 75 und ein anderer, für die dänischen Inseln allein auf 120,000 Centner (p, 76) zu niedrig; denn die Zuckerausfuhr von S. Croix (nach Kopenhagen, Flensburg und Nordamerika) hat durchschnittlich von 1836—38 21 1/5 Mill. Pfund und 1826 sogar 33 1/2 Mill. Pfund eigener Production betragen. Der Verfasser Dieses hat früher in einer Reihe von Aufsätzen im Altonaer Merkur von 1839. Nr. 35—47 das Wichtigste über die Production und Handelsverhältnisse der dänisch-westindischen Colonien mitgetheilt.—

Producten und Fabrikaten von Flensburg nach Dänemark die Werthsumme von 827,730 Rbthlr., von Dänemark nach Flensburg die von 456,026 Rbthlr. versandt ward, was zusammen 1,283,736 Rbthlr. ausmacht. —

Durch Patent vom 14. April 1842 ist u. A. eine Remission von 25 Proc. des Einfuhrzolles und der Sporteln für die wichtigsten, direct von transatlantischen Häfen eingeführten Colonialwaaren angeordnet worden: eine Bestimmung, welche auf Belebung des directen Flensburger Handels, dem der Sundzoll die Concurrenz mit der Hamburger Importation schwer macht, eine günstige Wirkung äußern wird. —

Kiel hat als nennenswerther Handelsplatz eine sehr jugendliche Firma, die ihren Aufschwung in der neuesten Zeit hauptsächlich der, für die Concentration von Landesproducten in größeren Massen zur Ausfuhr so günstigen örtlichen Lage der Stadt, dem vortrefflichen Hafen und der seit 1832 eröffneten Altona-Kieler Chaussee verdankt. Weit mehr in Folge dieser günstigen Umstände, als eigener und selbstständig benutzter Capitalkraft hat Kiel über die älteren Exportplätze Rendsburg, Tönning, Itzehoe sich emporgeschwungen und seinen Verkehr, der wesentlich auf Benutzung der Creditbewilligungen von Hamburger und Altonaer Häusern und auf englischen Commissionsaufträgen fundirt ist, zum Theil auf Kosten dieser Städte und Lübecks erweitert. Früher verkauften die dänischen Inseln ihre Producte hauptsächlich an die Lübecker Häuser und aus dem östlichen Holstein ward viel Getreide landwärts nach Itzehoe oder durch den Canal nach Rendsburg und Tönning transportirt, um von dort nach Nordseehäfen verschifft zu werden. In Kiel betrug 1782 der ganze declarirte Exportenwerth nach der Fremde und Dänemark nicht mehr als c. 23,300 Reichsthaler = c. 37,300 Reichsbankthalern, und die Hauptartikel waren c. 14,000 Pfund Butter, 290,000 Pfund Käse und 41,000 Pfund Fleischwaaren. Dahingegen war der declarirte Werth der Ausfuhr, nach der Fremde allein:

Durchschnittlich von	1833—35:	746,000	Rbthlr.
—	1836—38:	1,345,000	=
	1839:	2,250,000	= [1])

1) Außerdem sind 1839 durch Kieler Häuser Aufkäufe an anderen Hafenplätzen des In- und Auslandes zum Betrage von 1,300,000 Rbthlr. gemacht und, ohne Kiel zu berühren, unmittelbar nach der Nordsee verschifft worden. Ausführlichere Nachrichten über den Handelsverkehr von Kiel, als hier gegeben werden durften, enthält das 1. Heft von (Hanssen) „Holst. Eisenbahn. Kiel 1840.

und darunter 1839: 3,711,000 Pfund Butter, 848,000 Pfund Speck, 300,000 Pfund gesalzenes Fleisch, (Käse geht von hier nicht viel nach dem Auslande, dagegen nach Dänemark 1—1½ Mill. Pfund) und c. 160,000 Tonnen Getreide, worunter 48,000 Tonnen Weizen und 23,600 Tonnen Rapssaat, neben einer großen Menge Oel.

Der declarirte Werth der ganzen Einfuhr Kiels von Dänemark und der Fremde betrug 1782: c. 117,200 Reichsthaler = c. 187,500 Reichsbankthalern; dahingegen von der Fremde allein:

Durchschnittlich von	1833—1835	c. 390,000	Rbthlr.
	1836—1838	530,000	=
	1839	994,000	=

bei welcher Steigerung freilich die Hemmung des früher so ansehnlichen Schleichhandels mit zu berücksichtigen ist.

Besonders stark hat der Ladenabsatz von Colonial- und Manufacturwaaren an die umliegenden Landdistricte, auch an die entfernter wohnenden Gutsbesitzer und an die dänischen Schiffer, welche in Kiel mit Productenladungen einlaufen, zugenommen und gleichfalls hat der Absatz von Bauholz und Eisen seit der Anlage der Chaussee sich erweitert, indem jetzt Versendungen bis zu 6—8 Meilen Entfernung ins innere Holstein vorkommen. Es kommen in Kiel jährlich 60—70 schwedische Holzladungen und 12—15 Schiffe aus finnischen Häfen mit Brettern, Latten, Theer u. s. w. an.

Die Einfuhr von Dänemark (meistens Landesproducte zur Wiederausfuhr) betrug 1840: 702,306 Rbthlr. 1)

Die Ausfuhr dorthin:	125,158	=
Zusammen:	827,464	Rbthlr.

Dazu kommt nun der Transit. In den 80ger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden ost- und westindische Waaren in ziemlicher Menge von Kopenhagen über Kiel nach Hamburg versandt, seit der gänzlich veränderten Richtung des Handels werden jetzt umgekehrt Colonial- und Manufacturwaaren von Hamburg-Altona über Kiel nach Kopenhagen und den Inseln überhaupt, so wie nach der Ostküste von Jütland spedirt, während der Transit von Dänemark über Kiel nach Hamburg in Häuten und Fellen, Thran u. dgl. besteht. Der Transit von und nach fremden Ostseehäfen ist unbedeutend, da Lübeck denselben durch die Verbindung von Spedition und Eigengeschäften zu behaupten im Stande ist, es sei denn, daß

1) 1839: 873,000 Rbthlr.

für die Zukunft die Altona-Kieler Eisenbahn hierin eine Aenderung bewirke.

Der ganze Kieler Transit betrug 1839 c. 130,000 Centner.

Die eigene Rhederei von Kiel ist nicht bedeutend (1840: 39 Schiffe = 1508 C. L.), desto belebter aber der Hafen von dänischen und fremden Schiffen.

Im Jahre 1797 liefen in Kiel 504 Schiffe ein und 541 Schiffe aus. Dahingegen:

	Ein:	Aus:[1]
1835:	1137 Sch. = 13,758 C. L. Trächt.	1285 Sch. = 14,155 C. L. Tr.
1839:	2037 " = 26,460 " "	2181 " = 27,207 " "

Der Bau der Altona-Kieler Eisenbahn beginnt jetzt (Frühjahr 1843) und es ist zu erwarten, daß diese Anlage zu einer weiteren Entwickelung und Ausdehnung des Kieler Handelsverkehrs beitragen werde. —

Ueber den Verkehr des wichtigsten Handelsplatzes der Herzogthümer, der Stadt Altona, welche im unbeschränktesten Sinne des Wortes Freihafen ist und in dieser Beziehung selbst vor Hamburg Vorzüge aufzuweisen hat, fehlt leider alles statistische und zuverlässige Material; es wäre jedoch sehr zu wünschen, daß ein ähnliches Werk, wie Soetbeer es für Hamburg geliefert hat,[2] auch über Altona's Handel und Schifffahrt von sachkundiger Hand bearbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben würde. —

1) Die im Vorbeisegeln clarirenden Schiffe sind nur in dieser Rubrik enthalten, welche deshalb mehr Schiffe nachweist, als die Rubrik für eingehende Schiffe.

2) Soetbeer. Ueber Hamburg's Handel. Hamburg 1840. mit einer Fortsetzung von 1842.

Die in diesem Werke mitgetheilten Zahlenangaben enthalten einen Theil des Altonaer Handels mit, nur ist diese Quote auszuscheiden für jetzt nicht möglich. —

bankthalern betrifft, von der eingreifendsten Wichtigkeit für die Volkswirthschaft der Herzogthümer, namentlich des Herzogthums Schleswig, und es ist nicht einzusehen, daß ein etwaniger Anschluß an den deutschen Zollverein dem Lande vollständig nationalökonomischen Ersatz für die, aus der dann unvermeidlichen Hemmung des Verkehrs mit Dänemark und der Verminderung des Absatzes dorthin hervorgehenden Verlüste gewähren könnte.

Holstein könnte ohne Schleswig dem deutschen Zollverbande so wenig sich anschließen, als Schleswig ohne Dänemark. Die ganze cimbrische Halbinsel mit den Inselgruppen müßte dem Vereine beitreten, wofür aber unter den gegenwärtigen Umständen weder die gemeinschaftliche Staatsregierung, noch die Majorität der Staatsbürger sich erklären kann.

Durch Zusammenhaltung der obigen drei Ein- und Ausfuhrpositionen lassen sich mancherlei Consumberechnungen anstellen, welche zugleich das Resultat ergeben, wie außerordentlich stark der Verbrauch mancher ausländischer Waaren in den Herzogthümern im Vergleiche mit anderen Ländern ist. Z. B.

Zucker (roh, raff. u. Sirup)

Verzollte Einfuhr von der Fremde:	9,974,498	Pf. [1]
Von den Altonaer Fabriken:	166,819	„
Von Dänemark [2]:	110,037	„
	10,251,354	Pf.
Davon nach Dänemark und der Fremde:	639,766	„ [3]
	9,611,588	Pf.

d. i. (auf 770,000 E. [4]) ohne Altona und Wandsbeck): 12½ Pf.

---

1) Darunter 2⅗ Mill. Pfund Sirup.

2) Fremde, berichtigte Waare und dänisches Fabrikat (besonders Sirup.)

3) Fast ganz nach Dänemark und überwiegend als zollberichtigter Rohzucker. Die Ausfuhr von der Creditauflage kommt hier nicht in Betracht und von der Einfuhr immer nur das verzollte Quantum.

4) Die Verzollung bei den eutinischen Zollstätten ist hier ganz ausgeschieden und wenn auch bei diesen nicht so viel für den holsteinischen Consum, als bei holsteinischen Zollstätten für eutinischen Consum verzollt werden sollte, so übt dieser Umstand doch keinen bemerkbaren Einfluß auf diese Durchschnittsberechnungen aus.

per Kopf. Runkelrübenzucker wird im Lande nicht verfertigt, eine derartige Fabrikanlage zu Rendsburg ist wieder eingegangen.

Taback. (Rauch- und Schnupftaback und Cigarren.)

Von der Fremde:	1,540,833	Pf. [1])
Altonaer Fabrikat:	1,093,794	„
Von Dänemark:	108,591	„
	2,743,218	Pf.
Davon ausgeführt:	453,971	„
	2,289,247	Pf.

d. i. gegen 3 Pf. per Kopf.

Caffebohnen.

Von der Fremde:	5,443,907	Pf.
Von Dänemark:	372	„
	5,444,279	Pf.
Nach Dänemark:	278,967	„
	5,165,312	Pf.

d. i. 6⁵/₇ per Kopf.

In ähnlicher Weise ergiebt sich, daß in den Herzogthümern der Consum von Thee 6 ½ Loth, von Reis 1 ½ Pfund beträgt, während im deutschen Zollvereine nur 5—6 Pfund Zucker (Colonialzucker, Sirup und Runkelrübenzucker), 2¹/₁₀ Pfund Caffebohnen, ²/₅ Loth Thee, ³/₈ Pfund Reis auf den Kopf kommen und bloß der Tabackconsum, speciell im preußischen Staate, gleichfalls gegen 3 Pfund per Kopf beträgt. (Vgl. die Zahlenangaben in Dieterici [2]) Stat. Uebersicht von 1842). In England kommt noch nicht 1 Pfund Caffebohnen, dagegen 1 ⅕ Pfund Thee und 17 Pfund Zucker auf den Kopf. In den Herzogthümern ist die verzollte Caffeeinfuhr für 770,000 Menschen halb so groß, als im östreichischen Staate für 35 Millionen Menschen! (1838: 104,000 Centner.) —

---

1) Nämlich 65,811 Pfund Fabrikat und 1,966,696 Pfund Blätter und Stengeln, die mit ¼ Verlust auf Fabrikat reducirt sind. Dieselbe Reduction ist auch bei den Versendungen der dänischen Tabacksblätter nach den Herzogthümern und der fremden Blätter von den Herzogthümern nach D. vorgenommen worden. In den Herzogthümern wird kein Taback gepflanzt.

2) Wenn von Reden den Zuckerconsum für Schweden und Dänemark (worunter, nach der hinzugefügten Einwohnerzahl die Herzogthümer mit einbegriffen sind) auf 20,000 Centner berechnet und Dieterici l. c. p. 80 diese Angabe fast für zu hoch hält, so ist zu bemerken, daß ungefähr 20,000 Centner Zucker und Sirup allein in Dänemark und in den Herzogthümern consumirt werden.

bekannte Creditinstitut. Durch dasselbe vereinigte er die Gesammtheit der schlesischen Rittergutsbesitzer in eine Gesellschaft (die Landschaft), deren Zweck Wiederherstellung und Erhaltung des Credits der schlesischen Stände sein sollte. Zu dem Ende verpflichtete sie sich, einer Seits jedem Besitzer eines beitrittsfähigen Gutes gegen Verpfändung des letzteren bis zur Hälfte seines Werthes ein dem Schuldner gegenüber unkündbares Darlehn zu gewähren, anderer Seits den Gläubigern, welche von der Landschaft ausgefertigte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) in Händen haben würden, für Sicherheit des Capitals und richtige Abführung der Zinsen mit der Gesammtheit der im Besitz der Landschaft befindlichen Güter Garantie zu leisten.

Das unter so bedenklichen Umständen ins Leben getretene System erstarkte gleichwohl bald, eben sowohl durch seine eigene Kraft, als auch und vielleicht noch mehr durch den Einfluß begünstigender Zeitverhältnisse, welche in Folge der wiedererwachten Gewerb- und Handelsthätigkeit und steigender Getreidepreise Capitalüberfluß an die Stelle des frühern Geldmangels treten ließen. Diese Ergebnisse forderten zur Nachahmung auf und so geschah es, daß in kurzer Zeit die meisten der älteren Provinzen der preußischen Monarchie und zwar die Kur- und Neumark im Jahre **1777**, Pommern im Jahre **1781**, Westpreußen im Jahre **1787**, Ostpreußen im Jahre **1788**, ein dem schlesischen nachgebildetes landschaftliches Creditsystem einführten. Später, im Jahre **1821**, hat sich ihnen das Großherzogthum Posen angereiht.

Außerhalb Preußen fand das landschaftliche Creditsystem zuerst im hannöverschen Fürstenthum Lüneburg Eingang, wo schon im Jahre **1790** ein ritterschaftliches Creditinstitut errichtet wurde; andere Länder sind erst später nachgefolgt. Abgesehen von den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wo sich der im Jahre **1811** errichtete Creditverein, nachdem er den Theilnehmern bedeutende Verlüste zugezogen hatte, bereits nach wenigen Jahren zu liquidiren genöthiget sah, so sind hier neben dem schon genannten Lüneburgischen ritterschaftlichen Creditinstitute, als noch bestehend, namentlich zu erwähnen:

der Creditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft beider Großherzogthümer vom Jahre **1818**,

die Creditvereine der Kur-, Esth- und Liefländischen Ritterschaft vom Jahre **1830**,

der landschaftliche Creditverein des Königreichs Polen vom Jahre **1825** (erneuert **1838**),

der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Creditverein vom Jahre 1825 (erweitert 1838),

der Bremen-Verdensche ritterschaftliche Creditverein vom Jahre 1826,

der Würtembergsche Creditverein vom Jahre 1826. [1])

Der seit 1823 projectirte, durch Gesetz vom 11. September 1825 genehmigte baiersche Creditverein hat sich nicht realisirt; jedoch kann die im Jahre 1835 begründete baiersche Hypotheken- und Wechselbank in gewisser Hinsicht als ein Surrogat desselben betrachtet werden.

II.

Charakteristische Verschiedenheiten der älteren und neueren Creditsysteme.

Obwohl alle diese Systeme in der Tendenz zusammentreffen, für den individuellen Credit in den Kräften einer größeren Gesammtheit dadurch einen Stützpunct zu gewinnen, daß jene zwischen dem geldbedürftigen Grundbesitzer und dem Capitalisten in die Mitte tritt und das auf ihren Credit aufgenommene Darlehn dem Grundbesitzer gegen Gewährung hypothekarischer Sicherheit zur Verfügung stellt, und obwohl sie sich hierbei insgesammt des Mittels bedienen, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Vereins, welche als Repräsentanten eines bestimmten Theils des Grundwerths der dem letzteren verpfändeten Güter zu betrachten sind, in Umlauf zu setzen, so finden doch im übrigen, zwischen den Grundsätzen der älteren preußischen landschaftlichen Creditsysteme und denen der in neuerer Zeit entstandenen oder umgestalteten Institute dieser Art, theilweise aber auch zwischen den letzteren selbst einige charakteristische Verschiedenheiten statt, welche nicht übersehen werden dürfen, wenn man sich die Art ihrer praktischen Wirksamkeit klar machen will.

a. **Kündbarkeit und Amortisation.** Das ältere preußische System, um es der Kürze wegen so zu bezeichnen, setzt zwar zu Gunsten des Schuldners die Unlösbarkeit der Pfandbriefsschulden fest; dagegen gesteht es dem Gläubiger das unbedingte Recht der Kündigung gegen die Landschaft zu. Wird davon Gebrauch gemacht, so ist es Sache der letzteren, entweder für die gekündigten Pfandbriefe andere Abnehmer zu suchen oder die Einlösung derselben vermittelst ihres

---

1) Dazu kommt noch der Creditverein für Ostfriesland mit Statuten vom 27. November 1828. Anm. der Red.

eigenthümlichen Fonds zu bewirken oder die dazu nöthigen Mittel auf sonstige Weise zu beschaffen.

Andererseits kann aber eben sowohl die Landschaft dem Pfandbriefinhaber, als der Pfandbriefschuldner der Landschaft jeder Zeit kündigen und da letzteres vom Schuldner nicht blos wegen seiner gesammten Schuld auf einmal, sondern auch wegen jedes einzelnen der auf sein Gut mittelst Specialhypothek eingetragenen Pfandbriefes besonders geschehen darf, so ist ihm dadurch die Möglichkeit geboten, seine Pfandbriefschuld durch allmählige Abstoßung zu mindern oder ganz zu tilgen. Diese Tilgung ist aber eine durchaus freiwillige und das Princip einer gezwungenen Amortisation dem ältern Systeme fremd. Auch bestand bei der schlesischen Landschaft seit dem Jahre 1787 der Grundsatz, daß Pfandbriefe nur mit Pfandbriefen (nicht in baarem Gelde, selbst mit Vergütung des Agio) abgelößt werden durften.

Dagegen bildet die Verbindung einer planmäßigen Schuldentilgung mit dem Pfandbriefsysteme gerade die hauptsächlichste Eigenthümlichkeit der neueren Creditinstitute, zu welchen in dieser Beziehung schon das Lüneburgische Creditinstitut vom Jahre 1790 zu rechnen ist.

Während dieselben, wenigstens der Mehrzahl nach, die Unkündbarkeit der Pfandbriefe auf Seiten der Inhaber stipuliren, legen sie insgesammt dem Schuldner die Verpflichtung auf, neben den Zinsen der Pfandbriefe und dem Beitrage zu den Verwaltungskosten noch einen weiteren jährlichen Beitrag zu dem Ende abzuführen, damit das in den Händen des Vereins sich ansammelnde und nach dem Verhältniß von Zinseszinsen jährlich anwachsende Gesammterträgniß dieser Beiträge zur successiven Einlösung der Pfandbriefe verwendet und somit, je nach der größeren oder geringeren Höhe des Zinsfußes und des Tilgungsprocents, das Capital selbst binnen eines kürzeren oder längeren Zeitraums amortisirt, der Schuldenstand der sämmtlichen am Vereine Theil nehmenden Grundbesitzer also auf diese Weise stetig vermindert werde.

Nachdem der Creditverein des Großherzogthums Posen gleich anfangs auf dieser Basis errichtet worden war, sind in neuerer Zeit auch die übrigen landschaftlichen Creditinstitute Preußens zu derselben übergegangen, indem sie ihre kündbare Pfandbriefschuld in eine unkündbare, aber der Amortisation unterworfene verwandelt haben; es kann daher dieses System dermalen als das unbedingt vorherrschende betrachtet werden.

b. Rechtsexemtionen. Charakteristisch für die Organisation der älteren Institute sind ferner die höchst bedeutenden Vorrechte, welche dieselbe der Landschaft im Verhältniß zum Schuldner und zu den anderweiten Gläubigern desselben beilegt. Erfolgt die Zahlung der Zinsen nicht zur bestimmten Zeit, so ist die Landschaft nach den preußischen Reglements berechtigt, alsbald nach Ablauf des Termins (nachgewiesene unverschuldete Unglücksfälle ausgenommen) die Sequestration des Gutes ohne alle gerichtliche Hülfe durch ihre Behörden zu verfügen und so lange fortsetzen zu lassen, bis sie ihre Befriedigung wegen der Zinsrückstände und der Sequestrationskosten ꝛc. erhalten hat. Hat sich bei Einsetzung des Sequesters ergeben, daß das Gut an Ackerbau, Viehstand, Gebäuden oder sonst deteriorirt sei, so hat sie das Recht, die Wiederherstellung des Gutes zu bewirken und die Sequestration so lange fortzusetzen, bis diese Verwendungen erstattet sind oder der Schuldner sich zum Verkaufe des Gutes entschließt. Wenn der Pfandbriefschuldner seine Wirthschaft zurückkommen läßt, oder das Gut deteriorirt, so steht es der Landschaft zu, deßhalb eine Untersuchung anzustellen, den Gutsbesitzer anzuweisen, wie und binnen welcher Zeit er sein Gut retabliren müsse, und falls er dieser Verordnung nicht nachkömmt, die Sequestration zu verfügen. Widersetzt sich der Schuldner den landschaftlichen Verfügungen, so kann die Landschaft Geldstrafen und selbst persönlichen Arrest verhängen, bei fortgesetzter Renitenz aber Sequestration und schlieslich Subhastation des Guts veranlassen.

Entsteht endlich Concurs zum Vermögen des Schuldners, so ist die Landschaft nicht verpflichtet, sich wegen ihrer Forderung an Zinsen, Sequestrations- und Retablissementskosten bei dem Concurs zu melden und zu den Concurskosten beizutragen, sie sequestrirt das im Pfandbriefe verschriebene Gut auch während des Concurses und bis zu dessen Verkaufe und liefert blos die nach ihrer vollständigen Befriedigung übrig gebliebenen Revenüen des Gutes zur Concursmasse ab. Sie kann selbst aus der übrigen Concursmasse sowohl zu den Zinsen, als zu den Kosten der Wiederherstellung des Gutes einen Vorschuß verlangen und ist in die Adjudication des Gutes zu consentiren nicht schuldig, wenn das Gebot die darauf haftenden Pfandbriefe nicht deckt. [1])

So wie überhaupt der ziemlich complicirte und schwerfällige Me-

---

1) Vgl. Rabe Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Königl. Preuß. Staaten, Thl. 1. S. 20 fg.

chanismus der älteren preußischen landschaftlichen Reglements in den neueren Systemen durch einfachere Bestimmungen ersetzt worden ist, so hat man in diesen namentlich auch den Zweck möglichster Sicherstellung der Anstalt gegen etwaige Verluste durch Säumniß oder Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner mit einem geringeren Aufwande von Mitteln zu erreichen und die Privilegien der Creditvereine auf ein beschränkteres Maaß zurückzuführen gesucht.

Im Allgemeinen scheint ein beschleunigtes Executionsverfahren zur Beitreibung von Zinsrückständen, dann eine bevorzugte Stellung im Concurs, namentlich insofern, als die Zinsen der Pfandbriefschulden auch während des Concurses aus den Einkünften des Pfandgrundstücks fort zu berichtigen sind, für nothwendig aber auch für ausreichend angesehen zu werden, um das Bestehen des Instituts zu sichern, wiewohl auch hierin Verschiedenheiten stattfinden.

c. **Corporationsverhältniss.** Die preußischen landschaftlichen Systeme sind ständische Institute in dem Sinne, daß der Besitz eines in dem ständischen Verbande der Provinz begriffenen Gutes von selbst und ohne weiteres die Mitgliedschaft am Creditvereine und die eventuelle Haftungsverbindlichkeit für die von demselben ausgefertigten Pfandbriefe nach sich zieht, ohne Rücksicht darauf, ob das einzelne Gut mit Pfandbriefen wirklich belegt sei oder nicht.

Nur das ritterschaftliche Creditsystem der Kur- und Neumark und nächstdem die landschaftliche Creditordnung für das Großherzogthum Posen machen hiervon eine Ausnahme, indem sie blos die associirten Rittergutsbesitzer, d. h. diejenigen, welche Pfandbriefe auf ihre Güter aufgenommen haben, und auf so lange, als diese nicht getilgt sind, als Mitglieder der für die Pfandbriefe verhafteten Corporation betrachten.

Wie die zuletzt gedachten, so erscheinen auch die sämmtlichen übrigen, oben genannten Creditsysteme als freie Vereinigungen, zu denen der Beitritt den Grundbesitzern einer gewissen Kategorie nur offen steht, ohne daß eine Nöthigung zur Theilnahme stattfände.

d. **Solidarische Verbindlichkeit der Theilnehmer.** Die älteren Systeme haben mit sämmtlichen in neuerer Zeit errichteten, mit alleiniger Ausnahme des Würtembergischen Creditvereins, den Grundsatz gemein, daß die Gesammtheit der verbundenen Gutsbesitzer den Gläubigern für einen etwaigen Ausfall an Capital und Zinsen zu haften habe; sie statuiren also eine, jedoch bei den einzelnen Instituten verschieden modificirte subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder.

Nach den Statuten des Würtembergischen Creditvereins (vom Jahre 1826) sollte eine Solidarverbindlichkeit mit der Wirkung, daß jedes Vereinsmitglied für das ganze gemeinschaftliche Capital hafte, zwar nicht stattfinden. Dagegen verpflichteten sich sämmtliche Vereinsmitglieder vermittelst wechselseitiger Bürgschaft für den Fall, daß durch außerordentliche Ereignisse der Assecuranzfonds erschöpft wurde, die Rentenzahlung so lange fortzusetzen, bis das gemeinschaftlich aufgenommene Capital gänzlich getilgt sein werde.

Das revidirte Statut des Würtembergischen Creditvereins vom Jahre 1831 hat auch diese, für die Theilnehmer allerdings lästige Bestimmung beseitigt und an die Stelle derselben eine Einrichtung gesetzt, nach welcher jedes Vereinsmitglied sich zur Sicherung der Gläubiger zur Entrichtung zweier weiterer Jahresrenten, als der Tilgungsplan eigentlich erfordern würde, anheischig zu machen hat und der dadurch gewonnene Rentenbetrag als Surrogat der wechselseitigen Bürgschaft dem Reservefonds zuwächst.

e. **Theilnahmefähigkeit.** Das landschaftliche Creditsystem war seiner geschichtlichen Entstehung nach auf die Unterstützung des größeren (ritterschaftlichen) Grundbesitzes berechnet, und die Mehrzahl der bestehenden Creditvereine hat diese beschränktere Tendenz bis in die neueste Zeit beibehalten, so daß statutenmäßig nur die Besitzer von Rittergütern als beitrittsfähig betrachtet werden.

Die erste Abweichung von diesem Grundsatze findet sich in dem revidirten ostpreußischen Landschaftsreglement vom 24. December 1808, indem dasselbe die landschaftliche Verbindung auf alle und jede, mit vollem Eigenthum versehene Besitzer von Gütern und ländlichen Grundstücken in Ostpreußen ausdehnt, deren Taxwerth mindestens 500 Thaler beträgt.

Nach den Satzungen des Creditvereins für das Königreich Baiern sollten ohne Unterschied des Standes die Besitzer solcher Realitäten, die mindestens einen Schätzungswerth von 20,000 Gulden hätten, dem Vereine beitreten können, um aber die Anstalt so gemeinnützig als möglich zu machen, mehrere Gutsbesitzer, deren Hypotheken zusammen den Schätzungswerth von 20,000 Gulden erreichten, zur gemeinschaftlichen Aufnahme eines Anlehns berechtiget sein.

Dem Würtembergischen Creditvereine kann, bis er in Folge besonderer Verkündigung für geschlossen erklärt wird, jeder Grundeigenthümer, so wie jede Gemeinde und Körperschaft im Königreiche Würtemberg und in einigen benachbarten Ländern beitreten. Jedoch wird in der Regel unter 2000 Gulden kein Anlehn bewilliget und

nur bei Gemeinden oder wenn die Gemeinde für die Rentenzahlung haftet, kann bis zu 500 Gulden herabgegangen werden. (Die Bestimmung des ursprünglichen Planes, nach welcher an und für sich nur Guts- und Gefällherrn, so wie Gemeinden und Körperschaften unbedingt theilnahmefähig waren, anderen Grundbesitzern aber der Beitritt lediglich gegen Bürgschaft ihrer Gemeinden offen stand, ist bei Abfassung des revidirten Statuts vom Jahre 1831 nur in der obigen modificirten Maaße erneuert worden.)

Das neueste hierher gehörige Beispiel bietet endlich der ritterschaftliche Creditverein für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim dar, welchem auf seinen Antrag durch Königl. Verordnung vom 23. Januar 1838 die Ermächtigung ertheilt worden ist, außer den Besitzern immatriculirter Rittergüter der genannten Provinzen hinführo auch Besitzer sonstiger, innerhalb derselben gelegenen Landgüter und Höfe in den Verein aufzunehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben

a) entweder schon vor der Aufnahme einem gutsherrlichen oder diensthetrlichen Verbande nicht mehr unterworfen gewesen sein dürfen oder davon wenigstens mittelst des von dem Creditvereine zu erlangenden Darlehns frei gemacht werden müssen;

b. einen von der Creditcommission festzusetzenden Capitalwerth von mindestens 6000 Thaler Courant haben.

III.

Practische Resultate des Systems.

Obwohl es für die zur Beantwortung vorliegende Frage von besonderer Wichtigkeit wäre, die practischen Ergebnisse zu kennen, welche das landschaftliche Creditwesen in den Ländern hervorgebracht hat, wo es seit längerer Zeit besteht und seinen Einfluß vollständig hat entwickeln können, so ist es doch nicht ohne Schwierigkeit, gerade hierüber zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen. Theils fließen die Quellen, aus denen man hierbei schöpfen könnte, an und für sich nicht reichlich, theils fehlt es selbst da, wo mehr oder weniger beglaubigte, thatsächliche Resultate vorliegen, dem entfernt stehenden Beobachter an dem nöthigen Anhalte, um mit Sicherheit zu beurtheilen, inwieweit die als Wirkungen des Systems sich darbietenden äußeren Erscheinungen in dem Wesen desselben selbst begründet oder mehr auf Rechnung zufälliger Nebenumstände und begleitender Zeit- und Localverhältnisse zu setzen

seien, welche auf die gedeihliche Entwickelung des ersteren in den verschiedenen Ländern bald störend, bald begünstigend einwirkten.

Jedenfalls wird man daher von den in obiger Beziehung zu gewinnenden Ergebnissen nur mit Vorsicht Gebrauch machen dürfen und sich zu vergegenwärtigen haben, daß von den anderwärts im guten oder im schlimmen Sinne gemachten Erfahrungen auf den muthmaßlichen Erfolg neuer, unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen zu unternehmender Versuche kein vollkommen sicherer Schluß zu ziehen sei.

a. in Preußen. Hält man sich nun zunächst an dasjenige, was über die Wirksamkeit des landschaftlichen Creditsystems in Preußen verlautet, als dem Lande, wo dasselbe am längsten und in umfänglicher Weise in Ausübung begriffen ist, so dürfte sich, nach ziemlich übereinstimmendem Urtheile sachkundiger Männer, etwa Folgendes als sicheres Resultat herausstellen.

Insofern es bei der ersten Einführung des Systems, wenigstens in Schlesien, mehr oder weniger aber auch in den übrigen Provinzen zunächst darauf ankam, den wankenden Credit der größeren Grundbesitzer zu stützen und vor einer völligen Zerrüttung zu bewahren, so läßt sich nicht bezweifeln, daß es seine Aufgabe in dieser Hinsicht befriedigend gelöst habe. Jedenfalls hat die finanzielle Lage jener Classe dadurch eine gesicherte Basis gewonnen, und Friedrich der Große versichert selbst, daß 400 der angesehensten Familien ihre Erhaltung jener heilsamen Maaßregel schuldig gewesen seien.

Zwar haben auch die preußischen Pfandbriefe ihre Krisen zu bestehen gehabt, und die Zeit ist noch nicht vergessen, wo ihr Cours bis zu 40 % unter Pari herabgesunken war.

Allein diese Erscheinung kann nicht wohl dem landschaftlichen Systeme als solchem beigemessen werden, sondern erklärt sich aus der critischen Lage des Staats seit dem Jahre 1806, die auf den öffentlichen wie auf den Privatcredit erschütternd zurückwirkte. Auch gewöhnliche Hypothekenforderungen dürften damals, unter der Herrschaft der Indultgesetze, nicht ohne Verlust zu realisiren gewesen sein. Daß durch diese Episode der Credit des Pfandbriefsystems im Ganzen in der öffentlichen Meinung nicht gelitten habe, und wie fest derselbe gegenwärtig begründet sei, ist durch die verhältnißmäßige Leichtigkeit, mit welcher die einzelnen Institute in neuester Zeit die Zinsreduction und die Conversion der kündbaren Pfandbriefschuld in eine unkündbare durchzuführen vermocht haben, überzeugend dargethan.

worden. Ueberhaupt hat das System in den betreffenden Provinzen so tiefe Wurzeln geschlagen, und ist mit allen Besitz- und Vermögensverhältnissen derselben so eng verwachsen, daß es kaum mehr hinweg gedacht werden kann, und die Frage über seine Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit an sich dort fast als eine müßige betrachtet wird.

Diesen Ergebnissen treten jedoch andere, minder günstige Thatsachen gegenüber.

1) Die Creditsysteme sollten, nach der Absicht des Gründers, nicht blos den Credit der überschuldeten Grundbesitzer befestigen, sondern sie auch in den Stand setzen, ihre Schulden nach und nach zu tilgen oder doch zu vermindern. Dieser Zweck ist jedoch entschieden nicht erreicht worden. Vielmehr ist es Thatsache, daß seit Einführung des Pfandbriefsystems die Verschuldung des ritterschaftlichen Grundbesitzes im Ganzen nicht nur nicht abgenommen, sondern im Gegentheile sich sehr bedeutend vermehrt hat. Während die Masse der auf den schlesischen Rittergütern haftenden Pfandbriefe von dem Staatsminister von Struensee im Jahre 1776 auf 10 Millionen Thaler geschätzt wird, [1]) befinden sich davon gegenwärtig nach glaubwürdigen Angaben 40 Millionen im Umlaufe. [2])

Aehnliche Erfahrungen sind in der Kur- und Neumark und mehr oder weniger auch in den übrigen Provinzen gemacht worden. [3])

2) Die durch das Pfandbriefsystem wesentlich erleichterte Möglichkeit, mit verhältnißmäßig geringen Capitalmitteln ritterschaftlichen Grundbesitz zu erwerben, hat überall, wo nicht Lehns- und Fideicommißverhältnisse im Wege standen, einen sehr häufigen Wechsel in der Person der Eigenthümer herbeigeführt, der sich unter Begünstigung hoher Getreidepreise und ähnlicher Verhältnisse nach Umständen bis zu einem förmlichen Güterschwindel steigerte, sehr häufig aber, wenn die künstlich in die Höhe getriebenen Güterpreise durch entgegengesetzte

---

1) Abhandlung über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. 1. Bd. S. 111. Nach einer Bemerkung in Friedrich II. nachgelassenen Werken (Bd. 5. S. 129) wären deren jedoch gleich anfangs für 20 Millionen creirt worden.

2) Gebel über die tiefe Verschuldung der schlesischen Rittergüter. Berlin 1836. (S. 43.)

3) v. Voß, das Creditinstitut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft. Berlin 1835 (S. 2). Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, 2. Ausg. Heidelberg 1839 (S. 175). Ueber die Einrichtung eines Creditvereins der Gutsbesitzer im Königreich Baiern von einem Preussen. Nürnberg 1823. S. 20—23.

Conjuncturen wieder herabgedrückt wurden, den neuen Erwerbern zum Verderben gereichte. [1])

3) Das der Landschaft beigelegte Aufsichtsrecht über ihre Schuldner und die damit in Verbindung stehenden Privilegien haben ein drückendes Abhängigkeitsverhältniß der letzteren gegen die erstere begründet, so daß die Besitzer der mit Pfandbriefen belegten Dominien nach dem Ausspruche eines gründlichen Sachkenners [2]) oft nicht viel mehr sind, als die Verwalter der Güter der Landschaft. Eine landschaftliche Sequestration, anfangs vielleicht mit unzeitiger Nachsicht verzögert, später mit rücksichtsloser Willkühr durchgeführt, wird allgemein als die größte Calamität der davon betroffenen Gutsbesitzer und als der Anfang ihres unfehlbaren Ruins betrachtet. [3])

4) Die preußischen Pfandbriefsysteme haben zwar den Rittergutsbesitzern bis zur Hälfte des Taxwerthes ihrer Güter einen unkündbaren und jeder Zeit offenen Credit gesichert. Allein wenn hierin ein unleugbarer Vortheil liegt, so wird er geschmälert, wo nicht aufgewogen, durch die Thatsache, daß die Besitzer der bepfandbrieften Güter über jene Grenze hinaus um so schwerer Credit finden, ja für ihre Person in einen relativ creditlosen Zustand versetzt worden sind. Eine natürliche Scheu hält die Capitalisten ab, mit einem so privilegirten Gläubiger, wie die Landschaft, in Berührung zu kommen, und die nicht seltenen Fälle, in denen durch die Kosten der landschaftlichen Sequestration und die vom Sequester vorgenommenen Meliorationen der ganze Gutsertrag absorbirt worden ist, und bei der unvermeidlich gewordenen Subhastation die nachlocirten Gläubiger leer ausgegangen sind, haben zur Folge gehabt, daß die Aufnahme von Darlehnen hinter den Pfandbriefen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Vermögendere Gutsbesitzer verzichten daher nicht selten freiwillig auf die Vortheile, welche die Aufnahme von Pfandbriefen auf ihre Güter ihnen bieten könnte, um ihren Credit ungetrübt zu erhalten; die in einer weniger günstigen Lage befind-

---

1) Rau a. a. O. Heinrich, über den Einfluß der neueren Gesetzgebung auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse Schlesiens, Berlin 1842, S. 3, 8, f. 33. Weidemann, kritische Beleuchtung des schlesischen Landschaftssystems mit besonderer Beziehung auf Oberschlesien. Merseburg 1835. Ueber die Einrichtung eines Creditvereins u. s. w. S. 23 ff.

2) Weidemann a. a. O.

3) Weidemann 2c. S. 21 ff.

lichen aber, deren Credit bei der Landschaft erschöpft ist, und die gleichwohl zu einer weiteren Verschuldung ihrer Güter genöthigt sind, sehen sich dabei allen den Nachtheilen und Verlegenheiten ausgesetzt, welche ein hoher Zinsfuß und häufige Kündigungen für den Grundbesitzer nach sich ziehen. Die Wirkungen dieser Mißverhältnisse, obwohl mehr oder weniger allen Provinzen gemein, hatten sich doch in Schlesien wiederum am stärksten ausgeprägt und im Laufe der letzten Decennien von neuem einen Zustand allgemeiner Ueberschuldung und Bedrängniß unter den dortigen Gutsbesitzern herbeigeführt, demjenigen nicht unähnlich, der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das landschaftliche System zuerst hervorrief. Dieser Zustand der Dinge hat sich erst gebessert, als die Regierung sich ins Mittel schlug und durch Gesetz vom 8. Juni 1835 das Königliche Creditinstitut für Schlesien gründete, dessen Bestimmung ist, solchen schlesischen Rittergutsbesitzern, die nicht bereits außer allem Verhältnisse zu ihrem Vermögensbestande verschuldet sind, durch die Aufnahme privilegirter, unter Garantie des Staats ausgestellter, aber der Amortisation unterworfener Pfandbriefe bis zu ⅔ des Gutswerths die Anschaffung der benöthigten Capitalien hinter den landschaftlichen Pfandbriefen zu ermöglichen, eine Maaßregel, durch welche nach den darüber bekannt gewordenen Nachrichten dem Uebel im Ganzen mit Erfolg gesteuert worden sein soll. 1)

Mögen nun die eben geschilderten und ähnliche Uebelstände die Ursache gewesen sein, oder andere Verhältnisse dabei mitgewirkt haben, so bleibt es eine bemerkenswerthe Thatsache, daß — mit alleiniger Ausnahme der Provinz Posen, wo die tiefe Verschuldung des ritterschaftlichen Grundbesitzes nach beendigtem Kriege außerordentliche Maaßnahmen erheischte — das Pfandbriefsystem in Preußen auf diejenigen Provinzen, die dasselbe schon im vorigen Jahrhundert nach dem Vorgange Schlesiens angenommen hatten, beschränkt geblieben ist, in den übrigen Theilen der Monarchie aber, namentlich im preußischen Herzogthume Sachsen, nicht nur bis jetzt keinen Eingang gefunden, sondern selbst der Wunsch nach seiner Einführung unter den dortigen Gutsbesitzern sich zeither, so viel bekannt, nicht kund gegeben hat.

---

1) vergl. die angez. Schriften von **Weidemann**, S. 35 fg. **Gebel**, S. 25 fg. und besonders **Heinrich**, (Director des Königl. Creditinstituts für *Schlesien*) über den Einfluß ꝛc. S. 1—38.

Nur der preußische Antheil der Oberlausitz ist seit dem Jahre 1835 in das schlesische landschaftliche System aufgenommen. Auch soll auf dem Provinziallandtage der Niederlausitz, dem Vernehmen nach, der Anschluß an das ritterschaftliche Creditsystem der Kur- und Neumark in Frage gekommen sein, der dießfallsige Antrag aber die Genehmigung der Regierung nicht erlangt haben.

b. außerhalb Preußen. Darüber, ob in den übrigen Ländern, wo landschaftliche Creditvereine bestehen, und unter diesen namentlich in den deutschen Staaten Mecklenburg, Hannover und Würtemberg, ähnliche Erfahrungen wie in Preußen gemacht worden, oder die Erfolge dort im Ganzen befriedigender gewesen seien, stehen zuverlässige Nachrichten nicht zu Gebote. Es ist jedoch schon deßhalb Grund vorhanden, das Letztere anzunehmen, weil bei den später entstandenen Creditinstituten mehrere unverkennbare Mängel der preußischen Organisation glücklich vermieden worden sind und insbesondere die denselben gemeinsame Annahme des Amortisationsprincips an mancher Klippe vorüberführen mußte, an welcher die gedeihliche Wirksamkeit der älteren Systeme mehr oder weniger gescheitert ist. Was namentlich den Würtembergischen Creditverein als die jüngste der hierher gehörigen Unternehmungen anlangt, dessen Zweck zunächst auf die gemeinschaftliche Aufnahme eines Capitals von 6 Millionen Gulden beschränkt ist, und bei welchem, soweit die vorliegenden Nachrichten reichen, die bisher erfolgten Anmeldungen diesen Betrag noch nicht einmal erfüllt zu haben scheinen, so kann schon nach dieser Begrenzung seines äußern Umfangs von einem bedeutenden Einflusse des Instituts auf die allgemeinen Verhältnisse des Grundeigenthums nicht füglich die Rede sein.

Der oben schon erwähnte, entschieden ungünstige Erfolg des Holstein-Schleswigschen Creditvereins scheint hauptsächlich durch die bald nach seiner Errichtung eingetretenen Ereignisse des Jahres 1813 veranlaßt worden zu sein, welche den Werth des Grundeigenthums plötzlich herabdrückten und zahlreiche Concurse unter den beim Vereine betheiligten größeren Gutsbesitzern zur Folge hatten.

IV.

Beleuchtung des Wesens der landschaftlichen Creditinstitute im Allgemeinen.

Wendet man sich nun von dieser historischen Skizze zur Betrachtung des Wesens der Creditvereine an sich, um sich die

Stellung klar zu machen, welche diesen Instituten in der Reihe der Anstalten zu Beförderung des Credits vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus gebührt, so dürfte sich die denselben zu Grunde liegende Idee im Allgemeinen auf Folgendes zurückführen lassen.

Je häufiger der Grundbesitzer in den Fall kommt, fremder Capitale zu bedürfen, sei es nun, daß es ihm von Haus aus an dem erforderlichen Anlage- und Betriebscapitale fehlt, oder daß außerordentliche Calamitäten ihn zu Ausgaben nöthigen, die seine regelmäßigen Einnahmen übersteigen, oder daß er, um sich bei Erbtheilungen im Besitze des Grundstücks zu behaupten, zu Darlehnen seine Zuflucht nehmen muß, oder daß es sich endlich um Durchführung landwirthschaftlicher Verbesserungen handelt, welche die Ertragsfähigkeit des Grundstücks zwar künftig zu erhöhen versprechen, für den Augenblick aber die Verwendung bedeutender Auslagen erheischen: je mehr daher in allen diesen Beziehungen die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, in der Natur des Grundeigenthums selbst begründet ist, um so wichtiger sind für jeden Staat solche Veranstaltungen, welche darauf abzwecken, den Credit der Grundbesitzer zu erhöhen, d. h. die Capitalisten geneigter zu machen, jenen ihre Capitale anzuvertrauen.

Nun berücksichtigt aber der Capitalist, bevor er sich zum Darleihen entschließt, hauptsächlich zweierlei: Sicherheit für Capital und Zinsen und möglichst ungeschmälerte Disposition über das erstere, für den Fall, daß er desselben für seine eigenen Zwecke bedürfen sollte. Der ersten dieser Bedingungen vermag der ländliche Grundbesitzer, als Inhaber einer Sache von unzweifelhafter und unzerstörbarer Ertragsfähigkeit, im vorzüglichen Grade Genüge zu leisten; es gehört dazu nur ein zweckmäßig geordnetes Hypothekenwesen; bei der letzteren hingegen trennen sich die Interessen des Grundbesitzers von denen des Capitalisten, ja sie sind sich hier gerade entgegengesetzt. Denn während der Capitalist, um Herr seines Vermögens zu bleiben, sich das Recht der Kündigung gegen seinen Schuldner vorbehalten muß und auch mittelst desselben immer erst nach Verlauf einer längeren oder kürzeren Kündigungsfrist zum unmittelbaren Genuß seines Capitals gelangen kann, ist die gezwungene Rückzahlung des Darlehns, je nach dem Belieben des Gläubigers, für den Grundbesitzer nicht nur allemal ein Uebel, sondern sie steht auch mit der innersten Natur des Grundeigenthums im Widerspruche. Ein auf ein

Grundstück aufgenommenes Capital ist als solches nicht mehr vorhanden; einmal in den Grund und Boden verwendet oder anstatt desselben hinweggegeben, kommt es als Capital in dieser Hand nicht weiter zum Vorschein. Der Empfänger vermag es vielleicht, unter günstigen Verhältnissen, aus den erhöhten Erträgnissen seines Grundstücks oder auch durch Ersparnisse an seinen gewöhnlichen Ausgaben allmählig wieder zu ersetzen; allein er kann es nicht zu beliebiger Stunde aus dem Grund und Boden herausziehen, um es dem Darleiher zurück zu erstatten. Jede Capitalskündigung versetzt ihn daher in eine unnatürliche Lage, der er nur dadurch enthoben werden kann, wenn sein Verhältniß zu seinem Gläubiger sich so gestaltet, daß er, analog dem Rentenkaufe, der Zurückzahlung des empfangenen Capitals überhoben ist und nur den jährlichen Zinsbetrag aus den Erträgnissen des Grundstücks zu gewähren hat. [1]) Dieß nun führt auf den eigentlichen und wesentlichen Zweck der Creditvereine; sie sollen einer Seits, im Interesse der Grundbesitzer, die kündbaren Hypothekenschulden der letzteren in eine unkündbare Rentenschuld verwandeln, anderer Seits aber die Capitalisten mit dieser veränderten Stellung dadurch aussöhnen, daß ihre Forderungen, bei einer über jeden Zweifel erhabenen hypothekarischen Sicherheit, die Form eines auf den Inhaber gestellten Circulationspapiers annehmen, welches ohne Schwierigkeit von Hand zu Hand übertragen und, der Entsagung auf das Kündigungsrecht ungeachtet, je nach Bedürfniß zu jeder Zeit beliebig realisirt werden kann.

a. **Vortheile.** Von dieser Seite betrachtet, bieten nun die Creditvereine, bei zweckmäßiger Organisation, folgende beachtungswerthe Vortheile dar:

1) Sie bewirken eine, beiden Theilen ersprießliche Annäherung zwischen dem Capitalisten und dem Grundbesitzer. Manches Capital bleibt längere Zeit ungenutzt, weil der Inhaber nicht sofort einen Grundbesitzer findet, der fremder Gelder bedarf. Manche Grundbesitzer, welche die Aufnahme eines Capitals in den Stand setzen würde, Verbesserungen in ihrer Wirthschaft vorzunehmen, oder ein in früherer Zeit gegen hohe Verzinsung aufgenommenes Darlehn abzustoßen, müssen darauf verzichten, weil sich ihnen in Ermangelung nä-

---

1) vergl. Mösers patriotische Phantasien Th. 2, Nr. XVIII. Gr. v. Pfeil, Plan zur Verminderung der Pfandbriefe und Hypothekenschulden Schlesiens. Breslau 1836.

herer Verbindung mit den Plätzen, wo sich die Geldgeschäfte zusammendrängen, kein Darleiher darbietet. Zwischen beide tritt nunmehr der Creditverein als ein stets bereiter Unterhändler in die Mitte, indem er auf der einen Seite die Anmeldungen derjenigen annimmt, die Geld suchen und auf der anderen Seite dem Geldbesitzer die Gelegenheit zur sichern Unterbringung seiner Fonds nachweist.

2) Indem der Creditverein den Gutsbesitzern Gelegenheit giebt, sich die Capitalien, deren sie benöthigt sind, ohne die kostspielige Dazwischenkunft von Unterhändlern zu verschaffen, wird eine im Ganzen nicht unbeträchtliche Summe erspart, die außerdem für gerichtliche und außergerichtliche Kosten und sonstige Spesen aufgewendet werden müßte, wozu noch kommt, daß das Institut, insofern es den Gläubigern den höchst möglichen Grad der Sicherheit darbietet, den Zinsfuß nothwendig auf den niedrigsten Standpunct zurückführen muß, der nach den sonstigen Verhältnissen des Geldmarktes überhaupt zu erreichen steht.

3) Die Kündbarkeit der gewöhnlichen Hypothekenschulden giebt den minder vermögenden Grundbesitzer beständig wiederkehrenden Verlegenheiten preiß, welche ihm, so oft allgemeine oder individuelle Calamitäten seinen Credit schwächen, und die Cessionen von Hypothekenforderungen erschweren, häufig keinen anderen Weg übrig lassen, als sich seines Grundbesitzes ganz oder theilweise zu entäußern.

Als Theilnehmer eines Creditsystems ist er dieser Nothwendigkeit überhoben und die unmittelbare Folge des letzteren ist daher: Erhöhung der Stabilität des Grundbesitzes und, insofern diese die sicherste Grundlage des Staatsverbandes bildet, des Staates selbst.

4) Erhöhung des Gutsertrags durch rationellen Betrieb der Landwirthschaft ist das Loosungswort der Zeit und in vieler Hinsicht Bedingung des Bestehens für den Stand der Grundbesitzer. Aber nur Derjenige wird sich dieser Aufgabe mit Ruhe widmen, und die damit verbundenen Opfer zu bringen geneigt sein, der die Gewißheit hat, die nur langsam und oft erst nach einer längeren Reihe von Jahren hervortretenden Früchte derselben selbst zu genießen oder seinen Nachkommen zu überliefern. Hierzu gehört vor allen Dingen gesicherter Besitz der auf ökonomische Unternehmungen zu verwendenden Capitalien, wie ihn eben die Creditinstitute zu gewähren bestimmt und geeignet sind. Diese Anstalten sind daher ein wirksames Beförderungsmittel, ja die Bedingung eines höheren Aufschwunges der Landwirthschaft.

5) Die den neueren Creditsystemen eigenthümliche Einrichtung, daß der Schuldner mit der jährlichen Rente, die er an die Vereinscasse entrichtet, außer den Zinsen zugleich einen Theil des Capitals abführt, macht die Creditvereine zu geregelten Tilgungsanstalten. Der Grundbesitzer erlangt dadurch die Möglichkeit, jede kleine Ersparniß, die er außerdem vielleicht verzehren würde, oder längere Zeit ungenutzt liegen lassen müßte, zur Verminderung seiner Schuldenlast anzuwenden und so nach und nach auf eine für ihn nicht beschwerliche Weise und um so früher zu einem schuldenfreien Besitzthum zu gelangen, je mehr er von seiner jährlichen Einnahme für diesen Zweck zu erübrigen geneigt ist. Dadurch wird die Aussicht auf eine jährliche Entlastung des Grundeigenthums eröffnet, die eine wesentliche Verbesserung in der Lage der Grundbesitzer herbeizuführen verspricht und dadurch auch auf das Ganze wohlthätig zurückwirken muß.

6) In dem Wunsche, dieses Vortheils theilhaftig zu werden, und in der Strenge, mit welcher die Direction des Vereins dessen Schuldner zur pünctlichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten genöthigt und berechtigt ist, liegt ein mächtiger Antrieb zur Ordnung und Wirthschaftlichkeit, auch für solche, die sich ohne äußeren Zwang nicht zur geregelten Haushaltung gewöhnen können, und mithin ein Mittel, durch welches der Zerrüttung des Wohlstandes vieler Familien vorgebeugt werden wird.

7) Das mit dem Creditvereine verbundene Pfandbriefsystem gewährt jedem Grundbesitzer die Möglichkeit, einen Theil seines Eigenthums in ein leicht verkäufliches Papier zu verwandeln, mittelst dessen er in den Stand gesetzt wird, über diesen Theil mit derselben Leichtigkeit, wie über bewegliches Vermögen, zu disponiren. Auf diese Weise wird gleichsam eine theilweise Mobilisirung des Grundeigenthums bewirkt, die nicht nur dem Besitzer selbst die Theilnahme an industriellen und mercantilischen Speculationen erleichtert, sondern auch dem mit Pfandbriefen belegten Werthstheile jedes Grundstücks die Natur eines umlaufenden Capitals beilegt, welches bei jedem Uebergange aus einer Hand in die andere einer immer erneuten productiven Anwendung fähig ist. Ist nun aber die schnelle Circulation der Capitalien unbezweifelt ein wichtiges Förderungsmittel des Nationalreichthums, so liegt es am Tage, daß die Bildung des Creditvereins auch für den Aufschwung des Handels und der Gewerbe von den ersprießlichsten Folgen sein muß.

8) Durch die Pfandbriefe wird endlich ein neues Papier geschaffen, welches den Capitalisten Gelegenheit darbietet, ihre Fonds

auf eine eben so bequeme als sichere Weise nutzbringend anzulegen, indem es mit dem höchsten Grade realer Sicherheit alle Annehmlichkeiten der Staatspapiere verbindet, ohne, wie diese, häufigen Schwankungen des Courses ausgesetzt zu seyn, eine Eigenschaft, welche die Pfandbriefe allen Denen empfehlen muß, denen es weniger um eine möglichst hohe Benutzung, als um eine gesicherte Unterbringung ihres Capitals zu thun ist.

b. **Nachtheile des Systems.** Scheinen diese Gründe unleugbar zu Gunsten der landschaftlichen Creditinstitute zu sprechen, so wird dagegen das Gewicht derselben geschwächt, wenn man folgende Einwendungen in Betracht zieht:

1) Ist es nicht zu leugnen, daß die Theilnahme am Creditvereine dem geldbedürftigen Grundbesitzer gewisse Vortheile und Bequemlichkeiten darbietet, und daß namentlich die Sicherheit gegen Kündigung für ihn nach Umständen von bedeutendem Werth sein kann, so liegt hierin wiederum gerade die gefährlichste Seite dieser Institute. Denn ihre natürliche und nothwendige Folge muß sein, das Schuldenmachen zu erleichtern. Die Gelegenheit, sich neben dem Besitze seines Gutes ohne Schwierigkeit die Disposition über ein baares Capital zu verschaffen, das keiner Rückzahlung unterliegt, ist zu lockend, als daß nicht viele Grundbesitzer sich dieselbe zu Nutze machen sollten, auch ohne durch Gründe der Nothwendigkeit oder überwiegenden Nützlichkeit dazu aufgefordert zu sein. Die einen werden sich dadurch zu gewagten Unternehmen theils im Betriebe der Landwirthschaft selbst, theils im Ankaufe von Grundeigenthum fortreißen oder verleiten lassen, in industriellen und sonstigen Speculationen ihr Glück zu suchen, die anderen darin vielleicht gar ein Mittel zu unproductiven Ausgaben und zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen finden. Stehen die Pfandbriefe, wie sich unter einigermaaßen günstigen Verhältnissen als Regel annehmen läßt, über pari, so tritt zu den übrigen Rücksichten noch ein neuer Reiz hinzu, indem das Agio, das die Pfandbriefe gewähren, gleichsam als eine für den Beitritt zum Creditvereine bezahlte Prämie zu betrachten ist. Die natürliche Folge von dem Allen ist, daß die Verschuldung des Grundbesitzes sich im Ganzen erhöht, und die Grundbesitzer, die den Credit, den der Verein seinen Theilnehmern überhaupt gewähren kann, in g u t e n Zeiten erschöpften, beim Eintritte ungünstiger Conjuncturen, wo sie dessen am nöthigsten bedürfen, von ihm keine Hülfe mehr zu erwarten haben, sondern sich nur um so größerer Bedrängniß preisgegeben sehen.

2) Rühmt man die Creditvereine als ein Mittel, die Stabilität des Grundbesitzes zu befördern, indem mit Hülfe derselben manche Familie sich im Besitz ihres Eigenthums zu behaupten vermag, die außerdem ihren Gläubigern zu weichen genöthigt gewesen wäre, so wird dieser Vortheil ausgeglichen, wo nicht bei weitem überwogen durch die Betrachtung, daß jedes Pfandbriefsystem dahin wirkt, die Speculation auf Güter zu erleichtern, zum Ankauf derselben ohne hinlängliches eigenes Vermögen anzureizen und in Folge der durch die Concurrenz gesteigerten Preise gerade einen häufigeren Wechsel der Besitzer herbeizuführen, als er im gewöhnlichen Laufe der Dinge einzutreten pflegt. Sind hohe Güterpreise für die Staatswirthschaft und den Stand der Grundbesitzer insbesondere an sich etwas Wünschenswerthes, so gilt dieß doch nur dann, wenn sie auf einer reellen Basis beruhen und nicht durch künstliche Mittel erzeugt worden sind. Der Werth der Grundstücke muß sich im Wesentlichen nach der Bodenrente richten und ist nur insofern als angemessen zu betrachten, als er wirklich das Capital der Bodenrente repräsentirt. Wie man sich daher wohl in nationalökonomischer Hinsicht zu freuen hat, wenn durch wirklich erhöhte Cultur und hierdurch vermehrte Bodenrente der Werth und mithin auch für den etwaigen Fall eines Verkaufs der Kaufpreis eines Grundstücks sich erhöht, so wird sich dagegen der Staat darüber nie freuen können, wenn die Preise über jenen wirklichen Werth hinaus in die Höhe getrieben werden. Das Nationalvermögen wird dadurch nicht im Geringsten vergrößert, vielmehr hat dieses Steigen staatswirthschaftlich große Nachtheile.

Der Annehmer eines Gutes im Erbe, der Käufer desselben muß so viel Capital mehr herauszahlen oder schuldig bleiben, hat sonach eine geringere Rente von seinem Capitale und wird bei Unglücksfällen um so viel eher in die Gefahr kommen, sich seines Besitzthums entschlagen zu müssen. Für das Wohl Derer, die Grundeigenthum besitzen wollen, ist daher die durch die Pfandbriefe zu erwartende Steigerung nicht zu wünschen. Für diejenigen aber, die sich desselben zu entäußern beabsichtigen, braucht wohl eben so wenig der Staat, als der Stand der Grundeigenthümer zu sorgen.

3) Der Vortheil, daß vermöge der mit dem Creditsysteme verbundenen Amortisation der Kapitale die Gutsbesitzer nicht nur durch Zahlung der Rente ihre Güter im Laufe der Zeit schuldenfrei machen, sondern auch kleinere Ersparnisse zur Verringerung der Capitalschuld sofort verwenden können, mag nicht verkannt werden. Man

darf ihn aber anderer Seits nicht zu hoch anschlagen. Denn nicht zu gedenken, daß es dem Gutsbesitzer, der den ernsten Willen und die Füglichkeit hat, jährlich kleine Ersparnisse zu machen, auch ohne Creditverein nicht an der Gelegenheit fehlt, diese zinsbar anzulegen, nach und nach Capitale zu sammeln, und sich so mit der Zeit von allen Schulden zu befreien, so ist — was hauptsächlich in Betracht kommt — die Amortisation insofern rein illusorisch, als kein Creditsystem, das nicht von Haus aus auf einen nur vorübergehenden Zweck berechnet ist, sondern für die Dauer bestehen soll, verhindern kann, daß nicht seine Theilnehmer für die durch die Amortisation getilgte Capitalquote von neuem Pfandbriefe aufnehmen und daher der Erleichterung, welche die Amortisation ihnen gewähren soll, niemals theilhaft werden. Dazu kommt, daß wenigstens eine schnellere Schuldentilgung, als der festgestellte Amortisationsplan mit sich bringt, durch das Creditsystem mehr erschwert als befördert wird, da der Gutsbesitzer, welcher die Abzahlung nur in Pfandbriefen bewirken kann, und diese nach dem den Nennwerth präsumtiv übersteigenden Courswerthe einlösen müßte, die ihm durch gute Wirthschaft oder durch besondere Glücksfälle zugeführten überschüssigen Capitalmittel lieber auf jede andere Weise, als auf eine mit offenbarem Verlust verbundene Abstoßung von Pfandbriefschulden zu verwenden geneigt seyn wird.

4) Auch manche der übrigen, dem Creditvereine nachgerühmten Vortheile sind wenigstens insofern von zweifelhaftem Werthe, als sie mehr oder minder von zufälligen Voraussetzungen abhängen und je nach den Umständen leicht in die entgegengesetzten Nachtheile umschlagen können. Wird der wohlhabende und gut rangirte Gutsbesitzer jener Vortheile überhaupt füglich entrathen können, da ihm fremdes Capital, soweit er dessen bedarf, ohnehin zu günstigen Bedingungen zu Gebote steht, so ist für den verschuldeten Grundeigenthümer, der sein Gut bereits über die Höhe der zur Belegung mit Pfandbriefen geeigneten Werthsquote hinaus mit Hypotheken belastet hat, von dem Creditvereine wenig oder keine Hülfe zu hoffen, ja seine Lage kann dadurch, daß ihm der Beitritt factisch verschlossen ist, leicht eine schlimmere werden. — Gewährt das Institut dem beitretenden Gutsbesitzer bis zu einer bestimmten Quote des Taxwerths einen offenen Credit, so wird dagegen die Aufnahme weiterer Darlehne hinter den Pfandbriefen um so schwieriger, mithin ein umfänglicherer Credit untergraben. — Der Besitzer eines bepfandbrieften Grundstücks mag manche Ausgaben und Spesen ersparen, denen der gewöhnliche

Hypothekenschuldner in der Regel nicht leicht entgeht, auch den Vorzug eines billigeren Zinsfußes vor diesem voraus haben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ihm diese Ersparnisse durch die unvermeidlichen und je nach der Einrichtung des Instituts mehr oder minder beträchtlichen Administrationskosten, zu denen er beizutragen hat, wenigstens theilweise wieder verloren gehen. — Hiernächst giebt der Creditverein nicht baares Geld, sondern Pfandbriefe aus. Diese werden aber, wie alle Papiere au porteur, hauptsächlich in Zeiten der Ruhe gesucht sein, während der Capitalist, sobald der politische Horizont sich trübt, lieber einem Specialschuldner borgen wird. Kann es daher dem Creditvereine nach Umstännden selbst an Abnehmern für seine Pfandbriefe fehlen, so ist wenigstens die Möglichkeit, daß die letzteren bei niedrigem Zinsfuße, durch Kriegsereignisse, Unglücksfälle oder ein allgemeines Steigen des Zinsfußes im Cours beträchtlich fallen, nicht nur denkbar, sondern erfahrungsmäßig bewiesen, mithin aber auch der Erborger der Gefahr ausgesetzt, einen bedeutenden Theil seines Capitals zu verlieren; — ja dieser Verlust wird ihn, wenn er sich in Zeiten der Noth und des Geldmangels an den Creditverein wendet, gerade am sichersten treffen, weil die nämlichen Verhältnisse, die den Gutsbesitzer bedrängen, präsumtiv auch den Cours der Pfandbriefe drücken werden. — Rechnet man hierzu endlich noch, daß der Grundbesitzer, wenn er einmal durch widrige Zeitverhältnisse oder besondere Unglücksfälle außer Stand gesetzt wird, die Zinsen zur Verfallzeit zu bezahlen, bei dem Privatgläubiger auf billige Nachsicht rechnen kann, während der Creditverein, ohne seine Existenz zu gefährden, eine solche nicht oder nur in sehr bedingter Weise bewilligen darf, so muß es mindestens zweifelhaft scheinen, ob für die Lage des Grundbesitzers für Zeiten der Noth durch die Umwandlung der Hypothekenschuld in eine Pfandbriefschuld mehr gewonnen oder verloren werde.

5) So vortheilhaft ferner die Annahme von Pfandbriefen für die Capitalisten in manchen Beziehungen allerdings erscheinen mag, so sind doch eines Theils auch sie den Coursschwankungen und den damit verbundenen Verlüsten ausgesetzt, denen kein als Waare umlaufendes Creditpapier auf die Dauer entgehen wird, anderen Theils ist die rechtliche Gestaltung des Pfandgeschäfts, insofern die Inhaber der Pfandbriefe an sich nur mit dem Vereine contrahiren und blos ein persönliches Klagrecht gegen denselben haben, während die Grundstücksbesitzer ebenfalls nur dem Vereine zu seiner Deckung ein Pfandrecht ertheilen, gegen das geltende Rechtssystem gehalten, eine

sehr unnatürliche. Denn das sogenannte Unterpfandsrecht am Vermögen des Vereins ist theils, da die Pfandbriefe nicht gekündigt werden können, ohne Einfluß, theils überhaupt gar nicht realisirbar. Da ein als Executionsobject dienender Pfandgegenstand weder speciell bezeichnet, noch sogar rechtlich möglich ist, indem die einzelnen Vereinsgüter, so lange sie die Rente richtig abführen, gar nicht angegriffen werden dürfen, so kann selbst bei offenbarer Insolvenz des Vereins die Pfandbriefgläubigerschaft kein Pfandobject selbst, sondern blos den Verein aus dem Contracte in Anspruch nehmen, zu dessen Realisirung ihm die dem Institut versprochnen Zinsen als Executionsobject dienen. Die ganze Sicherheit beruht mithin hauptsächlich im Credite des Vereins als moralischer Person, verschwindet daher, sobald der Verein zahlungsunfähig wird, wie dieß, wenn nicht wahrscheinlich, doch keineswegs unmöglich ist.

6) Eine ernste Berücksichtigung erheischt endlich die Frage, welchen Einfluß das Creditsystems auf die Lage derjenigen Grundbesitzer äußern werde, welche von der Theilnahme statutenmäßig ausgeschlossen sind, wohin, je nach der verschiedenen Organisation der betreffenden Institute, jeden Falls ein größerer oder geringerer Theil der kleineren ländlichen Grundbesitzer, so wie die Gesammtheit der städtischen Grundeigenthümer gehören wird. Läßt sich davon ausgehen, daß die mit dem Besitze der Pfandbriefe verbundenen Annehmlichkeiten dieselben bei den Capitalisten beliebt machen, und die zum Ausleihen auf Hypotheken disponiblen Capitalien dem Creditvereine vorzugsweise zuführen werden, so kann die Folge hiervon keine andere sein, als daß allen außerhalb des Vereins stehenden Grundbesitzern die Erlangung von Darleben auf Specialhypothek erschwert und der Zinsfuß zu ihrem Nachtheile in die Höhe getrieben wird. Pflegt man hiergegen einzuwenden, daß der Zweck der Creditvereine nicht Erhöhung, sondern Umwandlung der auf dem größeren Grundbesitze haftenden Hypothekenschuld sei, daß daher die Masse der zum Ausleihen auf gewöhnliche Hypotheken bereiten Capitalien dadurch nicht geschmälert werde, so widerspricht dem einer Seits die Erfahrung, indem durch das Creditsystem der dadurch erlangten Erleichterung wegen mehr Schulden Seiten der betheiligten Grundstücksbesitzer contrahirt werden, anderer Seits genügt auch die durch die bloße Existenz eines Pfandbriefsystems hervorgerufene **Meinung** von der ungünstigeren Stellung der nicht theilnahmeberechtigten Grundbesitzer, um dem Capitalisten gegen letztere ein Ueberge-

wicht zu verleihen und ihn zu gesteigerten Anforderungen zu veranlassen.

V.

Gründe, welche die Errichtung eines Creditsystems in specieller Beziehung auf Sachsen a) zu widerrathen b) zu empfehlen scheinen.

Bei diesem Widerstreite der Ansichten über den größeren oder geringeren Werth der Creditvereine in allgemeiner Beziehung wird die Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme des Systems in einem Lande, wo ein solches bisher nicht bestanden hat, schließlich davon abhängen, ob in den speciellen Verhältnissen dieses Landes Momente vorliegen, welche den oben aufgeführten Gründen für und wider die Creditvereine nach der einen oder der anderen Seite hin das Uebergewicht zu geben geeignet sind.

Beantwortet man diese Frage in Bezug auf das Königreich Sachsen, so ist gegen die Räthlichkeit der Bildung landschaftlicher Creditvereine Folgendes anzuführen.

Die Einführung eines Creditsystems mag sich da als ein nützliches, ja nach Befinden unentbehrliches Auskunftsmittel darstellen, wo bei einem überschuldeten Zustande des Grundbesitzes im Allgemeinen die gewöhnlichen Hülfsquellen des Credits erschöpft und vereinzelte Anstrengungen zu seiner Erhaltung nicht mehr ausreichend sind. In einem solchen Falle wird man sich über die von der Annahme des Systems unzertrennlichen Nachtheile damit trösten können, daß man sie als ein nothwendiges Uebel zu betrachten habe, durch das man größeren und bedenklicheren Uebelständen entgangen sei. Allein in einer solchen Lage befindet sich der Grundbesitz, besonders auch der ritterschaftliche, in Sachsen nicht; seine Lage ist vielmehr eine vergleichungsweise günstige zu nennen. Bei dem Ueberflusse disponibler Capitalien, die im Lande vorhanden sind, fehlt es dem Grundbesitzer, der im Stande ist, eine Sicherheit, wie der Creditverein sie verlangt, zu bieten, nicht an Gelegenheit, jedes, die eigenen Kräfte übersteigende Geldbedürfniß ohne Schwierigkeit zu befriedigen; der Zinsfuß der Hypothekenschulden hat sich, bei größeren Landgrundstücken, in neuerer Zeit nicht erhöht, sondern im Gegentheile tiefer herabgestellt, so daß er im Durchschnitt 3 ½ % nicht übersteigen wird; selbst das Actienwesen und die gewerbliche Speculation hat dem Ausleihen auf Hypotheken die Gunst der Capitalisten nur vorübergehend streitig zu machen vermocht und die Güterpreise sind sichtbar im Stei-

gen begriffen. Bereits hat das Gesetz vom 25. Juni 1840, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurskosten von der Concursmasse betreffend, und die Verordnung vom 16. Juli 1840 über den Wegfall des Cessionsstempels bei Cessionen hypothekarischer Forderungen den Anfang mit Beseitigung derjenigen, in der bisherigen Gesetzgebung begründeten Einrichtungen gemacht, welche als das Ausleihen auf Hypotheken erschwerend angesehen werden konnten; die im Werke begriffene neue Hypothekenordnung wird die Reform unseres Hypothekenwesens vollenden und das Verhältniß des Realgläubigers zu seinem Schuldner auf die einfachsten und naturgemäßesten Grundsätze zurückführen, ohne daß es dazu weiterer, künstlicher Aushülfen bedürfte. Rechnet man nun hierzu, daß die Ablösung der Frohnen und Dienste neuerdings beträchtliche Capitale in die Hände der größeren Grundbesitzer geführt hat, welche wenigstens theilweise zur Abtragung von Hypothekenschulden oder Ausführung landwirthschaftlicher Verbesserungen verwendet werden können, und daß durch die bevorstehende Entschädigung des steuerfreien Grundeigenthums jener Classe ein neuer, nutzbare Anlegung erheischender Capitalzufluß in Aussicht gestellt ist, so wird der Zweifel erlaubt sein, ob jemals ein Zeitpunct weniger als der gegenwärtige auf das Bedürfniß eines landschaftlichen Creditsystems für Sachsen hingewiesen habe.

Können nun auch die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht nicht umhin, zuzugeben, daß eine unbedingte Nothwendigkeit, dem Grundbesitze, namentlich dem größeren, durch Bildung von Creditinstituten zu Hülfe zu kommen, für Sachsen gegenwärtig nicht vorhanden sei, so wird doch geleugnet, daß die Verpflanzung dieser Anstalten auf sächsischen Boden deßhalb als minder wünschenswerth und ersprießlich betrachtet werden dürfe. Haben dieselben — wird bemerkt, — sogar da, wo Ueberschuldung der Güter, Geldklemme und allgemeine Creditlosigkeit die Durchführung erschwerten, sich bewährt und segensreich gewirkt, so wird ihre Gründung in einer Zeit des Capitalüberflusses und eines wohlgeordneten Credits zwar vielleicht andere, aber sicher keine ungünstigeren Resultate herbeiführen. Daß es gegenwärtig nicht eben schwerer hält, auf sichere Hypothek Darlehen zu mäßigen Zinsen zu erlangen, hebt die Verlegenheiten, Kosten und Unbequemlichkeiten nicht auf, welche mit den doch von Zeit zu Zeit unausbleiblich eintretenden Kündigungen für den Grundbesitzer verbunden sind, wie denn auch dermalen noch so manches Capital zu 4 Procent außensteht, und Darleiher, die sich mit einem geringeren Zinsfuße begnügen, nicht immer

leicht zu finden sind. Bei aller anscheinenden Gunst der äußeren Verhältnisse wird es übrigens dem schärferen Beobachter doch nicht entgehen, daß sich der Grundbesitz auch in Sachsen gegenwärtig in einer mehr oder weniger gespannten Lage befinde.

Die durch die Aufhebung der Frohnen und Dienste bedingte Umgestaltung des bisherigen Wirthschaftssystems, die hierin und sonst in den Zeitverhältnissen begründete Nothwendigkeit, den Grundstücken durch einen schwunghafteren und intensiv gesteigerten Betrieb der Landwirthschaft einen erhöhten Betrag abzugewinnen, legen den größeren Grundbesitzern Opfer auf, die durch den Ertrag der ihnen zugeflossenen Ablösungscapitalien bei weitem nicht aufgewogen werden. Anderer Seits vermag auch der kleinere Grundbesitzer nur in einer vermehrten landwirthschaftlichen Betriebsamkeit das Mittel zu finden, um seine Production mit dem um die Ablösungsrente erhöhten Betrage seiner Wirthschaftsauslagen und Grundlasten ins Gleichgewicht zu setzen. Beide bedürfen daher eines stärkeren Betriebscapitals, als früher, und zwar eines solchen, dessen Benutzung ihnen dauernd gesichert ist. Wäre aber auch der individuelle Credit, wie jetzt die Verhältnisse sind, allen diesen Anstrengungen gewachsen und einer Unterstützung durch collective Maaßregeln nicht bedürftig, wer bürgt dafür, daß dieser günstige Zustand der Dinge fortdauere; daß die Bedingungen, auf denen er beruht, sich niemals ändern werden? Ist er die Frucht einer langen Friedensperiode und des verhältnißmäßig hohen Standes, den die Preise der Bodenerzeugnisse, begünstigt durch den Aufschwung der Gewerb- und Handelsthätigkeit, während des letzten Decenniums behauptet haben, so können Ereignisse, die den Weltfrieden stören, oder die Preise herabdrücken, seiner Dauer nur zu bald ein Ziel setzen und die Grundbesitzer aller der Vortheile berauben, deren sie sich jetzt erfreuen mögen. Es erscheint daher nur als eine Handlung pflichtmäßiger Vorsicht, wenn der Stand der Grundbesitzer im Voraus auf Maaßregeln Bedacht nimmt, welche der erschütternden Rückwirkung solcher Ereignisse auf seine Creditverhältnisse vorzubeugen geeignet sind, die aber in ruhigen und glücklichen Zeiten vorbereitet werden müssen, um sich allmählig consolidiren und beim Eintritte des Nothfalls die gehofften Dienste leisten zu können.

Ueberdieß ist das ins Auge gefaßte Mittel das einfachste und nächstliegende. Denn der Grundbesitz nimmt keine Unterstützung von außen in Anspruch; sondern er findet seine Hülfsquellen in der eigenen inwohnenden Kraft und verlangt bloß, daß man ihm diese auf

die seinen eigenthümlichen Bedürfnissen entsprechende Weise entfalten und gebrauchen lasse. Wollte man aber auch den Creditverein nur als eine im Großen wirkende Sparcasse für den Grundbesitz betrachten, so würde der Staat nicht minder mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn er eine Anstalt den Wünschen der Grundeigenthümer vorenthielte, die er im Interesse der gewerbtreibenden Classen möglichst zu befördern und zu begünstigen pflegt.

VI.

Schlußresultat.

Wenn sich nun das Resultat dieser und ähnlicher Betrachtungen schließlich dahin feststellen lassen dürfte, daß für den Staat kein überwiegender Beweggrund bestehe, den auf ein Institut gerichteten Wünschen der Betheiligten selbst, zumal wenn sie sich, wie dermalen, durch das Organ ständischer Corporationen kundgeben, seine Zustimmung unbedingt zu versagen, so bliebe nur noch zu erwägen übrig, ob die vorliegende Pläne, welche nach der Absicht der Unternehmer bestimmt sind, das landschaftliche Creditsystem in Sachsen ins Leben zu führen, den an eine zweck- und zeitgemäße Organisation desselben zu stellenden Anforderungen insoweit entsprechen, daß die Genehmigung der Staatsregierung denselben unbedenklich ertheilt werden kann. [1]).

---

1) Hier folgt nun in dem Aufsatze, wie er den Ständen übergeben ward, eine vergleichende Zusammenstellung der hauptsächlichsten Grundsätze, welche in dem Entwurfe der „ritterschaftlichen Hypothekenbank" des Leipziger Kreises und der „Oberlausitzer Hypothekenbank" enthalten sind und eine Erörterung der beiden, bereits oben angedeuteten Fragen:

1) ob es unbedenklich sei, anstatt eines, alle Landestheile gleichmäßig umfassenden landschaftlichen Creditsystems die Errichtung mehrerer solcher Institute, unter Beschränkung derselben auf einzelne Landestheile zuzulassen?

2) welche Rücksicht bei Einführung des Creditsystems in Sachsen neben dem ritterschaftlichen auf dem bäuerlichen Grundbesitzer zu nehmen sein werde?

Wir halten es indessen für zweckmäßiger, hier vorläufig zu schließen und diese speciellen Erwägungen als Unterlagen für einen zweiten Aufsatz zurückzulegen, den wir über die ständische Behandlung dieses Gegenstandes und das endliche Resultat derselben später unsern Lesern mittheilen zu können hoffen. Die Red.

B.

Ueberſicht

des Verhältniſſes der Einlagen zu den Rückzahlungen

bei

den Sparcassen der Provinz Sachsen.

in den Jahren 1839—1842.

1839.

Namen der Sparcaſſen.	Zuwachs an Einl. u. Zſn.			Rückzahlungen an Einl. u. Zſn.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.	Thlr.	ſg.	pf.
	A. Anfang 1839 ſchon beſtehende Sparcaſſen.											
1. Magdeburg	109,540	22	6	86,275	19	3	23,265	3	3	—	—	—
2. Halberſtadt	29,892	10	10	34,407	27	2	—	—	—	4,515	16	4
3. Aſchersleben	3,857	6	9	2,038	18	10	1,818	17	11	—	—	—
4. Erfurt	46,743	16	11	34,111	26	—	12,631	20	11	—	—	—
5. Heiligenſtadt	53	14	1	—	—	—	53	14	1	—	—	—
6. Langenſalza	3,965	10	3	3,326	23	3	638	17	—	—	—	—
7. Mühlhauſen	6,354	9	5	2,586	22	6	3,767	16	11	—	—	—
8. Schleuſingen	3,160	1	5	1,494	8	7	1,665	22	10	—	—	—
9. Weißenfels	5,511	29	1	3,208	1	7	2,303	27	6	—	—	—
10. Naumburg	50,713	10	6	78,959	19	3	—	—	—	28,246	8	9
11. Merſeburg	26,468	3	5	17,963	—	3	8,505	3	2	—	—	—
12. Herzberg	33,105	16	5	4,901	27	3	28,203	19	2	—	—	—
13. Wittenberg	3,309	25	—	2,581	—	5	728	24	7	—	—	—
14. Zeitz	38,336	11	8	21,198	18	4	17,137	23	4	—	—	—
15. Torgau	33,728	14	—	9,073	25	1	24,654	18	11	—	—	—
16. Halle	65,438	—	—	40,182	—	—	25,256	—	—	—	—	—
Summa	460,178	17	3	342,309	27	9	150,630	19	7	32,761	25	1
Ab Verminderung							32,761	25	1			
Bleibt Vermehrung							117,868	24	6			
	B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcaſſen. Vacat.											
Summa summarum	wie oben.											

Zu pag. 237.

1840.

Namen der Sparcassen.	Zuwachs.			Rückzahlungen.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
	A. Anfang 1839 schon bestehende Sparcassen.											
1. Magdeburg	134,748	21	7	100,814	9	4	33,970	12	3	—	—	—
2. Halberstadt	25,115	9	5	32,207	18	—	—	—	—	7,092	8	7
3. Aschersleben	3,823	8	9	1,946	2	—	1,877	6	9	—	—	—
4. Erfurt	47,608	9	10	44,479	18	10	3,128	21	—	—	—	—
5. Heiligenstadt	41	5	2	—	—	—	41	5	2	—	—	—
6. Langensalza	5,594	27	9	2,671	26	11	2,923	—	10	—	—	—
7. Mühlhausen	6,415	10	8	3,505	7	11	2,910	2	9	—	—	—
8. Schleusingen	3,739	11	10	2,180	25	—	1,558	16	10	—	—	—
9. Weißenfels	6,187	3	2	4,191	13	2	1,995	20	—	—	—	—
10. Naumburg [1])	61,574	15	1	76,039	9	6	—	—	—	14,464	24	5
11. Merseburg	36,494	18	11	18,804	10	10	17,690	8	1	—	—	—
12. Herzberg	46,489	22	11	8,891	9	1	37,598	13	10	—	—	—
13. Wittenberg	4,125	3	5	3,251	1	6	874	1	11	—	—	—
14. Zeitz [2])	43,399	22	3	31,580	25	5	11,818	26	10	—	—	—
15. Torgau	51,873	7	6	22,353	27	6	29,519	10	—	—	—	—
15. Halle	74,576	—	—	48,642	—	—	25,934	—	—	—	—	—
Summa	551,842	18	3	401,569	25	—	171,839	26	3	21,557	3	—
Ab Verminderung	—	—	—	—	—	—	21,557	3	—	—	—	—
Bl. Vermehrung	—	—	—	—	—	—	150,282	23	3	—	—	—
	B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcassen.											
I. Neuhaldensleben	1,915	20	2	104	5	—	1,811	15	2	—	—	—
Dazu Vermehrung ad A	—	—	—	—	—	—	150,282	23	3	—	—	—
Summa summar.	—	—	—	—	—	—	152,094	8	5	—	—	—

---

1) Hierunter sind die Operationen der 1839 neu organisirten Casse mitbegriffen.

2) Wie ad 10.

1841.

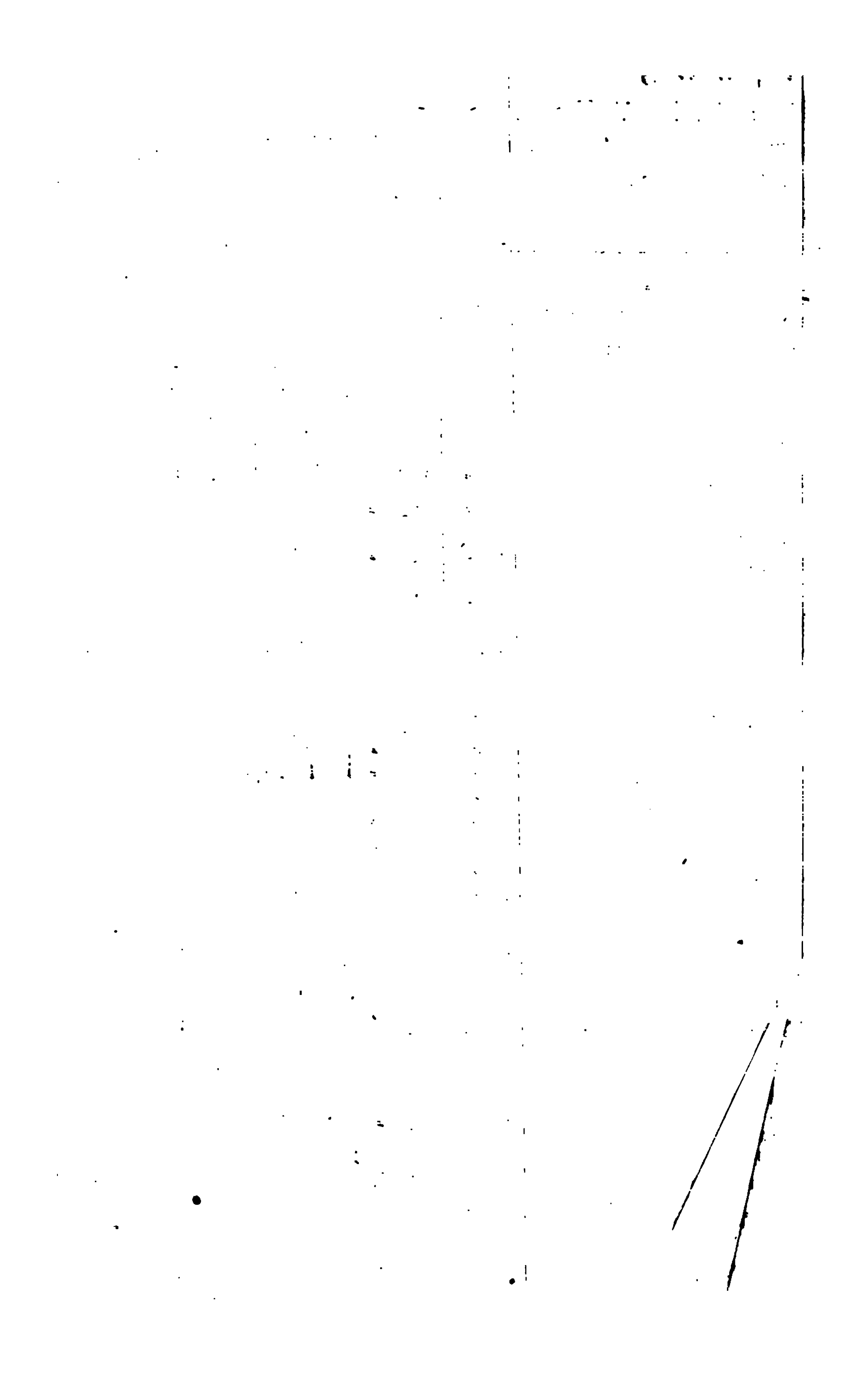
Namen der Sparcassen.	Zuwachs.			Rückzahlungen.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
A. Anfang 1839 schon bestehende Sparcassen.												
1. Magdeburg	140,151	14	1	100,192	14	11	39,958	29	2	—	—	—
2. Halberstadt	25,849	15	4	21,143	24	5	4,705	20	11	—	—	—
3. Aschersleben	4,078	1	—	3,269	12	8	808	18	4	—	—	—
4. Erfurt	55,410	23	5	34,803	3	6	20,607	19	11	—	—	—
5. Heiligenstadt	442	26	5	97	16	3	345	10	2	—	—	—
6. Langensalza	9,242	4	3	5,958	26	4	3,283	7	11	—	—	—
7. Mühlhausen	8,117	12	1	4,171	6	1	3,946	6	—	—	—	—
8. Schleusingen	6,524	20	5	2,842	15	7	3,682	4	10	—	—	—
9. Weißenfels	8,271	1	7	2,735	4	3	5,535	27	4	—	—	—
10. Naumburg [1])	58,769	5	8	59,184	25	3	—	—	—	415	19	7
11. Merseburg	46,325	—	11	17,057	19	—	29,267	11	11	—	—	—
12. Herzberg	52,232	17	9	14,114	—	9	38,118	17	—	—	—	—
13. Wittenberg	6,175	10	9	3,670	11	9	2,504	29	—	—	—	—
14. Zeitz	54,941	23	11	36,241	29	11	18,699	24	—	—	—	—
15. Torgau	76,986	12	1	38,393	28	5	29,592	13	8	—	—	—
16. Halle	76,610	—	—	46,892	—	—	29,718	—	—	—	—	—
Summa	621,128	9	8	390,359	10	7	230,775	—	2	415	19	7
Ab Verminderung	—	—	—	—	—	—	415	19	7	—	—	—
Bl. Vermehrung	—	—	—	—	—	—	230,359	10	7	—	—	—
B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcassen.												
1. Neuhaldensleben	1,837	7	2	270	28	4	1,566	8	10	—	—	—
2. Weißensee	1,468	21	9	26	26	3	1,441	25	6	—	—	—
3. Ziegenrück	2,504	2	11	60	14	10	2,443	18	1	—	—	—
4. Worbis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Nordhausen	21,397	22	4	805	23	5	20,591	28	11	—	—	—
	27,207	24	2	1,164	2	10	26,043	23	4	—	—	—
Dazu Ueberschuß ad A.	—	—	—	—	—	—	230,359	10	7	—	—	—
Summa summar.	—	—	—	—	—	—	256,403	3	11	—	—	—

1) Wie ad 1840 A. 10.

1849.

Namen der Sparcassen.	Zuwachs.			Rückzahlungen.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
	A. Anfang 1839 schon errichtete Sparcassen.											
1. Magdeburg	110,365	29	2	138,777	28	6	—	—	—	28,411	29	4
2. Halberstadt	23,679	8	3	21,453	3	2	2,226	5	1	—	—	—
3. Aschersleben	5,883	23	3	3,704	13	10	2,179	9	5	—	—	—
4. Erfurt	59,348	16	—	60,367	20	4	—	—	—	1,019	4	4
5. Heiligenstadt	1,320	7	7	215	11	11	1,104	25	8	—	—	—
6. Langensalza	12,584	15	11	6,141	24	2	6,442	21	9	—	—	—
7. Mühlhausen	8,624	14	2	5,431	27	9	3,192	16	5	—	—	—
8. Schleusingen	9,771	9	5	5,138	14	4	4,632	25	1	—	—	—
9. Weißenfels	8,872	23	6	4,412	5	11	4,460	17	7	—	—	—
10, Naumburg	66,166	28	7	75,365	7	9	—	—	—	9,198	9	2
11. Merseburg	66,917	2	8	35,889	25	—	31,027	7	8	—	—	—
12. Herzberg	58,103	1	3	24,164	4	7	33,938	26	8	—	—	—
13. Wittenberg	9,727	19	7	4,044	19	6	5,683	—	1	—	—	—
14. Zeitz	64,671	19	4	38,461	20	—	26,209	29	4	—	—	—
15. Torgau	90,463	2	1	49,802	15	1	40,660	17	—	—	—	—
16 Halle	60,367	—	—	121,142	—	—	—	—	—	60,775	—	—
Summa	656,867	10	9	594,513	1	10	161,758	21	9	99,404	12	10
Ab Verminderung	—	—	—	—	—	—	99,404	12	10	—	—	—
Bl. Vermehrung	—	—	—	—	—	—	62,354	8	11	—	—	—
	B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcassen.											
1. Neuhaldensleben	5,993	4	11	2,713	15	2	3,279	19	9	—	—	—
2. Weißensee	1,964	4	9	972	4	10	991	29	11	—	—	—
3. Ziegenrück	2,737	6	—	775	13	7	1,961	22	5	—	—	—
4. Worbis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Nordhausen	23,971	12	3	5,633	6	7	18,338	5	8	—	—	—
Summa	34,665	27	11	10,094	10	2	24,571	17	9	—	—	—
Dazu Ueberschuß ad A.	—	—	—	—	—	—	62,354	8	11	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	86,925	26	8	—	—	—

Nr.	Namen der Städte	Zeit der Errichtung der Sparcasse	der Einlage Minimum	Maximum	Bestand am Schlusse des Jahres 1838 Rthlr.	Sgr.	Pfg.
	A. Reg.-Bez. **Magdeb.**						
1	Magdeburg	Mai 1823	15 Sgr.	100 Thlr.[1])	358,490	2	—
2	Halberstadt	1. Juni 1833	5 Sgr.	25 = in 1 Mon.	59,980	10	11
3	Aschersleben	29. Juli 1835	1/2 Rthlr.	200 Thlr.	4,153	2	5
4	Neuhaldensleben	1. Juli 1840	5 Sgr.	50 =	—	—	—
			Summa für d. Reg.-Bez. Magdeburg.		421,623	15	4
	B. Reg.-Bez. **Erfurt.**						
5	Erfurt	1823	1/6 Thlr.	30 Thl.[4])	127,080	13	6
6	Heiligenstadt	1838	1/6 =	30 =	—	—	—
7	Langensalza	1833	1/12 =	50 =	8,364	11	11
8	Mühlhausen	1831	1/3 =	50 =	9,133	18	—
9	Nordhausen	1841	1/3 =	50 =[6])	—	—	—



Die Sparcassen
in
der Preußischen Provinz
Sachsen
nebst
Bemerkungen
über das preußische Sparcassenreglement
vom 12. December 1838.

Vom

Regierungs-Referendarius **Marcus Niebuhr** in Berlin.

Die Wirksamkeit der Sparcassen hat sich in den meisten Gegenden Deutschlands in den letzten Jahren sehr bedeutend verbreitet. Zwar lassen sich aus der Kenntniß der Summen der gemachten Einlagen und der nach Abzug der gemachten Auszahlungen bleibenden Bestände in den bestehenden Sparcassen nur sehr unsichere Schlüsse auf das Maaß ihrer Benutzung durch die Volksclassen, für deren Wohl sie bestimmt sind, machen und der Anfang der eigentlichen zweckentsprechenden Wirksamkeit dieser Institute ist demnach äußerst schwer zu ermessen. Doch aber bleibt die Kenntniß dieser Zahlenverhältnisse bei den Sparcassen von Interesse und ist stets ein nothwendiges Material zur Beurtheilung des armenpolizeilichen Zustandes eines Landes.

Indem wir daher in den Beilagen A. und B. eine Uebersicht des Cassenzustandes der Sparcassen in der Preußischen Provinz Sachsen am Schluße des Jahres 1842, sowie ihrer Zunahme seit dem A-

fange des Jahres 1839, mit dem für die Preußischen Sparcassen durch Publication des Reglements „die Einrichtung des Sparcassenwesens betreffend“ v. 12. Dec. 1838 (Ges. Sammlung von 1839 S. 5) eine neue Periode begonnen hat, mittheilen, machen wir keinen Anspruch darauf etwas Weiteres, als ein noch zu verarbeitendes Material zu liefern. Daß dadurch keineswegs eine Uebersicht der fruchtbar eingelegten Ersparnisse der vom täglichen Verdienste lebenden Volksclassen gegeben wird, dazu tragen, außer den allgemein wirkenden Ursachen, in dieser Provinz einige eigenthümliche Umstände bei.

Einestheils reizt bei dem in einem großen Theile der Provinz noch ziemlich unentwickelten Zustande der Erwerbsthätigkeit die Leichtigkeit der Capitalanlagen bei den Sparcassen viele Individuen zur Benutzung derselben, welche in anderen Gegenden bei besserer Erkenntniß ihrer Interessen auch die kleinsten Ersparnisse in ihrem Gewerbe anzulegen wissen werden. Anderentheils aber wird eine nicht unbedeutende Summe aus den Ersparnissen der ärmeren Volksklassen bei anderen Anstalten untergebracht, welche ähnliche Zwecke, wie die Sparcassen haben, und wird sonach dem Verkehr dieser Institute entzogen. So ist die Summe, welche jährlich an Sterbecassen als Einkaufsgeld und laufende Beiträge gezahlt wird, nicht unbedeutend, und wenn auch grundsätzlich die meisten dieser Institute, welche aus der Zunftverfassung hervorgegangen sind, für Handwerker bestimmt sind, also für Individuen, welche der Regel nach der Vorsorge der Spareassen und der Armenpolizei nicht anheimfallen, so erstreckt sich factisch ihre Wirksamkeit doch auf Personen, die meist der letzten Categorie angehören, nämlich die Wittwen und Waisen der Handwerker, und manche haben auch statutenmäßig die Bestimmung, für die unteren Volksclassen im weitesten Umfange thätig zu sein. Eben so haben die Lebensversicherungsbanken, namentlich die Berliner Rentenversicherungsanstalt, unter den ärmeren Volksclassen der Provinz große Verbreitung gefunden [1]). Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Bergleute, welche einen nicht unbedeutenden Theil der, der Armenvorsorge anheimfallenden Bevölkerung der Provinz bilden, durch die unter ihnen stehenden und von den Bergbehörden mit großer

1) Daß dies bei der Berliner Anstalt allgemein der Fall ist, beweist die Zunahme der unvollständigen Einlagen (unter 100 Thlr.), welche der letzte Rechenschaftsbericht als einen die Verwaltung der Anstalt erschwerenden Umstand hervorhebt.

Sorgfalt geleiteten Versorgungscassen der Hülfe der gewöhnlichen Sparcassen gar nicht bedürfen und ihrer Wirksamkeit daher fast ganz entzogen sind. — Auch ist bei dem Vorhandensein sehr kleiner Apoints von Staatsschuldscheinen, die Unterbringung von Ersparnissen in solchen Papieren, ferner auch das Ausleihen ganz kleiner Summen unter den armen Volksklassen nicht ganz ungewöhnlich.

Ein gewiß bedeutender Theil der Sparcassenbestände in der Provinz gehört daher nicht zu den Ersparnissen der ärmeren Volksklassen und ein großer Theil der letzteren abgesehen von den todt aufbewahrten Summen, ist auf andere Weise fruchtbringend untergebracht. Immer aber läßt das Steigen der Benutzung der Sparcassen auch auf eine erhöhte Sparsamkeit der armen Volksclassen und eine Verbreitung der Einsicht in den Werth des Geldes schließen, und aus den anliegenden Tabellen ergiebt sich ein so bedeutendes Steigen dieser Benutzung in den letzten 4 Jahren, daß sich auch für die armenpolizeiliche Wirksamkeit der Sparcassen nur sehr günstige Folgerungen ziehen lassen. Sie gewähren das Resultat, daß die Zahl dieser Institute in dieser Periode sich von 16 auf 21 vermehrt [1]), der Bestand der bei denselben niedergelegten Einlagen von 1,101,074 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. auf 1,713,366 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. erhöht hat. Der Mehrbetrag der nenen Einlagen und Zinszuschreibungen über die gemachten Auszahlungen an Capital und Zinsen hat also in diesen 4 Jahren 612,293 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., im jährlichen Durchschnitte 153,073 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. betragen. Wie viel von dieser Vermehrung auf jedes einzelne Jahr fällt, und wie viel durch Vergrößerung des Bestandes in den schon seit 1838 bestehenden, wie viel dagegen durch Begründung ganz neuer Sparcassen entstanden ist, ergeben die Uebersichten sub. B [2]). Letztere Unterscheidung ist deßhalb von Wichtigkeit, weil die Vermehrung der Theilnahme des Volks an dem Sparcasseninstitute sich mit weit größerer Sicherheit aus der steigenden Benutzung schon bestehender Sparcassen, als aus dem mehr zufälligen Umstande der Erweiterung ihres Wirkungskreises

1) In dem Jahre 1843 sind außerdem noch 4 Sparcassen eröffnet worden, nämlich zu Bitterfeld, Querfurt, Eisleben und Artern.

2) Die Resultate dieser Uebersichten weichen etwas von denen der Nachweisung sub A. ab, indem sie eine um 998 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. größere Vermehrung ergeben. Diese Differenz beruht auf nicht ermittelten Rechnungsfehlern bei der Sparcasse zu Aschersleben für 1841, Erfurt 1839, Heiligenstadt 1842, Herzberg 1841, Torgau 1839 und 1841, Wittenberg 1841, Ziegenrück 1842.

durch Anlegung neuer derartiger Anstalten in Orten, wo bisher den Einwohnern nur die Gelegenheit zur Unterbringung ihrer Ersparnisse in Sparcassen fehlte, folgern läßt. Das hiernach aus der Tabelle B. sich ergebende Resultat ist ein sehr erfreuliches; von der Gesammtsumme der Vermehrung des Bestandes in diesen 4 Jahren kommen hiernach 560,865 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. also fast 11/12 auf die am Anfange der Periode schon bestehenden, 52,426 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. also nur etwas über 1/12 auf die im Laufe derselben entstandenen Cassen. Jene Steigerung des Interesses an den älteren Anstalten erscheint noch auffallender im Verhältniße zu dem, was durch Begründung neuer Sparcassen für Erweiterung der Wirksamkeit dieses Instituts geschehen ist, wenn man berücksichtigt, daß nach dem Inhalte der Nachweisungen nicht bei allen, schon seit Anfang 1839 bestehenden Sparcassen eine Vergrößerung des Bestandes stattgefunden hat, daß vielmehr der Bestand der Sparcasse zu Halberstadt am Schlusse 1842 um 4,675 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf., der der Casse zu Naumburg um 52,525 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. geringer gewesen ist, als am Schlusse des Jahres 1838. Die Vermehrung beschränkt sich mithin zwar auf nur 14 Cassen, beträgt aber bei diesen auch so viel mehr, als die Verminderung bei den beiden oben erwähnten Cassen betragen hat, mithin auf 618,066 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Besonders erfreulich aber ist die Erscheinung, daß das Steigen dieses Zuwachses in starkem Verhältnisse ein progressives gewesen ist. Davon macht nur das Jahr 1842 eine Ausnahme, welche indeß bei den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Jahres keineswegs allgemeine Schlüsse zuläßt. Bei den meisten Sparcassen hat sogar auch in diesem Jahre eine Progression im Zuwachse gegen das vorhergehende Jahr stattgefunden, und der Gesammtzuwachs dieses Jahres würde auch den Zuwachs des vorhergehenden Jahres überschritten haben, wenn nicht in den Sparcassen der 4 größten Städte der Provinz ein so bedeutender Ausfall stattgefunden hätte[1]).

---

1) In Erfurt und Halle hängt dieser Ausfall großentheils mit Operationen der Sparcassen zusammen, welche in der Tabelle A. angedeutet sind; im Allgemeinen aber läßt der Umstand, daß gerade in den 4 größten Städten, welche zugleich die gewerbreichsten sind, ein solcher Ausfall stattgefunden hat, wohl den Schluß zu, daß in den größeren Städten, wo man zu einer richtigeren Erkenntniß der Erwerbsverhältnisse gekommen ist, die Sparcassen weniger, als in den kleinen Städten von den wohlhabenderen Einwohnern benutzt werden, denn die Noth war 1842 in den größeren Städten keineswegs bedeutender, als in den kleineren.

chen.

fang
bestanden.
den
t.
im Jahre

lerzberg

1840.

Namen der Sparcassen.	Zuwachs.			Rückzahlungen.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
A. Anfang 1839 schon bestehende Sparcassen.												
1. Magdeburg	134,748	21	7	100,814	9	4	33,970	12	3	—	—	—
2. Halberstadt	25,115	9	5	32,207	18	—	—	—	—	7,092	8	7
3. Aschersleben	3,823	8	9	1,946	2	—	1,877	6	9	—	—	—
4. Erfurt	47,608	9	10	44,479	18	10	3,128	21	—	—	—	—
5. Heiligenstadt	41	5	2	—	—	—	41	5	2	—	—	—
6. Langensalza	5,594	27	9	2,671	26	11	2,923	—	10	—	—	—
7. Mühlhausen	6,415	10	8	3,505	7	11	2,910	2	9	—	—	—
8. Schleusingen	3,739	11	10	2,180	25	—	1,558	16	10	—	—	—
9. Weißenfels	6,187	3	2	4,191	13	2	1,995	20	—	—	—	—
10. Naumburg [1])	61,574	15	1	76,039	9	6	—	—	—	14,464	24	5
11. Merseburg	36,494	18	11	18,804	10	10	17,690	8	1	—	—	—
12. Herzberg	46,489	22	11	8,891	9	1	37,598	13	10	—	—	—
13. Wittenberg	4,125	3	5	3,251	1	6	874	1	11	—	—	—
14. Zeitz [2])	43,399	22	3	31,580	25	5	11,818	26	10	—	—	—
15. Torgau	51,873	7	6	22,353	27	6	29,519	10	—	—	—	—
15. Halle	74,576	—	—	48,642	—	—	25,934	—	—	—	—	—
Summa	551,842	18	3	401,569	25	—	171,839	26	3	21,557	3	—
Ab Verminderung	—	—	—	—	—	—	21,557	3	—	—	—	—
Bl. Vermehrung	—	—	—	—	—	—	150,282	23	3	—	—	—
B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcassen.												
I. Neuhaldensleben	1,915	20	2	104	5	—	1,811	15	2	—	—	—
Dazu Vermehrung ad A	—	—	—	—	—	—	150,282	23	3	—	—	—
Summa summar.	—	—	—	—	—	—	152,094	8	5	—	—	—

1) Hierunter sind die Operationen der 1839 neu organisirten Casse mitbegriffen.

2) Wie ad 10.

1841.

Namen der Sparcassen.	Zuwachs.			Rückzahlungen.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
	A. Anfang 1839 schon bestehende Sparcassen.											
1. Magdeburg	140,151	14	1	100,192	14	11	39,958	29	2	—	—	—
2. Halberstadt	25,849	15	4	21,143	24	5	4,705	20	11	—	—	—
3. Aschersleben	4,078	1	—	3,269	12	8	808	18	4	—	—	—
4. Erfurt	55,410	23	5	34,803	3	6	20,607	19	11	—	—	—
5. Heiligenstadt	442	26	5	97	16	3	345	10	2	—	—	—
6. Langensalza	9,242	4	3	5,958	26	4	3,283	7	11	—	—	—
7. Mühlhausen	8,117	12	1	4,171	6	1	3,946	6	—	—	—	—
8. Schleusingen	6,524	20	5	2,842	15	7	3,682	4	10	—	—	—
9. Weißenfels	8,271	1	7	2,735	4	3	5,535	27	4	—	—	—
10. Naumburg [1])	58,769	5	8	59,184	25	3	—	—	—	415	19	7
11. Merseburg	46,325	—	11	17,057	19	—	29,267	11	11	—	—	—
12. Herzberg	52,232	17	9	14,114	—	9	38,118	17	—	—	—	—
13. Wittenberg	6,175	10	9	3,670	11	9	2,504	29	—	—	—	—
14. Zeitz	54,941	23	11	36,241	29	11	18,699	24	—	—	—	—
15. Torgau	76,986	12	1	38,393	28	5	29,592	13	8	—	—	—
16. Halle	76,610	—	—	46,892	—	—	29,718	—	—	—	—	—
Summa	621,128	9	8	390,359	10	7	230,775	—	2	415	19	7
Ab Verminderung	—	—	—	—	—	—	415	19	7	—	—	—
Bl. Vermehrung	—	—	—	—	—	—	230,359	10	7	—	—	—
	B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcassen.											
1. Neuhaldensleben	1,837	7	2	270	28	4	1,566	8	10	—	—	—
2. Weißensee	1,468	21	9	26	26	3	1,441	25	6	—	—	—
3. Ziegenrück	2,504	2	11	60	14	10	2,443	18	1	—	—	—
4. Worbis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Nordhausen	21,397	22	4	805	23	5	20,591	28	11	—	—	—
	27,207	24	2	1,164	2	10	26,043	23	4	—	—	—
Dazu Ueberschuß ad A.	—	—	—	—	—	—	230,359	10	7	—	—	—
Summa summar.	—	—	—	—	—	—	256,403	3	11	—	—	—

1) Wie ad 1840 A. 10.

1842.

Namen der Sparcassen.	Zuwachs.			Rückzahlungen.			Mithin Vermehrung.			Mithin Verminderung.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
	A. Anfang 1839 schon errichtete Sparcassen.											
1. Magdeburg	110,365	29	2	138,777	28	6	—	—	—	28,411	29	4
2. Halberstadt	23,679	8	3	21,453	3	2	2,226	5	1	—	—	—
3. Aschersleben	5,883	23	3	3,704	13	10	2,179	9	5	—	—	—
4. Erfurt	59,348	16	—	60,367	20	4	—	—	—	1,019	4	4
5. Heiligenstadt	1,320	7	7	215	11	11	1,104	25	8	—	—	—
6. Langensalza	12,584	15	11	6,141	24	2	6,442	21	9	—	—	—
7. Mühlhausen	8,624	14	2	5,431	27	9	3,192	16	5	—	—	—
8. Schleusingen	9,771	9	5	5,138	14	4	4,632	25	1	—	—	—
9. Weißenfels	8,872	23	6	4,412	5	11	4,460	17	7	—	—	—
10. Naumburg	66,166	28	7	75,365	7	9	—	—	—	9,198	9	2
11. Merseburg	66,917	2	8	35,889	25	—	31,027	7	8	—	—	—
12. Herzberg	58,103	1	3	24,164	4	7	33,938	26	8	—	—	—
13. Wittenberg	9,727	19	7	4,044	19	6	5,683	—	1	—	—	—
14. Zeitz	64,671	19	4	38,461	20	—	26,209	29	4	—	—	—
15. Torgau	90,463	2	1	49,802	15	1	40,660	17	—	—	—	—
16 Halle	60,367	—	—	121,142	—	—	—	—	—	60,775	—	—
Summa	656,867	10	9	594,513	1	10	161,758	21	9	99,404	12	10
Ab Verminderung	—	—	—	—	—	—	99,404	12	10	—	—	—
Bl. Vermehrung	—	—	—	—	—	—	62,354	8	11	—	—	—
	B. Seit Anfang 1839 neu errichtete Sparcassen.											
1. Neuhaldensleben	5,993	4	11	2,713	15	2	3,279	19	9	—	—	—
2. Weißensee	1,964	4	9	972	4	10	991	29	11	—	—	—
3. Ziegenrück	2,737	6	—	775	13	7	1,961	22	5	—	—	—
4. Worbis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Nordhausen	23,971	12	3	5,633	6	7	18,338	5	8	—	—	—
Summa	34,665	27	11	10,094	10	2	24,571	17	9	—	—	—
Dazu Ueberschuß ad A.	—	—	—	—	—	—	62,354	8	11	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	86,925	26	8	—	—	—

Nr.	Namen der Städte	Zeit der Errichtung der Sparcasse	der Einlage Minimum	der Einlage Maximum	Bestand am Schlusse des Jahres 1838 Rthlr.	Sgr.	Pfg.
	A. Reg.-Bez. **Magdeb.**			Thlr.[1])			
1	Magdeburg	Mai 1823	15 Sgr.	100 =	358,490	2	—
2	Halberstadt	1. Juni 1833	5 Sgr.	25 = in 1 Mon.	59,980	10	11
3	Aschersleben	29. Juli 1835	1/2 Rthlr.	200 Thlr.	4,153	2	5
4	Neuhaldensleben	1 Juli 1840	5 Sgr.	50 =	—	—	—
			Summa für d. Reg.-Bez. Magdeburg.		421,623	15	4
	B. Reg.-Bez. **Erfurt.**						
5	Erfurt	1823	1/6 Thlr.	30 Thl.[4])	127,080	13	6
6	Heiligenstadt	1838	1/6 =	30 =	—	—	—
7	Langensalza	1833	1/12 =	50 =	8,364	11	11
8	Mühlhausen	1831	1/3 =	50 =	9,133	18	—
9	Nordhausen	1841	1/3 =	50 =[6])	—	—	—

daß keine der in dem Reglement vom 12. December 1838 gegebenen Anordnungen auf dieselben anwendbar sind.

Der Zweck, die Einleger vor Nachtheilen zu bewahren, kann demnach durch das Reglement nur in sofern erreicht werden, als dieselben bei Communalsparcassen betheiligt sind; durch diese nur unvollständige Gewährung des beabsichtigten Schutzes erhalten aber auch diejenigen Vorschriften des Reglements, welche zunächst zu diesem Zwecke bestimmt sind, hauptsächlich den Charakter von Anordnungen zur Sicherstellung der Communen.

In Bezug auf die Errichtung von Sparcassen bestimmt das Reglement nun Folgendes:

Die Errichtung einer Sparcasse ist, abgesehen von dem gültigen Beschlusse der Communen oder des ständischen Verbandes ꝛc., von einer Concession abhängig, welche bei Gemeinden von dem Oberpräsidenten der Provinz, bei Kreisen, (anderen) ständischen Verbänden, sowie überhaupt größeren Landestheilen von dem Landesherrn ertheilt wird (§§. 1, 2, 21).

Die Ertheilung der Concession soll nicht versagt werden, wenn a) die Einlagen gehörig sicher gestellt werden b) der Communal-Haushalt durch die beabsichtigte Errichtung nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung kommt und c) die Einrichtung hauptsächtlich auf das Bedürfniß der ärmeren Classe, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt wird (§§. 3, 4). Die zur Erreichung dieser Zwecke nothwendigen Festsetzungen sollen in ein Statut aufgenommen werden, das auch diejenigen Nachrichten über die formelle Verwaltung und über die Modalitäten bei Abänderung der Statuten oder Aufhebung der Anstalt enthalten muß, welche für das Publicum von Interesse sind (§§. 17 u. 18).

Um die wirkliche Erfüllung der Statuten zu sichern, haben die Oberpräsidenten und Regierungen die Verwaltung der Sparcassen mit besonderer Aufmerksamkeit, namentlich durch Cassenrevisionen, zu überwachen (§§. 19 u. 20).

Für die materielle Verwaltung der Sparcassen hat das Reglement folgende Vorschriften gegeben, welche bei Aufstellung des Statuts sowie bei der laufenden Verwaltung maaßgebend sind:

1) Die Unterbringung der durch die Einlagen erwachsenden Capitalien ist nur a) gegen pupillarische Sicherheit, b) durch Dotirung städtischer Leihanstalten, c) durch Einlösung eigener Schuld-Obligationen und d) unter gewissen Modalitäten auch durch Ver-

wendung zu neuen Darlehen der Commune gestattet. Bei der Unterbringung in den ad. b—d gedachten Arten ist aber in jedem einzelnen Falle Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich (§§. 5, 8).

2) Es ist für Bildung eines Reservecapitals zur Deckung von Capital- und Zinsenverlusten Sorge zu tragen (§§. 7 u. 9). Der den Einlegern zu gewährende Zins und Zinseszins darf zu diesem Zwecke nicht zu hoch bestimmt (§. 9) und es dürfen Einlagen, welche eine gewisse Höhe überschreiten und schon als kleine Capitalien zu betrachten sind, nur gegen vorgängige Kündigung zurückgezahlt werden, damit die Gemeinde nicht durch zu große zur Auszahlung bereit zu haltende Summen in zu bedeutenden Zinsenverlust gebracht wird (§. 10). Zu demselben Zwecke wird den Communen die Befugniß beigelegt, eine Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wird dieser Betrag überstiegen, so wird für Rechnung und auf Gefahr des Einlegers ein öffentliches Papier gekauft und für ihn aufbewahrt; an Zinsen davon werden ihm nur die gewöhnlichen Sparcassenzinsen verrechnet, und der Ueberschuß geht der Anstalt zu Gute (§. 12). Endlich soll die Verzinsung eines Guthabens aufhören, wenn der Interessent sich binnen 30 Jahren nach der letzten Präsentation seines Sparcassenbuchs nicht meldet (§. 16). Erreichen die bei der Verwaltung erzielten Ueberschüsse eine größere Höhe, als für die Zwecke des Reservecapitals erforderlich scheint, so darf ein angemessener Theil derselben unter Genehmigung des Oberpräsidenten zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden (§. 7).

3) Die Fonds der Sparcasse sind von anderen Communalfonds stets getrennt zu halten (§. 6).

4) Das Minimum der Einlagen muß so niedrig als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, bestimmt werden, und ebenso die Verzinsung von möglichst geringen Beträgen anfangen (§. 11). Die Bestimmung eines Maximum für die einzelnen Einlagen, sowie für das Gesammtguthaben Eines Einlegers wird den Gemeinden überlassen und nur dem Oberpräsidenten das Recht vorbehalten, wenn sich dazu ein Bedürfniß zeigt, die Festsetzung eines solchen zu verlangen (§. 12).

5) Die Sparcassenbücher, deren innere Einrichtung näher vorgeschrieben wird, werden zwar auf den Namen des Inhabers gestellt, jedoch sollen die Communen, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bei der Legitimation zur Empfangnahme der Auszahlungen, berechtigt

sein, jedem Inhaber eines Sparcassenbuchs den Betrag ohne weitere Legitimation auszuzahlen, ohne zur Gewährleistung gegen den Einzahler verpflichtet zu sein (§§. 14 u. 15). Um aber die Einzahler gegen daraus hervorgehende Nachtheile möglichst sicher zu stellen, ist ein besonders erleichtertes Amortisationsverfahren bei Verlust und Vernichtung von Sparcassenbüchern vorgeschrieben (§. 15).

Man hat diesem Gesetze vielfältig den Vorwurf gemacht, daß es aus einer bevormundenden Richtung hervorgegangen sei, welche die freie Entwickelung des Communallebens und jeder nicht von den Behörden ausgehenden gemeinnützigen Thätigkeit unmöglich mache. Daß die Communen allerdings dadurch in Beziehung auf die Sparcassenverwaltung unter eine etwas strenge Vormundschaft haben gestellt werden sollen, ist unzweifelhaft, fraglich aber, ob dies nicht nothwendig war und ob es nachtheilige Folgen gehabt hat. Die Entscheidung der ersten Frage wird immer Sache der Ansicht sein; wir bemerken nur, daß auch bei der gegenwärtigen sorgfältigen Aufsicht nicht selten Beispiele vorkommen, welche zeigen, wie leicht die Sparcassenverwaltungen sich zu unsicheren Geschäften verleiten lassen und daß in solchen Fällen gewöhnlich nicht die Communalverwaltungen es sind, welche solche Gefährdungen der Sparcassen verhüten, sondern die Regierungen.

Daß aber nachtheilige Folgen dieses Gesetzes sich, wenn überhaupt, doch nur in sehr geringem Maaße gezeigt haben, ergeben die vorstehend aufgeführten Resultate zur Genüge. Nicht allein hat die Neigung, diese Institute zu benutzen, stets zugenommen, sondern es sind auch Communen und Kreise nicht abgeschreckt worden, neue Sparcassen anzulegen. An einigen Orten hat sich allerdings große Abneigung der Communalverwaltung gegen Anlegung von Sparcassen gezeigt; aber nach deren eigenen Aeußerungen allein wegen der für die Communen erwachsenden Gefahr der Vertretung. Hieraus könnte man im Gegentheil den Schluß ziehen, daß durch das Gesetz Hindernisse für Errichtung von Sparcassen weggeräumt worden seien, indem die Vertretungsgefahr für die Communen unstreitig dadurch sehr vermindert worden ist.

Uebrigens ist es Princip der oberen Verwaltungsbehörden, die ihnen beigelegte vormundschaftliche Gewalt nur, soweit es die Nothwendigkeit gebietet, auszuüben. Sie beschränken sich daher meist auf eine controlirende Thätigkeit und greifen fast nur ein, um die Errichtung neuer Sparcassen zu bewirken. Hierbei geht man von dem Grundsatze aus, daß möglichst in jedem Kreise Eine Sparcasse

sein soll, und daß, wo dies nicht erreicht werden kann, es wenigstens jedem Einwohner möglich gemacht wird, seine Ersparnisse an einem Orte einzuzahlen, nach dem er sich ohnehin von Zeit zu Zeit aus anderen Gründen würde begeben müssen, wie an einem Marktorte, dem Sitze eines Gerichts ꝛc., so daß ihm das Einlegen in die Sparcasse keine Reisekosten oder Porto ꝛc. verursacht.

Die Communen und Kreise genießen daher in der That noch große Freiheit bei Verwaltung der Sparcassen und namentlich hat man sie in keiner Weise bei den Formen der Verwaltung beschränkt, in der Ueberzeugung, daß selbstgeschaffene Formen, wenn auch an sich vielleicht mangelhaft, stets viel vollkommener ausgeführt werden, als von außen gegebene.

Ueber Erfindungspatente

mit

besonderer Rücksicht

auf die bestehenden Patentgesetzgebungen

und

ein zu erwartendes allgemeines deutsches Patentgesetz.

Von

Dr. A. Weinlig, Privatdocent in Leipzig.

Erfindungspatente, oder, wie man sie fälschlich wohl auch jetzt noch nennt, Gewerbsprivilegien, haben in doppelter Beziehung nationalökonomisches Interesse; einmal als Beförderungsmittel des industriellen Fortschritts, dann aber als Gegenstand der Gewerbspolizei, welcher ihre Ertheilung und Aufrechthaltung bisher zufiel. In letzterer Beziehung hoffe ich im Folgenden zeigen zu können, daß das Patentwesen wohl eben so wenig, als die Nachdrucksangelegenheit, als reine Polizei- und Verwaltungssache zu behandeln, sondern in den meisten Beziehungen wesentlich Gegenstand der civilrechtlichen Gesetzgebung und daher vor die Civilgerichte in ihrer Ei-

genschaft als Justizbehörden zu verweisen sein dürfte. Natürlich mit Zuziehung von begutachtenden Sachverständigen, wie solche unter anderem auch in dem neuesten königlich sächsischen Gesetze über das literarische Eigenthum vorgeschrieben ist. Aus dieser Parallele des Patentwesens mit der Gesetzgebung über literarisches und künstlerisches Eigenthum wird man sogleich ersehen, von welchem Standpuncte aus ich die Erfindungspatente betrachtet zu sehen wünschte. — Wären die Erfindungspatente Privilegien, Vorrechte, welche die Regierungen nach ihrem Gutdünken ertheilen und abschlagen könnten, wie sie das in der That sonst waren und durch die Art ihrer Behandlung in den meisten Staaten factisch noch sind; wer würde dann leugnen wollen, daß sie, als den neueren und richtigeren Ansichten über das Privilegienwesen geradezu widersprechend, unbedingt zu verwerfen und namentlich in constitutionellen Staaten gar nicht zu dulden wären? Sie sind es aber in der That nicht, oder vielmehr sie sollen, wo sie es in Folge ihrer historischen Entwickelung noch sind, aufhören, Privilegien zu sein; nur dann sind sie haltbar, nur dann können sie für die Entwickelung der Industrie reellen Nutzen haben, ohne auf der anderen Seite wesentlich zu schaden. Auch gegen Nachdruck ertheilte man sonst (und thut es bekanntlich in einigen Staaten noch jetzt) gegen mehr oder weniger hohe Gebühren besondere Privilegien und schützte nur den Privilegirten. Man hat aber eingesehen, daß ein Allen gleichmäßig zustehender Anspruch auf Schutz in einem wohlbegründeten Rechte niemals Gegenstand eines Privilegiums sein kann; und so sehr die Frage über das Eigenthum von Geistesproducten noch unter die theoretisch unentschiedenen gezählt werden mag, die neueren Gesetzgebungen gegen den Nachdruck haben factisch das Bestehen eines solchen Eigenthumsrechts anerkannt. — Die Frage, ob es überhaupt ein Eigenthumsrecht in literarischen und künstlerischen Leistungen irgend einer Art geben könne, beantwortet sich überhaupt ganz einfach, wenn man nur scharf zwischen der Idee unterscheidet und zwischen der Form, unter der sie ins Leben tritt. Eine Idee als etwas rein Abstractes kann nie Gegenstand eines wahren Eigenthumsrechts sein, wohl aber ist dies ohne Zweifel jede concrete Form, unter welche dieser Idee ins Leben tritt.

Man wird den Menschen, welcher aus fremden aufgeschnappten Ideen ein Buch zusammenschreibt, in welchem nicht ein Gedanke *sein ist*, wohl verachten, aber nie wegen Nachdruck belangen können, *sobald er sich nur* verschiedener Ausdrucksformen bediente. Diese *Dinge sind in den* neueren Gesetzgebungen über das Eigenthum an

literarischen und Kunstwerken ganz klar enthalten. Man scheint aber, wenigstens so weit mir das hierher Gehörige bekannt ist, bis jetzt immer verkannt zu haben, daß Erfindungspatente auf gewerbliche Erfindungen aller Art ganz derselben Betrachtung unterliegen müssen. Eine Erfindung ist, wie jede literarische Production, wie jedes Kunstwerk, eine Idee, welche in irgend einer concreten Gestalt ins Leben getreten ist. Man wird also freilich nie davon sprechen können, daß der Erfinder ein Eigenthumsrecht an die seiner Erfindung zu Grunde liegende Idee (das Princip) habe, wohl aber hat er es unbedingt an die besondere Form der Anwendung. Dies erkennt unter anderen auch die englische Patentgesetzgebung vollkommen an, indem sie Principien für nicht patentirungsfähig erklärt. Der Ausgangspunct jedes Patentgesetzes sollte also der Hauptgrundsatz sein „jeder Erfinder hat ein unbezweifeltes Recht auf die concrete Form seiner Erfindung". Als Erfinder kann aber natürlich nur der angesehen werden, welcher in der That zuerst die Sache in dieser Form ausgeführt hat.

Es wird also, an sich betrachtet, schon die Thatsache der gemachten Erfindung schlechtweg hinreichen, dem Erfinder überall den gesetzlichen Schutz in seinem Eigenthume zu sichern und zwar auf ewige Zeiten. So wie man indessen auch in anderen Beziehungen mit der bloßen Behauptung eines Rechtes noch nichts gewinnt, so ist auch hier der Anspruch durch ein Document zu beweisen, und ein solches kann natürlich nur dem ertheilt werden, welcher sich darum meldet. Der erste Gesichtspunct also, unter dem ein Patent aufzufassen ist, wäre der, daß es die officielle Bescheinigung enthält — der Erfinder habe sich als solcher bei der Behörde gemeldet. Etwas Weiteres kann und soll durch das Patent nicht bewiesen werden; wer dadurch in seinen früheren Rechten gekränkt zu sein glaubt, hat sich bei dem zuständigen Gerichte zu melden, und es wird dann erst dem Inhaber der förmliche Beweis aufzuerlegen sein, daß er in der That die Erfindung zuerst gemacht und wenigstens durchaus nichts von seinem Vorgänger — der seinerseits seine Ansprüche ebenfalls zu bescheinigen haben wird — gewußt habe. Es wird in Folge dieses Verfahrens das Patentrecht entweder aufrecht erhalten werden, oder es wird eo ipso erlöschen, oder endlich, es können beide nach Befinden Ansprechende Theil daran haben. Letzteres kann wenigstens nach englischen Gesetzen eintreten und läßt sich vertheidigen. Eben so wenig aber, als die Behörde bei Anbringung des Patentgesuches statt der bloßen Versicherung an Eidesstatt sogleich den förmlichen Beweis des

Erfindungsrechtes (der Neuheit) verlangen kann, der sich hier mit aller Schärfe in Ermangelung eines Gegners der Natur der Sache nach nie führen läßt, eben so wenig, sage ich, ist es zulässig, sich hierbei in Erörterungen über die Nützlichkeit der Erfindung einzulassen. Die Nützlichkeit ist eine auf das Eigenthumsrecht an der Erfindung völlig einflußloser Umstand, ganz abgesehen davon, daß die Beurtheilung derselben a priori in vielen Fällen außerordentlich schwierig und von einem oder wenigen Sachverständigen gar nicht auszuführen ist — also nothwendig zu Willkührlichkeiten führen muß. Nur insofern wird die Behörde jedes Patentgesuch einem Sachverständigen vorzulegen haben, als sich vielleicht sogleich bei der Ansicht ergeben könnte, daß die Sache nicht neu, der sogenannte Erfinder also im Irrthume ist, und als wohlfahrtspolizeiliche Rücksichten und ähnliche in Frage kommen. Gemeinschädliche Dinge, Verfälschungen und dergl. patentiren zu wollen, wäre ein Unsinn, da niemals ein Recht auf Ausübung eines Unrechts gewonnen werden kann. Und doch ließen sich Beispiele der letzteren Art aus der neuesten Zeit in der That aufweisen. — Wie nun aber die meisten Rechte durch Nichtausübung in bestimmten Zeiträumen verjähren, so wird auch ein Patent zu erlöschen haben, wenn die Erfindung innerhalb einer gewissen Zeit vom Tage der Ertheilung an nicht wirklich ausgeführt worden ist.

Außer diesem civilrechtlichen Gesichtspuncte müssen nun aber die Patente zweitens aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen Staatswohls betrachten werden. Hat man diese letztere Rücksicht schon hinreichend gefunden, um eine Beschränkung des Schutzes gegen Nachdruck auf eine gewisse Zahl von Jahren nach dem Tode des Autors zu begründen, so wird im vorliegenden Falle, wo es sich um Erfindungen handelt, die nicht selten vom größten Einflusse auf das materielle Wohl der Staatsbürger sind, eine Beschränkung des Patentrechts um so nothwendiger erscheinen. Giebt man aber diese Nothwendigkeit einer Beschränkung aus Rücksichten des allgemeinen Staatswohles zu, so kann es sich nur darum handeln, dieselbe so zu bemessen, daß dadurch der billige Anspruch auf eine dem Werthe der Erfindung angemessene Entschädigung nicht, oder möglichst wenig verletzt werde. Diese Entschädigung liegt schon an und für sich in den materiellen Vortheilen, die dem Erfinder aus der alleinigen Benutzung seiner Erfindung (oder aus den ihm von Anderen für Gestattung des Mitgebrauchs gewährten Entschädigungen) erwachsen, und es ist an und für sich klar, daß, wenn man die Patentdauer nur nicht zu kurz stellt und wenn man sie für alle Patente ohne

Ausnahme gleich macht, diese materiellen Vortheile sich ganz von selbst in das Verhältniß des reellen Werthes einer Erfindung setzen müssen. Als angemessene Zeitdauer würde etwa die Zeit von 10 bis 12 Jahren erscheinen, da gerade die bedeutendsten Erfindungen sich meist erst nach einigen Jahren in der gewünschten Weise zu verbreiten im Stande sind.

Wäre nun also dadurch, daß alle Patente nach einer gewissen, nicht zu kurzen, aber für Alle gleichen Dauer erlöschen und dann das Benutzungsrecht Gemeingut wird, in einer Beziehung für angemessene Vereinigung der Interessen des Erfinders und des Staates gesorgt, so genügt das doch nicht. Es muß, als ganz wesentlich, noch die unmittelbare Bekantmachung des Patentgegenstandes in einer solchen Weise hinzukommen, daß Jeder, wenn er das Recht hätte, die Sache unmittelbar nachmachen könnte. Hierauf muß aus mehr als einem Grunde gedrungen werden. Erstens nämlich macht die Eigenthümlichkeit des Patentrechtes, in seiner Ausübung nicht an eine bestimmte Localität gebunden zu sein, eine Veröffentlichung schon aus dem Grunde nöthig, daß unwissentliche Uebertretungen und unnütze Bestrebungen zu nochmaliger Erfindung eines bereits patentirten Gegenstandes verhindert werden; sie ist also erforderlich sowohl im Interesse des Patentträgers als im Interesse des gewerbtreibenden Publicums. Durch eine ganz allgemeine Bekanntmachung des Patentgegenstandes wird natürlich dieser Zweck so gut wie gar nicht erreicht, da zur Erreichung desselben Zweckes sehr verschiedene Mittel möglich, aber, wie schon erwähnt, nicht die Zwecke, sondern nur die besondern Mittel zur Erreichung patentirungsfähig sind. Zweitens aber liegt doch in jeder Erfindung mehr oder weniger ein technischer Fortschritt, und wenn man daher auch die Anwendung irgend einer bestimmten Form eines solchen Fortschrittes im Interesse des Patentträgers für gewisse Zeit dem Publicum untersagen muß, so wird es doch andererseits Pflicht sein, dasselbe Publicum von dem geschehenen Fortschritte zu unterrichten, damit er als Grundlage für weitere Verbesserungen benutzt werden könne und damit das, was in ihm Allgemeines ist, nicht zugleich mit der Geheimhaltung des Besonderen verloren gehe. Dieser Absicht kann aber nur durch eine möglichst bald und vollständig eintretende Bekanntmachung des Patentgegenstandes genügt werden. Von einer Beeinträchtigung der Rechte des Patentinhabers kann aber dabei keine Rede sein, da es leicht möglich sein wird, bei gehöriger Aufmerksamkeit von seiner Seite (jura vigilantibus sunt scripta) und bei un-

sichtiger Handhabung des Patentgesetzes von Seiten der Behörden, ihn in seinem Rechte zu beschützen, wenn auch allerdings durch die Bekanntmachung eine Beeinträchtigung desselben erleichtert wird.

Mit einigen Worten ist nun noch des Verhältnisses einer Patentgesetzgebung zum Auslande zu gedenken. Wenngleich nämlich, vom rechtlichen Standpuncte aus, ein Eigenthumsrecht seine Gültigkeit so weit haben muß, als überhaupt ein geordneter Rechtszustand existirt, so liegt es doch, was die vorliegende Frage anlangt, in der Natur der Sache, daß ein Patentrecht zunächst nur in dem Staate seine Gültigkeit hat, in welchem es durch die Patenturkunde wirklich anerkannt wurde, und schon die Sorge für das Gemeinwohl seiner Bürger wird jedem Staate die Verpflichtung auferlegen, jeden Rechtsanspruch dieser Art nur dann anzuerkennen, wenn er ausdrücklich geltend gemacht oder durch Staatsverträge eine vollständige Reciprocität gesichert ist. Die Gewinnung eines Patentrechts von Seiten eines Ausländers kann nun entweder dadurch geschehen, daß er sich unmittelbar an die betreffende Regierung wendet, oder daß ein Staatsbürger des bezüglichen Staates dies in seinem Namen thut. Beide Formen kommen wesentlich auf dasselbe hinaus, und es wird ziemlich gleich sein, ob man Inländern auf auswärts gemachte Erfindungen Patente (Einführungspatente, brevets d'importation) ertheilt oder ob man sich geradezu entschließt, auch Ausländern Patentrechte zu gewähren. Indessen möchte es immer im Interesse der eigenen Staatsbürger bedenklich sein, hierin zu weit zu gehen und nur in besonderen Fällen möchte ich Einführungspatente vertheidigen; z. B. etwa da, wo die Einführung einer sehr wichtigen, aber bedeutende Kosten verursachenden neuen Erfindung im Inlande nur dadurch möglich wird, daß man einem Staatsbürger durch längere Garantie der Alleinbenutzung einen Ertrag sichert. Aber selbst dann würde eine directe Unterstützung aus Staatsmitteln zweckmäßiger sein, weil man dann immer wieder in ein Privilegienwesen hineinkommen würde, dem das Wort nicht zu reden ist. In Staaten von irgend bedeutender Ausdehnung wird auch der dem Erfinder im Inlande zuwachsende Gewinn groß genug sein, so daß man nicht etwa aus Rücksichten der Billigkeit gegen ausländische Erfinder Einführungspatente zu bevorworten braucht. Hier stoßen wir aber auf einen sehr wichtigen Umstand im ganzen Patentwesen, daß dasselbe nämlich in kleinen Staaten, die dem Erfinder keinen hinreichenden Markt eröffnen, niemals seinen eigentlichen Zweck, bei möglichster Publicität des geschehenen Fortschritts doch dem Erfinder einen entsprechenden Gewinn

zu sichern, erreichen kann. In diesem Falle sind nun die meisten deutschen Staaten. Sie sind zu klein, als daß ein Patent für den Bezirk eines einzigen derselben irgend einen erheblichen Vortheil gewähren kann, wenn die Patentbeschreibung veröffentlicht und dadurch die freie Concurrenz aller Nachbarstaaten herbeigeführt wird. Man muß dann entweder die Veröffentlichung und damit den größten Nutzen eines geordneten Patentwesens für das Gemeinwohl aufgeben oder man wird fast nur von Solchen Patentanträge bekommen, die auch in einem oder mehreren Nachbarstaaten patentirt sind, oder es werden wollen. Es ist aber diesem Uebelstande dadurch radical abzuhelfen, daß mehrere kleinere Staaten sich zu einem Patentbezirk dergestalt vereinigen, daß völlige Reciprocität Statt findet, also der in einem Staate Patentirte auch in den übrigen sofort nach erstatteter Anzeige unter denselben Bedingungen für patentirt erachtet wird. Da wir nun den größten Theil der deutschen Staaten bereits zu ganz verwandten Zwecken in einer Vereinigung dieser Art erblicken, so würde ein gemeinschaftliches Zollvereins-Patentgesetz dasjenige sein, was allen theilnehmenden Staaten die Vortheile eines geregelten Patentwesens im vollen Maaße zu verschaffen geeignet wäre. Der deutsche Gewerbstand hofft noch immer auf ein solches, da die in neuerer Zeit getroffenen Maaßregeln in dieser Beziehung doch nur als einleitende und provisorische gelten können und den hier angedeuteten Zweck vollständig zu erreichen keineswegs geeignet sind.

Ein gemeinschaftliches Patentgesetz dieser Art würde nun aber, nach den eben entwickelten Grundsätzen, im Wesentlichen folgende Bestimmungen in sich aufzunehmen haben:

1) Jeder Staatsbürger der vereinigten Staaten hat das Recht, sich auf eine Erfindung ein Patent ertheilen zu lassen.

2) Nur die concrete Form einer Erfindung, nicht die Idee oder das Princip ist Gegenstand des Patentes.

3) Bei dem Patentgesuche hat daher der Suchende eine dergestalt genaue und durch die erforderlichen Zeichnungen oder Modelle erläuterte Beschreibung seiner Erfindung beizulegen, daß über den wahren Gegenstand des Patentes kein Zweifel bleiben kann.

4) Zu Gewinnung des Patentes reicht es hin, daß der Suchende (sei dieß nun bei den betreffenden Regierungen, die dann unter einander zu communiciren haben würden, oder einer besonderen Centralbehörde) die erwähnte Beschreibung einreicht und an Eidesstatt versichert, daß nach seinem besten Wissen die Erfindung vollkommen neu und noch nirgends bekannt gemacht sei.

5) Die Patentgesuche und Beschreibungen werden dem Gutachten Sachverständiger nur insofern unterworfen, als sich aus der Prüfung eine offenbare Täuschung des Erfinders über die Neuheit, oder eine wirkliche Polizeiwidrigkeit des Erfindungsgegenstandes selbst, oder eine ungenügende Deutlichkeit der Beschreibung ergeben könnte. Ist in keiner dieser drei Beziehungen etwas einzuwenden, so wird das Patent ohne Erörterung der Wichtigkeit oder Nützlichkeit des Gegenstandes ertheilt.

6) Patenttaxen werden nicht bezahlt, nur die zu Bestreitung des Expeditionsaufwandes u. s. w. erforderlichen Gebühren: — die Rechte der Staatsbürger sind kein Gegenstand einer Finanzspeculation.

7) Der Act der Patentertheilung wird in den gelesensten Blättern des Vereins alsbald mit summarischer Angabe des Gegenstandes bekannt gemacht; die vollständigen Beschreibungen und Abbildungen aber sobald als thunlich in einem auf Kosten der vereinigten Staaten herauszugebenden periodischen Werke publicirt.

8) Jedes Patent ohne Ausnahme dauert 10 Jahre; Verlängerungen sind nicht zulässig, es sei denn, daß der Patentträger den Beweis führen könnte, der ihm in den 10 Jahren gewordene Ertrag stehe in Folge besonderer Umstände zu dem Werthe der Erfindung noch in keinem angemessenen Verhältnisse. Und auch dann würde die Verlängerung nur thunlich sein, wenn, nach geschehener öffentlicher Aufforderung dazu, keine gegründeten Einwendungen gemacht werden.

9) Jedes Patent giebt nun dem Inhaber im Bereiche der vereinigten Staaten das Recht auf Schutz gegen jede ohne seine Einstimmung geschehende Nachahmung und Benutzung seiner Erfindung, daher auch insbesondere gegen den Vertrieb der etwa im Auslande ohne seine Bewilligung nachgeahmten patentirten Gegenstände. Dieser Schutz wird natürlich nicht ex officio, sondern nur auf jedesmalige Anzeige bei den Civilgerichten des Uebertreters ertheilt. Kann in solchem Falle der Uebertreter nicht beweissen, daß er die Erfindung bereits vor Ertheilung des Patentes gekannt und ausgeführt habe, so hat er vollständigen Schadenersatz und die Kosten zu bezahlen. Führt er diesen Beweis, so tritt der im folgenden Puncte erwähnte Fall ein.

10) Jedes Patent erlöscht: A. nach Ablauf der Zeit von zehn Jahren.

B. Vor Ablauf dieser Zeit:

1) Wenn die Erfindung innerhalb eines Jahres (welche Frist

jedoch in besonderen Fällen verlängert werden kann) nicht ausgeführt ist.

2) Wenn sie sich in der Ausführung als unverträglich mit bestehenden polizeilichen Vorschriften erweist.

3) Wenn dem Patentträger nachgewiesen wird, daß seine Erfindung nicht neu, oder seine Beschreibung absichtlich falsch sei. Ein Beweis der letzteren Art kann geführt werden in jedem Prozesse, den der Patentträger selbst wegen Beeinträchtigung seiner Rechte durch einen Anderen veranlaßt hat. Es kann aber auch Jeder, der sich durch das Patent in früheren Rechten gekränkt glaubt, auf Ungültigkeitserklärung des Patentes antragen, in welchem Falle der Beweis seiner Ansprüche dem Patentträger obliegt. Im letzteren Falle hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, wenn sich aus der Verhandlung die Gültigkeit des Patentes ergiebt.

11) Die Verhandlnng von Patentstreitigkeiten geschieht stets unter Zuziehung unparteiischer Sachverständiger aus dem Gewerbsstande. — Eigentlich wäre hier ganz der Ort für eine mündliche rasche Verhandlung vor einer Jury von Sachverständigen, doch würde es vielleicht jetzt nicht gerathen sein, die Erreichung eines für den deutschen Gewerbstand so wichtigen Gesetzes an eine Form zu knüpfen, die zwar hier unbedingt die geeignetste, aber doch immer noch eine vielfach angegriffene ist.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß ein nach diesen einfachen Grundzügen entworfenes Gesetz den gleichmäßigsten und wirksamsten Schutz der Erfinderrechte mit Leichtigkeit der Ausführung und hinreichender Berücksichtigung des Gemeinwohles verbindet. Im Einzelnen, besonders was die praktische Ausführung mancher Bestimmungen anlangt, wird Manches speciellerer Bestimmung bedürfen, und es werden sich dazu, wie wir nachher sehen werden, einige der bereits bestehenden Patentgesetzgebungen sehr gut benutzen lassen.

Nachdem ich nun in dem Bisherigen aus dem Begriffe des Patents entwickelt habe, wie eigentlich ein genügendes Patentgesetz beschaffen sein müsse und daß ein solches mit voller Wirkung nur in einem Staate oder einer Staatenvereinigung größeren Umfanges ausführbar sei, kann ich mich zu der Frage nach dem Nutzen der Erfindungspatente wenden. Diese Frage läßt sich theils a priori, theils aus der Erfahrung beantworten.

In ersterer Beziehung wird es nicht schwer sein, zu zeigen, daß *die Haupteinwürfe*, welche man gegen das Patentwesen gemacht hat,

eben nur einer fehlerhaften, die Patente als Privilegien behandelnden Einrichtung gegenüber Gültigkeit haben. Sie beruhen meist auf der so sehr häufigen Verwechselung der Begriffe Monopol und Patent. Das Monopol kann überhaupt auf die alleinige Ausübung irgend einer Handlung ertheilt und, im Falle es irgend einen gewerblichen Gegenstand betrifft, namentlich von Solchen ausgeübt werden, die an der fraglichen Erfindung das natürliche Eigenthumsrecht gar nicht erworben, d. h. die Sache gar nicht erfunden haben. Hier ist also offenbare Beeinträchtigung fremder Rechte, während bei einem auf eine neue Erfindung ertheilten Patente von einer solchen überall keine Rede sein kann, da ein fremdes Recht darauf noch gar nicht existirte. Sind nun also Monopole und Privilegien in der That stets schädlich und genau genommen rechtswidrig, so kann den Patenten ein Einwurf in diese Beziehung offenbar nur dann gemacht werden, wenn man sie factisch als Privilegien behandelt, d. h. das Recht ihrer Erlangung nicht Jedem zugesteht, sondern von dem Ermessen der Behörde abhängig macht. Ist aber jede Erfindung patentirungsfähig — wobei natürlich darauf nichts ankommen kann, ob hier und da Einer von seinem Rechte freiwillig keinen Gebrauch macht —, so ist nicht abzusehen, wie man dann irgend einen der gegen Privilegien geltend gemachten Einwürfe hier begründet finden kann. Abgesehen von diesem, nur einer falschen Anwendung geltenden Tadel hat man aber auch mehrfach die Befürchtung ausgesprochen, durch Erfindungspatente werde der Fortschritt der Industrie insofern gehemmt, als die Anwendung irgend einer neuen wichtigen Erfindung dadurch in ihrer allgemeinen Verbreitung gehindert werde. Dieser Einwand beruht jedoch ebenfalls auf irrigen Vorstellungen. Einmal nämlich ist gewiß zuzugeben, daß der Fortschritt der Industrie vorzüglich von dem Erfindungsgeiste der Gewerbtreibenden abhängt und daß man vor Allem diesen thätig und muthig erhalten muß. Nun bleibt aber offenbar dem Erfinder bei Aufhebung der Patente nur übrig, entweder seinen ganzen Gewinn durch die Veröffentlichung aufzugeben, oder seine Erfindung so viel als irgend möglich geheim zu halten. Daß das Erstere nicht ermuthigt — wenn man nicht vorschlagen will, daß der Staat alle neuen Erfindungen ablöse, woran man im Ernste nicht denken wird —, und daß die zweite Manier die Verbreitung eines geschehenen Fortschrittes nur auf dem Wege des Verraths und der Erschleichung, also auf *Kosten der öffentlichen* Moral, möglich macht, ist an sich klar. Die *rechte Ermuthigung* des Erfindungsgeistes kann nur in der durch ein

geordnetes Patentwesen gebotenen Garantie gesucht werden. Der Staat hat sich dabei gar nicht darum zu bekümmern, daß vielleicht nur der zehnte Theil aller Patentträger auf die Kosten kommt; Verlust ist das nothwendige Uebel, welches einem irregeleiteten Erfindungsgeiste auf dem Fuße folgt. Sicher aber verliert niemand anders durch Patentirung einer schlechten Erfindung. Daß aber die guten (d. h. nicht genialen oder sinnreichen allein, sondern wirklich praktischen) Erfindungen sich durch ihre Patente in größeren Staaten mit wenig Ausnahmen gut bezahlt machen, lehrt die Erfahrung. — Zweitens hat man aber auch keineswegs zu befürchten, daß durch Ertheilung eines Patentes die Verbreitung einer guten Erfindung gehindert werde. Die principiellen Fortschritte werden durch die Publicirung der Beschreibung sofort Gemeingut. Was aber die besondere Form der Anwendung anlangt, so wird sich, wenn die Sache wirklich wichtig ist, kein Industrieller durch die mäßigen Kosten einer Vereinigung mit dem Patentträger von der Anwendung abhalten lassen und andererseits wird der Patentträger in seinem eigenen Interesse alles Mögliche thun, um durch billige Bedingungen die Verbreitung zu erleichtern. Im Gegentheile würde er eine Menge von Bestrebungen zu Umgehung und Verletzung des Patentes hervorrufen, die ihm, trotz des Schutzes, den er erhält, doch nie angenehm sind, und zweitens weiß er selbst sehr gut, daß die meisten technischen Zwecke auf verschiedenen Wegen zu erreichen sind und daß er also, indem er die Betretung des von ihm vorgeschlagenen Weges erschwert, zu Auffindung eines anderen, seine Erfindung überflüssig machenden Ausweges anspornt. — Es dürfte aus diesen Erörterungen hervorgehen, daß ein gut geordnetes Patentwesen dem reellen Fortschritte der Industrie nur förderlich sein kann, ohne dabei irgend einen Nachtheil des Monopolwesens an sich zu tragen — wobei sich diejenigen beruhigen können, welche, Patente und Monopole zusammenwerfend und letztere mit Recht verwerfend, doch in große Verlegenheit gerathen, wenn sie, auf Erfahrung gestützt, die ersteren vertheidigen wollen. Die allgemeine Patentfähigkeit hat nun überdem den Nutzen, jede Willkührlichkeit und Begünstigung auszuschließen und die in großer Zahl sich meldenden völlig unnützen Erfindungen zu Bestreitung des erforderlichen Aufwandes zum Nutzen und Frommen der guten gleichmäßig mit beitragen zu lassen. Gestehen wir es uns nur, daß das Dringen der meisten Gesetzgebungen auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der zu patentirenden Erfindungen weniger darin seinen Grund hat,

daß man von der Patentirung eines unnützen Gegenstandes nur entfernt einen Nachtheil vermuthen könnte, als darin, daß man gern überall hineinredet und bevormundet. Wie viele Beispiele von völlig unnützen, selbst schädlichen Dingen, die in Folge des Gutachtens Regierungs-Sachverständiger patentirt worden sind, ließen sich beibringen; und das ist doch wohl der beste Beweis für die zuletzt ausgesprochene Ansicht.

Die ungemeine Wichtigkeit eines geordneten Patentwesens für die Beförderung des industriellen Fortschritts läßt sich aber nicht allein a priori deduciren, sondern sie ist auch durch die Erfahrung bestätigt. Es giebt keinen größeren Staat von industrieller Bedeutung, der nicht gesetzliche Bestimmungen über Patente hätte, die er sonach für unentbehrlich hält. Die frühesten dieser Patentgesetze rühren noch aus dem siebzehnten Jahrhundert her. Und daß in neuester Zeit einige constitutionelle Staaten die Patente selbst in ihren Verfassungen sanctionirt haben, spricht wohl auch dafür, daß man darin factisch keine Privilegien mehr erkennt. Diese mannichfachen Patentgesetze haben aber auch ihre Früchte getragen, natürlich in sehr verschiedenem Grade, je nach ihrer eigenen Beschaffenheit, die sehr verschieden ist, und nach dem Umfange und der Lage der betreffenden Staaten. Namentlich aber hat England nach dem übereinstimmenden Urtheile seiner eigenen Sachverständigen seinem seit 1624 bestehenden Patentwesen zum großen Theile seine industriellen Fortschritte zu danken, und daß Lord Brougham 1835 eine Bill mit einigen wesentlichen Verbesserungen des Patentwesens durch beide Häuser brachte, ohne daß nur Einer sich gegen den Nutzen der Patente erklärt hätte, kann wohl auch als wichtiges Zeugniß angeführt werden.

Um nun dem bisher Entwickelten auch praktische Beispiele hinzuzufügen, will ich nur die Grundzüge der in den hauptsächlichsten Staaten gegenwärtig bestehenden Patentgesetze der Reihe nach mittheilen und kritisch beleuchten; dadurch wird einerseits specielleres Material zu einem künftigen Zollvereinspatentgesetze geliefert, andererseits aber gezeigt werden, daß die Patentgesetzgebung des Staates, welcher von seinem Patentwesen bis jetzt die größten Vortheile genossen hat, in der That unter allen bestehenden dem eben aufgestellten Ideale am nächsten kommt, oder vielmehr, mit alleiniger Ausnahme der Patenttaxen und der Einführungspatente, in ihren wesentlichen Bestimmungen ganz damit zusammenfällt.

Englisches Patentgesetz. Außer unbedeutenderen Zwischenbe-

ſtimmungen ſind die hieher gehörigen Hauptgeſetze das Statut Jacobs I. vom 2. November 1624 (21. James I. c. 3) und Broughams am 18. September 1835 zum Geſetz erhobene Patent laws Amendment Bill (5 and 6 William IV. c. 83). In Zweifelsfällen haben die Entſcheidungen angeſehener Richter, Lord Keynon, Tenterdon u. ſ. w. viel Gewicht [1]). Nur die Eintragung und Regiſtrirung der Patente iſt Adminiſtrationsſache des patent office in London, doch iſt dieſes ſelbſt nur ein Theil vom Bureau des Lordkanzlers (high court of chancery). Patentſtreitigkeiten werden in den gewöhnlichen Formen vor den ordentlichen Gerichten verhandelt und von einer Special-Jury entſchieden. Die meiſten kommen in London vor dem Court of exchequer, gegenwärtig unter Lord Abingers Vorſitz, zur Verhandlung und es ſind die ſteten Berichte über die intereſſanteren Fälle der Art, welche das Repertory of patent Inventions mittheilt, die Hauptquelle für die Gerichtspraxis in Patentſachen. Man gewinnt durch dieſe Berichte die innigſte Ueberzeugung von der Sorgfalt, mit welcher ſowohl über die Rechte der Patentträger (patentees) als des Publicums gewacht wird. Außerdem iſt eine im Rep. of patent Inventions for 1835 ſtehende Abhandlung von Carpmael über Patente nicht unwichtig für nähere Kenntniß der engliſchen Inſtitutionen in dieſer Beziehung. — Die Hauptbeſtimmungen der engliſchen Geſetze ſind nun folgende: Jede neue Erfindung (worunter auch ausdrücklich jede weſentliche Verbeſſerung einer früheren Erfindung und jede neue Combination im Einzelnen bereits bekannter Theile verſtanden wird) des Inlands, ſowie jede in England noch nicht bekannte Erfindung des Auslands iſt patentfähig und jeder Inländer und Ausländer kann ein Patent beanſpruchen. Für England, Schottland und Irland ſind beſondere Patente nöthig (wodurch nur die Koſten vermehrt werden). Das an die Königin gerichtete Patentgeſuch iſt bei dem Attorney general einzureichen, begleitet von einer Verſicherung an Eidesſtatt (affidavit), daß die Erfindung neu ſei, und dem weſentlichen Inhalte (title) des Patents. Die ſpecielle Beſchreibung (specification) braucht erſt zwei Monate ſpäter nachgeliefert zu werden. Die Abfaſſung des Titels und die Specification iſt ſehr ſorgfältig zu machen, da bei der in England üblichen Auslegung der Geſetze eine einzige Unrichtigkeit oder ein zu viel (als neu) in Anſpruch genommener Punct, ein zu allgemeiner Aus

---

1) In Verbindung mit dem Patentgeſetze ſteht das die Nachahmung von Muſtern verbietende Geſetz (Consolidated Designs Copyright Act. 5 and 6 Victoria c. 100) von 1841.

druck (da nur besondere Formen, nicht Principien, patentfähig sind) u. s. w., das Patent ungültig (void) machen kann. Auf den Vortrag des Attorney general wird dann das Patent genehmigt (granted) und im high court of chancery eingetragen (enroled). Vom Tage der Genehmigung (date of grant) tritt das Patent in Kraft. Verbesserungen, die der Patentträger etwa noch innerhalb der zwei Monate bis zu Einreichung der Specification macht und in dieselbe aufnimmt, sind als mitpatentirt zu betrachten; ebenso jede spätere, während der Patentdauer gemachte Verbesserung von der Art, daß sie ohne Anwendung der patentirten Verbesserung selbst gar nicht anzubringen ist. Innerhalb 6 Monaten sind die Specificationen in einem der englischen Patentjournale zu publiciren (doch geschieht dieß aus Furcht vor dem Auslande mit den wichtigsten oft spät und unvollständig); übrigens liegen dieselben im patent office zu Jedermanns Einsicht offen. Findet der Patentträger später, daß er etwas zu viel gesagt habe, oder daß ein Theil seiner Erfindung wirklich nicht neu war, so kann er den betreffenden Theil des Patents durch ein Memorandum widerrufen (disclaim) und beugt dadurch jeder ihm dieser Puncte wegen drohenden Ungültigkeitserklärung vor. Die Disclaimers werden natürlich auch bezahlt. Jedes Patent dauert 14 Jahre. Eine Verlängerung kann nur nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung zu Einreden und nach Abhaltung eines förmlichen Termins beim council office (Geheimerath) durch einen von der Königin zu bestätigenden Ausspruch des judicial comittee of Her Majesty's privy council gewährt werden und nicht länger als auf 7 Jahre. Statt des Erfinders selbst kann sich übrigens auch ein Anderer, welcher die Erfindung gekauft, oder sonst rechtsgültig an sich gebracht hat, patentiren lassen. Patente können cedirt werden. — Patentstreitigkeiten können auf doppelte Art entstehen: Entweder nämlich kann der Patentträger Andere wegen Beeinträchtigung seines Patentrechts (for infringing his letters patent) verklagen, oder irgend ein Andrer kann bei der Behörde einen Antrag auf Ungültigkeitserklärung eines Patents (scirefacias to repeal a letters patent) einbringen. Im ersten Falle liegt dem Beeinträchtiger, im zweiten dem Patentträger die Beweisführung ihres Rechtes ob und der Gegentheil hat seine Einwendungen 21 Tage zuvor zu communiciren. Ergiebt sich, daß der Patentträger Unrecht hat, so erlischt das Patent und es bleibt in besonderen Fällen nur so weit in Kraft, als es frühere Rechte nicht verletzt; ergiebt sich dagegen das Recht des Patentträgers als gegründet, so wird ihm dieß vom Richter beschei-

nigt und eine nochmalige Anfechtung wird dann nur bei vorläufiger Deposition der Kosten angenommen und zieht, wenn sie abermals ungegründet ist, doppelten Schadenersatz nach sich. — Endlich sind auch die Caveats zu erwähnen; es kann nämlich Jeder, der mit irgend einer Erfindung umgeht, beim Patentoffice auf 1 Jahr das Versprechen erlangen, daß ihm von allen Anträgen auf Patente, Abänderungen, Widerrufe und Verlängerungen, die sich auf verwandte Gegenstände beziehen, Nachricht ertheilt wird. Er kann sich dann binnen 7 Tagen erklären, ob er glaubt, daß der Gegenstand des Gesuchs mit seiner beabsichtigten Erfindung concurrire. Erklärt er dieß, so wird ein Termin anberaumt. Sind beide Erfindungen verschieden, so werden beide patentirt, sind sie sich gleich, so erhält keine ein Patent, wenn sich nicht beide Erfinder vereinigen. — Die Kosten eines Patents betragen nach Farney für England 120 *Ɫ.*, für Irland 125 *Ɫ.*, für Schottland 100 *Ɫ.*, also für das ganze Reich 345 *Ɫ.* Ein Caveat für 1 Jahr 2 Guineen. Nichterfüllung dieser Leistungen bewirkt das Erlöschen des Patents.

Dieses Patentgesetz entspricht fast allen Anforderungen in hohem Grade; zu tadeln wäre vielleicht 1) der Mangel einer Bestimmung über die wirkliche Ausführung der Erfindung; 2) die unbedingte Gestattung der Patente für ausländische Erfindungen, eine allerdings der Idee des Patents ganz entsprechende Bestimmung, die aber für Staaten, deren technischer Standpunct nicht so eminent hoch ist, wie der Englands, nicht zu empfehlen sein dürfte; 3) die Höhe der Patenttaxen. Alle übrigen Bestimmungen sind vortrefflich und namentlich ist die Einrichtung der Caveats sehr geeignet, die Ruhe und Sicherheit der an Erfindungen Arbeitenden zu befördern, während sie doch in keiner Beziehung bestehende Rechte kränkt. Bei Bearbeitung eines deutschen Patentgesetzes würde jedenfalls das englische sehr zu berücksichtigen sein.

Nordamerika's Patentgesetze, wie sie jetzt gelten, gründen sich auf die vom Congreß angenommenen Gesetze vom 4. Juli 1836, vom 3. März 1837, vom 3. März 1839 und vom 29. August 1842. Die Bestimmungen sind den englischen sehr ähnlich und enthalten im Wesentlichen Folgendes: Jede Erfindung des In- und Auslandes ist patentfähig, wenn sie neu ist; In- und Ausländer ohne Unterschied können Patente erhalten und es ist dabei gleich, ob sie auch auswärts patentirt sind oder nicht; doch muß der Ausländer in der That auch seine Erfindung unter mäßigen Bedingungen ver-

breiten, wenn er seine Rechte nicht verlieren will. Durch ein Patent werden bereits vorher stattgefundene Ausübungen der Erfindung nicht beeinträchtigt. Patente sind übertragbar und vererbbar unter Mitwissen des Patent office; desgleichen auch Ansprüche auf ein erst angemeldetes, aber noch nicht ertheiltes Patent.

Die Ertheilung des Patentes geschieht in Folge einer von den genauesten, die als neu in Anspruch genommenen Dinge zweifellos bezeichnenden Beschreibungen, Zeichnungen und Modellen oder Mustern und von der Vorausbezahlung der Taxe begleiteten Anmeldung bei dem Commissioner of Patents in Washington. Eidliche Versicherung der Neuheit wird nicht gefordert. Mit einer patentirten Erfindung zusammenhängende Verbesserungen derselben können während der Patentdauer noch nachgetragen werden. Widerrufe sind anwendbar, wie in England, ebenso Caveats. Eingriffe in das Patentrecht werden durch dreifachen Schadenersatz gebüßt. Wird ein Patent angegriffen und ergiebt sich aus dem Prozesse, daß ein großer Theil der angegebenen Dinge nicht als neu zu betrachteu, aber einige Puncte aufrecht zu erhalten sind, so wird zwar das alte Patent cassirt, aber auf die noch übrige Dauer über die stehen gebliebenen Puncte ein neues Patent ausgefertigt (re-issue of patents).

Jedes Patent dauert 14 Jahre, Verlängerungen auf noch 7 Jahre werden nur unter ähnlichen Bedingungen ertheilt, wie in England. Die stets pränumerando zu zahlenden Taxen (fees) sind billiger als in England, es kostet nämlich ein Patent 30 Dollars (für Engländer jedoch 500 und für jeden anderen Fremden 300), eine Verlängerung 40, ein Caveat 20, ein Widerruf 10 Dollars u. s. w. Die Patentträger sind verbunden, ihre Waaren mit einem das Datum des Patents enthaltenden Stempel zu bezeichnen; jedem Anderen ist der Gebrauch des Worts „Patent" oder „patentirt," bei Strafe untersagt. Die Abweichungen von den englischen Gesetzen betreffen hiernach meist nur die unwesentlichen Nebenbestimmungen. Zu tadeln ist, daß man bei der Anmeldung nicht einmal die Versicherung der Neuheit verlangt. — Ueber Bekanntmachung der Patentbeschreibungen setzen die Gesetze ebenfalls nichts fest.

Französisches Patentgesetz. Die erste Begründung der sogenannten Brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation geschah durch die Decrete der Nationalversammlung vom 7. Januar und 25. Mai 1791; ergänzende und abändernde Bestimmungen giebt es vom 20. September 1792, 27. September 1800, 25. November

1806, 25. Januar 1807 und 13. August 1810. Hiernach ertheilt Frankreich für seinen ganzen Umfang Patente auf 5 Jahre (für 500 Fr.) auf 10 Jahre (für 1000 Fr.) und auf 15 Jahre (für 1500 Fr.) für jede Erfindung des In- und Auslandes und an Inländer und Ausländer, unter der Bedingung der Ausführung innerhalb 2 Jahren. Es wird zur Erlangung nur die Deposition einer versiegelten Beschreibung und Erklärung nebst Zeichnungen und Modellen, nebst Erlegung der Hälfte der Taxe (die andere Hälfte ist in 6 Monaten zahlbar) bei der betreffenden Präfectur verlangt, weder die Neuheit, noch Güte der Erfindung wird untersucht und daher auch durch das Patent nicht gewährleistet. Uebertragung des Patents durch Notariatsacte und Eintragung bei der Präfectur ist gestattet. Vervollkommnungen und Zusätze können dem Hauptpatente gegen 24 Fr. Gebühren durch spätere Certificate einverleibt werden. Verlängerungen werden gegen Erlegung von 600 Fr. ohne Formalitäten bewilligt. Das Patent erlöscht, wenn die Beschreibung mangelhaft ist, wenn bewiesen wird, daß die Erfindung nicht neu sei, wenn die Erfindung in zwei Jahren nicht ausgeführt oder in der Ausführung polizeiwidrig ist, wenn die Taxen in 6 Monaten nicht bezahlt werden und wenn sich der Erfinder auch im Auslande patentiren läßt. Patentverletzungen ziehen eine Strafe nach sich, die dem vierten Theile des Schadens gleich, nie aber über 3000 Fr. ist und an die Armencasse kommt, ferner Entschädigung des Patentinhabers (brevété) und Confiscation der Fabricate u. s. w. Die Patentbeschreibungen werden in einem besonderen Werke auf Staatskosten erst n a c h dem Erlöschen der Patente publicirt.

Diese Gesetzgebung ist sehr mangelhaft, sie verlangt viel zu wenig Garantie von Seiten der Suchenden, hat überhaupt zunächst nur den Geldpunct im Auge und gewährt daher Alles mit Leichtigkeit, wenn nur die Taxe bezahlt wird. Ganz grundlos ist das Verbot, daß ein Patentirter sich nicht auch im Auslande patentiren lassen darf; völlig nutzlos die Bekanntmachung der Patentbeschreibungen n a c h dem Erlöschen; unzweckmäßig die Ertheilung von Patenten auf verschiedene Zeitdauer. Kurz, man sieht, daß kein durchgehendes rationelles Princip in dem Gesetze ist. Die Ausführung zeigt noch deutlicher, wie es eigentlich den Behörden zunächst nur um die Taxen zu thun ist; nirgends erlöschen so viele Patente vor der Zeit, weil sie nicht neu waren oder sonst einen Mangel hatten, nirgends patentirt man so viel an sich polizeiwidrige Dinge z. B. Geheimmittel u. dgl. Da nun obenein die Patente nicht einmal

gleich publicirt werden, so ist es wohl erklärlich, wenn viele Industrielle das gegenwärtige Patentwesen Frankreichs eher für ein Uebel, als für eine die Industrie wesentlich fördernde Einrichtung ansehen. Man hat dieß vielleicht auch eingesehen und jetzt ein den Kammern vorzulegendes Gesetzproject ausgearbeitet, über welches Perpigna in einer besonderen Schrift seine Bemerkungen bekannt gemacht hat. Man scheint sich aber dabei über die wesentlichen Mängel der früheren Bestimmungen total getäuscht zu haben, da ich in dem neuen Pojecte wesentlich nichts Anderes finden kann, als in den früheren Bestimmungen. Dieses Project bestimmt zuerst ausdrücklich, daß Principien und theoretische Sätze überhaupt nicht patentfähig sind. Es nimmt ferner alle Bestimmungen über Erlangungsweise der Patente, Dauer derselben, Taxen, Publication der Beschreibungen u. s. w. unverändert auf und somit auch die gerügten Hauptmängel. In Bezug auf Ausländer stellt es den Grundsatz der Reciprocität auf, d. h. es werden nur Einwohner solcher Länder patentirt, deren Gesetze auch einem Franzosen die Erlangung eines Patents gestatten; ist der Ausländer schon im Auslande patentirt, so dauert das französische Patent nicht länger als das ausländische.

Patente erlöschen unter den schon erwähnten Bedingungen und ferner, wenn der Erfinder seine Erfindung über ein Jahr lang nicht ausübt oder aus dem Auslande Artikel einführt, die den patentirten ähnlich sind.

Alle Patentstreitigkeiten gehören vor die Civiltribunale erster Instanz und werden nach dem im 405. und folgenden Artikeln des code du procès civil enthaltenen summarischen Verfahren behandelt. Sie sind ebenfalls doppelter Art, wie in England. Anträge Anderer auf Ungültigkeitserklärung eines Patents müssen hier um so häufiger sein, da sich vorher Niemand im Entferntesten einer Prüfung des Patentgegenstandes unterzieht.

Eingriffe in Patentrechte werden wie früher bestraft, nur ist die Strafe an die Armencasse herabgesetzt worden auf 25 — 2000 Fr. je nach dem Falle. — Im Wesentlichen wird also durch dieses neue, an die Stelle aller früheren zerstreuten Bestimmungen tretende Gesetz nicht viel gewonnen werden. Sehr nachahmenswerth ist aber die Bestimmung über Patentirung der Ausländer, die sich indessen auch in einigen anderen, später zu erwähnenden Gesetzen findet.

Holland und Belgien haben auch nach ihrer Trennung beide *das Patentgesetz* vom 25. Januar 1817 beibehalten. Man patentirt *alle Erfindungen ohne* Garantie der Neuheit auf 5, 10, 15 Jahre für

150 — 750 Fr. an Inländer, an Ausländer nur so lange, als sie in der Heimath patentirt sind und nur so weit sie die Artikel in den Niederlanden selbst fertigen (sehr gute Bestimmung!). Alle Taxen sind praenumerando zu zahlen. Alle übrigen Bestimmungen sind fast ganz wie in Frankreich. Seit der Trennung haben sich Holland und Belgien etwas in der Praxis von einander entfernt. Belgien publicirt die, allerdings schon erloschenen Patente regelmäßiger und vollständiger; es creditirt die Taxe 2 Jahr lang und stellt es dann frei, ob man die Erfindung dem Publicum übergeben und nichts zahlen, oder zahlen und das Patentrecht länger genießen will; es will dagegen Ausländern unter keiner Bedingung auf länger als 5 Jahre Patente ertheilen. Holland berücksichtigt kein Patentgesuch, dem nicht eine beglaubigte Versicherung beigefügt ist, daß man binnen 3 Monaten bezahlen und das Patent nehmen wolle; Ausländer versäumen dies oft, man legt dann ihre Gesuche bei Seite und übergiebt sie nach Ablauf der drei Monate der Oeffentlichkeit. Allerdings ein nicht zu empfehlendes Verfahren, selbst dem Ausländer gegenüber.

Neapels Patentgesetz von 1810 (durch Murat) ist wesentlich wie das französische, es ertheilt aber die Patente kostenfrei, ordnet eine vorläufige Untersuchung in polizeilicher Beziehung an und giebt nur auf 5 Jahre Patente, die aber auf 10 Jahr verlängert werden können.

Spaniens neueste Bestimmungen von 1826 sind den französischen ganz ähnlich; man zahlt für 5 Jahre 20 (ein Ausländer 60), für 10 Jahre 60, für 15 Jahre 120 Ducaten an das Conservatorium der Künste. Veröffentlichung und überhaupt Eröffnung der versiegelten Beschreibung kann nur im Fall eines Prozesses Statt finden. Binnen 1 Jahre muß die Erfindung ausgeführt werden.

Portugal hat zwar Bestimmungen von 1809, 1820 und 1823, welche auf Antrag der mittleren Administrations-Behörde und nach vorläufiger Untersuchung der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung auf 14 Jahre Patente zu ertheilen gestatten, doch bedürfen sie noch sehr der Abrundung und Verbesserung.

Rußlands Patentbestimmungen gründen sich auf das Gesetz vom 17. Juni 1812 und auf den Ukas vom 24. April 1829. Jenes bestimmt, daß der Staat ohne Gewährleistung gegen Erlegung von 300, 500, 3000 Rubeln Silber, Erfindungen auf 3, 5 und 10 Jahre patentirt, welche nach Untersuchung des Ministeriums des Innern für nützlich und nur (in Bezug auf Rußland) zu halten sind. Die Beschreibungen werden publicirt. Streitigkeiten über Patentsachen

gehören in erster Instanz vor das Ministerium des Inneren, in zweiter vor den Senat. Der neueste Ukas schärft noch besonders ein, daß kein Patent ertheilt werden kann, wenn nicht dem Gesuche die ausführlichsten Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle beiliegen, und daß diese Gesuche stets durch einen Bevollmächtigten in Petersburg, der dann auch für die Zahlung der Taxe zu stehen hat, anzubringen sind. Wird dieser Umstand vernachlässigt, so kann ein Zweiter, der später mit derselben Erfindung, aber in ganz legaler Weise, kommt, das Patent erhalten; doch bleibt es dann dem Ersten unbenommen, vor Gericht die Rechte des Zweiten anzufechten. — An dem Gesetze ist die geringe Zahl der Specialbestimmungen zu loben, zu tadeln aber die hohe Taxe und die Abhängigkeit der Ertheilung von der Nützlichkeit d. h. am Ende von der Willkühr der Beamten.

Oesterreichs Patentgesetz vom 31. März 1832 bestimmt Folgendes: Alle Erfindungen, nur nicht Nahrungsmittel, Getränke und Arzeneien (sehr gute Bestimmung) sind für In- und Ausländer patentirungsfähig, für letztere jedoch nur, wenn sie auch in der Heimath patentirt sind und nur auf die Dauer des dortigen Patents (sehr gut!). Die Gesuche werden unter Beifügung aller nöthigen Beschreibungen u. s. w. und der Hälfte der Taxe (welche für 5 Jahre 50 Fl., für 15 Jahre 425 Fl. beträgt) an die Bezirksämter gerichtet, welche darüber Empfangsscheine ausstellen, um die Priorität zu sichern und das Gesuch innerhalb 3 Tagen an die Provinzialregierung einsenden. Diese untersucht nun, ob nichts dem Gesetze Zuwiderlaufendes im Patente ist, und gewährt dann das Patent, welches vom Augenblicke der Bekanntmachung an im ganzen Kaiserstaate gilt. Die höchste Patentdauer ist 15 Jahre. Die Beschreibung wird in Register eingetragen, die Jedermann zur Ansicht offenliegen. Die Patente erlöschen vor der Zeit: durch Unvollständigkeit der Beschreibung, durch bewiesenen Mangel der Neuheit, durch einjährige Nicht-Ausführung. Alle Streitigkeiten gehören vor den ordentlichen Richter. Verletzungen der Patente ziehen Confiscation und 100 Ducaten Strafe nach sich. — Ein vortreffliches Gesetz, an dem nur noch größere Publicität der Beschreibungen zu wünschen ist. Die Taxen sind zwar ziemlich niedrig, könnten aber nach Preußens Beispiel ganz wegfallen; die bloßen Kosten schon sind ohnehin häufig nicht unbedeutend.

Preußen bestimmt durch das Publicandum vom 14. October *1815 Folgendes:* Patente werden auf Ansuchen jedem Staatsbür-

ger auf jede im Inlande noch neue Erfindung, auf ½ bis höchstens 15 Jahre, für die ganze Monarchie oder einzelne Provinzen, taxfrei, nur gegen Erlegung der Sporteln und des Stempels ertheilt. Die bei den Provinzialregierungen nebst Beschreibung u. s. w. einzureichenden Gesuche werden einer Prüfung unterworfen, nach deren Resultate das Ministerium (nöthigenfalls nach einer zweite Prüfung durch die technische Deputation in Berlin) entscheidet. Die Erfindung muß binnen 6 Monaten ausgeführt werden. Frühere, erweisliche Rechte an die Erfindung werden durch das Patent nicht beeinträchtigt, bewirken aber auch nicht das Erlöschen. Streitigkeiten gehören vor die Provincialregierungen. Die Beschreibungen werden nicht publicirt. — An diesen Bestimmungen ist eigentlich nur die Taxfreiheit zu loben, während sie sonst überall ziemlich das Gegentheil von dem enthalten, was oben entwickelt wurde.

Für **Baiern** bestimmt der Artikel 9 des Gesetzes vom 11. September 1825 das Erforderliche in einer ganz ähnlichen Weise, wie das vorhin erwähnte österreichische Gesetz. Die einzigen wesentlichen Abweichungen bestehen darin, daß keine Zeit festgesetzt ist, binnen welcher die Erfindung ausgeführt sein muß und daß die, gerade sehr lobenswerthen, Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über die an Ausländer zu ertheilenden Patente fehlen. Die Beschreibungen werden 3 Jahre nach Ertheilung des Patents im baierschen Kunst- und Gewerbeblatte vollständig bekannt gemacht.

Für **Würtemberg** setzt der siebente Abschnitt der allgemeinen Gewerbeordnung vom 22. April 1828 Mehreres fest, was ebenfalls mit den österreichischen Bestimmungen übereinkommt, namentlich in Bezug auf den Wegfall vorläufiger technischer Prüfung und über die Bedingungen, unter denen Ausländer Patente erhalten können. Das Maximum der Patentdauer ist auf 10 Jahre, der Ausführungstermin auf 2 Jahre festgesetzt; die Taxe von 50 — 200 Fl. wird in gleichen jährlichen Raten bezahlt.

Andere Staaten ertheilen zwar auch Patente, aber besondere gesetzliche Bestimmungen über die dabei zu befolgenden Grundsätze besitzen sie nicht, und daher wird denn auch nicht selten ziemlich willkührlich und principlos verfahren, indem man vorgiebt, nur ganz besonders wichtige und nützliche Dinge patentiren zu wollen, worüber aber, wie wir wiederholt gezeigt haben, der Regierung die Entscheidung ohne die größten Nachtheile gar nicht eingeräumt werden kann. Uebrigens ist es in kleinen Staaten freilich am Ende gleichgiltig, wie man daselbst bei Patentertheilungen verfährt, da solche

Patente der Natur der Sache nach nur einen untergeordneten Werth haben und in keinem Falle den Nutzen stiften können, welchen ein wohlgeordnetes Patentwesen in einem größeren Staate bieten muß. — So viel aber dürfte sich als Endresultat unserer Prüfung ergeben, daß ein gemeinschaftliches Zollvereins-Patentgesetz noch immer ein sehr fühlbares Bedürfniß ist, und daß man sich bei Bearbeitung eines solchen vorzugsweise an die Patentgesetze Englands (mit Weglassung der Taxen und der Bestimmungen über unbedingte Patentirungsfähigkeit der Ausländer), Oesterreichs und Würtembergs (mit Weglassung der Taxen, Bestimmung der Patentdauer auf 10 bis 12 Jahre, der Ausführungszeit auf 1 Jahr, Einführung der englischen Caveats) zu halten, dagegen den Grundsatz, daß die Behörde über den Nutzen einer Erfindung zu urtheilen oder ihre Casse durch hohe Taxen zu füllen habe, in jedem Falle zu verwerfen haben würde, wenn ein solches Gesetz den gerechten Erwartungen des gesammten Gewerbestandes irgendwie entsprechen solle.

Es sollte mich freuen, wenn die hier gegebenen Andeutungen zu Verbreitung richtigerer Ansichten über das Patentwesen und zu Einleitung einer durchgreifenden Maaßregel der angegebenen Art in ihrer Weise beizutragen im Stande wären. Wenigstens glaube ich nicht, daß man den entwickelten Ansichten Mangel an Consequenz und Begründung vorwerfen wird.

Neue Schriften.

Dr. C. H. L. Hoffmann, Professor in Tübingen, die Domanial-Verwaltung des württembergischen Staats nach den bestehenden Normen und Grundsätzen. Tübingen 1842. XIV. u. 282 S. gr. 8.

Mit zweifacher Freude erfüllte den Ref. diese neue Erscheinung: Einmal als die Ergänzung einer von dem Geschäftsmanne längst tief gefühlten Lücke in der vaterländischen Literatur; dann aber auch und vorzüglich als der Beweis einer nunmehr wirklich durchgeführten Vervollständigung in dem Kreise der Vorlesungen an der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen, und als die Verwirklichung des längst öffentlich zur Sprache gekommenen Wunsches, es möchte an die Vorträge über die theoretischen staatswirthschaftlichen Fächer auch eine geordnete Darstellung der positiven Gesetze und Verordnungen im Verwaltungsfache, als der wahre Schlußstein des Gebäudes, sich anreihen.

Daß es eines Verbindungsmittels bedurfte, um in dieser Beziehung das Leben an die Wissenschaft anzuknüpfen, war längst erkannt, und schon bei Errichtung der staatswirthschaftlichen Facultät zu Tübingen im Jahre 1817 sollte dem Bedürfnisse durch die Gründung eines Lehrstuhls der Staatsverwaltungs-Praxis abgeholfen werden. Aber noch lange hatte es gedauert, bis man sich über den Begriff und Umfang der Aufgabe dieses Lehrstuhls völlig aufklären konnte. Einerseits wurde unter Staatsverwaltungs-Praxis nur

die Kenntniß von Formen verstanden, welche mehr durch Anschauen und eigenes Handanlegen, als durch Lehrvorträge erlernt werden könnten: andererseits wurde zwar richtig bemerkt, es seien nicht bloße Formen, sondern die Gesetze, Verordnungen und Anstalten des ganzen Staatsgebäudes, welche der Staatsbeamte kennen lernen solle, und in deren Geist einzuführen, die Universität der geeignetste Ort sei; aber man war nicht glücklich in der Ausführung dieser Idee, man konnte sich, statt eine reine Darstellung der Gesetze für die Verwaltung, der Normen, nach welchen diese einzurichten sei, zu geben, nicht losreißen von dem hergebrachten bunten Gemische von Sätzen aus allen möglichen Rechts-, ökonomischen und technischen Fächern, deren Kenntniß etwa dem Verwaltungsbeamten vorzugsweise nöthig erschien. So blieb bisher die Lücke unausgefüllt, deren Dasein man wohl fühlte, zu deren Entfernung aber man das Mittel sich nicht recht klar machen konnte, und zwar nicht blos in Württemberg und in Beziehung auf die Finanzverwaltung, sondern, so viel dem Ref. bekannt ist, auch anderwärts und in allen Zweigen der Verwaltung; eine Lücke, in deren Beseitigung neuerlich die württembergische Regierung durch Errichtung eines eigenen Lehrstuhls, und jetzt die staatswirthschaftliche Facultät zu Tübingen durch Aufnahme von Vorträgen über die Verwaltungs-Gesetze in den Kreis ihrer Vorlesungen Anderen vorangegangen ist.

Von einem neuen, und wohl dem einzig richtigen Gesichtspuncte, erfaßte nämlich der Verfasser des vorliegenden Werks die Aufgabe in seinen Vorlesungen, die er im Spätjahre 1837 mit „historisch-kritischen Vorträgen über die württembergische Finanzgesetzgebung" eröffnete, und seitdem alljährlich in vervollständigter Weise als „System der württembergischen Finanzgesetzgebung" je in zwei halbjährigen Cursen wiedergab, wovon der erste Curs unter kurzer geschichtlicher Einleitung zuerst über die Vorschriften in Betreff der Staatsausgaben, dann in Betreff der Einnahmen aus Domainen und Regalien; der zweite Curs aber über die Normen hinsichtlich der Steuern und endlich über das Cassen- und Rechnungswesen sich verbreitete. Neuerlich hat derselbe Verfasser in ähnlicher Weise auch eine Vorlesung über das „System der Polizei-Gesetze und Polizei-Anstalten in Württemberg" hinzugefügt.

Ihm war es vorbehalten, dieses System der Verwaltungs-*Gesetzgebung, gereinigt* von fremdartigen Beimischungen, und in sich *vollständig ausgebildet* zu einem abgerundeten Ganzen, so darzu-

stellen, daß es jetzt erst in seinem wahren Lichte erscheint, als der Inbegriff derjenigen positiven Bestimmungen, welche unerläßlich sind, um in der öffentlichen Verwaltung den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Oekonomie, je nach der Natur der besonderen Verwaltungs-Gegenstände eine geordnete und gleichförmige Anwendung zu sichern.

Einen Theil dieses Systems nun bilden die Normen und Grundsätze der Domanialverwaltung, welche den Inhalt des vorliegenden Werkes ausmachen. Als Vorläufer war demselben ein Bruchstück aus des Verf. Einleitung in die württembergische Finanzgeschichte, unter dem Titel: „Das Finanzwesen von Württemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts, Tübingen, 1840" vorausgegangen. — Daß der Verfasser, wenn ja die Umstände nicht erlaubten, auf einmal das Ganze zu geben, gerade die Darstellung der Domanialverwaltung zuerst erscheinen ließ, ist besonders dem Geschäftsmanne erwünscht, indem, ungeachtet der besonderen Bedeutung, welche in Württemberg den fast auf die Hälfte der gesammten Staatseinnahme sich belaufenden Domanial-Einkünften zukommt, doch diese Parthie der württembergischen Finanzverwaltung bis jetzt noch am wenigsten, man kann sagen für die jetzige Zeit gar nicht, bearbeitet gewesen ist.

Ueber die Aufgabe, welche der Verf. sich setzte, spricht sich derselbe, Vorwort S. XII., in Folgendem aus: „Bei Bearbeitung der Schrift machte ich mir, dem Titel derselben gemäs, nur eine möglichst vollständige, klare und geordnete Darstellung der württembergischen Staats-Domanial-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, nach den bestehenden Normen und Grundsätzen, bei möglichster Kürze zur Aufgabe. Es blieben daher alle rein historische Erörterungen aus derselben ausgeschlossen; und nur einzelne historische Bemerkungen fanden dann eine Stelle, wenn sie zur Erklärung des Bestehenden unmittelbar geeignet waren. Ebenso enthielt ich mich einer Kritik beinahe durchaus; nur einzelne kritische Anmerkungen wurden da und in soweit beigefügt, als sie zur Erklärung des Bestehenden dienen konnten, oder eine Andeutung bereits stattgefundener öffentlicher Beurtheilungen nothwendig war. Im Uebrigen hielt ich mein Augenmerk vornehmlich auf das Materielle der Verwaltung, auf das Formelle daher nur in soweit gerichtet, als dasselbe wesentlich in den besondern Verhältnissen von jener begründet ist. Mein Streben nach Vollständigkeit, nach klarer und geordneter Darstellung und nach sorgfältiger

Scheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen wird hiebei, wie ich hoffe, dem aufmerksamen und sachkundigen Leser nicht entgehen."

Seine Darstellung enthält demzufolge: (S. 3.) „zunächst die allgemeinen Normen hinsichtlich des Bestandes des Staatseigenthums an Domänen überhaupt und der Verwaltung der lezteren; sodann aber, je unter vorgängiger Bezeichnung des Umfanges der betreffenden Verwaltungsgegenstände und schließlicher Angabe ihres finanziellen Ertrags die besonderen Normen und Grundsätze ihrer Verwaltung, namentlich aber der Verwaltung der Cameraldomänen" (oder der Domänen im engeren Sinne an Gebäuden, Gütern, Zehenten und Theilgebühren, auch Gefällen von Lehn- und Zinsgütern, an welche sich die Naturalverwaltung der Frucht- und Weingefälle anschließt), „der Staatsforste und der hiemit verwandten Vermögenstheile, der Berg- und Hüttenwerke, der Salinen und der verzinslichen Capitalforderungen." Indem sodann jedes der nach diesen Verwaltungsobjecten gebildeten Capitel im Einzelnen, je wieder unter Voraussendung der im Allgemeinen auf sie sich beziehenden organischen Bestimmungen 1) die Erhaltung des wesentlichen Bestandes des Staatseigenthums in den betreffenden Vermögenstheilen, 2) deren Verwaltung und 3) deren finanziellen Ertrag behandelt, begreift die erste dieser Abtheilungen: die Unterhaltung der erforderlichen Beschreibungen und Documente, die unmittelbare Sicherstellung der einzelnen Vermögenstheile gegen Beschädigungen und Rechtseingriffe und die Sorge für zweckmäßige Veränderungen in denselben, (wie Erwerbung geeigneter, Veräußerung ungeeigneter Vermögenstheile, Ablösung von Grundgefällen und Grundlasten u. dgl.); die zweite schließt in sich: die wirthschaftliche Anordnung der aus einzelnen Verwaltungszweigen zu gewinnenden Einkünfte und die Einbringung derselben, die Behandlung von Ausständen, Borgfristen, Nachlässen, Abgängen; die dritte Abtheilung endlich zeigt die Ergebnisse der Verwaltung nach Rohertrag, Elementar- (unmittelbarem Verwaltungs-) Aufwand und Reinertrag.

Schon aus dieser Eintheilung wird es klar, wie vermöge derselben alles nicht hierher Gehörige sich von selbst ausscheiden und seinem eigenen Gebiete zugewiesen werden mußte. So waren, um nur ein Beispiel anzuführen, bei der Verwaltung von Gebäuden und Staatsgütern mit consequenter Ausscheidung der Lehren aus dem Privatrechte über Eigenthums- und Nutzungsrechte, aus dem Staatsrechte über ihre Bestimmung für allgemeine Staatszwecke, ebenso der

theoretischen Lehrsätze der Volkswirthschaft und Finanzwissenschaft und der technischen Grundsätze der Landwirthschaft u. s. w. — hier nur die positiven Verwaltungsvorschriften über Erhaltung und Benutzung dieser Objecte, Verpachtung, Selbstverwaltung 2c. 2c. aufzunehmen.

Daß, dieser scharfen Trennung und Ausscheidung ungeachtet, die Masse der für sich bestehenden finanziellen Verwaltungs-Normen und Grundsätze (der wahre Stoff eines geläuterten, wenn man sich des gewohnten Ausdrucks bedienen will, Cameralrechts) noch immerhin sehr bedeutend sei, ergiebt sich aus dem Inhalte des vorliegenden, vorerst nur einen Theil des Ganzen in sich begreifenden Werkes. Erst hierdurch tritt es deutlich hervor, wie Vieles in der Verwaltung, was man bei Betrachtung der allgemeinen Grundsätze der Rechts- und der ökonomischen Wissenschaften „als Aufgabe der Vollziehung" unbedenklich der Praxis, somit dem Ermessen des Verwaltenden überlassen zu dürfen glaubt, dennoch einer wissenschaftlichen Behandlung und Beurtheilung nicht nur fähig ist, sondern ihrer auch nothwendig bedarf, wenn in den so vielfach zusammengesetzten Organismus einer Staats-Finanzverwaltung Einheit und Planmäßigkeit gebracht, und nicht der Willkühr, der mehr oder minder tiefen Einsicht der vollziehenden Organe, ein höchst verderblicher Spielraum gelassen werden soll.

Der Verfasser verdient für diese neue Auffassung seiner Aufgabe, welche in Beziehung auf die nähere Kenntniß und selbst auf die Fortbildung unseres Verwaltungs-Organismus von hohem Werthe ist, die vollste Anerkennung. Referent, wie gewiß jeder Geschäftsmann, zollt ihm seinen herzlichsten Dank sowohl hierfür, als insbesondere für die Einsicht und für die aufopfernde Mühe und Gründlichkeit, mit welcher er dieser höchst beschwerlichen Arbeit sich unterzogen hat, und durch welche er dem Geschäftsmanne ein jahrelanges und dem Einzelnen selten so vollständig gelingendes Sammeln von Materialien erspart. Man muß in ähnlichen Arbeiten selbst sich versucht haben, um selbst würdigen zu können, mit welchen unsäglichen Schwierigkeiten das Sammeln, Ordnen, Sichten und Verarbeiten eines so reichhaltigen, in unzähligen Gesetzen, Verordnungen und einzelnen ergangenen Verfügungen, und zwar zum kleinsten Theile in gedruckten Werken, vielmehr meistens in den Registraturen und Acten der Verwaltungsbehörde zerstreuten Stoffes verbunden ist, von dem am Ende nach Ausscheidung des nicht hierher Gehörigen, oder des,

aus der Masse zufällig veranlaßter, oft eben so schnell wieder unanwendbar gewordener Verfügungen jetzt nicht mehr Gültigen, doch nur der kleinste Theil einen wirklichen Beitrag für das aufzuführende Gebäude abgiebt. Um so mehr ist die unverkennbare Ausdauer in Aufsuchung und Benutzung aller irgend denkbaren Quellen und die Vollständigkeit hervorzuheben, mit welcher das Werk schon als Erstling in dieser Art hervortritt. Der Verfasser konnte sich hierbei, abgesehen von der summarischen Darstellung in v. Mohls Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, (2) 2. Bd. S. 788—824, lediglich nicht auf brauchbare Vorarbeiten stützen; was etwa über einzelne Materien in der Literatur früher vorhanden war, hatte durch die neuere Umgestaltung der ganzen Finanzverwaltung größtentheils seine Anwendbarkeit verloren; völlig ohne alle Bearbeitung aber waren bisher insbesondere die bedeutenden Capitel von der Naturalverwaltung der Frucht- und Weingefälle (S. 121—146), von der finanziellen Verwaltung der Forste (S. 147—216); ebenso die Capitel von der Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke (S. 218 bis 243) und der Salinen (S. 244—267) geblieben.

Für die Richtigkeit des in dem Werke Vorgetragenen bürgen die durchgängig bei jedem Satze angeführten Gesetzesstellen; was aber die Vollständigkeit betrifft, so konnte Ref. bei sorgfältiger Prüfung auch nicht eine wesentliche Lücke entdecken. Nur in den, dem Plane nach allerdings in ein sehr enges Gebiet zurückgedrängten historischen Erläuterungen hätte Ref. die, wenn auch nicht ausschließlich die Domanialverwaltung angehenden, doch jedenfalls noch für längere Zeit tief in die Grundabgabenverhältnisse eingreifenden drei Ablösungs-Gesetze über Beeden, Frohnen und Leibeigenschafts-Gefälle vom 27., 28. u. 29. October 1836 nicht so kurz, als es S. 110 Note 7 und S. 114 Note 20 geschehen, abgefertigt; ebenso hätte Ref. S. 107 ff. die im II. Edict vom 18. November 1817 III. B. §. 6. verfügte Verwandlung aller s. g. Küchengefälle an Geflügel, Eiern, Fischen u. s. w. in ständige Geldzinse, und S. 118 die in den Jahren 1807 und 1808 (Reg. Bl. S. 121, 522) den Cameralbeamten aufgetragene Einleitung, daß die bei Frucht- und Wein-Gülten durch Reductionen älterer Maaße in das neue würtembergische Maaß entstandenen Bruchzahlen an Ecklein, Viertelein und an Schoppen durch ein Capital in Geld abzukaufen seien, wenn sie auch als vorübergehend erscheinen, doch um deßwillen mit aufgenommen, weil sie auch künftig noch, theils für den Fall weiterer Erwerbungen an derglei-

chen Gefällen, theils überhaupt zur Beleuchtung der dermaligen Verhältnisse, von Interesse sein dürften. Daß der Verfasser eine kritische Beleuchtung des Bestehenden vorerst von seinem Plane ausgeschlossen hat, mag demselben nicht zu verdenken sein, in sofern sie nicht unabweislich zu seiner Aufgabe gehört, und schon das Aufbringen und Ordnen des Materials für das Gegebene seine Kräfte bisher in vollem Maaße in Anspruch nehmen mußte. Ist nur einmal die Grundlage selbst gegeben, so wird auch jene Beleuchtung schwerlich lange ausbleiben.

Wenn übrigens Ref. dieser Desiderien hier nur erwähnt, um zu zeigen, daß er nichts Wesentlicheres auszustellen gefunden hat: so will er dadurch dem Werthe des Werkes im Ganzen nicht den mindesten Abbruch thun.

Die Darstellungsweise ist klar und bündig, und hält im Hinblicke auf den Gebrauch beim akademischen Vortrag mehr die Hervorhebung der Hauptgrundzüge, als das Detail der Ausführung im Auge; doch ist auch für diese letztere durch Hinweisung auf die Quellen das Bedürfniß des Geschäftsmannes überall vollständig berücksichtigt, welchem zudem eine systematische Inhaltsübersicht und ein alphabetisches Sachregister den Gebrauch erleichtert. Das ganze, in Absicht auf Druck und Papier recht gut ausgestattete und im Preise billig gestellte Werk ist hiernach für den Akademiker wie für den Geschäftsmann eine höchst willkommene Gabe, und mit Verlangen sieht Ref. dem Erscheinen der weiteren Theile des oben näher bezeichneten Systems aus der Feder des gründlichen Verfassers entgegen.

W. v. Schmidlin, k. würtemberg. Oberfinanzrath.

Handloom - weavers. Report of the Commissioners. Presented to both Houses of Parliament by Command of her Majesty. London 1841. V. u. 136 S. fol.

Am 14. September 1837 wurde, auf Antrag des Unterhauses, eine Commission niedergesetzt, um sich mit der Lage der arbeitslosen Handweber und den Mitteln zur Verbesserung derselben zu beschäftigen. Die Commission bestand aus 4 Personen, N. W. Senior, S. J. Loyd, W. E. Hickson und J. Leslin und dem

Secretär J. Fletcher. Sie zog viele Erkundigungen von Gehülfen (assistant-commissioners) ein, die sie annahm, ließ viele Personen vernehmen und durch eines ihrer Mitglieder (Hickson) die Hauptsitze der Weberei besuchen. Solche für einen einzelnen Gegenstand angeordnete Untersuchungscommissionen ersetzen in Großbritannien einigermaaßen den Mangel von Staatsverwaltungsbehörden, wie sie in den Staaten des Festlandes angetroffen werden. Der oben genannte Bericht, vom 19. Februar 1841 datirt, rührt von der Feder Seniors her und muß schon als die Arbeit dieses ausgezeichneten Gelehrten unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich ziehen; der Inhalt zeigt sich aber auch des Meisters, dem wir ihn zu ververdanken haben, vollkommen würdig. Er ist ein Muster von Klarheit und Gründlichkeit und berührt eine Menge der wichtigsten Gegenstände, hält sich durchgehends auf dem Boden sicherer Erfahrungen, nimmt nur ausführbare und unzweifelhaft gute Vorschläge auf und zeigt, daß der Verf. sich hütete, unter den Arbeitern Ansprüche und Hoffnungen zu erregen, die nicht in Erfüllung gehen können. Ohne jetzt noch den Reiz der Neuheit zu haben, verdient er doch in Deutschland bekannt zu werden. — Die Commission mußte ihre Aufgabe weiter ausdehnen, als der Wortlaut des Auftrages vorschreibt; man hat sich also überhaupt mit dem Zustande der ganzen Classe von Handwebern beschäftigen müssen. Der Bericht zerfällt in 3 Abschnitte.

I. Lage der Handweber. Der Webstuhl ist meistens das Eigenthum des Webers; wo dies nicht der Fall ist, muß er als Gehülfe (journeyman) eines Anderen (master weaver) oder in einer Fabrik arbeiten. In der Regel wird von einem Verleger das Garn geliefert und Stücklohn bezahlt. Bei solchen Zeuchen, deren Verfertigung weder besondere Kraft noch Geschicklichkeit erfordert, ist der Verdienst am spärlichsten. Viele Familien nahmen nur 4—5 Sch. (2 fl. 24 kr. — 3 fl.) wöchentlich ein, doch kann man in Schottland in der Regel 2 Sch. auf den Kopf rechnen. In Wigan haben 42 Familien von 207 Köpfen, von denen 109 arbeiten, zusammen 22 Liv. St. 10 Sch. 9 P. einzunehmen, also die Familie 10,7 Sch., der Kopf 2,17 Sch. Der Hausweber verliert viel von seinen 70 wöchentlichen Arbeitsstunden durch Aufziehen der Kette, Schlichten u. dgl., was ihm in der Fabrik erspart wird. Die Bandweber um Coventry, bei 5 Sch. wöchentlichem Erwerb, sind in Dürftigkeit, *Rohheit, Schmutz* versunken und dem Trunke sehr ergeben; freilich

hat die Gemeinde von mehr als 7000 Einwohnern auch keine Schule! Unter den Leinwebern von Yorkshire befinden sich die zu Barnsley in einer erträglichen Lage. Sie nehmen 7—8 Sch. die Woche ein, wovon noch etwas abzurechnen ist, weil sie etwa 1/8 der Zeit durch die Gänge, den Wechsel der Arbeit ꝛc. verlieren und ungefähr 1/8 der Zeit ohne Beschäftigung sind. Da jedoch auch die Kinder etwas verdienen, so können die Familien auskommen, zudem sind sie sehr besonnen und haushälterisch. Von anderen Orten lauten die Schilderungen desto trauriger. Die irländischen Leinweber befinden sich gut, denn das Gewebe ist im Fortgang, das Maschinengarn läßt sich in der halben Zeit verarbeiten und die Weiber sitzen sehr häufig ebenfalls am Webstuhle. Arbeiten, die eine höhere Geschicklichkeit erfordern, wie feinere und gemusterte Zeuche, bringen schon einen reichlicheren Lohn ein; die vielen angeführten Beispiele zeigen einen Wochenverdienst des Webers von 9, 12, ja von 14 — 16 Sch., wovon freilich gegen 2 Sch. für kleinere Kostenauslagen abgehen. Wo beträchtliche Kraftanstrengung nöthig ist, wie bei groben Geweben, Segeltuch, Teppichen ꝛc., steht sich der Arbeiter noch besser, als im vorigen Falle. Bei verschiedenen Erkundigungen ergab sich eine wöchentliche Einnahme von 10—15, von 11—13 Sch., in einzelnen Fällen bis 17 oder 20 Sch. Die Schwierigkeit der Verrichtung hält das Mitwerben von Weibern und Kindern ab, ferner sind die Erzeugnisse dieser Art für den inländischen Markt bestimmt, was den Absatz stetig macht. Am vortheilhaftesten bezahlt sich begreiflich diejenige Weberei, welche Geschicklichkeit und Körperkraft zugleich in Anspruch nimmt, z. B. manche gemusterte Zeuche, feine Teppiche, feine Wolltücher, wobei der Wochenlohn 20—28 Sch. beträgt. Freilich aber haben gerade solche Gewebe, da sie kostbar sind und nur zu einem verfeinerten Luxus dienen, einen sehr veränderlichen Absatz, besonders die Seidenwaaren, weshalb die Weber nicht ununterbrochen fort Beschäftigung finden. Dies ist ein sehr empfindliches Uebel. Stockt der Absatz, so verlieren die minder geschickten und ordentlichen Arbeiter ihr Brot, der Meister muß schon zufrieden sein, wenn er für Einen Stuhl, oder auch noch einen zweiten, auf dem seine Frau arbeitet, zu thun findet. Die meisten Verleger vertheilen die Arbeit unter ihre Weber, so daß keiner derselben voll beschäftigt ist. Die 10,000 Weber in der Gegend von Leeds waren im Jahre 1837 durchschnittlich wohl 1/4 Jahr ohne Arbeit, sehr viele müssen sogar 1/3 der Zeit feiern. Diese Perioden der Nahrungslosigkeit wirken niederdrückend auf die Arbeiter, so daß diese,

wenn sie wieder in Thätigkeit gesetzt werden, anfangs nicht mehr gleiche Tüchtigkeit zeigen, wie vorher.

II. Die Ursachen, welche die Lage der Handweber bestimmen, liegen theils im Begehr, theils im Angebote von Arbeit.

1. Begehr. a) Neu aufkommende Gewerbszweige lohnen besser als alte, weil die Unternehmer anfänglich weniger Mitwerber haben, mehr gewinnen und mehr Lohn geben können. b) Wenn der Verbrauch einer gewissen Waare abnimmt, so leiden die Arbeiter; dies tritt am leichtesten ein, wenn die Erzeugung für einen fremden Markt geschieht, wenn die Waare nicht in Erwartung einer zunehmenden Nachfrage in Vorrath aufgekauft wird u. dgl. c) Das Mitwerben anderer Erzeuger belästigt den Arbeiter sehr, besonders, wie man leicht denken kann, die Maschinenstühle. Die Leinweber von Drogheda in Irland, deren Geschäft in Abnahme gekommen ist, beziehen nur einen reinen Wochenlohn von 3 1/4 bis 5 Sch., und wohnen, nach der Beschreibung des Unter-Commissärs Otwey, in jämmerlichen Hütten, in die die Nässe eindringt, daß die Gewebe faulen und Alles voll Schmutz ist. Manche Zweige der Weberei sind in einer Gegend durch das Mitwerben einer anderen völlig zu Grunde gerichtet worden, wie z. B. die Tuchmacherei im südwestlichen England durch die Concurrenz der, von der Nähe der Kohlenlager begünstigten Tuchweber in Yorkshire und dem südwestlichen Schottland leidet. Eine wichtige Bemerkung treffen wir S. 28. Mit der Zunahme der hervorgebrachten Menge einer Waare nehmen, wie bekannt, die Productionskosten ab, und umgekehrt steigen sie, wenn die Hervorbringung schwächer wird. Sobald die Verfertiger einer Waare bemerken, daß Andere denselben Artikel wohlfeiler zu Markte bringen, sollten sie auch einsehen, daß sie sich in einen Kampf verwickeln, der sie endlich verderben muß, wenn Alles auf gleichem Fuße bleibt. Können sie nicht das Verfahren ihrer Nebenbuhler annehmen und sich ähnliche örtliche Vortheile verschaffen, so muß ihr Zurückstehen (inferiority) [1]) jedes Jahr stärker werden; denn je weniger sie hervorbringen, desto höher kommt sie ein gewisses Erzeugniß. „Die Erfahrung hat uns gelehrt, sagte ein erfahrener Fabrikherr, daß, wenn wir einen Markt ein Jahr verlieren, wir ihn auf immer einbüßen.“

---

1) Unterlegenheit.

Diese Betrachtungen führen den Berichterstatter auf die Besorgniß eines steigenden Mitwerbens anderer Völker. Großbritannien hat in seinen Kohlen- und Eisenlagern sowie in der Geschicklichkeit seiner Arbeiter (außer wo Geschmack erfordert wird) große Vortheile; die Americaner aber sollen eben so vorzügliche Arbeiter haben, und im Maschinenwesen haben America, Belgien, Deutschland und die Schweiz in neuester Zeit erstaunliche Fortschritte gemacht, deren Wirkungen Großbritannien schon zu fühlen anfängt.

d) Die Vereine (combinations) der Gewerksarbeiter haben nach der Ueberzeugung der Commission gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was sie bezweckten, sie haben den Lohn herabgedrückt und die Lage der Arbeiter verschlimmert. Die Verabredungen der Spinner können vorzüglich großes Unheil anrichten, weil, wenn die **50—60** Spinner einer Fabrik die Arbeit einstellen, dadurch **7—800** Arbeiter außer Nahrung kommen und der Schaden wegen der Größe des stehenden Capitals für den Fabrikherrn sehr groß ist. Unter den Webern bestehen weniger solche Verbindungen, doch fehlt es nicht an Beispielen der verderblichen Folgen. Die Vereine suchen den Lohn auf gleicher Höhe zu halten, wenn auch der Fabrikherr durch Lähmung des Absatzes außer Stand gesetzt wird, seine Arbeiter noch so gut zu bezahlen wie vorher. Die Drohungen und Gewaltthätigkeiten, mit denen man eine solche der Natur der Dinge widerstreitende Forderung durchzusetzen sucht, wirken entmuthigend auf die Unternehmer, und es ist öfters geschehen, daß diese sich von einem Gewerbe ganz zurückzogen, um diesem Drucke auszuweichen.

2. Angebot von Arbeit. Die Weberei hat manches Anziehende, welches den Zudrang zu ihr verstärkt; der Weber kann seine Zeit beliebig eintheilen und arbeitet in seinem Hause, in der Mitte seiner Familie. Ferner ist es eine leicht zu lernende Arbeit. Ein **12**jähriger Knabe lernt in **2** Monaten, Baumwollenwaaren zu verfertigen; nur die anderen Verrichtungen, wie das Abtheilen, Aufziehen und Einlesen der Ketten erfordert freilich eine längere Uebung. Man fängt mit dem Leichtesten an und geht allmählig zu dem Schwereren über. Es wird von **30** Irländern erzählt, die sich auf einmal entschlossen, Weber zu werden, und es auch wirklich ausführten. (Referent hat öfters in deutschen Zucht- und Arbeitshäusern ähnliche Erfahrungen gehört). Schon hieraus wird es begreiflich, daß die Weberei eine Zuflucht ist, zu der man sich von vielen anderen Gewerben hinwendet. Hiezu kommen

ermunternde Beispiele von einzelnen reichgewordenen Webern, und die frühen Heirathen, oft schon nach beendigter Lehrzeit, wozu der nicht viel geringere Verdienst der Weiber und Kinder anreizt. Von der Geburt des ersten Kindes an tritt eine Bedrängniß ein, die so lange anhält, bis die ältesten Kinder etwas verdienen können; von da an geht es immer besser, bis die Kinder aus dem Elternhause ausscheiden. Alle diese Umstände tragen bei, den Erwerb der Weber im Ganzen spärlich zu machen.

III. Was die Mittel betrifft, die dazu dienen können, den wirthschaftlichen Zustand der Weber zu verbessern, so werden dieselben in 2 Abtheilungen gebracht:

A) Solche, die den Begehr von Arbeit vergrößern oder den Unterhalt wohlfeiler machen sollen. Der Bericht geht folgende Vorschläge durch:

1. Beschränkung des Mitwerbens durch eine Abgabe auf Maschinenstühle (power-looms) oder erhöhten Zoll auf fremde Waaren. Daß die erstgenannte Maaßregel fehlerhaft wäre, leuchtet sogleich ein; über die zweite sagt der Bericht: „Da jeder regelmäßige Handel ein Tausch ist, so ist jede Erschwerung der Einfuhr zugleich ein Hemmniß für die Ausfuhr. Ein verminderter Begehr von Fremdwaaren ist eine Verminderung des Begehrs der britischen Waaren, mit denen die fremden erkauft werden würden. Nur die Zertheilung (diffusion) des Uebels verhindert uns, dasselbe wahrzunehmen. Wir vermögen selten den einzelnen Arbeitsmann, und oft nicht einmal die Classe von Gewerbsleuten anzugeben, deren Arbeit in Folge gewisser Zölle oder Verbote in geringerer Menge begehrt wird. Allein wahrscheinlich wird keine Classe mehr von demselben getroffen, als die Handwerker."

2. Mittel, um den Absatz der Gewerbe stetiger zu machen, die Ausfuhr zu erweitern und die Unterhaltsmittel der Arbeiter wohlfeiler und besser zu machen. Hier kommt zuvörderst der Getreidehandel in ausführliche Betrachtung. Wie die mitgetheilten Aussagen zeigen, sind die Gewerksarbeiter von dem Nachtheil, den ihnen das bisherige Getreidehandelsgesetz (von 1828) zufügt, fest überzeugt. Wir lernen hiebei, daß der Brotverbrauch eines Ehepaars mit 3 — 4 Kindern wöchentlich auf 32 — 40 ℔. (28,8 — 36 ℔. bad.) angeschlagen wird, also täglich etwa 0,8 — 0,85 ℔. bad. auf den Kopf. Bei der Beurtheilung dieser Meinungen geht der Bericht tief in die Lehre

von dem Arbeitslohn ein. Er erinnert zunächst an den Unterschied zwischen zwei Dingen, die man leicht verwechselt, nämlich dem, was hier Lohn der Arbeit (wage of labour) genannt wird, nämlich dem Lohneinkommen des Arbeiters in einer gewissen Zeit, und dem Preis, den man für eine gegebene Arbeitsleistung bezahlt (vergl. Seniors Outline of political economy, S. 191). Auf dem Festlande von Europa nimmt der Arbeiter in der Woche ꝛc, allerdings Weniger ein, als in Großbritannien; allein da der britische Arbeiter ausdauernder und flinker ist, so kommt gleiche Leistung doch den Lohnherrn nicht so hoch, als dort. So sagt der vernommene E. Rose: 2 englische Maurer verrichten mehr, als 3 französische, und Withers: die Arbeit wird in England viel wohlfeiler geleistet (is done much cheaper) als in Frankreich oder Belgien. Nach dieser Ansicht wäre also die herrschende Meinung von den Folgen der künstlichen Kornvertheuerung übertrieben, doch läßt es der Berichterstatter unentschieden, ob aus der angegebenen Ursache aller Nachtheil für die englischen Fabrikherren hinwegfalle. (Ref. hält dies nicht für wahrscheinlich). — Würde der Lohn von dem Preise der Nahrungsmittel bestimmt, heißt es weiter, so wäre der jedesmalige Stand des Lohns für den Arbeiter gleichgiltig; der Bericht behauptet aber das Gegentheil. Nur das Verhältniß zwischen Begehr und Angebot bestimme den Lohn; eine Vermehrung des Vorraths von Nahrungsmitteln bringe in jenem Verhältniß keine Veränderung hervor und mache bloß, daß der Arbeiter sich weniger plagt, mehr feiert, sich besser kleidet ꝛc. Umgekehrt, bei theuerem Brote wird mehr gearbeitet und der Lohn sinkt. Ein Hr. Kingan drückt sich so aus: „In der großen Theuerung von 1799 fiel der Lohn mehr als je, hauptsächlich, weil zwei Menschen so viel thaten, als sonst drei. Wenn Sie das Korn recht wohlfeil machen, so werden die Leute nur drei, vier oder fünf Tage in der Woche arbeiten, wenn sie sich damit hinreichend ernähren können, und dadurch wird dann die Menge von Arbeit auf dem Markte vermindert." — Mit der Zeit, dies wird zugegeben, zieht die Wohlfeilheit der Lebensmittel eine Vermehrung der Volksmenge nach sich, die dann freilich den Lohn erniedrigt, und namentlich bei den Handwebern würde nach einiger Zeit der Lohn sich soweit erniedrigen, daß der Vortheil für sie wieder verloren ginge; doch sei der hievon veranlaßte Zuwachs der Einwohnerzahl im Allgemeinen der Preiserniedrigung der Nahrungsmittel nicht ganz proportionirt. Theuere Lebensmittel bringen die Arbeiter in die Nothwendigkeit, schlechter zu leben, dagegen werde der Preis der Lebens-

mittel wegen der Productionskosten zum Theile von dem Lohne bedingt. Nordamerica hat hohen Lohn, aber wohlfeiles Getreide, weil das Land fruchtbar und der Absatz schwierig ist. Demnach erscheinen auch von dieser Seite die Kornzölle nicht so schädlich, als die arbeitende Classe sich vorstellt. (Die Arbeit hat, mit anderen verkäuflichen Dingen verglichen, das Eigene, daß sich bei ihr wegen der Herrschaft des Willens über die Lebensweise kein scharf begrenzter Kostensatz angeben läßt, außer etwa das zur Fristung des Lebens unentbehrliche Maaß, auf welches aber der Lohn fast nie herabsinkt. Sie verursacht wenig Kosten, wenn der Arbeiter sich mit Haberbrot, Kartoffeln und Fischen begnügt, viel, wenn er an Fleisch und Weizenbrot gewöhnt ist. Dies hat die Folge, daß das Mitwerben hier größere Macht hat und den Umfang der, den Arbeitern zufallenden Genüsse bestimmt. Ist der Begehr von Arbeit verhältnißmäßig gering, so können die Arbeiter zu einer spärlicheren Lebensweise genöthiget werden. Auf jeden Fall ist die Besorgniß vieler englischer Lohnarbeiter, daß ihr Lohn sogleich mit der Verminderung des Getreidepreises herabgehen werde, ungegründet). — Nichts desto weniger werden jene Zölle doch für übermäßig erkannt, weil sie den Unterhalt vertheuern. Der Verf. glaubt, das Getreide sei in der letzten Zeit in Folge der bestehenden Gesetzgebung ungefähr um 20 Pct. höher im Preise gewesen, als ohne dieselbe, und da bei 60 Sch. Mittelpreis des Quarters Weizen das Brot für eine Familie nicht unter 5 Sch. wöchentlich zu kaufen sei, so werden, wenn das Einkommen 10 Sch. beträgt, 10 Pct. hievon durch die künstliche Preiserhöhung verschlungen. Man kann leicht denken, daß der Bericht sich entschieden gegen die veränderliche Scala ausspricht und einen festen mäßigen Zoll vorzieht, obgleich er als noch besser, nur fürs Erste nicht als erreichbar, die allmählige Erniedrigung und endliche Abschaffung des Zolls hinstellt. Wir übergehen diese Erörterung, weil unterdessen dieselben Gründe und Thatsachen von den Whigs wiederholt im Parlamente zur Sprache gebracht worden sind, gleichwohl aber durch das Gesetz vom 29. April 1842 (5. Victor. Cap. 14.) ein nach den Preisen abgestufter Zoll, mit geringeren Absätzen, beibehalten worden ist. — Nächst dem Getreide zieht die Wohnung die Aufmerksamkeit der Commission auf sich. Das Zusammendrängen der Dürftigen und armen Familien in engen, dumpfigen Räumen geht so weit, daß ein Einschreiten dagegen aus Rücksichten der Gesundheitspolizei nothwendig wird. Bekanntlich ist Großbritannien in diesem und manchem anderen Theile der

Polizei noch weit zurück, weil man sich vor dem Eingreifen in die bürgerliche Freiheit scheut. Unser Berichterstatter huldigt diesem Mißverständnisse in Bezug auf den Begriff von Freiheit nicht, sondern spricht es herzhaft aus, daß in diesem Puncte der Grundsatz der Nichteinmischung (non-interference) zu weit getrieben sei. Und wer wird ihm nicht beistimmen, wenn er liest, wie arg es dort steht? Die offenen Unrathsgraben, die Sümpfe und Pfützen verpesten selbst in einigen Stadttheilen von London die Luft und tragen bei, bösartige Fieber in großer Häufigkeit hervorzubringen. In Bethnal Green kommt noch hinzu, daß ein Theil des Bodens moorig ist und Abzugsgräben fehlen, weshalb nach einem Regen das Wasser stehen bleibt. Man muß den menschenfreundlichen Aerzten Dank wissen, die auf diese und andere Uebelstände hingewiesen und Vorschläge zur Abhülfe gemacht haben. Seitdem ist 1841 (4. u. 5. Vict.) ein Gesetz über die Abzugscanäle (sewers) wirklich zu Stande gekommen (eigentlich eine Verbesserung der Acte von 4. u. 5. Wilh. IV.) Außerdem soll darauf geachtet werden, daß die Straßen nicht zu enge, die Höfe nicht ohne geräumige Zugänge, die Bauplätze trocken gelegt seien; auch sollen in Zukunft keine Keller mehr zu Wohnungen neu eingerichtet werden rc. Damit jedoch zufolge jener Anordnungen die Miethen nicht zu sehr vertheuert werden, wird die Erniedrigung des Zolls von fremdem Bauholze dringend empfohlen [1]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß die in diesem Berichte enthaltenen Vorschläge auf die Anträge des letzten Whig-Ministeriums Einfluß gehabt haben; bekanntlich kündigte der Finanzminister (Baring) am 30. April v. J. die Absicht an, den Zoll von baltischem Bauholz zu ermäßigen und den von canadischem zu erhöhen, was aber wegen der Niederlage der Minister in Betreff des vorgeschlagenen festen Zuckerzolles damals nicht weiter in Berathung kam und auch durch das Zollgesetz von 1842 (5. und 6. Vict. Cap. 47.) nicht zur Ausführung gebracht ist. Die Schilderungen der Art, wie viele Familien wohnen, sind erschütternd. Von den 175,000 Köpfen der Arbeiterclasse in Liverpool wohnen 86,400 in Höfen und 38,000 in Kellern. Die Höfe scheinen den allées von Brüssel, Gent, Lüttich rc. ähnlich zu sein, die Keller aber sind noch schlimmer, der Fußboden ohne Bretter oder Pflasterung, — oft ohne Fenster. In einem Raume von 12 Fuß Länge und 10 Fuß Breite wohnt und schläft sehr häufig eine Familie; in Manchester

1) *Das canadische* Holz ist schlechter als das nordeuropäische, dieses aber um *100 bis 500* % höher besteuert.

traf Dr. Kay Keller von 4 □ Yards (36 bad. □ F.) Flächenraum, in denen 18 Personen beider Geschlechter und jedes Alters schliefen [1]. Bei Gelegenheit des auswärtigen Absatzes äußert der Bericht Besorgnisse in Bezug auf Nordamerica und Brasilien, setzt dagegen Hoffnungen auf den nordwestlich-deutschen (hannoverschen) Handelsverein, die sich schon jetzt als unbegründet erwiesen haben. Ueber den großen deutschen Zollverein wird kein Urtheil ausgesprochen, vermuthlich, weil man einsah, daß England sich weder wundern noch beschweren kann, wenn andere Staaten seinem Beispiele folgen, daß es schon froh sein muß, den Vereinstarif mäßiger zu finden als seinen eigenen, und daß dieser Verein sich für Deutschland schon zu wohlthätig erwiesen hat, um eine baldige Lösung oder Lockerung des Bandes erwarten zu dürfen. S. 77. lesen wir: „In jedem Theile von Deutschland, wo nicht das besondere Interesse der Fabrikherren den Ausschlag giebt, breitet sich nicht allein der Glaube an die Vorzüge des freien Handels, sondern auch ein ernstliches Verlangen nach demselben aus." Hieher werden Oesterreich, Mecklenburg, die Hansestädte und die Staaten des erwähnten nordwestlichen Vereins gerechnet. In kleinen Ländern, heißt es weiter, seien die Folgen jeder Maaßregel deutlicher in die Augen springend. Rußland, Frankreich und England leiden ohne Zweifel in Folge ihrer Handelsbeschränkungen, (restrictive system), und würden durch eine Veränderung sehr gewinnen; aber unter den vielen Ursachen, die auf die Wohlfahrt so großer und künstlicher Körper Einfluß haben, läßt sich die Wirkung einer einzelnen nicht leicht ausmitteln oder darthun."

In der Schönheit der Muster (desseins, patterns) sind die Franzosen den Briten überlegen; sie haben mehr Zeichnenschulen, die Zugänglichkeit der Kunstsammlungen hat den Geschmack verfeinert, auch ist in England der Musterzeichner nicht genug in Ansehen. Es wird daher gerathen, die Schulen für Zeichner zu vermehren und die bestehenden Gesetze über die Privilegien für Druck- und Webemuster zu verbessern. Hier (wie bei dem Verlage von Büchern) bringt das Nachmachen den Unternehmern großen Schaden. Erst von 6 gezeichneten Entwürfen ungefähr wird einer wirklich ausgeführt, und vielleicht erst von 5 angewendeten schlägt 1 Muster gut ein. Der Fabrikherr hat daher die Kosten für alle anderen

---

1) *Der seitdem (1842) erstattete Bericht der obersten Armenbehörde über den Gesundheitszustand der Lohnarbeiter (verfaßt von Chadwick) verbreitet sich über diesen Gegenstand ausführlicher. —*

vergeblich aufgewendet, der Nachahmer wirft sich gerade auf die beliebten Muster und verdirbt dem, der sie aufgebracht hat, den Handel, besonders da ein einmal nachgemachtes Muster bei den höheren Ständen nicht mehr beliebt ist. Druckmeister haben nur 1/4 Jahr lang, andere 1 Jahr lang ein Vorrecht gegen die Nachahmung (2. Vict. C. 17.), aber die Eintragung der letzteren ist noch zu kostbar. —

4. Der Unterschleif (embezzlement) der Weiber am Garn ist für den Fabrikherrn eine große Last, denn er wird in erstaunlicher Ausdehnung verübt und von Hehlern ganz gewerbmäßig genährt. Für Irland ist diesem Unfuge durch das Ges. 3. und 4. Vict. C. 21. gesteuert, aber in Großbritannien muß dies erst noch geschehen.

5. Von den vielen beschränkenden Anordnungen, welche die Verarbeitung des Flachses betrafen, sind die meisten aufgehoben, aber einige noch durch das Gesetz 5. 6. Wilh. IV. Cap. 27. beibehalten worden. Der auf dem Markte feilgebotene Flachs soll in jeder Abtheilung von gleicher Beschaffenheit sein, das Handgarn desgleichen; dieses muß nach einerlei Weise in Gebinde und Stränge abgetheilt und auf einer Haspel von 2 1/2 Yards Umfang aufgezogen werden; ferner darf kein Stück Leinwand auf den Markt kommen, das nicht von Schaumeistern besichtigt, gemessen und gestempelt worden ist. Die hierbei vorfallenden Mißbräuche und Betrügereien führen zu dem Rathe, diese ganze Einrichtung abzuschaffen. (Die Schauanstalten haben so viel Gutes, daß Ref. diesen Vorschlag nicht billigen kann; Mißbräuche lassen sich abschaffen und allen Einwürfen wird schon dadurch vorgebeugt, daß man die Benutzung der Anstalt in das Belieben der Verkäufer stellt).

6. Die oben geschilderte Tyrannei der Arbeitervereine sollte beseitigt werden, doch hält die Commission das bestehende Verbot aller solcher Combinations (6. Georgs IV. Cap. 129.) nicht für zweckmäßig, denn es ist doch nicht zu handhaben; besser ist es, gegen Drohungen und Gewaltthätigkeiten nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen.

B) Mittel, um die Anzahl der Weber zu vermindern. Die Beförderung und Leitung der Auswanderungen leistet zwar gute Dienste, kann aber dennoch für sich allein keine dauernde Hülfe gewähren. Die Weber selbst müssen das Ihrige thun, für sich oder wenigstens für ihre Kinder andere Beschäftigungen aufzusuchen, die dazu nöthigen *Aufopferungen* nicht scheuen, sowie sich des Heirathens ent-

halten, so lange ihr Lohn zu knapp ist, um eine Familie zu ernähren. Solche Arten der Weberei, die von Weibern und Kindern getrieben werden können, sollten von Männern gemieden werden. Dies verständige Betragen kann nur durch besseren Volksunterricht befördert werden. Die Commission hätte ihren Bericht nicht schöner schließen können, als mit der Berührung dieses Punctes, in welchem eine große Lücke der britischen Staatsverwaltung sichtbar wird, und dessen Wichtigkeit nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Während man sich in Großbritannien wie in Frankreich und Belgien noch sträubt, die Eltern gesetzlich zu zwingen, daß sie ihre Kinder in die Schule schicken (was aus allgemein-staatsrechtlichen Gründen sich gewiß eben so gut rechtfertigen läßt, als der Zwang zum Impfen der Schutzblattern), wird hier gezeigt, daß diese Frage im erstgenannten Lande wenigstens dem Principe nach, durch die Factory act (4. u. 5. Wilh. IV. C. 183.) schon entschieden ist, weil in gewissen Fabriken die Kinder unter 13 Jahren nicht ohne den Beweis ihres Schulbesuches arbeiten dürfen. Auch die Verpflichtung der Gemeinden, Schulen zu errichten, ist in Art. 22. jenes Gesetzes anerkannt und somit ein Grund gelegt worden, auf dem man nur fortzubauen braucht.

Rau.

Ueber den Handelsverkehr der Völker, von H. P. Osiander, zweite Auflage. Stuttgart 1842 [1]).

Dieses Werk ist durch eine Preisaufgabe der Pariser Academie der moralischen und politischen Wissenschaften veranlaßt worden, auf welche wir hier zugleich einen Blick werfen, zumal da sie mit Fragen in Verbindung steht, welche auch für die heutigen deutschen Verhältnisse von der größten Wichtigkeit sind.

---

1) Dieses Buch ist zwar nach der ersten Ausgabe schon kürzlich angezeigt worden (V. B. I. Heft S. 112.), doch wird die Wichtigkeit des Gegenstandes und die persönliche Betheiligung des Herrn Referenten die Mittheilung einer ausführlicheren zweiten Anzeige rechtfertigen.

Die Red.

Das die Preisaufgaben für die Jahre 1835 und 1836 enthaltende Programm der Academie stellte im Fache der politischen Oekonomie folgende Frage auf:

Lorsqu'une nation se propose d'établir la liberté de commerce, ou de modifier sa législation sur les douanes, quels sont les faits qu'elle doit prendre en considération pour concilier de la manière la plus équitable, les intérêts des producteurs nationaux et ceux de la masse des consommateurs?

Man hielt es dabei nicht für überflüssig, den Sinn dieser Aufgabe noch näher anzudeuten (indem man jedoch erklärte, den Bewerbern dadurch keine Grenzen für ihre Untersuchungen setzen, noch ihnen den Gang der Darstellung vorzeichnen zu wollen), und dies geschah in folgenden Worten:

Les faits sur lesquels l'Académie désire obtenir des documens positifs sont particulièrement ceux qui, chez des nations unies par des relations de commerce, influent sur le prix des choses qui sont ou peuvent devenir l'objet de leurs échanges. — Parmi ces fais, les concurrents distingueront ceux qui sont inhérents à la nature des choses, ceux qui tiennent aux habitudes des diverses populations, et ceux qui résultent de mesures administratives. — Ils auront à examiner de plus, quelle est la direction que ces faits ont donnée à l'emploi des capitaux, et quelle est l'influence qu'ils ont exercée sur le développement des diverses branches d'industrie et de commerce.

Um zunächst den Erfolg dieser Aufgaben anzugeben, beziehen wir uns zuerst auf das Protocoll der öffentlichen jährlichen Sitzung der Academie vom 28. Dec. 1836, und auf den darin enthaltenen Bericht des Barons Charles Dupin über die eingegangenen Bewerbungsschriften. — Nach einer ziemlich ausführlichen näheren Entwickelung des Sinnes der Aufgabe ward darin erklärt, daß keiner der Bewerber die aufgegebene Frage aus einem genügenden Standpuncte betrachtet und den Preis verdient habe. Besonders ausgezeichnet ward aber eine mit Nr. 4 bezeichnete Eingabe, indem der Bericht jedoch, wenn sie des Preises würdig sein solle, weitere Verarbeitung der darin gegebenen reichen Materialien, Berichtigung angeblicher factischer Irrthümer und Erörterung verschiedener Hülfsfragen (welche in der erwähnten Einleitung des Berichts bezeichnet sind) verlangte. — Die Frage ward abermals für das Jahr 1837 *aufgegeben.*

Der Bericht vom Jahre 1838, betreffend den Erfolg dieser abermaligen Aufgabe, war sehr kurz. Es ward darin den eingegangenen Bewerbungsschriften vorgeworfen, daß sie, anstatt die aufgegebene Frage zu beantworten, sich hauptsächlich mit der Frage über den Vorzug der Handelsfreiheit oder des Restrictivsystems beschäftigt hätten. Es ward der Preis keinem Bewerber zuerkannt, die Aufgabe zurückgenommen, übrigens aber bemerkt, daß drei eingegangene (nach ihren Erkennungsprüchen bezeichnete) Schriften bemerkenswerthe Arbeiten (des ouvrages remarquables) seien.

Herr Osiander erklärt nun in dem vorliegenden Buche, daß er der Verfasser sowohl der obenerwähnten Schrift Nr. 4, als einer der zuletzt erwähnten, in Folge der zweiten Aufgabe eingegangenen Schriften sei, und seine Arbeit durch die Herausgabe dieses Buches „vor das europäische forum" bringen zu müssen glaube [1]).

Nach dieser kurzen Uebersicht des Schicksals der interessanten Preisaufgabe geht Ref. nunmehr zu dem Inhalte des vorliegenden Buches über, welches ihm zugleich Gelegenheit geben wird, seine Ansicht über die Bedeutung der Aufgabe etwas näher zu äußern.

Es würde zu weitläufig sein, auf die Beschwerden, welche Hr. Osiander mit großer Erbitterung gegen die angegebene Beurtheilung seiner Arbeit erhebt, im Einzelnen einzugehen. Im Allgemeinen muß Ref. seine unmaaßgebliche Meinung dahin erklären, daß der Verf. zwar die Aufgabe schwerlich in ihrem vollen Sinne erfaßt haben dürfte, daß aber die Erklärungen der Academie selbst oder ihrer Commission vielleicht Einfluß auf die etwaigen Mängel der Arbeit

1) Als Verf. der zweiten der zuletzt erwähnten drei Schriften hat sich Herr List (das nationale System der politischen Oekonomie S. XXVIII.) mit der Bemerkung genannt, daß er dieselbe in ungefähr 14 Tagen gefertigt habe. — So mag es denn nun auch wohl noch einem dritten der unglücklichen Preisbewerber erlaubt sein, sich zu nennen, und der unterzeichnete Referent bekennt daher, der Verfasser der einzigen, außer der Schrift des Herrn Osiander, in dem Bericht vom 28. December 1836 besonders erwähnten Eingabe zu sein, ohne sich freilich rühmen zu können, dieselbe in 14 Tagen vollendet zu haben. Die betreffende Stelle des Berichts ist folgende: Nous avons cependant à vous signaler la belle introduction du No. 3. qui porte pour épigraphe: Ipsa utilitas justi prope mater et aequi. — Après avoir si bien commencé, l'auteur s'arrête et déclare qu'il regrette, pressé par le *temps, de* ne pouvoir compléter son travail. Votre Commision *partage de tels* regrets.

gehabt haben. — Auch scheint es allerdings, daß einer der in der Beurtheilung angeführten Gründe auf einem Mißverständnisse beruht; aber dieses sich auf einen ganz speciellen Punct beziehende Mißverständniß konnte der hauptsächlichen Entscheidung nicht zum Grunde liegen und scheint keineswegs so wichtig zu sein, wie der Verfasser es vorstellt.

Der Verf. zeigt sich allerdings (wie er auch in anderen Schriften, namentlich in seiner kürzlich erschienenen sehr feindseligen Beleuchtung des List'schen Systems [1]) gethan hat) als einen wahren Freund der Handelsfreiheit. Sein ganzes Werk sucht die Aufgabe zu lösen, wie mit Vermeidung zu großer Benachtheiligung der Producenten die möglichste Freiheit im Handelsverkehre der Völker herbeigeführt werden könne. Diese Frage erörtert er zuerst und am ausführlichsten in Beziehung auf die Bodenproducte (im ersten Theile). — Sodann spricht er (im zweiten Theile) von Industrieproducten, vom Handel, von Schifffahrt, von Colonieen und von einigen bekannten Maaßregeln der Handelspolitik, wie Rückzöllen, Prämien und Handelsverträgen, und noch am Schlusse (Th. II. p. 27) drückt er seine Ueberzeugung aus, daß gänzlich freier Handel, ohne irgend eine Beschränkung durch Zollsätze, das Wünschenswertheste wäre, aber nicht zu erreichen sei, so lange der Gesetzgeber theils die finanziellen Bedürfnisse der Staaten, theils die durch die früheren Gesetze gebildeten Interessen, theils eingewurzelte Vorurtheile zu berücksichtigen habe.

Dagegen erklärte die Commission der Academie schon in dem ersten Berichte vom Jahre 1836, daß sie eine unbeschränkte Concurrenz der Ausländer mit den Inländern bei ihrer Aufgabe gar nicht gemeint und nicht unter Handelsfreiheit verstanden habe, sondern ein Schutzsystem, durch welches die ungleichen Bedingungen der Industrie zwischen dem In- und Auslande ausgeglichen würden. Sie setzt (wie aus den beiden Berichten zu erhellen scheint) ein solches Schutzsystem als mehr oder weniger immer nothwendig vor-

---

1) Ref. ist zwar der Meinung, daß die Anmaaßung, mit welcher Herr List auftritt, indem er zum Theil längst bekannte, zum Theil auch falsche und schädliche Sätze und Ansichten vorträgt, die Milde nicht verdient, mit welcher er von mehreren Beurtheilern behandelt ist, aber Hrn. Osianders Beurtheilung thut doch wohl noch mehr als ein altes Sprichwort verlangt, und spricht dem List'schen Werke, aus dem doch immer etwas zu lernen ist, allen Werth ab.

aus, und wollte die Frage gelöst haben, wie es, nach den angegebenen Rücksichten, durch theils (nach den Umständen) transitorische, theils permanente Maaßregeln am besten einzurichten sei. So warf sie auch dem Verfasser vor, daß die von ihm vorgeschlagenen transitorischen Maaßregeln zum Theil nicht wirksam genug seien.

In dieser Beziehung kann man freilich vielleicht den Unwillen des Verfassers über die Entscheidung in so fern gegründet finden, als die Fassung der Aufgabe jene Meinung wohl nicht bestimmt genug ausdrückte, und somit selbst eine andere Behandlung des Gegenstandes, als beabsichtigt war, veranlaßte. Aber wenn die Commission in ihrem ersten Berichte überhaupt allen eingegangenen Schriften den Vorwurf macht, daß sie die Frage nicht aus einem, alle Interessen, an welche sie sich nothwendig knüpfe, umfassenden Gesichtspuncte behandelt hätten, so kann Ref. Hrn. D. eben so wenig wie sich selbst von diesem Vorwurfe freisprechen.

Die hauptsächliche Frage ist: Hat der Verf. alle auf die Preise der Gegenstände des internationalen Tauschverkehrs Einfluß habende Thatsachen, oder doch alle die wichtigsten derselben in Beziehung auf die aufgegebene Frage untersucht?

Auffallend ist, daß der Verf. die Stelle des Programms, worin dies vorgeschrieben wird, nirgends (soviel wir uns entsinnen) erwähnt, wie er denn auch den dadurch und durch die Eintheilung der Thatsachen in drei Classen (siehe oben), freilich ohne Verbindlichkeit, vorgezeichneten Gang der Untersuchung und Darstellung nicht beobachtet, woraus ihm übrigens kein Vorwurf gemacht worden ist, noch werden soll. Nachdem er in den beiden ersten Capiteln einige ganz allgemeine Bemerkungen über Handelsfreiheit und über die Verhältnisse zwischen Producenten und Consumenten vorausgeschickt hat, geht er sofort zu einem besonderen Gegenstande, nämlich zum Getreidehandel über, bei welchem er am längsten verweilt. Er giebt eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse des europäischen Getreidehandels und geht zu dem Ende die verschiedenen Länder Europa's durch, welche er in Getreideausführende und Getreideeinführende theilt. Seine Meinung ist, daß in ersteren die Regierung durchaus nichts thun könne, um den Getreidepreisen eine gewisse Richtung zu geben und dadurch das Interesse des Landmanns auch nur mit dem mindesten Scheine des Erfolgs zu befördern, daß also *namentlich beschränkende* Maaßregeln gegen die Einfuhr von fremdem *Getreide ganz zwecklos* seien. Ebenso, was die letzteren Länder be-

trifft, glaubt er, daß nur Scheingründe zu solchen Maaßregeln vorhanden sein können. — Dabei wiederholt er die bekannten Sätze von den ersprießlichen Folgen der Wohlfeilheit der Lebensmittel, sowie von der Unzulässigkeit der Begünstigung einer Volksclasse zum Nachtheile der übrigen, und wendet dieselben natürlicherweise ganz besonders auf England an. — Obgleich in dieser ganzen Darstellung der Fleiß des Verfassers und ein gewisser Reichthum an nützlichen, statistischen Daten nicht zu verkennen ist, so können wir doch darüber die Preisaufgabe nicht vergessen. — Es läßt sich leicht sagen, daß der bei der englischen derzeitigen, nunmehr bekanntlich abgeänderten, Getreidegesetzgebung zum Grunde gelegte Mittelpreis von 55 — 65 sh. pr. quarter zu hoch sei, ohne zu untersuchen, welches denn in England der richtige und billige d. h. ein solcher Preis sei, bei dem die Getreideproducenten bestehen können. Wir wissen wohl, wie schwierig, ja vielleicht unmöglich es sein dürfte, dieses genau zu bestimmen. Aber die Aufgabe verlangt wenigstens eine Untersuchung der Thatsachen, welche bei solcher Untersuchung zum Grunde zu legen sind, namentlich also der Thatsachen, welche die Getreidepreise in England anders bestimmen können, als in den Ländern, welche Getreide nach England ausführen. Welche sind diese Thatsachen? Wir wählen diesen wichtigen Gegenstand, um beispielsweise anzudeuten, welchen Sinn wir der Preisaufgabe unterlegen.

Es versteht sich, daß wir hier vom Kostenpreise reden: denn der volkswirthschaftliche Zweck aller Zollgesetzgebung kann kein anderer sein, als den Marktpreis der Producte, deren Erzeugung man nicht unterdrücken, sondern befördern will, mit dem Kostenpreise in Uebereinstimmung zu bringen. — Welche Thatsachen haben wir nun zu beachten, wenn wir das Verhältniß der Kostenpreise des englischen Getreides zu denen des Getreides jener ausführenden Länder beurtheilen wollen? Zuerst wohl das Verhältniß des verschiedenen Werthes, den das Geld in den verschiedenen Ländern hat. Es wird wohl als bekannt vorausgesetzt werden können, daß in einem, an Verkehr und Circulationsmitteln so reichen Lande, wie England ist, das Geld einen geringeren Werth haben muß, als anderswo, m. a. W. daß dort die Nominalpreise aller Waaren und aller Arbeit höher stehen müssen, als anderswo. Eben so bekannt wird als Folge davon die Erfahrung sein, daß es in England viel theurer zu leben ist, als irgendwo auf dem Festlande von Europa. Es wird vernünftigerweise Niemandem einfallen können, zu verlangen, daß die

englischen Getreidepreise mit jenen auf dem Festlande auf gleichen Fuß gestellt werden, wenn die Preise aller übrigen Dinge und namentlich auch der Arbeit dort höher sind als hier. — Die Gegner der Getreidezölle betrachten immer die hohen Getreidepreise nur als Ursache des hohen Arbeitslohnes: aus dem angeführten Grunde ist aber erst zu untersuchen, ob und wie weit sie Folge desselben sind.

Ferner ist der Einfluß der Dichtigkeit der Bevölkerung eines Landes auf die Getreidepreise eine bekannte Thatsache. Wer sich mit den scharfsinnigen Untersuchungen Ricardo's über die Bodenrente vertraut gemacht hat, wird der Meinung sein, daß auch hiebei nicht bloß ein Unterschied des Marktpreises (den man etwa aus der stärkeren Nachfrage erklären könnte), sondern auch des Kostenpreises im Spiele ist. — Es kommt hier der große Unterschied des Verhältnisses der Productionskosten zum Ertrage (oder des Reinertrages) in Betracht, welchen die Verschiedenheiten der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens hervorbringen. Kennern der Landwirthschaft ist bekannt, daß diese Verschiedenheiten durch Kunst- oder Capitalanwendung nicht ausgeglichen, sondern nur allenfalls vermindert werden können, und daß, jemehr der Ackerbau mit Capitalanwendung betrieben wird, d. h. jemehr schlechtes Land zum Anbau gebracht oder der Rohertrag des schon früher angebaueten guten Landes durch Kunst erhöhet wird, desto geringer verhältnißmäßig der Reinertrag, desto größer also der Kostenpreis des Productes wird. Dies ist aber desto mehr der Fall, je stärker ein Land bevölkert ist, je mehr Reiz also die starke Nachfrage nach Lebensmitteln der Production gewährt. — Nirgends wird wohl mehr als in England der Ackerbau mit Capitalanwendung, nirgends aber auch wohl mit mehr Kostenaufwand getrieben. Die dadurch verursachte Kostenvermehrung mag freilich beim besten Lande wenig in Betracht kommen; aber wem fällt der Vortheil des großen Reinertrags des besten Landes zu? Nicht dem Bewirthschafter, der ja nach der englischen Einrichtung in der Regel nur Pachter ist, sondern dem Eigenthümer; und dieses Verhältniß läßt sich durch keine Aenderung der Zollgesetzgebung anders gestalten.

Wenn wir somit zwei Hauptgründe der hohen Kostenpreise des englischen Getreides angeführt haben, so hat der Verfasser einen dritten Grund allerdings, aber, wie wir glauben, unvollständig erörtert, nämlich die den Ackerbau beschwerenden öffentlichen Lasten.

Der Verf. hat die auf dem Grundeigenthume lastenden Abgaben aus einer, wie es scheint, nicht sehr genauen Quelle angegeben und zweifelt, ob dieselben größer seien, als auf dem Festlande. Wir müssen hier unerörtert lassen, ob und in wie weit diese Angabe richtig ist; aber jedenfalls (scheint es uns) hätte die ganze Last des englischen Abgabenwesens, da ja der Ackerbau seinen verhältnißmäßigen Theil davon zu tragen hat, im Verhältniß zu dem anderer Länder erwogen werden müssen, insbesondere der Druck der auf den Unterhaltsmitteln der Arbeiterclasse haftenden und mithin den Arbeitslohn erhöhenden Aufwandsteuern, als der Accise von Bier und anderen Getränken, von Leder, Licht, Seife, Wohnungen u. a. m. Dieses ist um so wichtiger, da der Arbeitslohn ohne Zweifel beim Ackerbau einen viel größeren Theil der Productionskosten beträgt, als beim Fabrikwesen, wo er jetzt zum größten Theile in Auslagen für Maschinen verwandelt ist[1]). — Wollen wir uns im Allgemeinen einen Begriff von dem Unterschiede machen, den die Abgaben in den Kostenpreisen zwischen englischen Producten und denen des europäischen Festlandes verursachen, so haben wir nur die bekannten Berechnungen über das verschiedene Verhältniß der Abgabenlast in verschiedenen Ländern zum Grunde zu legen, und uns z. B. zu erinnern, daß, während in England ungefähr 20 fl. an Abgaben durchschnittlich auf den Kopf jedes Einwohners fallen, in Frankreich ungefähr 10 fl. und in Preußen ungefähr 6 fl. im Durchschnitt auf jeden berechnet worden sind[2]). (Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft §. 275. a).

Es scheint uns ferner, daß der Verf. bei seinen fleißigen Preisberechnungen viel zu wenig auf die Schwankungen Rücksicht genommen hat, welche durch den so sehr wechselnden Erndteertrag hervor-

---

1) Wir können uns nämlich (was auch der Verf. dagegen sagen mag) nicht von der Ansicht Ricardo's lossagen, daß der Arbeitslohn im Großen und Ganzen (wir reden nicht von den einzelnen Schwankungen der Preise) sich nach den Preisen der nothwendigen Unterhaltsmittel richte.

2) Der Meinung des Verf., daß Abgaben vom Grund und Boden nach dem Eigenthumsübergange vom Eigenthümer nicht mehr empfunden werden, stehen in ihrer Allgemeinheit große Bedenken entgegen. Sie ist namentlich nicht passend, wenn der Uebergang im Wege der Erbfolge geschehen ist, wenn die Abgabe (wie die Armensteuer und anderer Gemeindeabgaben) von Jahr zu Jahr veränderlich ist, wenn sie (wie vielleicht der Zehnten zum Theil) dem Pachter zur Last fällt u. s. w.

gebracht werden und gegen welche nur eine so sorgfältig angelegte Scala, wie wir sie in der englischen Gesetzgebung finden, einen freilich nicht vollständigen, aber doch einigermaaßen wirksamen Schutz gewähren kann. — Es ist schon aus der alten Kingschen Regel bekannt, daß diese Schwankungen viel stärker sind, als die Unterschiede im Ertrage der Erndten oder des vorhandenen Getreidevorrathes, z. B. daß, wenn in diesem Jahre etwa das Doppelte des vorjährigen Ertrages geerndtet ist, die Preise nicht bloß um die Hälfte, sondern beträchtlich tiefer fallen. Alle Berechnungen von Mittelpreisen scheinen nur einen sehr bedingten Nutzen zu haben. In Jahren des Ueberflusses können selbst geringe Zufuhren eine für den inländischen Ackerbau schädliche Erniedrigung der Preise verursachen, wenn auch in Jahren des Mangels keine mögliche Einfuhr aus der Fremde hinreichend sein mag, dem Mangel abzuwehren. Eben deshalb ist es in einem Lande, dessen ganzer ökonomischer Zustand ein so gespannter ist, wie der Englands, von so großer Wichtigkeit, dem Ackerbau für die Zeiten des Ueberflusses einen solchen Schutz zu gewähren, daß er im Stande bleibe, das Bedürfniß der Zufuhr in Zeiten des Mangels auf ein solches Maaß zurückzuführen, daß man wegen der Befriedigung desselben nicht in Sorgen zu sein braucht, zumal da nach bekannten Untersuchungen die Versorgung eines großen Landes mit ausländischem Getreide immer nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Bedürfnisses befriedigen kann. — So hat auch der Verf. vielleicht (wie es manchen Schriftstellern begegnet ist) zu wenig Rücksicht auf die Veränderungen genommen, welche ein völlig freier Getreidehandel mit England auf die Getreidepreise des festen Landes haben würde [1]).

---

1) Jacob sagt in seinem zweiten Berichte: „Einige wenige tausend Quarter Weizen, wofür sich kein fremder Markt finden läßt, bringen z. B. in Holstein, Meklenburg oder Dänemark die Preise unter die Hälfte der Productionskosten herunter. Dürftige Verkäufer müssen nehmen, was man ihnen bietet, und verdrossene Käufer bieten nur sehr wenig. Ein kleiner Verkauf fixirt in solchen Fällen den Preis, und wird mit Jubel durch die Klagen unter den Unwissenden, mit Aeußerungen affectirten Mitgefühls für unsere Armen, welche einen soviel höheren Preis für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu zahlen gezwungen sind, verbreitet. Auf diese Voraussetzung begründet, hat man dem Publicum Abschätzungen vorgelegt, daß denselben jährlich 20 Millionen erspart werden könnten, durch die Einfuhr von 10 Millionen Quarter Korn, zu 40 s. pr. Qrt. wohlfeiler als unser englischer Preis. — Den Verfassern jener Abschätzung muß be-

Die ganze Wichtigkeit einer richtigen Getreidezollgesetzgebung für ein Land, wie England, wird erst klar, wenn man die Verschiedenheit der Wirkungen betrachtet, welche gewisse Ursachen auf die Kostenpreise der Getreideproduction und auf diejenigen der Manufacturproduction äußern. Die immer weiter gehende Vervollkommnung der mechanischen und chemischen Künste, insbesondere des Maschinenwesens, sowie ferner die fortschreitende Theilung der Arbeit und der sich immer vergrößernde Umfang der Industrieunternehmungen reicher Capitalisten sind Umstände, welche fortwährend auf Verminderung der Kostenpreise der Manufacturproduction wirken, während sie in der Regel, der Natur der Sache nach, von den oben bemerkten Umständen begleitet sind, welche die Vergrößerung der Kostenpreise der Getreideproduction zur Folge haben. Bekannt ist jedem Nationalökonomen, wie wenig Maschinenwesen und Theilung der Arbeit beim Ackerbaue anwendbar sind. — Ebenso gegründet ist der Ausspruch Mac Culloch's, daß beim Ackerbau die besten Maschinen, nämlich die besten Ländereien zuerst, bei den Manufacturen aber die vollkommensten Maschinen zuletzt angewendet werden, daß also jene Verminderung und diese Vergrößerung neben einander hergehen. Es ist daher auch gar kein Wunder, daß die Manufacturindustrie den Ackerbau in England immer mehr überflügelt, welches sich darin zeigt, daß jene die Bevölkerung immer mehr an sich zieht, so daß bekanntlich nur noch ein Drittel der ganzen Bevölkerung sich mit der Bodenproduction beschäftiget. Ob daher nicht England eben so guten Grund habe, seinen Ackerbau gegen die Concurrenz der Continentalstaaten zu schützen, wie diese (mutatis mutandis) ihre Manufacturindustrie gegen die englische Concurrenz schützen zu müssen glauben, ist eine Frage, welche wenigstens der Untersuchung werth ist. — Wir haben dabei nicht einmal in Anschlag gebracht, daß die englische Manufacturindustrie ebenfalls eines Zollschutzes, wenn auch vielleicht eines geringeren als der Ackerbau genießt.

Eine fernere hieher gehörige, höchst wichtige Betrachtung ist die Vergleichung des Getreidebaues mit der Viehzucht hinsichtlich der Productionskosten. Zwar hat Herr Osiander den Producten

---

kannt sein, oder sie sind wegen ihrer Unwissenheit sehr zu bedauern, daß der Bedarf des 21. Theils von dem, was sie aufrechnen, dem Continente nicht entzogen werden konnte, ohne dort den Preis so hoch, ja höher zu steigern, als der Durchschnittspreis in England war."

der Viehzucht ein eignes Capitel gewidmet, aber dieses beschränkt sich eigentlich auf die Frage, ob eine solche Vermehrung der Viehzucht in den an Frankreich grenzenden Ländern wahrscheinlich sei, daß das landwirthschaftliche Interesse Frankreichs in Folge der vermehrten Einfuhr fremden Schlachtviehes mit einer großen Gefahr bedrohet werde. Er glaubt dies verneinen zu dürfen und nimmt außerdem von der Nützlichkeit mehrerer Producte der Viehzucht verschiedene Gründe gegen die Beschränkung ihrer Einfuhr her. In diesen Puncten sind wir größtentheils mit ihm einig. Wir glauben auch, daß die französischen Viehzölle unvermögend sind, der französischen Viehzucht, deren hauptsächliches Hinderniß in der Zerstückelung des Bodens liegt, aufzuhelfen. Ebenso halten wir mit ihm die Beschränkung fremder Wolleinfuhr für eine unzweckmäßige Maaßregel, weil die Wollproduction, deren zu große Ausdehnung, zum Nachtheile anderer ländlicher Industriezweige ohnehin mit Nachtheilen verbunden zu sein scheint, in der gegenwärtigen Ausdehnung des Manufacturwesens für sich allein schon genug Aufmunterung findet. — Was wir aber bei unserem Verf. vermissen, ist die freilich dermalen hauptsächlich für England wichtige Würdigung der ausgemachten (schon von alten römischen Landwirthen, wie Cato ausgesprochenen) Wahrheit, daß die Kostenpreise der Viehzuchtproducte viel geringer sind, als die des Getreidebaues, daß daher, wenigstens unter gewissen Umständen, der reine Ertrag des zur Erzeugung jener benutzten Bodens viel größer ist, als der des Getreidelandes. Daher in Ländern, wo jene Umstände eintreten, die Nothwendigkeit, den Getreidebau gegen die allzugroße Erweiterung der Viehzucht zu schützen, eine Nothwendigkeit, welche man in England schon zur Zeit der Königin Elisabeth gefühlt hat. — Jene Umstände sind besonders eine starke städtische und eine verhältnißmäßig schwache ländliche Bevölkerung, sowie die Bedingung der letzteren, das Vorherrschen großer Landgüter. Sehr weise ist daher die in dem neuen englischen Zolltarif vorgenommene Verringerung der Eingangszölle auf Producte der Viehzucht. Wir verweisen übrigens auf Kleinschrods bekanntes Werk über die englische Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und erinnern zugleich an Ad. Smiths hieher gehörige, freilich zu wenig ausgeführte Bemerkungen, Wealth of n. B. I. Ch. 11., wo er jenen Ausspruch des Cato anführt [1]). — Wohl mag es dermalen noch außer Eng-

---

1) *Es kommt hiebei* sehr viel auf örtliche Verhältnisse an; wo man z. B. *Milch verkaufen* kann, ist die Rindviehzucht und der Futterbau sehr ein-

land kein Land geben, wo der Getreidebau eines künstlichen Schutzes gegen ausländische Concurrenz zu dem Zwecke bedarf, die Verwandlung des meisten Ackerlandes in Viehweiden zu verhüten, deren nothwendige Folge Entvölkerung, und somit auch der Sturz der Manufacturindustrie sein würde. (In Holland sind die Umstände ähnlich und haben schon längst jene Wirkung geäußert; es kann aber schon wegen seiner Kleinheit leichter vom Auslande mit Getreide versorgt werden).

Wir beschließen unsere Erörterung dieses Gegenstandes, indem wir nur noch bemerken, daß unser Verf. die Frage über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer Beschränkung der Getreideausfuhr und über deren Bedingungen wohl allzukurz (mit einer einzigen Bemerkung, Th. I. S. 160) berührt hat.

Was Herr Osiander über die Zollgesetzgebung in Bezug auf Bergwerksproducte sagt, berühren wir nur kurz, zumal da wir im Ganzen mit seinen Ansichten übereinstimmen. — Verbote der Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers wird wohl Niemand mehr vertheidigen. — Die größere oder geringere Kostspieligkeit der Eisengewinnung hängt so sehr von örtlichen Bedingungen ab, daß, wo diese günstig sind, die fremde Concurrenz schwerlich diesem Industriezweige verderblich sein kann, und wo sie nicht günstig sind, eine Beschränkung der letzteren entweder wirkungslos sein, oder doch mit zu großen Opfern für die Consumenten erkauft werden muß.

Was sodann die Manufactur- und Fabrikindustrie betrifft, so geht unser Verf. die hauptsächlichsten Zweige derselben, meistens in besonderer Beziehung auf Frankreich und England durch und fügt einige allgemeine Betrachtungen hinzu. Seine Ausführungen gehen

---

träglich, sonst aber nehmen die Landwirthe als Regel an, daß ohne Einrechnung des gewonnenen Düngers die Haltung von Nutzvieh sich nicht bezahle. Bei der in Großbritannien herrschend gewordenen Feldeintheilung greifen Viehzucht und Getreidebau genau in einander, indem dieser starke Düngung und folglich starken Futterbau erfordert; er wird auf einer kleineren Fläche betrieben, aber dafür mit einem desto stärkeren Ertrage, vergl. v. Weckherlin, über englische Landwirthschaft, 1842, S. 33 ff. — Die von Cicero angeführte Aeußerung Cato's hat Unterzeichneter nicht aufgefunden; dagegen steht im 1. Cap. von Cato de re rust. die Bemerkung, daß unter den Bodenbenutzungen der Weinberg oben anstehe, dann folge der Garten mit Wässerung, hierauf die Weidenpflanzung, der Oelgarten, die Wiese, das Getreidefeld, der Hochwald, der Niederwald und endlich der Eichwald zur Benutzung der Eicheln. Rau.

im Allgemeinen auf folgende Sätze hinaus: Es sei eine falsche Ansicht, daß England dem Verbotsysteme den Aufschwung seiner Industrie verdanke, dessen Ursache vielmehr in natürlichen Vortheilen, in den Maschinen, im Nationalcharacter und anderen Umständen liege. Auch gegen die englische Ueberlegenheit könne die Industrie anderer Länder, und namentlich Frankreichs, bei mäßigen Zöllen bestehen, namentlich in solchen Zweigen, welchen natürliche Umstände und die Anlage des Volkes günstig seien, und im entgegengesetzten Falle sei ein künstlicher Schutz nur vergeblich und nachtheilig. Der Verf. sucht für die hauptsächlichen Industriezweige die Zollsätze zu bestimmen, welche für Frankreich hinlänglich wären; dabei bemerkt er natürlich, daß die Abgaben, denen die Rohstoffe bei der Einfuhr unterliegen, zunächst in Anschlag zu bringen seien, und bestimmt sodann den weiteren Zollschutz, welcher z. B. beim Baumwollengespinnste 10 pCt. vom Werthe nicht übersteigen, ja bei den hohen Nummern vielleicht ganz wegfallen soll (Th. II. S. 22 ff.) Bei Baumwollenzeuchen hält er eine Eingangsabgabe von 16 bis 20 pCt. für hinlänglich, welche in den Hauptartikeln die englische Concurrenz beseitigen würde (Th. II. S. 31). Wenig verschiedene Verhältnisse bestimmt er für Wollen- und Seidenwaaren. Ebenso wünscht er die Herabsetzung der französischen Zölle auf Leinen- und Metallwaaren, obgleich er in Bezug auf die letzteren zugiebt, daß ohne das Verbotsystem die Industrie in Frankreich ihren gegenwärtigen Umfang nicht erreicht haben würde. — Der Verf. führt hier alle die bekannten Gründe gegen ein strenges Ausschließungssystem an, als: den Nachtheil der Repressalien, die Hemmung des Absatzes einheimischer Producte im Auslande, die Gefahr des Schleichhandels u. s. w. Auch stellt er den, wie es uns scheint, richtigen Satz auf, daß eine Industrie, welche Absatz im Auslande findet, keines Schutzes gegen ausländische Concurrenz bedarf. Dennoch aber läßt sich vielleicht, auch selbst in Hinsicht auf die Preisaufgabe, ein umfassenderer Gesichtspunct aufstellen, von welchem aus auch dieser Gegenstand hätte behandelt werden können. — Zuvörderst schon dürfte zu wenig die große Ueberlegenheit berücksichtigt sein, welche der englischen Industrie durch die ungeheuere Capitalanhäufung verschafft wird, vermöge deren Einzelne ihre Anlagen nach einem Maaßstabe einrichten können, mit dem Niemand auf dem Continente zu wetteifern im Stande ist. Wie sehr dadurch die Preise herabgedrückt werden müssen, ergiebt schon im Allgemeinen die Natur der Sache. Bekanntlich aber sind schon Beispiele vorgekommen, wie die Specula-

tionswuth englischer Fabrikanten diese Ueberlegenheit benutzt, um ungeheuere Waarenmassen zu wahren Spottpreisen auf fremde Märkte zu werfen, und so die ausländische Industrie zu tödten. — Daß auch der Vortheil der Consumenten bei solcher Wohlfeilheit ein sehr problematischer ist, muß man wohl einräumen, wenn man die vorkommenden Beispiele von schlechter Qualität solcher Fabrikerzeugnisse erwägt, die unter Anderem Folge des schlechten, durch die Maschinen bewältigten und mit leidlicher, äußerer Politur überzogenen Materials ist, (man erinnere sich, was in englischen Parliamentsverhandlungen vor einiger Zeit über devils dust vorkam). In allgemeinere Betrachtungen wollen wir uns hier nicht vertiefen. Sonst ließe sich viel darüber sagen, ob da, wo es noch möglich wäre, die Handspinnerei und Handweberei, mithin die häusliche Industrie gegen das Eindringen der Maschinen zu schützen (eine Möglichkeit, die aber vielleicht bei uns in Deutschland so wenig mehr, wie in Frankreich vorhanden ist), nicht selbst sehr hohe Zölle in Bezug auf diesen Zweck wünschenswerth sein würden. Wir würden vielleicht auf den daraus entstehenden Verlust an auswärtigem Handel (welchen wir überhaupt, mit Ad. Smith und unserem Verfasser, für viel weniger wichtig, als den Binnenhandel eines großen Landes halten) wenig Gewicht legen. Wir würden wenigstens wenn die modernen Vertheidiger des Mercantilsystems unser Volk zum Spinner- und Webervolke für den Weltmarkt machen wollen (wie die Engländer es schon sind), dieses für eben so schädlich für seinen körperlichen und geistigen Zustand erkären, als wenn sie es zum Schneidervolke für die ganze Welt machen wollten. (Ganz anders ist das Maschinenwesen in Bezug auf Metallarbeiten u. dgl. zu betrachten; doch enthalten wir uns hier diesen Punct weiter auszuführen). — In einem Puncte aber, welcher in diese Materie einschlägt, stimmen wir Hrn. O. noch von ganzem Herzen bei. Er spricht nämlich von dem Conflicte zwischen dem landwirthschaftlichen Interesse und dem Interesse der Fabrik- und Manufacturindustrie, und macht darauf aufmerksam, wie schädlich es sei, das erstere dem letzteren aufzuopfern. Wir selbst sind auch der Meinung, daß der Austausch der Naturerzeugnisse der vortheilhafteste für eine Nation sei [1]), und billigen vollkommen folgenden Ausspruch unsers Verfassers: „Auf welcher hohen Stufe

---

1) Hr. O. führt dies als die Meinung Ad. Smiths an. Wenn wir aber die betreffende Stelle in dessen Werk recht kennen, so ist es die Meinung der Physiocraten, welche A. Smith nur referirt.

„sich auch eine Gesellschaft befinden mag, so bleibt doch die Cultur „des Bodens in jedem Lande von einem nicht zu kleinen Umfange „die erste Quelle der öffentlichen Wohlfahrt und zugleich beruht „sie auf einer sichereren Grundlage, als die Manufacturindustrie. „(Th. II. S. 75.)“

Wir wissen recht gut, was Herr List und seine Meinungsgenossen in dieser Beziehung immer wiederholen. Die Landwirthschaft soll sich in Folge der Steigerung der Manufacturindustrie heben. Daß dies unter gewissen Bedingungen möglich ist, geben wir zu, aber wir glauben, daß die heutige Gestalt der Manufacturindustrie, als einer Treibhauspflanze, und mit dem ungeheuren Uebergewichte des Geldcapitals und des Maschinenwesens nur dazu geeignet ist, die Landwirthschaft zu überflügeln und zu unterdrücken, und wir finden in England schon das warnende Beispiel.[1]) — Wir reden nicht von Schafzucht und Handelskräutern. Wir halten es für kein Glück, daß solche Culturarten zum Nachtheile des Getreidebaues übermäßig zunehmen. Wir reden auch nicht vom Zunehmen der Geldrente und des Kaufpreises der Ländereien (welche Herr List, im Widerspruche mit den Vorwürfen, die er selbst der Smithschen Schule macht, als ein großes Glück preiset): wir reden vom rohen Ertrage des Landbaues an den zum Lebensunterhalte nöthigen Dingen, worin die wahre Grundlage des Reichthums eines Volkes besteht.

Was der Verf. in zweien besonderen Capiteln über den Handel und die Schifffahrt sagt, geht im Ganzen auf bekannte Sätze der Smithschen Theorie hinaus, denen auch Ref. anhängt. — Daß Ausfuhrhandel ohne Einfuhrhandel nicht bestehen könne, daß dem Handel nichts günstiger sei, als Freiheit u. s. w., welcher Vernünf-

---

1) Wer glaubt, daß der Ackerbau in England noch auf einer hohen Stufe steht, bedenke doch, daß die englische Regierung sich vor einigen Jahren veranlaßt fand, eine Commission zur Untersuchung der Ursachen des Verfalls des Ackerbaues niederzusetzen und daß diese Commission die Thatsache des Verfalls anerkannte! (über die Ursache gab sie freilich die wunderliche Meinung an den Tag, dieselbe sei darin zu suchen, daß man in England Agriculturmethoden des Continents nachgeahmt habe). Kürzlich fand Ref. auch bei einem, wahrscheinlich unpartheiischen Schriftsteller (For. quart. Rev. No. 58. S. 306.) die Behauptung, daß in Frankreich im *Jahre 1842 wenig* mehr Getreide producirt sei, als im Jahre 1788, ungeachtet des so großen Zuwachses an Industrie und Bevölkerung.

tige wird diese Wahrheiten heutiges Tages noch leugnen! Aber wir halten dieses Interesse des Handels, insbesondere des auswärtigen Handels, doch mehr für ein Interesse zweiter Ordnung, welches anderen Interessen mehr nachstehen als ihnen vorangehen müsse, um so mehr, da bekanntlich der Handel immer nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Volkes beschäftigt und ernährt (es versteht sich, daß wir solche kleine Staaten, die eigentlich nur Handelsstaaten sind, wie die Hansestädte, ausnehmen). Auf der anderen Seite aber möchten wir freilich keineswegs solche den Handel beschwerende Maaßregeln, wie die (von den heutigen Zollvereinszeloten so eifrig empfohlenen) Differenzzölle sind, unter den Verhältnissen, worin sich die deutschen Länder befinden, anrathen, uns dagegen vielleicht noch bestimmter entscheiden, als der Verf. (dessen Vorschläge, betreffend die Einrichtung solcher Zölle für Frankreich und andere außerdeutsche Länder, wir nicht zu beurtheilen im Stande sind). — Wir müssen aber dem Verf. auch nachrühmen, daß er zum Theil durch ihm, wie wir glauben, eigenthümliche Bemerkungen beigetragen hat, Wahrheiten, die im Allgemeinen bekannt sind, in ein helleres Licht zu setzen. So z. B. zeigt er einleuchtend, wie wenig Zollbeschränkungen sich mit dem Gedeihen des Zwischenhandels vertragen, und welchen Bedenklichkeiten in dieser Beziehung selbst die Anlage von Entrepots, ja sogar die Einrichtung eines Freihafens unterworfen ist, eine Erwägung, welche, beiläufig bemerkt, allein hinreicht, den Widerwillen der Hamburger gegen den Anschluß an den Zollverein zu rechtfertigen [1]). — In Bezug auf die Schifffahrtsverhältnisse der verschiedenen Länder hat der Verf. insbesondere manche interessante Bemerkungen beigebracht.

Die letzten Capitel des vorliegenden Werkes erwähnen wir nur kurz, um nicht zu weitläuftig zu werden, zumal da die Gegenstände derselben zum Theil für Deutschland, wenigstens soviel ihre unmittelbare Beziehung betrifft, von geringerem Interesse sind, als für Frank-

---

1) Daß Viele jetzt die deutsche Einheit (wie ein Hamburgisches Blatt sich vor einiger Zeit ausdrückte) im Geldsacke suchen, liegt leider einigermaaßen im Geiste der Zeit. Wenn die Hamburger sie aber nicht darin finden, so können wir ihnen nicht deshalb den deutschen Sinn absprechen. — Uebrigens würde es, wie wir glauben, nicht schwer sein zu zeigen, welche nachtheilige Folgen der Beitritt Hamburgs für den Zollverein selbst mit sich führen würde, wenn wir uns nur über den beschränkten Gesichtskreis gewisser Fabrikanten und ihrer Advocaten erheben wollen.

reich und andere Länder. Namentlich ist dieses mit dem Colonialwesen der Fall, was der Verf. übrigens, wie wir glauben, auf eine befriedigende Weise behandelt hat. Beherzigungswerth finden wir insbesondere auch, was er über die Bedenken sagt, welche dem Bestreben, den Runkelrübenzucker vor dem Colonialzucker zu begünstigen, entgegenstehen. — Betreffend Rückzölle und Prämien ist der Verf. ebenfalls im Allgemeinen der Ansicht der Smithschen Schule, wobei er jedoch besondere Rücksicht auf das Interesse der Schifffahrt bei den Seemächten nimmt. — Die Schwierigkeiten des Ueberganges zu einem liberaleren Handelssystem erwägt der Verf. noch in einem besonderen Capitel und sucht sie zu beseitigen. Er erwähnt insbesondere auch der Vorurtheile, Leidenschaften und Privatinteressen, welche nicht selten in volksvertretenden, gesetzgebenden Versammlungen herrschen. (Wir erinnern nur an manche Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer). Er äußert in dieser Beziehung die Meinung, daß es zweckmäßig sein dürfte, der Regierung auf gewisse Jahre die ausschließliche Macht zu übertragen, die nöthigen Veränderungen des Zollsystems auf eine mit den wirklichen Interessen des Volks übereinstimmende Weise vorzunehmen. Etwas Aehnliches wird wahrscheinlich früher oder später in Deutschland der Zollverein nöthig machen, mit welchem das volle Mitgesetzgebungsrecht der volksvertretenden Körper der einzelnen Staaten in Handels- und Zollangelegenheiten schwerlich bestehen kann, wenn gleich die Vorzüge des deutschen Volkscharacters in Anschlag zu bringen sind. — Die letzten Capitel, Betrachtungen über Handelsverträge und Schlußbemerkungen enthaltend, schließen sich an die von uns berührten Ansichten des Verf. an.

Ref. erlaubt sich, schließlich seine Meinung noch im Allgemeinen dahin auszusprechen, daß das vorliegende Buch, wenn es gleich hinsichtlich der beabsichtigten Lösung der erwähnten Aufgabe Mehreres zu wünschen übrig lassen dürfte, doch, seinem Titel entsprechend, den Handelsverkehr der Völker in einer Weise betrachtet, welche viele brauchbare und nützliche Ergebnisse mit sich führt.

Dr. Kosegarten.

Blom. Das Königreich Norwegen. Leipzig, Verlag von J. J. Weber. 1843. Mit einem Vorworte von Carl Ritter. Zwei Theile mit 2 colorirten Karten.[1])

Nachdem die, noch der Zeit der dänischen Herrschaft angehörige, mit Thaarup's Arbeiten schließende statistische Literatur Norwegens als veraltet anzusehen war, unternahm zuerst J. Kraft eine umfassende Darstellung des Landes, welche unter dem Titel: Topographisk-statistisk Beskrivelse over Kongeriget Norge in 6 Theilen zu Christiania 1820—35 erschien.

Darauf folgte die Statistik Norwegens von Professor Schweigaard (Norges Statistik, bearbeidet af A. Schweigaard), von welcher jedoch nur die erste Hälfte, welche eine physiographische Einleitung und eine Darstellung der Nahrungszweige und Bevölkerungsverhältnisse enthält, bis jetzt, Christiania 1840, herausgekommen ist. Die Vortrefflichkeit dieser Arbeit mußte in jedem sachkundigen Leser den Wunsch erregen, nicht nur, daß das ganze Werk baldigst von dem, in seinem Vaterlande nach Verdienst geehrten Verfasser vollendet werden möchte, sondern auch, daß dasselbe durch eine deutsche Uebersetzung einem größeren Kreise von Lesern zugänglich gemacht werde.

Inzwischen ist die Befriedigung dieses Wunsches weniger dringend geworden, seitdem das, den Gegenstand dieser Anzeige bildende Werk vor uns liegt, welches unmittelbar in deutscher Sprache erschienen ist, indem der Verfasser, mit Hinblick auf die durch Reisebeschreiber entworfenen oberflächlichen und verkehrten Schilderungen der inneren Zustände Norwegens, von der in der Vorrede ausdrücklich ausgesprochenen Betrachtung ausgegangen ist, daß es jedem Norweger, der sein Vaterland liebe, von Wichtigkeit sein müsse, „dem deutschen Publicum einen deutlichen und factisch richtigen Begriff von seinem Vaterlande zu geben."

Es ist ihm dieses Vorhaben durch seinen genannten Vorgänger zwar sehr erleichtert worden, indessen ist seine Arbeit großentheils (s. S. 325 Anm. 1) als eine selbstständige anzuerkennen und den inneren Beruf und die Befähigung zu derselben hat ihm die genaue statisti-

---

1) Diese, zu dem schon 1842 in den Buchhandel gekommenen Werke gehörigen Karten sollten im Februar 1843 zufolge einer gedruckten Anzeige des Verlegers gratis nachgeliefert werden, was aber gegen Ende dieses Jahres zum großen Hindernisse für die Lectüre des Buches noch nicht geschehen war.

sche Kunde seines Vaterlandes gegeben, welche er Gelegenheit hatte, während einer dreißigjährigen Anstellung in mehreren judiciellen und administrativen Aemtern, durch seine Theilnahme an der Ausarbeitung der norwegischen Constitution als Repräsentant in der Eidsvolder Nationalversammlung, durch zehnjähriges Wirken als Mitglied des Storthings, sowie durch funfzehnjähriges Reisen in allen Theilen Norwegens als Mitglied einer Steuerregulirungscommission sich zu erwerben. Auch standen ihm die in den Archiven der Regierung enthaltenen statistischen Quellen zu Gebote. —

Wenden wir uns zunächst zu einer generellen Uebersicht des Inhaltes. Ordnung ist in allen menschlichen Arbeiten eine wesentliche Sache, für die Statistik aber vollends eine unentbehrliche Tugend. Der reichhaltigste und zuverlässigste statistische Stoff kann fast ungenießbar werden, wenn die einzelnen Objecte in der Darstellung ohne leitenden Plan durcheinander geworfen sind, und die statistischen Werke leisten um so größeren und allgemeineren Nutzen, je mehr die Verfasser derselben den Anforderungen der Theorie der Statistik auch hinsichtlich der Aufeinanderfolge und Aneinanderreihung der Gegenstände sich unterworfen haben, weil dann jeder denkende und sachkundige Leser um so rascher auf dem weitläufigen Gebiete der statistischen Lectüre sich orientiren, das für diesen oder jenen Zweck ihm Wissenswerthe alsbald herausfinden und die in Betreff dieses oder jenes statistischen Momentes aus einem Vergleiche verschiedener Länder sich ergebenden Gesammtresultate gewinnen kann. Bloms Darstellung zerfällt in zwei Theile.

Erster Theil.

Zweiter Theil.

I. Politische Verfassung. S. 1—22.

II. Geld- und Bankwesen. S. 23—49.

III. Militairische Eintheilung. Armee. Flotte. S. 50—74.

IV. Wissenschaftliche Einrichtungen. S. 75—110.

V. Financielle Verhältnisse des Staates. S. 111—134.

VI. Einwohner. Population. S. 135—180.

VII. Die Lappen. S. 181—205.

VIII. Naturschönheiten. Reisen. S. 206—236.

Gegen diese Anordnung ist in der Hauptsache zu erinnern, daß sowohl der erste als der zweite Theil Gegenstände neben einander behandelt, welche nicht in unmittelbarer und nächster Beziehung und Verwandtschaft zu einander stehen, weshalb der Verfasser auch nicht im Stande gewesen ist — und darin liegt eben der Beweis für die Richtigkeit des Vorwurfes, — jedem Theile eine umfassende Bezeichnung des Inhaltes zu geben und es daher vorgezogen hat, beide Theile ohne Ueberschrift zu lassen. Richtiger würde die Eintheilung in folgende 3 Abschnitte gewesen sein.

I. Physiographische Einleitung oder das Land.

Dahin Cap. 1—4 des ersten Theils, wobei aber der Inhalt von Cap. 4 nicht in einem besonderen Capitel behandelt zu werden brauchte. Dazu Cap. 8 des zweiten Theiles, soweit dasselbe Schilderungen von Gegenden enthält.

II. Das Volk.

Dahin Cap. 5—10 des ersten Theils und diesen voran Cap. 6 und 7 des zweiten Theils; wobei die Characteristik der Lappen mit derjenigen der übrigen Einwohner in einem und demselben Capitel, wenn auch abgesondert, zu behandeln wäre, die Darlegung der, die Volksmenge betreffenden Zahlen aber in einem anderen Capitel. In diesen Abschnitt gehört auch das, was über die geistige Cultur der Einwohner vom Verfasser in Cap. 4 des zweiten Theils untergebracht ist.

III. Die öffentlichen Angelegenheiten.

Verfassung. Organisation der Verwaltung. Die einzelnen Verwaltungszweige. —

Indem wir jetzt zu dem Inhalte des Werkes selber übergehen, haben wir uns im Wesentlichen auf diejenigen Capitel zu beschränken, welche dem wissenschaftlichen Gebiete dieser Zeitschrift angehören und den Anfang mit einer Betrachtung der einzelnen Nahrungs-

zweige zu machen, aus welcher sich ein Bild der norwegischen Volkswirthschaft gewinnen läßt.

Die Volksmenge Norwegens betrug nach 5 Zählungen: (vgl. Thl. 2. S. 156. ff.)

	Auf dem Lande.	In den Städten.	Zusammen.
1769:	658,668.	64,473.	723,141.
1801:	803,838.	79,200.	883,038.
1815:	807,753.	77,714.	885,467.
1825:	935,855.	115,463.	1,051,318.
1835:	1,065,825.	129,022.	1,194,847.

Die städtische Bevölkerung hat sich also seit 1769 verdoppelt und damit zwar rascher zugenommen, als die ländliche, aber doch macht sie nur erst den 9ten Theil der gesammten Bevölkerung aus.

Der Flächeninhalt des ganzen Landes ist zu 5571 geogr. Q.-M. angenommen, so daß nach der letzten Zählung durchschnittlich 214 E. auf die Q.-M. kommen, jedoch sehr verschieden nach den Gegenden und zwar nach den 17 Aemtern, von c. 1400 in Jarlsberg und Laurvig als Maximum bis c. 30 in Finmarken als Minimum.

Das Areal des jährlich eingesäeten Ackerlandes ist zu circa 418,000 Tonnen à 10,000 Q.-Ellen berechnet und da das jährlich eingesäete Land ungefähr ein Viertel des ganzen urbaren Bodens betragen mag, so ist dieser auf c. 1,672,000 Tonnen oder c. 116 Q.-M. (14,400 Tonnen auf eine geogr. Q.-M.), was nur den 48sten Theil der ganzen Oberfläche beträgt, zu schätzen.[1]) — Vgl. Thl. 1. S. 18, wo aber bei der einen oder anderen der betreffenden Hauptsummen ein Druck- oder Rechnungsfehler sich eingeschlichen haben muß. —

Der Ackerbau hat in Norwegen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche theils aus den klimatischen Verhältnissen, theils aus der Beschaffenheit des Bodens hervorgehen. Besonders ist die Urbarmachung des Bodens in den engeren Thälern, sowie in manchen Küstengegenden mit großen Anstrengungen verbunden. Die culturfähigen Striche liegen zwischen den Klippen eingeklemmt und bieten die unregelmäßigsten Formen dar; oft machen der steinige Boden und

---

1) Schweigaard berechnet S. 39 das Ackerland nur zu $1/156$ der Oberfläche des Landes, indem er zu der officiellen Angabe, daß 1835 397,355 Tonnen Land oder $27^3/_5$ Q.-M. mit Feldfrüchten bestellt gewesen, nur $1/3$ für Brachland und sonstiges unbesäetes Ackerland, sowie für Garten-, Hopfenland u. dgl. zulegt. Nach Blom muß man dahingegen annehmen, daß immer der größte Theil des gesammten Ackerlandes in Dreisch liegt. —

die steilen Abhänge die Anwendung des Pfluges unmöglich, so daß der Landmann der Hacke sich bedienen muß, um den Acker für die Saat zuzubereiten. In den engen und hochgelegenen Thälern beruht die Ergiebigkeit der Erndte vorzüglich auf der Möglichkeit, frühzeitig die Saat in den Boden bringen zu können.

Da es im Sommer sehr heiß ist und selten regnet, so ist es von großer Wichtigkeit, daß das Getreide, ehe die Sommerhitze eintritt, hoch genug gewachsen ist, um den steinigen Boden gegen die Sonnenstrahlen zu schützen; es wird daher, sobald der Schnee geschmolzen ist, die Saat gelegt (Sommergetreide ist überwiegend) und man führt sogar künstlich eine frühe Saatzeit herbei, indem man den Schnee durch Bestreuen der Aecker mit Asche, Erde oder Sand zum Schmelzen bringt.

In einigen Gegenden sucht man den im Sommer gewöhnlichen Regenmangel durch eine künstliche Bewässerung der Aecker zu ersetzen, was nach Maaßgabe der Terrainverhältnisse oft mit großen Kosten verbunden ist. Das Wasser wird auf den Gebirgen aufgefangen, in hölzernen Rinnen oft eine halbe bis eine ganze Meile weit an die Aecker geleitet und über dieselben mit Schaufeln aus den Gräben täglich verbreitet. Sobald das Getreide auf diesen bewässerten Aeckern einige Zoll hoch geschossen ist, wird es mit den Füßen niedergetreten, wonach es aber bald desto kräftiger in die Höhe schießt; ohne dieses Zusammentreten würde der durch das häufige Wässern locker gemachte Boden das Getreide gar nicht aufrecht halten können und überdies durch die Hitze vertrocknen.

Das Verhältniß der verschiedenen Getreidearten zu einander nach der Aussaat wird S. 133 so angegeben:

Hafer	63	Procent
Gerste	20	"
Hafer und Gerste gemischt	13	"
Roggen, Weizen und Erbsen	4	"
	100	

Werden diese Verhältnißzahlen auch nach dem gewöhnlichen Schicksale der officiell eingezogenen Nachrichten, aus welchen sie berechnet sind, nicht ganz zuverlässig sein, so geht doch so viel daraus hervor, daß Hafer die Hauptfrucht und der Anbau von Wintergetreide sehr unbedeutend ist. Kartoffeln, vor 50 Jahren in Norwegen fast unbekannt und noch vor 40 Jahren nur als Gartengewächs gezogen, werden jetzt allgemein gebauet und mancher Bauer erndtet mehrere hundert Tonnen jährlich.

Die Berechnungen über die Gesammtproduction des Ackerbaues wollen wir ihrer geringen Zuverlässigkeit halber übergehen. So viel aber ist außer Zweifel, daß der Anbau in den letzten Decennien in Norwegen bedeutende Fortschritte gemacht hat. Denn es hat im Laufe dieses Jahrhunderts die Korneinfuhr zwar absolut zugenommen, relativ jedoch, d. h. mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung und auf den Umstand, daß früher fast aller Branntewein eingeführt wurde, jetzt aber im Lande fabricirt wird, ansehnlich abgenommen, welches Resultat hauptsächlich dem hinzugetretenen Kartoffelbaue zuzuschreiben sein wird (über 2 Millionen Tonnen jährlich, nach Abzug der Pflanzung).

Gründlicher, ausführlicher und deutlicher wird dieser Punct von Schweigaard in seiner bereits angeführten Statistik Norwegens S. 64 behandelt, als von Blom S. 125, wo die Darstellung zu Mißverständnissen Anlaß giebt und unter Anderem die für die Getreideeinfuhr in zwei verschiedenen Zeiträumen angegebenen Zahlen nicht, wie dort steht, diese selber umfassen, sondern den jährlichen Durchschnitt angeben.[1])

In den Gebirgsgegenden und den hochliegenden Thälern tritt die Viehzucht, insonderheit Rindviehzucht, als Hauptnahrungszweig hervor. Man zieht so viel Rindvieh, als man durchzuwintern im Stande ist, wobei Laub, Birkenzweige, Rennthiermoos (selbst Pferdemist nach S.133?) als Futtersurrogate zu Hülfe genommen werden. Sobald der Schnee auf den Gebirgen zu schmelzen anfängt, wird das ausgehungerte Vieh dahin getrieben und ist bei der fast unglaublichen Kraft der Gebirgsweide[2]) in einigen Wochen wieder fett. Die Viehhändler kaufen schon im Winter das junge Vieh, das aber der Verkäufer bis zum Sommer am Leben erhalten muß. Jener läßt es im Juni auf die ihm gehörigen Weideplätze zusammentreiben und bis zum September vom Hirten bewachen, worauf es nach den Städten geführt, dort verkauft, geschlachtet und für den langen Winter zum Hausvorrathe eingesalzen wird.

---

1) Es ist nicht wahrscheinlich, daß Norwegen je der Einfuhr fremden Getreides werde entbehren können. Ueberdies liegen die Korngegenden hauptsächlich im Inneren des Landes, während der Verbrauch in den Küstengegenden am größten ist, welche das Getreide wohlfeiler von der Fremde durch Seetransport, als aus dem Inneren durch Landtransport beziehen. —

2) *Besonders, wo die weichen Schiefer die Hauptformation ausmachen, weniger, wo der Urgneis die Hauptformation bildet.*

Eben so wird in diesen Gegenden das Milchvieh im Winter nur schlecht gefüttert und im Sommer baldmöglichst auf die Saetern (Sennen) getrieben und dort von Mädchen gehütet, die den ganzen Sommer daselbst, mit Butter- und Käsemachen beschäftigt, zubringen.

Auf einigen Inseln an der Westküste im Stifte Bergen und Trondhjem (Drontheim), wo die Kälte nicht groß ist, der Schnee nicht hoch fällt und nur kurze Zeit liegen bleibt, werden Ochsen und Schafe den ganzen Winter über auf freiem Felde gehalten. Nur wenn Schneegestöber eintreten, legt man ihnen etwas Heu vor, sonst ernähren sie sich von den Meerespflanzen, die sie am Strande finden, von Ellern- und Birkenreis u. dgl. In den Fischgegenden, besonders in Nordland und Finmarken, wo es an Heu fehlt, werden die Kühe, um sie den langen Winter durchzubringen, mit getrockneten Fischköpfen gefüttert, die, mit Meerespflanzen vermischt, zu einer Suppe gekocht und von den Kühen mit Begierde gefressen werden.

Das Rindvieh ist fast durchgehends von einheimischer Race, die Kühe sind klein, aber, bei hinlänglicher Nahrung, milchergiebig. Die norwegischen Pferde, klein, von rattenähnlicher Farbe, starkem Gliederbau, mit wenig Pflege zufrieden, schnell und überaus sicher, in den Klippen zu klettern, sind in einigen Gegenden mit dänischer Race vermischt, wodurch sie zwar an Größe und äußerer Bildung gewonnen, dahingegen meistentheils an Dauerhaftigkeit verloren haben.

Die meisten Pferde werden in den Gebirgsgegenden gezogen und 2—3jährig nach den Ackerbaugegenden verkauft und auch über die Grenze nach Schweden hin, wo sie sehr geschätzt werden; in den letzten Jahren sind sie auch nach England und Schottland mit Vortheil abgesetzt worden.

Schafe werden am meisten in den Gebirgs- und Küstengegenden gezogen. Die gewöhnliche Race ist klein, trägt nur wenige und grobe Wolle, nimmt aber auch mit wenig Pflege und schlechtem Futter vorlieb und giebt jährlich 2—3—4 Lämmer.

Ziegen, früher in bedeutender Menge gehalten, sind jetzt mehr in die Gebirgsgegenden zurückgedrängt und werden selbst dort wegen des Schadens, den sie an Gärten, Aeckern und jungen Bäumen anrichten, vermindert.

Schweine werden überall zum Hausstandsbedarf gezogen. [1])

---

1) Nach Schweigaard S. 73 nicht zur Genüge, da nur 1 Stück durchschnittlich auf je 15 Einwohner seiner Angabe nach kommt. —

Ueber den gegenwärtigen Viehstand Norwegens geben die statistischen Tabellen von 1835 die Summen an, welche aber, auf den Angaben der Eigenthümer beruhend, zu niedrig sind. Zuverlässiger sind folgende, auf der vieljährigen Schätzung einer Commission beruhende Zahlen: c. 123,000 Pferde, 856,000 Stück Rindvieh, 1,400,000 Schafe und Ziegen. —

So schätzbar die von Blom mitgetheilten Details über den Zustand der Landwirthschaft in Norwegen sind, so haben wir doch ungern mancherlei Notizen vermißt, wie z. B. über die Art und Weise der Feldarbeiten, die Construction der Ackergeräthe ꝛc. Am meisten aber wird der Leser, welcher ein allgemeines Bild von dem landwirthschaftlichen Betriebe zu erhalten wünscht, bedauern, daß jede Angabe über das, im ganzen Lande oder in den einzelnen Gegenden vorherrschende Wirthschaftssystem sammt den gewöhnlichen Rotationen fehlt.

Einige Seiten hätten genügt, um jeden Sachkundigen darüber zu orientiren, ob und wo und mit welchen Modificationen Feldersysteme (Dreifelderwirthschaft ꝛc.) oder Graswechselwirthschaften, schlagmäßige oder unregelmäßige, mit überwiegenden Weidejahren oder überwiegenden Ackerjahren ꝛc.) üblich sind. Es ist dies überhaupt ein schwacher Punct in den allermeisten statistischen Werken. Gewöhnlich heißt es von jedem Lande: Gebauet werden Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, auch Erbsen, theilweise Raps ꝛc.; die Viehzucht erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe Schweine ꝛc.; es wird Käse und Butter verfertigt ꝛc. — (Vgl. Stein, Cannabich ꝛc.) Das paßt denn so ziemlich auf alle europäische Länder und nutzt dem Leser nichts, der über die concrete Gestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes in einem Lande sich orientiren will. Kann man nach der ganzen Anlage eines Werkes nicht auf Details sich einlassen so gebe man wenigstens an, ob Dreifelderwirthschaft mit Brache, Sechsfelderwirthschaft ohne Brache, freie Fruchtwechselwirthschaft mit oder ohne Handelsgewächse, 8, 10 oder 11schlägige Koppelwirthschaft mit dieser oder jener Fruchtfolge, diesem oder jenem Verhältniß der Ackerjahre zu den Weidejahren ꝛc. in dieser oder jener Gegend vorherrschend sei. Damit ist dem, der überhaupt solche statistische Schilderungen zu würdigen und zu benutzen versteht, mehr gedient, als mit den, gewöhnlich sehr unzuverlässigen, wenn auch noch so officiellen Angaben über Gesammtaussaat, Gesammterndte und Durchschnittsertrag, über den gesammten Viehstand u. dgl.

An die Darstellung des Ackerbaues und der Viehzucht würde *sich zunächst die des* Forstwesens schließen, welches hier als ein

Zweig des landwirthschaftlichen Betriebes der Bauern erscheint. Blom widmet diesem Gegenstande kein besonderes Capitel, und theilt darüber auch nicht bei der Landwirthschaft etwas mit, sondern erst beim Handel des Landes, weil Holz einen wichtigen Exportartikel bildet; einige Notizen sind auch schon in dem Capitel über Klima und Vegetation von ihm vorausgeschickt worden.

Die vorherrschendsten Holzarten sind Tannen und Fichten. — Die Buche findet sich vorzüglich in den Aemtern Jarlsberg und Laurvig, die Eiche im südlichen Theile Norwegens; die Ulme gedeiht überall bis an die Grenze des Amtes Nordland rc. — Die bedeutendsten Wälder befinden sich im Innern des Landes und sind größtentheils im Besitze der Bauern, die in keinerlei Weise durch die Forstgesetzgebung an der freien Benutzung ihrer Holzungen gehindert sind. —

Im Herbste und Winter werden die Balken und das Zimmerholz gehauen und wenn der Schnee hoch genug ist, um die ungebahnten Wälder fahrbar zu machen, nach den Ufern der Flüsse und Seen gebracht. Der Flußtransport erfordert viele Aufsicht, damit die Balken, die irgendwo ans Ufer treiben, wieder in das Wasser geleitet werden; über die größeren Seen geschieht der Transport in Flößen. —

Fischerei. Norwegen's Fischerei theilt sich in die große periodische Fischerei, deren Producte einen bedeutenden Ausfuhrartikel bilden und in diejenige, welche täglich auf dem Meere, in den Meerbusen, Seen und Flüssen hauptsächlich für den Haushaltsverbrauch und inländischen Handel getrieben wird.

Die große periodische Fischerei zerfällt in die Kabeljau- und in die Heringsfischerei. Erstere wird vorzüglich bei den Lofoden-Inseln, in den Monaten Februar und März, auch noch April getrieben. Anfangs Februar findet sich der Kabeljau des Laichens halber an den Küsten ein, schon erwartet von den Fischern, die zu diesem Fange von ganz Nordland und Finmarken, bis vom Nordkap her, in ihren Bööten und Jachten und mit ihren Fischereigeräthen hier eintreffen; aus Bergen und Drontheim stellen sich mit Victualien beladene Schiffe ein. Der Fang geschieht von Bootvereinen (Baadlag.) Die Mitglieder eines jeden Vereines, dem ein aus ihrer Mitte gewählter Hauptmann vorsteht, theilen den Fang unter sich nach festgesetzten Regeln und bewohnen für die Zeit des Fanges gemeinschaftlich ein kleines Häuschen an der Küste, wo sie auch ihre Geräthe ausbessern. Es ist gesetzlich bestimmt, welche Geräthe gebraucht werden dürfen und in welcher Ordnung; ferner, daß an jedem Orte

ein Aufseher anzustellen ist, welcher anzugeben hat, wann und wo gefischt werden soll. Jedem Vereine wird sein Platz zum Fischen angewiesen; alle Fischer müssen zu gleicher Zeit die Netze oder Leinen ausstellen und aufnehmen; auch hinsichtlich der Behandlung und Zubereitung der Fische sind gesetzliche Bestimmungen getroffen.

Nach einem Berichte des Voigtes von Lofoden über diese Fischerei im Jahre 1827 betrug die Zahl der zur Fischerei eingeschriebenen Bööte 2916, mit 15,480 Fischern besetzt. Diese hatten 16,456,620 Stück Fische gefangen, die 43,060 Tonnen Leber oder 21,530 Tonnen Thran gaben. Von Rogen wurden 6000 Tonnen verkauft. [1])

Die Heringsfischerei Norwegens zerfällt in die Winter- und Sommerfischerei, von welchen die erstere die bei weitem wichtigere ist; der Hauptsitz für dieselbe ist die Küstenstrecke von der Voigtei Ryfylke und Söndhordlehn im Stifte Bergen. Der Fang ist in den letzten Jahrzehnten sehr ergiebig gewesen und hat den Wohlstand mehrerer Küstenstädte gehoben, namentlich hängt die Existenz der Stadt Stavanger fast ganz von diesem Nahrungszweige ab. Desto empfindlicher wird der Verlust sein, wenn der Hering die norwegische Küste wieder verlassen sollte. — Gewöhnlich verkaufen die Fischer die Heringe roh an die Kaufleute, die das Einsalzen für eigene Rechnung besorgen. Die Winterfischerei wird hauptsächlich im Januar betrieben; in welcher Zeit in Bergen, Stavanger und anderen Städten 5—600,000 Tonnen Heringe zum Exporte eingesalzen werden. Wir kommen darauf beim Handel zurück.

Nachdem Blom noch einige Notizen über den sonstigen Fischfang (Hummer, Lachs ꝛc.) gegeben, schließt er dieses Capitel mit einer psychologischen Betrachtung über den Einfluß des Fischereibetriebes auf den Character der Menschen, die wir lieber in dem Capitel, welches eine Characterschilderung der Bewohner Norwegens giebt, des Zusammenhanges wegen, mitgetheilt gesehen hätten. —

Nicht minder interessant, als die Schilderung der Fischerei, ist die der Jagd, wenngleich letztere nicht von solcher volkswirthschaftlichen Bedeutung für Norwegen ist, wie erstere.

---

1) Der Rogen wird theils als Köder für die Leinenfischerei verbraucht, theils eingesalzen nach Frankreich verschickt, wo er als Köder für die Sardellenfischerei verwandt wird. Diese Versendungen rentiren sehr gut, wenn sie zu rechter Zeit in Frankreich anlangen. Da dies aber nicht immer den *Umständen nach* möglich ist, so haben sie oft auch große Verluste herbeigeführt. (Vgl. übrigens die Angabe auf S. 323.)

Dasselbe gilt vom Bergbau, der kunstmäßig erst seit dreihundert Jahren in Norwegen betrieben wird. König Christian II. war der erste König, der den Bergbau aufzumuntern suchte, nachdem er auf seinen Reisen als Prinz und als Statthalter von Norwegen in den Jahren 1502—1510 Nachrichten eingezogen hatte, daß Norwegen große Schätze in seinem Schooße verberge, die unbenutzt da lagen. Christian III. setzte diese Bemühungen eifrigst fort, ließ die Kupfererze aus Tellemarken in Deutschland prüfen, wo sie des Baues für würdig befunden wurden und berief einen sächsischen Bergmeister, Hans Glaser, den er sich von seinem Oheim, dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen verschrieb, zum Bergmeister von Norwegen, worauf denn auch deutsche Bergleute ins Land gezogen wurden. —

Indessen hatten die Versuche, Bergwerke für königliche Rechnung anzulegrn und zu betreiben, keinen günstigen Erfolg; das Kupferbergwerk zu Guldmansberg ward schon 1549 niedergelegt und Christian IV. gab 1623 Alles auf, was noch für königliche Rechnung im Betriebe war.

Allein in demselben Jahre wurden die Silberminen im Kirchspiele Sandsvaer entdeckt, welcher Umstand die Anlage des Silberbergwerks zu Kongsberg für königliche Rechnung und die Anlage dieser Bergstadt selber veranlaßte. Doch fand man schon 1627 rathsam, das Werk einer Interessentschaft zu überlassen, die es bis 1661 behielt. Nun betrieb es wiederum die Regierung bis 1673, dann ein Privatmann bis 1683. Dieser ging dabei zu Grunde und die Regierung sah sich genöthigt, das Werk abermals zu übernehmen. Seit dieser Zeit ist dasselbe denn mit sehr wechselnden Schicksalen, bald reichlichen Ueberschuß liefernd, öfters noch starken Zuschuß erfordernd, für Rechnung der Staatscasse betrieben worden. —

Besonders günstig war das Jahr 1768, in welchem der Ueberschuß 54,909 Rthlr. (der ehemalige Reichsthaler gleich drei Mark Hamburger Courant) betrug, bei einer Production von c. 400,000 Rthlr. (Blom giebt die Production dieses Jahres S. 203 Mitte auf 425,367 Rthlr. und ebendaselbst, einige Zeilen weiter, auf 395,350 Rthlr. an, so daß der Leser nicht weiß, welche Angabe die richtige ist.)

In den folgenden Jahrzehnten hielt die Production sich zwischen 20,000 und 25,000 Mark Silber, erforderte aber von 1769—1792 im Ganzen einen Zuschuß von 1,872,185 Rthlr. Später nahm der Verlust immer mehr zu und stieg 1803 bis auf 232,980 Rthlr.

1805 ward die Einstellung des Werkes beschlossen, eine Maaßregel, die Hausmann, der kurz nachher in Kongsberg war, in seiner skandinavischen Reise besonders rücksichtlich der Art und Weise der Ausführung stark tadelt und wohl nicht mit Unrecht. Die Stadt Kongsberg gerieth in die bitterste Armuth, welche noch durch eine unglückliche Feuersbrunst im Jahre 1810 vergrößert wurde. — Nachdem Norwegen von Dänemark getrennt worden, wandte die neue Regierung ihre Aufmerksamkeit sogleich dem Kongsberger Werke zu; es wurde 1815 eine Commission ernannt, um zu untersuchen, ob der Betrieb wieder aufzunehmen sein möchte. Die Frage wurde bejahend entschieden und das Storthing bewilligte ansehnliche Zuschüsse. Dennoch war das Werk 1830 in mehr als 80,000 Species (der norwegische Speciesthaler gleich 3¾ Mark Hamb. Cour.) Schulden gerathen. Noch 1830 erneuerte man einen schon wiederholt gemachten Versuch, das Werk zu veräußern und bot es für 73,000 Species aus. Allein zum Heile für die Finanzen wollte sich kein Käufer finden. Denn gerade jetzt begann das Werk eine neue und glänzende Periode. Ende 1832 hatte dasselbe seine sämmtlichen Schulden getilgt und es betrug

	Die Silberproduction.		Der Reinertrag.
1830:	6,584 Mark S.	—	56,344 Spthlr.
1831:	8,481 „ „	—	65,428 „
1832:	19,022 „ „	—	179,531 „
1833:	18,885 „ „	—	408,256 „
1834:	35,690 „ „	—	416,711 „
1835:	21,700 „ „	—	153,300 „
1836:	31,242 „ „	—	255,793 „
1837:	23,240 „ „	—	140,280 „
1838:	25,248 „ „	—	207,886 „
1839:	30,682 „ „	—	224,691 „
1840:	30,407 „ „	—	197,465 „

Wenn Blom zu diesem erfreulichen Resultate S. 210 bemerkt, daß schwerlich in der Geschichte der Bergwerke ein Beispiel gleicher Ergiebigkeit aufzuweisen sein werde, indem dieses Product mit 100 bis 113 Arbeitern gewonnen worden sei, so müssen wir die Richtigkeit dieser niedrigen Zahlenangabe bezweifeln, da nach seinem eigenen Anführen S. 208 schon 1831: 200 Arbeiter beschäftigt waren und durch einen Storthingsbeschluß von 1836 eine Vermehrung derselben *bis auf 360 gestattet* wurde: immer noch eine geringe Zahl im Verhältnisse *zu dem* Betrage der Production.

Die eben mitgetheilten Angaben Blom's über die Silberproduction S. 210 weichen übrigens durchgehends von denen Schweigaard's S. 116 ab, ohne daß Blom, der doch sonst Schweigaard's Zahlen fast regelmäßig benutzt, über diese Differenz Aufschluß giebt. — So giebt Schweigaard für 1835 17,353 Mark gediegen und 2819½ Mark fein Silber an, und dieselbe Angabe finden wir in Karsten's Archiv XI, 245, woselbst die 17,353 Mark auf 14,700 Mark fein reducirt werden, so daß mit den 2819½ Mark die Summe von 17,519 Mark herauskommt, während Blom 21,700 Mark annimmt. — Zeitungsnachrichten zufolge lieferte das Kongsberger Werk 1842 eine Production von 21,088 Mark Silber; was 4010 Mark weniger betrug, als 1841. —

Unter den Kupferbergwerken Norwegens ist das zu Röraas, welches einer Gewerkschaft von 172 Kuren gehört, bei weitem das wichtigste. Das Werk besteht seit 1644, die Production stieg am höchsten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nämlich mehrere Jahre hindurch auf 3—4000 Schiffpfund (à 320 Pf.), ward aber gegen Ende des Jahrhunderts auf 3000 Schiffpfund beschränkt[1]) und sank endlich nach Ausbruch des Krieges mit England 1807, welcher den Absatz hemmte, bis auf 172 Schiffpfund in 1813 herab.

Mit dem Frieden im Jahre 1814 fing das Werk wieder an aufzuleben und ist seitdem mit festen Schritten, nach Einführung wesentlicher technischer Verbesserungen, vorwärts gegangen. Man hat weniger reiche Erze verschmolzen, um dem Werke mehr eine dauernde als eine große, aber nur vorübergehende Production zu sichern. Diese beträgt jetzt 2000 Schiffpfund jährlich.

Von den 4 Kupferwerken, welche Norwegen außerdem noch hatte, ist eins eingegangen, ein anderes mit dem von Röraas vereinigt worden; die beiden übrigen aber sind sehr unbedeutend.

Dahingegen ist bald nach 1820 ein Werk zu Kaafjord in Finmarken im großartigen Maaßstabe angelegt worden, welches von einer Interessentschaft von Engländern betrieben wird. Im Anfange

1) „Im Jahre 1801 — erzählt Blom S. 212 — war der Ueberschuß p. Kur 950 Rthlr. und im Jahre 1804 beinahe 1,200 Rthlr., wodurch der Preis eines Kures bis auf 1,000 Rthlr. stieg." Auch hier muß in der einen oder anderen Zahl ein Irrthum stecken, wenigstens ist diese Angabe ohne nähere Erläuterung der etwa einwirkenden besonderen Verhältnisse *nicht verständlich*. —

wurden die Erze nach England verschifft, jetzt aber bezieht man Steinkohlen von England, um sie an Ort und Stelle zu verschmelzen. Die entfernte Lage und der Mangel an Bau- und Brennmaterialien müssen die Betriebskosten sehr erhöhen, über die Rentabilität des Unternehmens und die Production liegen Zahlenangaben nicht vor. —

Die Eisenproduction Norwegens aus den 17, im Betriebe befindlichen Bergwerken giebt Blom für 1833 zu 32,840 Schiffpf. Roheisen, 8548 Schiffpf. Gußeisen und 11,830 Schiffpf. Stabeisen an. Sie würde bedeutender sein können, wenn nicht der Mangel an Brennmaterial schon zu der Niederlegung mancher Werke gezwungen hätte und die Anlegung neuer Werke in manchen Gegenden verhinderte. Dazu kommt noch, daß die reichhaltigsten Erze längs der Ostküste des südlichen Norwegens gefunden werden, wo aber das Holz wegen der Leichtigkeit der Verschiffung desselben als Nutzholz und Brennholz zu hoch im Preise steht, als daß eine ausgebreitete Kohlenbereitung hier vortheilhaft sein könnte.

Nächst der Silber-, Kupfer- und Eisenproduction ist noch das berühmte Blaufarbenwerk in Modum zu erwähnen. Nachdem man 1772 Kobalterz zu Skuterud im Kirchspiele Modum entdeckt hatte, beschloß die Regierung die Anlage eines Blaufarbenwerkes, welches aber erst 1783 vollständig eingerichtet war. Ungeachtet der unverhältnißmäßig hohen Administrationskosten lieferte das Werk der Staatscasse Ueberschuß, bis der Ausbruch des Krieges 1807 seinen nachtheiligen Einfluß äußerte.

Nach dem Frieden kam es durch Auction in die Hände des Berliner Bankiers C. W. Bennike und Consorten und hat sich unter der kraftvollen Administration der jetzigen Besitzer sehr gehoben. Damals hatten die sächsischen Blaufarbenwerke, wie der Referent auf zuverlässige Weise erfahren hat, Gelegenheit, dieses Werk gegen einen sehr mäßigen Preis an sich zu bringen. Hätten sie sich zu dem Ankaufe entschlossen, so würde ihr Gewinn noch dadurch gesteigert worden sein, daß sie dann im Stande gewesen wären, da Norwegen und Sachsen die größte Menge von Blaufarbenwaaren in den Welthandel liefern, die Preise dieses Artikels zu beherrschen und fast willkührlich zu bestimmen. [1])

1) Das Königreich Sachsen liefert übrigens dreimal mehr Blaufarbenwaaren in den Handel als Norwegen, nämlich 9000 Centner, während Norwegens Production wiederum die von Oestreich, Baden ꝛc. übertrifft. Nach dem *sächsischen Staatshandbuche* betrug die Production 1839: 10,078 Centner *und das verkaufte* Quantum 1841: 8380 Centner. —

Das Modumer Werk lieferte von 1813—1819 incl. einen Ueberschuß von 15,000 Species im jährlichen Durchschnitte, obgleich die durchschnittliche Production, die jetzt auf 3000 Centner angegeben wird, damals noch nicht 1100 Centner betrug. Die Zahl der Arbeiter beläuft sich auf 700 und ist somit relativ weit stärker, als auf deutschen Blaufarbenwerken; es ist aber in Norwegen deshalb ein viel größeres Personal erforderlich, weil die dortigen Erze nicht mehr, als einige Procente zur Fabrication brauchbaren Materials enthalten. Dieser Armuth der Erze stehen aber anderweitige günstige Umstände zur Seite. Der Kobaltglanz kommt nur mit Glimmerschiefertheilen gemischt, aber nicht, wie es gewöhnlich der Fall ist, mit anderen, der Farbe schädlichen metallischen Substanzen vermengt vor, und dadurch wird das Product besser und der Proceß einfacher. Ein sehr reiner Quarz wird in der Nähe des Kobaltes in großer Menge gewonnen, Brennmaterial ist in der nächsten Umgegend reichlich vorhanden und ein vorzüglich reines Wasser zur Wäsche der Schmalten fließt dem Werke zu, dem es auch nie an Aufschlag für die Maschinen fehlt. Auch liegt Drammen, der Verschiffungspunct, nur 3 Meilen vom Werke und der Transport dorthin findet größtentheils zu Wasser Statt. —

Handwerke und Fabrikwesen.

Daß die Gewerbe der Stoffverarbeitung und namentlich der fabrikmäßige Betrieb derselben in Norwegen keinen hohen Grad der Entwickelung erlangt haben, bedarf keiner besonderen Erklärung.

Es fehlt die Ermunterung, die ein ausgebreiteter Absatz in städtereichen Ländern gewährt, es fehlt an Capitalkraft und an einer leichten Communication im Innern des Landes (kein Fluß ist schiffbar und der Straßenbau schwierig in dem gebirgigen Terrain); so daß manche Waaren wohlfeiler zur See in die westlichen und südlichen Küstengegenden aus der Fremde, als aus dem Binnenlande dorthin eingeführt werden können. [1]) Der effective Arbeitslohn ferner muß hoch sein in einem Lande, dessen Bevölkerung zum Theil mit fremdem Korn ernährt werden muß, und diese Ungunst der Umstände kann nicht durch den einen Vortheil, den Norwegen für sich hat, nämlich den der wohlfeilen Wasserkraft, aufgewogen werden.

Inzwischen sind unläugbare Fortschritte gemacht worden. Vor 300 Jahren gab es in Norwegen noch keine Sägemühlen. Im An-

1) Die Seestädte selber stehen mit dem Auslande in weit lebhafterer Verbindung, als unter einander.

fange des vorigen Jahrhunderts wurde die erste Oelmühle angelegt, ungefähr um dieselbe Zeit die erste Papierfabrik; die erste Graupenmühle 1737, die erste Glasfabrik einige Jahre später, die erste Zuckerraffinerie 1750. Noch im vorigen Jahrhunderte wurden die Ziegelsteine größtentheils von Holland eingeführt, und bis 1816 fast aller Branntewein von Dänemark.

1835 waren vorhanden:

8 Glashütten,
8 Papierfabriken,
5 Oelmühlen,
5 Schießpulvermühlen,
29 Seilerbahnen,
4 Zuckerraffinerieen,
3 Seifensiedereien,
74 Tabakfabriken, (nach Schweigaard 1835: 79.)
366 Branntweinbrennereien,
193 Ziegelbrennereien,
1 Salzraffinirwerk,

außer den Kornmühlen, den Bierbrauereien, den Sägemühlen und den mit dem Bergbaue zusammenhängenden Verarbeitungen. Von den 8 Glashütten sind nur 6 im Betriebe, die vorzüglich Bouteillen, Fensterglas und mehrere Arten von kleineren Gefäßen liefern. Wenn Blom anführt, daß viele Glaswaren nach Dänemark ausgeführt werden, so gilt dies nicht mehr für die Gegenwart, seitdem die Glasfabrication, namentlich die Verfertigung von Bouteillen, in Dänemark so große Fortschritte gemacht hat. [1]) Auch war nach Schweigaard S. 122 der ganze Export nach der Fremde 1838 von Flaschen nur einige hundert Stück und von Fensterglas zwar 37,000 Ell., allein letzteres Quantum weit mehr als die gewöhnliche Ausfuhr und regelmäßig ist der Werth der eingeführten Glaswaaren größer, als der der ausgeführten.

Die Papierfabriken, von welchen 3 bei Christiania, 2 bei Ber-

---

1) Unter den gegenwärtigen Glaswerken ist in den Herzogthümern das älteste 1812 angelegt; in Dänemark 1825. Die inländische Fabrication hat nicht bloß den Absatz der auswärtigen Waaren sehr beschränkt, sondern auch die Preise bedeutend gedrückt. Denn während in Kopenhagen 1826 die 100 Stück Bouteillen noch mit 10½ Rbthlr. (7⅞ Thl. preuß. Cour.) bezahlt wurden, war der Preis schon 1837 auf 6—6½ Rbthl. daselbst *heruntergegangen*. (Vgl. Uebersicht über die Ausstellung inländischer *Industrieerzeugnisse* von 1836. Kopenhagen 1837. S. 218.)

gen und 1 bei Drontheim liegen, sind nach Blom im Fortschreiten und liefern gutes Schreib- und Druckpapier, nach Schweigaard S. 123 aber noch keineswegs zur Genüge für den inländischen Verbrauch, der neben der eigenen Fabrication von höchstens 40,000 Ries Papier noch eines Zuschusses von 162,000 Æ. (1838) aus der Fremde bedurfte.

Gleichfalls wird noch viel Oel, Seife, Pulver, Seilerarbeit und raff. Zucker von der Fremde, des Schutzzolles ungeachtet, eingeführt. Keine Fabrication aber hat so zugenommen, wie die von Branntewein, und Flensburg hat mehr als ein Jahrzehend gebraucht, um von den traurigen Folgen, welche die gänzliche Stockung eines bis dahin sehr gesicherten und bequemen Absatzes von mehreren hundert städtischen Brennereien herbeiführen mußte, anderweitig sich zu erholen. Die norwegischen Brennereien sind aber auch seit 1816 durch ein Einfuhrverbot geschützt und die Zunahme derselben hat jedenfalls auf die Viehzucht und damit auf die Landwirthschaft einen wohlthätigen Einfluß geäußert. —

Wollen- und Baumwollenmanufacturen existiren, fabrikmäßig betrieben, noch gar nicht in Norwegen und derartige Versuche sind mißlungen.

Die Anzahl der Sägemühlen (deren Blom erst S. 256 beim Handel erwähnt, weil sie mit einem Hauptzweige des auswärtigen Handels zusammenhängen) betrug 1835: 3398. Sie können nur in einer gewissen Nähe der Stadt mit Vortheil angelegt werden, weil die Bretter durch einen langen Transport auf den Flüssen und die reißenden Wasserfälle hinab zu sehr leiden.

Der Schiffsbau, durch eine Abgabe von 8 Species per Commerzlast für die aus der Fremde angekauften Schiffe begünstigt, ist in gutem Gedeihen und es werden jährlich c. 2500 Commerzlasten zugebauet.

Die Zahl der Handwerker ist von 1825—1835 von 15,967 auf 19,248 gestiegen [1]; in neuerer Zeit haben sich besonders die Gewerbe der Tischler und Wagenmacher gehoben, so daß die früher so starke Einfuhr von Mobilien, Equipagen rc. entbehrlich geworden ist. Der Hausfleiß ist in Norwegen, besonders in den von den

---

1) Darunter viele Landhandwerker, die aber selten eigene Werkstätten haben, sondern mit ihrem Handwerkzeuge auf dem Rücken von einem Hofe zum andern wandern und in dem Hause Desjenigen arbeiten, der ihre Arbeit begehrt.

Städten entlegenen Gegenden noch sehr verbreitet und es ist nicht blos Spinnerei, Weberei, Färberei Gegenstand desselben, sondern häufig auch Gerberei, Schmiedearbeit, Rademacherei, Tischlerei, selbst Gürtlerarbeit, Uhrmacherei u. s. w. „Je weiter man," sägt Blom S. 237, „von den Städten sich entfernt, desto mehr hat man Ge„legenheit, die Behendigkeit und Erfindsamkeit der norwegischen „Bauern zu bewundern." —

In dem Abschnitte, der von Handel und Schifffahrt handelt S. 245—286, giebt der Verfasser zuvörderst die geschichtliche Entwickelung dieser Erwerbzweige in den Hauptumrissen, berücksichtigt, zur Gegenwart sich wendend, neben dem ausländischen Verkehre auch den inländischen, geht die hauptsächlichsten Export- und Importartikel durch und zeigt, wie der ausländische Handel Norwegens nach den einzelnen Ländern sich verhält, und in welchen norwegischen Städten derselbe hauptsächlich sich concentrirt.

Ueber die Totaleinfuhr wagt der Verfasser keine Preisberechnung aufzustellen.

Die bedeutendsten Einfuhrartikel waren 1838:

Salz	361,404	Tonnen
Kaffe	2,459,674	Pfund
Zucker, roh und raffinirt	3,555,291	=
Tabak	1,290,711	=
Wein	470,741	Pott
Rum, Cognac rc. . .	736,473	=
Hanf, Flachs, Werg .	2,815,100	Pfund
Segeltuch	428,420	=
Tauwerk	267,692	=
Baumwollen Garn . .	313,905	=
Manufacturwaaren . . (v. Baumw., Wolle u. Leinen)	869,488	=
Butter	1,427,366	=
Käse	523,581	=
Fleisch und Speck . .	934,255	=

Man vermißt hier einen Hauptartikel, Getreide, von dessen Einfuhr Blom aber schon beim Ackerbau S. 125 handelte, wo er die durchschnittliche Einfuhr in den Jahren 1831—35 auf 800,000 Tonnen angiebt [1]). Die Einfuhr von 1838, die Mißwachses hal-

1) Genauer bei Schweigaard S. 65: 809,775 Tonnen.

der ungewöhnlich groß war, giebt Schweigaard S. 65 zu 1,265,604 Tonnen an. Die große Salzeinfuhr ist, wie kaum erwähnt zu werden braucht, in dem Bedarfe für die Fischsalzereien begründet.

Der Consum von Kaffe beträgt nach dieser Verzollung ungefähr zwei ℔., der von Zucker drei und von Tabak ein ℔. per Kopf der Bevölkerung, sofern nicht ein beträchtlicher Schleichhandel mit diesen Gegenständen getrieben wird, was allerdings zu vermuthen steht, da die ausgedehnten Küsten schwer zu bewachen sein werden. Inzwischen ist es merkwürdig genug, daß Norwegen bei seiner geringen städtischen Bevölkerung und der Armuth eines großen Theils der ländlichen Einwohner schon nach den Zollangaben per Kopf ungefähr gleichen Kaffeeconsum mit dem deutschen Zollvereine (2¹/₁₀ ℔. per Kopf) aufzuweisen hat und reichlich den halben Zuckerconsum (im Vereine 5 ℔. [1])). An Tabak dagegen ist der Verbrauch speciell im preuß. Staate dreimal so stark: 3 ℔. per Kopf. Vgl. Dieterici Erste Fortsetzung S. 82, 109, 148. — Die Preissumme der Ausfuhr beträgt:

Für Holzwaaren .	1,685,000	Species
„ Fischwaaren .	2,480,000	„
„ Bergwerksproducte	530,000	„
„ Sonstiges . .	65,000	„
	4,760,000	Species

außer einem Frachtverdienste von 1,470,000 Species, so weit die Verschiffung dieser Exporten durch die norwegische Rhederei besorgt wird [2]).

Die norwegische Handelsflotte bestand:

1806	aus 1650 Schiffen	= 74,824¹/₂	Com.Lasten
1837	„ 2373 „	= 79,278¹/₂	„ „

also 1806: 45,³⁵ und 1837 nur 33,⁴¹ C. L. als durchschnittliche Größe eines Schiffes [3]). Der Grund dieser Erscheinung liegt darin,

---

1) Mit Einschluß von Runkelrübenzucker.

2) Die Ausfuhrfracht kommt größtentheils den norwegischen Schiffen zu Gute. So z. B. gingen 1838 im Ganzen 917 Ladungen von 51,557 C. L. nach England von Norwegen ab, wovon 48,091 C. L. in norwegischen Schiffen.

3) Die norwegische Commerzlast ist der dänischen gleich und wird zu 5,200 ℔. berechnet. Es fragt sich aber bei diesem Vergleiche zwischen der jetzigen und früheren Größe der norwegischen Handelsmarine, ob nicht das jetzige Messungsverfahren ein genaueres und daher die Zunahme nur eine schein-

daß früher, so lange Norwegen mit Dänemark vereinigt war, der Kornhandel fast ausschließlich mit dänischen Schiffen getrieben wurde, während jetzt eine bedeutende Anzahl norwegischer, und zwar kleiner Schiffe in diesem Handel beschäftigt sind. Auch hat der reiche Heringsfang zum Bauen vieler kleiner Schiffe für den Transport der Heringe nach den Ostseehäfen Anlaß gegeben. Die Bemannung der norwegischen Schiffe belief sich 1837, mit Einschluß der Schiffsführer, auf 12,349 Individuen, mithin durchschnittlich auf je 6½ C. Lasten 1 Mann. Ein Theil der norwegischen Schiffe wird auch in fremder Frachtfahrt beschäftigt, besonders im Holzhandel von den schwedischen und russischen Häfen nach England, Frankreich und Holland. — Daß diese Frachtfahrt zwischen Schweden und England mit norwegischen Schiffen ungeachtet der Navigationsacte getrieben werden kann, erklärt sich daraus, daß in England die schwedischen Häfen in Verhältniß zu Norwegen nicht als ausländische angesehen werden. —

In dem Importhandel nach Norwegen behaupten Hamburg und Altona ein entschiedenes Uebergewicht, welches diese Städte in neuerer Zeit, auf Kosten von Kopenhagen, zum Theil wohl auch von England und Holland, durch den Wechselcredit, den sie zu gewähren im Stande sind, immer mehr erlangt haben.

Von dem oben angegebenen Totalimport wurden 1838 von Hamburg-Altona eingeführt unter Anderem: 2,123,000 ℔. Kaffe, 2,603,000 ℔. Zucker, 462,000 ℔. Tabak, 458,000 ℔. Manufacturwaaren u. s. w. — Dagegen ist die Ausfuhr nach Hamburg-Altona nicht so bedeutend.

(1838: 10,000 Tonnen Thran, 6700 Tonnen Heringe, 17,000 ℔. Blaufarbe, 85,000 ℔. Häute u. s. w.)

Umgekehrt gehen nach Holland für 700,000 bis 800,000 Species Exporten (namentlich viel Holz), während die Einfuhr von dort (— auffallend genug, da doch die wohlfeilen Rückfrachten zu benutzen wären —) unbedeutend ist und 1838 nur z. B. in 63,000 ℔. Kaffe, 456,000 ℔. Zucker, 47,000 ℔. Tabak, 110,000 ℔. Oel u. s. w. bestand.

Vormals waren England und Irland die bedeutendsten und sichersten Märkte für die norwegischen Holzproducte, und als eine

---

bare ist, oder gar re vera eine Abnahme. — Schweigaard schätzt für 1840 den Bestand der norwegischen Handelsflotte auf 88,000 Commerzlasten, bemerkt aber dabei, daß in der Wirklichkeit diese Größe nicht viel bedeutender sei, als die von 1806. (S. 182.)

Folge davon wurden fast nur englische Fabrikate in Norwegen eingeführt, bis die 1809 zu Gunsten der canadischen Waldbesitzer eingeführte enorme Erhöhung des Einfuhrzolles auf Holz störend eingriff und mit dem Exporthandel auch den Importhandel mit diesem Lande sehr reducirte. Der Verlust, den England durch dieses Prohibitivsystem erlitt, entging nicht der Aufmerksamkeit der englischen Regierung und der englischen Publicisten. Inwiefern später eingetretene Modificationen den Handel wieder in seinen natürlichen Gang zurückführen können, muß die Erfahrung erst lehren. 1805 betrug die Holzausfuhr nach England 147,761 Holzlasten [1]), 1838 dahingegen nur 64,143 Holzlasten, und nicht blos die Quantität ist verringert worden, sondern es wird jetzt auch eine relativ größere Menge von unverarbeitetem Holz, also eine geringere Preissumme, der Zollverhältnisse halber, nach England ausgeführt. Von den Fischwaaren gehen nur Hummern nach England; andere Producte, wie Blaufarbe, Kupfer, Felle nur in unbedeutender Menge.

In noch höherem Grade, als die Ausfuhr nach England hat sich die directe Einfuhr von dort vermindert; die Hauptartikel waren 1838: 78,000 ℔. baumwollene Waaren, 224,000 ℔. Baumwollengarn, 51,000 ℔. wollene Manufacte, 19,000 ℔. Leinewand, 172,000 Tonnen Steinkohlen und 410,000 ℔. Fajence.

Für die Abnahme der Holzausfuhr nach England ist Norwegen durch Erweiterung seines Holzabsatzes nach Frankreich entschädigt worden. (1805 nur 5,511 Holzlasten, 1838 dahingegen 71,954. Von den Fischereiproducten ist nur der Absatz von Rogen nach Frankreich bedeutend; jährlich etwa 20,000 Tonnen. Von Frankreich: Wein und Traubenbranntewein, Salz und wenige Colonialwaaren.

Nach Spanien, Portugal und Italien werden die großen Quantitäten von Stockfisch und Klippfisch gesandt, und Wein, Traubenbranntewein, besonders aber Salz von dort bezogen.

Mit Rußland steht Norwegen in einer doppelten Verbindung, nämlich einerseits mit den russischen Ostseeprovinzen, welche Getreide, Hanf und Werg, Segeltuch liefern und Fischwaaren, na-

---

1) Bis 1666 war nur die Bestimmung nach Commerzlasten üblich. Damals aber wurde in einem Tractate mit Holland bestimmt, daß die Berechnung der Ausfuhrzölle nach Holzlasten geschehen solle. Die Holzlast wird zu 4000 ℔. (also ungefähr 2 englische Tons) gerechnet und hat einen cubischen Inhalt von 125 Fuß.

mentlich gesalzene Heringe beziehen, und andererseits mit den Häfen am weißen Meere und der Nordküste überhaupt, welche die nördlichen Küsten Norwegens, nämlich Nordland und Finmarken mit Roggenmehl, Segeltuch, Tauwerk und anderen nothwendigen Artikeln versehen, und dafür Fische, Pelzwerk und ausländische Waaren beziehen. Es ist für diese nördlichen Provinzen sehr wichtig, daß die Russen sie mit dem unentbehrlichen Mehle versehen und ihnen die sonst nicht abzusetzenden Producte der Sommerfischerei begierig abkaufen. Auch sind die Städte Hammerfest und Tromsöe bei diesem Handel rasch aufgeblüht.

In dem Handel mit Preußen sind die Hauptartikel der Ausfuhr: Heringe (97,000 Tonnen) und Thran (4,700 Tonnen), und die der Einfuhr Getreide und Leinewand resp. 333,000 Tonnen und 42,000 Ct. (im Jahre 1838). —

Endlich verdient noch der Handelsverkehr Norwegens mit den nächsten Nachbarstaaten einer besonderen Erwähnung. In diesem Handelsverkehre ist seit der politischen Veränderung von 1814 eine große Umwälzung eingetreten. Mit der Trennung von Dänemark verlor Norwegen die Erleichterung in den Zollabgaben, oder die gänzliche Zollbefreiung für seine Holz-, Eisen- und Fischproducte, sowie für seine Glaswaaren bei der Einfuhr in Dänemark, sowie umgekehrt Dänemark für seine Korn- und Fettwaaren bei der Einfuhr in Norwegen, wozu noch kam, daß der Colonialwaarenhandel Kopenhagens auf Hamburg-Altona überging, und daß 1816 die Einfuhr von Branntewein (früher fast ausschließlich von Flensburg importirt) in Norwegen verboten wurde.

Der dänisch-norwegische Handel hat daher abgenommen. Indessen bedarf Dänemark der Holzzufuhr von Norwegen, und Norwegen der Zufuhr von Getreide und Fettwaren aus dem dänischen Staate (mit Einschluß der deutschen Herzogthümer), und es wird nach Dänemark ungefähr für 1/2 Mill. Species exportirt, von Dänemark aber für 1 1/2 Mill. Species bezogen.

Der Handel mit Schweden hat nach 1814 mehr zugenommen, als der mit Dänemark abgenommen, indem zufolge Verordnungen aus den Jahren 1815, 1825 und 1827 die meisten Erzeugnisse Norwegens und Schwedens gegenseitig landwärts zollfrei und seewärts gegen Erlegung des halben Einfuhrzolles importirt werden können. Der Umfang des schwedisch-norwegischen Handels läßt sich nicht vollständig angeben, weil über den Landhandel keine Zahlen vorliegen. —

Die wichtigsten Handelsplätze Norwegens sind: Bergen, Christiania, Drammen und Drontheim, und zwar hat Bergen im Exporthandel, Christiania im Importhandel ein entschiedenes Uebergewicht über die übrigen Städte. Im Jahre 1838 exportirte Bergen für 1,300,000 Species, und importirte Christiania eine Waarenmenge zum Zollbetrage von 352,000 Species [1]).

Wir können uns jetzt zum zweiten Theile wenden, von dessen Inhalt eine allgemeine Uebersicht schon oben, begleitet von einigen Erinnerungen gegen die vom Verfasser vorgenommene Stoffvertheilung auf die beiden Theile, vorgelegt ist.

Das erste Capitel: „Politische Verfassung" behandelt auf 22 Seiten zufolge der speciellen Inhaltsanzeige folgende Gegenstände:

Die vormalige Verfassung — Die gegenwärtige Verfassung nach der Constitution von 1814 — Vertheilung der Regierungsgeschäfte — Geistliche Eintheilung — Civiladministration — Judicielle Eintheilung — Civil-Rechtspflege — Militär- und geistliche Rechtspflege — Strafanstalten — Gesetzgebung [2]) — Armenpflege — Tutelwesen — Brandversicherung — Gesundheitspolizei — Communalverfassung.

Referent braucht kaum zu bemerken, daß alle diese Gegenstände auf 22 Seiten nur sehr cursorisch behandelt werden können, und daß eine gleichmäßige Behandlung des gesammten statistischen Stoffes vermißt wird, wenn man den Inhalt dieses Capitels mit der ausführlichen Darstellung der Nahrungszweige im ersten Theile vergleicht oder auf das zweite Capitel dieses zweiten Theiles hinblickt, welches ausschließlich das Geld- und Bankwesen auf 26 Seiten behandelt.

---

1) Am Schlusse der Betrachtung der Nahrungszweige Norwegens läßt sich doch, als Ergebniß eines Vergleiches der Blom'schen Darstellung mit der von Schweigaard die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Blom seines Vorgängers Arbeit bei dieser ganzen Abtheilung seines Werkes in dem Grade speciell benutzt und nicht selten wörtlich wiedergegeben hat, daß er nur eine Pflicht der Gerechtigkeit erfüllt haben würde, wenn er dies durch gegehörige Citation der betreffenden Stellen und überhaupt ausdrücklicher anerkannt hätte, als es von ihm durch die kurze Bemerkung in der Vorrede, daß er von Schweigaard Vieles benutzt habe, insofern es für seinen Zweck brauchbar gewesen, geschehen ist. —

2) Der Verf. versteht hierunter, wie sich S. 17 zeigt, nur die Civil- und Criminalgesetzgebung.

Daß er die Staatsverfassung Norwegens nur kurz behandelt, ist insofern nicht zu bedauern, als diese anderweitig in größeren Werken und in Aufsätzen Gegenstand publicistischer Erörterung geworden ist [1]). Dahingegen hätten wir gewünscht, daß das Justizwesen, die Polizei und die Volkswirthschaftspflege in besonderen Capiteln und wenigstens eben so ausführlich, wie später das Militärwesen und das Finanzwesen, behandelt worden wären. Abgesehen von dem Geld- und Bankwesen (Cap. 2.), erfahren wir über sonstige Gegenstände der Volkswirthschaftspflege in Cap. 1. nur in wenigen Zeilen die allgemeinsten geltenden Bestimmungen, ohne über die näheren Einrichtungen und den günstigen oder ungünstigen Erfolg derselben unterrichtet zu werden. Inzwischen hat der Verfasser schon gelegentlich bei der Darstellung der einzelnen Gewerbzweige im ersten Theile manche, auf die Volkswirthschaft bezügliche Gesetze und Veranstaltungen erwähnt, die wir in unserem bisherigen Referate absichtlich übergangen haben, um hier, als am geeigneteren Orte, das Wichtigste zusammenzustellen.

Ackerbau. Eine öffentliche landwirthschaftliche Lehranstalt, welche in der Grafschaft Jarlsberg zu Semb mit 2 Classen, einer für Jünglinge von höherer Bildung und einer für Bauernsöhne, be-

---

1) Norwegen hat das in der Geschichte so seltene Schauspiel dargeboten, daß die plötzliche Umgestaltung der Staatsverfassung aus einer absolut monarchischen in eine constitutionelle, auf demokratischen Grundsätzen beruhende Verfassung ohne gewaltsame Erschütterungen durchgeführt worden ist, in sehr kurzer Zeit tiefe Wurzeln in den Ansichten und Gesinnungen der bis dahin patriarchalisch regierten Einwohner geschlagen und schon sichtbar heilsame Früchte getragen hat. Deshalb hat auch das Ausland mit mehr Interesse, als Norwegen an sich in politischer Hinsicht erregen könnte, die Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten dieses Landes verfolgt. Die Storthingsverhandlungen von 1824 hat Heinrich Steffens in einer besonderen, zu Berlin 1825 erschienenen Brochüre dargestellt; die Storthinge von 1833 und 1836 der Norweger Fougstad in ausführlicheren Schriften, von welchen die erstere auszugsweise aus dem Dänischen (Norwegischen) übersetzt sich findet in Falck's Neuem Staatsbürgerl. Magazin. Bd. 4. S. 59ff.; die zweite einem Aufsatze von G. Hanssen: „Das norwegische Storthing von 1836" in derselben Zeitschrift Bd. 8. S. 44ff. zum Grunde liegt. — Eine Bearbeitung des norwegischen Staatsrechts von Stang, Professor der Rechte an der norwegischen Landesuniversität, erschien dänisch zu Christiania 1833. Daran schließen sich noch: Munch-Raeder, Geschichte *und Wesen* der norwegischen Staatsverfassung. Kopenhagen 1841. (dä*nisch), und* Brömel: Die freie Verfassung Norwegens in ihrer geschicht*lichen Entstehung*. Bergen 1843. (deutsch).

stand, ist 1836 aufgehoben worden, weil man, wie der Verfasser S. 123 anführt, die Ueberzeugung gewann, daß die verschiedenen localen und klimatischen Verhältnisse Norwegens mehrere Institute dieser Art erforderlich machten. Die Regierung beabsichtigt nun, ein Normalinstitut mit der Universität in Verbindung zu setzen und kleinere Institute in verschiedenen Gegenden Norwegens zu errichten, hat diesen Plan aber in Ermangelung der erforderlichen Geldbewilligung der Storthings noch nicht zur Ausführung bringen können.

In mehreren Gegenden bestehen Kornmagazine, welche der betreffenden Gemeinde gehören, aber unter Aufsicht der Behörde stehen (1835: 228 mit 87,660 Tonnen). Das Korn wird im Frühjahre unter diejenigen Ackerbauer, denen es an Saatkorn mangelt, vertheilt, und im Herbste mit Zinsen — gewöhnlich 12½ Proc. — bezahlt. Man ist aber in neuerer Zeit über die Zweckmäßigkeit dieser Anstalten zweifelhaft geworden und mehrere Gemeinden haben dieselben bereits aufgehoben [1]). (S. 125.)

Durch ein Gesetz vom 17. August 1821 ist die Aufhebung der Feldgemeinschaft und Austheilung der Gemeinheiten eingeleitet worden. (S. 143.)

Ein Gesetz vom 20. August 1821 verordnet, daß die Pachthöfe, welche Eigenthum des Staates oder öffentlicher Stiftungen oder geistlicher Präbenden sind, sobald sie durch Absterben der jetzigen Pächter oder ihrer Wittwen ledig werden (es fand schon von früher her Verpachtung auf Lebenszeit statt), verkauft werden sollen, was auch von 1822—1838 mit 3112 Bauerhöfen geschehen ist.

Fischerei. Der polizeilichen Beaufsichtigung der Fischerei bei den Lofoden ist schon oben gedacht. Zu den Bestimmungen, die auf die Erhaltung der Fische als Handelsartikel sich beziehen, gehört noch, daß die Fische nicht vor dem 12. Juni von den Gerüsten abgenommen werden dürfen, weil sie gewöhnlich vor dieser Zeit nicht hinlänglich trocken sind, um mit Sicherheit verschifft werden zu können. (S. 154.)

Forstwesen. Die früheren Verordnungen wegen Beaufsichtigung der Privatforsten sind aufgehoben und jeder Eigenthümer

---

1) Abgesehen von den allgemeinen Gründen, die gegen eine solche Magazinverwaltung sprechen, kommt hier für den speciellen Zweck der Magazinirung in Betracht, daß das Magazinkorn zum Aussäen nicht geeignet ist, weil es, auf verschiedenartigem Boden gewachsen, von verschiedener Qualität ist und, nie zu gleicher Zeit reifend, auch nicht gute Ernten giebt.

kann seine Wälder nach Belieben cultiviren. Man sah höheren Ortes ein, daß einerseits die ewigen Klagen über die Vernichtung der Wälder weniger gegründet seien, andererseits die localen Verhältnisse Norwegens der Ausführung der Forstvorschriften unüberwindliche Hindernisse in den Weg legten. Nach Blom S. 258 liefern die norwegischen Wälder, den alten Klagen zum Trotze, noch bedeutende Massen in den Handel und werden sie immer liefern, und wo die Wälder in einigen Districten augenscheinlich abnehmen, hat diese Abnahme einen vortheilhaften Einfluß auf die Zunahme des Ackerbaues gehabt.

Jagd. Diese ist in Norwegen ein freies Gewerbe, das nur unter gewissen Umständen vom Grundeigenthume beschränkt und hinsichtlich gewisser Thierarten verboten oder auf gewisse Zeiten festgesetzt ist. Der Grundbesitzer aber legt fast nie dem Jäger Hindernisse in den Weg, und die Jagd ist daher de facto noch freier, als sie es schon de jure ist. Eine Folge dieser unumschränkten Jagdfreiheit ist, daß die meisten Bauern gute Schützen sind, und daß die Jagd von Vielen getrieben wird, aber von Keinem als ausschließliches Gewerbe. — (S. 174.) — Für jeden erlegten Bär oder Wolf wird eine gewisse Prämie aus der Amts-Communcasse bezahlt. (S. 187.)

Bergbau. König Christian III. ließ eine Bergordnung für Norwegen in Sachsen entwerfen und dem Reichstage zu Odensee von 1539 vorlegen, von welchem sie berathen und genehmigt wurde [1]). Diese erste Bergordnung Norwegens ward deutsch gedruckt zu Zwickau im April 1540, weil man von Deutschland her Bergbau-Speculanten in Norwegen erwartete. In dänischer Sprache ward sie erst 1647 in Kopenhagen veröffentlicht. (S. 195.)

Eine neue und vollständigere Bergordnung ward schon im 17. Jahrhunderte beabsichtigt; es erschienen aber nur interimistische Ordonanzen und Instructionen bis zur jetzt geltenden Bergordnung von 1812, die auf folgenden Grundsätzen beruht: Die Regalität des Bergbau's wird beibehalten, die Schürfung steht einem Jeden frei, jedoch unter gewissen Bedingungen, wenn sie auf urbarem Boden vorgenommen wird. Der Grundeigenthümer hat mit dem Finder glei-

---

1) Die älteste sächsische Bergordnung scheint von 1492 zu sein; die noch geltende ist von 1589. Vgl. Freiesleben: Der Staat und der Bergbau, mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen, S. 14. (p.) Herausg. von Bülau. 2te Aufl. Leipz. 1839.

ches Recht zum Anbau der Gruben, wenn die Metalle in der Nähe des Hofes gefunden werden, wohingegen der Finder zu $^9/_{10}$, der Grundeigenthümer nur zu $^1/_{10}$ berechtigt ist, wenn der Fund in einer gewissen Entfernung vom Hofe Statt findet. Die Abgaben an den Staat sind zu 5 Procent des gewonnenen Roheisens, 7 Proc. des Gußeisens und 1 Proc. des Stabeisens bestimmt (die letzte Abgabe ist 1833 erlassen). — Alle Bergwerkssachen werden durch die Civilgerichte entschieden, indem das Bergamtsgericht durch ein Gesetz von 1830 abgeschafft worden. — Ein Entwurf zu einer revidirten Bergordung sollte dem Storthing von 1842 vorgelegt werden. (S. 199.)

Handwerke und Fabrikwesen. Das Zunftwesen ist in Norwegen weder so allgemein, noch so strenge wie in manchen deutschen Ländern, indem nur einzelne Handwerke in Zünfte verbunden sind, und selbst diese nicht in allen Städten. Im ganzen Lande existirten 1839 nur 46 Zünfte, wovon 14 in Bergen, 6 in Christiania, 6 in Drontheim u. s. w. Es steht aber die gänzliche Aufhebung des Zunftwesens bevor, da nach einem Gesetze von 1839 die Zünfte nur noch bis zum Aussterben der gegenwärtigen Mitglieder im Genusse ihrer Rechte verbleiben sollen. Die bestimmten Lehrjahre sind aufgehoben und Jeder kann ein Handwerk lernen wie und wo er will. Die Einfuhr der Handwerksproducte vom Lande in die Städte ist erlaubt, sofern nicht die noch bestehenden Zünfte ein specielles Verbietungsrecht haben. (S. 239.)

Im vorigen Jahrhunderte suchte die Regierung das Fabrikwesen durch die damals üblichen Mittel, nämlich durch ausschließliche Privilegien und das Verbot der Einfuhr, durch Begünstigung von Fabrik-Compagnieen und Betheiligung bei denselben, so wie durch den Selbstbetrieb von Fabriken zu heben. Die Folgen waren die gewöhnlichen, schlechte inländische Fabrikate und starker Schleichhandel. Ueber die jetzige moderirtere Zollgesetzgebung vermissen wir bei Blom nähere Mittheilung. Auf eigene Rechnung treibt die Regierung nur noch eine Schießpulver- und Waffenfabrik für den Bedarf des Heeres.

Handel. Es war eine unglückliche Politik Christian IV. und seiner Nachfolger, die freie Entwickelung des Handels zu hindern, um einige begünstigte Städte in Flor zu bringen. So wurde, um die neuangelegte Stadt Christiania zu heben, den Bürgern der Städte Bragnaes, Moß und Soon zur Pflicht gemacht, nach Christiania zu ziehen und sich daselbst anzusiedeln. Ein gleicher Zwang

wurde zu Gunsten Christianssands den in ihrer Nähe liegenden kleinen Städten auferlegt, und selbst die alte Stadt Stavanger aus der Reihe der norwegischen Städte gestrichen.

Christiansund und Molde wurden beinahe zu Grunde gerichtet, um Drontheim aufzuhelfen. Diese Verfügungen kamen zwar nie völlig zur Ausführung, allein der Handel und die Entwickelung dieser Städte wurde beeinträchtigt, ohne daß den bevorzugten Städten dadurch geholfen worden wäre. (S. 247.)

In der Handelsgesetzgebung herrscht nach Blom S. 271 noch große Verwirrung, und man ist daher mit einer Revision derselben beschäftigt. Der ausländische Handel darf nur in den Städten und von Kaufleuten getrieben werden, die ihre Befähigung durch einen, vom Magistrate ausgefertigten Bürgerbrief erhalten haben. Den inländischen Handel können in den Städten die Höker, Marketender und Gastwirthe, die aber ebenfalls das Bürgerrecht erlangt haben müssen, bis zu einem gewissen Umfange treiben, und auf dem Lande nur diejenigen Krämer, die dazu ein königliches Privilegium bekommen haben. Die Producenten dürfen in der Regel ihre eigenen Producte selber absetzen, jedoch in den Städten nur unter gewissen polizeilichen Formen, die nach den speciellen Privilegien der Städte verschieden sind [1]).

Handelstractate sind mit den meisten handeltreibenden Nationen Europas und America's geschlossen worden. Das Lothsenwesen, ein sehr altes Institut Norwegens, ist in Betreff der Pflichten und Rechte der Lothsen gesetzlich regulirt. Die Leuchtthürme an den Küsten sind in den letzteren Jahren sehr vermehrt und verbessert worden.

Während diese zur Gewerbepolizei (um einmal einen in der Praxis sehr üblichen Ausdruck zu gebrauchen) gehörigen Gesetze und Maßregeln zerstreut bei der Darstellung der einzelnen Nahrungszweige erwähnt werden (für welches Verfahren in einem statistischen Werke allerdings Gründe sich anführen lassen), widmet der Verfasser, wie schon oben bemerkt, dem Geld- und Bankwesen einen besonderen Abschnitt, welcher auch die früheren Schicksale, die Norwegen in dieser Beziehung mit Dänemark gemein hatte, behandelt.

---

1) Die Zahl der Handeltreibenden betrug:

	1825	1835
Kaufleute	1609	1738
Höker, Marketender und Gastwirthe	1001	1136
Privilegirte Landkrämer	466	654
	3076	3528

Inzwischen sind diese geschichtlichen Verhältnisse schon ausführlicher von Nathanson dargestellt worden [1]).

Nach der Trennung Norwegens von Dänemark war es eine der schwierigsten Aufgaben des Storthings, das völlig zerrüttete Geldwesen, „aus dessen Verfall das meiste öffentliche und Privatunglück „während des siebenjährigen Krieges mit England von 1807—1814 „hervorgegangen war" wieder zu ordnen.

Durch ein Gesetz vom 14. Juni 1816 wurde der norwegische Münzfuß zu 9¼ Speciesthaler die cölnische Mark festgesetzt. Ein norwegischer Species ist also dem dänischen gleich, aber jener zerfällt in 5 Reichsorte oder 120 Schillinge, dieser hat 2 Reichsbankthaler, von welchen einer in 6 Reichsbankmarken oder 96 Reichsbankschillinge zerfällt.

Eine neue Bank wurde, da sie durch Actienzeichnungen nicht zu Stande kam, mittelst eines gezwungenen, vom Storthinge auf die Districte repartirten und in jedem Districte wiederum durch Commissionen auf die Einzelnen vertheilten Einschusses von 2 Millionen Species gleichzeitig gegründet, mit den Principalbestimmungen, daß sie mit ihren Zetteln das damalige sehr gesunkene Papiergeld der alten Reichsbank zu einem bestimmten Course einlösen und vernichten [2]), niemals die Masse ihrer eigenen Zettel über den doppelten Nominalbelauf ihres Silberfonds vermehren und vom 1. Jan. 1819 an verpflichtet sein solle, ihre eigenen zur Einwechslung präsentirten Zettel (die überall in den öffentlichen Cassen angenommen wurden) gegen grob Courant nach dem Nominalwerthe einzulösen. Später wurde leider vom Storthinge beschlossen, daß statt dieses festgesetzten Termines zur Auswechslung derselbe von der Bankadministration durch Stimmenmehrheit bestimmt werden solle.

„Die Folgen dieser unglücklichen Verfügung blieben nicht aus. „Der Cours der Zettel, der in der letzten Hälfte des Jahres 1818 „beinahe pari gewesen, sank im Jahre 1819 bis zu 150 gegen „100, 1821 bis zu 195, und im Juli 1822 war er bis auf

1) In seiner historisch-statistischen Darstellung von Dänemarks National- und Staatshaushaltung. Kopenhagen 1836. (Dänisch; die deutsche Uebersetzung in Heften ist unseres Wissens noch nicht vollendet worden). — In diesem Werke findet man auch schätzbare Mittheilungen über die Geschichte des norwegischen Handels. —

2) Der Bank wurde diese Aufgabe erleichtert durch eine für 1816 ausgeschriebene, ihr zugeworfene außerordentliche Steuer von 1 Million Species. —

„220 gefallen. Die solideste Wechselbank Europa's bot demnach „die Erscheinung dar, daß ihre Zettel, für welche Valuta in Sil„ber vorhanden, bis unter die Hälfte ihres Werthes herabgesun„ken war, und bewies zugleich den Satz, daß es nicht hinreichend „ist, daß eine Bank solide ist, wenn ihre Zettel nicht zu jeder Zeit „realisirbar sind." (Th. 2. S. 45.)

Nach Blom's Versicherung wurde diese Verordnung hauptsächlich dadurch motivirt, daß das Storthing, dessen meisten Mitglieder in ihren Vorstellungen über Geld- und Bankwesen es noch nicht zur völligen Klarheit gebracht hatten, fürchteten, daß die Fonds der Bank durch Einwechselung der Noten aus dem Lande gehen würden, und daß die Bank, da 900,000 Species von dem auferlegten Einschusse des Landes noch nicht eingegangen waren, zum Einwechseln noch nicht Kräfte genug habe. Man vergaß dabei die außergewöhnlich sichere Fundation der Bank und die geringe für das Bedürfniß des Verkehrs kaum ausreichende Zettelmenge derselben, welche beiden Umstände eine allgemeine Benutzung der gestatteten Auswechselung nicht erwarten ließen, und vergaß zugleich, daß das Silber nicht ohne Aequivalent durch den Handel aus dem Lande geführt werden könne.

Dem außerordentlichen Storthing von 1822 ward der üble Zustand des Courses zur Berathung vorgelegt, und schon dieser Umstand und der gute Glaube, daß die Nationalrepräsentation Rath schaffen werde, wirkte vortheilhaft auf den Cours, der noch im August und September auf 190 sich besserte. Das Storthing autorisirte nun die Bank mit der Auswechselung zu einem Course von 195 den Anfang zu machen, und damit zum nächsten Storthing bis zum Course von 175 fortzufahren. Dies Mittel wirkte schnell, der Börsencours eilte dem Bankcourse voraus und war, als das ordentliche Storthing im Februar 1824 zusammentrat, schon auf 146 gestiegen. In dieser Weise besserte sich der Zustand des Geldwesens, abgesehen von vorübergehenden Schwankungen, allmählig; der Börsencours stand 1842 al pari, und man erwartete von dem damals zusammengetretenen Storthing die Bestimmung der Pari-Auswechselung: ein Ziel, welches man übrigens ohne die gedachte unglückliche Verfügung schon 1819, zur Verhütung mancher Erschütterungen in den Vermögensverhältnissen der Privaten, ohne Zweifel hätte erreichen können. — Auswechselungen sind nur in geringem *Grade vorgekommen.* Die höchste Summe, die auf einmal aus den *Kellern der Bank* genommen wurde, betrug 204,000 Species, näm-

lich 1828. Im Jahr 1835 wurden nur 165 Species ausgewechselt.

Der ursprüngliche Grundfonds von 2 Millionen Species in Silber ist jetzt complet und noch durch einen 1827 gestifteten Reservefonds vergrößert, so daß der ganze Bankfonds jetzt c. 2,726,000 Species beträgt. Die circulirende Zettelmasse betrug 1821: 3,494,000 Species; 1840 aber 5,535,688 Species. Die Bank giebt $7^{1}/_{2}$ Proc. Dividende, und die Actien (ursprünglich, wie bemerkt, zwangsweise untergebracht) werden zu 150 Proc. gesucht. —

Das Geld- und Bankwesen, in einer Beziehung der Volkswirthschaftspflege angehörig, bildet von einem anderen Gesichtspuncte aus einen Theil des Finanzwesens. Von den finanziellen Verhältnissen des norwegischen Staates handelt Blom auf 23 Seiten in Cap. 5. des zweiten Theiles. Auch diese Verhältnisse mußten nach der Trennung von Dänemark neu geordnet werden und befanden sich damals in großer Verwirrung. Die meiste Noth machte aber die übermäßige Zettelschuld; von der großen Obligationsschuld des dänischen States übernahm Norwegen nur eine unbedeutende Quote, nämlich 2,400,000 Species Silber, in jährlichen Terminen bis 1852 zahlbar. Indessen waren Anleihen unvermeidlich, die anfangs nur unter sehr drückenden Bestimmungen erlangt werden konnten, bis der Staatscredit unter einer sehr umsichtigen und gewissenhaften Finanzverwaltung sich hob, so daß man durch neue vortheilhaftere Anleihen die älteren bald beseitigen und auch Abträge machen konnte. Die ganze Staatsschuld belief sich 1842 nur noch auf 2,818,600 Species, wohingegen die Activa (Bankactien, Forderungen an Privaten, Contanten) auf 4,664,300 Species vermehrt waren, worin das Grundeigenthum des Staates, wie z. B. das Kongsberger Bergwerk, nicht einbegriffen. Die Staatseinkünfte sind seit 1816 von c. $1^{1}/_{2}$ Mill. auf $3^{1}/_{2}$ Mill. Species [1]) gestiegen, obgleich die directen Steuern, die auf den Städten und dem Landeigenthume ruhten und 1816 600,000 Species betrugen,

---

[1]) Ohne nähere Erläuterung ist die von Blom S. 131 dieser Angabe hinzugefügte anderweitige Angabe, daß die bewilligten Staatsausgaben von 1,401,676 Species seit 1816 auf 2,242,300 Species gestiegen seien, nicht klar, da doch ein wirklicher Ueberschuß von c. $1^{1}/_{4}$ Mill. Species nicht glaubhaft ist, und man für diesen Fall wenigstens annehmen müßte, daß eine der drückendsten Abgaben, über welche in Norwegen viel geklagt wird, der Fischzehnte, aufgehoben seyn würde.

nach und nach vermindert und 1836 gänzlich abgeschafft worden sind und die Ausfuhrzölle und mehrere andere indirecte Abgaben eine Moderation um die Hälfte erhalten haben, auch mehrere Ausgaben von den Communalkassen auf die Staatskasse übernommen worden sind. Dazu kommt, daß große Summen für das Landheer und die Marine, für die Universität, für Leuchtthürme, für die Dampfschifffahrt, für neue Communicationswege u. s. w. verausgabt worden sind und noch verausgabt werden: ein günstiges Resultat, welches, wenn es auch zum nicht geringen Theile der gestiegenen Einnahme aus dem Einfuhrzolle und den sonstigen Folgen eines steigenden Wohlstandes zugeschrieben werden muß, dennoch der Finanzverwaltung die größte Ehre macht. —

Hiermit können wir die Anzeige eines Werkes schließen, welches, ungeachtet mancher Lücken, unbedenklich den besseren statistischen Monographien, die wir von einzelnen Staaten besitzen, zugezählt werden kann.

Nach den Werken von Schweigaard und Blom über Norwegen und von Forsell über Schweden, so wie nach Dem, was bis jetzt von der statistischen Commission, von der Landhaushaltungsgesellschaft, von Nathanson, Baggesen u. A. für die Kunde Dänemarks geleistet worden, ist Skandinavien keine terra incognita mehr und statistisch sogar besser und vollständiger bearbeitet, als unser deutsches Vaterland: denn noch von den wenigsten deutschen Staaten besitzen wir solche gründliche und umfassende statistische Darstellungen, wie die von Memminger über Würtemberg. — **Hanssen.**

Eingangszoll auf ausländisches Roh- und Stabeisen ist für Teutschland nothwendig. — Versuch einer umfassenden Behandlung dieser Zeitfrage von Dr. J. B. Mayer. Mainz 1843. 57 S.

Nach einigen allgemeinen Betrachtungen über das Erwachen deutscher Nationalität und über den deutschen Zollverband geht der Verfasser S. 7 zu seinem Gegenstande mit den Worten über:

„Die Frage über den Eingangszoll auf ausländisches, besonders *englisches* Eisen hat in neuester Zeit zu vielen Erörterungen *in den* Tagesblättern Veranlassung gegeben: doch waren, meiner

Meinung nach, die bezüglichen Aufsätze theils zu einseitig, theils enthielten sie nur allgemeine Andeutungen über die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes für Teutschland."

Ein günstigeres Urtheil läßt sich auch über die vorliegende Schrift kaum fällen, wie wir im Folgenden darzuthun uns bemühen wollen.

Es werden vom Verfasser eine Reihe von Thesen (S. 9.) aufgestellt, unter denen diese des allgemeinsten Inhalts ist:

„Die Ehre sowohl, als der Vortheil einer Nation erfordern, daß sie sich, so viel wie immer möglich, von dem Bezuge an Rohproducten wie Fabricaten vom Auslande emancipire." Daran schließt sich S. 23: „Unser Hauptbezug vom Auslande her besteht, wenn ich die rohe Baumwolle ausnehme, größtentheils in Artikeln des Luxus und nicht des wirklichen Bedürfnisses. Hier stehen oben an: Kaffe, Thee, Gewürze, Zucker, Tabak und Seide. Die drei ersten können wir gewiß entbehren, oder finden Surrogate (und das sogar nährendere) im Lande selbst, und ich glaube nichts Lächerliches auszusprechen, wenn ich den Wunsch äußere, daß statt der Mäßigkeitsvereine sich Vereine zur Enthaltung des Gebrauches genannter Artikel bilden möchten. Eine solche Entwöhnung würde sicherlich nicht nachtheilig auf den Gesundheitszustand des Volkes einwirken und dabei manche Million Thaler im Lande erhalten. Zucker, Tabak und Seide kann Teutschland selbst ziehen, und muß anfangs durch Schutz gegen ein Erdrücken vom Auslande her diesen Judustriezweigen aufgeholfen werden. Rußland befolgt schon seit Jahren die eben angedeuteten Sätze u. s. w. — Ist es wohl eine Ehre für Teutschland, an Rußland ein Muster nehmen zu müssen?"

Diese Stellen genügen vollkommen, um über die nationalökonomischen Begriffe des Verfassers Auskunft zu geben und die Vermuthung zu begründen, daß ein Mann, der Deutschlands Importhandel wo möglich auf rohe Baumwolle beschränken möchte (für welche es ihm obenein an Aequivalent gebenden Exportartikeln fehlen würde, wenn das Ausland seinen Grundsatz der Unabhängigkeit gleichfalls bis zum Extreme befolgen wollte und könnte), schwerlich mit der erforderlichen Unbefangenheit an die Erörterug der vorliegenden Frage gegangen sein möchte.

In dieser Vermuthung wird man bestärkt, wenn man sein Urtheil über die Stuttgarter Zollvereins-Conferenz von 1842 liest: „Die Bevollmächtigten in Stuttgart haben demnach drei Monate darüber *verhandelt*, wie man die teutschen mit dem Untergange ringenden

Eisenhütten, Leinen-, Kammgarn- und Baumwollen-Spinnereien ihrem Schicksale Preis geben und England zum Universalherrscher über gedachte Zweige in Teutschland machen will. Auf diese Weise sorgt man angeblich für die Consumenten und entzieht dem teutschen Arbeiter das Brod, um den englischen mit teutschem Gelde zu füttern; daß die hochbesteuerten Fabricate im Zollverbande gerade die wohlfeilsten sind, möchte man gerne wegläugnen. Bis zur nächsten Revision des Tarifs über drei Jahre wird Teutschland abermals um 100 Millionen ärmer und England um so viel reicher" u. s. w. (S. 25.)

Gegen die Zollcongresse des Vereins zieht er schon auf der ersten Seite der Schrift zu Felde, indem er an ihnen tadelt, „ihre „Combination aus reinen Finanzmännern, die hinter den Acten „wohl grau in Theorie geworden, aber unbekannt der practischen „Uebung, der persönlichen Handhabe, der eigentlichen Anschauung „sind." — — „Man schicke Staatsmänner ab, die nicht immer nach „Zahlen rechnen, und denen das Finanzsystem kein Kopfweh verur„sacht; Industrielle selbst, die, im Verkehre des mercantilischen Le„bens erzogen und gereift, die Bedürfnisse und was Noth zur Ab„hülfe thut, weiter messen und richtiger erkennen. Man gebe die „Verhandlungen dem öffentlichen Urtheile Preis und lasse sich durch „die Presse in seinen Beschlüssen ergänzen, berichtigen und con„troliren."

Den letzten Wunsch einer Veröffentlichung der Zollverhandlungen theilen wir mit dem Verfasser und zwar schon aus dem Grunde, damit er und Andere sich überzeugen können, daß es mit den Zollcongressen anders sich verhält, als er anzunehmen scheint. Als ob sich ein Dutzend, der Gewerbeverhältnisse und Volkswirthschaftspflege unkundige Beamte zusammensetzten und nach persönlicher Willkühr und einseitigen individuellen Ansichten über die wichtigsten Fragen Stimmen und Entscheidung abgäben! Der Verfasser scheint nicht zu wissen, daß die Deputirten an die Instructionen ihrer resp. Staatsregierungen gebunden, daß diese Instructionen aus den sorgfältigsten Vorarbeiten und Erwägungen hervorgegangen, und daß bei diesen Erwägungen die Ansichten und die Sachkunde von Technikern, intelligenten Industriellen, ganzen Gewerbevereinen, Handelskammern u. s. w. benutzt worden sind. Eine solche Benutzung der in allen Sphären des bürgerlichen Lebens vorhandenen Intelligenz ist unerläßliche Pflicht einer jeden Regierung, eine Pflicht, die unzweifelhaft in der Gegenwart viel gewissenhafter und umfassender

erfüllt wird, als in früheren Zeiten. Sehr bedenklich aber ist es, die Entscheidung über Zollfragen, wie der Verfasser will, mit in die Hände von Industriellen zu legen. Die Industriellen (Handwerker und Fabrikanten), welche nur zu häufig mit maaßlosen Anforderungen wegen des Schutzes ihrer Gewerbe auftreten, collidiren schon unter einander gar häufig in ihren pecuniären Interessen (was der Eine, Verarbeiter von Rohstoffen zu Halbfabricaten, durch hohe Zölle geschützt zu haben verlangt, will der Andere, für welchen diese Halbfabricate Gegenstände weiterer Verarbeitung sind, wo möglich zollfrei beziehen u. s. w.) und sind wenig geeignet, die landwirthschaftlichen und commerciellen Interessen mit zu vertreten. Wollte man aber allen Classen der Gewerbetreibenden (dem Bergbau und Hüttenwesen, der Land- und Forstwirthschaft, den Handwerken und Fabriken, dem Handel und der Schifffahrt) eine unmittelbare Vertretung einräumen, so würde ein mehr als polnischer Reichstag daraus entstehen, an eine Einigung wäre schwerlich zu denken. Das aber ist ja eben die Aufgabe einer jeden Regierung, daß sie dem gesammten Gewerbewesen eine gleichmäßige Sorgfalt widme, und bei ihrer, über alle Particularinteressen erhabenen, in das Gewühl der erwerblichen Beschäftigungen nicht herabgezogenen, dem Gewirre feindseliger Geschäftsconcurrenz entzogenen Stellung läßt sich erwarten, daß sie diese Aufgabe nach Kräften und bestem Wissen zu lösen suchen werde.

Daß die deutschen Regierungen auch in dieser Beziehung nicht wenigstens von dem besten Willen beseelt wären, wird Niemand mit Fug in Abrede stellen. Daß sie aber in diesem Streben mitunter auch das Irrige ergreifen können, läßt sich eben so wenig im Allgemeinen läugnen, als speciell in Rücksicht auf die Beschlüsse der Zollvereinscongresse. Da für diese Beschlüsse Stimmeneinheit erforderlich ist, so kann eine einzige Stimme, welche vielleicht die geringste Einwohnerzahl unter Allen repräsentirt, verhindern, daß das zur Ausführung kommt, was alle Uebrige für zweckmäßig und nothwendig halten.

Wir hätten nun gern von dem Verfasser uns darüber belehren lassen, ob die letzte Stuttgarter Zollconferenz, auf welcher die Eisenfrage ausführlich zur Verhandlung gekommen ist, einen verkehrten Beschluß gefaßt, indem sie für Nichtbesteuerung des fremden Roheisens sich entschied, und haben in dieser Absicht seine Schrift zur Hand genommen, uns in unseren Erwartungen aber sehr getäuscht gefunden.

Die Hälfte der Schrift ist mit Erörterungen angefüllt, welche so wenig zu der Beantwortung der vorliegenden Frage beitragen, daß sie, gänzlich weggelassen, nicht vermißt sein würden. So S. 10—22 nebst S. 38. 39 eine Entwickelung der bergrechtlichen Verhältnisse; S. 42—50 Betrachtungen über climatische Verhältnisse, zu welchen er mittelst folgender Geschwindigkeitsschlüsse gelangt: Wird kein Zoll auf fremdes Roheisen gelegt, so ruhen die deutschen Eisenhütten und damit alle Wälder. Denn mit dem Erliegen der Eisenhütten hört die Consumtion der Holzkohlen auf; die Holzpreise fallen wieder; die Wälder sind nicht mehr so einträglich und werden daher in Ackerfelder verwandelt; eine allgemeine Ausrottung der Wälder aber ruinirt das Clima eines Landes. (S. 42.)

Im Widerspruche mit dieser Furcht ist S. 50 von der bedeutenden Theuerung des Holzes und dem täglich steigenden Preise der Holzkohlen die Rede, weshalb man auf Surrogate Bedacht nehmen müsse, und dies führt den Verfasser nun von S. 50 bis zum Schlusse auf den Torf, auf die Bildung, das Pressen und Verkohlen desselben. —

Sehen wir von diesen Allotriis ab, so finden wir auch sonst in dieser Schrift nichts als hingeworfene Aeußerungen, unbestimmte Andeutungen und vage Behauptungen, nirgends eine gründliche Motivirung.

Das entgegenstehende Interesse der Eisenproducenten und Eisenfabrikanten wird S. 8 und S. 29 nur mit wenigen Worten angedeutet und eine adäquate Erhöhung des Eingangszolles auf fremde Eisenfabrikate für den Fall der Besteuerung des fremden Roheisens als der Billigkeit gemäß eingeräumt. Nirgends aber sagt der Verfasser, wie hoch der Zoll auf Roheisen seiner Ansicht nach sein müsse und um wie viel der Zoll auf das Fabrikat zu erhöhen sein dürfte; noch weniger begründet er seine Ansicht auf Zahlenangaben. S. 40 spricht er vom Erzeugungsproceß des Roheisens, sagt, daß der Eisenstein erst mit großen Kosten gewonnen werden müsse, daß die schlechten Bergwege den Transport erschwerten, daß die Hütten viel Personal erforderten und eine starke und kostspielige Consumtion von Holzkohlen in Anspruch nähmen [1]), daß dann noch Verladungs-

1) „Welche Masse von Holzkohlen zur Schmelzung von 2000 Pf. Eisenstein nebst Zuschlag gehört, kann sich gewiß jeder Leser leicht vorstellen und auch die Werthsumme herausfinden, wenn man bedenkt, daß jedes Malter Holzkohlen auf dem Hüttenplatze einen Thaler preußisch kostet.“ Wo?

kosten für das Roheisen hinzukämen, Zinsen für das Anlage- und Betriebscapital u. s. w. hinzugerechnet werden müßten ꝛc. und hiernach will er es „dem Ermessen eines jeden vorurtheilfreien Lesers überlassen, ob die teutschen Hütten die tausend Pfund Roheisen zu 12 Thaler liefern und dabei bestehen können." (Für diesen Preis wird nämlich englisches Roheisen franco Cöln geliefert.) Der vorurtheilfreie Leser kann aus solchen generellen Angaben gar nichts ermessen.

Wollte der Verfasser wirklich eine „umfassende" Behandlung dieser Zeitfrage zu liefern versuchen, wie er auf dem Titel ankündigt [1]), so hätte er wenigstens über folgende Hauptpuncte zuerst sich selber und demnächst seine Leser orientiren müssen:

1) Wie groß sind die Productionskosten des Roheisens in den verschiedenen Gegenden des deutschen Zollvereins, in Schlesien, Sachsen, Westphalen, am Rhein u. s. w., und welche Differenz findet in dieser Hinsicht Statt?

2) Läßt es sich darnach erweisen, daß die Werke, welche unter nicht ungünstigen Verhältnissen arbeiten, die gutes und reichhaltiges Erz haben, in waldreichen Gegenden mit mäßigen Holzpreisen (beziehungsweise in der Nähe von Steinkohlengruben) liegen, mit Sachkunde und hinlänglichem Betriebscapitale in größerem Maaßstabe betrieben werden, wirklich eines weiteren Schutzes gegen das englische Roheisen bedürfen, als ihnen schon in vielen Fällen durch die bessere Qualität des deutschen Eisens und für manche Gegenden auch durch das Plus der Versendungskosten von England nach den meisten Handelsplätzen des inneren Deutschlands gewährt ist?

3) Ist es wirklich gegründet und läßt es sich auf glaubhafte Weise darthun, daß die Eisenproduction des deutschen Zollvereins-

---

ist nicht gesagt, wie überhaupt dem Leser gewöhnlich überlassen bleibt, das Nähere nach Belieben sich vorzustellen.

1) Da seine Schrift erst 1843 im Drucke erschienen ist, die von Nebenius: „Ueber die Zölle des deutschen Zollvereines zum Schutze der einheimischen Eisenproduction," aber schon 1842 (Carlsruhe), so hätte er sich letztere zum Muster nehmen können, wie eine solche Frage behandelt werden muß, oder vielmehr er hätte sich überzeugen müssen, daß die Veröffentlichung seiner Betrachtungen füglich ganz hätte unterbleiben können, nachdem Alles, was für die Besteuerung des Roheisens u. s. w. sich sagen läßt, mit bekannter Gründlichkeit von jener Meisterhand bereits zur Darstellung gebracht war.

gebietes im Ganzen jetzt geringer, als etwa vor 10 und 20 Jahren und früher? oder fällt die Zunahme der Einfuhr fremden Roheisens hauptsächlich auf die Vermehrung des Verbrauches dieses Artikels?

4) Wenn wirklich in den letzten Jahren solche Hütten, die unter sehr ungünstigen Verhältnissen gearbeitet haben, ihren Betrieb aufgeben mußten, und damit die Eigenthümer ihre Capitalien, die Arbeiter ihren bisherigen Verdienst eingebüßt haben sollten, wie compensirt sich dieser Verlust nationalökonomisch mit dem Aufschwunge, den die deutsche Eisenfabrikation in Folge des wohlfeilen Bezuges des fremden Roheisens unläugbar gewonnen hat?

5) Wie hoch müßte der Einfuhrzoll auf Roheisen sein, um selbst solche, unter ungünstigen Verhältnissen betriebene Eisenhütten aufrecht zu halten, und wie würde dieser Zoll auf die Eisenfabrikation nach den verschiedenen Abstufungen derselben wirken?

6) Wenn es sich ergeben sollte, daß die Eisenverarbeitung nach eingeführter Besteuerung des fremden Roheisens höherer Schutzzölle als der bisherigen bedürfte, welcher Nachtheil würde hieraus für die Consumtion von Eisenwaaren nach den verschiedenen Gattungen derselben erwachsen?

An diese Fragen, deren gründliche Beantwortung nur das Resultat unbefangener und umfassender, auf statistischen und nationalökonomischen Kenntnissen basirter Forschungen sein kann, erlauben wir uns folgende Bemerkungen zu knüpfen.

Es bedarf gar keiner Auseinandersetzung, daß die allgemeinen Gründe für den freien Eingang des Roheisens sprechen, als eines Stoffes, welcher der mannichfaltigsten Umarbeitung und großer Werthzusetzung fähig ist, wobei viele Capitale und Menschen Beschäftigung finden. Dies wird von den Anhängern des Mercantilsystems selber anerkannt. — Die Eisenwaaren haben eine so ausgedehnte Anwendung und eine so große volkswirthschaftliche Bedeutung, daß die möglichst niedrigen Preise derselben zu wünschen sind, und es als eine Calamität angesehen werden muß, wenn eine erhebliche Steuer des fremden Roheisens in einem Lande für nöthig erachtet werden und dem zufolge eine erhebliche Preissteigerung für die Eisenwaren zu befürchten sein sollte. — Ein Eingangszoll von etwa 1/2 Thaler per Centner [1]) dürfte in dieser Beziehung schon

1) Nebenius ist der Ansicht, daß der Zoll auf ungereinigtes Roheisen mindestens 1 Fl., auf gereinigtes 1 1/3—1 1/2 Fl. betragen müsse; a.a.O. S. 53.

eine nachtheilige Wirkung äußern, da derselbe einen Aufschlag von 35—40 Procent zu dem Preise, für welchen das englische Roheisen in Cöln, Magdeburg, Berlin gekauft wird, bewirken würde.

Dieser Zoll wird aber dennoch diejenigen Werke, welche unter sehr ungünstigen Umständen betrieben werden, geringhaltige Erze verarbeiten, weite und schlechte Transportwege haben, oder in bevölkerten Gegenden liegen, in denen sie einer fortwährenden Steigerung der Holzpreise ausgesetzt sind, nicht vom Untergange retten können, während andererseits eine Menge deutscher Eisenhütten, gut bewirthschaftet und günstig gelegen, ohne allen Schutzzoll noch immer recht gut bestehen. Man muß dies aus der Zunahme der Production schließen, welche, wenigstens in Preußen, in neuester Zeit Statt gefunden hat. Nach Dieterici Stat. Uebers. S. 366 ff. und Erste Fortsetzung derselben S. 287 ff. betrug die Production an Roheisen und Rohstahleisen (abgesehen davon, daß ein Theil Eisenerze unmittelbar bei der ersten Schmelzung derselben im Hohofen in Gußwaaren verwandelt wird: etwa 200,000 bis 300,000 Centner jährlich) im preußischen Staate:

1835:	1,275,282	Centner
1836:	1,411,294	„
1837:	1,596,513	„
1838:	1,462,252	„
1839:	1,630,049	„

In demselben Zeitraume ist die Mehreinfuhr, d. i. das Plus der Einfuhr von fremdem über die Ausfuhr [1]) von deutschem Roheisen aller Art im ganzen Zollvereine von 32,249 Centner auf 248,589 Centner gestiegen. Die Bruttoeinfuhr (wenn man sie so nennen darf) betrug 1839 über 300,000 Centner und wird jetzt auf ungefähr 1 Million Centner gestiegen sein [2]). Bis 1839 incl. hat nun, wie die vorstehenden Zahlen ergeben, die Zunahme der Einfuhr in den Zollverein wenigstens der preußischen Eisenproduction, die gleichzeitig stieg, keinen Abbruch gethan, und auch 1839 wird dies nicht der Fall gewesen sein, da, wie versichert wor-

---

1) Ist diese auch nicht bedeutend (1839 gegen 53,000 Centner), so ist doch das Factum selber bei der Frage der Concurrenzfähigkeit wohl zu beachten.

2) Hauptsächlich englisches Roheisen. Die Ursachen der Präponderanz Englands in der Eisenproduction sind hinlänglich bekannt.

den ist, gerade die preußische Regierung noch auf dem Stuttgarter Zollcongresse die Ansicht vertheidigt hat, daß die inländische Eisenproduction eines Zollschutzes nicht bedürfe. Von allen Vereins-Staaten aber ist der preußische am meisten bei dieser Frage betheiligt, da in demselben (1836) 184 Hohöfen im Betriebe waren, wovon 72 in der Rheinprovinz, 66 in Schlesien, 40 in Westphalen ꝛc.

In Schlesien stieg die Production des Roheisens von 1835 bis 1839 um über 40 Procent. Da aber die Klagen unseres Wissens besonders vom Rheine herüberschallen, so wollen wir doch noch hervorheben, daß auch im rheinpreußischen Hauptbergsbezirke in dem angegebenen Zeitraume eine Steigerung dieser Production Statt gefunden hat, nämlich von c. 776,000 Centner auf c. 911,000 Centner [1]).

Ueber die Production von Roheisen in den übrigen Zollvereinsstaaten außer Preußen liegen nicht so umfassende Angaben vor, daß die Gesammtmasse und der Fortschritt oder Rückschritt der Production in diesen Staaten genau zu übersehen wären [2]). In Betreff der Zollfrage müßte daher speciell nachgewiesen werden, wie viele Hohöfen eingegangen oder augenblicklich in Stillstand gerathen sind, welche Capitalmassen dabei auf dem Spiele stehen, wie viele Arbeiter brodlos geworden und wie weit dieselben andere Beschäftigung gefunden, vor Allem aber, welche Ursachen das Eingehen oder Stillstehen der Werke veranlaßt haben. Auf etwanige verfehlte Speculationen oder Unvollkommenheit des technischen Betriebes und Mangel an Capitalkraft bei dem einen oder anderen Unternehmen [3]), kön-

1) Nach Nebenius a. a. O. S. 8 u. S. 13 hat sich zwar die Production der Rheinprovinz seitdem etwas vermindert, indem sie für 1841 auf c. 838,000 Centner angegeben wird, dahingegen lieferte Schlesien 1841 c. 300,000 Centner Roheisen mehr, als 1839. —

2) Karsten schätzt die gegenwärtige Eisenproduction in sämmtlichen Zollvereinsstaaten auf reichlich 2 1/2 Mill. Centner. (Pr. Stztg.); Nebenius a. a. O. S. 23 auf 3 1/2 Mill. Centner. Die britische Gesammtproduction der Gegenwart ist sehr verschieden geschätzt worden und mag 25—30 Mill. Centner Roheisen betragen. —

3) Solche Erscheinungen kommen eben so wohl in England vor, obgleich die Eisenproduction im Ganzen dort deßungeachtet rasche Fortschritte gemacht hat. Im Februar 1842 waren daselbst für den Eisenbetrieb 350 Hohöfen im Gange, während 177 in Stillstand gerathen waren. Vergl. Ztg. für Handel- und Fabrikindustrie 1842. No. 42.

nen die Regierungen in ihren Maaßregeln eben so wenig Rücksicht nehmen, als sich veranlaßt sehen, die inländische Eisenproduction durch so hohen Zoll zu schützen, daß selbst diejenigen Hohöfen, welche in bevölkerten Gegenden das Doppelte und Dreifache für das Brennmaterial bezahlen müssen, als in anderen Hüttengegenden Deutschlands, noch floriren können. Eine Verminderung der Wälder ist bis zu einer gewissen Grenze hin mit der Zunahme der Bevölkerung und Cultur unvermeidlich und damit auch das Eingehen mancher holzconsumirenden Gewerbe in den betreffenden Districten, wenn nicht Brennsurrogate eintreten. In Norddeutschland, z. B. in Holstein, bestanden noch vor **150 — 200** Jahren eine Menge von Glashütten in den Waldgegenden; sie sind längst eingegangen und es wäre thöricht gewesen, wenn man sie künstlich halten und es hätte verhindern wollen, daß der ehemalige Waldboden als jetziger Weizenboden die vier- und mehrfache Grundrente liefert.

Ohne uns entschieden und absolut gegen die Auflegung eines moderaten Einfuhrzolles auf fremdes Roheisen erklären zu wollen, weil uns hiezu die erforderlichen vollständigen Unterlagen und Materialien fehlen (und der Verf. hat nichts zu unserer Belehrung beigetragen) so müssen wir doch wiederholt zu bedenken geben, daß die Klagen einzelner Gewerbsunternehmer oder einzelner Classen derselben über Mangel an Gewinn bringenden Absatz immer, ehe man auf sie eingeht, von Seiten der Regierungen der ängstlichsten Prüfung bedürfen. Die Erfahrung hat es nur zu oft und in zu vielen Ländern gelehrt, wie sehr die Regierungen in Gefahr sind, namentlich von Fabrikanten, wenn sie diesen zu willfährig Gehör schenken, gemißbraucht und zu Maaßregeln verleitet zu werden, welche dem Gemeinwohle der gesammten Volkswirthschaft und selbst dem Aufschwunge der Fabrikindustrie widerstreiten. Florirt ein Gewerbezweig, so verlautet nichts, oder es wird höchstens eingeräumt, daß es erträglich gehe, daß man soeben sich durchschlage; entgegengesetzten Falles werden die Klagen schon bei vorübergehender Stockung sehr laut und oft soll die Regierung durch Zölle, Vorschüsse u. s. w. helfen, wenn Gewerbsunternehmungen ohne hinlängliche Capitalkraft, ohne technische Kunde, ohne gehörige Berücksichtigung der Absatzverhältnisse und anderer äußerer Umstände begonnen worden sind.

Dies ganz im Allgemeinen. Was die Klagen der deutschen Eisenproducenten betrifft, so sind sie nicht von gestern; schon vor **10** bis **15** Jahren, schon vor der Bildung des deutschen Zollvereins er-

schallten sie selbst aus solchen Gegenden, in welchen deßungeachtet seitdem eine Zunahme der Production Statt gefunden hat.

Im Königreiche Sachsen sind diese Klagen noch älter und hier ist auch der Hüttenbetrieb keineswegs in einer günstigen Lage. Die Eisenerze des oberen Erzgebirges, meistens Roth- und Brauneisenstein, stehen an Reichthum denen von England, Schweden, Steiermark, selbst denen von Schlesien und Böhmen, mehr oder minder nach, das Brennmaterial ist 2—4mal so theuer, die Werke liegen zum Theil ungünstig, welches den Aufwand sehr vermehrt; auch sind sie noch immer in zu kleine Unternehmungen zersplittert, obgleich einige Concentration derselben in neuester Zeit Statt gefunden hat. In Folge dieser Umstände wird das Eisen um 20 — 33 Procent theurer producirt, als das schlesische und böhmische bis Dresden zu stehen kommt. Dennoch haben die Werke im Ganzen einen guten Fortgang. Vor dem Zollanschlusse Sachsens schätzte man die jährliche Production von Roheisen auf 70—80,000 Centner, für 1837 ist sie auf 103,000 Centner angegeben worden und 1840 wurden in den betriebenen 16 Hohöfen c. 106,000 Centner und 1841 gegen 108,000 Centner Roheisen ausgebracht [1]).

Dies erklärt sich aus einigen, den gedachten ungünstigen entgegenwirkenden günstigen Umständen. Das Erzgebirge ist reich an Wasserkraft, die strengflüssigen sächsischen Eisenerze sind gut und besonders für Schmiedeeisen geschätzt; in der Umgegend hat die Absatz gewährende Fabrikation der Blech-, Löffel- und Nagelschmiede sehr zugenommen und es ist fortwährend der Bedarf der Gesammtindustre Sachsens an Eisenguß für Maschinen und Fabrikmittel aller Art,

1) Nach dem Berichte über die Ausstellung sächsischer Gewerbe-Erzeugnisse im Jahre 1831. Dresden und Leipzig 1832:

1824 : 87,881	Centner	Roheisen
1825 : 63,188	"	"
1826 : 81,903	"	"
1827 : 65,533	"	"
1828 : 71,792	"	"

auf den damaligen 20 Hochöfen im Erzgebirge und Voigtlande, wozu später die Eisenwerke in Gröditz und im Plauenschen Grunde kamen.

Das Ausbringen von 1837 (102,886 Centner) war bis dahin das Maximum gewesen. Vergl. Bericht über die Ausstellung von 1837. Dresden und Leipzig 1839. S. 76. S. auch die Freiberger, von der Bergacademie herausgegebenen Jahrbücher für den sächsischen Berg- und Hüttenmann.

dessen Befriedigung theilweise an die nächsten Bezugsorte geknüpft ist, gestiegen [1]).

So würde denn der Verf. wohl noch näher nachzuweisen haben, wo in Deutschland die Millionen (!) von Menschen zu finden sind, deren Existenz ohne den Eisenzoll auf dem Spiele stehen soll.

„Die Millionen von Menschen, welche in Teutschland von der Eisenproduction leben, würden durch deren Untergang nicht allein brodlos, sondern auch eine völlige Entwerthung der ungeheueren Capitalien, welche auf diesen Industriezweig verwendet sind, herbeigeführt werden." (p. 27. med.) —

Der preußische Staat, welcher etwa 3/4 von dem im Zollvereinsgebiete producirten Roheisen liefert, hatte 1837 in sämmtlichen Bergwerken aller Art, in Steinbrüchen u. s. w. doch nur 36,000 Arbeiter, in den sämmtlichen Hüttenwerken reichlich 17,500 zusammen 53,500, in deren Familien überhaupt 124,000 Köpfe sich befanden (Rau Lehrbuch I. S. 398. 4te Aufl.)

Im Königreiche Sachsen beschäftigte der gesammte Grubenbetrieb 9390 Steiger und Arbeiter, das Silber- und Kupferhüttenwesen 499, die Blaufarbenwerke 147, die Vitriol- und Arsenikwerke 53, die Eisenhüttenwerke 1784 (excl. 585 bei der Köhlerei, Torfgewinnung und Waldarbeit). Mit Zurechnung der Beamten und Officianten beträgt das unmittelbar beschäftigte Bergwerkspersonal reichlich 12,000,

---

1) Uebrigens würden die meisten sächsischen Hammerwerke wohl schwerlich, namentlich unter den jetzigen Conjuncturen, bestehen können, wenn sie nicht eine Preisermäßigung beim Holzankaufe aus den Domanialforsten genössen, welche 1843 aufhören sollte, indessen doch für die nächste dreijährige Budgetperiode ihnen wieder bewilligt worden ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Conjuncturen sich nicht günstiger stellen und daß die Werksbesitzer „zu verbesserten Betriebseinrichtungen Einleitungen treffen." Die Regierung sprach bei dieser Gelegenheit aus, daß zwar manche Werke schon „Beweise ihrer Intelligenz gegeben und mit erheblichen Kosten verbundene Verbesserungen hätten eintreten lassen," daß es aber der Mehrzahl der sächsischen, in ihren Mitteln beschränkten Werksinhaber noch nicht gelungen sei, „diejenigen Verbesserungen in ihrer Fabrikationsmethode und vielleicht sogar die Umgestaltung des ganzen Fabrikationsbetriebes eintreten zu lassen, welche die Umstände erheischten."

Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen der I. Kammer des *sächs.* Landtages von 1843. No. 44. S. 934. —

mit dessen Familien zusammengenommen etwa 36,000 und mit Zuziehung der durch Hülfsgeschäfte vom Berg- und Hüttenwesen lebenden Bevölkerung über 50,000. (Staatshandbuch für das K. Sachsen 1843. Einleitung S. XVI.)

Diese Data, obgleich sie nur zwei Vereinsstaaten umfassen, reichen hin, um darzuthun, wie übertrieben die Behauptung ist, daß Millionen von Menschen in Deutschland von der Eisenproduction leben, wenn man auch die Zahl der mittelbar dadurch beschäftigten Menschen mit hineinrechnen und noch so hoch anschlagen will. —

Wie viele leben aber wohl von der Eisenfabrikation, [1]) und würde diese im Zollverein einen so erfreulichen Aufschwung in der neuesten Zeit haben gewinnen können, wenn das fremde Roheisen mit einer namhaften Abgabe belegt gewesen wäre?

In Preußen ist von 1835 — 1839 die Fabrikation von Gußwaaren von c. 398,000 auf 643,000 Centner, die Fertigung von geschmiedetem Eisen von 920,000 auf 1,355,000 Centner gestiegen und es sind hiebei nach dem Durchschnitte von 1837 — 39 jährlich c. 240,000 Centner fremdes Roheisen zu Hülfe genommen worden. Ueber die Ausfuhr von Eisenwaaren aus dem Zollvereine S. Dieterici a. a. O. Erste Forts. S. 295. ff.

Wir wollen schließlich nur noch einen Vorwurf zurückweisen, welchen der Verf. den deutschen Eisenbahnverwaltungen zu machen für gut hält.

S. 34 bringt er eine „sicherlich von jedem Teutschen schmerzlich gefühlte Verschleuderung ungeheuerer Geldsummen ins Ausland" zur Sprache, indem er die Frage aufwirft: „Warum die Schienen auf teutschen Eisenbahnen nicht aus teutschem Eisen auf teutschem Boden verfertigt werden?"

Seiner Meinung nach bloß deshalb, „weil dann nicht das Beiwort englisch diesen Schienen beigelegt werden könnte." Denn Deutschland habe Eisen genug, und zwar besseres als England, und

---

1) In Betreff dieser geht der Verfasser sehr ökonomisch mit Zahlen um, indem er S. 29, wo er eine mit dem Eingangszolle auf Roheisen adäquate Erhöhung des Eingangszolles auf ausländische Kleineisenwaaren beantragt, doch nur sagt: „Die Kleineisenfabriken beschäftigen Tausende von Menschen."

die Vollkommenheit der deutschen Walz- und Hammerwerke sei hinlänglich bekannt. Den Einwand aber, „daß das Ausland im Stande sei, seine Schienen zu etwas niedrigeren Preisen zu liefern, wolle er als unmöglich von einem Teutschen, seinen vaterländischen Interessen gegenüber, aufstellbar, als nicht existirend" annehmen. „Großartige Unternehmungen, wie die Anlage von Eisenbahnen, könnten nur durch großartige vaterländische Ideen ins Leben gerufen werden, neben denen ein kleinlicher Krämergeist weder Hand in Hand gehen, noch überhaupt bestehen könne." (S. 36.)

Wir wollen uns nicht bei Betrachtungen darüber aufhalten, wie verkehrt es ist und welche bedenklichen Folgen es haben müßte, wenn in dieser Weise der Patriotismus auf dem Gebiete der Volkswirthschaft leitendes Princip werden sollte, dahingegen haben wir in Bezug auf die Schienenlieferungen für deutsche Eisenbahnen folgendes Thatsächliche[1]) anzuführen.

Nach Leipzig ist nur ein einziges Mal ein ernstliches Anerbieten zur Lieferung deutscher Schienen gelangt und zwar von einem schlesischen Hüttenwerke an die Leipzig-Dresdener Eisenbahndirection im November 1837. Dieses Werk sprach die Hoffnung aus, binnen 6 Monaten, nach Empfang einer Bestellung, anfangen und sodann monatlich vielleicht bis zu 3,000 Centner, also jährlich 36,000 Centner liefern zu können, jedoch nicht billiger, als zu 5⅓ Thlr. per Centner franco Breslau, wornach die Schienen mindestens 6⅓ bis 6½ Thlr. in Leipzig gekostet haben würden. Dabei wurde noch die Bedingung der Vorauszahlung von 25 Procent des Betrages der Bestellung gemacht.

Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Direction bedurfte aber damals innerhalb der nächsten 6 Monate zur Legung des ersten Gleises 125,000 Centner und konnte diese zu 10 £. 5, per Tonne in England, frei an Bord, contrahiren, wornach ihr die Schienen in Leipzig, mit Einrechnung von 16—16⅔ Thlr. Fracht und Spesen

---

1) Es bezieht sich dies zunächst, wie wir vorsichtshalber ausdrücklich bemerken müssen, nur auf eine bestimmte Gegend Deutschlands. Bei einem Artikel, wie Eisen und grobem Eisenfabrikat, hat in Betreff der in- und ausländischen Concurrenz das Moment der Transportkosten (neben allen sonstigen Momenten) eine solche Wichtigkeit, daß Vieles auf den Ort der Production und den Ort des Verbrauches nach ihrer Entfernung von einander ankommt und eine generell gültige Beantwortung der obschwebenden Fragen immer sehr schwierig bleibt.

und 20 Thlr. Zoll per Ton, c. 5¼ Thlr. per Centner zu stehen kamen.

Das Anerbieten mußte also abgelehnt werden. [2])

Hätte man sich aber aus purem Patriotismus auf die schlesische, ohnehin sehr problematische Lieferung eingelassen, so würde das Unternehmen nicht bloß mit einer Mehrausgabe von mindestens 135,000 Thlr. schon bei der Legung des ersten Geleises belastet worden sein (6⅓ ÷ 5¼ Thlr. per 125,000 Centner), sondern es wäre auch die Vollendung der Bahn mit großem Zinsenverluste auf eine Reihe von Jahren hinausgeschoben worden und die Bahn hätte also auch erst so viel später ihren Betrieb eröffnen und dem Dienste des Vaterlandes gewidmet werden können und wir brauchen wohl kaum zu fragen, was der Patriotismus hier, ganz abgesehen von dem pecuniairen Interesse des Unternehmens selber, zu thun gebot.

Wenn nun damals deutsche Hüttenwerke mit England, ungeachtet des nicht unbedeutenden Schutzzolles von 1 Thlr. per Centner nicht zu concurriren vermochten, wie viel weniger ist jetzt daran zu denken, nachdem der Preis der englischen Schienen so sehr gesunken ist, daß dieselben franco Bremen oder Hamburg fast wohlfeiler geliefert werden, als im Inneren Deutschlands nur das Material, das Roheisen, in manchen Gegenden producirt wird.

Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Direction bezahlte die allerersten Lieferungen 1836 mit £. 14 und mit 12 £. 17. 6; die nächstfolgenden 1837 und 1838 mit 10 £. 5; die für das zweite Geleis 1840 mit 10 £.; endlich die zur Umlegung der Holzbahnstrecke erforderlichen 1842 mit 6 £. 5 per Tonne frei an Bord. In diesem Augenblicke (Frühling 1843) kann sogar zu 5 £. 5, ja selbst zu 5 £.

---

2) Wir erlauben uns, bei dieser Gelegenheit ein analoges Factum zu berichten. —

Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Direction hat Alles versucht, um für ihre sehr bedeutende Wagenbauanstalt deutschen Federstahl zu verwenden. Allein der wohlfeilste deutsche kam 3½ Thlr. per Centner theurer, als der beste englische und der beste deutsche war so unvollkommen fabricirt, daß er nicht verwendet werden konnte. Ueberdies ist letzterer nicht einmal immer in den erforderlichen Quantitäten zu erlangen.

Vor Kurzem z. B. hatte die gedachte Direction c. 600 Centner nöthig, welche auch binnen vier Wochen, aus einem englischen Werke, genau nach Vorschrift angefertigt, in Leipzig eintrafen.

Nach den früheren Lieferungsterminen deutscher Werke (von der Ruhr *und Wupper)* zu schließen, würde man von diesen jenes Quantum binnen *Jahresfrist nicht* erhalten haben.

contrahirt werden; wir wollen etwas höher rechnen, zu 2 Thlr. per Centner. Diesen Einkaufspreis zu Grunde gelegt, macht der Schutzzoll, mit 1 Thlr. per Centner, schon 50 Procent, dazu die Fracht und Spesen mit 4/5 — 5/6 Thlr., zusammen 3 4/5 Thlr. Mithin kosten die englischen Schienen, und zwar nicht die wohlfeilsten und schlechtesten, jetzt höchstens 4 Thlr. per Centner franco Leipzig. Die schlesischen Schienen würden daselbst 1838, wie schon bemerkt, mindestens 6 1/3 Thlr. per Centner gekostet haben und es ist nicht anzunehmen, daß sie jetzt billiger geliefert werden würden. [1])

Die Leipzig-Dresdener Bahn hat über 250,000 Centner [2]) Schienen (bei einer Gewichtschwere von 50 ℔. per Yard) erfordert. Denken wir uns, dieselbe würde jetzt erst gebauet (wie es mit der Sächsisch-Baierschen zwischen Leipzig und Nürnberg der Fall ist), so würden die Anlagekosten um (250,000 × 2 1/3) mindestens 583,000 Thlr. erhöht werden, wenn die Direction sich für berechtigt hielte, ohne Rücksicht auf die Preisdifferenz deutsche Schienen zu beziehen, oder wenn die Regierungen der Zollvereinsstaaten diesen Bezug durch Zollmaaßregeln hätten erzwingen wollen.

Bei etwaniger Lieferung der gedachten 250,000 Centner würden deutsche Werke schon einen Schutzzoll zum Betrage von 250,000 Thlr. (1 Thlr. per Centner) genossen haben; um sie aber jetzt concurrenzfähig zu machen, müßte dieser Betrag auf (250,000 + 583,000 Thlr.) 833,000 Thaler erhöht oder der Zoll von 1 Thlr. auf 3 1/3 Thlr. per Centner [3]) d. i. 166 Procent der englischen Verkaufspreise gestellt werden!

---

1) Anders scheint die Sache am Niederrhein zu stehen, wo dem Vernehmen nach Lieferungen für die Eisenbahnen des südwestlichen Deutschlands übernommen worden sind. Ob diese Schienen vorzugsweise aus englischem Roheisen angefertigt werden?

2) S. 36. med. steht zu lesen:

„Unsere erste inländische Anlage zur Fabrikation von Schienen geschah vor 2 Jahren auf einer schlesischen Hütte (der Sophienhütte, wenn ich nicht irre), welche allein im Stande ist, jährlich 15,000 Centner Schienen zu liefern; ein hinreichendes Quantum zur Belegung von 30 Meilen Bahnstrecke.“ — Bei solchen sinnlosen Behauptungen erklärt sich freilich die Forderung des Verfassers, daß die Zollvereinscongresse mit Staatsmännern beschickt werden sollen, „die nicht immer nach Zahlen rechnen.“

3) Dieser Satz würde vielleicht für einen Theil des inneren Deutschlands, wo Hüttenwerke in der Nähe sind, die englischen Schienen aber nur mit

Hier ist nur von einer Bahn von $15^1/_2$ Meilen die Rede und es bedarf für die sachkundigen Leser dieser Zeitschrift kaum einer Andeutung, welche Folgen die fragliche Maaßregel für das zollvereinte Deutschland jetzt haben müßte, wo es sich darum handelt, den Bau von Hunderten von Meilen Eisenbahnen in möglichst kurzer Zeit und mit möglichst geringem Kostenaufwande zu vollenden. — Die Ausführung des deutschen Eisenbahnsystems würde auf ganze Menschengenerationen hinaus verzögert und das großartigste Nationalwerk mit einer Ausgabe beschwert werden, die der Wirkung nach einer ungeheueren Kriegsschuld gleichzustellen, mit welcher die Vergangenheit künftige Geschlechter belastet hat. —

Sollte übrigens die deutsche Schienenfabrikation wirklich durch einen sehr erhöheten Schutzzoll ins Leben gerufen werden, so würden zwar die aus den besseren deutschen Eisensorten verfertigten Schienen ihrer muthmaaßlichen größeren Dauerhaftigkeit halber einen höheren Preis gegen die englischen Schienen behaupten können und somit den angegebenen Zollsatz nicht durchweg bedürfen, es würde aber auch unzweifelhaft bei dem enormen und schnell zu befriedigenden Bedarfe eine überaus große Menge von fremdem, namentlich englischem Roheisen zur Schienenverfertigung in Deutschland bezogen werden und diejenigen deutschen Werke, welche hiemit vorzugsweise sich beschäftigten, würden dann in ihren Interessen sich verletzt und in der Concurrenzfähigkeit mit Englands Schienenfabrikation sich erschwert fühlen, wenn ein namhafter Zoll auf fremdes Roheisen gelegt worden wäre. [1]) — Man sieht, wie sorgfältig bei der Ausarbeitung und Umarbeitung eines Zollsystemes, dessen einzelne Positionen in harmonischen Beziehungen zu einander stehen müssen, die verschie-

---

größeren Transportkosten hingelangen, nicht ganz erforderlich sein, dahingegen für Norddeutschland, z. B. mit Bezug auf die Hamburg-Berliner Bahn, welche englische Schienen mit geringeren Transportkosten, als deutsche, beziehen kann, nicht einmal genügen. —

Nebenius hat a. a. O. für die Beibehaltung des bisherigen Satzes auf Schienen im Vereinstarife sich ausgesprochen. —

Ueber die in Oesterreich zur Ausführung kommende Belegung der Bahnen mit inländischen Schienen vgl. L. Allg. Ztg. von 1843 No. 16 (dawider) und No. 30 (dafür). —

1) Während Nebenius für einen solchen Zoll, wie schon bemerkt, sich ausspricht, macht er dabei a. a. O. S. 57 den Vorschlag, daß das zur Anfertigung von Schienen bestimmte Roheisen unter den nöthigen Ueberwachungsmaaßregeln zollfrei in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden möge.

denen collidirenden Interessen gegen einander abgewogen sein wollen, und wie sehr Die, in deren Händen zunächst die Leitung des Zollwesens und der ganzen Volkswirthschaftspflege liegt, sich zu hüten haben, daß sie einseitigen Anforderungen nachgeben. Ein Mißgriff zieht den anderen nach sich, eine Ueberschreitung im richtigen Maaße der Zollsätze macht gewöhnlich viele andere zu einer Art von Nothwendigkeit, bis die Regierung in einen unauflöslichen Knäuel der Verwirrung gerathen ist, wie die französische Zuckerfrage ein warnendes Beispiel dafür giebt. Die Tarife des deutschen Zollvereines sind ohne Zweifel noch einer weiteren Ausbildung und Vervollständigung fähig, sowie bedürftig, und von diesen und jenen, hauptsächlich wohl aus finanziellen Gründen beibehaltenen Inconsequenzen noch zu reinigen. Schwerlich aber werden Viele mit dem Verfasser den Wunsch theilen, daß hiebei das russische Zollsystem zum Muster genommen werden möge und eben so wenig kann Frankreich als Vorbild dienen, dessen Gesetzgebung und Administration überdies in Zollmaaßregeln (wie sonst) häufig von Nebengründen sich hat leiten lassen, welche den deutschen Regierungen, nach ihrer unparteilichen Stellung und der größeren Rechtlichkeit und Sittlichkeit, die Gott Lob, auch in öffentlichen Angelegenheiten in Deutschland heimisch ist, ewig fremd bleiben werden. —

Leipzig, im Mai 1843.[1]

Hanssen.

Dr. Heeren. Ueber die Industrie des Königreiches Belgien. Hannover 1842. 88 Seiten.

Die Gewerbeausstellungen haben, abgesehen von den nächsten praktischen Zwecken derselben, auch den Nutzen, daß sie zu aufmerksamen, vergleichenden Beobachtungen über den industriellen Zustand

1) Ich bemerke schließlich noch, daß mir das 3te Heft des 5ten Bandes dieser Zeitschrift erst nach Beendigung dieser Anzeige und daher zu spät zu Händen gekommen ist, um den darin enthaltenen Aufsatz von Dr. Dael, welcher entschieden gegen die Besteuerung des Roheisens und die Erhöhung des Zolles auf Stabeisen sich ausspricht und zu dem Ende mehrere, zunächst freilich nur auf die Rheingegenden bezügliche, aber sehr bemerkenswerthe Facta anführt, noch benutzen zu können. —

verschiedener Länder die Veranlassung geben und dadurch eine Vervollständigung der volkswirthschaftlichen Statistik bewirken.

Den Gewerbeausstellungen verdanken wir das vortreffliche Werk von Hermann über die Ausstellung französischer Fabrikate zu Paris. [1])

Die officiellen Berichte über die Ausstellung sächsischer Gewerbserzeugnisse zu Dresden geben zugleich eine, von sachkundigen Staatsmännern abgefaßte Uebersicht des technischen Betriebes und der mercantilischen Lage der hauptsächlichsten sächsischen Fabrikzweige und ein Gesammtbild der sächsischen Fabrikindustrie. [2])

Aehnliches gilt von der gleichfalls officiell bearbeiteten „Uebersicht über die Ausstellung inländischer Industrie-Erzeugnisse (zu Kopenhagen) im August und September 1836.“ Kopenhagen, gedruckt bei Bianco Luno et Schneider. 1837.

So ist auch die vorliegende Schrift durch eine Besichtigung der belgischen Gewerbeausstellung zu Brüssel von 1841, welche der Verfasser im Auftrage des Königl. Hannöverschen Ministerii des Handels und der Finanzen unternahm, entstanden. Obgleich diese Gewerbeausstellung das eigentlich ihm vorgesteckte Ziel seiner Reise bildete, so konnte er doch einen Theil der disponiblen Zeit auf verschiedene Reisen im Inneren Belgiens verwenden. Was er hier giebt, ist sein, dem Ministerio abgestatteter und nach Aufforderung desselben in den Mittheilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover veröffentlichter, aus diesen besonders abgedruckter Reisebericht unter dem Titel: „Zusammenstellung technisch-statistischer Bemerkungen über die Industrie des Königreiches Belgien und die letztjährige Gewerbe-Ausstellung in Brüssel.“

In Uebereinstimmung mit dieser Ueberschrift zerfällt auch die Schrift in zwei Abschnitte:

1) über die industriellen Verhältnisse Belgiens,

2) über die Gewerbe-Ausstellung in Brüssel.

Ueberall wird in gedrängter Kürze das Wesentlichste vorgetra-

---

1) Die Industrie-Ausstellung zu Paris im Jahre 1839. Nürnberg 1840.

2) Sie sind über die Ausstellungen von 1831, 1834, 1837 und 1840 veröffentlicht worden und bei Arnold, Dresden und Leipzig in 4 Heften, resp. 1832, 1836, 1839 und 1841 erschienen.

gen und durchweg zeugt der Bericht von der klaren, durch Vorstudien und Sachkunde geschärften Beobachtungsgabe des Verfassers. —

Der erste Abschnitt verbreitet sich zuvörderst über die Bodenerzeugnisse Belgiens, schildert sodann die allgemeinen Verhältnisse der belgischen Industrie und geht endlich die einzelnen Gewerkszweige durch. —

Nur einzelne Data von hervorragendem Interesse gestattet uns der Raum, hier aus den Mittheilungen des Verfassers herauszuheben.

Unter den Schätzen des Mineralreiches behauptet in Belgien den ersten Platz unbedingt die Steinkohle, welche gegenwärtig in etwa **320** Gruben gewonnen wird und eine jährliche Gesammtausbeute von c. 85 Millionen Centner liefert. Die belgische Steinkohlengewinnung um Mons, Lüttich, Charleroi ꝛc. ist jedoch weit kostspieliger, als die englische, weil die Mächtigkeit (Dicke) der belgischen Kohlenflötze selten über 3, höchstens auf 6 Fuß steigt, und die einzelnen Flötze oft in bedeutender Entfernung von einander abstehen und daher kostbare Bauten erforderlich machen, um von dem einen Flötz das nächstfolgende zu treffen. Der Grubenbau wird einfach und, wie der Verf. gefunden hat, ziemlich roh betrieben. Im Allgemeinen sind die belgischen Kohlen von guter Qualität und bei ihrem äußerst geringen Gehalte an Schwefelkies zur Eisengewinnung vorzüglich geeignet. Die belgischen Eisenerze sind nicht gerade ausgezeichnet zu nennen, liefern indessen ein gutes Roh- und Stabeisen und übertreffen zum Theil die englischen. Es findet aber der Nachtheil in Belgien Statt, daß die Steinkohlen und Erze nicht unmittelbar neben einander gefunden werden, wie in England, wo meistens dieselben Gruben zur Erz- und Kohlengewinnung dienen. Die belgischen Eisensteine geben durchschnittlich 37—39 Procent Roheisen. Die Gewinnung des Eisensteins ist in Belgien fast durchgehends von seiner Verarbeitung ganz getrennt und geschieht durch die Besitzer der Gruben, zum Theil von unbemittelten Leuten, welche das Erz an die Eisenwerke verkaufen. Erst in der letzteren Zeit haben mehrere Eisenwerke, um der Abhängigkeit von den Grubenbesitzern zu entgehen, angefangen, einen Theil ihres Bedarfes an Eisenstein selber zu gewinnen. Da inzwischen eine angemessene Gattirung mehrerer verschiedener Erze nicht nur den Schmelzproceß sehr erleichtert, sondern auch zum Behufe der Erzeugung verschiedener Eisenarten unerläßlich ist, so bietet das getrennte Verhältniß zwischen den Eisenwerken und den Gruben doch wieder den Vortheil, daß der Hüttenbesitzer in der Wahl der Erze freie Hand hat. Von den c. 120 vorhandenen Hoh-

öfen waren 1841 nur 70 im Betriebe, 20 für Kokes und 50 für Holzkohlen. [1])

Aus dem Pflanzenreiche ist für die Stoffverarbeitung der Flachsbau in Belgien am wichtigsten, der auch schon häufig Gegenstand statistischer Erörterungen gewesen ist.

Die Production an fertig geröstetem und getrocknetem Flachs soll sich in guten Jahren auf etwa 130 Millionen ℔. belaufen, welche nach dem Brechen und Schwingen auf 38 Millionen ℔. sich reduciren. Der Regel nach wird dasselbe Stück Land frühestens nach Verlauf von 7 Jahren wieder mit Flachs bestellt und zwar mit Rigaer Saamen, den man um so dichter aussäet, je mehr es sich um die Erzeugung von ganz feinem Flachs handelt.

Das Rösten des Flachses geschieht in Flandern ziemlich allgemein im Wasser. Das schöne, hellbräunlich silberfarbene Ansehen, welches den Flachs von Courtrai, dem Centralpuncte der belgischen Flachsproduction, so sehr auszeichnet, wird dem Umstande zugeschrieben, daß dieser Flachs erst nach einjähriger Lagerung dem Rösten übergeben wird. Das nachherige Brechen und Schwingen geschieht mit der größten Vorsicht.

Der Hopfenbau ist in den südlicheren Theilen Belgiens beträchtlich und es findet selbst eine bedeutende Ausfuhr Statt.

Das Thierreich bietet in Belgien der Industrie von wichtigen Rohstoffen nur Thierhäute dar. Die Wollproduction ist quantitativ und qualitativ unbedeutend. —

Von den allgemeinen Verhältnissen, welche die Industrie Belgiens angehen, bringt der Verfasser folgende zur Sprache:

1) Gewerbefreiheit. Es herrscht in Belgien fast völlige Gewerbefreiheit und nur in einzelnen Zweigen der Gewerbthätigkeit steht dem Gouvernement eine heilsame Beaufsichtigung zu.

2) Gewerblicher Unterricht. Die beiden gewerblichen Institute zu Lüttich und Gent sind hauptsächlich bestimmt, Directoren

1) Nächst Steinkohlen und Eisen ist noch die belgische Zinkproduction (c. 5 Mill. Ko.) zu erwähnen. — Die südlichen Provinzen Belgiens sind reich an Kalkstein und Marmor, der vielfach zu Kunstarbeiten verwendet und in großer Menge nach Holland und Frankreich exportirt wird. Die Bearbeitung geschieht fast überall aus freier Hand, doch hat sich in neuester Zeit eine Actiengesellschaft mit einem Capitale von 5 Mill. Francs gebildet, welche das Behauen der Steine durch Maschinen bewerkstelligt. — An Kochsalz leidet Belgien völligen Mangel und muß den ganzen Bedarf theils aus England, theils aus Frankreich beziehen. —

technischer Unternehmungen und Civilingenieure zu bilden, und sowie in Flandern vornehmlich Spinnerei und Weberei, in der Provinz Lüttich vornehmlich Berg- und Hüttenwesen zu Hause ist, so hat auch das Genter Institut im Allgemeinen mehr den mechanischen, das Lütticher mehr den chemischen Zweigen der Industrie sich zugewendet. Das dritte Institut höherer Art zu Mons (1838) ist vornehmlich für den Bergbau bestimmt.

Obgleich es außerdem mehrere, zum Theil sehr bedeutende, theils vom Staate, theils von einzelnen Gemeinden oder Privatvereinen ins Leben gerufene Lehranstalten für den technischen Elementarunterricht in Belgien giebt, so hat der Verfasser doch vielfache Klagen über die zu geringe Zahl und Unzulänglichkeit dieser Institute und vornehmlich darüber, daß die vorhandenen zu isolirt daständen und an ein planmäßiges Zusammenwirken derselben zur Zeit noch nicht zu denken sei, in Belgien hören müssen.

3) Beförderung von Seiten des Staates.

a) Patente. Die Patentgesetzgebung bietet keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar, mit Ausnahme der fast unglaublichen Bestimmung, daß der Patentnehmer nicht zugleich in anderen Ländern seine Erfindung patentiren lassen darf, eine Bestimmung, die inzwischen nicht streng gehandhabt wird. b) Gewerbe-Ausstellungen. c) Austheilung von Prämien (für den Betrieb neuer Fabrikationszweige, für neue Erfindungen, für den Anbau nützlicher Handelsgewächse, für den Krappbau allein c. 30,000 Fr. jährlich). d) Eisenbahnen.

4) Betrieb durch Actiengesellschaften, von denen die wichtigsten mit Angabe des Actiencapitals (einzelne bis 12 Mill. Fr.) aufgezählt werden; die meisten sind für Steinkohlen- und Eisengewinnung zusammengetreten; demnächst für Glasfabrikation, Flachsspinnerei, Runkelrübenzuckerfabrikation rc. — „Diese Gesellschaften „sind es vornehmlich, welche den fast übertriebenen Aufschwung der „belgischen Industrie herbeigeführt haben. Nachdem in früheren Zei„ten die Capitalisten ihr Geld in Staatspapieren anzulegen pflegten „und dieses gefährliche Spiel plötzlich in Mißcredit versank, suchte „man seine Geldmittel anderweitig unterzubringen und wendete sich „den industriellen Unternehmungen zu. Hiedurch entstanden in den „letzten Decennien die vielen Actiengesellschaften, die auch bei der „geringsten Wahrscheinlichkeit eines Erfolges ins Leben

„traten und nun, um ihre Existenz zu fristen, die gewal-„tigsten Anstrengungen machen mußten.“ (S. 24.)[1])

Ungeachtet dieser forcirten Operationen hat die Production in manchen Fabrikzweigen nicht lange auf der übertriebenen Höhe von 1836 und 1837 sich halten können und es haben ungünstige Zeitumstände selbst den früheren gewöhnlichen Absatz in dieser und jener Branche vermindert. Bekannt ist das Schicksal des berühmten Cockerill'schen Etablissements zu Seraing, das nur mit Mühe am Leben erhalten wird und von der früheren Zahl der Arbeiter von 1500 im Jahre 1841 auf die Hälfte reducirt war. Von 50 Glasöfen für die Anfertigung von grünem Bouteillenglas, Hohl- und Tafelglas waren 1841 nur 22 im Gange. Eine große Krystallglasfabrik bei Lüttich beschäftigte statt 900 Personen damals nur noch 600.

Die Damastweberei und Drellverfertigung ist schon seit längerer Zeit, wegen des erschwerten Absatzes nach Frankreich, im Abnehmen. Courtrai allein beschäftigte 1815 gegen 3000 Drell- und Damastwebestühle; 1841 nur noch etwa 250.

Die Tuchfabrikation hat während der letzten 10 Jahre, theils durch die wachsende Concurrenz des Auslandes, theils durch die erschwerte Einfuhr in dasselbe gelitten und die Ausfuhr soll seit 1831 von $1\frac{1}{2}$ Mill. auf $\frac{1}{2}$ Mill. Ko. gesunken sein. Deutschland bezieht jetzt nur noch c. 14,000 Ko. Tuch aus Belgien, vor der Bildung des Zollvereines war dieser Bezug über 1 Mill. Ko. stark.

Auch der Export von Leinewand, der in den letzteren Jahren noch auf etwa $22\frac{1}{2}$ Mill. Ellen jährlich sich belief, hat in der allerneuesten Zeit stark abgenommen.[2])

Auch die Fabrikation von baumwollenen Waaren ist in einer ungünstigen Lage, den Fabrikanten fällt der Vertrieb ihrer Production von Jahr zu Jahr schwieriger. Aus der Steigerung des Productionsquantum, die aus dem zunehmenden Import der rohen Baumwolle sich ergiebt (zwischen 1828—1839 5—7 Mill. Ko. jährlich; 1840 aber 9 Mill.), darf man nicht auf vermehrten Verdienst der Manufacturen schließen. Vielmehr nöthigen die sinkenden Preise

1) Aehnliche Erfahrungen hat man im K. Sachsen gemacht, wo die meisten, im vorigen Decennio mit übertriebenen Erwartungen gestifteten Actienunternehmungen schon ein trauriges Ende genommen haben.

2) Die Maschinenspinnerei des Flachses hat in Belgien zwar zugenommen, indem 1835 nur 1, 1841: 8 vorhanden waren; doch wurde 1841 noch c. $\frac{12}{13}$ der Gesammtmasse aus der Hand gesponnen. Jetzt wird die Handspinnerei mehr zurückgedrängt worden sein.

der fertigen Waaren die Fabrikanten, möglichst Viel zu produciren, um doch noch etwas zu verdienen.[1]) —

Die in früheren Zeiten so berühmten Antwerpener Seidenmanufacturen sind fast ganz eingegangen.

Die so wichtige Lütticher Gewehrfabrikation hat in der neuesten Zeit theils durch den erschwerten Eingang in andere Länder, theils durch die zunehmende Concurrenz des Auslandes sehr gelitten. In der Glanzperiode von 1836 wurden in Lüttich 350,000 Läufe (theils Doppelläufe, theils einfache, theils Pistolenläufe) probirt, eine Zahl, die nachher auf 150,000 herabgekommen ist.

Dahingegen ist die Spitzenfabrikation, nachdem sie mehrere sehr traurige Jahre überlebt hatte, gegenwärtig im starken Aufblühen begriffen und von sonstigen Fabrikzweigen scheint namentlich die Papierfabrikation sich noch zu heben.[2]) —

Erstaunlich bleibt immer der Umfang der Fabrikthätigkeit in einem so kleinen Lande, wie Belgien. Der Verfasser schätzt S. 46 die Zahl der gegenwärtig angewandten Dampfmaschinen auf 1150 mit einer Kraft von über 30,000 Pferden. Eine einzige Eisen- und Maschinenfabrik, die in Couillet, besitzt 26 Dampfmaschinen mit einer Gesammtkraft von 1100 Pferden. —

In technischer Beziehung fällt der Verfasser S. 42 über die belgische Industrie im Allgemeinen das Urtheil, daß sie mehr eine Nachahmung der englischen und französischen Leistungen sei, als einen selbstständig schaffenden Charakter darbiete, daß in Belgien das Streben nach neuen Erfindungen im Großen wie im Kleinen zwar unverkennbar rege sei, daß aber der Erfindungsgeist meistens in kleineren Nebendingen sich zu erschöpfen scheine.[3]) — Ueberhaupt

---

1) Die Zahl der mechanischen Webestühle für Baumwolle soll auf etwa 3000, die der Handwebestühle auf etwa das Doppelte sich belaufen. Die Maschinenspinnerei umfaßt circa 420,000 Spindeln, wovon 280,000 allein in Gent.

2) Die größeren Papiermühlen arbeiten sämmtlich mit Maschinen (1841: 17) die meistens aus Frankreich bezogen werden. Es sind aber noch c. 40 kleinere Papiermühlen vorhanden, in welchen nach dem alten Verfahren gearbeitet wird.

3) Zur Bestätigung dieses Urtheils sagt er: „So z. B. befanden sich auf der Brüsseler Ausstellung eine Menge Feuerspritzen neuer Constructionen, so daß der arglose Fremde ob seiner Unkenntniß so vieler neuer Erfindungen fast kleinmüthig werden möchte. Bei genauerer Betrachtung aber zeigte sich, daß alle diese Spritzen im Wesentlichen von der ganz gewöhnlichen

hat der Verfasser, neben aller Anerkennung der Vortrefflichkeit belgischer Leistungen auf dem Gebiete der Technik, nicht versäumt, auch auf das weniger Vollkommene und das Unvollkommene, was dem Auge des unbefangenen Forschers hier sichtbar wird, aufmerksam zu machen. So schildert er S. 48 die mangelhafte Ziegelfabrikation in Belgien. Fast alle Mauersteine werden im Felde gebrannt (die vorhandenen Ziegeleien beschäftigen sich hauptsächlich nur mit der Verfertigung von Dachpfannen), und wer bauen will, läßt in der Regel die Steine selbst brennen, wobei der erste beste Thon in der Nähe genommen wird. Bei der sorglosen Vorbereitung des Thones und der unvollkommenen Trocknungsmethode sind die Steine meistens verzogen, von einer höchst rauhen, unegalen Oberfläche und vielfach mit größeren und kleineren Steinen durchsetzt.

Auch die gewöhnliche Töpferei ist noch auf einer ziemlich niedrigen und die Steingut- und Porzellanfabrikation wenigstens auf keiner hohen Stufe in Belgien. S. 67 wird einiger Zweifel geäußert, ob die belgischen Leder durchgehends noch den Ruf verdienten, den sie sich früher erworben, da die Benutzung von Buenos-Ayres-Häuten gegen früher sehr abgenommen habe. Ueberhaupt aber sollen die meisten, auf chemischen Principien beruhenden Gewerbe in Belgien verhältnißmäßig weniger vorgeschritten sein und Deutschland und Frankreich in dieser Hinsicht einen Vorsprung gewonnen haben. (Vgl. Ueber Runkelrübenzuckerfabrikation, Branntweinbrennerei und Bierbrauerei S. 68 ff.)

Der zweite Abschnitt der vorliegenden Schrift schildert die Brüsseler Gewerbe-Ausstellung von 1841, der zweiten seit der Trennung von Holland; die erste fand 1835 Statt. Da ein Gewerbeverein in Belgien nicht existirt, so wird diese Angelegenheit von Seiten der Regierung betrieben, was zur Folge hat, daß die Anordnung und Aufstellung des Ganzen mit einer wohl angebrachten Eleganz ausgeführt werden kann. 1015 Gewerbetreibende hatten diesmal Gegenstände zur Ausstellung gegeben und die Zahl der ausgelegten Gegenstände betrug (mehrfache gleiche Exemplare zu einer und derselben Nummer gerechnet) 9800 Stück. Die von den Einsendern anzuge-

Bauart, ja selbst theilweise ziemlich unzweckmäßig waren und nur durch unwesentliche, aber auffallende Abänderungen der Formen den Schein der Neuheit an sich trugen."

benden Preise sind nicht zur Bekanntmachung, sondern allein für die Prüfungs-Commission bestimmt, was zwar den Reiz der Gewerbeausstellung mindert, aber dem Wunsche eines großen Theils der Einsender und insbesondere der Commercirenden, welche oft durch die Veröffentlichung der Fabrikpreise sehr unangenehm sich berührt fühlen, gemäß ist. [1])

Ganz einverstanden sind wir mit der Bemerkung, welche der Verf. seiner Schilderung dieser Ausstellung am Schlusse hinzufügt, daß nämlich eine solche Ausstellung, wenn auch an sich höchst interessant, dennoch keineswegs ein irgend zutreffendes Urtheil über den Stand der Industrie gestatte. Daß alle Fabrikationen hier nur allein von ihrer glänzenden Seite repräsentirt werden, ist einleuchtend; man sieht, was geleistet werden kann, theilweise auch, was geleistet wird. Wie aber die größere oder geringere Bedeutsamkeit der einzelnen Fabrikationen für die Unternehmer oder den Staat sich gestaltet, darüber Aufschluß zu ertheilen, ist eine Ausstellung weder im Stande, noch bestimmt.

Um so willkommener sind uns die vom Verfasser auf seiner Reise durch Belgien gemachten und im ersten Abschnitte mitgetheilten Beobachtungen gewesen. [2])

Leipzig, im Mai 1843.

Hanssen.

---

1) Nach des Verf. Ansicht wäre eine ähnliche Bestimmung für die hannöverschen Ausstellungen sehr ersprießlich, auch deshalb, um den allzuhäufigen Verkäufen, welche diese Ausstellungen zu einem Jahrmarkte stempeln, vorzubeugen.

2) Ueber die Brüsseler Gewerbsausstellung sind noch neben obengenannter Schrift zu vergleichen: M. E. Perrot, Revue de l'exposition des produits de l'industrie nationale en 1841, Brux. 1841. — H. Rösler, die Gewerbausstellung in Brüssel im J. 1841, Darmstadt, 1842. — Alle 3 Verfasser haben viel aus dem gehaltreichen Werke von Briavoinne (de l'industrie en Belgique, 1839. II Voll.) gezogen, von welchem wir noch eine Anzeige im Archiv beabsichtigen. R.

Verschiedenes.

Die neue Steuer-Verordnung vom 4. October 1843 für die Domänen im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin.

In den Domänen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bestehen folgende Steuern:

1) Die ordentliche Grundsteuer [1]).
2) Die ordentliche Nebensteuer.
3) Die Salzsteuer [2]).

---

1) Die ordentliche Grundsteuer in den Domänen und Gütern der Ritterschaft, der Landesklöster, des Rostocker Districts, der städtischen Kämmereien und Oekonomien beträgt à Hufe 22 Thlr. im 18 Gulden Fuß.

Eine Hufe ist eine Steuer-Einheit von 600 Scheffeln, ausgemittelt durch ganz genaue Schätzung, indem, nach Verschiedenheit der Güte des Bodens, 75 — 300 □ Ruthen (die Ruthe 16 Fuß, der Fuß 129 alte Pariser Linien) Garten- und Ackerland, 50 — 150 □ Ruthen Wiesen und 100 — 500 □ Ruthen Weide und Wald zu einem Scheffel gerechnet wurden. Wege, Gräben, Sandschollen, Gewässer wurden nicht mitgerechnet, wohl aber die reine Fischerpacht, dergestalt, daß 120 Rthlr. einer Hufe gleich geachtet wurden. Die durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 näher bestimmte Vermessung und Schätzung wurde in den darauf folgenden Jahren, bis in die siebenziger Jahre hinein, bewirkt, in den Domänen aber erst im jetzigen Jahrhundert begonnen und zu Ende geführt.

2) Die Bewohner der Domänen sind schuldig, eine gewisse Menge Salz, welches auf der großherzogl. Saline zu Sülz gewonnen wird, zu nehmen. Die *sog. Holländer* z. B., welche bis 50, bis 80, bis 100 Kühe und darüber *in Pacht haben*, müssen resp. 4, 5 oder 6 Scheffel, Handwerker 1 — 1 1/2 *Scheffel*, Tagelöhner 1/2 — 1 Scheffel Salz (= 53 Pfd.) nehmen und

4) Die außerordentliche Grund= und Personensteuer zur Abbürdung der Kriegsschulden u. s. w. [1])

Die ordentliche Nebensteuer wurde bisher nach der Verordnung vom 9. December 1799 erhoben und zwar im Siebenzehngulden-Fuß, oder im Achtzehngulden-Fuß mit 3 ½ pCt. Agio, und mit einer Hebe=Gebühr, welche in einigen Aemtern 1/16, in anderen 1/24 von jedem Thaler des Steuersatzes betrug.

Die Steuer=Verordnung enthielt in 22 Artikeln 57 verschiedene Steuersätze, von denen die drei letzten schon seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angewandt wurden, die übrigen aber die hauptsächlichsten Gewerbe ergriffen. Außer den Familienvätern waren auch deren Frauen und Kinder, Gesellen, Lehrburschen und Dienstboten besonderen Steuersätzen unterworfen. Nur bei den Müllern und sogenannten Holländern (Meiereipächtern) war Rücksicht auf den Umfang des Gewerbes genommen, alle Uebrigen zahlten in ihrer Classe gleichviel. Für ein Pferd oder Rind wurde ¼, für ein Schaf oder Schwein 1/12, für eine Ziege ½, für einen Bienenstock 1/8 Thaler entrichtet und nur die Besitzer bäuerlicher Grundstücke waren hiervon frei. Viele Personen, die jetzt in den Domänen einen Nahrungsbetrieb haben, blieben von dieser Steuer frei, weil sich in der veralteten Steuer=Verordnung ein auf sie anwendlicher Steuersatz nicht fand. Der Gesammtertrag war 65,326 Thlr.

Die jüngst erlassene neue Steuer=Ordnung beruhet nun auf den folgenden Grundlagen:

---

mit 32, die von der Saline entfernter Wohnenden mit 40 Schillingen bezahlen, während beim freien Verkaufe das englische und lüneburger, mit einer Eingangssteuer nicht belegte, und das einheimische Salz für 18—24 Schill. verkauft wird. Jene Mehrzahlung ist also als eine, gegen diejenige des preußischen Zollvereins freilich sehr mäßige, Steuer zu betrachten. Eine Reform steht auch ihr bevor, sie wird aber auf einen Mehrertrag ebenfalls nicht, wohl aber auf bessere Ausgleichung und mögliche Erleichterungen berechnet werden.

1) Die außerordentliche Steuer ist theils Grundsteuer — 4 ⅓ Thaler von jeder Hufe — theils persönliche, und zwar Gewerbe= und Classensteuer. Sie erträgt bei einer einfachen Hebung nahe zu 90,000 Thaler von Domänen, Ritterschaft und Städten und wurde in der Regel dreimal im Jahre erhoben. Ihr nächster Zweck war: die nun bald erreichte Tilgung der Kriegesschulden; in neuerer Zeit sind aber auch die vermehrten Kosten der Bundesmacht, erhebliche Zuschüsse für Kunststraßen und Wasserbauten und Leistungen zur Hebung der Gewerbe daraus bestritten.

1) Aufgehoben sind:

a. Die Steuer der Ehefrauen und Kinder;

b. die Vieh-Steuer;

c. die Hebegebühr.

2) Die Steuer wird im Achtzehnguldenfuße, oder in Landesmünze, ohne Agio erlegt;

3) durch die neue Steuerordnung soll ein Mehrertrag nicht bewirkt werden,

4) wohl aber eine gerechtere Steuer-Vertheilung und namentlich Entlastung der unteren Classen. Ein Tagelöhner z. B. zahlte bisher für sich, seine Frau, eine Kuh und ein Schwein 2 ½ Thlr., künftig giebt er einen Thlr.

5) Der Charakter der Steuer ist derjenige einer Gewerbesteuer, also einer Steuer vom reinen Einkommen, welches letztere aber nicht jährlich ermittelt wird; vielmehr ist die Steuer im Voraus nach Classen und einzelnen Anhaltspuncten bestimmt;

6) Als solche haben u. a. gedient:

a. Die Besteuerung der Pächter nach Maaßgabe der Pachtsumme, wobei also nicht bloß eine möglichst genaue Ermittelung der objectiven, sondern auch gebührende Berücksichtigung der subjectiven Verhältnisse erreicht sein dürfte;

b. Bei den Erbpächtern ist der Canon besteuert und da dieser nach billigen Grundsätzen festgesetzt wurde, so hat die Steuer im Verhältniß zur Zeitpacht, höher gestellt werden müssen. Freilich sind dadurch die subjectiven Verhältnisse außer Berücksichtigung geblieben und in dieser Hinsicht wäre es vielleicht richtiger gewesen, das Ankaufs-Capital zu beachten, was jetzt aus anderen Gründen unterlassen ist;

c. Die Steuer wird auch von Denen erhoben, welche als mehr oder minder freie Eigenthümer schon die Grundsteuer erlegen, was völlig gerechtfertigt erscheint, da sie außer der Grundrente durch die eigene Wirthschaftführung auch Gewerbsgewinn und zum Theil Arbeitslohn beziehen. Bei den contractlich zur Erlegung der Grundsteuer verpflichteten Personen hat die weitere Besteuerung um so weniger Bedenken finden können, als die Grundsteuer in solchem Falle einen Theil der Pacht bildet und als die Ueberzeugung vorliegt, daß letztere, objectiv und subjectiv genommen, billig bestimmt ist. Allemal hat aber auf die Erlegung der Grundsteuer bei Bestimmung der Nebensteuer Rücksicht genommen werden müssen, um das Verhältniß zu den Classen auszugleichen, welche erstere nicht erle-

gen, wobei dann freilich noch viele andere Rücksichten in Betracht kommen;

d. die Schiffs-Rheder der Seeschiffe zahlen nach dem jährlich nachzuweisenden Reinertrage, die Flußschiffer nach der Lastenträchtigkeit ihrer Fahrzeuge;

e. von Gehalten und Pensionen werden 2/3 Procent gesteuert,

f. Zinsen sind zu declariren, und mit einem Procent zu versteuern; dies erschien überhaupt gerecht, besonders aber auch rücksichtlich derjenigen Personen, welche erhebliche Anlagecapitale in ihrem Gewerbe benutzen müssen und deren Zinsen sonst zur äußerst schwierigen Abrechnung vom angenommenen Gewerbegewinn kommen müßten;

g. Bei den übrigen Classen ist thunlichst Rücksicht genommen auf den wahrscheinlichen Gesammterwerb, den Bedarf des eigenen Unterhalts, den Lohn vom eigenen Mitarbeiten, die technische und wirthschaftliche Natur der Gewerbe, deren größeren und geringeren Umfang, die Zahl der Hülfsarbeiter, und es sind zum Theil in den kleineren Classen Unterabtheilungen gemacht, deren Anwendung dem Ermessen der die Steuerhebung beschaffenden Domänenämter überlassen ist.

h. Afterpächter zahlen neben dem Afterverpächter;

i. Wer einen mehrfachen Betrieb hat, steuert für jeden besonders, nur die Büdner (kleineren Grundbesitzer) zahlen in solchem Falle zwar den höchsten Steuersatz voll, jeden weiteren aber nur zur Hälfte;

k. von der Steuer sind frei: die Geistlichkeit mit ihren Dienstboten, die Schullehrer, Hebammen, Soldaten, Altentheiler und die Wittwen der Tagelöhner.

Der Entwurf des neuen Gesetzes ist durch eine Deputation des geheimen Ministeriums, der Regierung, der Domänen-Kammer und des Revisions-Departements berathen, dann 7 verschiedenen Domänenbeamten zum Gutachten und zur Probeberechnung mitgetheilt, darauf hat derselbe in den Collegien circulirt, und die so gesammelten Bemerkungen und Erinnerungen sind endlich von der um einige Mitglieder verstärkten Deputation weiter berathen, worauf der Entwurf festgestellt und zum Gesetze erhoben ist, da dasselbe, als nur für die Domänen bestimmt, einer Zustimmung der Landstände nicht bedarf.

Es sind aber die Erfahrungen, welche man bei dem vielfach mit den Landständen berathenen und nach und nach verbesserten Gesetze für die das ganze Land umfassende außerordentliche Steuer vom

sammelt hat, bei dem vorliegenden Gesetze sorgsam benutzt und es ist außerdem den Domänen-Aemtern aufgegeben, in jährlichen Berichten, die sich noch etwa ergebenden Mißstände und wünschenswerthen Verbesserungen zu bezeichnen, um dadurch eine von Zeit zu Zeit erfolgende erneuerte Prüfung und Besserung des Gesetzes herbei zu führen.

Die Erledigung besonderer, das Einzelne betreffender Beschwerden wird durch die Domänen-Kammer und in höherer Instanz durch die Landes-Regierung erfolgen.

Ein Rechnungsschema und ein Inhaltsverzeichniß ist dem neuen Gesetze beigegeben.

Schwerin. **H. Schumacher,**
Revisionsrath und Vorstand des großherzogl. Revisions-Departements.

Der Mecklenburgische patriotische Verein.

Im Jahre 1798 stifteten der Domdechant Graf von Schlitz, der Landrath von Oertzen auf Gr. Vielen, und der Professor der Oekonomie Karsten in Rostock, im Vereine mit wenigen Gutsbesitzern, die Mecklenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft. Die weitere Ausdehnung derselben mußte ihr in einem Lande wie Mecklenburg, wo die landwirthschaftlichen Interessen alle Stände ergreifen, alle Verhältnisse berühren, bald eine große Zahl solcher Mitglieder zuführen, die sich bei den Fortschritten der Landwirthschaft lebhaft betheiligten, ohne diese selbst auszuüben.

Diese Männer zogen nun auch andere näher und ferner liegende Gegenstände in den Kreis der Berathung, was zur Folge hatte, daß schon im Jahre 1817 die Landwirthschafts-Gesellschaft sich in den Patriotischen Verein umbildete. Die Verhandlungen nahmen nun zu Hauptrichtungen ihrer Thätigkeit:

1) Die Landwirthschaft,
2) Gewerbe und Handel,
3) Polizei-Gegenstände,
4) Sittliche Cultur- und Bildungsanstalten,

und weckten damit ein bei Weitem regeres Leben, welches eine Menge wichtiger Fragen der neueren Zeit erörterte, Gedanken weckte, Er-

fahrungen mittheilte, zu Versuchen ermunterte, und andere Vereine zur Verfolgung mehr besonderer Zwecke hervorrief, namentlich einzelne Sonntags- und Feierabends-Schulen, Sparcassen, Warteschulen für kleine Kinder, die Gewerbevereine in Rostock, Güstrow, Rienkalden und Schwerin, den Verschönerungsverein in Rostock, die Bauernversammlungen in Teterow, Warin und Güstrow, die Lesevereine für niedere Volksclassen in Güstrow und dem Dorfe Strahlendorf, den Mäßigkeitsverein zu Bützow, den Verein für Pferderennen u. s. w.

Waren die Verhandlungen im allgemeinen mehr anregender Natur, als daß aus dem Vereine selbst größere Erfolge unmittelbar in das Leben getreten wären, so fehlt doch auch Letzteres nicht, und mag es genügen, außer den bereits genannten Einrichtungen, an die in vielen deutschen Ländern nachgeahmte Thierschau, die Einführung der Strohflechterei und selbst an einige Fälle zu erinnern, in denen die Gesetzgebung sich des vom Patriotischen Verein gesammelten Stoffes bediente, wie dies namentlich in Bezug auf die Wegebesserung der Fall war. Ein ökonomisch-botanischer Garten wurde in Güstrow angelegt, und von dort aus die Vertheilung neuer Sämereien bewirkt. Im Jahre 1838 ließ der Verein goldene und silberne Verdienstmünzen schlagen, welche seitdem, nach vereinbarten Grundsätzen, für gemeinnützige Thätigkeit an Personen aller Stände verliehen worden. In dem Jahre 1839 fanden zu Güstrow und Rostock, 1843 zu Güstrow Ausstellungen mecklenburgischer Gewerbe-Erzeugnisse statt. Die Erfindung neuer Ackerwerkzeuge, z. B. die Säemaschine des Dr. Alban, der einspännige Haken des Bauers Mahncke, die Einführung, Prüfung und Verbreitung ausländischer Ackerwerkzeuge, der Bau der platten Dächer, vergleichende Versuche mancher Art, die Verbesserung der Wiesen, der Pferde-, Schaf-, Rindvieh- und Schweinezucht, der Communicationswege, der städtischen Feldwirthschaft, der Bierbereitung u. s. w. wurden berathen und gefördert. Zwei Feierabendsbüchlein für Bauersleute, herausgegeben vom Districte Schwerin, redigirt vom Schulrath Meyer, wurden in mehreren tausend Exemplaren vertheilt und gern gelesen. Preisfragen wurden aufgeworfen und erledigt. Ueber Musterwirthschaften und Lehranstalten für Bauern und ländliche Gärtner und Arbeiter fanden Berathungen statt.

Außer diesen, theils an sich wichtigeren, theils in ihren Erfolgen mehr hervortretenden Gegenständen, wurden viele andere in den Kreis der Verhandlungen gezogen, die hier übergangen werden müssen.

Die Statuten des Patriotischen Vereins wurden 1837 wesentlich geändert, besonders in Bezug auf eine engere Verbindung der Districte durch die Hauptversammlung.

Durch die vom hochseligen Großherzoge Paul Friedrich von Mecklenburg-Schwerin und seinem Nachfolger, dem jetzt regierenden Großherzoge Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin, bewilligten Geldmittel wurde die Wirksamkeit des früher auf die Beiträge seiner ordentlichen Mitglieder (5 Rthlr.) beschränkten Vereins bedeutend erhöhet.

Der Verein erfreuet sich der Protection beider Landesherren, der Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz königliche Hoheiten, und zählt jetzt 730 ordentliche, in 19 Districte vertheilte Mitglieder, von denen 20 außerhalb Mecklenburg wohnen, und 92 auswärtige, auch 20 einheimische Ehrenmitglieder. Die Verhandlungen finden theils in Districtsversammlungen (meistens zwei im Jahre für jeden District), theils in einer jährlichen Hauptversammlung zu Güstrow statt. Von den gedruckten Protocollen dieser Versammlungen erhält jedes Mitglied ein Exemplar. Außerdem werden landwirthschaftliche Annalen vom Hauptsecretär herausgegeben, die auch in den Buchhandel kommen.

Der Patriotische Verein beider Großherzogthümer Mecklenburg steht mit den bedeutendsten landwirthschaftlichen Gesellschaften in ehrenvoller Verbindung, und die Summe des Guten, was er geräuschlos im theuren Vaterlande unter einer humanen Regierung gewirkt hat, ist nicht klein.

Auch zur würdigen Vorbereitung der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, welche 1841 zu Doberan stattfand, hat er mit Erfolg gewirkt und den dort ausgestreueten Samen mit Liebe gepflegt und zu befruchten gestrebt. Möge denn diese Versammlung auch dazu beigetragen haben, die geistige Verbindung Mecklenburgs mit dem übrigen Deutschland fester zu knüpfen! Möge Deutschland erkennen, Mecklenburg zeigen, welch' ein nothwendiges und nützliches Glied der großen geistigen Kette dasselbe ist!

H. Schumacher,

Ueber die Geldpreise im Mittelalter.
Nach Cibrario.

Cibrario kommt im 2. Buche Cap. 6. seines, an einer früheren Stelle dieses Archivs (IV, 292.) kürzlich angezeigten Werkes (Della economia politica del medio evo) auf den genannten Gegenstand zu sprechen, seine Nachforschungen betreffen aber blos das westliche Oberitalien, hauptsächlich Piemont und Savoyen. Er hält es für unmöglich, die Menge der edlen Metalle, die früher und später in Europa in Umlauf gewesen sei, zu ermitteln, und sagt von den Behauptungen, daß das Silber auf 1/6 (Garnier), 1/4 (Letronne), 1/5 ꝛc. seines vorigen Preises seit der Zufuhr der americanischen Metallmassen gesunken sei: ma sono ipotesi erudite; er nimmt alsó, um die aus einem früheren Zeitpuncte aufgezeichneten Geldpreise verschiedener Dinge mit den jetzigen zu vergleichen, die Getreidepreise zu Hülfe und verfährt dabei so: 1) Die alten Münzen werden nach ihrem Feingehalte auf heutige reducirt, 2) es wird der Getreidepreis aus einer gewissen Reihe von Jahren eines früheren Zeitraumes aufgesucht, 3) zugleich das alte Kornmaaß ermittelt, so daß man also die Getreidemenge kennt, die für eine gewisse Silber- und Goldquantität erkauft werden konnte; endlich 4) der heutige Geldpreis dieses Getreidequantums aufgesucht.

Zu 1) bedient er sich weder der Münzgesetze älterer Zeiten, noch der auf uns gekommenen Exemplare älterer Münzen, sondern der Wechselcourse, die er aus mehreren hundert Rechnungen von Finanzbeamten und Privatverwaltern ꝛc. gezogen hat. Er legt dabei den florentiner Goldgulden zum Grunde, eine sehr beliebte und verbreitete, von dem heutigen Zecchino (Ducaten) nicht sehr verschiedene Münze, die er zu $0,^{997}$ Korn und 68 piemontes. Gran ($75^5/_9$ holländ. Asse) annimmt, weshalb ihr gesetzlicher Werth $12,^{3655}$ Lire (Franken) ist.

Zu 2) und 3) war der Preis des Sestario Weizen zu Turin, Carignano, Mirabol ꝛc. von 1289—1397 in heutigem Gelde im Durchschnitte $4,^{7027}$ L., der heutige von 1825—35 ist $8,^{1776}$, also nicht einmal völlig das Doppelte. Der Verf. bedient sich aber nicht der ganzen Periode von 1289—1397, sondern theilt sie in 5 Abschnitte von nicht ganz gleicher Dauer. Es wird also bei diesem, schon von Say angewendeten Verfahren das Getreide als Preismaaß gebraucht. Der hierdurch berechnete Geldpreis jeder Waare und Leistung ist die Geldsumme, für die man heutigen Tages die nämliche Weizenmenge erkauft, als welche man in jenem Zeitraume

mit der gewissen Waare oder Arbeitsleistung durch Vermittlung des Geldes sich verschaffen konnte, es ist eigentlich der Ausdruck des damaligen Getreidepreises der Dinge. Man muß sich beim Gebrauche der folgenden Zahlen an den Gedanken gewöhnen, daß z. B. der höchste vorkommende Preis eines Ochsen, 265 L. = 123 Fl. 40 Kr., nicht in diesem Geldbetrage bestanden habe, sondern daß nur sein damaliges Aequivalent in Getreide jetzt so viel gelten würde. Nimmt man aus dem höchsten und niedrigsten Preise eines Ochsen den Durchschnitt, so ist dieser 74 Fl., und es folgt, daß der Preis des Viehes im Verhältniß gegen Getreide eben nicht sehr anders stand, als jetzt. Da nun aber theils der Preis des Getreides in einem halben Jahrtausend sich in Verhältniß zu manchen andern Dingen gehoben haben mag, theils derselbe in früheren Zeiten von einer Gegend zur anderen und von einer Periode zur anderen mehr ungleich war, als heut zu Tage, endlich auch in der Geltung der verschiedenen nöthigen und nützlichen Dinge große Verschiedenheiten eingetreten sind, so darf man nicht schließen, daß der ausgemittelte reducirte Geldpreis den, der ihn jetzt empfing, genau in die nämliche Lage setzte, als der ursprüngliche Preis. Doch sind immer diese Berechnungen von mannichfaltigem Interesse, schon um das Verhältniß zwischen den gleichzeitigen Preisen mehrerer Gegenstände zu erkennen, welches von dem heutigen oft abweicht. Der Verf. hat sich die große Mühe gegeben, sehr viele alte Rechnungen, vorzüglich von fürstlichen Höfen, durchzugehen. Seine Aufzeichnungen beziehen sich deshalb häufig auf Dinge, die wir nicht mehr kennen, z. B. kostbare Zeuche, Zierrathen, Ausrüstungs- und Waffenstücke u. dergl., weshalb wir hauptsächlich solche Preise herausheben, die mit heutigen verglichen werden können. Die Zahlen bedeuten Lire oder Franken.

1. Arbeitslohn.

a. Kriegsleute:

1266.	Sold eines Anführers (capitano) der Bogenschützen (balestrieri) täglich	5	Lire.
	= = Gemeinen	$4,^{16}$	=
	= = Lanzknechtes	$2,^{94}$	=
1288.	Desselben	$2,^{74}$	=
1321.	Sold eines Reiters	$4,^{77}$	=
	= = Fußsoldaten (cliente) .	$0,^{66}$	=
1382.	Monatssold einer Lanze	$15,^{14}$	=

b. Beamte.

1283.	Besoldung eines Zolleinnehmers. .	206	Lire.
	Des Schreibers desselben	82,^{42}	„
1311.	Des Richters von Savoyen . . .	1330	„
1333.	Eines Appellationsrichters . . .	3022	„
1363.	„ Generalprocurators . . .	978	„
	„ Bischoffs	4882	„
	„ Leibarztes von Amadeus IV.	4068	„

c. Mechanische Arbeiten:

1337.	Tagelohn eines Zimmermanns . .	2,^{93}	„
	„ „ Jungen	1,^{61}	„
1340.	Gemeiner Tagelohn . . .	0,^{34} — 0,^{41}	„
1341.	Ein Dachdecker täglich	1,^{22}	„
1357.	Ein Zimmermann täglich	3,^{39}	„
	Ein Straßenarbeiter	1,^{7}	„
1363.	Steine tragen täglich	0,^{27}	„
1381.	Ein Grab zu graben	1,^{21}	„
1384.	Zimmermann und Dachdecker . .	2,^{43}	„
	Ein Ochsenwagen täglich . . .	4,^{55}	„
	Hierher gehört auch der Unterhalt eines Gefangenen, täglich . . .	1/4—1/3	„

2. Preise der Thiere.

	1 Pferd, viele Angaben, von	288—3852	„
1391.	Futter für 1 Pferd täglich . . .	1,^{19}	„
	Kosten für 1 Pferd im Wirthshause	1,^{78}	„
	1 Ochse, Angaben von . .	55—265	„
	1 Kuh	61—69	„
1335.	1 Kuh zum Schlachten	47	„
	1 ℔. Ochsenfleisch, 1335	0,^{17}	„
	1374	0,^{22}	„
	„ „ Hammelfleisch, 1335	0,^{31}	„
	1374	0,^{36}	„

3. Verschiedene Waaren.

1 ℔. Wachs	3,^{43}—4,^{12}	„
„ „ Zimmet, 1273	8,^{24}	„
„ „ Zucker	4,^{81}	„
1 Centner Reis	57,^{5}—70	„

1 ℔. Talglichter, 1384	1,67	Lire
1 Elle Tuch für arme Leute. 1318	2,76	"
1343 . . .	2,11	"
" " schwarzes Tuch, 1343 und 1376 .	2,75	"
" " grünes Tuch von Ypern, 1366 . .	46,33	"
" " grünes Tuch von Mecheln, 1376 .	43,15	"
" " gestreiftes deutsches Bettzeug, 1381	4	"
" " feine Leinewand, 1398	6	"
1 Centner Eisen, 1344	15,17	"
Leihzins	10—20	Proc.
1 Giornata 1) Wiese in Moncalieri, 1350	1465	Lire
1372	307	"
" " Acker " " 1350	977	"

Der mittlere Tagelohn eines Zimmermanns aus den drei Angaben ist 2,91 L., oder, den Franken zu 28 Kr. gerechnet, 1 Fl. 21 Kr. Dies zeigt an, daß ein Zimmermann im 14. Jahrhundert mit seinem Lohne soviel Getreide kaufen konnte, als jetzt für 1 Fl. 21 Kr. zu haben ist. Er stand also in dieser Hinsicht offenbar besser als gegenwärtig, der gemeine Tagelöhner mit 11½ Kr. aber schlechter, wofern neben diesem Lohne nicht auch die Kost gereicht wurde. Der Mittelpreis des Ochsenfleisches ist gegen 0,20 L., oder 5,6 Kr., man sieht also, daß Fleisch gegen Getreide bedeutend wohlfeiler war. Eisen stand im Verhältniß zu Getreide etwas niedriger, Leinewand aber in Italien höher, als in unserer Zeit.

Rau.

Zehntwesen im britischen Staate.

Ueber diesen Gegenstand ist in Deutschland, so viel dem Unterzeichneten bekannt ist, neuerlich keine nähere Auskunft veröffentlicht worden, und es muß ohne Zweifel für deutsche Staatswirthe erwünscht sein, zu erfahren, wie man die Sache in jenem Lande eingerichtet hat. Da aber von den schottischen Zehnten bei Weitem der größte Theil, soweit sie nicht zur Besoldung von Pfarrern bestimmt waren, nach der Anordnung Karls I. von den Grundeigenthümern abgekauft

1) Von 1,05 bad. oder 1,48 preuß. Morgen.

werden durfte, und zur Beförderung dieser Maaßregel bis zur Union im J. 1707 eine besondere Commission bestellt war, so ist die Zehntlast in Schottland unerheblich und es kommt also nur das Zehntwesen in England und Irland in nähere Betrachtung.

In England gehört der Zehnte der bischöflichen Kirche. Die nachtheiligen Folgen dieser Abgabe für die Landwirthschaft sind schon lange anerkannt worden, wie z. B. Ad. Smith und Paley sie deutlich bezeichnet haben. An vielen Orten suchte man sich durch Uebereinkunft mit dem Zehntherrn zu helfen, indem man diesem eine fixe Abgabe statt des Zehnten zusicherte; allein da eine solche Composition vom Parlamente in einer private bill bestätiget werden mußte, welche sehr hoch zu stehen kam, so war dieses Auskunftsmittel zu schwierig. In der neuesten Zeit beschäftigte man sich in mehreren Jahressitzungen des Parlements mit Entwürfen zu einer Beseitigung des Zehnten. Mehrere derselben, in den Jahren 1833 und 34, rührten von Lord Althorp (dem jetzigen Grafen Spencer) her, fanden aber zu großen Widerspruch. Man konnte sich insbesondere weder darüber vereinigen, ob der Zehnte in eine Rente umgewandelt oder abgekauft werden sollte, noch darüber, ob die Maaßregel mit Zwang (Compultory) auszuführen, oder dem freien Willen der Betheiligten überlassen und nur von Seiten der Regierung zu erleichtern sei. Althorp hatte 1834 einen Abkauf für den 25fachen Ertrag gerathen, doch so, daß der Kaufschilling stehen bleiben und zu 4 Procent verzinset werden könne. Rob. Peel legte am 24. März 1835 die Grundzüge seines Planes vor; er wollte die Umwandlung durch freie Uebereinkunft beider Theile befördern, eine Zehnt-Commission zu diesem Behufe niedersetzen und den Zehnten in eine, nach Getreidepreisen wechselnde Rente verwandeln. Der bald darauf erfolgende Zurücktritt der Tory-Minister verzögerte die weiteren Schritte, bis am 9. Februar 1836 Lord John Russel dem Unterhause den Entwurf der Regierung mittheilte, der auf den von Peel ausgesprochenen Grundlagen beruhte. Das Gesetz wurde am 13. August unter der Ueberschrift: An act for the Commutation of Tithes in England and Wales, 6. u. 7. Will. IV. Cap. 71. bekannt gemacht. Es enthält 97 Absätze und füllt in den Parlamentsacten 35 Folioseiten. Die Hauptbestimmungen sind nachstehende:

Es wird eine Zehntcommission in London gebildet, aus 3 Personen bestehend, deren 2 von der Regierung, einer vom Erzbischoff *von Canterbury* zu ernennen sind. Sie berichten von Zeit zu Zeit

an das Ministerium, jährlich einmal an das Parlament. Sie nehmen Assistenten (Hülfscommissare) an, höchstens 12, die sie im Lande herum senden können. Die Commission hat ausgedehnte Gewalt, Zeugen zu vernehmen und Contracte, Rechnungen, Plane ꝛc. zu verlangen. Art. 1—11.

In jedem Kirchspiele können die Eigenthümer von 1/4 des zehntbaren Landes oder von 1/4 der Zehnten auf eine Versammlung (meeting) antragen, welche sich einen Vorsitzenden (Chairman) wählt und über die Zehntumwandlung in eine Rente oder Grundzins (rent-charge) beräth. Sind die Eigenthümer von 2/3 des Zehntlandes, ferner die Besitzer von 2/3 des großen und auch des kleinen Zehnten für diese Maaßregel, so ist sie beschlossen. Sind nicht so viele Stimmen dafür, so ist zwar das parochial agreement nicht endgültig, aber es kann doch als vorläufiges angesehen werden, welches für die Minderzahl bindend wird, wenn es innerhalb eines halben Jahres von der vorhin bezeichneten Mehrheit vollzogen wird. Ein Hülfscommissarius kann an der Berathung Theil nehmen. A. 17—23. Bei Kirchenzehnten muß der Schirmherr (Patron) zustimmen. Einem geistlichen Zehntherrn darf auch eine Entschädigung in Land, wenn er einwilligt, zugesichert werden, aber nicht über 20 acres, so daß, wenn dieß nicht zureicht, das Fehlende durch eine Rente ergänzt wird. Art. 29—31. — Die Zehntcommission prüft den Vertrag und bestätigt ihn, nachdem sie den Bezirksbischoff befragt hat. A. 27. 28. Zum Umlegen der Rente auf die einzelnen Grundstücke können von einer Kirchspielsversammlung Schätzer gewählt werden, die, wenn der Grundsatz der Umlegung ihnen nicht schon von jener Versammlung gegeben wird, dabei mit Rücksicht auf das zehntbare Erzeugniß und die Ergiebigkeit des Bodens verfahren. Sie werden beeidiget und haben Befugniß, die Ländereien zu untersuchen, auch sie messen zu lassen, A. 32—34.

Vorzüglich wichtig ist der Art. 36, welchem zufolge die Zehntcommissare oder ihre Gehülfen die Zehntrente selbst festsetzen dürfen, wenn am 1. October 1838 keine Uebereinkunft zu Stande kommt. Sie müssen 3 Wochen vorher den Betheiligten von ihrem Vorhaben Nachricht geben. Der Durchschnittsertrag der 7 Jahre bis Weihnachten 1835 wird zu Grunde gelegt, und von ihm werden abgezogen die Kosten für Einsammlung, Zurichten, zum Verkaufe und Zumarktbringen (marketing) des Naturalzehnten. Wo schon eine Abfindung (Composition) stattfand, wird ihr Betrag bei der Durchschnittsrechnung eingesetzt, auch werden Nachlässe berücksichtigt, aber

Steuern, Armentaxen ꝛc. nicht abgezogen, A. 37. — Wenn die Besitzer der halben Grundfläche oder des halben Z. oder der Schirmherr sich schriftlich über den Anschlag der Rente beschweren, so darf er von den Commissaren bis auf 1/6 erhöht oder erniedrigt werden. In einzelnen Fällen, wo Unredlichkeit oder Beredung (collusion) stattgefunden zu haben scheint, oder wo die Abfindung schon zu alt ist, wo der eine Theil bei ihr zu sehr gewann u. dgl., wird eine besondere Ausmittelung vorgenommen mit Rücksicht auf die Rente, die bei Land von ähnlicher Lage und Beschaffenheit in Nachbargemeinden angesetzt worden ist. Der Entwurf eines solchen Rentenanschlags wird in der Gemeinde niedergelegt, um die Einwendungen zu vernehmen, wie unten bestimmt wird. Von jedem solchen Falle wird dem Ministerium Nachricht gegeben, mit Angabe der Gründe, nach denen die Commissare gehandelt haben. Auch soll vor dem 1. Mai 1838 ein Bericht erstattet werden, der die Regeln für das Verfahren zur Anleitung für die Gehülfen darlegt. Er wird dem Parlamente vorgelegt, und, wenn kein Einspruch erfolgt, bei der Geschäftsführung als Leitfaden gebraucht, A. 38. 39.

Hier ist also der Zwang zur Umwandlung nicht ausgeschlossen und seine Anwendung in das Belieben der Commission gestellt; gewiß eine merkwürdige Anordnung in einem Lande, wo man aller Willkühr so sehr widerstrebt! Indeß hat, wie man aus der kleinen Schrift von **Jelinger C. Symons** (Plain rules for commuting tithes, Lond. 1839) ersieht, die Commission beschlossen, einstweilen von ihrer Befugniß zur Umwandlung nur in folgenden Fällen Gebrauch zu machen: 1) wenn beide Theile es verlangen (d. h. wohl, wenn sie die Umwandlung zwar überhaupt wollen, sich aber über die Rente nicht vereinbaren können), 2) wenn Z. in natura eingezogen werden, 3) wenn ein Rechtsstreit angefangen hat, 4) wenn ein neuer Pfründinhaber (incumbent) eintritt. Diese Fälle sind bei Weitem die minder zahlreichen. Jene Schrift ist dazu bestimmt, das Verfahren bei der freiwilligen Umwandlung auf eine leichtverständliche Weise zu erklären, weil man dieses leichtere und wohlfeilere Mittel häufiger benutzt zu sehen wünscht; es wird daher der Gang des Geschäfts angegeben: zuerst die Erforschung, wie weit sich ein gewisses Zehntrecht erstrecke, sodann die Untersuchung der vertragsmäßig oder herkömmlich eingeführten Zehntabfindungen (moduses), z. B. 1½ Pence für 1 Kuh mit dem Kalbe (denn es besteht in England auch noch der Blutzehnte, sogar von Hühnern, Tauben, Milch; Futtergewächse sind nicht zehntbar, wo das mit ihnen zu ernährende Vieh dem

Blutzehnten unterworfen ist). Sodann die Erkundigung nach der herrschenden Fruchtfolge und nach dem rohen Ertrage in dem 7jährigen Zeitabschnitte, dessen Durchschnittspreise für den Quarter Weizen 56 Schill., Gerste 31, Hafer 22 Sch. waren; hierauf der Anschlag aller anderen Erzeugnisse nach den Mittelpreisen, das Theilen der Summe durch 10 und der Abzug der Zehntkosten. Diese werden bei dem großen Z. bisweilen durch den Abzug des Strohes gedeckt, beim kleinen machen sie oft 25 Proc. aus. — Auffallend ist die Kürze und Einfachheit dieser Vorschriften, bei denen dem Verstand und guten Willen der Vollzugsbeamten sehr Vieles überlassen wird. Ob unter einer solchen Behandlung der Erfolg nicht leide, vermöchte man erst zu beurtheilen, wenn man Beispiele vollzogener Abschätzungen und Stützpuncte zu ihrer Beurtheilung vor sich hätte. In jedem Falle können wir Deutsche aus der Ansicht jener Verordnungen keine Ermunterung erhalten, die Sorgfalt, mit der bei uns solche Geschäfte durch Instructionen geregelt werden, für überflüssig zu halten. Entweder ist in England die Neuheit von Schätzungen und Berechnungen jener Art, bei der es noch an Erfahrung fehlt, die Ursache jener Kürze, oder man hat so zuverlässige Taxatoren, daß man ihnen ganz vertrauen kann; dieser Fall ist aber der minder wahrscheinliche, da, so viel Unterz. weiß, dort durchaus keine so reichliche Literatur des Taxationswesens besteht, wie bei uns.

Für den Z. von Hopfen, Gärten und Schlagwald (coppice wood) werden besondere Vorschriften gegeben. Ueber entstehende Streitigkeiten entscheiden die Commissare, mit Vorbehalt der Appellation. Schließlich wird der Entwurf (draft) der Schätzung in der Gemeinde zur Einsicht aufgelegt, Einwendungen dagegen werden in einer Versammlung angehört, der Entwurf wird nöthigenfalls darnach berichtiget und schließlich der Zehntcommission in London zugestellt, die ihn prüft und bestätigt, 45—52. Ist dieß geschehen, so hält man wieder eine Versammlung, um die Schätzer zum Umlegen zu ernennen. Werden diese in ½ Jahre mit ihrem Geschäfte nicht fertig, so dürfen es die Commissare oder ihre Gehülfen selbst übernehmen, 53. 54. Die 7jährigen Marktpreise werden von dem Beamten, der sie zum Behufe des Getreidezolles zusammenstellt, alle Jahre bekannt gemacht. Die Zehntrente wird nach dem jetzigen siebenjährigen Mittel in Früchten angesetzt, zu gleichen Theilen in Weizen, Gerste und Hafer, und die Zahl der Quarter wird in die Umlegungsliste eingetragen. Der Entwurf derselben gelangt ebenfalls in Abschrift an die Gemeinde, eine Versammlung wird darüber gehalten

u. s. f. wie oben, endlich wird die Urkunde der Umlegung von der Commission bestätiget (56—63), indeß dürfen die Grundsteuer-Commissare sie späterhin abändern, 72. Die Rente wird halbjährig nach dem neuesten bekannt gemachten Getreidepreise entrichtet. Die letzten Artikel bestimmen, wie die Kosten des Verfahrens auszuschlagen, wie die Rente, im Falle sie nicht pünctlich entrichtet wird, auf dem Zwangswege einzufordern sei, — daß die entbehrlich gewordenen Zehntgebäude verkauft werden dürfen u. dgl.

Einige nachträgliche Vorschriften wurden in der Acte vom 15. Juli 1837 (1. Vict. C. 69) gegeben, namentlich daß die Commissare auf schriftliches Begehren von ²/₃ der Zehntpflichtigen eine Berichtigung streitiger Grenzen vornehmen dürfen. Art. 6 dieses Gesetzes besagt, daß da, wo nur ein einziger Zehntpflichtiger vorhanden ist, weder Umlegungsentwurf gemacht, noch eine Versammlung zur Anhörung von Einwendungen gehalten zu werden brauche. (In Deutschland hätte man wohl geglaubt, das verstehe sich von selbst.)

Der von der Zehnt-Commission zu erstattende Bericht wurde erst am 1. Mai 1838 beendiget. Er enthält nur 8 Seiten Fol. und führt verschiedene Umstände an, die in einzelnen Fällen eine Abänderung der Schätzung begründen sollen, z. B. wenn die Abfindungssumme (composition) dem zehntbaren Erzeugniß zwar nicht völlig entspricht, aber dennoch als genügender Ersatz für den Zehntherrn gelten muß, weil etwa die Abfuhr der schlechten Wege willen besonders kostspielig ist, oder wenn die Zehntpflichtigen im Vertrauen auf die Fortdauer des Zehntfirums eine ungewöhnlich kostbare Bearbeitung und Düngung angewendet haben, auf deren Ertrag also der Zehntherr keinen Anspruch machen kann. Ist Ackerland dauernd zu Gras niedergelegt worden, oder hat der Anbau, der Ertrag und die Abfindung fortwährend abgenommen, so kann der Durchschnitt der Abfindungssumme nicht maaßgebend sein u. dgl. Für die Veranschlagung des Z. von Niederwald werden Beispiele gegeben. Wir lernen auch die Namen der 3 Zehntcommissare kennen, nämlich: W. Blamire, T. W. Buller und R. Jones.

Auch in den folgenden Jahren erschienen noch einige Gesetze über die Zehnt-Umwandlung. Aus der Acte vom 17. Aug. 1839 (2. u. 3. Vict. C. 62) bemerken wir nur, daß die Commissare in Fällen des Betruges oder offenbaren Irrthums die Uebereinkunft beider Theile nachträglich berichtigen dürfen und daß das Hauptgesetz auch auf Corporationen (collegiate bodies) Anwendung finden soll. Die Acte vom 15. Juni 1840 (3. Vict. C. 15) ist sehr ausführlich

in weiteren Zusatz-Bestimmungen, deren nur einige ausgehoben werden sollen. Es ist oft vorgekommen, daß, nachdem der ganze Betrag der Zehnt-Rente festgesetzt war, die Umlegung sich lange verzögerte und daraus Streit entstand; daher soll in einem solchen Falle das Aufhören der Naturalverzehntung oder der Abfindung ꝛc. nicht verschoben werden, wofern nur für die Bezahlung des ganzen Rentenbetrages gehörige Sicherheit geleistet wird. Der Grundeigenthümer kann die ganze auf ihn fallende Rente entrichten und für seine Pachter eine vorläufige Umlegung aufstellen lassen, nach der einstweilen jeder seinen Antheil bezahlt, mit Vorbehalt einer späteren Abrechnung. Jede halbjährliche Rentenzahlung (am 1. Januar und 1. Juli) soll nach dem letzten, im Januar bekannt gemachten Kornpreise geregelt werden (also z. B. die Zahlung am 1. Juli 1842 und am 1. Januar 1843 nach dem Preise vom Januar 1842).

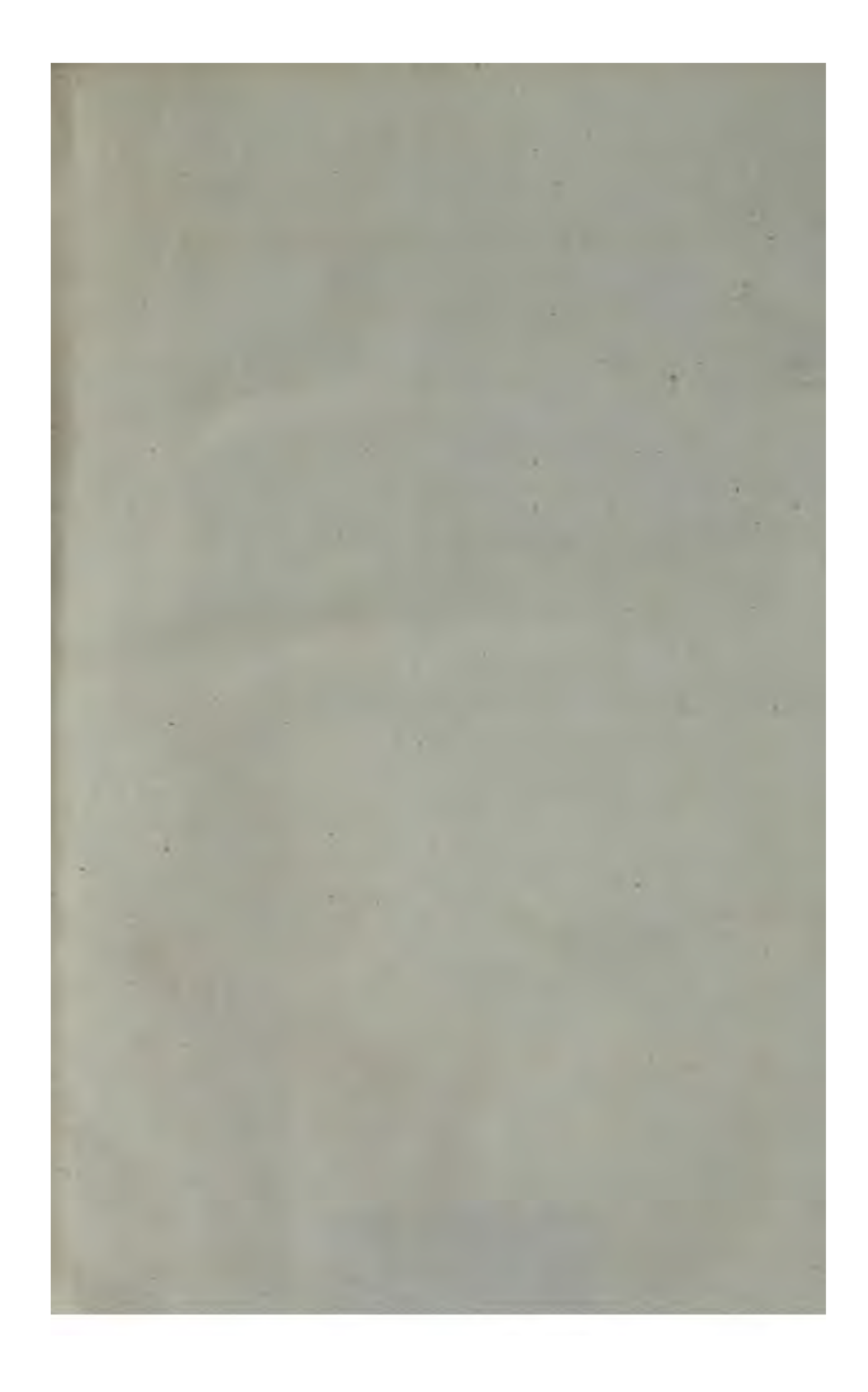
Wir wenden uns kürzlich noch zu dem irländischen Zehnten, der, als meistens von Katholiken und allgemein für die bischöfliche Kirche zu entrichten, begreiflich zu vielem Mißvergnügen, zu manchen Beschwerden und selbst Gewaltthätigkeiten Anlaß geboten und dem Parlamente viel Mühe gemacht hat. Aus der Geschichte der Parlamentsverhandlungen sieht man, wie das Bedürfniß einer nachdrücklichen Erleichterung der irländischen Landleute immer deutlicher hervortrat. Die Einführung einer festen Abfindungssumme (composition) wurde für das Beste erkannt. Im J. 1823 rieth der damalige Statthalter in Irland, Lord Wellesley, eine fortdauernde, aber ablösliche Abfindung oder Rente mit Zwang einzuführen. Die Tories widersetzten sich jedoch und das zu Stande gekommene Gesetz (Goulburns Acte) gab nur die Erlaubniß, auf je 21 Jahre eine solche Rente zu verabreden, und hiermit war wenig geholfen. Vom Jahre 1831 an nahmen die Zehntverweigerungen und die unruhigen Auftritte so sehr überhand, daß die Zehntherren in große Verlegenheit geriethen. Das Gesetz von 1832 (2. u. 3. Wilh. IV. C. 119), insgemein Stanley's Acte genannt, verordnete, daß überall eine dauernde Umwandlung in eine, alle 7 Jahre mit den Getreidepreisen wechselnde Rente eingeführt werden sollte. Allein hiermit war den gesteigerten Ansprüchen des aufgeregten irländischen Volkes kein Genüge geschehen und auch wo die Rente eingeführt war, erfolgte ihre Entrichtung nicht überall regelmäßig. Das Parlament sah sich genöthigt, 1 Mill. Liv. St. zu bewilligen, um denjenigen Zehntherren zu Hülfe zu kommen, welche in den Jahren 1831—33, bei der in Irland eingerissenen Unordnung, ihre Zehnteinkünfte nicht hatten

beziehen können. W. Griffiths schätzte 1832 den ganzen Betrag der irländischen Z. auf 704,000 Liv. St. (Mac Culloch, statist. account, II. 434), Lord Russel gab 1835 die damalige firirte Zehntrente (Composition) auf 534,000 L. St. an. Da der Z. nach der üblichen Bestimmung der dortigen Pachtverträge von den Pachtern eingefordert werden mußte, so hatte wegen der großen Zersplitterung des Landes in kleine Pachtstücke die Einziehung die größten Schwierigkeiten. Man fand einzelne Gemeinden, in denen der auf jeden Landmann durchschnittlich treffende Zehntbetrag nur 8 Sch., 6 Sch. 7 P., 1 Sch. 3 P., 10½ P. war, ja in der Grafschaft Londonderry ist eine Gemeinde von 1243 Zehntpflichtigen, deren jeder im Durchschnitt nur 6 P. = 18 Kr. gab. Der Geistliche, so vielen blutarmen Pachtern eines kleinen Streifens Land gegenüber, befand sich natürlich in der mißlichsten Lage. Nun wurden von Jahr zu Jahr Vorschläge gemacht, über die man sich nicht verständigen konnte. Littleton trug 1834 im Unterhause im Namen der Regierung darauf an, die Zehntabfindung als Grundsteuer von den Forstbeamten einziehen zu lassen, aber vergebens. Es trat nun zugleich über eine, mit der Zehntumwandlung in Verbindung stehende Bestimmung ein lebhafter Widerstreit der Parteien ein, daß der, für das Bedürfniß der anglicanischen Kirche entbehrliche Theil des Zehntertrages zu Gunsten der Volksschulen verwendet werden dürfte, was die Tories entschieden verweigerten. Diese Maaßregel bezeichnete man mit dem Namen appropriation. Bei Gelegenheit des von Sir Henry Hardinge im März 1835 gemachten Vorschlags, für je 100 Liv. Zehntabfindung einen Grundzins von 75 L. anzusetzen, der mit dem Zwanzigfachen abkäuflich wäre, nahm das Unterhaus auf Russels Antrag die sog. Appropriation an, worauf das Ministerium abtrat. Lord Morpeth brachte sodann im Juni eine Motion, in der er die Ansetzung eines Grundzinses und die Appropriation verlangte, die von dem Unterhause angenommen, von den Peers verworfen wurde. Auch die Zehntbill Morpeths von 1836 kam nicht zu Stande und erst 1838 vereinigte man sich, als die Minister die Appropriation aufgaben, über den von Lord Russel am 14. Mai im Unterhause dargelegten Plan. Das Gesetz ist vom 15. August 1838 (1. u. 2. Vict. C. 109). Es hebt alle früheren Abfindungen auf, ausgenommen die nach dem Gesetze von 1832 verabredeten, und verordnet, daß alles zehntbare Land mit einer Rente von ¾ der bisherigen Abfindungssumme belastet werden solle, die aber der Grundeigner (the party having the first state of inheritance) im Ganzen zu entrichten

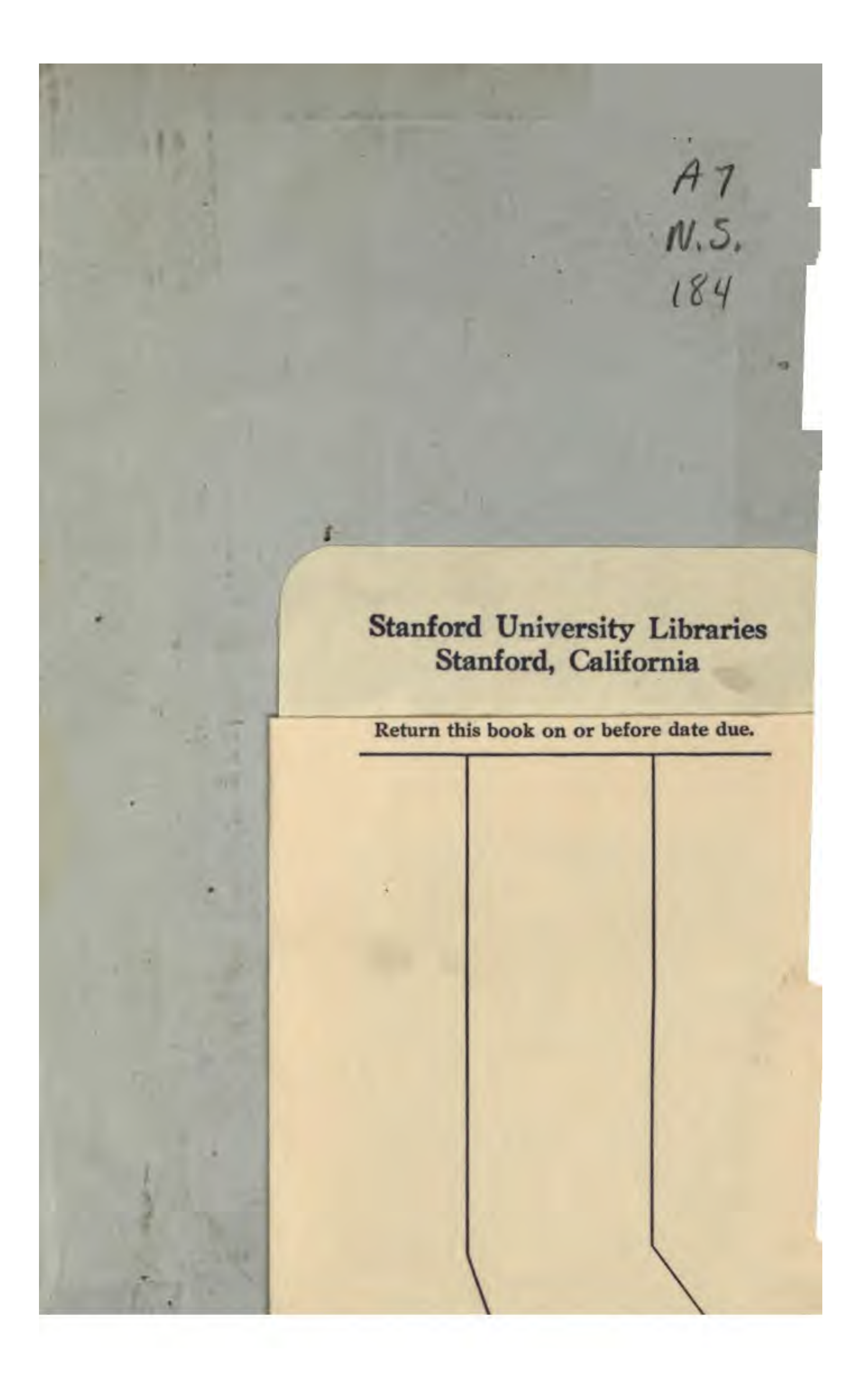
hat, mit der Befugniß, sie von seinen Pachtern wieder zu fordern. Die Rente wird an den Zehntberechtigten ausbezahlt und ebenso, wie die Abfindungssummen, an deren Stelle sie tritt, nach Getreidepreisen geregelt. Gegen die bestehende Composition kann man Berufung einlegen, die aber nur Wirkung haben darf, wenn Trug, Verheimlichung oder falsche Angaben (misrepresentation) erwiesen werden. Der Uebetrest jener Million L. St., in 260,000 L. bestehend, wird denen gegeben, welche in den J. 1834—37 ihre Zehntcomposition nicht erlangen konnten, worauf dann die Rückstände von der Staatsbehörde eingefordert werden. Außer einigen näheren Verfügungen über solche Vorschüsse, Zahlungen und Nachlässe spricht die nachträgliche Acte vom 27. März 1839 (2. Vict. C. 3) noch aus, daß in solchen Gemeinden, wo noch keine Abfindung eingeführt ist, eine solche jetzt angesetzt und darnach die Rente bestimmt werden soll.

Rau.

Druck von J. B. Hirschfeld.







A7
N.S.
184
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

